

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Dreißigster Jahrgang
1960

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

# Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1960.


Seite

## A

Abendgymnasien, siehe Schulwesen
Abendmesse: Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Decretum de s. communionis distributione postmeridianis horis . . . . . 104
Abholen der Heiligen Öle, Weihe und — . . . . . 67
Abiturienten und Abiturientinnen, Bischofswort an die — des Bistums Aachen . . . . . 53
Ablaß:
Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . . . . . 27
— für Kuß des Eheringes . . . . . 59
Portiunkula-Ablaß für Teilnehmer am Eucharistischen Kongreß 1960 . . . . . 100
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur . . . . . 104
Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169
Abstinenzgebot, Dispens vom — . . . . . 96
— Vigilfasten vor Weihnachten . . . . . 181
Allerseelentag 1960, Intentionen und Kollekte am — . . . . . 146
Altenwerk, Das — . . . . . 193
Altes (napol.) Staatsgehalt . . . . . 167
Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe . . . 96
Angebote:
Dias und Bildwerfer . . . . . 17
Wohnung (Langerwehe) . . . . . 34
Projektionsmaschine . . . . . 54
Klappgestühl . . . . . 80
Kinderbänke . . . . . 142
Harmonium . . . . . 142
Angestelltenversicherung, Nachversicherung in der — . . . . . 111
Antiquariat Steffen . . . . . 16
Arbeiterseelsorge, Schwerpunktprogramm für die — . . . . . 192
Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen . . . . . 96

## B

Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands . . . . . 139
Behörden, Römische:
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii
Decretum: Proscriptio liborum . . . . . 11
Mahnung des Hl. Offiziums . . . . . 12
Decretum de s. communionis distributione postmeridianis horis . . . . . 104
Sacra Congregatio Rituum
Decretum confirmationis cultus servo Dei Hermanno Josepho beato vel sancto nuncupato, sacerdoti ordinis Praemonstratensium, exhibiti . . . . 49
Litterae interrogatoriae Ordinarii Aquisgranensis . 49
Responsum vel Decisio Sacrae Rituum Congregationis . . . . . 50
Erweiterung der liturgischen Texte für das Fest des heiligen Hermann Joseph . . . . . 75
Dekret der Hl. Ritenkongregation über die nach der hl. Messe zu verrichtenden Gebete . . . . . 89
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata, orationibus inserenda pro opportunitate sacerdotis dicendis . . . . . 103
Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169
Pilgermessen in der Basilika Steinfeld Eifel . . . 181

Seite

Sacra Paenitentiaria Apostolica (Officium de Indulgentiis)
Gebete der Priesterkandidaten für ihre Eltern . . 1
Ablaß für Kuß des Eheringes . . . . . 59
Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils . . . . . 81
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur . . . . . 104
Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169
Beichtspiegel, Fremdsprachiger — . . . . . 120
Benediktion: Kapelle im Bischöflichen Generalvikariat . . . . . 222
Berufsschulen, siehe Schulwesen
Besoldung:
— der Kirchenangestellten . . . . . 5
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen . . . . . 120
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) . . . . . 125
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer . . . . . 133
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . . . . . 134
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1.4.1942 (K.A. 1942, S. 59 ff.) . . . . . 136
Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte . . . . 136
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . 155
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163
Altes (napol.) Staatsgehalt . . . . . 167
Regelung der Dienstverhältnisse und der — der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 197
Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der — der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 212
Ergänzende Bestimmung zur Regelung der Dienstverhältnisse und der — der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . 213
Erläuterungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der — der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 213
Bibellesung . . . . . 151, 182
Bibliotheksferien . . . . . 107
Bildwerfer, Dias und — abzugeben . . . . . 17
Bischof:
Fastenhirtenbrief 1960 . . . . . 19
Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1960 . . . . . 25
Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die deutschen Bischöfe . . . . . 46
Hirtenwort über den heiligen Hermann Joseph . . 48
Gedenkwort des — zur Schulentlassung . . . . . 53
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen . . . . . 53
Bischofswort an junge Eheleute . . . . . 53
Gemeinsamer Fastenhirtenbrief der mitteldeutschen Bischöfe . . . . . 60
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden . . . . . 76
Hirtenwort über die katholische Schule und religiöse Bildung unserer Jugend . . . . . 82
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der Jugend . . 84
Hirtenwort der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Landesverfassung . . . . . 105

Seite

Hirtenwort zum Weltmissionssonntag . . . . . 145
Hirtenwort zum Gebets- und Sühnetag am 16. November 1960 . . . . . 171
Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der Sonntagsarbeit . . . . . 173
Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens 173
Erklärung der deutschen Bischöfe zu Bestrebungen hinsichtlich der Umgestaltung des deutschen Schulwesens . . . . . 173
Bischofsgedenktag . . . . . 174
Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit . . . . . 191
Schwerpunktprogramm für die Arbeiterseelsorge . 192
Das Altenwerk . . . . . 193
Hirtenwort zum hl. Weihnachtsfest . . . . . 216
Hirtenwort zum Jahr für den Nächsten . . . . . 217
Bischöfliches Generalvikariat, Benediktion der Kapelle im — . . . . . 222
Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das — Ostern 1961 . . . 181
Bittprozession . . . . . 71
Bolschewistischer Kommunismus, Weltanschauung und Praxis des — . . . . . 80
Bonifatiusverein: Unterstützung der Diasporaseelsorge . . . . . 79
— Kollekte für die Diaspora . . . . . 90
— Jahresabschluß des Schutzengel- und — . . . . . 196
Borromäus-Verein, Das Gabenverzeichnis des — 1960 . . . . . 65
— Borromäus-Sonntag . . . . . 174
Brevier:
Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviarii et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117
Reform der Rubriken für — und Missale . . . . . 146
Neuausgabe des — . . . . . 181
Büchereiwesen, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der Erwachsenenbildung und des — . . . . . 173
Bücher und Zeitschriften:
Liedteil des „Oremus“ . . . . . 16
Religiös-aszetische Schriftenreihe für Jugendliche . 53
Schulbücher für den Religionsunterricht . . . . . 56
Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort . . . . 56
Bildheft für gehörlose Mädchen „Der Weg ins Leben“ . . . . . 69
Jugendzeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 72
Weltanschauung und Praxis des bolschewistischen Kommunismus . . . . . 80
Zeitschrift für Religionslehrer an Berufsschulen . 87
Religionsbüchlein für das 1. Schuljahr . . . . 101, 142
Der Zeitschriftendienst als wichtige Seelsorgshilfe . 115
Fremdsprachiger Beichtspiegel . . . . . 120
Bilder für den Religionsunterricht . . . . . 120
Neuausgabe des Breviers . . . . . 181
Das Altenwerk . . . . . 193
Anmeldung der Schulneulinge: „Warum katholische Schule“? . . . . . 194
Familien-Fernseh-Fibel . . . . . 195
Gebetbüchlein „Maria, rette uns“ . . . . . 218
Bundesbaugesetz . . . . . 120
Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 27

## C

Caritaspfennig, Einführung des monatlichen — gemäß Art. 616 § 3 der Diözesanstatuten . . . . . 78
Caritasverband: Erdbebenhilfe Chile . . . . . 90
Caritas-Werk: Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen . . . . . 96
Chile, Erdbebenhilfe — . . . . . 90
— Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in — . . . . 218
Collegium Marianum: Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen . . . . . 100

## D

Dekanatsarbeiten 1960, Themata für die — . 15
Dennoch-Verlag, Warnung vor — . . . . . 219
Deutscher Katecheten-Verein . . . . . 71
Dias und Bildwerfer abzugeben . . . . . 17
Diaspora:
Opfergang der Firmlinge für die Diasporakinderhilfe . . . . . 52
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) . . . . . 52
Unterstützung der Diasporaseelsorge . . . . . 79
Kollekte für die — . . . . . 90
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der — . . . . . 166
Dienst- und Versorgungsbezüge:
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen . . . . . 120
Ordnung der — der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) . . . . . 125
Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrer . . . . . 133
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der — der Pfarrer des Bistums Aachen . . . . . 134
Ordnung der — der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . . . . . 155
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der — der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163
Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke, Grundsteuerfreiheit der kirchlichen — . 152
Diözesanbibliothek: Bibliotheksferien . . . . 107
Diözesancäcilienverband Aachen, Jahrestagung 1960 des — in Erkelenz am 16. November 1960 . . . . . 151, 175
Diözesankonferenz . . . . . 71
Directorium und Personalschematismus 1961 . . 218
Dörfliche Krankenpflege . . . . . 115

## E

Ehe: Ordnung von Ehen anläßlich der ersten hl. Kommunion der Kinder . . . . . 64
Eheleute, Bischofswort an junge — . . . . . 53
Ehering, Ablaß für Kuß des — . . . . . 59
Einzuberufende, Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen — . . . . . 51
Elternbriefe, Verordnung über die Verteilung von — . . . . . 53
Engelbertus-Verein, St., Generalversammlung des — . . . . . 168
Erdbebenhilfe Chile . . . . . 90
— Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in Chile . . 218
Erhebung von Rektoraten mit eigener Vermögensverwaltung zu Pfarrvikarien . . . . . 75
Erholungsaufenthalt (Huppenbroich) . . . . 80
Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin“ in Lüttelbracht im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born, Dekanat Dülken, Urkunde über die — . . . . . 99
Errichtung von Pfarreien, siehe Pfarrerrichtung
Errichtung von Vikarien, siehe Vikarieerrichtung
Ersatzschulen, siehe Schulwesen
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der — . . . . . 34
Erstkommunion: Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) . . . . 52
— Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 53

Seite

— Erstkommunionfeier 1960 . . . . . 54
— Ordnung von Ehen anläßlich der ersten hl. Kommunion der Kinder . . . . . 64
Erwachsenenbildung, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der — und des Büchereiwesens . . . . . 173
Eucharistischer Weltkongreß München: Diözesanzug zum — . . . . . 4
Vorbereitung des — in den Pfarrgemeinden unseres Bistums . . . . . 64
Vorbereitungsfilm „Ruf an die Welt" zum — . . . 72
Vorbereitung der Gemeinden auf den — 31. Juli bis 7. August 1960. Vertrieb des Kongreßabzeichens . 76
— Kommunionausteilung . . . . . 90
Portiunkula-Ablaß für die Teilnehmer am — . . . 100
Kollekte zum — . . . . . 100
Akademie des Liturgischen Instituts beim — . . . 100
Besondere Veranstaltungen für Priester beim — . 106
Seelsorgehelferinnen-Treffen beim — . . . . . 106
Teilnahme der Pfarrgemeinden am — . . . . . 114
Gebete im Anschluß an den — . . . . . 219
Exerzitien:
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen . . . . . 4
Priesterexerzitien 5, 5 (30tägige), 34, 54, 57, 65, 65 (30tägige), 69, 73, 88, 93, 98, 102, 140, 168, 178, 221
Jungpriesterexerzitien . . . . . 15
30tägige — für Theologiestudenten . . . . . 34
Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberufenden . . . . . 51
— für Konvertiten und interessierte Nichtkatholiken 102
— für Obersekundaner und Primaner . . . . . 112
Exerzitienwerbearbeit . . . . . 114

## F

Familien-Fernseh-Fibel . . . . . 195
Fasten: Vigilfasten vor Weihnachten . . . . . 181
Fastenaktion 1960, Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur — . . . . . 25
— Hinweise für die Vorbereitung der — . . . . . 50
— Weitere Anweisungen für die Durchführung der — MISEREOR . . . . . 55
Fastenhirtenbrief 1960 . . . . . 19
— Gemeinsamer — der mitteldeutschen Bischöfe . . 60
Fastenkollekte, siehe Fastenaktion
Fasten- und Erziehungswoche 1960 . . . . 26
— 1961, Studientagung zur — . . . . . 194
Ferienakademie für Religionslehrer, 8. Theologische — . . . . . 72
— über Ostprobleme . . . . . 183
Ferienaufenthalt, Kostenloser — („St. Augustin" in Nideggen) . . . . . 69
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61 . . . . . 54
— Festsetzung der — für das Schuljahr 1961/62 . . . 176
— für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/62 . . . . . 176
Fernsehen: Familien-Fernseh-Fibel . . . . . 195
Filmtag am 6. November 1960, Zum — . . . . . 166
Firmlinge, Opfergang der — für die Diasporakinderhilfe . . . . . 52
Firmung:
Spendung der hl. — . . . . . 3
Aachen, Kapelle des Instituts zum guten Hirten . . 6
Würselen, St. Sebastian . . . . . 34
Aachen, Kapelle des St. Vinzenz-Heimes . . . . . 54
Düren, Kapelle der Missionare von der hl. Familie . . . . . 58, 102, 178
Urft, Kapelle des Kinderheimes Hermann-Josef-Haus . . . . . 58
Aachen, Kirche der Schwestern vom armen Kinde Jesu, Jakobstraße . . . . . 70
Dekanat Düren . . . . . 83

Seite

Dekanat Aldenhoven . . . . . 94
Dekanat Übach-Palenberg . . . . . 94
Dekanat Alsdorf . . . . . 94
Gürzenich, Lendersdorf, Kreuzau . . . . . 98
Dekanat Aachen-Südwest . . . . . 98
Dekanat Aachen-Nordost . . . . . 102
Siersdorf . . . . . 102
Dekanat Wegberg . . . . . 102
Dekanat Kornelimünster . . . . . 112
Mechernich . . . . . 112
Eilendorf . . . . . 112
Dekanat Hasselsweiler . . . . . 116
Dekanat Nideggen . . . . . 116
Langerwehe und Weisweiler . . . . . 116
Aachen, St. Foillan . . . . . 142
Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars . . . . 154
Aachen, St. Paul . . . . . 168
Dekanat M.Gladbach-Nordost . . . . . 168
Dekanat Hochneukirch . . . . . 168
Dekanat Rheydt . . . . . 178
Dekanat Stolberg . . . . . 178
Aachen, St. Fronleichnam . . . . . 190
Aachen-Burtscheid, Kapelle des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesu . . 196
Eschweiler, St. Peter und Paul . . . . . 196
Dekanat Mönchengladbach-Südwest . . . . . 221
Ratheim . . . . . 222
Fortbildungskurse für jüngere Priester . . . . 27
Fremdsprachiger Beichtspiegel . . . . . 120
Frostschäden, Verhütung von — . . . . . 195
Fund- und Suchmeldungen . . . . . 178
„Für unsere Kinder" (Einlegeheft für das Oremus) . . . . . 53

## G

Gebetbuch: Liedteil des „Oremus" . . . . . 16
— „Für unsere Kinder" . . . . . 53
— Künftiger Gebrauch des — . . . . . 151
Gebetbüchlein „Maria, rette uns" . . . . . 218
Gebete:
— der Priesterkandidaten für ihre Eltern . . . . . 1
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . . 2
Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . . . 4
Osterkommunionzettel des Winfriedbundes . . . . 17
Ostervigilfeier . . . . . 50
Gebetstag für die bedrängte Kirche im Osten . . . 63
Vorbereitung des Eucharistischen Kongresses in den Pfarrgemeinden unseres Bistums . . . . . 64
Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils . . . . . 81
— für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt . . . . . 86
Gebetstag für den Frieden . . . . . 86
Dekret der Hl. Ritenkongregation über die nach der hl. Messe zu verrichtenden — . . . . . 89
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata, orationibus inserenda pro opportunitate sacerdotis dicendis . . . . . 103
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur . . . . . 104
Teilnahme der Pfarrgemeinden am Eucharistischen Weltkongreß in München . . . . . 114
— um gedeihliche Witterung . . . . . 119
Aufruf des Hl. Vaters an die Seminaristen der ganzen Welt zum Gebet für das Ökumenische Konzil 143
Anordnungen zur Feier eines besonderen Gebets- und Sühnetages am 16. November 1960 . . . . . 165
Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169, 183
Hirtenwort zum Gebets- und Sühnetag am 16. November 1960 . . . . . 171

Seite

— im Anschluß an den Eucharistischen Weltkongreß in München . . . . . 219
Gedeihliche Witterung, Gebete um — . . . . 119
Gehälter der Geistlichen:
Erhöhung der — . . . . . 120
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) . . . . . 125
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer . . . . . 133
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . . . . . 134
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . 155
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . 163
Altes (napol.) Staatsgehalt . . . . . 167
Gehörlose Mädchen, Zur Schulentlassung — . 69
Geistliche, siehe Priester
Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO, Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (—) . . . . . 155
— Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163
Generalvikariat, Benediktion der Kapelle im Bischöflichen — . . . . . 222
Geschichtsunterricht, Gestaltung des — in kath. Privatschulen . . . . . 4
Gottbekenntnistag der Jugend, Hirtenwort zum — . . . . . 84
Gottesdienste, Hinweisschilder auf — . . . . . 166
Grunderwerbsteuer, siehe Steuern
Grundsteuer, siehe Steuern

## H

Handelsschulen, siehe Schulwesen
Harmonium, Abgabe eines — . . . . . 142
Hausgehilfinnen, Wallfahrt der katholischen — am 1. Mai nach Neviges . . . . . 68
Haushaltsplan 1960, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — . . . . . 91
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und das Heilige Grab . . . . . 64
Heizöl, Bezug von — . . . . . 138
— Lagerung von — . . . . . 138
Helgoland, Kurseelsorge auf — . . . . . 65
Hermann Joseph, heiliger —:
Hirtenwort über den — . . . . . 48
Sacra Congregatio Rituum: Decretum confirmationis cultus servo Dei Hermanno Josepho beato vel sancto nuncupato, sacerdoti ordinis Praemonstratensium, exhibiti . . . . . 49
Litterae interrogatoriae Ordinarii Aquisgranensis 49
Responsum vel Decisio Sacrae Rituum Congregationis . . . . . 50
Hermann-Joseph-Feierlichkeiten . . . . . 63
Erweiterung der liturgischen Texte für das Fest des — . . . . . 75
Erhebung der Pfarrkirche in Steinfeld/Eifel zur Basilika minor . . . . . 179
Pilgermessen in der Basilika Steinfeld/Eifel . . . . 181
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 76
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und — 79, 183
Hilfsschulen, siehe Schulwesen
Hinweisschilder auf Gottesdienste . . . . . 166
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof
Hoheneck-Zentrale: Fasten- und Erziehungswoche 1960 . . . . . 26
— Studientagung zur Fasten-Erziehungswoche 1961 . 194
Höhere Schulen, siehe Schulwesen

Seite

Holzfiguren, Zerstörung wertvoller — . . . . . 64
Holzwerk, Reinigung und Konservierung von — in den Kirchen . . . . . 57

## I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1960 146

## J

Jahr für den Nächsten, Hirtenwort zum — . . 217
Jugend, Hirtenwort über die katholische Schule und religiöse Bildung unserer — . . . . . 82
— Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der — . . . . 84
— Maßnahmen der Schule gegen die Gefährdung der — durch Schrifttum . . . . . 101
— Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . . 141
Jugendferienwerk, Kath. — . . . . . 72
Jugendliche, Religiös-aszetische Schriftenreihe für — . . . . . 53
Jugendzeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 72
Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — . 27
— Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige —, die Priester werden wollen . . . . . 100
Jungpriester-Examen . . . . . 14
— Exerzitien . . . . . 15
Jurisdiktionsaustausch . . . . . 51

## K

Kapläne, Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und — des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . 155
— Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und — des Bistums Aachen . . . . . 163
Karwoche, Liturgie in der — . . . . . 26
— Hinweise für den Gottesdienst in der — . . . . . 67
Kassenprüfungen . . . . . 28
Katecheten an berufsbildenden Schulen . . . . . 87
Katecheten-Verein, Deutscher — . . . . . 71
Katechetin, Ausbildung zum Beruf der — und Seelsorgehelferin . . . . . 52
Katechetische Weiterbildung der jüngeren Geistlichen . . . . . 174
Kelche, Reparaturen und Neuvergoldungen von — und anderen Kultgeräten . . . . . 107, 115
Kinder: „Für unsere —“ (Einlegeheft für das Oremus) . . . . . 53
Kinderbänke, Abgabe von — . . . . . 142
Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, siehe Kirchenangestellte
Kirchenangestellte:
Besoldung der — . . . . . 5
Zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen . . . . . 5, 219
Ausbildung zum Beruf der Katechetin und Seelsorgehelferin . . . . . 52
Rheinische Versorgungskasse . . . . . 56
Missio-Kurse . . . . . 71
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . . 79, 183
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen . . . . . 90
Seelsorgehelferinnen-Treffen beim Eucharistischen Kongreß . . . . . 106
Nachversicherung in der Angestelltenversicherung 111
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für — vom 1. 4. 1942 (K. A. 1942, S. 59 ff.) . 136
Einmalige Zahlung für — . . . . . 136
Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte . 141
Jahrestagung 1960 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz am 16. November 1960 . . 151, 175
Beendigung des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen — bei Vollendung des 65. Lebensjahres . . . 153
Ausbildung der Kinderpflegerin; hier: Anrechnung auf den Kinderkrankenpflegelehrgang . . . . . 189

Seite

Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 197
Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 212
Ergänzende Bestimmung zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 213
Erläuterungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 213
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . 27, 120
Kirchenbuchamt, Zentrales Kath. — in München: Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen . . . . . 175
Kircheneigene Gebäude, Miete für Wohnräume in — . . . . . 106
Kirchengeräte gesucht . . . . . 178
Kirchenkollekten, siehe Kollekten
Kirchenrechnung, Anlage zur — . . . . . 195
Kirchensteuer, siehe Steuern
Kirchenvorstände . . . . . 80
Kirchliche Statistik 1960 . . . . . 218
Klappgestühl, Abgabe von — . . . . . 80
Kollekten:
Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1960 . . . . . 25
Hinweise für die Vorbereitung der Fastenaktion . . 50
Opfergang der Firmlinge für die Diasporakinderhilfe . . . . . 52
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) . . . . . 52
Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR . . . . . 55
Zur Siedlungskollekte am 13. März 1960 . . . . . 55
Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab . . . . . 64
Einführung des monatlichen Caritaspfennigs gemäß Art. 616 § 3 der Diözesanstatuten . . . . . 78
Unterstützung der Diasporaseelsorge . . . . . 79
Kollekte für die Diaspora . . . . . 90
Erdbebenhilfe Chile . . . . . 90
Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung“ als Patrozinium . . . . . 95
Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe . . . . . 96
Kollekte zum Eucharistischen Weltkongreß . . . . 100
Exerzitienwerbearbeit . . . . . 114
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag . . . . . 145
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1960 146
Papstkrönungsfeier . . . . . 165
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 166
Borromäus-Sonntag . . . . . 174
Ablieferung der Kollektenerträgnisse an die Dekanatskasse . . . . . 174
Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit . . . . . 191
Hirtenwort zum hl. Weihnachtsfest . . . . . 216
Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in Chile . . 218
Kommunion: Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Decretum de s. communionis distributione postmeridianis horis . . . . . 104
Kommunismus, Weltanschauung und Praxis des bolschewistischen — . . . . . 80
Konsekrationen und Benediktionen:
Hochaltar zu Alsdorf-Schaufenberg . . . . . 17
45 altaria portatilia (Altarsteine) im Hohen Dom zu Aachen . . . . . 70
Hochaltar in Harperscheid . . . . . 94

Seite

Pfarrkirche und zwei Altäre in Siersdorf . . . . . 102
40 Altarsteine (altaria portatilia) im Hohen Dom zu Aachen . . . . . 142
Pfarrkirche und Hochaltar in Eschweiler-Röhe . . 142
Pfarrkirche in Frelenberg . . . . . 154
Hochaltar in Straeten . . . . . 190
Kirche und Hochaltar in Immendorf . . . . . 190
Altar in der Kapelle zu Schleckheim, Pfarre Kornelimünster . . . . . 196
Kapelle im Bischöflichen Generalvikariat . . . . . 222
Hochaltar in Stolberg-Mühle . . . . . 222
Kirche und Hochaltar in Krefeld St. Franziskus . . 222
Pfarrkirche und Hochaltar in Würselen-Scherberg 222
Konservierung, Reinigung und — von Holzwerk in den Kirchen . . . . . 57
Konvertiten, Exerzitien für — und interessierte Nichtkatholiken . . . . . 102
— Professio fidei bei der Aufnahme von — in die Kirche . . . . . 118, 181
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöfliche —, Aachen, Ostern 1961 . . . . . 181
Kostbares Blut, Litanei vom — unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169, 183
Kranke, Tag der — für die Missionen . . . . . 87
Krankenpflege, Dörfliche — . . . . . 115
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . . . 219
Kultgeräte, Reparaturen und Neuvergoldungen von Kelchen und anderen — . . . . . 107, 115
Kuraexamen im Jahre 1960 . . . . . 14
Kurse:
Deutscher Schulungskurs der Bewegung „Für eine bessere Welt“ . . . . . 4
Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und zum Erwerb der Missio canonica . 4
Zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen . . . . . 5, 219
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1960 . . . . . 16
Fortbildungskurse für jüngere Priester . . . . . 27
Donauwörther Ferienkurs . . . . . 52
Ferienakademie über Ostprobleme in Königstein i. T. . . . . 56, 183
Missio-Kurse . . . . . 71
8. Theologische Ferienakademie für Religionslehrer 72
Priestertagungen in Aachen und Mönchengladbach 78
Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen“ 78, 138
Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre . . 87
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen . . . . . 90
Liturgische Erziehung von der Schule her . . . . . 90
Diözesantagung für die Hilfsschulen . . . . . 96
Ostakademie Königstein i. Taunus . . . . . 106
Jahrestagung 1960 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz am 16. November 1960 . . . 151, 175
Studientagung zur Fasten-Erziehungswoche 1961 . 194
Diözesantagung der haupt- oder nebenamtlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren Schulen der Diözesen Aachen und Köln . . . . 194
Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und -lehrerinnen an Berufsschulen . . . . . 195
Übungskurs für eine bessere Welt . . . . . 221
Kurseelsorge auf Helgoland . . . . . 65
Küster: Missio-Kurse . . . . . 71
— Prüfung für — und Hilfsorganisten . . . . . 183

## L

Landerwerb, Grunderwerbsteuer bei — durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung) . . . . . 175
Lateinische Sprache bei der hl. Messe . . . . 194
Lehrer(innen), siehe Schulwesen
Letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung), Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder — . . . . . 175

Seite

Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169, 183
Lüttelbracht, Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin" in — im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born, Dekanat Dülken 99

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der — . . . . . 27
Marianum Neuß: Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen . . . . . 100
Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen . 107
— Bestimmungen zum — . . . . . 137
Messe, Dekret der Hl. Ritenkongregation über die nach der hl. — zu verrichtenden Gebete . . . . . 89
— Lateinische Sprache bei der hl. — . . . . . 194
Meßstiftung, Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (—) . . . . . 175
Meßstipendien . . . . . 175
Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden . 106
MISEREOR: Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1960 . . . . . 25
— Hinweise für die Vorbereitung der Fastenaktion . 50
— Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion — . . . . . 55
Missale: Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviarii et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117
— Reform der Rubriken für Brevier und — . . . . . 146
Missio canonica, Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und zum Erwerb der — . . . . . 4
— Missio-Kurse . . . . . 71
Missionen, Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. „Princeps Pastorum" über die — . . . . . 35
— Tag der Kranken für die — . . . . . 87
— Besondere Missionssonntage im Jahre 1961 . . . . 217
Müttergenesungswerk, Sammlung für das — 79

N

Nachversicherung in der Angestelltenversicherung . . . . . 111
Napol. Staatsgehalt, Altes — . . . . . 167
Nationalsozialistische Herrschaft, Angaben über die Verfolgung von Priestern und Ordensleuten unter — . . . . . 68
Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen . . . . . 100
Nüchternheitsgebot: Hinweise für den Gottesdienst in der Karwoche . . . . . 67

O

Obersekundaner, Exerzitien für — und Primaner . . . . . 112
Ökumenisches Konzil: Osterkommunionzettel des Winfriedbundes . . . . . 16
— Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des — . . . . . 81
— Aufruf des Hl. Vaters an die Seminaristen der ganzen Welt zum Gebet für das — . . . . . 143
Öle, Weihe und Abholen der Heiligen — . . . . . 67
Opfergang der Firmlinge für die Diasporakinderhilfe . . . . . 52
Ordensleute, Angaben über die Verfolgung von Priestern und — unter nationalsozialistischer Herrschaft . . . . . 68
„Oremus", Liedteil des — . . . . . 16
— „Für unsere Kinder" . . . . . 53
— Künftiger Gebrauch des — . . . . . 151
Organisten: Missio-Kurse . . . . . 71
Osten: Ferienakademie über Ostprobleme in Königstein i. T. . . . . 56, 183
— Gebetstag für die bedrängte Kirche im — . . . . . 63

Seite

— Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe . . . . . 96
— Ostakademie Königstein i. Taunus . . . . . 106
— Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands . . . . . 139
Osterkommunionzettel des Winfriedbundes . 16
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen . . . . . 27
Ostervigilfeier . . . . . 50, 67
Ostprobleme, Ferienakademie über — in Königstein i. T. . . . . 56, 183

P

Papst:
Weihnachtsbotschaft 1959 von — Johannes XXIII. 7
Rundschreiben unseres Heiligen Vaters — Johannes' XXIII. „Princeps Pastorum" über die Missionen . . . . . 35
Schreiben Sr. Heiligkeit — Johannes' XXIII. an die deutschen Bischöfe . . . . . 46
Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviarii et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117
Aufruf des Hl. Vaters an die Seminaristen der ganzen Welt zum Gebet für das Ökumenische Konzil . 143
Papstkrönungsfeier . . . . . 165
Erhebung der Pfarrkirche in Steinfeld/Eifel zur Basilika minor . . . . . 179
Dankschreiben . . . . . 215
Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen: Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit . . . . 191
— Jahresabschluß des — . . . . . 196
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Jugendzeitschrift des — . . . . . 72
— Jahresabschluß des — . . . . . 196
— Besondere Missionssonntage im Jahre 1961 . . . . 217
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P.W.P.), Jahrestagungen des — 1960 . . . . . 16
— Das — und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung" als Patrozinium . . . . . 95
— Jahresabschluß des — . . . . . 221
Päpstl. Würden . . . . . 6, 93, 102
Pax-Krankenkasse: Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . . . . 219
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. . . . . 69
Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 6
17, 34, 54, 58, 66, 70, 73, 80, 88, 93, 98
102, 112, 116, 124, 140, 142, 154, 168, 178, 190, 196, 221
Personalschematismus, Directorium und — 1961 . . . . . 218
Peter und Paul, Feier des Festes der heiligen Apostel — . . . . . 96
Pfarrbesoldungsordnung:
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen . . . . . 120
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) . . . . . 125
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer . . . . . 133
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . . . . . 134
Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara in Hückelhoven, Dekanat Wassenberg . . . . . 12
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Sebastian in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest . . . 113
Pfarrexamen 1960, Prüfung für das — . . . . . 12
Pfarrhelferinnen, siehe Seelsorgehelferinnen
Pfarrvikare, Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der —, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . . . . . 155

Seite

— Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der —, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163
Pfarrvikarien, Erhebung von Rektoraten mit eigener Vermögensverwaltung zu — . . . . . 75
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des — . . . . . 27
— für Teilnehmer am Eucharistischen Kongreß 1960 . 100
Pressestelle . . . . . 163
Priester:
Gebete der Priesterkandidaten für ihre Eltern . . 1
Priesterexerzitien . . 5, 5 (30tägige), 34, 54, 57, 65 65 (30tägige), 69, 73, 88, 93, 98, 102, 140, 168, 178, 221
Prüfung für das Pfarrexamen 1960 . . . . . 12
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1960 . . . . . 14
Jungpriesterexerzitien . . . . . 15
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1960 . . . . . 16
Fortbildungskurse für jüngere — . . . . . 27
Wohnung zu vermieten (Langerwehe) . . . . . 34
Kurseelsorge auf Helgoland . . . . . 65
Angaben über die Verfolgung von — und Ordensleuten unter nationalsozialistischer Herrschaft . . 68
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V. . . 69
Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin" in Nideggen) . . . . . 69
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . 76
Priestertagungen in Aachen und Mönchengladbach 78
Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen" 78, 138
Erholungsaufenthalt (Huppenbroich) . . . . . 80
Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung" als Patrozinium . . . . . 95
Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe . . . . . 96
Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die — werden wollen . . . . . 100
**Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI** vulgata, orationibus inserenda pro opportunitate sacerdotis dicendis . . . . . 103
Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur . . . . . 104
Besondere Veranstaltungen für — beim Eucharistischen Weltkongreß in München . . . . . 106
Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviarii et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117
Erhöhung der Gehälter der Geistlichen . . . . . 120
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungs-Ordnung — PfBO) . . . . . 125
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer . . . . . 133
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . . . . . 134
Schiffs-Seelsorge . . . . . 138
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . 155
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163
Altes (napol.) Staatsgehalt . . . . . 167
Katechetische Weiterbildung der jüngeren Geistlichen . . . . . 174
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . . . . 219
Priesterkandidaten, Gebete der — für ihre Eltern . . . . . 1
Priesterseminar, Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das — feiern „Maria Heimsuchung" als Patrozinium . . . . . 95
Primaner, Exerzitien für Obersekundaner und — . 112
Privatschulen, siehe Schulwesen
Professio fidei bei der Aufnahme von Konvertiten in die Kirche . . . . . 113, 181

Seite

Projektionsmaschine zu verkaufen . . . . . 54

**R**

Reifeprüfung, Zulassung zur — an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen . . . . . 5
Reinigung und Konservierung von Holzwerk in den Kirchen . . . . . 57
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Rheinische Versorgungskasse . . . . . 56
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rubriken: Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviarii et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117
— Reform der — für Brevier und Missale . . . . . 146
— Lateinische Sprache bei der hl. Messe . . . . . 194

**S**

Sammlungen, siehe Kollekten
Seelsorgehelferinnen, Zweijähriger Ausbildungslehrgang für — . . . . . 5, 219
— Ausbildung zum Beruf der Katechetin und Seelsorgehelferin . . . . . 52
— Arbeitsgemeinschaft der — und Pfarrhelferinnen . 90
— Seelsorgehelferinnen-Treffen beim Eucharistischen Kongreß . . . . . 106
Seminaristen, Aufruf des Hl. Vaters an die — der ganzen Welt zum Gebet für das Ökumenische Konzil . . . . . 143
Siedlungskollekte, Zur — am 13. März 1960 . 55
Simonis, Studienstiftung — . . . . . 28
Sonntagsarbeit, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der — . . . . . 173

**Sch**

Schenkung, Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch — oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung) . . . . . 175
Schiffs-Seelsorge . . . . . 138
Schulwesen:
Gestaltung des Geschichtsunterrichts in kath. Privatschulen . . . . . 4
Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und zum Erwerb der Missio canonica 4
Zulassung zur Reifeprüfung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen . . . . . 5
Ergänzung zum Religionslehrplan für alle Schulen 28
Donauwörther Ferienkurs . . . . . 52
Ausbildung zum Beruf der Katechetin und Seelsorgehelferin . . . . . 52
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . . . 53
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen . . . . . 53
Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 53
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61 . . . . . 54
Erstkommunionfeier 1960 . . . . . 54
Schulbücher für den Religionsunterricht . . . . . 56
Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort . . . . 56
Ferienakademie über Ostprobleme in Königstein i. T. . . . . 56, 183
Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer nach Vollendung des 50. und des 60. Lebensjahres . . . . . 65
Zur Schulentlassung gehörloser Mädchen . . . . . 69
Deutscher Katecheten-Verein . . . . . 71
8. Theologische Ferienakademie für Religionslehrer . . . . . 72
Hirtenwort über die katholische Schule und religiöse Bildung unserer Jugend . . . . . 82
Einsendung von Stundenplänen . . . . . 87
Zeitschrift für Religionslehrer an Berufsschulen . 87
Katecheten an berufsbildenden Schulen . . . . . 87
Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre . . 87
Liturgische Erziehung von der Schule her . . . . . 90

Seite

Religionsunterricht an der zweijährigen Handelsschule und an der zweijährigen Höheren Handelsschule . . . . . 93
Diözesantagung für die Hilfsschulen . . . . . 96
Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen . . . . . 96
Urlaub für kirchliche Zwecke . . . . . 97
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . 97
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs . . . . . 98
Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen . . . . . 100
Religionsbüchlein für das 1. Schuljahr . . . . 101, 142
Maßnahmen der Schule gegen die Gefährdung der Jugend durch Schrifttum . . . . . 101
Nachversicherung in der Angestelltenversicherung 111
Bilder für den Religionsunterricht . . . . . 120
Zahlung von Vergütungen an nichtbeamtete stundenweise beschäftigte Hilfslehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . 139
Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen . . . 153
Durchführung des Religionsunterrichtes in berufsbildenden Schulen . . . . . 154
Erklärung der deutschen Bischöfe zu Bestrebungen hinsichtlich der Umgestaltung des deutschen — . . 173
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961 62 . . . . . 176
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/62 . . . . . 176
Mindestausbildungszeiten für Religionslehrer im öffentlichen Schuldienst an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen bei der Festsetzung des BDA . . . . . 177
Herabsetzung der Klassenstärke für Schulen des frauenberuflichen Bildungswesens nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG . . . . . 177
Berufsbezeichnung der Lehrkräfte an Ersatzschulen . . . . . 177
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) . . . . . 188
Herabsetzung der Klassenstärke für Hilfsberufsschulklassen nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG . . . . 189
Ausbildung der Kinderpflegerin; hier: Anrechnung auf den Kinderkrankenpflegelehrgang . . . . . 189
Abendgymnasien in Nordrhein-Westfalen . . . . . 189
Anmeldung der Schulneulinge . . . . . 194
Diözesantagung der haupt- oder nebenamtlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren Schulen der Diözesen Aachen und Köln . . . . 194
Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und -lehrerinnen an Berufsschulen . . . . . 195
Wohnung der Lehrer am Schulort . . . . . 220
Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers . . . . . 220
Schutzengelverein: Neue Kontonummer . . . 90
— Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 166
— Jahresabschluß des — und Bonifatiusvereins . . . 196

## St

Statistik 1960, Kirchliche — . . . . . 218
Steffen, Antiquariat — . . . . . 16
Steinfeld/Eifel, Erhebung der Pfarrkirche in — zur Basilika minor . . . . . 179
— Pilgermessen in der Basilika — . . . . . 181
Stellenangebote — Stellengesuche . . . 6, 17, 34, 57, 69, 73, 102, 116, 142, 221
Steuern:
Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen . . . . 16

Seite

Grundsteuerfreiheit der kirchlichen Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke . . . . . 152
Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung) . . . . . 175
Steuerkarte und Steuerermäßigung . . . . . 176, 183
Strafrechtsänderungsgesetz, Sechstes — 115
Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . . . . 195
Studienstiftung Simonis . . . . . 28
Stundenpläne, Einsendung von — . . . . . 87

## T

Tagungen, siehe Kurse
Taufbuch, Eintragungen ins — und Ausstellung von Taufzeugnissen . . . . . 175
Taufzeugnisse, Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von — . . . . . 175
Theologiestudenten, 30tägige Exerzitien für — 34
Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — 15, 114

## U

Urlaub für kirchliche Zwecke . . . . . 97

## V

Veräußerung von Gegenständen . . . . . 175
Vereine:
Osterkommunionzettel des Winfriedbundes . . . . 15
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1960 . . . . . 16
Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins 1960 65
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. . . . . 69
Deutscher Katecheten-Verein . . . . . 71
Kath. Jugendferienwerk . . . . . 72
Jugendzeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 72
Einführung des monatlichen Caritaspfennigs gemäß Art. 616 § 3 der Diözesanstatuten. . . . . 78
Unterstützung der Diasporaseelsorge . . . . . 79
Kollekte für die Diaspora . . . . . 90
Erdbebenhilfe Chile . . . . . 90
Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung“ als Patrozinium . . . . . 95
Jahrestagung 1960 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz am 16. November 1960 . . 151, 175
Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 166
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 168
Borromäus-Sonntag . . . . . 174
Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit . . . . . 191
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 196
Jahresabschluß des Päpstl. Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen . . . . . 196
Jahresabschluß des Schutzengel- und Bonifatiusvereins . . . . . 196
Besondere Missionssonntage im Jahre 1961 . . . . 217
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . . . . 219
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) . . . . . 221
Verfolgung, Angaben über die — von Priestern und Ordensleuten unter nationalsozialistischer Herrschaft . . . . . 68
Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 6, 17, 34, 54, 58, 66, 70, 74, 80, 88, 94, 98, 102, 112, 116, 142, 154, 168, 178, 190, 196, 221
Versorgungskasse, Rheinische — . . . . . 56
Vigilfasten vor Weihnachten . . . . . 181
Vikare, Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, — und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) . . . . . 155

Seite

— Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, — und Kapläne des Bistums Aachen . . . . . 163

Vikarieerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . . 180
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen . 180
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg . 181

Visitation:
Bischöfliche — . . . . . 3
Dekanat Aldenhoven . . . . . 94
Dekanat Übach-Palenberg . . . . . 94
Dekanat Alsdorf . . . . . 94
Siersdorf . . . . . 102
Dekanat Wegberg . . . . . 102
Dekanat Kornelimünster . . . . . 112
Dekanat Hasselsweiler . . . . . 116
Dekanat Nideggen . . . . . 116
Dekanat M.Gladbach-Nordost . . . . . 168
Dekanat Hochneukirch . . . . . 168
Dekanat M.Gladbach-Südwest . . . . . 221

Voranschlag 1960, Richtlinien für die Aufstellung des — . . . . . 29, 57

Voranschlag 1961, Richtlinien für die Aufstellung des — . . . . . 183, 219

## W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . . . 27
— Wallfahrt der katholischen Hausgehilfinnen am 1. Mai nach Neviges . . . . . 68
Warnung (Landfahrer) . . . . . 28
— (Dennoch-Verlag) . . . . . 219
Wehrdienst: Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberufenden . . . . . 51
Weihen:
Priesterweihe . . . . . 66, 74, 80, 98, 116, 142
Diakonatsweihe . . . . . 6, 66, 74, 80, 98, 116
Subdiakonatsweihe . . . . . 6, 66, 74, 80, 116, 142
Tonsur und niedere — . . . . . 34, 80, 112
Weihnachten, Vigilfasten vor — . . . . . 181
— Schutz des Weihnachtsfestes . . . . . 182
— Hirtenwort zum hl. Weihnachtsfest . . . . . 216
Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . . 2
Weltmissionssonntag, Hirtenwort zum — . . 145
Welttag der hl. Kindheit, Hirtenwort zur Vorbereitung auf den — . . . . . 191
Wiedervereinigung, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960 um die — im Glauben . . . . . 2
Winfriedbund, Osterkommunionzettel des — . . 16
Wohnräume, Miete für — in kircheneigenen Gebäuden . . . . . 106
Wohnung zu vermieten (Langerwehe) . . . . . 34

## Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . . 27, 120
Zeitschriften, siehe Bücher und —
Zeitschriftendienst, Der — als wichtige Seelsorgshilfe . . . . . 115

# Personen-Verzeichnis
# zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1960.


Seite

**A**

Ackers Bruno . . . . . 74
Adolph Josef † . . . . . 34
Al P. Leopold C. M. M. . . . . 140
Alfer Paul . . . . . 190
Arns Leo . . . . . 88

**B**

Baaken Theodor † . . . . . 94
Baer Wilhelm † . . . . . 124
Baumann Hermann Josef . . 140
Beimdieke Karl . . . . . 70
Bender Johannes Günter . . . 140
Bentler Wilhelm
(Erzd. Köln) † . . . . . 178
van den Berg Hermann Josef 142
Bertram Jakob (Erzd. Köln) † 142
Blaß Heinrich . . . . . 74
Blum Jakob . . . . . 74
Bock Heinrich . . . . . 168
Böllinger Johannes . . . 116, 140
van Booven Heinrich . . . . 58
Bosch Johannes Walter . . . . 17
Boß Bonaventura O. F. M. . . . 80
Bramkamp Roland O. F. M. . 142
Bremer Wilhelm † . . . . . 70
Briefs Peter (Erzd. Köln) † . . 116
Broelsch Heinrich
(Erzd. Köln) † . . . . . 17
Brosch Josef . . . . . 102
Büchel Johannes † . . . . . 34
Buchholz Peter . . . . . 94

**C**

Carl Alfred . . . . . 93
Cohnen Wilhelm (Erzd. Köln) † 74

**D**

Dapper Heinrich . . . . . 94
Dautzenberg Gerhard
O. F. M. . . . . 142
De Backer Robert Maria 116, 140
Derichs Josef . . . . . 112
Dienstknecht Ewald . . . 17
Dohmen Heinrich . . . . . 94
Dohmen Lambert . . . . . 80
Döhn Karl † . . . . . 74
Dreißen Josef . . . . . 6
von den Driesch Günther . 70
Dümmer Ewald . . . . . 112
Düppengießer Adolf . . . 74
Duszynski Edgar . . . . . 112

**E**

Einerhand Franz † . . . . . 196
Eißen Leo . . . . . 66, 88
Elben Joseph (Erzd. Köln) † . 190
Engels Josef † . . . . . 54
Erasmy Heinrich
(Erzd. Köln) † . . . . . 196
Erbel Jakob † . . . . . 70
Erlemann Edmund . . . . 66, 73
Ermert Alfred (Erzd. Köln) † . 58
Errens Josef † . . . . . 178
Esser Josef . . . . . 66, 73

Seite

Esser Leonard . . . . . 221
Esser Wolfgang . . . . . 140
Esters Friedhelm . . . . . 66, 73

**F**

Fabry Hubert . . . . . 74
Franßen Johannes . . . . . 74
Frantzen Johannes . . . . . 58
Fremy Paul † . . . . . 74
Freund Karl (Erzd. Köln) † . . 190
Frigge Erich . . . . . 66, 73
Frings Otto † . . . . . 130
Frings Robert . . . . . 66
Frohn Bernhard . . . . . 66, 73

**G**

Gatz Erwin . . . . . 66
Gehlen Alfred . . . . . 112
Gilles Leonhard . . . . . 58, 102
Goertz Heinrich . . . . . 102
Goffart Maximilian . . . . . 140
Goldmann Otto . . . . . 58
Gombert Bernhard . . . . 66, 73
Großmann Wilhelm . . . 116, 140
Grüter Alfons (Erzd. Köln) † . 74
Günzel Wolfgang . . . . . 66
Gyzelaers Johannes . . . . 112

**H**

Haase Friedrich (Erzd. Köln) † 178
Hahn Jakob . . . . . 74
Hamacher August . . . 74, 221
Hammans Herbert . . . . . 73
Hansen Joseph (Erzd. Köln) † . 102
Haskamp P. Georg S. C. J. . . 66
Havers Friedrich . . . . . 70
Heffels Anton . . . . . 221
Hegeman P. Joachim O. Carm. 142
Heiliger Wilhelm . . . . . 190
Heinrichs Josef . . . . . 66
Hermanns P. Florian S. D. S. 190
Heyers Josef . . . . . 66
Hören Max (Erzd. Köln) † . . . 54
Horlacher Martin . . . . . 6
Hüpgens Peter . . . . . 94
Huppertz Gerhard . . . . . 70
Hütz Wilhelm . . . . . 112

**I**

von Issum Josef . . . . . 221

**J**

Jacobs Wilhelm . . . . . 66, 73
Jansen Anton . . . . . 66
Junkersfeld Wilhelm
(Erzd. Köln) † . . . . . 124

**K**

Kahlert Josef . . . . . 66, 73
Kaiser Ludwig . . . . . 190
Kapell P. Hubert M. S. C. † . . 17
Kerkmann Johannes . . . . 112
Klein Reiner . . . . . 142
Kleinheyer Bruno . . . . . 94
Klinkenberg Josef † . . . . 80
Klinkhammer Heinrich † . 54

Seite

Klumpen Hermann Josef . . 112
Klussmeier Günther . . 116, 142
Klutmann Heinrich
(Erzd. Köln) † . . . . . 98
Knippen Anton . . . . . 58
Koch Arthur . . . . . 66
Koch Gerhard (Erzd. Köln) † . 6
Koll Robert . . . . . 112
Könn Joseph (Erzd. Köln) † . . 140
Koß Paul † . . . . . 94
Kramer Josef . . . . . 140
Kronen Hermann Josef . . . 66
Kuroczik Anton . . . . . 196
Kursawa Adolf . . . . . 190
Kurth Richard . . . . . 140
Kusseler Franz . . . . . 112

**L**

Landsberg Hubert
(Erzd. Köln) † . . . . . 190
Langen Josef . . . . . 94
Lauter Josef . . . . . 168
Leesmeister Johannes
(Erzd. Köln) † . . . . . 17
Lenzen Wilhelm . . . . . 70
Lenzen Wilhelm . . . . . 140
Licht August . . . . . 196
Lichtinghagen Ernst
(Erzd. Köln) † . . . . . 80
Lintzen Anton . . . . . 73
Luyten P. Eduard C. M. M. . . 142

**M**

Maaßen Herbert . . . . . 74
Martin Franz (Erzd. Köln) † . 70
Martiné Leonhard . . . . . 116
Menke Johannes Peter . . 116, 140
Meyer Paul (Erzd. Köln) † . . 58
Milz Johannes . . . . . 221
Mohr Werner . . . . . 66
Molls Michael . . . . . 54
Monzel Nikolaus (Erzd. Köln) † 196
Moortz Heinrich . . . . . 112
Mörs Josef S. D. S. . . . . 74
Müller Alois Josef . . . . 116, 140
Müller Johannes (Erzd. Köln) † 196
Müller Theodor . . . . . 140
Müllers Heinrich . . . . . 74
Müllers Josef . . . . . 73
Mundorf Paul † . . . . . 66

**N**

Niechoj Robert . . . . . 112
Nießen Franz . . . . . 73
Nießen Johannes . . . . . 112
Noethlichs Franz . . . . . 94

**O**

Olemühlen Friedhelm . . . 221
Olivier Josef . . . . . 116

**P**

Pakulla Leo . . . . . 196
Palm Ludger . . . . . 66
Peschel Rudolf . . . . . 66
Plewnia Dieter . . . . . 116, 140
Pütz Heinrich . . . . . 70

Seite

## R

Radermacher Ewald † . . . 140
Rankel Paulus O. C. S. O. . . . 98
de Ree Titus . . . . . 112
Reger Karl Peter . . . . . 116, 140
Retz Josef . . . . . 66
Richrath Peter (Erzd. Köln) † 196
Roderburg Hubert † . . . . 196
Rösseler Heinrich (Erzd. Köln) † . . . . . 58
Rottleb Helmut . . . . . 93
Rupp Paul (Erzd. Köln) † . . . 168
Rütten Heinrich . . . . . 66, 73

## S

Sauer Peter . . . . . 66
Savelbergh Leopold (Diöz. Semarang/Indonesien) † 66
Sieberichs Hubert . . . . . 190
Simon Josef . . . . . 66
Solberg P. Apollinaris O. Carm. . . . . 102
Spicher Norbert . . . . . 88

## Sch

Scheer Josef † . . . . . 54
Scheeren Johannes . . . . . 66
Scheufens Arnold . . . . . 221
Schier P. Reinhold S. D. S. . . 154
Schiffers Josef † . . . . . 196
Schipperges Johannes . . . 142
Schippers Leonhard (Erzd. Köln) † . . . . . 112
Schmitz Erwin . . . . . 58
Schmitz Hubert . . . . . 190
Schmitz Johannes Karl . 116, 190
Schmitz Michael . . . . . 66
Schmitz Theodor . . . . . 66, 73
Schnabel Engelbert † . . . . 112
Schnitzler Josef . . . . . 17
Schoenauer Heinrich (Erzd. Köln) † . . . . . 112
Schuck P. Johannes Josef S. M. M. . . . . 168
Schul Franz . . . . . 58
Schülli P. Edilbert O. F. M. Cap. . . . . 88
Schultheis Hubert . . . . . 221
Schulz Johannes Joachim . . 74
Schumacher Edmund . . . 168
Schweiß Leonhard . . . . . 190

## St

Stefes Johannes Georg . . . . 66
Stegerhütte Johannes . . . 93
Steinrath Wilhelm . . . . . 66
Stemes Johannes . . . . . 116, 140
Stieler Josef . . . . . 58, 190
Stockebrand Johannes . . . 66
Strick Erich . . . . . 178
Struth Karl . . . . . 58
Stumpf P. Heribert O. M. I. . 80

## T

Tent Wilhelm (Erzd. Köln) † . . 17
Tillmann Paul (Erzd. Köln) † 140
Torka Johannes Georg 66, 73, 190
Trecker Theodor † . . . . . 221

## V

Vieth Heinrich . . . . . 142
Vonier Johannes Hubert . 116, 140

## W

Weber Josef . . . . . 66, 73
Werden Josef . . . . . 74
Werker Werner . . . . . 221
van de Weyer Johannes . . 70
Windelen Johannes . . . . . 88
Witt Josef . . . . . 66, 74
Witte Bernhard . . . . . 66
Wittrock Klemens . . . . . 66
Wöllgens Joseph (Erzd. Köln) † . . . . . 102
Woopen Herbert . . . . . 70
Wüsthoff Peter . . . . . 58

## Z

Ziemons Wilhelm . . . . . 154
Zilligen Peter (Erzd. Köln) † 58
Zimmermann Heinrich † . . 17
Zimmermann Wilhelm . . . 66
Zitzen Josef . . . . . 221

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 1 | Aachen, den 1. Januar 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 1 Gebete der Priesterkandidaten für ihre Eltern . . 1

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . . 2
Nr. 3 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1960 . . . . . 3
Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . . 4
Nr. 5 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen . . . . . 4
Nr. 6 Diözesanzug zum Eucharistischen Weltkongreß München . . . . . 4
Nr. 7 Deutscher Schulungskurs der Bewegung „Für eine bessere Welt" . . . . . 4
Nr. 8 Gestaltung des Geschichtsunterrichts in kath. Privatschulen . . . . . 4

Seite

Nr. 9 Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und zum Erwerb der Missio canonica . . . . . 4
Nr. 10 Besoldung der Kirchenangestellten . . . . . 5

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 11 Zulassung zur Reifeprüfung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen . . . . . 5

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 12 Priesterexerzitien . . . . . 5
Nr. 13 30tägige Priesterexerzitien . . . . . 5
Nr. 14 Zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen . . . . . 5
Nr. 15 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 6
Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 6
Nr. 17 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 6

## Römische Dekrete.

### Nr. 1 Gebete der Priesterkandidaten für ihre Eltern.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

PRECES PRO PARENTIBUS A SEMINARIORUM ALUMNIS RECITANDAE, A SACRA CONGREGATIONE DE SEMINARIIS ET STUDIORUM UNIVERSITATIBUS EXARATAE, INDULGENTIIS DITANTUR

Pater, Ave et Gloria.

I

*Ad Deum Patrem*

V. Flecto genua mea ante Patrem Domini nostri Iesu Christi;

R. Ex quo omnis paternitas in caelis et in terra nominatur. *(Eph. 3, 14-15)*

*Oratio* — Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti: praesta, quaesumus, ut parentes nostri, tibi humiliter servientes, ab omnibus sint adversitatibus liberi, et ad praemia sempiterna, te auxiliante, pervenire mereantur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

II

*Ad Christum Dei Filium*

V. Gaudeat Pater tuus et Mater tua,

R. Et exultet quae genuit te. *(Prov. 23, 25)*

*Oratio* — Domine Iesu Christe, qui Mariae et Ioseph subditus, aetate, sapientia et gratia profecisti: concede propitius, ut, eorum suffragantibus meritis, nos, cum parentum nostrorum gaudio et exultatione, divinam vocationem secundum propositum tuum pie custodientes, bonitatem et disciplinam et scientiam addiscere valeamus. Qui cum Patre et Spiritu Sancto vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

III

*Ad Spiritum Sanctum*

V. Tulerunt Iesum parentes eius in Ierusalem,

R. Ut sisterent Eum Domino. *(Luc. 2, 22)*

*Oratio* — Reple, Sancte Spiritus, nostrorum corda parentum; et fac, ut, eorum exemplo, quamplurimi de populo christiano, ad gloriam Nominis tui, in Ecclesiae bonum et animarum salutem, filios suos Domino commodare laetentur. Qui cum Patre et Filio vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

*Die 13 Augusti 1959*

*Sacra Paenitentiaria Apostolica, vi facultatum a SSmo D. N. Joanne Pp. XXIII sibi tributarum, Seminariorum alumnis benigne concedit Indulgentias quae sequuntur:* 1) partialem quingentorum dierum *saltem corde contrito lucrandam, si supra relatas preces pro suis parentibus devote recitaverint;* 2) plenariam, *suetis conditionibus, ab ipsis acquirendam semel in mense, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem pie persolverint. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.*

N. Card. CANALI, *Paenitentiarius Maior*
I. Rossi, *a Secretis*

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960 um die Wiedervereinigung im Glauben.

**Aachen,** 28. Dezember 1959

Hiermit erinnern wir an die Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar. Wie im vergangenen Jahre 1959 (s. K. A. 1959, Seite 2, Nr. 3) soll sie auch in diesem Jahre eine Zeit besonderen Gebetes, des Opfers und der Sühne in dieser Meinung sein.

Um so mehr wollen wir diese Tage eifrig begehen, als wir wissen, daß es sich dabei um ein ganz besonderes Anliegen unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. handelt. Am 25. Januar 1959 — dem letzten Tage der Weltgebetsoktav und anläßlich der 1900-Jahrfeier des Schreibens des hl. Apostels Paulus an die Römer — kündigte er die Einberufung eines ökumenischen Konzils an und bemerkte dabei, dieses solle nicht nur zur Erbauung des christlichen Volkes dienen, „sondern auch die von Rom getrennten christlichen Gemeinschaften aufmuntern, gemeinsam die Grundlagen für eine Rückkehr zur Einheit zu suchen." — In seiner großen Antrittsenzyklika „Ad Petri cathedram" vom 29. 6. 1959 (s. K. A. vom 1. 8. 1959, S. 95, Nr. 172) umreißt er genauer die Aufgabe des kommenden Konzils: „Hauptziel dieses Konzils wird sein, das Wachstum der katholischen Kirche und die heilsame Erneuerung der Sitten des christlichen Volkes zu fördern sowie die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen. Das wird ohne Zweifel ein wunderbares Schauspiel der Einheit, der Wahrheit und der Liebe sein, ein Schauspiel, das auch in der Sicht jener, die von diesem Apostolischen Stuhl getrennt sind, eine sanfte Einladung sein wird, wie Wir hoffen, jene Einheit zu suchen und zu erlangen, die Jesus Christus in solch glühenden Gebeten vom himmlischen Vater erflehte." Etwas weiter heißt es: „Beachtet, Wir bitten euch, daß Wir, während Wir euch voll Liebe zur Einheit der Kirche rufen, euch nicht in ein fremdes Haus einladen, sondern in das eigene und gemeinsame Vaterhaus." — Im Laufe des Jahres 1959 hat der Hl. Vater sich mehrfach über seinen Wunsch geäußert, daß das geplante Konzil neben anderen Aufgaben der Wiedervereinigung diene. So sprach er im April 1959 gegenüber den Vertretern der katholischen Universitäten seine Zuversicht aus, das Konzil möge „eine tröstliche Kundgebung der Einheit innerhalb der Kirche und ein Grund zur Wiedervereinigung für die außerhalb stehenden Brüder" sein. (Echo der Zeit vom 12. 4. 1959.)

Vor den in Rom studierenden Armeniern äußerte der Hl. Vater den Wunsch, daß bald der Augenblick kommen möge, in dem sich die orthodoxen, d. h. die von Rom getrennten Armenier wieder mit der römischen Kirche vereinigen werden (K N A vom 3. 2. 1959).

In seinem Brief an den H. H. Bischof von Trier aus Anlaß der Wallfahrt zum hl. Rock im Jahre 1959, der uns deutsche Katholiken besonders interessiert, kommt der Hl. Vater ebenfalls auf sein Anliegen zu sprechen: „Denn Wir haben uns entschlossen, ein allgemeines Konzil anzukündigen, das unter dem Beistand des Hl. Geistes in naher Zukunft zusammentreten soll, auf daß die eine, heilige, katholische Kirche gleichsam ein Banner aufrolle und mit ihrer machtvollen Stimme alle herbeirufe und in ihre Hürde einlade, die zwar die Ehre des christlichen Namens tragen, um welche sie jedoch allzulange schon die Tränen einer Mutter vergießt, weil sie durch die Ungunst der Zeiten von ihr getrennt sind." Der Hl. Vater weist sodann darauf hin, daß der ungenähte Rock Christi „Bild und Gleichnis der erhabenen Einheit der Kirche ist". Er mahnt die Gläubigen zum Gebet für die Einheit und zu einem vorbildlichen christlichen Leben. (K. A. Trier vom 15. 4. 1959, Nr. 94.)

Endlich sei noch auf die Ansprache hingewiesen, die der Hl. Vater am 14. Oktober 1959 vor den Mitgliedern der Nikolaus-Stensen-Gesellschaft gehalten hat. Darin weist er hin auf die unablässigen Bemühungen des heiligmäßigen Bischofs Niels Stensen um die Wiedervereinigung. Dann führt er aus: „Dies ist, wie ihr wißt, eine der Hauptsorgen Unseres Pontifikates und ein Streben, bei dem Wir auf die Hilfe aller unserer Söhne rechnen und besonders jener, die wie Niels Stensen und ihr, mit den getrennten Brüdern zusammenleben." (Stenonia catholica 1959 Nr. 3, S. 84.)

Aus all diesen angeführten Worten des Hl. Vaters ersehen wir, wie sehr ihm die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit am Herzen liegt. Dieses sein Anliegen ist weltweit, es umfaßt alle Christen auf der ganzen Welt, nicht nur etwa einen Teil. So verstehen wir auch seine Gebetsmeinung für Januar 1960: „Daß alle, die die wahre Kirche suchen, das Verlangen des Herzens Jesu nach Einheit der Seinen anerkennen und dadurch zur Einheit geführt werden; — daß die vom Hl. Stuhl getrennte Christenheit des Orients vom ernsten Verlangen nach wahrer und vollkommener Glaubenseinheit mit der katholischen Kirche erfaßt werde."

Dabei weiß der Hl. Vater sehr wohl, daß ein guter Ausgang des Konzils, vor allem auch bezüglich der Wiedervereinigung im Glauben, nicht in erster Linie durch menschliches Bemühen erwirkt werden kann. Darum heißt es in der erwähnten Enzyklika: „Der gute Ausgang des künftigen ökumenischen Konzils hängt tatsächlich mehr als von der menschlichen Mühe und dem sorgfältigen Fleiß von den glühenden Gebeten ab, die gewissermaßen im hl. Wettstreit emporgesandt werden. Zur Verrichtung dieser Gebete an Gott laden Wir liebevoll auch diejenigen ein, welche, auch wenn sie nicht aus dieser Hürde stammen, bestrebt sind, Gott die schuldige Ehre zu geben und seinen Geboten mit gutem Willen zu gehorchen." (a. a. O.).

Wenn auch diese Mahnungen des Hl. Vaters zum Gebet und Opfer für die Wiedervereinigung wie die seiner Vorgänger zu allen Zeiten gelten, so doch ganz besonders für die Tage vom 18. bis 25. Januar. Darum bitten wir die H. H. Geistlichen, die diesjährige Oktav unter den besonderen Gedanken zu stellen: Der Gebetswunsch Christi um die Einheit der Seinen (Joh. 17, 20-26) ist auch der unseres gegenwärtigen Hl. Vaters.

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wiedervereinigung zu beten (vergl. Oremus A 120). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma" genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir im K. A. 1959, Stück 22, S. 150 f, veröffentlicht haben. Am Sonntag, dem 24. Januar, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 Seiten, Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf, bis 100 Stück je 12 Pf, ab 100 Stück je 10 Pf, portofrei zu erhalten bei „Winfriedbund", Paderborn, Kamp 9, Postfach, PSK Hannover 47 628. In der Zentrale der „Catholica Unio" Würzburg, Augustinerkloster, PSK München 4208, sind Gebetszettel (das Stück zu 4 Pf) zu haben. P. M. Dietz S. J., Weltgebetsoktav. Entstehung und Begründung der Oktav mit Andachten, 40 Pf, Morus-Verlag, Berlin-Dahlem. Auch wird hingewiesen auf K. A. 1956, S. 184 sowie die neuen Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 380 § 2 S. 168.

## Nr. 3 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1960.

**Aachen,** 28. Dezember 1959

Im Jahre 1960 werden Visitation und Firmung in folgenden Dekanaten stattfinden: Aldenhoven, Alsdorf, Hasselsweiler, Hochneukirch, Kornelimünster, Mönchengladbach-Südwest, Mönchengladbach-Nordost, Nideggen, Übach-Palenberg und Wegberg.

Da die neuen „Diözesanstatuten des Bistums Aachen" mit dem hl. Osterfest 1960, dem 17. April, in Kraft treten, sei auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Diözesanstatuten hingewiesen.

In Art. 4 § 4, Nr. 1-4 sowie § 5 sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten sollen. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 Nr. 1 und Art. 406 § 3 die hochwürdigen Herren Dechanten gebeten, festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung", das Büchlein „Meine Firmungsfeier" sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstr. 135, erschienen. Es empfiehlt sich diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern (vgl. Art. 4 § 2). Darum ersuchen wir die hochwürdigen Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die hochwürdigen Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

## Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

**Aachen,** 28. Dezember 1959

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1960, Seite XXIII) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

## Nr. 5 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

**Aachen,** 28. Dezember 1959

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir sonst nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitantinnen oder Exerzitanten mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese Zahlen sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik.

## Nr. 6 Diözesanzug zum Eucharistischen Weltkongreß München.

**Aachen,** 29. Dezember 1959

Die Diözesan-Pilgerstelle bat die hochw. Herren Geistlichen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November um eine Mitteilung über evtl. Teilnahme am Eucharistischen Weltkongreß im August ds. Js. Wegen der Schwierigkeit des Termins vor Weihnachten sind noch nicht alle Meldungen eingegangen. Wir brauchen auch noch nicht eine endgültige und genaue Meldung, die erst später erfolgen kann. Wir bitten nur um Mitteilung bis zum 15. Januar, ob überhaupt aus der Pfarrgemeinde mit Teilnehmern gerechnet werden kann, und gegebenenfalls mit wie vielen. Selbstverständlich ist diese Voranmeldung unverbindlich. Die Diözesan-Pilgerstelle muß aber schon jetzt sowohl für die Anmeldung des Sonderzuges als auch für die Belegung von Quartieren eine vorläufige Übersicht haben, damit sie das Interesse der Diözese rechtzeitig vertreten kann.

Die Bundesbahn und das Generalsekretariat des Kongresses weisen bereits jetzt auf die besonderen Schwierigkeiten für Transport und Unterbringung der Teilnehmer hin, die durch das Zusammenfallen von Ferienbeginn, Hauptreisezeit und Münchener Kongreß bedingt sind. Wir bitten daher um Einsendung der Mitteilung bis 15. Januar an die Diözesan-Pilgerstelle des Bistums Aachen, Klostergasse, Postfach 425.

## Nr. 7 Deutscher Schulungskurs der Bewegung „Für eine bessere Welt".

**Aachen,** 29. Dezember 1959

Im Schulungszentrum der von dem bekannten italienischen Jesuitenpater Lombardi geleiteten Bewegung „Für eine bessere Welt" findet vom 19. bis 27. Februar in Rocca di Papa in der Nähe von Rom ein deutschsprachiger Kurs für Priester, Ordensleute und Laien statt. Die ersten 4 Tage sind der inneren geistigen Einkehr gewidmet, die übrigen Tage dienen den Rombesuchen mit Papstaudienz, Besuch der Basiliken, Katakomben usw. Preis pro Tag DM 17.50 einbegriffen Einzelzimmer, Verpflegung, Besichtigungsfahrten, Führungen und sonstige Nebenkosten. Anmeldungen sind bis zum 25. Januar 1960 an das Centro Internationale Pio XII. Rocca di Papa, Via dei Laghi (Roma), zu richten. Treff- und Zeitpunkt der gemeinsamen Abfahrt wird den Pilgern nach dem 25. Januar mitgeteilt. Weitere Auskunft gibt die Diözesan-Pilgerstelle des Bistums Aachen, Klostergasse, Postfach 425, Telefon 4521.

## Nr. 8 Gestaltung des Geschichtsunterrichts in kath. Privatschulen.

**Aachen,** 29. Dezember 1959

Der Arbeitskreis für kath. freie Schulen hat als erste Nummer einer von ihm begründeten Schriftenreihe eine Broschüre veröffentlicht: P. Hubert Becher SJ., Vorschlag zur Gestaltung des Geschichtsunterrichts an katholischen Privatschulen. In einem ersten Teil werden grundsätzliche Überlegungen als Vorbemerkungen vorausgeschickt, der zweite behandelt Methodisches, der ausführliche dritte enthält die Lehrpläne. Wir weisen empfehlend auf diese wichtige Veröffentlichung hin. Sie kann bezogen werden durch: Arbeitskreis für katholische freie (private) Schulen, Domkapitular Dr. Hubert Fischer, München 2, Maxburgstraße 2/III.

## Nr. 9 Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und zum Erwerb der Missio canonica.

**Aachen,** 29. Dezember 1959

Aus den Ostgebieten geflüchtete Lehrer und Lehrerinnen haben den Wunsch geäußert, die staatliche Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes und die Missio canonica zu erwerben.

Für diesen Zweck soll auf der Hegge bei Peckelsheim, Regierungsbezirk Detmold, vom 27.2. - 16.3.1960 ein vierwöchiger Lehrgang stattfinden. Um eine Übersicht über die Teilnehmerzahl zu gewinnen, bitten wir, etwaige Anmeldungen bis zum 15. Januar 1960 an uns zu richten.

## Nr. 10 Besoldung der Kirchenangestellten.

**Aachen,** 29. Dezember 1959

Die Besoldung der Angestellten in den Kirchengemeinden richtet sich nach Ordnungen, die ausschließlich von den Bistümern selbst erlassen werden. Sofern bei der Anwendung der bei uns geltenden Besoldungsordnung Zweifelsfragen auftreten, ist für die Beantwortung dieser Fragen und für eine verbindliche Auslegung die Bischöfliche Behörde zuständig.

Wir bitten daher, Auskünfte dieser Art nicht bei anderen Stellen einzuholen, sondern sich stets unmittelbar an uns zu wenden. Auskünfte außenstehender Personen, Verbände oder Behörden sind für die Beteiligten ohne verbindliche Wirkung.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 11 Zulassung zur Reifeprüfung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 8. 4. 1952 betr. die Ersatzschulen vom 10. 7. 1959 (GuVBl. NRW. 1959, S. 125) enthält folgende Bestimmung über die Reifeprüfung an Ersatzschulen:

„Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde."

Im Gegensatz dazu hieß es in dem Ministerialerlaß vom 30. 6. 1959 — II E 3. 36-52/0 Nr. 2941/59 — (Amtsbl. d. Kult.-Min. NRW. 1959, S. 103):

„Schüler, die in die 13. Klasse — Oberprima — versetzt worden sind und sich zur Reifeprüfung melden, treten künftig ohne ein besonderes Zulassungsverfahren in diese Prüfnng ein."

Da die Dritte Ausführungsverordnung später erging als der Ministerialerlaß vom 30. 6. 1959, ergab sich die Frage, ob die Bestimmung des Ministerialerlasses aufgehoben werden sollte. Die Frage wurde von verschiedenen Seiten der Zentrale vorgetragen. Wir richteten daraufhin eine Eingabe an das Kultusministerium, die jetzt durch folgenden Erlaß vom 20. 11. 1959 — A. Z. II E 3. 36-52/0 Nr. 4878/59 — beantwortet wurde, der die aufgetretenen Zweifel beseitigt:

„Die durch meinen RdErl. vom 30. 6. 1959 — II E 3. 36-52/0 Nr. 2941/59 — (ABl. 1959, S. 103) bezüglich der Zulassung zur Reifeprüfung getroffene Anordnung bezieht sich auch auf die Ersatzschulen. Mit der Aufhebung des bisherigen Zulassungsverfahrens wird der erste Satz von § 6 (3) 1 der Rechtsverordnung vom 10. 7. 1959 gegenstandslos. Der zweite Satz bleibt nach wie vor in Kraft."

Auch an den Privatschulen entfällt also jetzt ein besonderes Zulassungsverfahren zur Reifeprüfung; es bedarf keiner Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Zulassung. Diese Klarstellung steht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 der Dritten Ausführungsverordnung über die Prüfungen an den Ersatzschulen:

„Die Prüfungen werden in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften abgehalten."

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 12 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus „St. Augustinus", Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, werden vom 2. bis 6. Mai und vom 7. bis 11. November 1960 Priesterexerzitien gehalten. Exerzitienmeister P. Stendebach OMI.

## Nr. 13 30tägige Priesterexerzitien.

Vom 11. Juli abends bis 9. August 1960 vormittags veranstaltet das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat 30-tägige Priesterexerzitien.

Ort: Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien.

Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann S. J., Innsbruck.

Kostenbeitrag: pro Tag S 37.—.

Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kursus nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/49, Tel.: 523696, Klappe 42, bis spätestens 20. Juni 1960.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz liegt inmitten des Wienerwaldes und bietet alle Voraussetzungen nicht nur für 30tägige Exerzitien, sondern auch für körperliche Erholung. Nach jeder sogenannten Exerzitienwoche wird ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. auch nach Mariazell.

## Nr. 14 Zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen.

Ostern 1960 beginnt im Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen ein weiterer zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen. Anmeldungen sind noch möglich.

Bewerberinnen, die über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, mögen sich an die Seminarleitung wenden. Prospekte mit näheren Einzelheiten stehen zur Verfügung.

Anschrift: Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius, Elkeringhausen bei Winterberg/Westf., Seminardirektor Pastor W. Lübbers.

## Nr. 15 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Pfarrkirche St. Antonius in Krefeld sucht einen Küster-Organisten und Chorleiter. 3100 Seelen; Beschäftigungsumfang 95%. Ein Zimmer wird besorgt. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das kath. Pfarramt St. Antonius, Krefeld-Oberdießem.

## Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 13. November 1959 den Professor für Katechetik am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen Dr. theol. Josef Dreißen zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

**Ernennung eines Pfarrers von Tripsrath durch Se. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 27. Oktober 1959 die freie Pfarre Tripsrath dem Kaplan Martin Horlacher in Aldenhoven übertragen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 6. Dez. 1959 Koch Gerhard, Dr. theol. et phil., zuletzt Pfarrer an St. Jakob in Lülsdorf, Jubilarpriester, 84 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 17 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 19. Dezember 1959 zwei Subdiakonen des Bischöflichen Priesterseminars in der Seminarkapelle die hl. Diakonatsweihe sowie einem Frater der Trappisten-Abtei Maria-Wald die hl. Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 20. Dezember 1959, in der Kapelle des Instituts zum guten Hirten 9 Zöglingen dieses Instituts das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 18 Weihnachtsbotschaft 1959 von Papst Johannes XXIII. . . . . 7

**Römische Dekrete.**

Nr. 19 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii . . . . 11

Nr. 20 Mahnung des Hl. Offiziums . . . . . 12

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 21 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara in Hückelhoven, Dekanat Wassenberg . . . . . 12

Nr. 22 Prüfung für das Pfarrexamen 1960 . . . . . 12

Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1960 . . . . 14

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 24 Jungpriesterexerzitien . . . . . 15

Nr. 25 Themata für die Dekanatsarbeiten 1960 . . . . . 15

Nr. 26 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . . . 15

Nr. 27 Osterkommunionzettel des Winfriedbundes . . . 16

Nr. 28 Liedteil des „Oremus" . . . . . 16

Nr. 29 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.) . . . . . 16

Nr. 30 Antiquariat Steffen . . . . . 16

Nr. 31 Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen . . . 16

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 32 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 17

Nr. 33 Dias und Bildwerfer abzugeben . . . . . 17

Nr. 34 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 17

Nr. 35 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 17

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 18 Weihnachtsbotschaft 1959 von Papst Johannes XXIII.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne!

Wir stehen wieder vor dem Weihnachtsfest, dem zweiten Unseres Pontifikates. Wenn wir dieses Fest, im Geiste vereint mit Maria und Joseph auf ihrem Wege nach Bethlehem, wieder so nahe vor uns sehen, genießen wir schon einige Tage zuvor die Vorfreude der Lieblichkeit, die uns entgegenströmt vom Engelsgesang, der uns den himmlischen Frieden verkündet, allen Menschen dargeboten, die guten Willens sind. Und so besinnen wir uns von Tag zu Tag darauf, daß der Weg nach Bethlehem wirklich die Spur ist, welche die Richtung zeigt nach dem Frieden, der auf den Lippen aller liegt und im Verlangen und dem Herzen eines jeden lebt. Die Ermunterungen der Liturgie, die von Papst Leo dem Großen stammen, ermahnen uns mit festlichem Ruf: „Jubelt dem Herrn, Geliebte, freut euch mit geistlicher Freude; denn der Tag der Erlösung ist aufs neue angebrochen, der Tag der alten Erwartung, der Verkündung der ewigen Glückseligkeit." Neben diesen feierlich anrührenden Worten, die aus dem fünften Jahrhundert zu uns kommen, und wie im Chor damit, ist es uns, als hörten wir, wie alle Päpste, welche die Kirche vor und nach den beiden Kriegen regierten, wodurch die Menschheit unseres Jahrhunderts zerrissen wurde, zugleich ihre Stimme erheben. Die Worte, welche uns von allen 19 Weihnachtsbotschaften Unseres heiligen Vaters Pius XII. in glorreicher und immer so lieber Erinnerung am nächsten sind, stellen eine immerwährende und zwingende Einladung dar, sofort unsere Schritte auf den Weg nach Bethlehem zu lenken.

Und wie viele Einladungen werden uns auch ins Ohr geflüstert, die wir, wie Maria und Joseph, uns doch der Sicherheit freuen, den Weg zu kennen, ohne Angst vor möglicher Verirrung! Welche Schattierungen in den Ausdrücken, seit der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg bis auf den heutigen Tag! Und welch ein Mißbrauch des heiligen Wortes „Pax — Friede" (Jer. 6, 13). Unsererseits haben wir Lob und Ehrerbietung für den guten Willen so vieler Vorkämpfer und Botschafter des Friedens in der Welt: Staatsmänner, erfahrene Diplomaten, einflußreiche Schriftsteller. Aber die menschlichen Versuche, den allgemeinen Frieden zustande zu bringen, sind noch weit entfernt von den Berührungspunkten zwischen Himmel und Erde. Dies bedeutet, daß der wahre Friede nur von Gott kommen kann, daß er nur einen Namen hat: Pax Christi — der Friede Christi, daß er nur eine einzige Gestalt hat, die nämlich, welche ihm durch Christus gegeben ist. Und Christus hat nachdrücklich unterstrichen, wie zur Warnung vor den Friedens-

fälschungen der Menschen: „Meinen Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch!"

## Der Frieden

Der wahre Friede hat dreierlei Gestalt:

### Der Friede des Herzens:

Der Frieden ist vor allem etwas Innerliches, eine Angelegenheit des Geistes, und die liebevolle kindliche Abhängigkeit vom Willen Gottes ist die Bedingung, die ihm zugrunde liegt. „Herr, Du hast uns geschaffen mit dem Drang nach Dir, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in Dir!" Der heilige Gregor von Nazianz faßte sich noch kürzer: „Der Wille Gottes ist unser Frieden." Alles, was diese Gleichförmigkeit und Einheit des Willens abschwächt, zerbricht oder zersplittert, steht im Gegensatz zum Frieden, an erster Stelle die Schuld, die Sünde. „Wer hätte je dem Allmächtigen getrotzt und dann Frieden gehabt" (Job. 9, 4). Der Friede ist das glückliche Erbteil derer, die das Gesetz Gottes befolgen: „Großer Friede sei denen, die Dein Gesetz lieben" (Ps. 118, 165). Aber ist der Friede denn nicht die Frucht guten Willens? Der gute Wille fehlt aber, wenn man sich nicht ernsthaft vornimmt, das Gesetz Gottes zu achten, sich nach seinem Geheiß zu richten, seinen Weg zu gehen, — mit einem Wort: Wenn man sich nicht ernsthaft vornimmt, in der Wahrheit zu leben. Dies ist die Verherrlichung, die Gott vom Menschen erwartet: „Friede den Menschen, die guten Willens sind!"

### Sozialer Friede:

Dieser fußt unerschütterlich auf der gegenseitigen Achtung der persönlichen Würde des Menschen. Der Sohn Gottes ist Mensch geworden, und die durch ihn erwirkte Erlösung betrifft nicht nur die Menschheit als Ganzes, sondern auch jeden einzelnen Menschen: „Er hat mich geliebt und sich selbst für mich geopfert", sagt der heilige Paulus zu den Galatern (2, 20). Und wenn Gott die Menschen so sehr geliebt hat, dann bedeutet dies, daß der Mensch ihm gehört, und ihm absolute Achtung zollt. Das ist die Lehre der Kirche, die zur Lösung der sozialen Fragen ihren Blick stets auf die menschliche Person gerichtet und immer darauf hingewiesen hat, daß die Sachen und Institutionen — die Güter, die Wirtschaft, der Staat selbst — an erster Stelle für den Menschen da sind, und nicht der Mensch für sie. Die Ruhestörungen, die den inneren Frieden der Nationen ins Wanken bringen, haben ihre Hauptursache darin, daß der Mensch beinahe ausschließlich wie ein Werkzeug, eine Ware, ein armseliges Rädchen im Gefüge einer großen Maschine, eine einfache Produktionseinheit behandelt wird. Nur wenn man die persönliche Würde als Maßstab zur Wertschätzung des Menschen und seiner Tätigkeiten gebraucht, bedient man sich des rechten Mittels, um politischen Streit und etwa die oft tiefgreifenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schlichten, und vor allem, um der Familie die Lebensbedingungen, die Arbeitsmöglichkeiten und die Unterstützung zu sichern, durch die sie besser in die Lage versetzt wird, ihre Aufgabe als Zelle der Gesellschaft und als von Gott selbst zur Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit geschaffene Urgemeinschaft zu erfüllen. Dem Frieden wird eine feste Grundlage fehlen, wenn in den Herzen kein Gefühl der Brüderlichkeit gepflegt wird, das herrschen muß unter allen, die gleichen Ursprungs sind und deren Bestimmung dieselbe ist. Das Bewußtsein, einer einzigen Familie anzugehören, löscht in den Herzen die häßlichen Begierden, den Hochmut, den Drang, über andere zu herrschen. Während die letzteren die Wurzel für Streit und Krieg bilden, vereint das erstere alle durch die Bande einer höheren und edlen Zusammengehörigkeit.

### Internationaler Friede:

Die Grundlage des internationalen Friedens ist vor allem die Wahrheit. Denn auch für die internationalen Beziehungen gilt der christliche Wahlspruch: „Die Wahrheit wird euch frei machen" (Joh. 8, 32). Man muß deshalb einige irrige Auffassungen ausmerzen: Den Mythos der Gewalt, den des Nationalismus und ähnliche, durch die das Gemeinschaftsleben der Völker vergiftet wurde. Dagegen muß die friedliche Gemeinschaft aufgebaut werden auf den Prinzipien der Sittlichkeit, wie der gesunde Menschenverstand und die christliche Lehre diese verstehen. Daneben, erleuchtet von der Wahrheit, muß die Gerechtigkeit stehen. Sie entfernt die Ursachen für Streit und Krieg, legt Streitigkeiten bei, bestimmt die Aufgabe eines jeden und umgrenzt genau dessen Pflichten und Rechte. Aber die Gerechtigkeit muß ihrerseits wieder erfüllt und belebt werden durch die christliche Liebe, die Liebe zum Nächsten und zum eigenen Volk. Sie darf sich jedoch nicht auf das eigene Ich in einer Art Selbstsucht und Mißtrauen gegenüber den Dingen der anderen richten. Die Nächstenliebe muß sich ausbreiten und offen sein, um mit spontaner Gebärde der Zusammengehörigkeit alle Völker zu umfassen und mit ihnen Lebensbeziehungen anzuknüpfen. Auf diese Weise wird es möglich werden, von Gemeinschaftsleben zu sprechen und nicht nur von einem Nebeneinander-Leben. Gerade weil dieses Nebeneinander-Leben das Verlangen nach Zusammengehörigkeit ertötet, richtet es Schlagbäume auf, hinter denen gegenseitiges Mißtrauen, Angst und Schrecken sich einnisten.

## Die Entgleisung des Menschen auf der Suche nach dem Frieden

Der Friede ist ein unvergleichliches Gottesgeschenk, aber außerdem auch das höchste, wonach

der Mensch strebt. Der Friede ist jedoch **unteilbar.** Keiner der Wesenszüge, die auf unverkennbare Weise seine Gestalt bestimmen, darf vernachlässigt oder zurückgewiesen werden. Weil auch die Menschen unserer Zeit die Bedingungen, die der Friede stellt, nicht vollständig erfüllt haben, ist es so gekommen, daß die Wege Gottes für den Frieden nicht denen des Menschen begegnen. Deshalb die abnormale internationale Lage in dieser Nachkriegszeit, die sozusagen zwei Blocks hat entstehen lassen mit allem Elend, das deren Folge ist. Es herrscht kein Kriegszustand, aber ebensowenig herrscht Frieden, wirklicher Friede, nach dem die Völker sich so heiß sehnen. Weil der wirkliche Friede unteilbar ist, aus welchem Gesichtswinkel man ihn auch betrachtet, wird er nicht zu einem dauernden Zustand auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene werden können, wenn er nicht zugleich und an erster Stelle auch innerlich herrscht — das heißt: Vor allem sind — dies muß aufs neue betont werden — „Menschen guten Willens" nötig, gerade die, denen die Engel von Bethlehem den Frieden Christi verkündeten: „Pax hominibus bonae voluntatis." Nur sie können die Bedingungen erfüllen, die in diesem Begriff enthalten sind, wie es durch den heiligen Thomas von Aquin formuliert wird: „Die wohlgeregelte Eintracht der Völker", also: Ordnung und Eintracht. Aber wie wird diese Doppelblüte der Ordnung und Eintracht sich entfalten können, wenn diejenigen, die verantwortlich sind für das öffentliche Leben, nicht anerkennen, daß auch sie persönlich dem ewigen Moralgesetz unterworfen sind, ehe sie darangehen, das pro und contra ihrer Beschlüsse gegeneinander abzuwägen? Man wird vielerorts die Hindernisse ausräumen, die durch die Bösartigkeit der Menschen aufgerichtet werden. Diese Hindernisse — für den Frieden — sind sichtbar in der Propaganda für Unsittlichkeit, in den in sozialer Hinsicht ungerechten Zuständen, in der erzwungenen Arbeitslosigkeit, im Elend, das in weitem Gegensatz steht zu der Bequemlichkeit des Lebens derjenigen, die sich erlauben können, verschwenderisch zu sein, im beängstigenden Fehlen eines Gleichgewichts zwischen dem technischen und sittlichen Fortschritt der Völker, im zügellosen Rüstungswettlauf, ohne daß noch eine wirkliche Möglichkeit sichtbar ist, um zu einer Lösung der Abrüstungsfrage zu kommen.

### Das Wirken der Kirche

Die jüngsten Ereignisse haben eine Atmosphäre der sogenannten Entspannung geschaffen, die in vielen Gemütern wieder Hoffnung hat aufleben lassen, nachdem man solange in einem Zustand des Scheinfriedens gelebt hat, einem höchst labilen Zustand, der mehrmals befürchten ließ, nicht standhalten zu können. Dies alles zeigt, wie tief das Verlangen nach Frieden in allen Herzen wurzelt. Daß dieses Verlangen baldigst Erfüllung finden möge, dafür betet die Kirche voller Vertrauen zu Ihm, der das Los der Völker bestimmt und die Herzen der Regierenden dem Guten zuzuwenden vermag. Vom ersten Aufblühen des Christentums an hat die Kirche, die nicht von dieser Welt ist, wohl aber in ihr lebt und wirkt — wie der heilige Paulus an Timotheus schrieb —, „gebetet, gefleht und Dank gesagt für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, auf daß wir ein stilles und ruhiges Leben führen können, in aller Gottesfurcht und Heiligkeit" (1 Tim. 2, 1—2).

So begleitet die Kirche auch heute noch alles mit ihrem Gebet, was auf der Ebene der internationalen Beziehungen beitragen kann zur ruhigen Erörterung der Begegnungen, zur friedlichen Regelung der Streitpunkte, zur Annäherung der Völker untereinander und zur gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen ihnen. Außer dem Gebet stellt die Kirche auch ihre mütterliche Hilfe zur Verfügung, verweist sie auf die unvergleichlichen Schätze ihrer Lehre, spornt sie ihre Kinder an, täglich an allem teilzunehmen, was unternommen wird im Dienst des Friedens. Dabei erinnert sie an das Wort des heiligen Augustinus: „Es ist ruhmvoller, mit Worten den Krieg zu überwinden als Menschen mit Eisen und Stahl; noch ruhmvoller aber ist, den Frieden durch den Frieden zu erobern!" Dies ist die eigentliche Aufgabe und Pflicht der Kirche: Sich einzusetzen für den Frieden. Und sie ist sich bewußt, nichts von alledem vernachlässigt zu haben, was ihr zu tun möglich sei, um den Völkern und den einzelnen Menschen den Frieden zu sichern. Mit Wohlwollen läßt sie ihren Blick auf jedem ernsthaften Versuch ruhen, der dazu beitragen kann, den Menschen neue Trauer, neue Blutbäder, neue unberechenbare Verwüstungen zu ersparen.

Leider sind bis jetzt die Ursachen für die Störungen der internationalen Ordnungen noch nicht aus dem Wege geräumt. Man muß also die Quellen des Bösen zuschütten, sonst werden dem Frieden stets Gefahren drohen. Die Ursachen des internationalen Unbehagens wurden durch Unseren Vorgänger unsterblichen Namens, Papst Pius XII., auf deutliche Weise ins Licht gerückt, ganz besonders in seinen Weihnachtsbotschaften 1942 und 1943. Es ist gut, dies noch einmal hervorzuheben. Diese Ursachen sind: Die Schändung der Rechte und der Würde der menschlichen Person, der Verstoß gegen die Rechte der Familie und gegen das Recht auf Arbeit, der Rechtsordnung und der gesunden Auffassung vom Staate im christlichen Sinne, die Schändung der Freiheit und der Unantastbarkeit und Sicherheit der anderen Staaten, ungeachtet ihrer Größe; die systematische Unterdrückung der kulturellen und sprachlichen Eigenheiten einer sprachlichen Minderheit; das egoistische, nur auf eigenen

Vorteil bedachte Denken derer, die sich der Quellen des wirtschaftlichen Reichtums sowie der für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Güter zum Nachteil anderer Völker zu bemächtigen suchen, und ganz besonders: Religions- und Kirchenverfolgung.

Man beachte hierbei, daß die Wiederherstellung des Friedens, wie die Kirche dies wünscht, nie und unter keinen Umständen verwechselt werden darf mit einem Zurückweichen oder einem Nachlassen in der Entschlossenheit, mit denen sie sich Geistesströmungen und Lebensauffassungen entgegenstellt, die in scharfem und unüberwindlichem Gegensatz zur katholischen Glaubenslehre stehen.

Auch können die Seufzer die Kirche nicht gleichgültig lassen, die noch Unser Ohr erreichen aus den schwer geprüften Ländern, in denen die Menschenrechte mißachtet werden und die Lüge zum System erhoben ist. Viel weniger darf der schmerzliche Kalvarienberg der Kirche des Schweigens vergessen werden, wo die Glaubenszeugen das Los der ersten Martyrer teilen, für die Sache Christi endlos leiden und Qualen erdulden müssen. Die Feststellung dieser Tatsache macht uns vorsichtig gegenüber übertriebenem Optimismus; aber gleichzeitig macht dies unser Gebet um allgemeine Rückkehr zur Anerkennung der christlichen und menschlichen Freiheit um so inständiger. O, mögen doch alle Menschen guten Willens zu Christus zurückkehren, hören auf die Stimme seiner göttlichen Unterweisungen, welche die seines Statthalters auf Erden ist, und ihrer gesetzmäßigen Hirten, der Bischöfe! So werden sie alle die Wahrheit wiederfinden, die vom Irrtum, von der Lüge und vom Betrug befreit. Sie werden die Verwirklichung des Friedens von Bethlehem beschleunigen, jenes Friedens, der allen Menschen verkündet wurde, die guten Willens sind.

## Väterliche Ermahnungen und Wünsche

Mit diesen Wünschen, mit diesen Gebeten stehen wir dann vor der Krippe des Erlösers, alle versammelt, wie Maria und Joseph, wie die einfachen Hirten aus den umliegenden Hügeln Bethlehems, wie die Weisen aus dem Morgenland. O Jesus, welch eine Zärtlichkeit liegt in diesem Kommen unserer Seelen zu Deiner einfachen Krippe, welch eine wohltätige und innige Erinnerung unserer Herzen, welch ein lebendiges Verlangen aller, mitzuarbeiten am großen allgemeinen Friedenswerk vor Deinem Angesicht, göttlicher Erlöser und Fürst des Friedens. In Bethlehem können alle ihren Platz finden, die Katholiken an erster Stelle.

Heute ganz besonders wünscht die Kirche sie tätig zu sehen, ihre Kräfte einzusetzen als Träger ihrer Friedensbotschaft. Ihre Friedensbotschaft aber ist ein Ansporn, sich völlig nach den Vorschriften des göttlichen Gesetzes zu richten, und das verlangt den entschlossenen Einsatz aller bis zur Aufopferung. Mit der vertieften Gesinnung muß jedoch auch tätiges Handeln verbunden werden. In keiner Weise dürfen die Katholiken sich darauf beschränken, bloße Beobachterposten einzunehmen, sondern sie müssen sich fühlen als Beauftragte des Himmels. Unzweifelhaft: Die Anstrengung ist von langer Dauer und ermüdend.

Aber das Weihnachtsmysterium gibt allen die Sicherheit, daß nichts verlorengeht vom guten Willen der Menschen, von allem, was sie — ohne es sich selbst ganz bewußt zu sein — guten Sinnes für die Herabkunft des Reiches Gottes auf Erden verrichten und dafür, daß die menschliche Stadt sich nach dem Willen der himmlischen forme. O die Stadt — die Civitas Dei —, die der heilige Augustinus grüßte, leuchtend durch die Wahrheit, die selig macht, durch die Liebe, die zum Leben erweckt, durch die Ewigkeit, die Sicherheit gibt!

Ehrwürdige Brüder,
geliebte Söhne überall in der Welt!

Die zuletzt in dieser zweiten Weihnachtsbotschaft gebrauchten Worte erinnern uns an die erste, die Wir an die Welt richteten, genau vor einem Jahr, am 23. Dezember 1958. Damals durchbebte den neuen Nachfolger des hl. Petrus noch die erste Rührung über seine hohe Berufung, der Hirte der universalen Kirche zu sein. In der Schüchternheit seines Namens Johannes wegen, durch ihn angenommen, um dadurch seinen guten, aber zugleich besorgten, wenn auch festen Willen zu bekunden, ein Programm zur Vorbereitung der Wege des Herrn zu verwirklichen, dachte er sofort an die Täler, die ausgefüllt, und die Hügel, die abgetragen werden müssen. Und er setzte seinen Weg fort. Tagtäglich geschah es ihm, daß er in großer Einfachheit des Geistes anerkennen mußte, daß die Hand des Allerhöchsten wirklich mit ihm sei. Das Schauspiel der religiösen und frommen Volksmassen, die von allen Punkten nach Rom oder nach Castelgandolfo gekommen sind, um ihn zu grüßen, ihm zuzuhören, um seinen Segen zu bitten — es setzte sich endlos fort, ergreifend, oft überraschend und wunderbar. Auch Geschenke wurden Uns gebracht, die wir aufbewahren mit Gefühlen lebendiger Dankbarkeit. Unter denen, die Uns am meisten willkommen waren und von größter Bedeutung erschienen, befindet sich ein altes Gemälde echter venezianischer Kunst, ein heiliges Gespräch darstellend, Maria mit Joseph, Jesus und einem, als hübsches Kind dargestellten, Johannes dem Täufer. Dieser reicht Jesu eine herrliche Frucht, die von diesem mit einem milden Lächeln entgegengenommen wird. Und gerade dies erfüllt das ganze Gemälde mit einer himmlischen Lieblichkeit. Das Ge-

mälde hat nun einen Ehrenplatz und spielt eine große Rolle in Unserem täglichen Gebet in Unserer kleinen Privatkapelle. Gestattet Uns, Brüder und geliebte Söhne, daraus an erster Stelle den Gedanken für unseren Weihnachtswunsch zu schöpfen. Mit tiefer Freude bieten Wir diesen Weihnachtswunsch der ganzen Kirche und der ganzen Welt offenen und vertrauensvollen Blickes. Ich glaube, der Friede von Bethlehem ist die wichtigste aller Sorgen, die wir haben. Aber das Bild des heiligen Gespräches erweitert sich vor unseren Augen, wie es alle im Umkreis mitumfaßt — Uns und euch im Geiste des Dienstes an der Welt, alle, die Unserer unansehnlichen Person anvertraut wurden, und auch alle, die uns besonders am Herzen liegen. Und damit meinen Wir diejenigen, die leiden unter der Angst und dem Elend dieses Lebens, und für die Weihnachten ein Lichtstrahl des Trostes und der Hoffnung bedeutet: Wir meinen damit die Kranken und Schwachen — Gegenstand Unserer besonderen Liebe —; diejenigen, die leiden im Herzen und im Geiste wegen der ungewissen Zukunft, wegen schwerer finanzieller Mißerfolge, wegen Erniedrigungen, die ihnen angetan, wegen wirklich begangener oder sogenannter Missetaten. Ganz besonders liegen uns nahe am Herzen auch die Kinder, für die Jesus eine Vorliebe hatte, und die gerade wegen ihrer Schwäche und Zerbrechlichkeit mehr Achtung und Aufmerksamkeit bedürfen; aber nicht weniger die Alten, die sooft die Prüfung der Schwermut erdulden müssen, der Verzweiflung, daß sie niemand mehr nützlich sind. Alle diese Menschen können des Gebetes der Kirche sicher sein, ihrer Weihnachtswünsche, ihrer apostolischen Sorge; sie alle, die ihre Vorliebe genießen, aber nicht sie allein: ebenfalls alle Einfachen, alle Armen, alle Arbeiter, alle Arbeitgeber, alle diejenigen, denen im bürgerlichen Leben die öffentliche Macht anvertraut ist. Und wie könnten wir an diesem vorletzten Tage vor Weihnachten nicht unserer ehrwürdigen Bischöfe gedenken, derer des lateinischen wie des orientalischen Ritus, deren Eifer, wo es sich um die eigene Heiligung und um die Seelsorge handelt, Uns zutiefst jedesmal ergriffen hat, wenn sie Uns besuchten? Oder der edlen und eifrigen Missionare, Männer wie Frauen, und der Katecheten; der festgefügten und hochgesinnten Gruppe der weltlichen und Ordensgeistlichen, der Klosterschwestern, die unzähligen Instituten von großen Verdiensten angehören? Wie dürfen wir die katholischen Laien vergessen, die so voll Eifer sind für die Äußerungen christlicher Frömmigkeit, vielfältiger Hilfeleistung, praktischer Nächstenliebe und Erziehung? Ebensowenig wollen wir unsere abgeschiedenen Brüder vergessen, für die Unsere Gebete unaufhörlich gen Himmel steigen, auf das Christi Versprechen erfüllt werden möge: Ein Hirte und eine Herde! Es ist die Aufgabe von Papst Johannes, „dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten" (Luk. 1, 17), genau so wie es die Aufgabe Johannes des Täufers war, seines Namensgenossen und Schutzheiligen. Und man kann sich keine höhere und bezauberndere Vollkommenheit vorstellen als die des christlichen Friedens, welcher der Frieden des Herzens ist, Frieden der menschlichen Ordnung, Frieden im Leben, im Wohlstand, in gegenseitiger Achtung, in der Brüderlichkeit aller Völker.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne! Es ist Uns eine Herzenspflicht, nochmals Unsere besten Wünsche für diese Pax Christi auszusprechen, den großen und leuchtenden Weihnachtsfrieden, und ihm Unseren Segen zu geben.

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung)

# Römische Dekrete.

## Nr. 19 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

*Proscriptio Librorum*

Feria IV, die 16 Decembris 1959.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Em.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt opus anonymum, quattuor complectens volumina, quorum primum:

*«Il Poema di Gesù»* (Tipografia Editrice M. Pisani, Isola del Liri);

reliqua vero

*«Il Poema dell'Uomo-Dio»* (Ibidem)

inscribuntur.

Feria autem VI, die 18 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. IOANNES Divina Providentia Pp. XXIII, in Audientia Em.mo ac Rev.mo D.no Cardinali Secretario S. Officii concessa, relatam Sibi Em.morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 5 ianuarii 1960.

Sebastianus Masala

*Notarius*

**Nr. 20 Mahnung des Hl. Offiziums.**

Wie die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg mitteilt, hat das Hl. Offizium am 13. November 1957 entschieden:

„Libri conscripti a P. Teilhard de Chardin retrahantur e bibliothecis Seminariorum et Institutorum religiosorum; venales ne habeantur a librariis catholicis; ne fiant translationes in alios sermones."

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

**Nr. 21 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara in Hückelhoven, Dekanat Wassenberg.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und festgesetzt:

1) Die vermögensrechtlich unselbständige Rektoratsgemeinde St. Barbara in Hückelhoven wird aus der Mutterpfarre St. Lambertus in Hückelhoven ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2) Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Barbara in Hückelhoven verlaufen wie folgt:

„Von der südlichsten Ecke des Zechengeländes der Grube Sophia-Jacoba an der Bahnlinie Hückelhoven — Ratheim verläuft die Grenze in gerader nordöstlicher Richtung auf die Ostecke des Zechensportplatzes (Eingangstor) zu. Von dort bilden der Eingangsweg zum Zechensportplatz bis zur Parkhofstraße, dann die Achsen nachfolgender Straßen: der Peter-Radecker-Straße bis zur Doktor-Ruben-Straße, die Doktor-Ruben-Straße in nördlicher Richtung bis zur Martin-Luther-Straße, die Martin-Luther-Straße in östlicher Richtung bis zur Straße Im Drees, diese in nordöstlicher Richtung bis zur Gladbacher Straße die Grenze.

Von hier läuft die Grenze entlang dieser Achse der Gladbacher Straße in nördlicher Richtung bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Hückelhoven.

Im weiteren Verlauf ist die Pfarrgrenze von St. Barbara identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Hückelhoven bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Hückelhoven — Ratheim. Diese Eisenbahnlinie bis zur südlichsten Ecke des Zechengeländes der Grube Sophia-Jacoba grenzt anschließend die Pfarrgemeinde St. Barbara ab."

3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Lambertus erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Hückelhoven, vom 7. September 1959.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

† Johannes
LS Bischof von Aachen

Aachen, den 30. Oktober 1959
J. Nr. II/147/52.

Abschrift.

Die durch vorstehende Urkunde des Herrn Bischofs von Aachen ausgesprochene Erhebung der vermögensrechtlich unselbständigen Rektoratsgemeinde St. Barbara in Hückelhoven zur Pfarrgemeinde wird auf Grund der mir durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1959 — III 6 — 60 — 50/1 Nr. 6402/59 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 10. Dezember 1959
41. 02/6 — 5 —

Der Regierungspräsident
LS gez. Schmitt-Degenhardt

**Nr. 22 Prüfung für das Pfarrexamen 1960.**

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1960 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1950 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, die wegen Kriegsteilnahme und Gefangenschaft erst bis 1953 die Priesterweihe empfangen konnten. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt

werden möchte, muß bis 1. Mai 1960 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1960 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

1. Das Sakrament der heiligsten Eucharistie. (Mit Rücksicht auf den Eucharistischen Weltkongreß in München.)

2. Die Lehre von Gott, dem Vollender.

Literatur:
L. Ott, Grundriß der Dogmatik. 2. Aufl. 1952, S. 424—474; 541—566.
Bezüglich der hl. Eucharistie: Die Enzyklika Pius' XII.: „Mediator Dei" vom 20. November 1947 über die hl. Eucharistie.

b) Moral:

Das sechste Gebot.

Literatur:
Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 3. Bd., S. 98—125.
Die Enzyklika „Casti connubii"

c) Kirchenrecht:

1. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Pfarrvikars und Vikars cc 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938, 939, 946, 1011 (vgl. auch Art. 16—24, 85—121, 242—265).

2. De matrimonio cc 1012—1143 (vgl. Art. 483—522).

3. De magisterio ecclesiastico cc 1327—1351 (vgl. Art. 276—318).

4. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung Art. 656—738.

5. De poenis in singula delicta cc 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383.

Literatur:
H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.
J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954.
H. Schauf, Einführung in das kirchl. Strafrecht, Aachen 1952.
Diözesanstatuten des Bistums Aachen.
Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.
H. Jone, Gesetzbuch der lat. Kirche, Bd. I—II.

d) Exegese:

Altes Testament: Isaias Kapitel 1—12

Literatur:
Johann Fischer, Das Buch Isaias I, Bonn 1937 (Bonner Bibel)

Neues Testament: Epheserbrief Kapitel 1—3

Literatur:
Heinrich Schlier, Der Brief an die Epheser, Düsseldorf 1958 [2].

Ein griechisches Neues Testament sowie eine deutsche Vollbibel sind mitzubringen.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.
Der Kommunionkreis der hl. Messe.

Literatur:
J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, 1. Aufl., II, 333—354 und 367—413.

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae.
Das Missale ist mitzubringen.

f) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

1) Pfarrei und Eucharistie (Literatur u. a. Diözesanstatuten Art. 409—414) oder

2) Familie und Eucharistie (Literatur u. a. Diözesanstatuten Art. 624—628).

2. In Homiletik:

Es ist eine Missionspredigt anzufertigen unter Zugrundelegung der neuesten Missionsenzyklika Papst Johannes' XXIII.: „princeps pastorum".

3. In Katechetik:

Es ist eine Bibelkatechese anzufertigen über das Gleichnis von den zehn Jungfrauen (Neue kathol. Schulbibel Nr. 193; Matth. 25, 1—13) vor einer Mädchen-Oberklasse zu Beginn des Advent.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1960 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio Pius' XI., Enzyklika Pius' XII. „Musicae sacrae disciplina" und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei".

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 11. Januar 1960

† **Johannes**
Bischof von Aachen

## Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1960.

1. Das durch can 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1957, 1958 und 1959 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1957 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1960 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1960 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1960 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 22. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Pastoral, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1960 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von den Sakramenten der Buße, der hl. Ölung, der Weihe und der Ehe.

Literatur:
L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik, Freiburg 1957, 3 Aufl., S. 495—560.

b) Moral:

Das siebte Gebot, insbesondere die Restitutionslehre.

Literatur:
Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Band, S. 221—249.
Lohngerechtigkeit nach „Quadragesimo anno".

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio (cc 1012—1093; Art. 483—511 der Diözesanstatuten).
2. Die Buße: Die Verwaltung des Bußsakramentes, die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Zensuren in foro interno sacramentali, die Lossprechung von Zensuren in und pro foro externo (Art. 194—202; Art. 416—452 der Diözesanstatuten).
3. Der Kaplan (Art. 122—146 der Diözesanstatuten).

Literatur:
H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950;
H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952;
Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

d) Exegese:
Hebr. 1,1—4,13.
Literatur:
Kollegsnachschrift; Otto Kuß, Hebräerbrief, in Regensburger NT.

e) Liturgik:
Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen von Dominica Septuagesima bis Dominica in Palmis einschließlich. Das Missale ist mitzubringen.

f) Pastoral:
Die seelsorgliche Verwaltung der heiligen Eucharistie als Opfer und Sakrament.
Literatur:
Diözesanstatuten, Art. 319—383 und 409—411.
O. Schöllig: Die Verwaltung der hl. Sakramente, S. 54—115.

Homiletik:
Die Quellen der Predigt.
Literatur:
Diözesanstatuten, Art. 266—275.

g) Katechetik:
„Die eucharistische Erziehung in Vor- und Nachbereitung."
Literatur:
Das Dekret „Quam singulari".
Josef Andreas Jungmann: Katechetik.
Rudolf Peil: Katechetik.
Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" wird vorausgesetzt.

Aachen, den 11. Januar 1960

† **Johannes**
Bischof von Aachen

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 24 Jungpriesterexerzitien.

**Aachen,** 11. Januar 1960

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1957, 1958 und 1959 die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 26. bis 30. September 1960 und vom 3. bis 7. Oktober 1960 im Priesterseminar statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

## Nr. 25 Themata für die Dekanatsarbeiten 1960.

**Aachen,** 11. Januar 1960

Die Dekanatsarbeiten der nächsten Jahre sollen sich mit den neuen Diözesanstatuten beschäftigen. Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1960 stellen wir folgende Themata auf:

1. Das kirchliche Lehramt und seine konkrete Gestalt in den Diözesanstatuten unseres Bistums.
   Literatur: Pius XII., Ansprache über das Lehramt in: Herderkorrespondenz 8 (1954) S. 466—468.
   O. Semmelroth, Das geistliche Amt, Frankfurt 1958.
   W. Bartz, Die lehrende Kirche, Trier 1959.
2. „Das gegenseitige Verhältnis von Pfarrer und Kaplan."
   Literatur: Die neuen Diözesanstatuten, insb. die Art. 102—105, 130.
3. Die Einteilung des Bistums und der Aufgabenbereich von Dechant, Definitor, Pfarrer, Pfarrvikar und Vikar unter der besonderen Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung, vor allem der Diözesanstatuten des Bistums Aachen (Art. 16—24; 65—121).
4. Bedeutung und Wege einer fruchtbaren Mitarbeit der Laien in der Seelsorge (auf Grund der Diözesanstatuten I. Hauptteil).

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

## Nr. 26 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

**Aachen,** 11. Januar 1960

Die Herren Seelsorger werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1960 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 29. Februar 1960 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusen-

denden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1960 (Ausgabe der Bewerbungsformulare ab 1. März 1960).

## Nr. 27 Osterkommunionzettel des Winfriedbundes.

**Aachen,** 12. Januar 1960

Der Winfriedbund gibt den allen Pfarrämtern bereits zugesandten Gebetszettel für das ökumenische Konzil (zweifarbig, vierseitig, Tosa-Büttenpapier) auch in Form eines Erinnerungszettels an die Hl. Osterkommunion 1960 heraus. Um eine weite Verbreitung dieses Gebetszettels zu ermöglichen, beträgt der Preis bei portofreier Zusendung mit dem Vermerk „Hl. Osterkommunion 1960" (auf Wunsch auch mit Angabe des Ortes und der Pfarrei): Bis 1000 Stück 0,05 DM, bis 3000 Stück 0,04 DM, ab 3000 Stück 0,03 DM. Derselbe Preis gilt auch ohne Hinweis auf die Hl. Osterkommunion, wenn die Gebetszettel an die Gläubigen verteilt werden sollen. Bestellungen erbeten bis zum 1. März beim Winfriedbund, (21 a) Paderborn, Postfach 150. (Postscheckkonto Hannover 476 28.)

## Nr. 28 Liedteil des „Oremus".

**Aachen,** 12. Januar 1960

Im Herbst 1959 ist im Verlag B. Kühlen in Mönchengladbach der vollständige Liedteil des „Oremus" mit Noten und Text als Sonderdruck erschienen. Von der Auflage sind noch einige Tausend Stück beim Verlag vorhanden. Das Büchlein ist zur Benutzung bei gemeinsamen Proben und Arbeiten in Kirchen, Schulen, Chören, Vereinen und Gruppen bestimmt. Es ist im Handel nicht erhältlich, kann aber von den Interessenten noch beim Verlag bestellt werden. Es ist, wie das „Oremus" selbst, in festem Umschlag gebunden. Der Preis beträgt 2,10 DM je Stück.

## Nr. 29 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.) 1960.

**Aachen,** 12. Januar 1960

Alljährlich versammelt das Päpstl. Werk für Priesterberufe (P.W.P.) die priesterlichen Leiter sowie die Förderinnen des Werkes, um ihnen in einem Bericht über das abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen, wieviel Gutes sie durch ihre apostolische Laienhilfe in der Diözese geschaffen haben. Die Versammlungen finden an verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Es sind zentral gelegene Orte gewählt, die von den anliegenden Dekanatsförderern(innen) leicht erreicht werden können. In diesem Jahre finden die Tagungen statt:

Am 20. Jan. 1960 in Krefeld, Johannesplatz 40, Marienheim. Beginn 9 Uhr mit hl. Messe in der Pfarrkirche St. Johann.

Am 7. Febr. 1960 in Düren in der Altstadtgaststätte, Steinweg 8. Beginn 14.30 Uhr.

Am 23. Febr. 1960 in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstr., Beginn 14.30 Uhr.

Am 17. Febr. 1960 in M. Gladbach, Aachener Str. 19, Kolpinghaus. Beginn 14.00 Uhr.

Am 25. Febr. 1960 in Kall, St.-Barbara-Kloster. Beginn 14.30 Uhr.

Am 15. März 1960 in Simmerath, Krankenhaus. Beginn 14.30 Uhr.

Die H. H. Pfarrer werden dringend gebeten, die Förderinnen auf die Termine aufmerksam zu machen, damit möglichst jede Pfarre vertreten ist.

## Nr. 30 Antiquariat Steffen.

**Aachen,** 12. Januar 1960

Auf Grund mancherlei Erfahrungen der letzten Zeit empfehlen wir dem Hochw. Klerus, dem Antiquariat Steffen in Limburg gebrauchte Bücher nur gegen sofortige Barzahlung zu überlassen.

## Nr. 31 Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 in Verbindung mit § 2 der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 14. Dezember 1955 werden hiermit, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 13. November 1959 hierzu Stellung genommen hat, vom Steuerjahr 1960 an bis auf weiteres folgende Kirchensteuerhebesätze festgesetzt:

a) 10% Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer,

b) 2 0/00 vom VOL Einheitswert, wobei für jedes bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigte Kind — oder im Falle der Einkommen-

steuerzahlung zu berücksichtigende Kind — ein Abschlag von 15% vorzunehmen ist.

Aachen, den 13. November 1959

Der Bischof von Aachen
(Siegel) A. A.
gez.: Dr. Müssener
Generalvikar

Staatsaufsichtlich genehmigt mit dem Vorbehalt des Widerrufs für das Steuerjahr 1961 und die folgenden Steuerjahre.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1959

Der Kultusminister des Landes Nordrh.-Westf.
gez.: Schütz

(Siegel)

Der Finanzminister des Landes Nordrh.-Westf.
gez.: Sträter

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 32 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius Krefeld ist neu zu besetzen (2600 Seelen). Auf die Chorleiterbefähigung wird besonderer Wert gelegt. Beschäftigungsumfang im Augenblick noch 85%. Ausbaumöglichkeiten zeichnen sich ab. Auf umfangreiche Möglichkeiten zu privatem Musikunterricht wird hingewiesen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das kath. Pfarramt St. Bonifatius Krefeld, Gutenbergplatz 6.

## Nr. 33 Dias und Bildwerfer abzugeben.

Eine größere Anzahl wertvoller Serien in Metallrähmchen gefaßter Dias (Leica-Format) billig abzugeben. Es handelt sich nur um beste sog. sprechende Bilder (ohne Lückenbüßer). Daselbst auch Bildwerfer Diafant (Liesegang) mit 2 Objektiven abzugeben. Näheres Pfr. a. D. Nicke, Kierst, Post Lank, Ndrh.

## Nr. 34 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 21. Dez. 1959 Bosch Johannes Walter, Pfarrer in Erkelenz, zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Erkelenz;

am 2. Januar 1960 Dienstknecht Ewald, Kaplan in M.-Gladbach-Lürrip, zum Pfarrer in Keldenich, Dekanat Steinfeld;

am 7. Januar 1960 Schnitzler Josef, Religionslehrer in M.Gladbach, zum Pfarrer in Tüddern, Dekanat Gangelt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 22. Dez. 1959 Kapell P. Hubert MSC, geb. 24. August 1888 in Bocket, gew. am 13. Juli 1913, zuletzt Pfarr-Rektor in Leutherheide;

am 4. Januar 1960 Zimmermann Heinrich, geb. 8. September 1889 in Köln, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer in Oberzier.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Dez. 1959 Tent Wilhelm, Pfarrer an St. Katharina in Buschhoven, Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 19. Dez. 1959 Leesmeister Johannes, zuletzt Pfarrer an St. Antonius Abt in Oberlahr, 71 Jahre alt;

am 2. Januar 1960 Broelsch Heinrich, Pfarrer an St. Johannes der Täufer in Meckenheim, 65 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 35 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. Januar 1960 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Alsdorf-Schaufenberg in hon. Visitationis B. M. V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 36 Fastenhirtenbrief 1960 . . . . . 19
Nr. 37 Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1960 . . . . . 25

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 38 Liturgie in der Karwoche . . . . . 26
Nr. 39 Fasten- und Erziehungswoche 1960 . . . . . 26
Nr. 40 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 27
Nr. 41 Fortbildungskurse für jüngere Priester . . . . . 27
Nr. 42 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . . . . . 27
Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . . 27
Nr. 44 Studienstiftung Simonis . . . . . 28

Seite

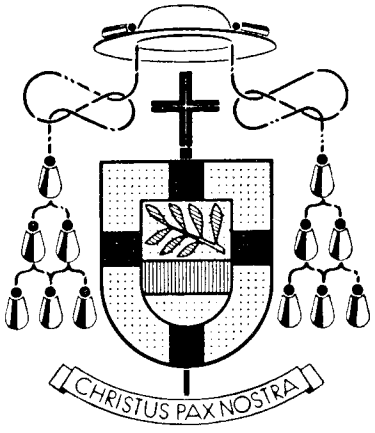
Nr. 45 Ergänzung zum Religionslehrplan für alle Schulen . 28
Nr. 46 Kassenprüfungen . . . . . 28
Nr. 47 Warnung . . . . . 28
Nr. 48 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 (Ordentlicher Haushaltsplan) . . . . . 29

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 49 Priesterexerzitien im Priesterhaus zu Kevelaer 1960 . 34
Nr. 50 30tägige Exerzitien für Theologiestudenten . . . 34
Nr. 51 Wohnung zu vermieten . . . . . 34
Nr. 52 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 34
Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 34
Nr. 54 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 34

**Nr. 36**

## Fastenhirtenbrief 1960.




### Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Der Eucharistische Weltkongreß, den wir in diesem Jahre in München, also in unserem deutschen Vaterlande, feiern dürfen, lenkt unsere Aufmerksamkeit auf den Tag hin, an dem wir regelmäßig das Gedächtnis des Herrn festlich begehen, auf den Sonntag.

Der Sonntag steht in einer ernsten Krise. Er wird bedroht von gewissen Zweigen der Wirtschaft, die um materieller Vorteile willen die gleitende Arbeitswoche einführen möchten. Er wird weiter, und zwar in noch stärkerem Maße, gefährdet durch religiöse Gleichgültigkeit, durch Genußsucht und eine falsch verstandene Freizeitgestaltung. Viele beanspruchen das freie Wochenende ausschließlich für sich und opfern mehr oder weniger den Sonntag einem steigenden Tourismus. Diese Entwicklung erfüllt mich als den Hirten der Diözese mit ernster Sorge; denn ich weiß, daß von der Heilighaltung des Sonntags weitgehend die religiöse Zu-

kunft unseres Volkes und das ewige Heil der Menschen abhängen. Darum ist es dringend notwendig, daß wir uns auf die Bedeutung des Sonntags neu besinnen.

## I.

### Der Tag des Herrn

Von altersher nennen wir den Sonntag den „Tag des Herrn". Schon im Alten Bunde, am Berge Sinai, verkündete Gott das Gebot: „Sechs Tage lang sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber der siebte Tag ist der Ruhetag des Herrn" (2 Mos 20, 9). So ernst nahm das israelitische Volk damals dieses Gebot, daß es einen Mann, den es als Sabbatschänder ertappt hatte, auf Anordnung Gottes sogar mit dem Tode bestrafte (4 Mos 15, 32—36).

Wir Christen feiern anstatt des Sabbats den Sonntag; denn an einem Sonntag durchbrach das Osterlicht die Nacht des Todes. An einem Sonntag kam der Pfingstgeist in Feuersgestalt vom Himmel herab, um das Antlitz der Erde zu erneuern. Seitdem gehört dieser Tag nicht mehr dem Menschen; er ist vielmehr ganz und gar Jesus Christus, Seiner Anbetung und Verehrung geweiht. Ist aber der Sonntag der Tag des Herrn, auf den Christus für immer seine Hand gelegt hat, dann darf ich nicht sagen: Ich will meinen Sonntag haben. Dann darf ich nicht über den Sonntag nach meinem Gutdünken verfügen und ihn „verplanen", wie es mir paßt.

Selbstverständlich gehört dem Herrn alle Zeit. Sein sind alle Tage, auch die Werktage. Steht es doch einzig und allein bei Ihm, eine wie lange Lebenszeit er uns zumessen will. Wenn nun Gott unter den sieben Tagen der Woche einen ausdrücklich und ganz besonders als seinen Tag erklärt, dann soll dieser Tag uns ein mahnendes Zeichen dafür sein, daß wir unsere ganze Lebenszeit Gott, dem Herrn, widmen müssen.

Folgender Vergleich mag uns das veranschaulichen: Im Paradiese standen viele Bäume mit verlockenden Früchten. Von allen Bäumen des Gartens durften die Menschen essen, nur nicht von dem einen Baum, der in der Mitte des Gartens stand. Solange die ersten Menschen dieses an und für sich durchaus leichte Gebot beobachteten, brachten sie durch ihren Gehorsam zum Ausdruck, daß sie die Oberherrschaft Gottes anerkannten. In diesem einen Gebot wurden die Menschen inne: Wir sind ja gar nicht die eigentlichen Herren des Gartens. Hier hat ein anderer zu bestimmen. Unsere Aufgabe ist es, zu gehorchen und dankbar die Früchte zu genießen, die uns der Herr in seiner Güte mit den übrigen Bäumen des Paradieses so freigebig geschenkt hat.

So ähnlich verhält es sich auch mit dem Sonntag. Er ragt wie der Lebensbaum inmitten des Paradieses unter allen anderen Tagen hervor. Er ist der Tag, nach dem der Mensch nicht seine Hand ausstrecken darf, weil die Hand des Herrn darauf liegt. Indem der Mensch den Sonntag respektiert und ihn im Sinne Gottes begeht, erkennt er mit dem Tag des Herrn den Herrn selbst an. Wenn wir den Sonntag heilig halten, legen wir damit ein lautes und öffentliches Bekenntnis zur Herrschaft Gottes über unsere Zeit und unser Leben ab. Wer den Sonntag als den Tag des Herrn feiert, dem kommt es deutlich zum Bewußtsein, daß Gott der Herr ist und daß Er in unsere Zeit hineingreift, und zwar zu unserem eigenen Heile. Wer aber vom Sonntag als dem Tag des Herrn keinerlei Notiz nimmt und ihn nach eigenem freiem Ermessen bald so, bald so gestaltet, vergreift sich an der Gott geschuldeten Ehre. Der hl. Johannes Chrysostomus sagt zu einem solchen Sonntagsschänder: „So wenig Ehrfurcht hast du vor dem Herrn, daß du Ihm nicht einmal diesen Tag gibst, sondern ihn noch durch irdische Geschäfte entheiligst. Du scheust dich nicht, einem Kirchenräuber gleich zu werden, der die heiligen Schätze plündert, indem du Gott selbst diesen geheiligten Tag entwendest und ihn zu irdischen Sorgen dieses Lebens mißbrauchst."

Möge doch niemand das mahnende Wort überhören, das Gott einst am Berge Sinai gesprochen hat und das auch noch in unsere Zeit hineinklingt: „Ich bin der Herr, dein Gott" (2 Mos 20, 1). „Darum gedenke, daß du den Sabbat heiligst" (2 Mos 20, 8).

## II.

### Sonntagsruhe

Geliebte Diözesanen, zur gottgewollten Gestaltung des Sonntags gehört zunächst die Sonntagsruhe.

Wenn ein Wanderer einen weiten und beschwerlichen Weg hinter sich hat, hält er Ausschau nach einer Bank, auf der er ein wenig ausruhen kann. Eine solche Ruhebank, die nach dem mühsamen Weg einer arbeitsreichen Woche auf den Menschen wartet, ist der Sonntag. Wem haben wir Menschen diesen Ruhetag zu verdanken? Wer hat diese so wichtige soziale Maßnahme getroffen? Vielleicht ein weiser Staatsmann oder ein besonders mächtiger Freund der Arbeiterklasse? O nein, die Sonntagsruhe ist ein Werk der göttlichen Weisheit. Gott selbst hat es so angeordnet, daß der Mensch zwar sechs Tage arbeiten, aber am siebten Tage ruhen soll. Damit hat er ein- für allemal die Menschenrechte und besonders die Rechte des Arbeiterstandes gegen alle ungerechtfertigten Ansprüche totalitärer Staaten und gegen etwaige Übergriffe verantwortungsloser Unternehmer verteidigt und gesichert.

Mehr noch als die Geschlechter vergangener Zeiten braucht der Mensch unseres technischen Zeitalters Tage der leiblichen und geistigen Ruhe.

Wie sehr ist doch der moderne Mensch gehetzt und nicht selten zermürbt vom Lärm der Straße, von der Hast des Verkehrs, vom hämmernden Rhythmus der technischen Arbeit und von der verwirrenden Reklame auf allen Straßen. Wenn er sich nicht selbst in der Hetze des Lebens verlieren, wenn er nicht in der Welt des Materiellen versinken will, dann braucht er Zeiten der Stille, Stunden der Sammlung, in denen er sich auf höhere Werte und auf den Zweck seines Daseins besinnt.

Wie freust du dich daher jedesmal nach dem Sechstagerennen der Woche auf den wohlverdienten Ruhetag! Auf den Sonntag! Auf den Feiertag! Da kommst du zur Ruhe. Da atmest du auf. Da spürst du etwas von dem Frieden Gottes auf Erden. Da weilst du im trauten Kreis der Familie am häuslichen Herd zusammen mit deinen Angehörigen, die während der Woche nur zu sehr über die verschiedenen Arbeitsstätten verstreut sind und einander fremd zu werden drohen. Am Sonntag hörst du das feierliche, herzerhebende Geläute der Kirchenglocken, eilst zusammen mit den Deinen zum Gotteshaus; deine Gedanken steigen empor zum Herrn, und in den heiligen Sakramenten strömen Friede, Freude und Kraft in deine gnadenbedürftige Seele. Wahrhaftig, ein solcher Ruhetag des Herrn ist ein ferner Abglanz der ewigen Ruhe, die wir Menschen einmal am Herzen Gottes finden sollen.

Meine lieben Diözesanen, wenn wir uns auf die tiefere Bedeutung des Sonntags besinnen, ahnen wir etwas von dem unermeßlichen Schaden für das wahre Wohl der Menschen, den jede Beeinträchtigung bzw. Entwertung des Tages des Herrn mit sich bringen muß. Ich fühle mich verpflichtet, hier ein Wort zu jenen vielfältigen Bemühungen unseres technischen Zeitalters zu sagen, die die Einführung der sogenannten gleitenden Arbeitswoche zum Ziele haben. Wir verkennen nicht, daß es in besonderen Einzelfällen unabwendbare technische Notwendigkeiten geben kann, die einen kontinuierlichen Arbeitsprozeß unbedingt erfordern. Wenn aber darüber hinaus gewisse Industriezweige den Sonntag als gemeinsam zu feiernden Tag des Herrn opfern wollen, um die industriellen Einrichtungen restlos auszunützen und um hohe Gewinne zu erzielen, wenn manchmal sogar Arbeiter um der höheren Sonntagslöhne willen die gleitende Arbeitswoche anstreben, dann ist das ein Angriff auf die gottgewollte Ordnung der Dinge, eine Umwertung der Werte und eine Mißachtung der heiligen Rechte Gottes.

Wiederholt haben die deutschen Bischöfe gegen solche Bestrebungen ihre Stimme erhoben. „Ein Volk", so riefen sie warnend aus, „das den wirtschaftlichen Nutzeffekt zur höchsten Richtschnur erhebt, zerstört seine sittlichen Grundlagen und untergräbt sein wahres Glück für Zeit und Ewigkeit" (Verlautbarung der in Fulda versammelten Bischöfe vom 29. 9. 1956). Die Technik muß dem Menschen dienen, nicht aber dürfen umgekehrt der Mensch und seine höheren geistigen, kulturellen, religiösen Werte der Technik geopfert werden. Daher muß „vor dem dahinstürmenden Zug der Technisierung ein laut warnendes Signal für den Sonntag groß aufgerichtet werden" (J. A. Jungmann, Sonntag und Sonntagsmesse, S. 5). Wer dieses Signal überfährt, stürzt sich selbst und seine Mitmenschen in den Abgrund. Ich richte deshalb an alle, die christliche Verantwortung für unser Volk verspüren, an Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eindringliche, mahnende Bitte: „Rettet den Sonntag; denn er ist der Tag des Herrn."

„Rettet den Sonntag!" Dieses Wort sei auch an unsere in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung gerichtet. Im allgemeinen wird zwar auf dem Lande noch die gute alte Tradition der Sonntagsheiligung gehütet. Aber in den letzten Jahren gingen uns doch aus manchen ländlichen Gemeinden Nachrichten zu, in denen über zunehmende bäuerliche Sonntagsarbeit bittere Klage geführt wurde. Eine solche Entwicklung, wo immer sie sich zeigt, ist tief bedauerlich. Ist sie doch ein deutliches Zeichen für den wachsenden Materialismus unserer Zeit. Wer am Sonntag ohne dringende Notwendigkeit bäuerliche Arbeit auf dem Felde verrichtet, darf für die so erzielten irdischen Gewinne den Segen Gottes nicht erwarten; denn noch immer gilt das alte Sprichwort: „Sonntagsgewinn ist bald dahin", und nicht selten bewahrheitet sich das andere Wort: „Was der Sonntag erwirbt, schon der Montag verdirbt." Der heilige Pfarrer von Ars hat einmal gesagt: „Ich kenne zwei sichere Mittel, um arm zu werden: Wenn man am Sonntag arbeitet und wenn man fremdes Gut an sich nimmt." Beherzigen wir darum die Mahnung des göttlichen Heilandes: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles andere wird euch zugegeben werden" (Mt 6, 33).

„Rettet den Sonntag!", so rufe ich endlich auch unserer Jugend zu, unseren Sportlern und allen, die glauben, auf eine fröhliche Freizeitgestaltung zum Wochenende Anspruch zu haben. Wir alle wünschen der Jugend von ganzem Herzen Frohsinn und glückliche Tage der Erholung und Entspannung. Echte Freude aber finden wir nur dort, wo Gott mit uns ist. „Freuet euch", sagt der Apostel, „freuet euch allezeit im Herrn, und noch einmal sage ich: Freuet euch" (Phil 4, 4). Als katholische Christen werden wir daher am Sonntag zunächst Gott geben, was Gottes ist, und erst nach gewissenhafter und allseitiger Erfüllung unserer religiösen Pflichten der Erholung und dem Vergnügen nachgehen. Außerdem wissen wir, daß wahre Erholung und Freude im Herrn uns nur dann zuteil werden,

wenn wir das rechte Maß einhalten und alle jene Vergnügungen meiden, die der Würde des Sonntags nicht entsprechen. Es „wäre kein Sonntag nach dem Wohlgefallen Gottes, wenn am Montag der Körper übermüdet statt erholt und die Seele entweiht statt geweiht zur Berufsarbeit kämen" (Kard. Faulhaber, Zeitfragen 312).

Darum, liebe katholische Jugend, „freuet euch allzeit im Herrn, und noch einmal sage ich: Freuet euch"; aber rettet den Sonntag, damit er immer das bleibt, was er nach dem Willen Gottes und zu unserem eigenen Heile sein soll: der Tag des Herrn.

III.

**Sonntagsheiligung**

Geliebte Diözesanen! Wenn wir den Sonntag als den „Tag des Herrn" begehen wollen, dann genügt es noch nicht, daß wir uns der Ruhe widmen, daß wir uns abkehren von unseren irdischen Geschäften, vom Tagewerk der Woche. Nein, die Sonntagsruhe ist erst die Voraussetzung für den Hauptzweck des Tages des Herrn, nämlich für die Sonntagsheiligung. „Am siebten Tag ruhte Gott von seiner Arbeit", heißt es im Schöpfungsbericht der Bibel, und Gott „segnete den siebten Tag und heiligte ihn" (1 Mos 2, 2.3). An diesem Tage, wenigstens einmal in der Woche, soll die ganze Gemeinde vor das Angesicht Gottes treten, in heiliger Gemeinschaft Sein Lob verkünden und sich auf den letzten Zweck des irdischen Daseins besinnen.

Wir Christen haben aber noch einen ganz besonderen, einen einmaligen Grund für die Heiligung des Sonntags. Wenn an diesem Tage die Glocken der Kirche ihr feierliches Geläute erklingen lassen und das christliche Volk zum Gottesdienst rufen, dann versammelt sich die gläubige Gemeinde des Herrn zu einer einzigartigen Gedächtnisfeier. Dann gedenkt sie der größten Liebestat des Herrn, Seines bitteren Leidens und Sterbens, sowie Seiner glorreichen Auferstehung und Seiner dereinstigen triumphalen Wiederkehr am Ende der Welt.

Wir Menschen feiern vielerlei Gedächtnisse. Alljährlich gedenken wir am Volkstrauertag der Opfer zweier Weltkriege. Wir feiern so manche Jubiläen zur Erinnerung an denkwürdige Tage aus der Geschichte und aus unserem Leben. Wir begehen in unserer Familie den Todestag unserer lieben Angehörigen. Aber alle diese Gedächtnisse lassen sich nicht vergleichen mit der Gedächtnisfeier des heiligen Meßopfers. Das erlösende Leben und Sterben unseres Herrn Jesus Christus ist von einer einmaligen göttlichen Größe. Im Augenblick Seines Todes am Kreuze hat Christus die Menschheit von der Sünde und vom ewigen Untergang erlöst. In jenem Augenblick senkte sich der Himmel auf die Erde hernieder. Da schlug die Stunde des Heils. Hier genügt deshalb nicht eine gelegentliche oder jährliche Erinnerung. Hier bedarf es eines immerwährenden Gedächtnisses. Ja, Christus selbst hat uns als Sein kostbarstes und heiligstes Vermächtnis eine Gedächtnisfeier hinterlassen, das heilige Meßopfer, indem Er am Abend vor Seinem Todestage Seinen Aposteln und ihren Nachfolgern den feierlichen Auftrag gab: „Tut dies zu Meinem Gedächtnis!" (Lk 22, 19). Im Meßopfer sollte sich die Weissagung des Propheten Malachias erfüllen: „Vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Untergang wird mein Name groß sein unter den Völkern; denn an allen Orten wird meinem Namen geopfert und ein reines Speiseopfer dargebracht werden" (Mal 2, 10). Was den Sonntag als den Tag des Herrn charakterisiert, ist vor allem die Teilnahme der ganzen Gemeinde an dieser heiligen Gedächtnisfeier. Nach altem christlichem Brauch soll diese Teilnahme möglichst am Vormittag sein, damit der Sonntag von vornherein in würdiger Weise eingeleitet und dem Herrn geweiht wird. Daher sollen wir uns auch nicht — wenn es nicht unbedingt nötig ist — mit einer Abendmesse begnügen, sondern schon in der Frühe das Lob Gottes verkünden. An den Abendmessen sollen an den Sonntagen besonders diejenigen teilnehmen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen verhindert sind, am Vormittag der heiligen Messe beizuwohnen.

Meine lieben Diözesanen, wenn wir bedenken, was das heilige Meßopfer im Tiefsten bedeutet, dann begreifen wir eigentlich nicht, daß es gläubige katholische Christen gibt, die an Sonn- und Feiertagen der Gedächtnisfeier des Herrn in schuldbarer Weise fernbleiben. Ihnen kann man nur sagen, daß sie das Wort des göttlichen Heilandes vergessen haben: „Selig die Augen, die schauen, was ihr schaut... Viele Propheten und Könige haben verlangt zu sehen, was ihr seht, und sie haben es nicht gesehen, und zu hören, was ihr hört, und sie haben es nicht gehört" (Lk 10, 23.24).

Manchesmal, wenn ich am Sonntagmorgen die Glocken läuten höre und dann daran denke, daß so manche Christen diesem einladenden Ruf nicht folgen, sondern ruhig weiterschlafen oder an der Kirche vorbei zu irgendeinem Vergnügen hinausfahren, überkommt mich als den Hirten des Bistums eine tiefe Trauer, und ich fühle mich gedrängt, mit Christus zu beten: „Herr, vergib ihnen; denn sie wissen nicht, was sie tun" (Lk 23, 34).

Meine lieben Diözesanen, wir alle sind auf einen Weg gesetzt, an dessen Ende der Tod lauert und — verhehlen wir es uns nicht — auch die Hölle gähnt. Christi Tod hat uns den Himmel erschlossen. Wer hier auf Erden regelmäßig das Gedächtnis Seines Todes in der Feier der Sonntagsmesse begangen hat, darf zuversichtlich hoffen, daß der Tod Jesu Christi auch für ihn einmal der Schlüssel zum Him-

mel sein wird. Der Volksmund hat das Sprichwort geprägt: „Wie dein Sonntag, so dein Sterbetag." Wer am Sonntag durch die aktive Teilnahme am heiligen Opfer mit eingegangen ist in den Tod des Herrn, hat sozusagen sein eigenes Sterben hineingehalten in das Sterben Jesu Christi, und er darf das Vertrauen haben, daß er am Ende seines Lebens selig im Herrn entschlafen wird.

„Wie dein Sonntag, so dein Sterbetag." Hinter diesem Wort steht eine tausendfache Erfahrung und eine tiefe Weisheit. Es entspricht ganz dem, was jenes andere Sprichwort sagt, das da lautet: „Wer am Sonntag nicht die Kirchtür findet, findet am Sterbetag nicht die Himmelstür." Aber „auch die", hat Kardinal Faulhaber einmal gesagt, „die im Leben auf die Glocken der Kirche nicht gehört haben, werden die Posaunen der Auferstehung nicht überhören" (Zeitfragen 379). Die Kirche ist das Haus Gottes und die Pforte des Himmels. Wer sonntags regelmäßig den Weg zur Kirche findet und sich mit der Gemeinde um den Altar versammelt, der wird — so dürfen wir hoffen — am Ende seines Lebens auch den Weg zur Himmelstür finden, um sich mit allen Engeln und Heiligen um den Thron Gottes zu scharen.

Geliebte Diözesanen, noch auf eine weitere Form der Sonntagsheiligung möchte ich kurz zu sprechen kommen. Wird der Sonntag morgens geheiligt durch das heilige Opfer, dann n a c h m i t t a g s durch die A n d a c h t. Der Besuch der Nachmittagsandacht hat im Laufe der letzten Jahrzehnte stellenweise sehr nachgelassen. Fast ist es, als ob sich bei manchen Menschen die Meinung gebildet hätte, diese Andacht sei nur für kleine Kinder und alte Leute da. In Wirklichkeit handelt es sich hier um eine Fortsetzung der Gedächtnisfeier des Herrn. In der nachmittägigen Andacht gedenken wir wiederum unseres eucharistischen Heilandes, nur in anderer Form. Im allerheiligsten Sakrament wird das Opfer der heiligen Messe ständige, ununterbrochene Gegenwart. Das Tabernakel gehört mit zum Altar. Die schönste Frucht, die aus der Opferfeier des Herrn hervorgeht, ist Seine Anbetung unter der Gestalt des Brotes im allerheiligsten Sakrament. Wer am Sonntagmorgen im heiligen Opfer sich um den Altar geschart hat und vom heiligen Opfertisch das Brot des Lebens empfing, den sollte es drängen, sich nachmittags um das Tabernakel zu versammeln, um hier den eucharistischen Herrn in Brotsgestalt anzubeten. Die Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes in der Andacht weist eindringlich darauf hin, wessen wir in der Andacht gedenken wollen. So wird die sakramentale Gedächtnisfeier des Todes Christi fortgesetzt und verlängert in der sakramentalen Andacht. Wie das Tabernakel den Altar krönt, so gibt die Andacht der Sonntagsfeier in Gotteslob und Danksagung ihren Abschluß.

Meine lieben Diözesanen, mit diesem Hirtenschreiben, mit diesen schlichten Worten über die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung habe ich mir eine große Sorge von der Seele geschrieben, die Sorge um den Tag des Herrn. Ich bin zutiefst davon überzeugt, daß mit der Heilighaltung des Sonntags das religiöse Leben in dem mir von Gott anvertrauten Bistum steht und fällt. Der Sonntag ist wie der Sabbat des Alten Bundes ein Zeichen zwischen Gott und den Menschen (vgl. Ez 20, 12). Eine Stadt oder ein Dorf ohne rechten Sonntag ist wie ein Land ohne Sonnenschein, wie ein Erdreich ohne erquickenden Tau, wie eine Nacht, in der die ewigen Sterne erloschen sind.

Darum, meine lieben Brüder und Schwestern in Christo, bitte ich euch: Rettet den Sonntag! Um der Ehre Gottes und um des Heiles eurer unsterblichen Seelen willen sorgt dafür, daß der Sonntag in unserem Bistum auch in Zukunft bleibe, was er von jeher war: der T a g d e s H e r r n.

Dazu segne euch der barmherzige und allgütige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am Feste der Heiligen Familie 1960.

+ Johannes

Bischof von Aachen

Von diesem Hirtenbrief sind der I. und II. Abschnitt am Sonntag, dem 14. Februar d. J., und der III. Abschnitt am Sonntag, dem 21. Februar d. J., zu verlesen.

Die Fastenverordnung muß ebenfalls am 21. Februar d. J. nach der Verlesung des III. Abschnittes des Hirtenbriefes bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst nach dem 21. Februar 1960 erfolgen.

## Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften und Anordnungen des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, die der Heilige Vater am 27. November 1958 für die deutschen Diözesen bestätigt hat, wird für das Jahr 1959 wie folgt verordnet:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. An diesen Tagen ist jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

II. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind.

Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, den Kostgebern sowie den Fleischern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort beköstigt werden;
4. den Personen, die in Lagern und nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, und solchen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Ferner ist den Metzgern und deren Familien die Beobachtung des Abstinenzgebotes für alle Tage mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Karfreitags erlassen.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

IV. Fast- und Abstinenztage sind

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der 7. Dezember als Vortag des Festes Maria Empfängnis,
4. Betreffs des Termines des Fast- und Abstinenztages vor Weihnachten erfolgt eine spätere Regelung.

   Den Gläubigen wird herzlich empfohlen, alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenztage, sondern auch als Fasttage zu halten.

An den Fast- und Abstinenztagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an diesen Tagen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

V. Trifft ein Sonntag, ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter oder „freiwilliger" Feiertag) auf einen Abstinenztag oder auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes ganz fort.

VI. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder.

VII. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen, Erwachsene sowie die Jugendlichen und die Kinder, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit um so größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken nach besten Kräften zu helfen. Männern und Jungmännern wird die Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt, die an vielen Orten unseres Bistums zu Beginn der Fastenzeit stattfindet, dringend empfohlen. Insbesondere werden die Gläubigen gebeten, während der Fastenzeit Enthaltsamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, eifriger noch und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten und Fastenpredigten zu besuchen.

Auch in diesem Jahr soll eine besondere Spende für die Aktion gegen Hunger und Krankheit (vgl. S. 25) gegeben werden.

Was die Kinder infolge ihrer Enthaltsamkeit erübrigen, mögen sie für die katholischen Kinderheime und Kommunikantenanstalten in der Diaspora zurücklegen (vgl. S. 26).

VIII. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten ist in dieser Zeit die Spendung des Brautsegens (cf. can. 1108 § 2 C. J. C.); die Vornahme von Eheschließungen ist jedoch gestattet (cf. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit auch öffentliche Lustbarkeiten und Tanz-

vergnügungen. Gerne werden die Gläubigen sich diesem Verbot unterwerfen und, wie es Wunsch und Mahnung der Kirche ist, sich auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 1. Februar 1960

† **Johannes**
Bischof von Aachen

## Nr. 37 Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1960.

Geliebte Diözesanen!

Als wir vor Jahresfrist Euch zum Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt aufgerufen haben, dachten wir nicht, daß unsere Bitte einen solchen Widerhall in Euren Herzen finden würde. Voll Freude habt Ihr Eure Gabe in reichem Maße gespendet und mit diesem Opfer Euer Gebet für fremde Menschen in fernen Ländern verbunden, weil sie in Christus unsere Brüder sind.

Eure helfende Tat hat in der Welt ein frohes Echo gefunden. Der Heilige Vater hat in einem Schreiben seine Anerkennung und seinen Dank ausgesprochen. Auch viele Bischöfe jenseits der Meere danken Euch heute für das Große, was Ihr hungernden und kranken Menschen in den Missionsländern getan habt.

Wir haben Eure Spende als ein uns anvertrautes Gut sorgsam verwaltet. Ein Bischöfliches Werk wurde geschaffen. Es hat mit größter Gewissenhaftigkeit alle Bitten geprüft, die aus der ganzen Welt eingegangen sind. Ein Teil der Fastenkollekte wurde für direkte Nothilfe dort eingesetzt, wo durch Erdbeben, Feuersbrünste, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hungersnöte oder Seuchen eine besondere Notlage eingetreten war. Mit dem größeren Teil wurde versucht, nicht nur die Folgen, sondern vielmehr die Ursachen der Not zu beheben, die ständig neues Elend erzeugen.

Brunnen werden gebohrt, wo die Menschen krank sind, weil sie verseuchtes Wasser trinken. Bewässerungsanlagen werden geschaffen, um neues Kulturland zu gewinnen. Neues Saatgut, Gerät und Vieh wird geliefert, wo einseitige Ernährung die Ursache tropischer Krankheiten ist. Die Menschen in Afrika, Indien und anderswo werden gelehrt, ihren Boden besser zu bestellen. So wird mit Eurer Gabe, wer der Hilfe bedarf, in die Lage versetzt, sich selbst zu helfen und auch dem notleidenden Nachbarn beizustehen. Eure Spende vervielfältigt sich gleichsam auf diese Weise und wird in jedem Jahr von neuem Frucht tragen.

Aber die Not in der weiten Welt ist groß! 35 Millionen Mark habt Ihr im vorigen Jahr gegeben. Über 100 Millionen hätte es aber bedurft, um allein die bis jetzt vorliegenden Bittgesuche berücksichtigen zu können.

So müssen wir auch in diesem Jahr an Eure Hilfsbereitschaft und Eure Großmut appellieren. Die Bevölkerung der Erde wächst schneller als die Lebensmittel-Erzeugung. So wird die Not von Tag zu Tag größer. Das muß nicht so sein: Gott hat die Erde groß und reich genug geschaffen, um den Hunger aller Menschen stillen zu können. Der Bodenertrag kann in den unterentwickelten Ländern noch um ein Vielfaches gesteigert werden. Aber diese Völker bedürfen unserer Starthilfe, um ihr Elend überwinden zu lernen. Jahrzehntelang hat Europa seinen Reichtum aus den Rohstoffen der Kolonialländer bezogen. Nun ist die Stunde gekommen, um einen Ausgleich zu schaffen. Unser Überfluß soll ihrem Mangel zu Hilfe kommen, damit niemand Not zu leiden braucht. Was wir so an materiellen Gütern opfern, wird uns selbst reich machen an geistigen Schätzen, die bei Gott hinterlegt sind.

Wir rufen Euch zu Beginn der Fastenzeit wieder zu dieser Hilfe auf. Aus unserer Buße und Selbstüberwindung, ohne die wir vor Gott nicht bestehen können, soll zugleich das Werk der Liebe für unsere notleidenden Brüder erwachsen. Als der heilige Apostel Paulus für die notleidende Muttergemeinde in Jerusalem eine Sammlung durchführen wollte, hat er die Korinther aufgefordert, an jedem ersten Wochentag einen den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Betrag zurückzulegen (1. Kor. 16, 2). So bitten wir Euch, in jeder Woche der Fastenzeit so viel zu sparen, daß Ihr am Passionssonntag eine Gabe vor dem Altar niederlegen könnt, die ein wirklich spürbares Opfer für Euch bedeutet. „Jeder gebe nicht in Verdrossenheit oder Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb" (2. Kor. 9, 7). So allein wird Eure Spende Euch selbst den größten Segen bringen, denn Gott wird Euer Lohn sein.

Wir möchten Euch aber noch einen besseren Weg der Liebe zeigen. Die Völker in Not brauchen nicht nur unser Geld. Sie bedürfen auch der Menschen, die ihnen Helfer und Ratgeber sein können. Sie brauchen hochqualifizierte Fachkräfte, um ihre Not zu überwinden, Menschen, die bereit sind,

während einiger Jahre ihres Lebens ihre Fachkenntnisse und ihr warmes Herz in den Dienst der notleidenden Brüder in den Entwicklungsländern zu stellen. Ein solches Opfer wird ein leuchtendes Zeugnis der Liebe Christi in der Welt sein.

Wir Bischöfe hoffen zuversichtlich: Unser diesjähriger Aufruf wird ein gleiches Echo, ja eine noch größere Wirkung als der letztjährige haben. Die Fastenaktion im Jahr des Eucharistischen Kongresses soll die Gabenbereitung sein für die große Eucharistiefeier, die wir mit den Vertretern aller Völker der Welt in München begehen werden. Wir wollen unsere Gabe mit dem Opfer Christi vereinen, damit sie „Brot für das Leben der Welt" werde.

Für das Bistum Aachen
† **Johannes**
Bischof von Aachen

Der vorstehende Aufruf ist am 28. Februar, dem Sonntag Quinquagesima, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

**Anweisung**
**zur Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt.**

1) Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayrischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt" wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 3. April, in allen heiligen Messen als einzige Kollekte zu halten.
2) Der Ertrag der Kollekte ist ohne jeden Abzug auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen.
3) Die Geistlichkeit möge darauf achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammlung der Gaben durch die Geistlichen, durch den Kirchenvorstand oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
4) Die Geistlichkeit möge dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer um eine außerordentliche Kollekte geht, die den aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht zeigen und den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden. Geeignetes Material hierzu enthalten die Februarausgaben des Werkheftes „Priester und Mission" und der „Katholischen Missionen". Weitere Anregungen wird der Kirchliche Anzeiger in den kommenden Nummern noch bringen.
   Das von der Geschäftsstelle des „Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt", Aachen, Friedlandstr. 2, den Pfarreien zur Verfügung gestellte Material ist in wirksamer Form zu benutzen.
5) In allen Kirchen, auch den Klosterkirchen, ist während der ganzen Fastenzeit an gut sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „Misereor, Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt" trägt und dessen Erlös der Kollekte beizufügen ist.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 38 Liturgie in der Karwoche.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Wir machen darauf aufmerksam, daß das durch Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 9. März 1959 den deutschen Ordinarien gewährte Indult, die Passion am Palmsonntag und Karfreitag und die Prophetien im Ostervigilgottesdienst von den zelebrierenden Priestern bzw. ihren Ministern unmittelbar in deutscher Sprache verlesen zu dürfen (Vgl. Kirchl. Anz. 1959, S. 57) nur versuchsweise und nur für das Jahr 1959 galt. Von der genannten Vergünstigung darf also in Zukunft kein Gebrauch mehr gemacht werden.

## Nr. 39 Fasten- und Erziehungswoche 1960.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Für die Fasten- und Erziehungswoche 1960, die unter dem Leitwort „Bleibet in meiner Liebe" steht, wird die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Haus Hoheneck, Hamm/Westf., die Materialhefte für Priester, Lehrerschaft, Erwachsene, Jugendliche und Kinder den Pfarrämtern und kirchlichen Anstalten zusenden.

Wir überlassen die Durchführung dieser Woche wie in den Vorjahren dem Ermessen der hochwürdigen Herren Pfarrer. Die Fastenvorsätze für Kinder sollen der Schuljugend entweder am Aschermittwoch, in der Kinderpredigt des ersten Fastensonntags oder in der ersten Religionsstunde der Fastenzeit nahegebracht werden. Die Überreichung des Fastenbildchens an die Kinder sowie wiederholte Hinweise in Predigt und Katechese werden sicher dazu beitragen, die Kinder in ihren Vorsätzen zu bestärken.

Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahre für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Es ist darum zweckmäßig, das Kinderfastenopfer am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Opfergang einzusammeln und auf dem üblichen Wege mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1960" an die Bistumskasse zu überweisen.

## Nr. 40 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Auch in diesem Jahr sei an die Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner erinnert. Wer an die bedrängte Lage des Gottesreiches in dieser Welt, nicht zuletzt an die Sünden der Unmäßigkeit und Sittenlosigkeit auch in unserem eigenen Volk denkt, dem muß diese Veranstaltung besonders zeitgemäß erscheinen. Daher empfehlen wir die Bußwallfahrt dringend, auch für die Gemeinden, in denen sie bisher noch nicht gehalten wurde. Wir halten dafür den Anfang der Fastenzeit besonders geeignet, d. h. die Nacht zum 1. oder 2. Fastensonntag; spätestens die Nacht zum 3. Fastensonntag. In diesem Jahre sind diese Nächte am 5./6.; 12./13.; 19./20. März.

Der Beginn der Fastenzeit bietet gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise nicht nur die Männer und Jungmänner, sondern die ganze Gemeinde auf die Bedeutung der Fastenzeit hinzuweisen. Dies ist um so notwendiger, als durch die weitgehenden Befreiungen vom Fasten- und Abstinenzgebot sowie die Verweltlichung des ganzen Lebens der Gedanke der Buße und des Opfers bei allzu vielen aus dem Bewußtsein geschwunden und so die Fastenzeit als eine heilige und ernste Zeit entleert ist. — Im Anschluß an die nächtliche Bußwallfahrt kann eine Mitternachtsmesse stattfinden, gegebenenfalls mit Ansprache. Die Intention der Wallfahrt sei der Gedanke der Sühne und die Bitte an Gott um die Erhaltung des Friedens.

Wir erwarten, daß die Männer und Jungmänner des Bußganges auch an der Mitfeier der Karwoche und besonders auch am Nachtgebet des Gründonnerstags zahlreich teilnehmen werden.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Dekanat und Pfarrei) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben.

## Nr. 41 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kursus: a) Von Sonntag, den 13. März, bis Freitag, den 18. März,
   b) von Sonntag, den 29. Mai, bis Freitag, den 3. Juni; für die Weihejahrgänge 1959 und Herbst 1958.
2. Kursus: a) Von Sonntag, den 20. März, bis Freitag, den 25. März,
   b) von Sonntag, den 19. Juni, bis Freitag, den 24. Juni; für die Weihejahrgänge Ostern 1958 und 1957.
3. Kursus: a) Von Sonntag, den 27. März, bis Freitag, den 1. April,
   b) von Sonntag, den 16. Oktober, bis Freitag, den 21. Oktober; für den Weihejahrgang 1956.
4. Kursus: a) Von Sonntag, den 1. Mai, bis Freitag, den 6. Mai,
   b) von Sonntag, den 23. Oktober, bis Freitag, den 28. Oktober; für die Weihejahrgänge 1955 und 1954.
5. Kursus: a) Von Sonntag, den 8. Mai, bis Freitag, den 13. Mai,
   b) von Sonntag, den 6. November, bis Freitag, den 11. November; für die Weihejahrgänge 1953 und 1952.

Diese Termine bitten wir alle Beteiligten und ihre H. H. Pfarrer vorzumerken und vor allem bei der Ferienplanung zu berücksichtigen. Insbesondere bitten wir die Herren Pfarrer doch noch mehr als in früheren Jahren mitzuhelfen, daß keine Verschiebung von einem Kurs zum andern zu erfolgen braucht, weil die Themen der Kurse für die einzelnen Weihejahrgänge verschieden gewählt wurden.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

## Nr. 42 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer und Rektoren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

## Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

**Aachen,** 25. Januar 1960

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntage in der Fastenzeit

und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen. Die Zählung soll für die Fastenzeit am Sonntag, den 27. März (Laetare) erfolgen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

## Nr. 44 Studienstiftung Simonis.

**Aachen,** 26. Januar 1960

Von der im Jahre 1747 errichteten Studienstiftung Peter Simonis, die von dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius in Oekoven verwaltet wird, ist eine im vorigen Jahre frei gewordene Stiftungsportion an einen berechtigten Bewerber zu vergeben.

Das in der Stiftungsurkunde bestimmte Verleihungsverfahren sieht die Mitwirkung zweier Senioren der Familie vor. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in der Stellungnahme bei der Auswahl der Bewerber durch den Kirchenvorstand.

Da die bisherigen Senioren verstorben sind, werden geistliche Herren, die als Verwandte des Stifters oder dessen unten genannter Geschwister Empfänger der Studienstiftung gewesen sind, herzlich darum gebeten, sich für das Amt des Seniors der Familie der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.

Zugleich macht die Kirchengemeinde das Freiwerden einer Stiftungsportion hierdurch öffentlich bekannt und bittet Interessenten, ihre Bewerbung bis spätestens zum 31. 3. 1960 mit allen zum Nachweis ihres Verwandtschaftsverhältnisses erforderlichen Unterlagen und einer Bescheinigung ihres Schulleiters bzw. Immatrikulationsbescheinigung der Universität einzureichen. Die Stiftung ist zweckbestimmt für Studenten und Schüler ab Untertertia, die in gerader Linie von den Brüdern des Stifters, nämlich Simon Simonis aus Waldniel und Math. Simonis aus Nierstein bei Jülich und — wenn Abkömmlinge der Brüder nicht vorhanden sind - von der Schwester des Stifters, Katharina Hansen, geb. Simonis aus Jülich, abstammen.

## Nr. 45 Ergänzung zum Religionslehrplan für alle Schulen.

**Aachen,** 26. Januar 1960

Angesichts der außerordentlichen Gefährdung unserer Jugend auf dem geschlechtlichen Gebiet und angesichts der Tatsache, daß etwa noch zwei Drittel der Mädchen und fünf Sechstel der Jungen ihr Wissen über die geschlechtlichen Lebensvorgänge nicht von verantwortlichen Erziehern, sondern von der Gasse erhalten, fügen wir dem Lehrplan für den Religionsunterricht in sämtlichen Schularten den folgenden Abschnitt ein:

„Es gehört zur Verantwortung des Religionslehrers, dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht von der Gasse aufgeklärt werden, sondern rechtzeitig in Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Kirche mündlich oder durch eine Druckschrift, ihrer jeweiligen Altersstufe entsprechend, von den geschlechtlichen Lebensvorgängen erfahren. Diese Aufgabe soll allerdings nicht dadurch gelöst werden, daß der Katechet die geschlechtliche Unterweisung im Rahmen des Religionsunterrichtes vor der gesamten Klasse erteilt."

Wir verweisen auf unsere Angabe der einschlägigen Literatur in der Umschau im Bistum vom 15. Januar 1960 S. 3.

## Nr. 46 Kassenprüfungen.

**Aachen,** 26. Januar 1960

Wir erinnern die Kirchenvorstände an die Verpflichtung, jährlich mindestens einmal eine unvermutete Prüfung der Kirchenkasse vorzunehmen.

Für das zu fertigende Protokoll bitten wir, von jetzt an das neue Formular zu verwenden, das durch den Verlag Volk, Aachen, zu beziehen ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß außer diesen jährlichen Prüfungen unverzüglich eine Kassenprüfung vorzunehmen ist bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle und bei einem Rendantenwechsel.

## Nr. 47 Warnung.

**Aachen,** 26. Januar 1960

Wie wir erfahren, suchen in letzter Zeit einige ausländische Staatsangehörige, sogenannte Landfahrer, vorwiegend Katholische Pfarrämter auf, um Aufträge zur Vergoldung und Versilberung von kirchlichen Gegenständen, wie Monstranzen, Kelche, Kruzifixe usw., entgegenzunehmen. Es wurde festgestellt, daß es sich hierbei um Betrüger handelt. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nachdrücklich vor diesen Personen zu warnen.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß kirchliche Geräte zu Reparaturzwecken nicht an Personen ausgehändigt werden dürfen, die nicht als vertrauenswürdig bekannt sind.

## Nr. 48 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

**Aachen,** 26. Januar 1960

Die seit längerer Zeit erwogene Anpassung des den Zeitraum vom 1.4. bis 31.3. umfassenden Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) wird vom 1.1.1961 an Wirklichkeit. Um den Anschluß an den Beginn des ersten Kalenderjahres-Etats zum 1.1.1961 gewinnen zu können, ist es notwendig, zwischen dem 31. 3. 1960, dem Auslauftermin des jetzigen Rechnungsjahres, und dem 1.1. 1961 ein Rumpfrechnungsjahr, welches neun Monate umfaßt, einzuschalten. Der gewohnte Rhythmus des Zwölf-Monats-Etats wird damit in der nächsten Haushaltsperiode unterbrochen.

Diese Umstellung bringt manche technischen Erschwernisse mit sich; es ist durchaus nicht so, daß im Rumpfhaushalt 1960, der sich über neun Monate erstreckt, automatisch alle Einnahmen und Ausgaben mit ³/₁₂ der bisherigen Jahreseinnahmen und Jahresausgaben zu etatisieren sind. In den weiter unten stehenden Richtlinien zu den einzelnen Haushaltstiteln haben wir jeweils für die einzelnen Positionen die unterschiedlichen Veranschlagungsmaßstäbe herausgestellt. Wenn unsere Hinweise genau beachtet werden, wird es verhältnismäßig einfach sein, der Umstellungsschwierigkeiten Herr zu werden und einen Voranschlag 1960 aufzustellen, der den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

### I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1960 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 20. 3. 1960 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich zu vollziehen ist.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis zum 20. 3. 1960 nicht möglich sein, sind uns die Hinderungsgründe bis zu diesem Termin unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmeansätze in der richtigen Höhe getätigt werden und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journal-Nummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden.

6. Die bisherige Handhabung, neben der Ansatzspalte des Voranschlages eine Ansatzspalte über die Ist-Ergebnisse des letzten Jahres auszufüllen, entfällt für das Rechnungsjahr 1960. Im Voranschlag 1960 sind folgende zwei Spalten auszufüllen:

   a) Die gültige Veranschlagungsspalte für das Haushaltsjahr 1960 mit den Ansätzen für den Zeitraum vom 1. 4. bis 31. 12. 1960.

   b) Zu Vergleichszwecken eine Spalte mit den Ansätzen, wie sie zu bilden wären, wenn der Voranschlag 1960 für den Zeitraum vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1961, d. h. für einen Zwölfmonatszeitraum, aufgestellt würde.

   Letztere Spalte ist besonders deshalb notwendig, damit der Kirchenvorstand die Abweichungen des Neun-Monate-Haushalts vom Zwölf-Monate-Haushalt jederzeit im Blick behält. Sie ist ferner wertvoll im Hinblick darauf, daß sie schon eine gewisse Vorarbeit für den übernächsten Haushalt bedeutet, der wieder einen Zwölf-Monats-Zeitraum umfassen wird.

7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt.

## II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1959".

Im Rechnungsjahr 1959 eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1959 bei Titel I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1959 vom 23. 5. 1959 im K. A. 1959, Seite 80, wird Bezug genommen. Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1959 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1959 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1960 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung durch uns herbeigeführt.

Soweit durch Schreiben der Bistumsverwaltung aus besonderer Veranlassung bei einzelnen Titeln Verwahrbeträge festgelegt wurden, sind diese Beträge unter jeweiliger Angabe der Bezugsschreiben unter A-Bestand gesondert neben etwaigen weiteren Verwahrbeträgen bei den betreffenden Titeln aufzuführen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Miteinnahmen".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr:
   a) Kirchensitzverpachtung: Die Ansätze sind mit dem Jahresbetrag, für 12 Monate also, zu etatisieren. Falls Zahlungstermine für die Kirchensitzplätze in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1961 und dem 31. 3. 1961 liegen, möge veranlaßt werden, daß diese Zahlungen bereits bis spätestens 31. 12. 1960 geleistet und vereinnahmt werden.
   b) Pächte: Die Pächte sind wie bisher mit dem vollen Jahresbetrag zu etatisieren, da die Jahrespacht im November in voller Höhe fällig wird.
   c) Die Nebenleistungen der Pächter sind im einzelnen ebenfalls mit dem Jahresbetrag, d. h. für 12 Monate, zu etatisieren.
   d) Mieten: Mieteinnahmen sind, da sie meistens monatlich gezahlt werden, für 9 Monate zu etatisieren.
   e) Erbbauzinsen: Im Voranschlag 1960 sind die Beträge zu etatisieren, die nach den geltenden Vereinbarungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 fällig werden.
2. Sonstige Hinweise: Dem Voranschlag 1960 ist in zweifacher Ausfertigung eine Anlage beizulegen, auf welcher die Beträge für „Jagdpacht" und „Erbbauzinsen", die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind. Es sind hierzu die dem Voranschlag 1960 beigefügten Formulare zu verwenden.

   Es wird erneut auf die Notwendigkeit verwiesen, die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 zu erfassen und die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig auszufüllen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Zinsen sind auch im Rechnungsjahr 1960 wie bisher für 12 Monate zu etatisieren, da die Gutschriften auf den Sparbüchern ohnehin am Ende des Kalenderjahres für den Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. erfolgen.
2. Sonstige Hinweise: Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt ab 1. 1. 1960 4,5%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinssätze der Kapitalgelder. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß
   a) alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,
   b) bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrundezulegen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),
   c) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertragslos sind.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß bei Tit. III nicht die Zinsen von Revenuen-Konten aufzuführen sind. Diese sind bei Tit. IX der Einnahmen zu etatisieren.

| **Zu den Einnahme-Titeln** | **und den Ausgabe-Titeln** |
|---|---|
| **IV. „Kollekten"** | **II. „Kultuskosten"** |
| **V. „Opferstöcke"** | **III. „Paramente"** |
| **VI. „Ertrag von Trauungen usw."** | **XI. „einmalige Ausgaben"** |

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Ansätze sind für 9 Monate zu veranschlagen.
2. Sonstige Hinweise: Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1960 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zugrundezulegen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen im K. A. 1959, S. 118 und S. 124 zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Ansätze sind für 9 Monate zu veranschlagen.

   Hinsichtlich der Etatisierung von Annuitäten-Beiträgen (Zins- bzw. Tilgungsbeiträge), die aus außerordentlichen Einnahmen der Pfarrgemeinden zu leisten sind, gilt folgendes:

   a) Soweit der Schuldendienst eines Darlehns vereinbarungsgemäß für das Haushaltsjahr 1960 in voller Höhe durch pfarrgemeindlichen Annuitätenbeitrag zu decken ist, ist bei Titel IX der Einnahmen der Annuitätenbeitrag in Höhe des bei Titel X der Ausgaben für das betreffende Darlehn in Frage kommenden Schuldendienstbetrages (wir verweisen auf unsere entsprechenden Ausführungen zu Tit. X der Ausgaben) zu etatisieren.

   b) Soweit vereinbarungsgemäß für das Haushaltsjahr 1960 die Pfarrgemeinde einen Teilbetrag des Schuldendienstes in einer bestimmten Höhe als Annuitätenbeitrag aufzubringen hat, ist dieser Betrag in der vereinbarten Höhe auch im Neun-Monats-Etat 1960 bei Titel IX der Einnahmen zu etatisieren.

2. Sonstige Hinweise: Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei Tit. IX 4 die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Titel IX 5 die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Titel VI 11 der Ausgaben) in Einnahme zu stellen sind. Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen", notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

   Wir weisen noch einmal auf die den Kirchenvorständen obliegende Verpflichtung hin, bei der zuständigen Krankenkasse neben der Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ggfs. auch die Höhe der einzubehaltenden Arbeitnehmeranteile festzustellen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr:

a) Zuschuß der Zivilgemeinde: Es möge bei der Zivilgemeinde angefragt werden, ob der Zuschuß für das Rechnungsjahr 1960 in der bisherigen Höhe oder nur mit 9/12 des bisherigen Jahresbetrages gezahlt wird. Wir bitten, in der Bemerkungsspalte im Voranschlag 1960 den Ansatz entsprechend zu erläutern.

b) Altes (Napol.) Staatsgehalt: Dieser Ansatz ist mit dem bisherigen Jahresbetrag zu veranschlagen.

c) Stolgebühren des Pfarrers und Sonstiges (Jahrgebet u. ä.): Die Ansätze sind in Höhe von 9/12 des bisherigen Jahresbetrages zu veranschlagen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Besoldungsansätze für Laienangestellte sind für 9 Monate zu veranschlagen, wobei der Kirchenvorstand von den ihm zuletzt durch uns zugesandten Gehaltsberechnungen ausgehen möge. Ausgaben auf Grund von Sonderdienstverträgen sind in der Höhe zu etatisieren, wie sie auf Grund der im Zeitraum vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 tatsächlich erwarteten Dienstleistungen erforderlich wird.

   Alle übrigen Ausgaben, z. B. für Seelsorgsaushilfe, Subsidiare und Mutterhausgebühren für in der Pfarrgemeinde tätige Ordenskräfte, sind ebenfalls für 9 Monate zu veranschlagen.

   Die Vergütung für Urlaubsvertretungen kann in der bisherigen Jahreshöhe (für 12 Monate) veranschlagt werden.

2. Sonstige Hinweise: Es wird erneut darauf hingewiesen, daß etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" eingehend, ggfs. auf einem dem Voranschlag beizufügenden Blatt, begründet werden müssen.

   Weihnachtszuwendungen für Laienangestellte: Es wird auf das Rundschreiben vom 12. 12. 1959 verwiesen. Die Weihnachtszuwendungen sind auch für das Rechnungsjahr 1960 auf der Grundlage dieses Schreibens zu veranschlagen. Der Haushalts-Mehrbedarf, der sich aus der Anwendung unseres Rundschreibens vom 12. 12. 1959 für das Rechnungsjahr 1959 ergibt, ist im Voranschlag 1960 bei Titel I 7 in einer Summe mit den Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1960 zu veranschlagen. Dem Voranschlag 1960 möge gleichzeitig eine Spezifikation beigefügt werden, aus welcher der Mehrbedarf für 1959 und die Weihnachtszuwendung für 1960 für die einzelnen Angestellten zu ersehen sind.

Zu Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Bei Titel IV 1b sind die Stipendien der Stiftungsmessen zu veranschlagen, die in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 persolviert werden.

2. Sonstige Hinweise: Wir bitten, im übrigen bei der Veranschlagung unsere Verordnungen im

Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1959, S. 118, und im Kirchlichen Anzeiger 1959, S. 124, zu beachten.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Im Interesse der Pfarrgemeinden haben wir uns entschlossen, von einer Kürzung auf 9/12 des Vorjahresansatzes abzusehen. Wir sind damit einverstanden, daß bei diesem Ausgabentitel im Voranschlag 1960 die bisherigen Jahresansätze veranschlagt werden.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Einzelansätze sind grundsätzlich für 9 Monate zu veranschlagen bis auf die Positionen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsbeiträge", „Landwirtschaftskammerumlage" und „Landwirtschaftliche Familien-Ausgleichskasse". Letztere Ausgabenpositionen sind — wie bisher — für 12 Monate zu veranschlagen.

   Ausgaben zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. für Orgelpflege, Glockenpflege, Heizungswartung) sind im Voranschlag 1960 mit den Beträgen zu etatisieren, die nach den in den jeweiligen Verträgen festgelegten Zahlungsterminen in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960 fällig werden. Im Voranschlag 1960 sind hierzu in der Bemerkungsspalte die Zahlungstermine mit den jeweils fälligen Beträgen aufzuführen.

2. Sonstige Hinweise: Wir bitten erneut, sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, S. 127) und auf Grund der Verordnung im K. A. 1951, S. 155, steuerpflichtig ist. Außerdem bitten wir, unsere Verordnung im K. A. 1958, S. 77, Ziff. 2, zu beachten.

   Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

   Bei Titel VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II 6 der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergarten-Voranschlag, Nr. 4 der Ausgaben, zu etatisieren.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die einzelnen Ansätze sind grundsätzlich für 9 Monate zu veranschlagen. Die Rendantenentschädigung richtet sich, wie bisher, nach dem Etat-Volumen. Für das Rechnungsjahr 1960 kann als Höchstentschädigung für den Rendanten der Betrag veranschlagt und gezahlt werden, der sich ergibt, wenn 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes (Tit. I—X der Revenueneinnahmen) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan zugrundegelegt werden.

2. Sonstige Hinweise: Die Weihnachtszuwendung für den Rendanten kann mit DM 100,— etatisiert werden. Soweit der Rendant gleichzeitig Angestellter der Pfarrgemeinde ist (z. B. Küster) und hiernach bereits Weihnachtsgratifikation erhält, entfällt die Etatisierung und Zahlung einer Weihnachtsgratifikation auf Grund der Rendantentätigkeit.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Die Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben (Tit. IX 1) kann in der bisherigen Jahreshöhe veranschlagt werden. Die übrigen Ansätze bei den einzelnen Positionen können grundsätzlich bis zur Höhe von 9/12 der genehmigten Etatansätze des Haushaltsplanes 1959 veranschlagt werden.

2. Hinweise zum Kindergarten: Der Voranschlag des Kindergartens ist grundsätzlich in Einnahmen und Ausgaben für 9 Monate aufzustellen. Die Besoldungsansätze für Laienkräfte sind nach den dem Kirchenvorstand zuletzt durch uns zugesandten Gehaltsberechnungen zu veranschlagen.

   Hinsichtlich der Weihnachtszuwendungen für die Laienkräfte im kircheneigenen Kindergarten verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zu Titel I der Ausgaben, die sinngemäß anzuwenden sind.

   Die Rendantenentschädigung im Kindergarten-Voranschlag ist mit dem vollen Jahresansatz einzustellen, der sich aus der Anwendung unserer entsprechenden Verordnung in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1958 ergibt. Die Etatisierung und Zahlung dieser Entschädigung hat zur Voraussetzung, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des kircheneigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsmäßigen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse,

wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergarten-Etats.

Die Sachausgaben (Heizung, Licht, Wasser, Putzmaterial, Beschäftigungsmaterial u. a. m.) können bis zur Höhe von $^{9}/_{12}$ der genehmigten Ansätze des Etats 1959 veranschlagt werden.

Einnahmen aus Elternbeiträgen: Der Ansatz ist in der Höhe zu veranschlagen, die sich ergibt, wenn pro Besucherkind DM 63,— (DM 7,— × 9 Monate) zugrundegelegt werden.

Laufender Zuschuß der Zivilgemeinde: Der Ansatz ist in der Höhe zu veranschlagen, die sich ergibt, wenn pro Besucherkind mindestens DM 36,— (mindestens DM 4,— × 9 Monate) zugrundegelegt werden.

Der laufende Zuschuß der Pfarrgemeinde, der aus Sondersammlungen bzw. aus pfarrcaritativen Mitteln zu leisten ist, ist in der Höhe zu veranschlagen, die sich ergibt, wenn pro Seele DM 0,12 zugrundegelegt werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

1. Hinweis zur Umstellung auf das Rumpfjahr: Im Voranschlag 1960 sind nur die Zins- und Tilgungsleistungen zu etatisieren, die in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960 zu zahlen sind.

   Es ist erforderlich, vor Aufstellung des Voranschlages die Zahlungstermine sowohl für die Zinsen als auch für die Tilgung nochmals genau festzustellen. Nötigenfalls sind diese Angaben beim Darlehnsgeber zu erfragen. Die Fälligkeitstermine sind in die Spalte 9 auf Seite 10 des Voranschlages 1960 sorgfältig — getrennt für Zinsen und Tilgung — einzusetzen. Wir sind bei der Überprüfung des Voranschlages 1960 mehr als bisher auf die Genauigkeit dieser Angaben angewiesen und müssen uns daher vorbehalten, Ansätze zu streichen, sofern die Spalte 9 nicht ausgefüllt ist.

2. Sonstige Hinweise: Wir bitten, die Ausführungen zu Titel X der Ausgaben in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1959, die auch für das Rechnungsjahr 1960 Geltung behalten, zu beachten.

   Darüber hinaus wird nochmal darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen Zinsen und Tilgung halbjährlich oder vierteljährlich zu zahlen sind, auch die Tilgungspläne halb- bzw. vierteljährlich aufzustellen sind. Außerdem sind in den Tilgungsplänen die genauen Fälligkeitsdaten für Zinsen und Tilgung anzugeben.

   Auch weisen wir erneut darauf hin, daß Tilgungspläne für genehmigte Darlehen auch dann vorzulegen sind, wenn gemäß besonderer Vereinbarung die Annuitäten solcher Darlehen ganz oder teilweise von der Pfarrgemeinde aus außeretatlichen Mitteln aufzubringen sind. Bei Etatisierung solcher Darlehnsverpflichtungen bei Titel X der Ausgaben hat in jedem Falle gleichzeitig die Erfassung der Annuitätenbeteiligung der Pfarrgemeinde bei Titel IX der Einnahmen zu erfolgen.

Die Aufstellung des Voranschlages 1960 erfordert zwar infolge der notwendigen Beachtung zahlreicher technischer und formaler Gesichtspunkte, die sich im Zuge der Umstellung vom Zwölf-Monats-Haushalt auf den Neun-Monats-Haushalt ergeben, mehr Überlegungen und Arbeit als bisher. Immerhin aber wird sich diese Mehrarbeit lohnen! Wir weisen darauf hin, daß sich durch die im Zusammenhang mit der Umstellung durch uns verfügten Maßnahmen die erfreuliche Tatsache ergibt, daß die materiellen Grundlagen des Rumpfhaushaltes 1960 günstiger sind als bisher. Bei manchen Positionen können im Rumpfhaushalt 1960 relativ höhere Ausgaben geleistet werden, als dies in den letzten Jahren möglich war. Hierzu einige Beispiele:

1. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind im Neun-Monats-Voranschlag genau so hoch wie im Zwölf-Monats-Normaljahr.
2. Die Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben wird im Neun-Monats-Voranschlag ebenfalls in der Höhe belassen, wie sie für den Zwölf-Monats-Voranschlag galt.
3. Bei bestimmten Sachausgaben (insbesondere Heizung, Licht für Jugendheim und Kindergarten) ist festgelegt, daß im Rumpfhaushalt 1960 Ansätze bis zu $^{9}/_{12}$ der entsprechenden Etatansätze des Rechnungsjahres 1959 veranschlagt werden können. Es ist hierbei zu beachten, daß die Intensität gerade solcher Ausgaben besonders stark in das Winterhalbjahr, in die Zeit vom Oktober bis März, fällt. Da im Rumpfhaushalt 1960 praktisch nur die Hälfte des durch die winterliche Jahreszeit entstehenden Bedarfs anfällt, wäre es an sich gerechtfertigt, die Etatisierung solcher Ausgaben im Rumpfhaushalt 1960 auf $^{6}/_{12}$ des Vorjahres-Etatansatzes zu beschränken. Demgegenüber bedeutet die Etatisierungsmöglichkeit für diese Ansätze bis auf $^{9}/_{12}$ der entsprechenden Vorjahres-Etatansätze eine wesentliche Erhöhung und schafft damit eine entsprechende materielle Besserstellung der Haushaltsführung zugunsten der Pfarrgemeinden.

### III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1960

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1960 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat

1960 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"—Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1960 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Etat 1959, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1959, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

**IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1960**

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1960 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1960 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1959, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1959, genehmigten Ausgaben zu leisten. Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1960 an die Kirchenvorstände nur notwendigste und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 49 Priesterexerzitien im Priesterhaus zu Kevelaer 1960.

Im Priesterhaus zu Kevelaer finden folgende Priesterexerzitien statt:

| | |
|---|---|
| 8. 2., 19 Uhr, bis 12. 2., 8 Uhr: | P. Zimmermann, CssR., Aachen |
| 15. 2., 19 Uhr, bis 19. 2., 8 Uhr: | P. Superior Deitmer, SJ., Bonn |
| 7. 11., 19 Uhr, bis 12. 11., 8 Uhr: | (4 Tage) Rekt. Spaemann, Steinfeld |
| 14. 11., 19 Uhr, bis 19. 11., 8 Uhr: | (4 Tage) P. Provinzial Dr. Gypkens, PA., Frankfurt |
| 21. 11., 19 Uhr, bis 26. 11., 8 Uhr: | (4 Tage) P. SCJ., Düsseldorf |

## Nr. 50 30tägige Exerzitien für Theologiestudenten.

30tägige Exerzitien für Theologiestudenten werden auch in diesem Jahr wieder gegeben im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom 25. August (abends) bis 24. September (morgens). Die Unkosten betragen 170.— DM. Die Teilnehmer tragen dazu bei, was ihnen möglich ist. Der Rest — sowohl für die Exerzitienunkosten als auch für die Fahrt — wird durch Spenden gedeckt. An der Kostenfrage sollte jedenfalls für keinen die Teilnahme scheitern. Anmeldungen an den Exerzitienleiter P. Leo Lennartz S.J., Trier, Rudolfinum, erbeten.

## Nr. 51 Wohnung zu vermieten.

Im Pfarrhaus zu Langerwehe wird zum 1. März 1960 eine Wohnung frei (Küche, drei Zimmer, Bad, Mansarde), die für einen pensionierten Geistlichen geeignet ist. Interessenten werden gebeten, sich umgehend mit dem Pfarramt Langerwehe in Verbindung zu setzen.

## Nr. 52 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle als Küster-Organist und Chordirigent in der Herz-Jesu-Pfarrgemeinde Stolberg-Münsterbusch, 4800 Seelen, ist neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Neue Orgel. Dienstwohnung mit 4 Zimmern gegenüber der Kirche ist vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand.

## Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 20. Jan. 1960 Büchel Johannes, geb. am 13. Januar 1895 in Kalterherberg, gew. am 5. März 1922, Pfarrer in Havert;

am 22. Jan. 1960 Adolph Josef, geb. am 20. März 1896 in Wissen/Sieg, gew. am 21. März 1921, Geistl. Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer in Düren St. Bonifatius.

R. I. P.

## Nr. 54 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in den Tagen vom 24. bis 26. Januar 1960 in der Kapelle des Priesterseminars drei Alumnen und einem Frater des Franziskanerordens die Tonsur und die vier niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 24. Januar 1960, in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Würselen das heilige Sakrament der Firmung 198 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 55 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. „Princeps Pastorum" über die Missionen . . . 35
Nr. 56 Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die deutschen Bischöfe . . . 46

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 57 Hirtenwort über den heiligen Hermann Joseph . 48

**Dekrete über die Verehrung des heiligen Hermann Joseph.**

Nr. 58 Sacra Congregatio Rituum . . . 49
Nr. 59 Litterae interrogatoriae Ordinarii Aquisgranensis 49
Nr. 60 Responsum vel Decisio Sacrae Rituum Congregationis . . . 50

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 61 Ostervigilfeier . . . 50
Nr. 62 Hinweise für die Vorbereitung der Fastenaktion 50
Nr. 63 Jurisdiktionsaustausch . . . 51
Nr. 64 Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberufenden . . . 51
Nr. 65 Donauwörther Ferienkurs . . . 52
Nr. 66 Opfergang der Firmlinge für die Diasporakinderhilfe 52

Seite

Nr. 67 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) . . . 52
Nr. 68 Ausbildung zum Beruf der Katechetin und Seelsorgehelferin . . . 52
Nr. 69 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . 53
Nr. 70 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen . . . 53
Nr. 71 Bischofswort an junge Eheleute . . . 53
Nr. 72 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 53
Nr. 73 „Für unsere Kinder" . . . 53
Nr. 74 Religiös-aszetische Schriftenreihe für Jugendliche 53

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 75 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960 61 . . . 54
Nr. 76 Erstkommunionfeier 1960 . . . 54

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 77 Priesterexerzitien . . . 54
Nr. 78 Projektionsmaschine zu verkaufen . . . 54
Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 54
Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 54

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 55 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. „Princeps Pastorum" über die Missionen.

An die ehrwürdigen Brüder,
die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten,
die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben,
über die katholischen Missionen
zum 40. Gedenktag des Apostolischen Briefes „Maximum illud" Papst Benedikts XV.

JOHANNES XXIII., PAPST.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

*Persönliche Erinnerungen*

Seitdem Uns der oberste Hirte (1 Petr. 5, 4) die Lämmer und Schafe und damit die ganze Herde Gottes (vgl. Joh. 21, 15—17) auf der gesamten Erde in seine Obhut gegeben hat und Wir diesen Ruf seiner Liebe im Bewußtsein Unserer Niedrigkeit, aber doch mehr noch im Vertrauen auf seine Hilfe angenommen haben, ist Uns die große, schöne und schwere Aufgabe der katholischen Mission immer gegenwärtig gewesen (vgl. Homilie am Krönungstag, AAS L, 1958, S. 886). Wir haben niemals aufgehört, ihr Unsere lebhafte Sorge und Anteilnahme zuzuwenden. In der Homilie zum ersten Jahrestag Unserer Krönung mit der dreifachen Tiara haben Wir den 11. Oktober, an dem über 400 Boten des Evangeliums in der Vatikanbasilika aus Unserer Hand das Kruzifix empfingen, ehe sie als Träger des Lichtes Christi in ferne Länder auszogen, zu den glücklichsten Tagen Unseres Pontifikats gerechnet.

Gottes Vorsehung hat in ihrer geheimen, liebevollen Weisheit Unseren priesterlichen Dienst von jungen Jahren an auf die Förderung dieses Anliegens gerichtet. Bald nach Beendigung des Ersten Weltkriegs hat Unser Vorgänger, Benedikt XV., Uns aus Unserer Heimatdiözese nach Rom berufen, um Uns in den Dienst des

„Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung" zu stellen; dieser Aufgabe haben Wir während vier Jahren Unseres Priesterlebens mit großer Freude gedient. Gern erinnern Wir Uns auch an jenes Pfingstfest 1922, an dem 300 Jahre seit der Gründung der Kongregation für Glaubensverbreitung vergangen waren, deren besondere Aufgabe es ist, das Licht des Evangeliums und die himmlischen Gaben bis zu den äußersten Enden der Welt zu tragen. Wir hatten das Glück, an der Jahrhundertfeier teilzunehmen.

In jenen Jahren bestärkte Uns auch Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens Pius XI. durch Wort und Beispiel darin, die Missionsaufgaben zu fördern; schon bevor ihn das Kardinalskollegium mit dem Beistand des Heiligen Geistes im Konklave zum Nachfolger Petri erwählte, hörten Wir ihn sagen: „Wir können von dem neuen Stellvertreter Christi nichts Größeres, Erhabeneres, Nützlicheres erhoffen als zwei Dinge: daß er dafür sorgt, daß die Botschaft des Evangeliums zu allen Völkern getragen wird, und daß er den Völkern wahren Frieden vermittelt und sichert" (vgl. La propagazione della fede. Scritti di A. G. Roncalli, Roma 1958, S. 103 ff.).

*Sorge der Päpste für die Missionen*

Diese und andere teure Erinnerungen und zugleich das Bewußtsein der schweren Aufgaben, die dem obersten Hirten der Herde Gottes obliegen, erfüllen Unsern Geist. Daher möchten Wir, **ehrwürdige Brüder, die** Gelegenheit des 40jährigen Gedächtnisses des Apostolischen Briefes *Maximum illud* Unsres Vorgängers Benedikt XV. (vgl. AAS XI, 1919, S. 440 ff.), in dem er die Sache der katholischen Missionen durch neue Richtlinien und die Aufforderung der Gläubigen zu neuem Eifer vorantrieb, ergreifen, um mit Euch durch dieses Schreiben in väterlicher Weise über die Notwendigkeit und die Hoffnung zu sprechen, das Reich Gottes in jenen weiten Gebieten zu verkünden, in denen die Missionare wirken und keine Mühe scheuen, damit die jungen Saaten der Kirche wachsen und heilbringende Frucht tragen.

Zu diesem Gegenstand haben auch Unsere Vorgänger Pius XI. und Pius XII. wichtige Richtlinien und Ermahnungen herausgegeben (vgl. Enzyklika Pius' XI. *Rerum Ecclesiae,* AAS XVIII, 1926, S. 65 ff.; Enzyklika Pius' XII. *Evangelii praecones,* AAS XLIII, 1951, S. 497 ff.; Enzyklika *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 225 ff., die Wir selber in Unserer ersten Enzyklika *Ad Petri Cathedram,* AAS LI, 1959, S. 497 ff., mit gleicher Autorität und in gleicher Liebe bestätigt haben. Aber Wir glauben, ja Wir sind überzeugt, daß wir alle nie genug tun können, um den Auftrag unseres göttlichen Erlösers in dieser Hinsicht zum Ziel zu führen und alle Schafe unter der Führung des einen Hirten in dem einen Schafstall glücklich zusammenzuführen (vgl. Joh. 10, 16).

*Die neue Enzyklika*

Wenn sich Unser Geist und Herz jenen höchsten himmlischen Gütern zuwendet, die die Kirche den Völkern zu bringen hat, die vom Licht des Evangeliums noch nicht bis ins Innerste erleuchtet sind, haben Wir zum Teil Gebiete vor Augen, in denen reiche Ernten heranreifen, zum anderen Teil solche, in denen die Mühen und Schwierigkeiten der Arbeiter im Weinberg Gottes außerordentlich groß sind, und wieder andere schließlich, in denen die Feinde Gottes und Jesu Christi die christlichen Gemeinden durch gewaltsame Verfolgungen quälen und den Samen des Wortes Gottes zu ersticken und auszurotten suchen (vgl. Matth. 13, 19). Von allen werden Wir gedrängt, nach den besten Maßnahmen zu suchen, um die Seelen zum ewigen Heil zu führen, alle flehen Uns an: „Komm uns zu Hilfe" (Apg. 16, 9). All diesen Gebieten, in denen Missionare „aus allen Völkern unter dem Himmel" (Apg. 2, 5) bereits durch ihren Aposteleifer und manchmal mit ihrem Blut gesät haben und aus denen durch Gottes Gnade auch schon eingeborene Apostel wie neue Keime hervorgegangen sind und Früchte des Heils tragen, möchten Wir ein Wort des Lobs, der Aufmunterung und der Liebe sagen und ihnen zugleich Richtlinien, Vorschriften und Ermahnungen erteilen. Denn Wir sind von großer Hoffnung erfüllt, da die Verheißungen des göttlichen Meisters nicht täuschen können. Er hat gesagt: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt" (Matth. 28, 20). „Habt Mut, ich habe die Welt besiegt" (Joh. 16, 33).

## I

## Einheimische Hierarchie und einheimischer Klerus

*Der Brief „Maximum illud" und der eingeborene Klerus*

Kaum war der erste furchtbare Weltkrieg, der so vielen Völkern Leid und Verwüstung gebracht hat, zu Ende, als der Apostolische Brief Benedikts XV. mit väterlicher Stimme alle Katholiken, wie Wir schon sagten, zur Ausbreitung des Friedensreiches Gottes unter allen Völkern aufforderte, des Reiches Gottes, das allein allen Menschen, die ja alle Kinder des himmlischen Vaters sind, unvergänglichen Frieden und wahren Wohlstand bringen und sichern kann. Seither ist das Werk der Missionare in 40 Jahren eifriger Arbeit immer mehr aufgeblüht und fruchtbar geworden. Dabei ist vor allem eine Tatsache von größter Bedeutung: das stetige Wachsen der einheimischen Hierarchie und des einheimischen Klerus in den Missionsgebieten.

Um die Worte Unseres unmittelbaren Vorgängers, PIUS' XII., zu gebrauchen: die Missionare „sollen dies gleichsam als ihr höchstes Ziel betrachten und immer vor Augen haben, daß die Kirche bei den anderen Völkern fest verankert werden soll und diese ihrer eigenen einheimischen Hierarchie übergeben werden müssen" (Enzyklika *Evangelii praecones,* AAS XLIII, 1951, S. 507). Der Heilige Stuhl hat immer, insbesondere aber in der letzten Zeit, auf Grund reiflicher und weitherziger Überlegung für gut befunden, die kirchliche Hierarchie in jenen Gebieten einzusetzen oder wiederherzustellen, in denen es die Verhältnisse erlaubten, Bischofssitze einzurichten und sie, wo immer möglich,

einheimischen Priestern zu übergeben. Man weiß, daß auch die Kongregation der Glaubensverbreitung ständig das gleiche Ziel verfolgt. Es war jedoch der Apostolische Brief *Maximum illud,* der die Bedeutung und Dringlichkeit der Verwirklichung dieses Ziels erst ins volle Licht setzte. In ihm hat Unser Vorgänger Benedikt XV. alle Oberen der katholischen Missionen dringend ermahnt, alle, die in den Missionsgebieten von der göttlichen Gnade zum Priestertum berufen würden, aufs sorgfältigste auszubilden, damit der damals sogenannte eingeborene Klerus — dieses Wort ohne beleidigende oder diskriminierende Absicht angewandt, denn sonst würden es die Päpste oder die kirchlichen Dokumente niemals benutzt haben — an Zahl und Eignung wachsen möge.

*Entwicklung unter Pius XI. und Pius XII.*

Diese Mahnung Benedikts XV., die Unsre Vorgänger Pius XI. und Pius XII. wiederholten, hat mit Gottes Hilfe reiche Frucht getragen. Wir bitten euch daher auch, mit Uns zugleich Gott unaufhörlich dafür zu danken, daß in den Missionsländern eine so große und auserlesene Schar von Bischöfen und Priestern erwachsen ist, Unsre vielgeliebten Brüder und Söhne, deren Vorhandensein Uns zu den größten Hoffnungen ermutigt. Wenn Wir einen kurzen Blick auf die Statistiken jener Gebiete werfen, die der Kongregation der Propaganda Fide unterstehen — mit Ausnahme derjenigen in den Ländern der Kirchenverfolgung —, so können Wir zu Unserm großen Trost Folgendes feststellen: der erste Bischof asiatischer Herkunft wurde 1923 geweiht, die ersten Apostolischen Vikare afrikanischer Herkunft 1939; bis zum Jahr 1959 ist die Zahl der Bischöfe asiatischer Herkunft auf 68, die der Afrikaner auf 25 gestiegen. Der einheimische Klerus, der sich 1918 auf 919 Priester belief, zählte 1957 in Asien 5553; in Afrika, wo es 1918 nur 90 einheimische Priester gab, waren sie bis zum Jahr 1957 schon auf 1811 vermehrt. Durch dieses wunderbare Wachstum des Klerus wollte der Herr der Ernte (Matth. 9, 38) die Mühen und Verdienste derjenigen angemessen belohnen, die durch eigene Initiative oder vielfältige Mitarbeit in Befolgung der Richtlinien des Heiligen Stuhls beim Werk der katholischen Missionen nach besten Kräften mitgeholfen haben. Völlig berechtigter Weise konnte Unser unmittelbarer Vorgänger Pius XII. mit Genugtuung feststellen: „Einst spielte sich das Leben der Kirche, soweit es sichtbar ist, in den alten Ländern Europas ab, wo es stark und blühend war; von da aus strömte es wie ein breiter Strom zu den übrigen Ländern und bis an die Peripherie des Erdkreises — wie die Griechen es ausdrückten — hinaus; heute dagegen wird das Leben der Kirche gleichsam durch einen wechselseitigen Austausch zwischen den einzelnen Gliedern des mystischen Leibes Christi vermittelt. Auch in den verschiedenen Gegenden anderer Kontinente werden schon längst gewisse Völker nicht mehr von den Missionen, sondern von ihrer eigenen kirchlichen Hierarchie geleitet und teilen den übrigen Gemeinschaften der Kirche, von denen sie früher fast alles empfingen, nun ihrerseits freigebig geistliche und irdische Güter mit" (vgl. Weihnachtsbotschaft Pius' XII. 1945; AAS XXXVIII, 1946, S. 20). An die Bischöfe und den übrigen Klerus dieser neuen Christenheiten möchten Wir Unsere väterlichen Mahnungen richten, ganz besonders darum zu beten und sich darum zu bemühen, daß ihr Priesteramt fruchtbar werde, und wenn sie zum Volk sprechen, ihm so oft wie möglich die Würde, Schönheit, Notwendigkeit und Verdienstlichkeit des Priesteramts zu schildern, so daß diejenigen, die den Ruf Gottes zu dieser hohen Ehre vernehmen, ihm bereitwillig und freudig folgen. Sie sollen dafür sorgen, daß auch die ihnen anvertraute Herde zugleich mit der gesamten Kirche um diese Gabe zu Gott betet, wenn sie, der Mahnung des göttlichen Erlösers folgend, darum bittet, daß „der Herr der Ernte Arbeiter in seine Ernte sende" (Luk. 10, 2), zumal in dieser Zeit, wo „die Ernte groß, der Arbeiter aber wenige sind" (ebd.).

*Brüderliche Zusammenarbeit zwischen einheimischem und auswärtigem Klerus*

Die einheimischen Kirchen, denen bisher die Missionare ihre Arbeit gewidmet haben, werden, auch wenn sie jetzt schon von einer eigenen Hierarchie geleitet werden, immer noch die Hilfe auswärtiger Missionare nötig haben, teils wegen der Ausgedehntheit dieser Gebiete, teils wegen der wachsenden Zahl der Gläubigen und der ungeheuren Schar derer, die das Evangelium noch nicht empfangen haben. Auf diese Missionare kann man zweifellos den Satz Unsres unmittelbaren Vorgängers beziehen: sie sind „ein Klerus, den man wahrhaftig nicht als fremd ansehen darf, da jeder katholische Priester, der wirklich seinen Beruf erfüllt, sich als Sohn jenes Landes fühlen wird, in dem er dafür arbeitet, daß das Reich Gottes blüht und wächst" (Apostolisches Schreiben *Ad Ecclesiam Christi* an Kardinal Piazza über die Probleme Lateinamerikas; AAS XLVII, 1955, S. 542). Darum sollen sie alle in aufrichtiger brüderlicher Liebe einträchtig miteinander vereint arbeiten, einer Liebe, die die Liebe widerspiegelt, in der sie zu Christus und seiner Kirche entbrannt sind. Den Bischöfen sollen sie mit freudigem, eifrigem, kindlichem Gehorsam folgen; denn „der Heilige Geist hat jene eingesetzt... um die Herde Gottes zu weiden" (Apg. 20, 28), sie sollen „ein Herz und eine Seele sein" (Apg. 4, 32), jeder dem anderen dankbar für die geleistete Hilfe, so daß alle an ihrem Handeln erkennen, daß sie die Schüler dessen sind, der die gegenseitige dienende und helfende Liebe als sein besonderes „neues" Gebot den Seinen gegeben hat (vgl. Joh. 13, 34; 15, 12).

## II

## Die Ausbildung des einheimischen Klerus

*Vorrang der geistlichen Bildung in der Erziehung des jungen Klerus*

Unser Vorgänger Benedikt XV. hat in dem Apostolischen Schreiben *Maximum illud* die katholischen Mis-

sionsoberen eindringlich ermahnt, dem einheimischen Klerus eine geistige und seelische Bildung zu vermitteln, die „vollkommen und in jeder Hinsicht umfassend" (AAS XI, 1919, S. 445) ist. „Denn", so schrieb er, „der einheimische Priester ist seinen Landsleuten durch seine Herkunft und geistige Veranlagung, durch Gemüt und Neigungen so verbunden, daß er eine einzigartige Befähigung besitzt, ihnen den Glauben nahezubringen. Viel besser als jeder andere kennt er die Wege, sie zu überzeugen" (ebd.).

Es ist wohl kaum nötig, daran zu erinnern, daß eine gediegene Ausbildung und Erziehung der Priester vor allem darauf bedacht sein muß, die Kandidaten des heiligen Amtes gütig, aber zielbewußt zu den Tugenden hinzuführen, die das Priestertum an allererster Stelle verlangt. „Seine erste Aufgabe ist die Selbstheiligung" (Adh. Ap. Pius' XII. *Menti Nostrae,* AAS XLII, 1950, S. 477). Deshalb muß der neue Klerus jener Gebiete in einen frommen Wettstreit treten mit dem Klerus der alten Diözesen, aus deren Schoß schon immer Priester von so hervorragender Tugend hervorgegangen sind, daß sie dem Klerus der ganzen Kirche als Vorbilder empfohlen werden konnten. Denn besonders durch ihre Heiligkeit können und müssen die Priester Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. Matth. 5, 13—14) sein, im Hinblick sowohl auf ihr eigenes Volk als auch auf die ganze Welt. Durch ihre Heiligkeit können sie die Schönheit und überirdische Kraft des Evangeliums jedem veranschaulichen und alle darüber belehren, daß die christliche Vollkommenheit das Ziel ist, das alle Kinder Gottes mit ganzer Kraft und in beharrlichem Ringen anzustreben befähigt und verpflichtet sind, gleichgültig aus welchen Völkern sie stammen, in welchem Milieu sie leben und auf welcher Stufe der Kultur und Zivilisation sie stehen.

In Unserm väterlichen Herzen hegen Wir die starke Hoffnung, daß überall und im Klerus eines jeden Volkes Priester gefunden werden können, die geeignet sind, die Priesterkandidaten ihres eigenen Volkes zu leiten sowie in der rechten, frommen Weise zu bilden und zu erziehen. Ja, schon jetzt ermahnen Wir die Bischöfe und katholischen Missionsoberen, unbedenklich aus dem heimischen Klerus Priester auszuwählen, die sich durch ihre Tugend und ihre pädagogische Fähigkeit dazu eignen, ihren Landsleuten auf dem Wege zum Priestertum Lehrer und Führer zu priesterlicher Vollkommenheit zu sein.

*Anpassung der Erziehung an das Milieu*

Wie Ihr genau wißt, ehrwürdige Brüder, hat die Kirche zu allen Zeiten vorgeschrieben, daß die Diener des Heiligtums sich eine gründliche und umfassende Bildung des Geistes und des Herzens anzueignen haben. Nun wird niemand, zumal heutzutage, daran zweifeln, daß junge Männer aus jedem Volk und jedem Land der Erde die Befähigung dazu in sich tragen; denn das ist reichlich durch die Erfahrung bewiesen. Zweifellos muß aber die Ausbildung des Klerus jeweils den besonderen Verhältnissen angepaßt werden, die in den verschiedenen Ländern und Völkern gegeben sind. Doch für alle Priesterkandidaten ist die weise Regel zu empfehlen, daß es ratsam ist, die jungen Leute nicht „in Ausbildungsstätten zu erziehen, die von ihrer sozialen Welt zu sehr abgesondert sind" (Adh. Ap. Pius' XII. *Menti Nostrae,* AAS XLII, 1950, S. 686). Wenn sie nämlich dann „in die Öffentlichkeit hinaustreten, werden sie nicht leicht den Zugang finden sowohl zum einfachen Volk als auch zu den Gebildeten, und sie werden dann sehr häufig eine falsche Haltung gegenüber dem christlichen Volk einnehmen oder ihre eigene Bildung falsch einschätzen" (ebd.). Sie müssen eine vollkommene priesterliche Bildung erhalten, aber auch „allmählich und in kluger Weise in die Seele ihres Volkes eindringen" (ebd. S. 687), jenes Volkes, dem sie das Licht und die Wahrheit des Evangeliums bringen und das sie mit Hilfe der Gnade Gottes zu einem heiligen Leben führen sollen. Dieser Norm für den Unterricht und die Erziehung müssen sich die Leiter der Seminare fügen. Natürlich sollen sie sich aller zivilisatorischen und technischen Hilfsmittel bedienen, die uns der Fortschritt gebracht hat und die sozusagen ein gemeinsames Vermögen aller Völker darstellen, das uns gestattet, besser und leichter zu leben und für die leibliche Gesundheit und die Erhaltung unserer Kräfte zu sorgen.

*Erziehung zur Verantwortung und Initiative*

Die Ausbildung des einheimischen Klerus muß, wie schon Unser Vorgänger Benedikt XV. schrieb, darauf bedacht sein, daß er, sobald er dem heiligen Amt gewachsen ist, auch „die Leitung seines Volkes ... übernehmen kann" (Ep. Ap. *Maximum illud,* AAS XI, 1919, S. 445). Er soll die eigenen Landsleute durch seine Verkündigung und seinen seelsorglichen Dienst auf dem Weg zum ewigen Heil führen. Deshalb empfehlen Wir dringend, daß sowohl die fremden wie die einheimischen Priestererzieher es als ihre Amtspflicht betrachten, gewissenhaft dafür zu sorgen, daß ihre Schüler den Ernst und die Schwere ihres Amtes immer mehr würdigen lernen und nach Maßgabe der Klugheit in den Genuß der erlaubten Freiheit des Denkens und Handelns kommen (vgl. Adh. Ap. Pius' XII. *Menti Nostrae,* AAS XLII, 1950, S. 686), wodurch sie allmählich, aber doch möglichst schnell dahin gelangen, daß sie auch die höheren kirchlichen Ämter zusammen und in Eintracht, aber auch in voller Gleichberechtigung mit dem ausländischen Klerus übernehmen können. Das wird den Wert ihrer Ausbildung unter Beweis stellen und ihren Erziehern zu der verdienten hohen Ehre gereichen.

*Akkommodation an die einheimische Wertwelt*

In Würdigung der Umstände, die nicht nur für die richtige geistige und geistliche Erziehung des Priesternachwuchses von Bedeutung sind, sondern für die gesamten Bedürfnisse der einzelnen Völker und ihre Mentalität, hat der Apostolische Stuhl den ausländ-

dischen und einheimischen Klerus zum Studium der Missionswissenschaft angehalten. Unser Vorgänger Benedikt XV. hat an der Hochschule der Propaganda Fide Lehrstühle dafür geschaffen (ebd. S. 448). Unser unmittelbarer Vorgänger Pius XII. hat große Freude über die Gründung des „Missionswissenschaftlichen Institutes" an dieser Hochschule empfunden und auch an der Errichtung „nicht weniger missionswissenschaftlicher Fakultäten und Lehrstühle in Rom und anderswo" (Enz. *Evangelii praecones,* AAS XLIII, 1951, S. 500). Deshalb soll es in den katholischen Missionsseminarien nicht fehlen an Lehrgängen für die verschiedenen Zweige der Missionswissenschaft und für sachliche Fragen, deren Kenntnis zur Seelsorge in den einzelnen Ländern nützlich scheint. Die Ausbildung muß unbedingt nicht nur die ganze, rechtgläubige, überlieferte Lehre der Kirche umfassen, sondern auch den Geist der Studenten aufschließen und schärfen für die Beurteilung ihrer heimatlichen Kultur, hauptsächlich in bezug auf die Philosophie, die Theologie und ihr Verhältnis zur christlichen Religion. „Die katholische Kirche", so sagte Pius XII., „hat die Überzeugungen der Völker weder verachtet noch verschmäht, die Kirche hat sie vielmehr von Irrtum und Unvollkommenheit gereinigt und durch die christliche Weisheit vervollkommnet und vollendet. Ebenso hat sie deren Kunst und Kultur ... und die Sitten und überlieferten Bräuche ... gewissermaßen geheiligt. Auch ihre Feste hat sie unter Änderung von Inhalt und Form als Erinnerungstage an die Märtyrer und zur Verherrlichung der heiligen Geheimnisse in ihren Dienst genommen" (ebd. S. 522). Auch Wir selbst haben Unsere Auffassung darüber schon geäußert: „Wo immer wirkliche Fortschritte in Künsten und Wissenschaften die Kultur der Menschheit bereichern können, fördert und unterstützt die Kirche die darauf gerichteten Anstrengungen des Geistes. Denn die Kirche verbindet sich, wie ihr wohl wißt, nicht mit einer einzigen Kultur, als wäre diese ihr einzig angepaßt und jede andere zu verachten. Sie wirft sich auch nicht einmal der Kultur Europas und der westlichen Völker in die Arme, wiewohl sie mit dieser nach dem Zeugnis der Geschichte besonders eng verbunden ist. Denn die Aufgabe, die der Kirche anvertraut ist, hat die Religion und das ewige Heil der Menschen zum Gegenstand. Die Kirche, die immer jung bleibt und immer wieder durch den Hauch des Heiligen Geistes erneuert wird, ist jederzeit voller Anerkennung und Aufnahmebereitschaft, ja sogar eine tätige Anregerin für alles, was der Menschheit geistig und seelisch zur Ehre gereicht, auch wenn es in anderen Teilen der Welt als dem Mittelmeerraum seinen Ursprung hat, der nach Gottes Vorsehung die Wiege ihrer Kindheit war" (vgl. Rede an den 2. Weltkongreß der Schriftsteller und Künstler schwarzer Rasse — „Osservatore Romano", 3. 4. 1959, S. 1).

*Durchdringung der gebildeten Schichten*

Wenn die einheimischen Priester in der dargelegten Weise gründlich gebildet und zum richtigen Vorgehen auf diesem schwierigen Gebiete ausgerüstet werden, dann können sie unter Leitung ihrer Bischöfe einen sehr nützlichen Beitrag leisten, insbesondere den Kontakt mit ihren gebildeten Mitbürgern finden und diese nach dem Beispiel des berühmten Missionars Matthäus Ricci der christlichen Wahrheit geneigt machen, zumal in den uralten Kulturvölkern. Auch die einheimischen Priester haben die Pflicht, „jeden Verstand gefangenzunehmen, um ihn zum Gehorsam Christi zu führen" (vgl. 2 Kor. 10, 5), wie der unvergleichliche Verkünder des Evangeliums und Völkerapostel Paulus versichert; sie werden sich „der Wertschätzung der Führenden und Gebildeten ihres Volkes erfreuen" (Enz. Pius' XI. *Rerum Ecclesiae,* AAS XVIII, 1926, S. 77). Gestützt auf ihr Urteil und ihre Hilfe, werden die Bischöfe Sorge tragen, möglichst bald in geeigneter Form, je nach den Bedürfnissen, für einzelne oder auch für mehrere Gebiete gemeinsam Zentren für Studien und Lehre zu schaffen, in denen die auswärtigen wie die einheimischen Priester ihr Wissen und ihre Erfahrung auswerten und nutzbar machen können für das Wohl des Volkes, in dem sie geboren sind oder zu dessen Missionierung sie erwählt worden sind. Wir müssen hierzu ein Wort Unseres Vorgängers Pius' XII. in Erinnerung rufen, in dem er darauf hinwies, daß es Aufgabe der Katholiken ist, „katholisches Schrifttum aller Art zu vermehren und zu verbreiten" (Enz. *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 233) und alle Anstrengungen zum Ausbau „der modernen Massenkommunikationsmittel zu unternehmen, die zur Verbreitung von Lehren dienen; denn es kann niemandem verborgen bleiben, wieviel darauf ankommt, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und in der richtigen Weise zu bilden" (ebd.). Nicht überall kann alles getan werden. Aber man muß alle Chancen nutzen, um für Bedürfnisse jeder Art vorzusorgen, auch wenn manchmal „ein anderer sät und ein anderer erntet" (Joh. 4, 37).

*Vorsichtsmaßnahmen bei sozialen und caritativen Werken*

Die Ausbreitung der Wahrheit und der Liebe Jesu Christi ist die eigentliche Aufgabe der Kirche. Darum ist es auch „ihre heilige Pflicht, den Völkern im Rahmen des Möglichen die Wohltat ihres Lebens und ihrer Lehre zu vermitteln, auf der sich eine neue, an christlichen Grundsätzen ausgerichtete gesellschaftliche Ordnung aufbauen kann" (Enz. *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 231). Aus diesem Grunde ist die Kirche auch in den Missionsgebieten mit aller Energie um das Zustandekommen sozialer Werke und Unternehmungen der Entwicklungshilfe bemüht, die den christlichen Gemeinschaften und den Völkern, zu denen diese Gemeinschaften gehören, von Nutzen sein können. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß die apostolische Tätigkeit der Missionare nicht durch ein Übermaß weltlicher Arbeiten belastet oder gehindert wird. Man möge sich auf solche Einrichtungen beschränken, die notwendig, leicht durchführbar und von unmittelbarem Nutzen

sind, und ihre Verwaltung und Leitung so bald wie möglich einheimischen Männern oder Frauen anvertrauen, damit die Missionare ihre ganze Kraft der Verkündigung und der Sorge um ihre eigene und die Heiligkeit der anderen und das ewige Heil widmen können.

*Bildung des Geistes allumfassender Liebe*

Wie Wir sagten, fordert ein fruchtbares Apostolat offensichtlich und mit höchster Dringlichkeit, daß die einheimischen Priester die Traditionen ihres Vaterlandes kennen und zu würdigen wissen. Aber noch klarer ist es, daß auch ihnen der folgende Satz Unseres letzten Vorgängers gilt, den er an die katholische Welt richtete: „Die allgemeinen Anliegen und Intentionen der Kirche sollen auch die Anliegen und Intentionen ihres alltäglichen christlichen Lebens sein" (ebd. S. 238). Deshalb muß der einheimische Klerus nicht nur die Angelegenheiten, Verhältnisse und Bedürfnisse der Gesamtkirche gründlich kennen, sondern auch von der Liebe zur Gesamtheit der Christgläubigen geleitet und getragen werden. Sehr richtig und gut hat der heilige Johannes Chrysostomus, als er von der Feier der Liturgie sprach, bemerkt: „Wenn wir zum Altar hintreten, dann beten wir an erster Stelle für die ganze Welt und die gemeinsamen Anliegen" (Hom. II in 2 Kor. Migne, PG, LXI, S. 398). Der heilige Augustinus aber sprach den folgenden schönen Satz: „Breite deine Liebe über die ganze Welt aus, wenn du Christus lieben willst; denn die Glieder Christi sind über die Welt hin verstreut" (In Ep. Joan. ad Parthos Tr. X cap. 5. Migne, PL, XXXV, S. 2060).

Aus dieser Erwägung, daß der Geist katholischer Einheit, von dem das Missionswerk geleitet und beseelt sein muß, ungebrochen bewahrt und tief empfunden werde, warnte Unser Vorgänger Benedikt XV. mit den folgenden Worten sehr ernst vor einer Gefahr, die aus den Absichten der Missionare unbedingt verbannt werden muß, da sie die Wirksamkeit ihrer Arbeit mindern kann: „Es wäre überaus traurig, wenn Missionare ihre Würde soweit vergäßen, daß sie mehr an ihr irdisches als an das himmlische Vaterland dächten und sich mehr als recht und billig für die Ausbreitung seiner Macht und seines Ruhmes einsetzten. Das wäre die schlimmste Schädigung des Apostolates, es würde in einem Verkündiger des Evangeliums die Liebe zu den Seelen entnerven und seine Autorität beim Volk untergraben" (Ep. Ap. *Maximum illud,* AAS XI, 1919, S. 446).

Die gleiche Gefahr, wenn auch in anderen Formen und Zusammenhängen, kann auch heute entstehen, um so mehr, als nicht wenige Missionsvölker mit aller Macht nach der Freiheit und der vollen Selbstbestimmung und Souveränität streben. Die errungene politische Freiheit kann zu maßlosen Bewegungen führen, die dem gemeinsamen Wohl und Interesse der menschlichen Gesamtfamilie wie auch der Liebe entgegenstehen.

Wir vertrauen darauf, daß auch der einheimische Klerus sich leiten lassen wird von Absichten und Gedanken, die den allgemeinen Grundsätzen der christlichen Religion entsprechen und mit der Lehre der katholischen Kirche voll übereinstimmen, die alle Menschen mit der gleichen Liebe umarmt und so auch, soweit das an ihr liegt, auf das Beste für das wirkliche Wohl jedes einzelnen Vaterlandes besorgt ist.

Hierzu hat derselbe Papst die folgende berechtigte Feststellung getroffen: „Die katholische Kirche ist in keinem Volk und in keiner Nation eine Fremde" (ebd. S. 445). Deshalb beweist keine christliche Gemeinschaft in irgendeinem Lande ihre Einheit mit der Gesamtkirche, aus der doch das übernatürliche Leben Jesu Christi entspringt, wirklich und in der Tat, wenn ihr Klerus und das Volk sich nur um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern, sich von Mißgunst gegen die anderen Völker leiten lassen, übertriebenem Nationalismus huldigen und sich von ihm verwirren lassen; denn das erschüttert die Liebe, die alle zu umfassen hat. Und auf dieser Liebe gründet die Kirche Gottes, und um ihretwillen heißt sie in Wahrheit „katholisch".

## III

## Die Laien in den Missionen

*Die Laien im Leben der Kirche*

Unser Vorgänger Benedikt XV. betonte, wie Wir gesagt haben, sehr entschieden die Notwendigkeit, den einheimischen Klerus mit Sorgfalt und im rechten Geiste auszubilden, damit er den Anforderungen der Gegenwart genügen könne. Aber auch noch eine andere dringende Sorge beschäftigte ihn: die Heranbildung von Laien aus allen Völkern zu einem wahrhaft christlichen persönlichen Leben und für die Aufgaben des Apostolates. Auch Unser unmittelbarer Vorgänger Pius XII. hat sich ausdrücklich und eindringlich dafür eingesetzt (Enz. *Evangelii praecones,* AAS XLIII, 1951, S. 510ff.). Nicht nur das eine Mal, sondern immer wieder äußerte er sich zu dieser Aufgabe, die heute die größte Aufmerksamkeit verlangt und so gründlich und schnell wie möglich gelöst werden muß.

Pius XII. hat auch das Verdienst, in eingehenden Belehrungen und wiederholten Aufrufen den Laien nahegelegt zu haben, sich dem Apostolat zuzuwenden und ihre Kraft der Hierarchie zur Verfügung zu stellen, wie die Gläubigen von Anfang an und durch die Jahrhunderte hindurch es getan und ihren Bischöfen und Priestern geholfen haben, die christlichen Gebote im religiösen und gesellschaftlichen Leben erfolgreich in die Tat umzusetzen. In noch viel höherem Maße ist das eine Forderung unserer Zeit: das Bedürfnis dafür steigt von Tag zu Tag, je mehr die Zahl der Menschen wächst, die das geistige Brot der Wahrheit nötig haben, und je schwieriger und verwirrender sich ihre Lebensverhältnisse gestalten. Außerdem ist es wesentlich, daß die Kirche überall, wo sie mit ihrer Mission Erfolg hat, sich auch in der ganzen Fülle ihrer Struktur darstellt, zu der ja nicht nur die verschiedenen Grade der Hierarchie gehören, sondern auch der Stand der Laien. Alle

müssen an der Arbeit für das Heil mitwirken (Enz. Pius' XII. *Mystici Corporis,* AAS XXXV, 1943, S. 200 bis 201; Enz. Pius' XI. *Rerum Ecclesiae,* AAS XVIII, 1926, S. 78).

*Ziel der Laienbildung in den Missionsländern*

Zu diesem Zweck genügt es nicht, die Menschen in den jungen christlichen Gemeinden nur zum katholischen Glauben zu bekehren und sie nach der Taufe in großen Zahlen in die Kirchenbücher einzutragen. Unter allen Umständen müssen sie eine christliche Erziehung erhalten, die den Verhältnissen und der Zeit angemessen ist und sie befähigt, je nach ihrer Eignung die Aufgaben zu übernehmen, die für das Wohl und Wachstum der Kirche in Gegenwart und Zukunft von Wert sind. Die Zahl der Christen bedeutet wenig, wenn ihnen die Stärke fehlt, das heißt, wenn sie nicht mit unerschütterlicher Festigkeit ihren Glauben bekennen, wenn nicht das Gnadenleben in ihrer Seele Kraft hat und nach außen Früchte zeitigt, wenn sie nicht nach ihrer Wiedergeburt aus der Gnade Gottes zu jener blühenden und reifen Jugend heranwachsen, die zu fruchtbarem Wirken im Dienste des Guten unablässig bereitsteht. Das christliche Glaubensbekenntnis ist nicht bloß ein Gegenstand der Volkszählung, sondern in erster Linie muß es den neuen Menschen schaffen (vgl. Eph. 4, 24) und seinem ganzen Handeln übernatürliche Kraft verleihen, es anregen, normieren und leiten.

*Besondere Aufgaben des Klerus*

Die Laien werden aber schwerlich zu diesem Ziel gelangen, wenn nicht der Klerus, der ausländische wie der einheimische, das Aktionsprogramm befolgt, von dem Wir gesprochen haben und das schon der erste Stellvertreter Christi in großen Zügen angedeutet hat mit den Worten: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliger Stamm, ein Gott eigenes Volk; ihr sollt die Großtaten dessen verkünden, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat" (1 Petr. 2, 9).

Ein Unterricht und eine Erziehung im Christenglauben, die sich darauf beschränken würden, die Gläubigen Katechismusformeln zu lehren und mit den wichtigsten sittlichen Geboten sowie ihrer Anwendung summarisch bekanntzumachen, ohne ihnen den Weg zur Erfüllung zu zeigen und sie dazu anzueifern, kommt in die große Gefahr, der Kirche ein träges Volk zuzuführen. Aber ganz im Gegensatz dazu sollen die Schäflein der Herde Christi dem Hirten nicht nur zuhören, sondern ihn und seine Stimme kennen (vgl. Joh. 10, 4 14) und ihm treu und willig auf die Weide des ewigen Lebens folgen (vgl. ebd. 10, 9 10), um einmal aus der Hand des höchsten Hirten „die unverwelkbare Krone der Herrlichkeit" (1 Petr. 5, 4) in Empfang zu nehmen. Die Schäflein, die den Hirten, der sein Leben für seine Schafe dahingab (vgl. Joh. 10, 11), kennen, ihm nachfolgen und sich ihm hingeben, sollen aber auch in freudigem Gehorsam gegen seinen göttlichen Willen darum bemüht sein, daß andere Schafe, die ihm nicht nachfolgen, sondern weitab herumirren, wiewohl er der Weg, die Wahrheit und das Leben ist (ebd. 14, 6), endlich in die eine und einzige Herde eingehen.

Ohne das wache und eifrige Apostolat hat das Bekenntnis zum christlichen Glauben keinen rechten Sinn. „Jeder ist verpflichtet, seinen Glauben anderen mitzuteilen, sei es durch die Belehrung und Stärkung anderer Gläubiger, sei es in der Verteidigung gegen die Ungläubigen" (S. Th. II II q. 3 a. 2 ad 2). Das gilt besonders für unsere Zeit, da die Kirche und die ganze Menschheit in einer besonders schwierigen Lage sind.

Eine vollkommene und wirksame christliche Erziehung hängt davon ab, daß die Lehrer und Erzieher den Weg zur Mentalität, zu den innersten Neigungen und Veranlagungen der Menschen finden und sie darin verstehen, damit dann die neuen Jünger Jesu Christi die Gebote der göttlichen Offenbarung mit ihren Folgerungen und Normen innerlich aufnehmen und sich ihnen ganz anpassen. Der göttliche Erlöser hat uns sein großes Gebot zu wahrhaftiger Befolgung gegeben, jedem einzelnen. Es lautet: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und mit deinem ganzen Gemüt" (Math. 22, 37). Den Menschen, die zum katholischen Glauben kommen, muß die ganze Großartigkeit des christlichen Bekenntnisses aufleuchten, so daß sie dadurch begeistert werden für ein Leben persönlicher Größe und apostolischen Eifers, ein Leben nach dem herrlichen Beispiel Jesu Christi, der als Menschensohn uns geboten hat, seinen Spuren zu folgen" (vgl. 1 Petr. 2, 21; Matth. 11, 29; Joh. 13, 15).

*Zeugnis der Wahrheit — Pflicht des Laien*

Wer den Namen eines Christen trägt, ist sich dessen klar bewußt, daß es erste und grundlegende Gewissenspflicht ist, Zeuge der Wahrheit, an die er glaubt, und der Gnade, die ihn umgestaltet hat, zu sein. Darüber sagt ein hervorragender Kirchenvater: „Deshalb ließ uns Christus hier zurück, damit wir Träger des Lichtes, Lehrer unserer Mitmenschen und Sauerteig seien; damit wir wie Engel mit den Menschen, wie Erwachsene mit Kindern und wie geistbegabte Wesen mit Tieren verkehren, um sie zu gewinnen; damit wir wie Samenkörner seien und reiche Frucht hervorbringen. Überflüssig wäre die Rede, wenn unser Leben aus sich heraus schon strahlend wäre; überflüssig das Wort, wenn wir Taten zeigen würden. Keiner wäre mehr Heide, wenn wir wirklich Christen wären" (Joh. Chrys. Homil. zu 1 Tim. Migne, PG, LXII, S. 551). Wenn auch alle Christen auf der ganzen Erde ganz offensichtlich diese Aufgabe zu erfüllen haben, so ist es noch viel einleuchtender, daß gerade in den Missionsgebieten aus der Erfüllung dieses Auftrags einzigartige und überreiche Früchte ersprießen können. Sie gehört zur Ausbreitung des Reiches Gottes bei den Menschen, die das herrliche Geschenk unseres Glaubens nicht kennen und der die Natur übersteigenden Kraft der Gnade nicht teilhaftig sind. Dazu rief schon der Herr auf: „So leuchte euer Licht bei den Menschen, daß sie eure guten Werke sehen

und euern Vater im Himmel preisen" (Matth. 5, 16). Und der Apostel Petrus ermahnte die Gläubigen: „Enthaltet euch von fleischlichen Gelüsten, die wider den Geist streiten! Führt einen guten Wandel unter den Heiden, damit sie gerade in dem, worin sie euch verlästern wie Übeltäter, als Folge eurer guten Werke euch achten und Gott preisen" (1 Petr. 2, 12).

*Wirksames Zeugnis der Liebe*

Das Zeugnis des einzelnen muß durch das Zeugnis der ganzen christlichen Gemeinschaft bestätigt und erweitert werden, genauso wie es in der Frühzeit der katholischen Kirche gegeben wurde. Die Einheit und Übereinstimmung aller Christen, „die in der Lehre der Apostel sowie in der Gemeinschaft des Brotbrechens und des Gebetes verharrten" (Apg. 2, 42), sowie ihr Verbundensein in eifrigen Liebesdiensten schenkten ihnen die größten Freuden und gegenseitigen Anreiz zur Frömmigkeit. Und so lebten sie „Gott lobpreisend und beliebt beim ganzen Volk. Der Herr aber vermehrte dadurch die, die täglich gerettet wurden" (ebd. 47).

Die Einheit im Gebet zu Gott und in der aktiven Teilnahme an den göttlichen Geheimnissen der heiligen Liturgie bereichert und vollendet das christliche Leben des einzelnen und der ganzen Gemeinschaft aufs wirksamste. Das gilt am meisten für die Stärkung der Menschen in der Liebe, die das Kennzeichen wirklichen Christseins ist. Die Liebe überwindet die Gegensätze zwischen Völkern und Kulturen und verbindet alle Menschen in Freundschaft, ob sie Brüder oder Gegner waren. Dafür gilt das Wort Unseres Vorgängers, des heiligen Papstes Klemens: „Wenn die Heiden von uns das Wort Gottes hören: ‚Ihr habt kein Verdienst, wenn ihr die liebt, die euch lieben, aber alles Verdienst, falls ihr eure Feinde und Hasser liebt' (vgl. Luk. 6, 32—35), so bewundern sie diese erhabene Güte. Wenn sie aber sehen, daß uns nicht nur die Liebe gegen diejenigen fehlt, die uns hassen, sondern auch gegen die, die uns lieben, lachen sie über uns, und der Name Gottes wird gelästert" (F. X. Funk, Patres Apostolici, Bd. I, S. 201).

Der bedeutendste Künder des Evangeliums, der hl. Apostel Paulus, schrieb gerade zu dem Zeitpunkt, als er den Völkern im Westen das Wort Gottes bringen wollte, an die Römer von „der Liebe ohne Heuchelei" (Röm. 12, 9ff.), nachdem er schon zuvor diese Tugend gepriesen hatte, ohne die der Christ nichts ist (1 Kor. 13, 2).

*Die materielle Hilfe*

Die Liebe wird auch in materieller Weise sichtbar, wie Unser unvergeßlicher Vorgänger Pius XII. sagte: „Ein Leib verlangt auch eine Vielheit von Gliedern, die so untereinander verbunden sein müssen, daß sie sich gegenseitig Hilfe leisten. Und gleich wie in unserm sterblichen Leib, wenn ein Glied leidet, alle andern mitleiden und die gesunden Glieder den kranken zu Hilfe kommen, so leben auch in der Kirche die einzelnen Glieder nicht einzig für sich, sondern unterstützen auch die andern, und alle leisten sich gegenseitig Hilfsdienste, zu gegenseitigem Trost, wie besonders zum weiteren Aufbau des ganzen Leibes (Enz. *Mystici Corporis,* AAS XXXV, 1943, S. 200). Materielle Nöte, unter denen die Gläubigen leiden, bestehen auch für das Leben und die Institutionen der Kirche. Die einheimischen Gläubigen mögen sich daran gewöhnen, nach besten Kräften ihre Kirchen, Vereinigungen und den Klerus, der sich ihnen ganz geweiht hat, freiwillig durch ihre Gaben zu unterhalten. Es hat keine Bedeutung, wenn dieser Beitrag klein ist. Es kommt nur darauf an, daß er Zeugnis für das Bewußtsein religiöser Gemeinschaft ablegt.

## IV

## Das Laienapostolat in den Missionen

*Vorbereitung*

Da es den Gläubigen als Gliedern eines lebendigen Leibes nicht freisteht, sich von den andern zu trennen und der Meinung zu sein, daß sie ihre Pflicht getan haben, wenn sie sich ausschließlich um die eigenen Bedürfnisse kümmern und sorgen, sollen sie auch alle zusammen, jeder nach seinen Möglichkeiten, hilfreichen Dienst am Wachstum und der Ausbreitung des Reiches Gottes leisten. Zu diesem allgemeinen Dienst rief Unser Vorgänger Pius XII. mit folgenden Worten auf: „Die Katholizität ist ein wesentliches Merkmal der Kirche, so daß ein Christ nicht wirklich mit der Kirche verbunden sein kann, wenn er nicht ebenso mit der Gesamtheit der Gläubigen verbunden ist und wünscht, daß die Kirche bei allen Völkern Wurzel schlage und blühe" (Enz. *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 237).

Alle mögen deshalb im heiligen Wettstreit miteinander Zeugnis ablegen von ihren Bemühungen um das geistliche Wohl ihrer Mitmenschen, die Sicherung ihres eigenen Glaubens und seine Mitteilung an diejenigen, die ihn gar nicht oder nur ungenügend kennen und deshalb abwertend beurteilen. Die Priester, die Familien und die örtlichen Apostolatsvereinigungen mögen so handeln, daß sie die religiöse Bindung an diese Aufgabe auch in den jungen Christengemeinden den Menschen von frühester Kindheit und Jugend an beibringen. Um ihn in geeigneter und wirksamer Weise zum Apostolatsauftrag hinzuführen, bieten sich sehr günstige Gelegenheiten bei der Vorbereitung junger Menschen und erwachsener Täuflinge auf den Empfang des Sakramentes der Firmung, durch deren „Salbung den Gläubigen neue Kraft verliehen wird, daß sie die Mutter Kirche und den Glauben, den sie von ihr erhielten, tapfer schützen und verteidigen" (Enz. *Mystici Corporis,* AAS XXXV, 1943, S. 201). Diese Vorbereitung muß vor allem bei den Völkern geschehen, die besondere bodenständige Initiationsriten haben, um die jungen Menschen in das gesellschaftliche Leben rechtlich einzugliedern.

*Katecheten*

Wir können es an dieser Stelle nicht unterlassen, das Werk der Katecheten in das gebührende Licht zu setzen. Es ist offensichtlich, daß sie seit Beginn der Missionsgeschichte einen einzigartigen und notwendigen

Beitrag zur Mission geleistet haben. Zu jeder Zeit waren sie die einsatzbereiten Mitarbeiter der Künder des göttlichen Wortes, teilten ihre Mühsal und nahmen ihnen Arbeit ab. Unsere Vorgänger erklärten eindeutig, wie wichtig es für die Ausbreitung des Evangeliums ist, „ihre Zahl zu vermehren" und sie sorgfältigst auszubilden (Enz. *Rerum Ecclesiae,* AAS XVIII, 1926, S. 78). Sie hielten das Katechetenamt für den „vielleicht wichtigsten Fall des Laienapostolates" (Pius XII. an den zweiten Laienweltkongreß, AAS XLIX, 1957, S. 937). Wir erteilen ihnen erneut höchstes Lob und ermahnen sie, daß sie das Glück der Seele, das diesem Amt entspringt, sorgfältig bewahren und sich unablässig und eifrig bemühen, unter Leitung der kirchlichen Hierarchie das religiöse Leben zu pflegen und ein wahrhaft christliches Leben zu führen. Von ihnen sollen die Katechumenen ja nicht nur die ersten Elemente des Glaubens empfangen, sondern auch die Anleitung zu Tugend und warmer, aufrichtiger Liebe zu Christus und seiner Kirche. Alle Sorge um die Erhöhung der Zahl und die angemessene Ausbildung dieser hervorragenden Helfer der kirchlichen Hierarchie sowie alles, was sie selbst an Mühe als Künder der katholischen Lehre auf sich nehmen, um ihr Amt so richtig und gut wie möglich zu führen, sind unmittelbar wirksame Instrumente für Gründung und Gedeihen neuer christlicher Gemeinden.

*Katholische Aktion*

In Unserer Antrittsenzyklika haben Wir aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen im Hinblick auf unsere Zeit die Mahnung ausgesprochen, daß überall auf Erden „Laien in die friedliche Armee der Katholischen Aktion berufen werden, um die kirchliche Hierarchie in ihrer Apostolatsarbeit zu unterstützen" (vgl. Enz. *Ad Petri cathedram,* AAS LI, 1959, S. 523). Mit folgenden Worten haben Wir sie unterbaut: „Es ist Uns ein großer Trost, daran zu denken, was diese Hilfskräfte der Bischöfe und Priester in der Vergangenheit bereits auch in den Missionsländern mit ihrem Eifer und ihrer Energie geleistet und erreicht haben" (ebd. S. 523). Dazu wollen Wir noch aus der Liebe, „die Uns drängt" (vgl. 2 Kor. 5, 14), eindringlich die Ermahnungen Unseres unvergeßlichen Vorgängers Pius XII. wiederholen:

„Darum ist es absolut notwendig, daß sich zahlreiche Laien in der Katholischen Aktion zusammenschließen, um ihren hochherzigen und tatkräftigen Eifer mit dem hierarchischen Apostolat des Klerus zu vereinen (Enz. *Evangelii praecones,* AAS XLIII, 1951, S. 513).

Zur Verwirklichung dieses Willens des Papstes haben sich Missionsbischöfe, Welt- und Ordensklerus sowie hochherzige und im religiösen Leben erfahrene Gläubige in lobenswertem Eifer zusammengefunden. Dadurch entstanden fast überall auf der Welt glückliche Unternehmungen und erblühten fruchtbare Werke. Doch ist es notwendig — und Wir halten es für richtig, immer wieder darauf hinzuweisen —, daß die Apostolatsart den örtlichen Bedingtheiten und Notwendigkeiten angepaßt wird. Denn es ist einfach unmöglich, das, was sich an einer Stelle erfolgreich durchgesetzt hat, unterschiedslos irgendwohin zu übertragen. Deshalb sollen die Verantwortlichen unter Leitung der kirchlichen Hierarchie und in gelassenem Gehorsam gegenüber ihren Hirten Sorge tragen, daß die verschiedenen Apostolatsformen nicht zur übermäßigen Belastung werden, die kostbare Energien verhindern oder zersplittern könnte, so daß nur bestimmte Teilleistungen erreicht werden und eine Aktion unvollständig, stümperhaft und zu sehr spezialisiert bleibt, die, anderswo erfolgreich, dort eben weniger Erfolg hat, wo Umgebung und Notwendigkeiten anders sind. In der Antrittsenzyklika haben Wir schon die Katholische Aktion gestreift und angekündigt, sie bei gegebener Gelegenheit umfassender zu behandeln. Daraus werden, wie Wir vertrauen, auch die Missionsländer bedeutende Vorteile ziehen und neue Impulse schöpfen. Inzwischen mögen alle Gläubigen in einträchtigem Wollen und übernatürlicher Gesinnung sich ans Werk begeben und überzeugt sein, daß sie sich nur unter diesen Bedingungen rühmen können, dem Göttlichen, der Kultur und dem Fortschritt ihres Volkes zu dienen.

*Ausbildung von Führungskräften der Katholischen Aktion*

„Die Katholische Aktion ist eine Gemeinschaft von Laien mit einem eigenen und verantwortlichen Handlungsbereich in notwendiger Unterordnung unter die kirchlichen Oberen" (Pius XII. an die Katholische Aktion am 11. 10. 1946; Discorsi e Radiomessaggi, VIII, S. 468), doch so, daß die Laien selbst Führungsposten innehaben. Hier müssen Personen eingesetzt werden, die die einzelnen Verbände mit apostolischem Eifer zu erfüllen vermögen und so wirken, daß diese erfolgreich sind. Um sich der von der Hierarchie ihnen anvertrauten zentralen oder untergeordneten Leitung der Verbände würdig zu erweisen, müssen es Männer und Frauen sein, die sichere Garantien dafür bieten, daß sie christliche Lehren und christliche Sitten kennen und vorleben, so daß „sie den andern das geben, was sie selbst als überreiche göttliche Gnade empfangen haben" (Enz. *Ad Petri cathedram,* AAS LI, 1959, S. 524). Man kann sagen, der geeignetste Ort und die Ausbildungsstätte für die Führungskräfte der Katholischen Aktion ist die christliche Schule. Sie kann jedoch ihr Ziel nur erreichen und ihre Aufgabe erfüllen, wenn dort von den Lehrern, seien sie aus dem Welt- oder Ordensklerus oder seien sie Laien, wirkliche Christen erzogen werden.

Es ist allgemein bekannt, welche Bedeutung die Schule für die Missionsgebiete hatte und hat, welche Energie und Mühe die Kirche dem Unterricht jeder Art gewidmet und wie tatkräftig sie ihn geschützt und gefördert hat. Da es jedoch offensichtlich schwierig ist, dem Unterricht allein die Ausbildung der Führungskräfte der Katholischen Aktion zu überlassen, müssen

hoffnungsvolle junge Leute außerhalb der Schule zusammengefaßt werden, um sie zum Apostolat hinzuführen und anzuleiten. Die Ortsordinarien mögen deshalb Sorge tragen, in richtiger Weise und der bestmöglichen Form Apostolatsschulen zu eröffnen, deren Bildungsplan sich von dem der eigentlichen Schulen naturgemäß unterscheidet. Es ist außerdem wichtig, Kinder und Jugendliche, die nichtkatholische Schulen besuchen müssen, vor falschen Ansichten zu bewahren. Immer jedoch wird es notwendig bleiben, die an den öffentlichen Schulen vermittelte Allgemein- und Berufsausbildung durch eine klug und überlegt gestaltete geistliche Bildung zu ergänzen, damit die Menschen nicht falsch unterrichtet und zur Arroganz aufgeblasen jene Schulen verlassen und dadurch der Kirche und ihrem Volk mehr schaden als nützen. Ihre religiöse Bildung muß der geistigen Entwicklung folgen, so daß sie zur Führung eines katholischen Lebens innerhalb ihrer Gesellschaftsordnung und der menschlichen Umgebung, in der sie wirken, gut ausgerüstet werden und zum richtigen Zeitpunkt einen Platz in den katholischen Organisationen einnehmen können. Für junge Menschen, die von zu Hause fort müssen, um in den Städten die öffentlichen Schulen zu besuchen, sollten Internate geschaffen werden, in denen christliches Leben und christliche Sitten eine Einheit bilden und ihr Sinnen und ihre Kraft auf die hohen Ziele des Apostolates lenken.

Auch wenn Wir solchen Schulen eine ganz besondere und wirksame Bedeutung zumessen, so wollen Wir doch dadurch die Familien nicht von ihren Verpflichtungen entbinden oder ihre Autorität schmälern. Denn sie vermögen in diesem Punkt mehr als die Schule, indem sie in die Seelen der Kinder die Flamme des Apostolates einpflanzen, sie zu einer immer reiferen Beachtung der christlichen Gebote anleiten und zum Handeln im Leben führen. Dieses häusliche Zusammenleben ist die beste Schule, die nichts ersetzen kann.

*Die spezifischen Aufgaben der Laien*

Der „gute Kampf" (2 Tim. 4, 7) für den christlichen Glauben wird nicht nur im stillen Kämmerlein des eigenen Gewissens und innerhalb der vier Wände des eigenen Heimes ausgetragen, sondern auch an allen Fronten des öffentlichen Lebens. Überall auf der Welt erheben sich in unseren Tagen Probleme. Wer sich um ihre Lösung müht, stützt sich zumeist nur auf Menschenweisheit und befolgt Grundsätze, die nicht selten den Forderungen des christlichen Sittengesetzes entgegengesetzt sind. „Die meisten Länder machen eine soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklungsphase durch, die ihre Zukunft entscheidend bestimmen wird" (Enz. *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 229). Probleme, die bei manchen Völkern schon gelöst sind oder in deren Tradition Elemente der Ordnung vorfinden, drängen bei andern zu einer unaufschiebbaren Lösung. Das ist insofern gefährlich, als es zu übereilten und leichtsinnigen Lösungsversuchen kommen könnte, die die religiösen Grundlagen der einzelnen und der Völker vernachlässigen oder ihnen widersprechen. Diese Probleme dürfen alle auf das Wohl der Menschen und der Kirche bedachten Katholiken weder übersehen noch sorglos eine schädliche Lösung zulassen, so daß später eine Beseitigung der Fehler viel schwieriger und die Verbreitung des Christentums auf Erden behindert wird.

Im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit ist das Werk der Laien in den Missionsländern noch unmittelbarer und wichtiger. Umsichtig und energisch müssen die christlichen Gemeinden dafür Sorge tragen, daß die Männer, die zum Wohl ihres Landes in öffentliche Stellungen kommen, die ihnen anvertrauten Ämter und Aufgaben nicht nur lobenswert ausfüllen, sondern auch durch ein wahrhaft christliches Leben die Kirche, aus deren Reichtum sie wiedergeboren sind, ehren. Dann können die Bischöfe auch ihnen das Lob spenden, das wir in den Schriften des hl. Basilius lesen: „Ich danke dem heiligen Gott, daß ihr als Männer des öffentlichen Lebens nicht das Leben der Kirche verlassen habt. Im Gegenteil, jeder von euch hat sich darum gekümmert wie um ein ganz persönliches Anliegen, von dem sein Leben abhängt" (Ep. 288; Migne, PG 32, 855).

Ganz besonders in Fragen des Schul- und Bildungswesens, der Sozialhilfe, der Arbeitervereinigungen und der politischen Ordnung wird die Mitarbeit sachkundiger einheimischer Katholiken vorzüglich sein, wenn sie ihre Absichten und Taten am christlichen Sittengesetz ausrichten, wie es ihre Gewissenspflicht erfordert, die sie ohne Verrat am Glauben nicht verletzen können. Eine jahrhundertealte Erfahrung lehrt, daß sich die wirksamste und energischste Mitarbeit am Gemeinwohl so vollzieht.

Es ist einsichtig, daß die weltweit verbreiteten katholischen Organisationen in brüderlicher Liebe verbunden von großer Nützlichkeit und Durchschlagskraft für Förderung des Apostolats in den Missionsgebieten sein können — wie schon Unser unvergeßlicher Vorgänger Pius XII. feststellte —, sei es in bezug auf Lehre und Forschung, um gerade die sozialen Fragen der jungen Staaten zu einer Lösung zu bringen, sei es für das Apostolat selbst, um durch Ratschläge die unter der Fahne Christi kämpfenden Laien zu unterstützen. Es ist Uns bekannt, was die Laienhelfer in den Missionen schon geleistet haben und noch leisten, die zeitlich begrenzt oder für das ganze Leben ihr Vaterland verließen, um in den Bekehrungsgebieten auf viele Weisen zum gesellschaftlichen und religiösen Wohl beizutragen. Wir bitten Gott inständig, daß er die Zahl dieser hochherzigen Helfer wachsen lasse und sie in den Schwierigkeiten und Mühsalen, die sie in apostolischer Absicht ertragen, stärke. Desgleichen helfen Mitglieder der Säkularinstitute den einheimischen Laien der Missionsländer in äußerst fruchtbarer Weise, wenn sie andere durch ihr Beispiel hinreißen und den Ortsordinarien ihre geistige und körperliche Arbeit freiwillig und gerne zur Verfügung stellen, um die jungen Christengemeinden rasch zur Reife zu führen.

Auch an alle andern Laien, die überall auf Erden durch ihr Wirken oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben im Vordergrund stehen, richten Wir die Mahnung, daß sie ernsthaft erwägen, wie sie, auch ohne die Heimat zu verlassen, ihren neuen christlichen Brüdern helfen können. Sie vermögen ohne große Mühe und Nachteil Hilfe zu schaffen durch Rat, Erfahrungsübermittlung sowie technische Hilfe und dadurch eine große Wirkung zu erreichen. Die Gutgesinnten werden sicher Möglichkeiten finden, das, was Wir väterlich wünschen, in die Tat umzusetzen. Sie werden darum besorgt sein, diesen Unsern Wunsch aufgeschlossenen Mitmenschen weiter zu vermitteln, um ihren Willen zu bewegen und sie zu der für sie passenden Tat zu veranlassen.

*Die Studenten aus Entwicklungsländern*

Schon Unser unmittelbarer Vorgänger ermahnte die Bischöfe, „daß sie sich im Geiste brüderlicher und selbstloser Zusammenarbeit" um das geistliche Wohl der jungen Menschen, die aus den Missionsländern zum Studium oder zu technischer Ausbildung in ihre Diözesen kommen, kümmern sollen. Diese Ausbildung gibt ihnen ja die Möglichkeit, in ihrer Heimat rasch zu führenden Stellungen zu gelangen (vgl. Enz. *Fidei donum,* AAS XLIX, 1957, S. 245). Jeder von euch, ehrwürdige Brüder, weiß, wieviel geistige und moralische Gefahren sie in einer Gesellschaft bedrohen, die ihrer eigenen fremd ist und leider keineswegs so beschaffen, daß sie ihren Glauben stärken und sie zu christlicher Tugend führen könnte. Deshalb gehört es zu den missionarischen Gewissenspflichten eines jeden von euch, sich mit Liebe, höchster Sorgfalt und geeigneten Methoden ihrer anzunehmen. Es wird nicht schwierig sein, diese jungen Studenten ausfindig zu machen, sie Priestern oder Laien, die zu einer solchen Aufgabe fähig sind, anzuvertrauen, ihnen geistlichen Beistand zu leisten und schließlich zu erreichen, daß sie die Geborgenheit und Hilfe der christlichen Liebe verspüren und erleben, durch die wir alle einen brüderlichen Bund eingehen und in der einer dem andern hilft. Deshalb fügt so vielen und so großen Hilfeleistungen für die Missionen auch noch dieses Hilfswerk hinzu, durch das die fernen Länder, die ja auch eurer Sorge anvertraut sind, euch ganz nahe vor Augen gestellt werden.

Diesen Studenten wollen Wir nicht nur Unsere Liebe zeigen, sondern sie auch eindringlich und liebevoll ermahnen, daß sie das Zeichen des Kreuzes, das auf ihrer Stirn durch das Blut Christi und die Salbung mit Chrisam eingeprägt ist, unversehrt weiter tragen und, solange sie bei fremden Völkern sind, keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, sich auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten und ihr religiöses Leben besser zu begreifen. Wenn sie auch Gefahren und dem Schlechten ausgesetzt sind, so haben sie doch die beste Gelegenheit, während ihres Aufenthalts bei christlichen Völkern viele geistliche Vorteile zu erlangen. Deshalb müssen alle Christen, wer sie auch sind und woher sie kommen, daran denken, daß sie die Pflicht haben, ein gutes Beispiel zu geben und sich gegenseitig durch Frömmigkeit zu erbauen.

## V

## Dank und Bitte

Nachdem Wir nun, ehrwürdige Brüder, die aktuellen und wichtigsten Nöte der Kirche in den Missionsländern behandelt haben, müssen Wir mit bewegtem Herzen Unsere Dankbarkeit allen übermitteln, die bis an die Grenzen der Erde zur Verbreitung des Glaubens, keine Mühe scheuend, sich aufreiben: den geliebten Missionaren aus dem Welt- und Ordensklerus, den Missionsschwestern, die großmütig, einsatzbereit und überaus wirksam ihre vielfältigen Missionsaufgaben erfüllen, den Laienhelfern, die mutig an die Glaubensfront geeilt sind. Wir sichern ihnen Unser inständiges tägliches Gebet und alle Hilfe zu, die Wir ihnen zukommen lassen können. Ein glücklicher Erfolg ihrer Mühen zeigt sich schon in der geistlichen Kraft der jungen Christengemeinden. Sie ist ein Zeichen himmlischer Zustimmung und Gunst und ein Zeugnis der Geschicklichkeit und Klugheit, mit der die Kongregationen für die Glaubensverbreitung und die Orientalische Kirche die ihnen anvertrauten Aufgaben lösen.

Wir bitten alle Bischöfe, den Klerus und die Gläubigen der Diözesen der ganzen Welt, die durch Gebet und Sammlungen die Not der Missionen geistig und materiell erleichtern, immer und immer wieder, daß sie diese Hilfe, die überall gebraucht wird, freiwillig vergrößern. Wenn auch die Bischöfe der ältesten Diözesen durch Priestermangel beunruhigt sind, so mögen sie doch jene fördern und in ihrem Vorhaben bestärken, die die göttliche Berufung zum Missionar verspüren, und es auch gerne hervorragenden Laienkräften gestatten, daß sie neuen Diözesen eingegliedert werden. Für diesen Verlust, den sie für Gott erleiden, werden recht bald himmlische Geschenke kommen. Je mehr die Bedürfnisse steigen, desto mehr muß auch die Freigebigkeit wachsen, durch die alle Gläubigen des Erdkreises im Wettstreit ihren Eifer und ihre tatkräftige Hilfe zu den Werken beisteuern, die unter Leitung der Kongregation für Glaubensverbreitung die Gaben aus aller Welt an diejenigen verteilen, denen sie am meisten nützen können und die sie am nötigsten haben. Diese von den Brüdern eifrig und bereitwillig geleisteten Liebes- und Hilfswerke werden die jungen Christengemeinden zu christlichem Leben anspornen und ihnen Zeugnis der Liebe sein, die die menschliche Natur übersteigt und ihre Wurzel in der Gnade hat.

Viele Diözesen und Christengemeinden in den Missionsgebieten erleiden zur Zeit eine grausame Verfolgung. Wir richten an ihre Hirten, die ihren Kindern im Herrn ein Beispiel unbeugsamen Glaubens und todesverachtender Treue geben, und an die Gläubigen, die im Leid erprobt und daher dem heiligsten Herzen Jesu teuer sind, das den ungerecht Verfolgten überreichen Lohn verspricht, die Ermahnung (vgl. Matth. 5,

10—12): Haltet tapfer durch im Kampf, in dem die Sache Gottes entschieden wird! Zweifellos ist der Herr in seinen unergründlichen Ratschlüssen immer barmherzig. Mit überreichen himmlischen Gaben, Freuden und Tröstungen wird er euch erfüllen. Mit denen, die bedrückt werden, ist die ganze Kirche Gottes in der Gemeinschaft des Betens und Leidens verbunden. Sie weiß, daß sie den erwarteten Sieg erringen wird.

Aus ganzem Herzen rufen Wir auf die katholischen Missionen den mächtigen Schutz ihrer heiligen Patrone und Martyrer herab, ganz besonders die Fürsprache der heiligen Gottesmutter Maria, die uns alle liebt und Königin der Missionen ist. Jedem von euch, ehrwürdige Brüder, und allen, die an der Verbreitung des Reiches Gottes mitarbeiten, übermitteln Wir in Liebe den Apostolischen Segen als Trost und Unterpfand der Gnade des himmlischen Vaters, der sich in seinem Sohn, dem Erlöser, offenbart und überall den Missionseifer entzünden und vermehren möge.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 28. November 1959 im zweiten Jahre Unseres Pontifikates.

JOHANNES XXIII., PAPST

## Nr. 56 Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. an die deutschen Bischöfe.

Unseren geliebten Söhnen
Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,
Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising,
Julius Kardinal Döpfner, Bischof von Berlin,
und Unseren Ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands,
sowie den übrigen Ortsordinarien, die mit dem Apostolischen Stuhle in Frieden und Gemeinschaft stehen,
PAPST JOHANNES XXIII.

Unseren geliebten Söhnen und Ehrwürdigen Brüdern, Gruß und Apostolischen Segen!

Inmitten der Mühen des Apostolischen Amtes hat Uns der so ausführliche Brief angenehme Entspannung gebracht, den Ihr, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, an Uns gerichtet habt, als Ihr, wie Ihr es jedes Jahr zu tun pflegt, zu Fulda am Grabe des hl. Bonifatius, der festen Säule der Rechtgläubigkeit und des stets hilfreichen Patrons Eures Vaterlandes, miteinander vereint beratschlagtet, um den gemeinsamen Anliegen Eurer Diözesen Rechnung zu tragen.

Wie es Sinn und Ordnung der Liebe, über die hinaus es für die Gläubigen nichts Beglückendes und nichts Heilsames gibt, fordern, habt Ihr Uns frohe und traurige Nachrichten übermittelt, damit Wir Uns über jene gemeinsam mit Euch freuen, diese mit väterlichem Wort erträglicher machen, in allen Zeitläuften aber im Gleichklang der Herzen Gott loben; wenn Wir Ihn lieben, wird sich ja alles zum Guten wenden, mag dies auch bisweilen noch verborgen sein.

In diesem nun zur Neige gehenden Jahre hat ein bedeutungsvolles Ereignis bei Euch stattgefunden. Im vornehmsten Gotteshause von Trier wurde den Gläubigen der Heilige Rock zur öffentlichen Verehrung ausgestellt. Das war ein wirksamer Anlaß, weshalb dort zahlreiche fromme Pilgerscharen zusammenströmten, so daß sichtbare Früchte katholischer Frömmigkeit geerntet werden konnten. Und zwar verfolgte diese Frömmigkeit das Ziel, der Majestät des für uns gekreuzigten Christkönigs anbetend zu huldigen und zugleich die Einheit der Kirche, deren Sinnbild jenes Gewand ist, heller ins Licht zu stellen. Der so sichtbaren festen Einheit werden sich die Katholiken jederzeit in rechter Weise und frohen Herzens rühmen, aber auch die von dem *einen* Schafstall getrennten Brüder werden — das ist Unser Wunsch — ein um so lebhafteres Verlangen danach empfinden.

Jedoch im nächsten Jahre werden religiöse Festtage von nicht geringerer Bedeutung begangen werden. Sie sind von der Art, daß sie nicht nur in Eurem Volke über das gewohnte Maß hinaus religiösen Eifer entfachen, sondern auch die Augen des ganzen katholischen Erdkreises auf Euch lenken und eine Menge von Pilgern anziehen werden: Wir meinen den Internationalen Eucharistischen Kongreß zu München in Bayern. Da wir sehr wohl wissen, mit welcher Sachkenntnis, Angemessenheit und Gründlichkeit dergleichen religiöse Feierlichkeiten vorbereitet werden, so halten Wir es für ausgemacht, daß das Ergebnis den Erwartungen entsprechen, ja sie vielleicht noch übertreffen und in den Annalen der Kirche Deutschlands wiederum ein ewig denkwürdiges Ereignis wie mit goldenem Griffel eingetragen werden wird. Die eucharistische Kultfrömmigkeit, der es vor allem zu danken ist, wenn in Euren Landen der katholische Glaube unversehrt und stark geblieben ist, wird ohne Zweifel einen noch größeren Aufschwung nehmen. Da aber das so erhabene Sakrament, durch das wir mit Christus vereint und von Christus genährt werden, die Einheit der Kirche geheimnisvoll andeutet und zugleich bewirkt, so wird es, gleichsam mit erhobenem Panier, auch für diejenigen, die sich weit entfernt vom Schoße der Kirche befinden und des himmlischen Brotes entbehren, zu einer Einladung, die Schwelle des Mutterhauses aufzusuchen.

Das allgemeine Konzil, dessen Zusammentritt Wir angekündigt haben, ist von Euch ohne Zögern und mit zustimmendem Eifer begrüßt worden. Ihr habt sogar beschlossen, drei aus der kirchlichen Hierarchie Eures Landes ausgewählte Ausschüsse zu bestellen, damit für die Erörterungen und Verhandlungen auf dem Konzil nach Maßgabe der Kräfte vorausschauende und wohldurchdachte Vorschläge ausgearbeitet würden.

Wir gestehen Euch, daß sich Unserm Herzen tief und fest die Hoffnung eingesenkt hat, das Allgemeine Konzil werde dem ganzen Erdkreis in mehr als einer Hinsicht und wirksam zum Segen sein. Möge die himmlische Gnade den Willen der Menschen beugen, so daß Vorurteile überwunden werden und so seine Beschlüsse nicht nur den einzelnen, sondern auch den Völkern, die durch Christi Heilsgesetz erneuert werden sollen, Nutzen bringen!

Unter anderem haben Wir Eurem Briefe neue leuchtende Zeugnisse dafür entnommen, wie sehr bei Euch die Unternehmungen der Wohltätigkeit blühen, die sich der katholischen Glaubensgenossen sowohl im Inland als auch im Ausland in freigebiger Weise annehmen. Immer hat der etwas, wovon er spenden kann, dessen Herz reich an Liebe ist.

Jedoch ein besonderes Lob verdienen nach Unserer Meinung Eure guten Werke, die nach genauester Planung in den Gegenden angesetzt werden, die man gemeinhin „Diaspora" nennt. Dort ist zwar unscheinbar die Zahl der Katholiken, selten und einsam sind dort die Priester. Dennoch lodert ebenda auch die Liebe zur Religion, und das katholische Leben leuchtet dort mit unverminderter Kraft. Hier und dort sind schmucke Kapellen und Kirchen kunstverständig errichtet worden, dank Eurer wachsamen Sorge, Ihr umsichtigen und liebevollen Hirten der Herde Christi, und dank den freigebigen Spenden der Vereinigungen, die sich um den katholischen Namen ausgezeichnet verdient machen, vor allem des Vereins, der nach dem heiligen Bonifatius in Ehren seinen Namen trägt. Wieviel Mühe wird nicht gescheut, wieviel Sorgfalt wird aufgewandt, damit auch die weit und abgelegen wohnenden Christgläubigen an Sonn- und Feiertagen dem eucharistischen Opfer beiwohnen und ihre Kinder katholischen Unterricht genießen können! Den Priestern, den Ordensleuten beiderlei Geschlechts, den Gläubigen, die in der Diaspora wohnen, gelten Unsere ganz besonderen Gebete und väterlichen Wünsche. Sie sollen wissen, daß Uns die Kümmernisse ihrer Einsamkeit, ihre aus mannigfachen Ursachen entspringenden Nöte und ihre nie zu Ruhe kommenden Besorgnisse keineswegs verborgen sind. Sie sollen weiter in rechter und hochgemuter Gesinnung für den katholischen Glauben, den kein irdischer Schatz an Wert erreicht, eine eifrige Tätigkeit entfalten, ihn beispielhaft betätigen und vom Licht der Wahrheit und durch Übung der Tugenden erstrahlen lassen, so daß auch die ihm Fernstehenden zur Gemeinschaft der katholischen Kirche Neigung verspüren und heimkehren möchten.

So eilt nun unser Gedenken zu den Schafen, die die rechtmäßige Hürde Christi verlassen haben oder überhaupt nicht kennen, von denen der Herr gesagt hat: „Noch andere Schafe habe ich, die nicht aus diesem Schafstall sind" (Joh. 10, 16).

Wie viele von ihnen folgen treu ihrem Gewissen und verlangen vom Grund ihres Herzens nach der religiösen Wahrheit! Unsere Anerkennung zollen wir denen, die mit Büchern und Zeitschriften, Vorträgen und Gesprächen sich bemühen, solchen Bedürfnissen entgegenzukommen, und die den Unwissenden oder durch Vorurteile vom rechten Wege Abgewichenen das erhabene Antlitz der katholischen Religion enthüllen. Diesem Ziele zuliebe bemühen sich Mitglieder mehrerer religiöser Orden und Kongregationen, und zwar mit nicht geringem Erfolge, weil sie von apostolischem Geiste beseelt sind und geeignete Hilfsmittel anwenden. Möchten doch viele ihrem Beispiel folgen und mit missionarischem Eifer kostbaren Samen in die Furchen streuen, aus denen eine schweißgedüngte, jedoch um so köstlichere geistliche Saat der Ernte entgegenwachsen wird.

Auf solche und andere gottgefällige Anstrengungen, die Unser Lob anerkennen muß und Unsere Mahnungen anspornen sollen, richte die allerseligste Jungfrau Maria ihr gütiges Auge! Ihr zu Ehren sind ja innerhalb der Grenzen Eures Vaterlandes so viele Heiligtümer errichtet worden: Bollwerke des katholischen Glaubens, reine, reiche, von dem königlichen Glanze ihrer mütterlichen Hofhaltung strahlende Quellen himmlischer Gnaden, wo die Tröstungen Gottes reichlich strömen.

Mit den Worten des hl. Apostels Judas mahnen Wir die geliebten Söhne der katholischen Kirche in Deutschland, nach immer Besserem und Höherem zu streben: „Ihr aber, Geliebte, baut euch selbst auf eurem hochheiligen Glauben auf, betet im hl. Geiste und bewahrt euch so in der Liebe Gottes" (Jud. 20—21).

Indem Wir Euch dies wünschen, erteilen Wir sowohl Euch, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, als auch der Eurer Leitung anvertrauten Herde Christi als Verheißung himmlischer Hilfe und als Unterpfand väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 29. November 1959, im zweiten Jahre Unseres Pontifikats.

Johannes XXIII., Papst

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 57 Hirtenwort über den heiligen Hermann Joseph.

Es ist mir eine große Freude, den Gläubigen unserer Diözese und darüber hinaus vielen anderen in unserem Vaterlande mitteilen zu können, daß die langjährigen Bemühungen um die weitere Verherrlichung des seligen Hermann Joseph, dessen Leben in die Zeit zwischen 1150 und 1250 fällt, zum Erfolg geführt haben. Durch Entscheidung des Heiligen Stuhles kann der liebenswürdige Patron unseres Volkes, der wegen seiner reichen Tugenden, besonders wegen seiner zarten Liebe zur Allerseligsten Jungfrau Maria, schon seit sieben Jahrhunderten einen festen Platz im Herzen unserer Gläubigen hat, nun als Heiliger angerufen und verehrt werden.

Mit innigem Dank gegen Gott, der wunderbar ist in seinen Heiligen und der den mystischen Bräutigam Mariens, den glühenden Verehrer des Allerheiligsten Altarssakramentes, den ersten Sänger des Göttlichen Herzens Jesu an dessen Grab in Steinfeld in der Eifel oftmals verherrlicht hat, möchten wir alle Gläubigen anspornen, nun noch eifriger zum heiligen Hermann Joseph zu flehen und in seinen Spuren zu wandeln. In einer vom Geist des Materialismus sehr bedrohten Welt ruft der Jünger aus der Schar des heiligen Norbertus, des Stifters des Praemonstratenserordens, uns allen zu, das Vergängliche zu verachten und die Herzen wieder fest im Himmel zu verankern. Hermann Joseph, der in der ältesten Lebensbeschreibung, die wir über ihn haben, als „Architekt des geistlichen Lebens" bezeichnet wird, lehrt durch sein eigenes Beispiel, daß das Fundament des gesamten religiösen Lebens eine umfassende Gottes- und Nächstenliebe ist, von woher all die anderen Tugenden, wie die Demut, der Gehorsam, die Keuschheit, die Herzensreinheit überhaupt, von woher alle Bußübungen und Kasteiungen, wie der Heilige sie zeitlebens geübt hat, ihre lebendige Kraft und ihren Bestand erhalten. In der Gottes- und Nächstenliebe haben alle anderen Tugenden den Prüfstein für ihre Echtheit.

Hermann Joseph ist wegen dieser seiner überragenden Tugenden ein leuchtendes Vorbild für die Priester, die mit gleicher Ehrfurcht wie er Christi hochheiligen Leib und sein hochheiliges Blut dem himmlischen Vater aufopfern mögen. Der Heilige ist Vorbild für die Kinderwelt und für die heranwachsende Jugend wegen seiner Selbstbeherrschung und seines Gehorsams, Hermann Joseph ist Vorbild für die Familien und besonders für die Frauen und Mütter, die Jahrhunderte hindurch auf seine Fürbitte fromm vertraut haben und noch vertrauen, damit sie durch ihn Huld und Schutz von der Gottesgebärerin erfahren möchten, Hermann Joseph ist Vorbild für die Ordensfrauen und Ordensmänner, die von seiner Demut und Leidenskraft gelernt haben und noch lernen.

So bitte und ermahne ich alle Gläubigen, der mächtigen Fürbitte des Heiligen zu vertrauen und sich noch mehr nach seinem Vorbild zu richten.

Die altehrwürdige Abteikirche in Steinfeld aber weitet in diesem Jahre ihre Pforten, um alle aufzunehmen an seinem Grabe, alle, die sich hier in kindlichem Vertrauen seiner Fürbitte empfehlen. Es freut sich die Eifel, es freut sich das alte heilige Köln, es freut sich das ganze Bistum Aachen, daß nun durch Gottes gnädige Vorsehung und des Heiligen Stuhles Huld dem heiligen Hermann Joseph diese Verherrlichung zuteil geworden ist.

Hermann Joseph, der liebenswürdige rheinische Mystiker, wurde schon früh mit einem Kelch dargestellt, aus dem drei Rosen hervorsprießen, Sinnbild der himmlischen Hulderweise, die Hermann Joseph besonders bei der Feier der hl. Messe erfahren hat, Sinnbild gewiß auch jener Herzensrose, die sich beim Kreuzestode des Herrn öffnete, auf daß alle, die zur Nachfolge Christi bereit sind, sich immer wieder mit jenem Opfer vereinigen möchten, das Tag für Tag durch die Hände der Priester mit lieblichem Wohlgeruch vor das Antlitz der Göttlichen Majestät emporsteigt. Ja, der Kelch mit den Rosen weist uns sogar auf das höchste Geheimnis unseres Glaubens, auf die Allerheiligste Dreifaltigkeit hin, die anzubeten und zu verherrlichen die größte Wonne aller Heiligen ist.

Es segne Euch der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen,
am Feste Maria Lichtmeß 1960

**† Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort möge den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die äußeren Feierlichkeiten werden in Verbindung mit dem traditionellen Hermann-Joseph-Fest am dritten Sonntag nach Ostern in Steinfeld gehalten. Unsere Gläubigen werden schon jetzt eingeladen, an diesem Tage oder in der anschließenden Festwoche zum Grabe des Heiligen zu pilgern. Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

# Dekrete
## über die Verehrung des heiligen Hermann Joseph.

### Nr. 58 Sacra Congregatio Rituum.

AQUISGRANENSIS

DECRETUM

CONFIRMATIONIS CULTUS SERVO DEI HERMANNO JOSEPHO BEATO VEL SANCTO NUNCUPATO, SACERDOTI ORDINIS PRAEMONSTRATENSIUM, EXHIBITI.

Nostris hisce temporibus cum permulti, acriore rerum humanarum sollicitudine detenti, oblivione caelestium veritatum sempiternaeque potiundae vitae negligentia laborent, nihil opportunius ad eorum excitandos animos videtur, quam praeclara virtutum exempla in universi orbis conspectu ponere. Numquam enim in catholica Ecclesia defuerunt qui sanctitudinis culmen fortiter attigerint, et super candelabrum ita positi sunt ut aliis salutis viam ostendant. Quos inter christianae virtutis heroes merito adnumeratur et Dei Famulus Hermannus Iosephus, sacerdos ex Ordine Praemonstratensium, Beatus vel Sanctus nuncupatus, qui, conscientiae populorum Germaniae ad hodiernam usque diem praesens, tamquam pius Dei minister, virtutibus uberrimis ornatus suavissimo erga Beatissimam Virginem Mariam tenerrimo amore flagrare consuevit. Coloniae Agrippinae, saeculo decimosecundo exeunte, natus, iuvenili aetate mundana spernens et terrena despiciens, Praemonstratensium Ordinis regulam professus, de die in diem ad sanctitatis fastigium ascendit. Senio confectus virtutibusque clarus, in monasterio Monialium Cisterciensium Hoveniensi, quas apud sacrum agebat ministerium, medio saeculo decimotertio supremum diem obiit. Eius sanctitatis, nec non et miraculorum fama inde mirifice crevit, eiusque sepulcrum in Monasterio Steinfeldensi factum est gloriosum. Cultus insuper publicus a tempore immemorabili ei tributus est, qui hucusque integer perseverat. In eius enim honorem anno 1339 in urbe Ubbergen ecclesia dicata fuerat ac liturgicum Officium et Missa, iamdiu Praemonstratensibus concessa, anno 1728 ab Apostolica Sede probata fuere. Die vero 7 Aprilis eodem anno in ecclesia sancti Norberti de Urbe Benedictus Papa XIII, eidem Dei Famulo altare dicavit, in quo eius reliquias exposuit Sacrumque fecit. Attamen huiusmodi cultus iuridice numquam confirmatus est, licet Hermannus Iosephus Beatus vel Sanctus nuncupatus fuerit, ac Sanctorum iuribus iuxta liturgicas normas fruitus sit. Merito igitur Germaniae universae, plurimique aliarum nationum Praesules, Religiosorum Ordinum Moderatores, nec non et quamplurimi clarissimi viri, laetanter accedente Candido et Canonico Praemonstratensium Ordine, apud Apostolicam Sedem de Canonizatione aequipollenti Servi Dei Hermanni Iosephi humiliter institerunt. Qua de re, servatis omnibus de iure servandis, Sacra Rituum Congregatio, per suam Sectionem Historicam super vita, virtutibus et cultu Servi Dei Hermanni Iosephi positionem diligenti studio parandam curavit. Instante igitur Revmo Domino Hugone Marton, eiusdem Praemonstratensium Ordinis Postulatore Generali, die 24 Iunii anno 1958 in Palatio Apostolico Vaticano Congregatio Sacrorum Rituum ordinaria habita fuit, in qua Emus ac Revmus Dominus Clemens Cardinalis Micara, Episcopus Veliternus, memorati Servi Dei Causae Ponens seu Relator, de vita, virtutibus et cultu Hermanni Iosephi, Beati vel Sancti nuncupati, dubium discutiendum proposuit. Et Emi ac Revmi Patres sacris tuendis ritibus praepositi, post relationem ipsius Emi Ponentis, auditis quoque Praelatorum Officialium, praesertim R. P. D. Fidei Promotoris Generalis, suffragiis, omnibus mature perpensis, suum quisque votum protulerunt.

Facta demum de praedictis Sanctissimo Domino nostro Pio Papae XII per infrascriptum S. Rituum Congregationis Cardinalem Praefectum relatione, Sanctitas Sua, re sedulo perpensa, Purpuratorum Patrum sententiam ratam habens, cultum Beato Hermanno Iosepho, Sancto nuncupato, ab immemorabili tempore praestitum, confirmare benigne dignata est, et, indulta dispensatione a triplici iuridica disceptatione super virtutibus in gradu heroico, iuxta canonem 2102 Codicis Iuris Canonici, de heroicitate earundem virtutum, in casu et ad effectum de quo agitur, constare decrevit.

Quibuslibet contrariis non obstantibus.

Die 11 Augusti anno 1958.

C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

L. S. Henricus Dante, *Substitutus*

### Nr. 59 Litterae interrogatoriae Ordinarii Aquisgranensis.

EPISCOPUS AQUISGRANENSIS — Aquisgrani, die 31 m. Dec. a. 1959

BEATISSIME PATER!

Grato animo cognovi Decretum de confirmatione cultus Servo Dei Hermanno Josepho, Beato vel Sancto nuncupato, sacerdoti Ordinis Praemonstratensium, exhibito, quod Decretum in A A S, vol. LI, d. d. 25-28. Nov. a. 1959, cum omnibus suis effectibus est publicatum.

Quia autem venerunt quaestiones de singulis effectibus vel de sensu terminorum devotissime interrogare audeo:

quomodo intelligendus sit titulus „Sanctus nuncupatus", dicto Decreto approbatus, scl.:

1) utrumne Beatus Noster nunc uti Sanctus invocari possit,

2) utrumne in Calendariis, in Sancta Missa et Officio in „Proprio" Dioecesis Nostrae, Rescripto S. C. R. (Prot. N. A 84/931, d. d. 21 m. Nov. a. 1931) concessis et approbatis titulus „Sanctus" imprimi possit,

3) utrumne nunc Ecclesiae Sanctum Hermannum Josephum patronum habere possint non obstante § 3 can. 1168, CIC,

4) utrumne in lectione VI. immediate a S. R. C. addatur aliquid de confirmatione cultus et virtutum necnon de titulo „Sanctus nuncupatus" a S. P. Pio XII. a. 1958 benigne concessis.

[Hac occasione me profiteor
Sanctitatis Vestrae
L. S. oboedientissimum]
† Joannem Pohlschneider
Episcopum Aquisgranensem

Sacrae Congregationi Rituum
Romam

## Nr. 60 Responsum vel Decisio Sacrae Rituum Congregationis.

SACRA RITUUM
CONGREGATIO
N. 33-45/960

AQUISGRANEN.

Edito Decreto super confirmatione cultus Servi Dei Hermanni Iosephi, Beati vel Sancti nuncupati, Sacerdotis Ordinis Praemonstratensis (cfr. A. A. S. vol. LI/1959/ pag. 830 s.), Exc.mus ac Rev.mus Dominus Ioannes Pohlschneider, Episcopus Aquisgranen., ex Sacra Rituum Congregatione humiliter quaesivit solutiones quasdam circa titulum „Sanctus nuncupatus", videlicet:

1° Utrum Beatus Hermannus Iosephus nunc uti Sanctus invocari possit.

2° Utrum in Calendariis et in Officio Missaque propriis et approbatis Cleroque Aquisgranensi concessis titulus „Sanctus" imprimi valeat.

3° Utrum ecclesiae dicari possint Beato Hermanno Iosepho, non obstante Canone 1168 § 3 Codicis Iuris Canonici.

4° Utrum, denique, in Lectione VI[a] secundi Nocturni festi praedicti Beati addi valeat aliquid circa confirmationem cultus et virtutum necnon circa titulum „Sanctus nuncupatus" de quibus in supra citato Decreto.

Et Sacra eadem Rituum Congregatio, rebus diligenter perpensis, propositis dubiis ita respondit:

Ad I. Affirmative.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Negative, absque peculiari Apostolicae Sedis indulto.

Ad IV. Addi posse textum a Sacra Rituum Congregatione approbandum.

Atque ita rescripsit et declaravit, die 15 Ianuarii anni 1960.

C. Card. CICOGNANI, S. R. C. *Praefectus*

L. S. Henricus Dante S. R. C. a *Secret.*

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 61 Ostervigilfeier.

**Aachen,** 10. Februar 1960

Die Feier der Ostervigil ist im Bistum Aachen entweder für die Osternacht — mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht — oder dank einer besonderen Erlaubnis der hl. Ritenkongregation auch für den Morgen des Ostersonntages gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Hochamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.

Falls für ein Gotteshaus der Beginn der Vigilfeier auf den Abend des Vigiltages verlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu jedesmal eigens vom Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe der Beweggründe rechtzeitig zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen.

## Nr. 62 Hinweise für die Vorbereitung der Fastenaktion.

**Aachen,** 10. Februar 1960

Wie im Vorjahr werden auch in diesem Jahr die Opfergaben am Passionssonntag in allen Kirchen in den Gottesdiensten eingesammelt. Zu Beginn der Fastenzeit und an allen Sonntagen der Fastenzeit sollen die Gläubigen aber darauf hingewiesen werden, daß es sich nicht um die Kollekte des Passionssonntages, sondern um die während der ganzen Fastenzeit ersparten Gaben handelt.

Um deshalb von Aschermittwoch an die Gläubigen für diese Aktion zu gewinnen, wird den

Pfarren von der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes MISEREOR geeignetes Material zugehen:

a) Alle Pfarren erhalten ohne Bestellung in Höhe von 6% ihrer Seelenzahl eine modern gestaltete bebilderte Zeitung und Opferbüchsen („Hungerbüchsen") in Form einer Faltschachtel, sowie je nach Größe der Pfarre zwischen 2 und 9 Plakate. Zeitungen und Büchsen sollen gleich zu Beginn der Fastenzeit in die Familien ausgetragen, die Plakate an geeigneten Stellen in der Pfarre ausgehängt werden.

b) Die Familien sollen ihre Gaben am Passionssonntag einem Sammeltütchen anvertrauen, das bei der Kollekte abgegeben wird. Diese Sammeltütchen erhalten die Pfarren in einer Anzahl von 10% der Seelenzahl in der ersten Märzhälfte. Die Pfarrer werden gebeten, diese Sammeltütchen am 3. Fastensonntag den Kirchenbesuchern auszuhändigen.

c) Über die oben genannte Grundausstattung hinausgehendes Material (z. B. weitere Sammeltütchen) können bei der Versandstelle MISEREOR, Aachen, Friedlandstraße 2, bestellt werden.

d) Sonstige Seelsorgestellen und kirchliche Anstalten (Krankenhäuser, Internate, Ordenshäuser usw.) können das von ihnen benötigte Material in voller Anzahl bei der vorgenannten Versandstelle erbitten.

## Nr. 63 Jurisdiktionsaustausch.

**Aachen,** 10. Februar 1960

Seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br. ist die zwischen unserem Bistum und dem Erzbistum Freiburg i. Br. seit 1940 bestehende Jurisdiktionsgemeinschaft mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden, so daß die Priester des Bistums Aachen und die in ihm ansässigen Ordenspriester, soweit sie nicht vom Freiburger Ordinarius eigens erteilte Beichtvollmacht besitzen, im Bereich des Erzbistums Freiburg nicht mehr Beichte hören können.

Für die Priester dieser Erzdiözese und die in ihr ansässigen Ordensleute, die vom Freiburger Oberhirten unmittelbar Beichtvollmacht erhalten haben, gilt Art. 422 § 1 der am 17. April 1960 in Kraft tretenden Diözesanstatuten. Bis zum 16. April einschließlich besitzen sie delegierte Beichtjurisdiktion für das Bistum Aachen im bisherigen Umfange.

Die Angaben auf Seite III des Direktoriums 1960 sind entsprechend zu berichtigen.

## Nr. 64 Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberufenen.

**Aachen,** 10. Februar 1960

Die Herren Pfarrer und Rektoren mögen die Jungmänner ihrer Pfarre, die voraussichtlich im kommenden Halbjahr zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einrücken, eindringlichst zum Besinnungstag für Einberufene einladen. Es empfiehlt sich, ihn möglichst einheitlich auf das vorletzte Wochenende, 19./20. März, vor der Frühjahrseinberufung zu legen. Am Sonntag vor dem Termin des Einkehrtages soll die nachstehende Kanzelverkündigung erfolgen:

„Alle Jungmänner unserer Pfarre, die als Freiwillig-Dienende oder als Wehrpflichtige mit ihrer Einberufung in diesem Jahre rechnen, sind herzlich eingeladen zu einem Besinnungstag für Einberufene. Er findet für unser Dekanat statt in: . . . . . am: . . . . . Die Anmeldungen nehmen die Geistlichen gern bis zum . . . . . entgegen. Die heilige Messe am Sonntag ist als Abendmesse in dem Besinnungstag eingeschlossen."

Für aufgeschlossene apostolisch gesinnte Jungmänner finden im Exerzitienhaus in Viersen vom 11. bis 15. März Exerzitien für Einberufene statt. Für diese Exerzitien muß eine intensive persönliche Werbung durch die Seelsorger erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß halbjährlich, d. h. vor dem Frühjahrs- und Herbsteinberufungstermin, dieser Besinnungstag gemeinsam von den Pfarren des Dekanates durchgeführt wird, da bei der inzwischen größeren Zahl der Einberufenen der bisher einmal jährlich stattfindende Besinnungstag den Anforderungen nicht mehr genügt. Verantwortlich für die Durchführung ist der Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend. Finden sich in einem Dekanat nur wenige Einberufene, so sollen sich diese durch Vermittlung der Pfarrgeistlichen und des Dekanatsjugendseelsorgers dem Besinnungstag des Nachbardekanates anschließen.

Zur Werbung für diesen Besinnungstag sind

a) Plakate für die Kirchtüren,

b) persönliche Einladungsschreiben an die einzelnen Einberufenen bei der Diözesanstelle MJ anzufordern,

c) die beste Werbung stellt erfahrungsgemäß der Hausbesuch dar, für den die Einberufenen sich sehr aufgeschlossen zeigen.

Die Abendmesse wird für diesen Besinnungstag genehmigt.

Es sei daran erinnert, daß die Mitteilungskarten über Einberufungen rechtzeitig an die Diözesanstelle weitergeleitet werden, um dem zum Wehrdienst einberufenen Pfarrangehörigen alsbald einen guten Kontakt mit dem Militärpfarrer zu ermöglichen.

## Nr. 65 Donauwörther Ferienkurs.

**Aachen,** 10. Februar 1960

Mit der wichtigen Aufgabe der liturgischen Erziehung als einem wesentlichen Teil religiöser Bildungsarbeit in der Schule wird sich eine religions-pädagogische Tagung beschäftigen, die im Rahmen der Sonderveranstaltungen zum Eucharistischen Weltkongreß in der Zeit vom 25. bis 29. Juli 1960 von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth durchgeführt wird. Durch Vorträge bedeutender Persönlichkeiten wie auch in Arbeitsgemeinschaften sollen im Blick auf die Möglichkeiten des Religionsunterrichtes das Wesen der katholischen Liturgie dargestellt und die Frage behandelt werden, wie das Kind zu einer aktiven Teilnahme an der heiligen Messe geführt werden kann. — Ausführliches Programm auf Anforderung.

Für Interessenten an dieser Tagung, die ihre Meldungen an Direktor Max Auer, Donauwörth, Cassianeum, richten wollen, ist der Hinweis wichtig, daß sie in Anbetracht der günstigen Bahnverbindung — Donauwörth ist Schnellzugstation in der direkten Richtung nach München — auch während der Hauptveranstaltungen des Kongresses ihr Quartier in Donauwörth beibehalten können.

## Nr. 66 Opfergang der Firmlinge für die Diasporakinderhilfe.

**Aachen,** 11. Februar 1960

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora", die von der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, wahrgenommen wird, ist seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge üblich. Alle Pfarreien, in denen in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, werden hiermit aufgefordert, diesen Opfergang zu fördern und in entsprechender Weise auf seine Bedeutung für die Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in der Diaspora hinzuweisen.

Opferbeutel und Dankbildchen werden allen Pfarrämtern mit einem Begleitbrief von der Diasporakinderhilfe zugestellt. Das Ergebnis des Opferganges möge man, wenn nicht anders vereinbart, auf dem üblichen Wege überweisen.

## Nr. 67 Weißen-Sonntag-Kollekte [Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn].

**Aachen**, 11. Februar 1960

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen". Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in den west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarreien und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für Erstkommunikanten aus den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Wir bitten freundlichst, das Ergebnis der Kollekte an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat Aachen zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

## Nr. 68 Ausbildung zum Beruf der Katechetin und Seelsorgehelferin.

**Aachen,** 11. Februar 1960

Das Erzbischöfliche Frauenseminar im Liebfrauenhaus, Bonn-Venusberg, bildet in zweijährigen Lehrgängen Berufsschul-Katechetinnen und Seelsorgehelferinnen heran. Das Aufnahmealter ist in der Regel 21—33 Jahre. Die Ausgebildeten können auf Wunsch in ihrer Heimatdiözese eingesetzt werden. Der nächste Kurs beginnt mit dem Sommersemester 1960. Dem Aufnahmegesuch, das bis Mitte März vorliegen soll, mögen beigefügt werden:

1. Ein handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges.
2. Taufzeugnis (vollständiger Auszug aus dem Taufregister) und Firmzeugnis.
3. Polizeiliches Führungszeugnis.
4. Alle Schul- und Arbeitszeugnisse (nur beglaubigte Abschriften).
5. Zwei neuere Lichtbilder.
6. Angabe der genauen Adressen von mehreren Geistlichen und anderen Persönlichkeiten, die über die Bewerberin Auskunft geben können, vorab des Pfarrers, Religionslehrers und wenigstens einer früheren Lehrerin (eines Lehrers).

Diese Bewerbungsunterlagen sind zu richten: an das Hochwürdigste Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln, z. Hdn. des H. H. Seminardirektors Dr. Bernhard Niesen, Bonn-Venusberg, Kiefern-

weg 22. Über diese Adresse können auch ausführliche Prospekte angefordert werden.

Da es sich um einen kirchlichen Frauenberuf handelt, müssen bei den Bewerberinnen echte Religiosität und apostolische Einsatzbereitschaft vorausgesetzt werden.

## Nr. 69 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

**Aachen,** 11. Februar 1960

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Volks-, Hilfs- und Sonderschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden. Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen. Es empfiehlt sich, daß die Bestellungen an uns auf Dekanatsebene durchgeführt werden.

## Nr. 70 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen.

**Aachen,** 11. Februar 1960

Das vorgenannte Bischofswort soll den Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums, wie in den vergangenen Jahren, nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden. Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen. Für jede Schule genügt eine Bestellung.

## Nr. 71 Bischofswort an junge Eheleute.

**Aachen,** 11. Februar 1960

Im Kirchlichen Anzeiger 1958, Nr. 171 und 226, wiesen wir hin auf die Weitergabe des Bischofswortes an junge Eheleute, das unter dem Titel „Quell des Lebens" erschienen ist. Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren zu prüfen, ob nicht eine Nachbestellung notwendig ist. Diese möge unmittelbar gerichtet werden an den Verlag Kühlen, M.-Gladbach, Neuhofstraße 48. Die Auslieferung durch den Verlag erfolgt kostenfrei. Die Bestellung möge baldigst geschehen, da die Auflage zur Neige geht.

## Nr. 72 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen.

**Aachen,** 11. Februar 1960

In den letzten Jahren wurde für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1959 in den Pfarreien unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1960 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1960 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des K. A. bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

## Nr. 73 „Für unsere Kinder".

**Aachen,** 11. Februar 1960

Die Gestaltung des Kindergottesdienstes ist für die religiöse Entwicklung des Kindes oft von entscheidender Bedeutung. Jeder Seelsorger muß größten Wert auf eine richtige Form der Kindermesse legen. Wir verweisen deshalb noch einmal auf unseren Erlaß vom 11. Dezember 1959 (Kirchl. Anzeiger 1959, Stück 24, Nr. 278). Das dort angezeigte Einlegeheft für das Oremus unter dem Titel „Für unsere Kinder" ist inzwischen erschienen. Es ist in jeder Verkaufsstelle, in der das Oremus gekauft werden kann, erhältlich. Wir erwarten, daß das Gebetsheft „Für unsere Kinder" in allen Kindergottesdiensten benutzt wird.

## Nr. 74 Religiös-aszetische Schriftenreihe für Jugendliche.

**Aachen,** 11. Februar 1960

P. Clemente Pereira S. J., Bad Godesberg, Aloisiuskolleg, gibt seit Beginn dieses Jahres eine Schriftenreihe für Schüler und Schülerinnen heraus unter dem Titel: Brief an Dich. Diese Schriftenreihe erscheint im Umfang von 20 bis 24 Seiten zweimonatlich in der Größe 10—15. Sie will den Jugendlichen beiderlei Geschlechtes weiterhelfen im eigenen religiös-aszetischen Leben, ihnen apostolische Aufgaben in der Umwelt zeigen sowie den Blick schärfen für die Aufgaben der Kirche in der heutigen Welt.

Wir empfehlen die Verbreitung dieser Heftchen den Religionslehrern aller Schulen. Der Bezugspreis ist bei Bestellung über den Religionslehrer 1,50 DM jährlich, bei Einzelversand 2,— DM jährlich. Die Bestellung ist zu richten an Pater Pereira.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 75 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61.

RdErl. d. Kultusministers vom 25. 8. 1959
- II E 4. 36 - 70/0 Nr. 3262/59

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung festgesetzt:

| Ferien | Erster Ferientag | Letzter Ferientag | Anzahl der Ferientage |
|---|---|---|---|
| Ostern | Freitag 1. 4. | Dienstag 19. 4. 60 | 19 |
| Pfingsten | Montag 30. 5. | Dienstag 7. 6. 60 | 9 |
| Sommer | Donnerstag 21. 7. | Mittwoch 31. 8. 60 | 42 |
| Weihnachten | Montag 19. 12. | Montag 2. 1. 61 | 15 |
| | | | 85 Tage |

Das Schuljahr 1960/61 schließt am 31. 3. 61. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12 1955 - II E 4 - 07/13 Nr. 6049/55 - ABl. KM. S. 14/56 - getroffenen Regelung.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes
Oberbergämter
Bonn und Dortmund.

## Nr. 76 Erstkommunionfeier 1960.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1. 31 — 40/0 Nr. 269/60

Düsseldorf, den 2. Februar 1960

Abschrift

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Erstkommunionfeier 1960

Bezug: Ferienordnung für das Schuljahr 1960

Der Tag der Erstkommunion (Sonntag nach Ostern, Weißer Sonntag) fällt in diesem Jahr nicht in die Ferien. Soweit für die Vorbereitung auf die Erstkommunion eine Beurlaubung vom Unterricht notwendig ist, sollen die Schulleiter entsprechenden Anträgen der Geistlichen stattgeben. Für die Kommunionkinder fällt am Montag, 25. 4. 1960, der Unterricht aus.

Ich bitte die Schulämter in diesem Sinne zu benachrichtigen.

An das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

L. S.

Im Auftrage:
gez.: Prof. Dr. Holzapfel

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 77 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner „St. Josef", Hofheim am Taunus, Tel. 384, findet

vom 25. bis 29. April 1960 ein Priesterexerzitienkursus statt. Leiter: P. L. Oswald Holzer OFM.

## Nr. 78 Projektionsmaschine zu verkaufen.

Die Diözesanfilmstelle teilt uns mit: „Wir bieten eine gebrauchte Projektionsmaschine „Leitz G1", 16 mm, zum Verkauf an. Es handelt sich um die beste Schmalfilmprojektionsmaschine, die auf dem deutschen Markt ist. Sie ist sowohl als Wander- als auch als fest eingebaute Maschine zu verwenden. Anfragen sind zu richten an Filmfreunde Aachen, Lochnerstraße 9.

## Nr. 79 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. Febr. 1960 den Konviktsdirektor Msgr. Dr. phil. Michael Molls, Oberstudienrat im Kirchendienst am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst daselbst ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 14. Jan. 1960 Scheer Josef, geb. am 1. März 1884 in M.Gladbach, gew. am 19. Februar 1910, Pfarrer i. R. von Kelz;

am 6. Febr. 1960 Engels Josef, geb. am 22. Dezember 1888 in Wesseling, gew. am 14. August 1924, Pfarrer in Dedenborn;

am 7. Febr. 1960 Klinkhammer Heinrich, geb. am 13. September 1913 in Krefeld, gew. am 5. März 1939, Berufsschulpfarrer in Viersen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Jan. 1960 Hören Max, zuletzt Pfarrer an St. Gereon in Berkum, Jubilarpriester, 86 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. Februar 1960 in der Kapelle des St. Vinzenz-Heimes 44 Kindern das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 81 Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR . . . . . 55
Nr. 82 Zur Siedlungskollekte am 13. März 1960 . . . . 55
Nr. 83 Schulbücher für den Religionsunterricht . . . . . 56
Nr. 84 Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort . . 56
Nr. 85 Ferienakademie über Ostprobleme in Königstein i. T. . . . . 56
Nr. 86 Rheinische Versorgungskasse . . . . . 56
Nr. 87 Voranschlag 1960 . . . . . 57
Nr. 88 Reinigung und Konservierung von Holzwerk in den Kirchen . . . . . 57

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 89 Priesterexerzitien . . . . . 57
Nr. 90 Stellenangebote - Stellengesuche . . . . . 57
Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 58
Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 58

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 81 Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR.

**Aachen,** 22. Februar 1960

Am Passionssonntag, dem Sonntag der Fastenkollekte, ist in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst über das Thema: „Hunger und Elend in der Welt" zu predigen. Es wird hierzu auf das Material in „Priester und Mission" Heft 1/Februar 1960, ebenso auf die in der Herder-Bücherei erschienene Broschüre von Werner Pank: „Hunger in der Welt" und die in der Lambertus-Bücherei, Freiburg/Brsg. (Werthmannhaus), erhältliche Schrift von Alfons Erb: „Weltelend vor dem christlichen Gewissen, verwiesen.

An den Sonntagen der Fastenzeit ist in allen heiligen Messen jeweils im Anschluß an die Predigt gemeinsam mit den Gläubigen ein Gebet zu verrichten, daß Gott die Herzen der Satten rühren und das Elend der Hungernden wenden möge. Besonders eignen sich hierzu die in „Priester und Mission" Heft 1/1960 abgedruckten Fürbitten.

Die von der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit zur Verfügung gestellten Hungerbüchsen und Fastenzeitungen sollen über den Kreis der praktizierenden Katholiken hinaus vor allem auch in die religiös abständigen Familien getragen werden. Sicherlich wird manche dieser Familien gerade die Hilfe der Kirche für Hungernde und Kranke unterstützen und so durch die helfende Tat wieder näher an das Leben mit der Kirche herangeführt werden.

Die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt, Aachen, Friedlandstraße 2, der die organisatorische Vorbereitung der Fastenaktion anvertraut ist, hat in einem Schreiben an alle Pfarrer vom 5. Februar 1960 Mitteilung über das dort erhältliche Werbematerial (Fastenzeitungen und Fastenbüchsen für die Familien, Sammeltütchen, Plakate) gemacht. Die Herren Pfarrer, auch diejenigen, die etwa aus technischem Versehen diesen Brief nicht erhalten haben, sollen das benötigte Material umgehend dort bestellen.

### Nr. 82 Zur Siedlungskollekte am 13. März 1960.

**Aachen,** 22. Februar 1960

Zum zehnten Male wird am 13. März, wie alljährlich, die Kollekte für die kirchliche Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaues abgehalten. Trotz aller Förderung von staatlichen und kirchlichen Stellen wird von dem bauwilligen Familienvater heute eine Eigenleistung gefordert, die ihn

vor große Opfer stellt. Bei allem Einsatz fehlen mitunter die „letzten tausend bis zweitausend Mark", so daß nur durch die Bereitstellung eines günstigen Darlehens oder in sozial gerechtfertigten Fällen einer Schenkung die Vollendung des Hauses möglich ist. In solchen Fällen konnte aus Mitteln der Siedlungskollekte schon vielen geholfen werden.

Um die Siedlungsarbeit auf eine breite Basis zu stellen, wurde vor 10 Jahren als kirchlicher Siedlungsträger die „Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft m. b. H." gegründet, die ihre Tätigkeit bald auch auf die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie auf das Bistum Münster ausdehnte. Sie sah ihre Hauptaufgabe in der Erstellung von Eigenheimen und es wurden ihr im vergangenen Jahre von allen Bauträgern des Landes Nordrhein-Westfalen dafür die meisten Mittel aus der öffentlichen Hand bewilligt. In diesem Jahre wird die 22500ste Wohnung fertiggestellt werden und alle, die an dieser echten Sozialleistung beteiligt waren, dürfen mit Recht stolz darauf sein. Hier wurde vielen Familien erst die Möglichkeit einer echten Entfaltung gegeben.

Aus der Tatsache, daß die kirchliche Siedlungsarbeit in unserem Bistum nach dem Kriege in Bischof van der Velden ihren ersten Förderer fand und auf dessen Wunsch neben dem wirtschaftlichen Siedlungsträger der Diözese der Verband katholischer Siedler, Diözesanverband Aachen e. V., zur Betreuung der Siedler gegründet wurde, erwächst die Verpflichtung, dies begonnene segensreiche Werk weiter fortzuführen. Es werden alle Herren Pfarrer gebeten, die am 13. März stattfindende Siedlungskollekte ihren Gemeinden wärmstens zu empfehlen, damit ein guter Erfolg die Gewährung vieler noch vorliegender Anträge möglich macht.

Das Plakat, das den einzelnen Kirchen zugesandt wird, möge an wirksamer Stelle zum Aushang gebracht werden.

## Nr. 83 Schulbücher für den Religionsunterricht.

**Aachen,** 23. Februar 1960

Der „Umschau im Bistum" vom 1. Februar 1960 ist eine Übersicht über die für den Religionsunterricht an höheren Schulen genehmigten Schulbücher beigegeben. Wir empfehlen diese Überschau der besonderen Beachtung der Religionslehrer aller Schulen.

Weitere Exemplare dieser Zusammenstellung, etwa für die Hand der Religionslehrer und Religionslehrerinnen im Laienstand, können bei uns angefordert werden.

## Nr. 84 Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort.

**Aachen,** 23. Februar 1960

Im Auftrag des Bundes Katholischer Erzieher Deutschlands hat Herr Prof. Dr. Paul Fleig/Freiburg ein schulpolitisches ABC in Frage und Antwort unter dem Titel „Vom Wissen zum Gewissen" bei der Waldkircher Verlagsgesellschaft m. b. H., Waldkirch/Brsg., herausgegeben. Den ganzen Umkreis schulpolitischer Problematik fängt dieses Büchlein in 124 Fragen ein und gibt auf sie eine klare und umfassende Antwort.

Wir empfehlen die Schrift, die 83 Seiten umfaßt und zum Preise von 1.— DM in allen Buchhandlungen erhältlich ist, den Geistlichen, Lehrern und Eltern, insbesondere den Vorsitzenden der Schul- und Klassenpflegschaften.

## Nr. 85 Ferienakademie über Ostprobleme in Königstein i. T.

**Aachen,** 23. Februar 1960

Die H. H. Religionslehrer werden herzlich gebeten, ihre Schüler auf folgende Tagung hinweisen zu wollen und diese wärmstens zu empfehlen:

Die letzte Ferienakademie hat soviel Anklang gefunden, daß bereits nach dem nächsten Termin gefragt wird. Wir laden darum für den 8. bis 14. April zur 2. Ferienakademie über Ostprobleme Primaner und Obersekundaner aus heimatvertriebenen kath. Familien herzlich ein.

Zwei Drittel der Reisekosten (D-Zug 2. Klasse) werden erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung ist ein Beitrag von 10.— DM für die ganze Tagung zu entrichten. Wer diesen Beitrag wirklich nicht leisten kann, möge um Nachlaß einkommen. Meldungen wegen der Teilnahmebegrenzung spätestens bis 25. März an die OSTAKADEMIE KÖNIGSTEIN i. T., Bischof Kaller Straße 3.

## Nr. 86 Rheinische Versorgungskasse.

**Aachen,** 23. Februar 1960

Die Rheinische Versorgungskasse beim Landschaftsverband Rheinland läßt zur Zeit den Kirchengemeinden, die Mitglieder der Versorgungskasse sind, eine Mitteilung über eine Erhöhung der Umlage für 1959 und 1960 zugehen. Die Erhöhung

wird damit begründet, daß die Lehrer an öffentlichen Schulen der Gemeinden am 1. 10. 1959 Bedienstete des Landes geworden seien. Durch den Fortfall des Diensteinkommens der Lehrerstellen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Versorgungsbezüge für Lehrer, die bis zum 30. 9. 1959 entstanden seien, würden die Grundlagen für die Umlage der Versorgungskasse ungünstiger, so daß der Umlagehebesatz höher festgesetzt werden müsse.

Diese Begründung erscheint nicht überzeugend. Wir verpflichten deshalb alle Kirchengemeinden, gegen die ihnen zugegangenen Umlagebescheide den innerhalb eines Monats möglichen Einspruch fristgerecht einzulegen.

Wir werden unsererseits in entsprechende Verhandlungen mit der Rheinischen Versorgungskasse eintreten.

## Nr. 87 Voranschlag 1960.

**Aachen,** 23. Februar 1960

In unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 (Kirchlicher Anzeiger 1960, S. 31) hatten wir darauf hingewiesen, daß der Kirchenvorstand bei der Veranschlagung der Besoldungsansätze für Kirchenangestellte, einschl. Laienangestellte im Kindergarten, von den zuletzt durch uns zugesandten Gehaltsberechnungen ausgehen möge.

Unsere ursprüngliche Absicht, allen Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1960 evtl. fehlende Anschlußberechnungen rechtzeitig für die Fertigstellung des Voranschlages 1960 zuzusenden, um damit dem Kirchenvorstand die Veranschlagung der Besoldungsansätze zu erleichtern, wird sich in manchen Fällen leider nicht verwirklichen lassen. Wir bitten daher, sofern bis etwa 10. 3. d. J. dem Kirchenvorstand eine für das Rechnungsjahr 1960 geltende Gehaltsberechnung durch uns nicht zugesandt sein wird, die für das Rechnungsjahr 1960 infrage kommenden Gehaltsansätze von dort aus zu errechnen und im Voranschlag 1960 zu veranschlagen.

## Nr. 88 Reinigung und Konservierung von Holzwerk in den Kirchen.

**Aachen,** 23. Februar 1960

In letzter Zeit ist eine Firma bei verschiedenen Pfarren vorstellig geworden mit dem Angebot, das vom Alter und von der Benutzung unansehlich gewordene Holzwerk der Kirche (Bänke, Beichtstühle usw.) gründlich und schonend zu reinigen und danach mit einer unverwüstlichen Politur zu versehen. Wir empfehlen dringend, vor irgendwelchen Zusagen oder Auftragserteilungen bei unserem Baureferat Auskunft einzuholen.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 89 Priesterexerzitien.

Im Gertrudenstift zu Rheine-Bentlage finden folgende Priesterexerzitien statt:

April

13. nachm. 15.00 Uhr bis 16. mittags für geistl. Stud.-Räte und Religionslehrer, Ex.-Meister P. Niemann, OSSR (Salzgitter)

Mai

29. Sonntag abends 19.00 Uhr bis 2. Juni morgens für Priester, Ex.-Meister P. Dr. Gypkens, Provinzial der Weißen Väter.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster (22c) Pützchen üb. Beuel finden folgende Priesterexerzitien statt:

10. bis 16. April (Rel.-Lehrer), 25. bis 29. April, 8. bis 14. Mai, 27. Juni bis 1. Juli.

In der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main, finden folgende Priesterexerzitien statt:

2. bis 31. August = 30 Tage (P. Herbert Roth, SJ)
2. bis 17. August = 8 Tage (P. Hans Hirschmann SJ).

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

## Nr. 90 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle als Küster-Organist und Chordirigent in der St.-Maria-Himmelfahrt-Pfarrgemeinde Geilenkirchen, 3100 Seelen, ist neu zu besetzen. Voller Beschäftigungsumfang. Neue Orgel. Dienstwohnung mit 6 Zimmern, ganz in der Nähe der Kirche, ist vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand.

## Nr. 91 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Febr. 1960 Gilles Leonhard, Titularpfarrer, Rektor in Hückelhoven St. Barbara, zum Pfarrverweser (vic. oec.) daselbst, Dekanat Wassenberg;

am 25. Febr. 1960 Stieler Josef, Pfarrer in Kohlscheid St. Maria Heimsuchung, zum Pfarrer in Baesweiler St. Peter, Dekanat Übach-Palenberg;

am 25. Febr. 1960 Struth Karl, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Havert, Dekanat Gangelt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof erteilte am 19. Februar 1960 folgenden Berufsschul-Religionslehrern die Genehmigung, den Titel „Berufsschulpfarrer" zu führen:

Johannes Frantzen, Krefeld
Otto Goldmann, M.Gladbach
Msgr. Anton Knippen, Aachen
Erwin Schmitz, Eschweiler
Franz Schul, Rheydt-Odenkirchen
Heinrich van Booven, Krefeld
Peter Wüsthoff, M.Gladbach.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 9. Febr. 1960 Zilligen Peter, Pfarrer an St. Andreas in Wesseling-Keldenich, 69 Jahre alt;

am 12. Febr. 1960 Meyer Paul, zuletzt Pfarrer an St. Johann Baptist in Niederberg, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 14. Febr. 1960 Ermert Alfred, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Definitor und Pfarrer an St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, 77 Jahre alt;

am 22. Febr. 1960 Rösseler Heinrich, Dr. phil., zuletzt Studienrat am Dreikönigsgymnasium in Köln, 65 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung:

am 26. Februar 1960 in der Kapelle der Missionare von der hl. Familie in Düren 34 belgischen Soldaten;

am 28. Februar 1960 in der Kapelle des Kinderheimes Hermann-Josef-Haus in Urft (Eifel) 52 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 93 Ablaß für Kuß des Eheringes . . . . . 59

Nr. 94 Gemeinsamer Fastenhirtenbrief der mitteldeutschen Bischöfe . . . . . 60

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 95 Gebetstag für die bedrängte Kirche im Osten . . 63

Nr. 96 Hermann-Joseph-Feierlichkeiten . . . . . 63

Nr. 97 Vorbereitung des Eucharistischen Kongresses in den Pfarrgemeinden unseres Bistums . . . . . 64

Nr. 98 Ordnung von Ehen anläßlich der ersten hl. Kommunion der Kinder . . . . . 64

Nr. 99 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab . . . . . 64

Seite

Nr. 100 Zerstörung wertvoller Holzfiguren . . . . . 64

Nr. 101 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins 1960 . . . . . 65

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 102 Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer nach Vollendung des 50. und des 60. Lebensjahres . . . . . 65

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 103 Priesterexerzitien 1960 . . . . . 65

Nr. 104 30tägige Exerzitien in Bad Schönbrunn . . . . 65

Nr. 105 Kurseelsorge auf Helgoland . . . . . 65

Nr. 106 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 66

Nr. 107 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 66

## Römische Dekrete.

### Nr. 93 Ablaß für Kuß des Eheringes.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

DECRETUM

NUPTIALIS ANULI OSCULATIO INDULGENTIIS DITATUR

Ad amorem fidelitatemque coniugalem fovendam, hoc praesertim tempore quo naturalia divinaque matrimonii iura tam frequenter ac foede pessumdari solent, Ssmus Dominus Noster Ioannes Divina Providentia Pp. XXIII, preces ab infra scripto Cardinali Maiore Paenitentiario Sibi oblatas libenti animo excipiens, in Audientia die 21 Novembris vertentis anni eidem impertita, benigne concedere dignatus est ut qui coniuges, nuptialem uxoris anulum vel singulatim vel una simul pie deosculati, invocationem: Annue nobis, Domine, ut Te diligentes, nos invicem diligamus et secundum tuam sanctam legem vivamus, vel aliam similem devote recetaverint, partialem trecentorum dierum Indulgentiam semel in die celebrationis nuptiarum saltem corde contrito acquirere valeant. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 23 Novembris 1959.

N. Card. CANALI, Paenitentiarius Maior

L. S. I. Rossi, Regens

(AAS 1959, 921; 1960, 62)

Auf Grund dieses Erlasses der Hl. Paenitentiarie können Eheleute, die den Ehering fromm küssen und das Gebet sprechen: „Verleihe, o Herr, daß wir in der Liebe zu Dir uns gegenseitig lieben und nach Deinem heiligen Gesetz leben“ oder ein ähnliches Gebet andächtig verrichten, einmal im Tag einen unvollkommenen Ablaß von 300 Tagen wenigstens bei vollkommener Reue gewinnen.

## Der Christ in atheistischer Umwelt

In unserem gemeinsamen Fastenhirtenbrief des Jahres 1959 mußten wir Bischöfe von der wachsenden Not der Kirche sprechen. „Kirche unter dem Kreuz" — das stand in der Mitte unserer Erwägung. Dieses Mal wenden wir uns Eurem Alltag zu, der schweren Gewissensnot, in die Ihr gestellt seid. „Der Christ in atheistischer Umwelt" — soll das Thema des diesjährigen Hirtenwortes sein.

### I. Quälende Fragen

Sehen wir zuerst, welche Fragen Euch Tag für Tag bedrängen, damit die Antwort der Kirche Eure Sorgen trifft.

Ihr lebt in einer sozialistischen Umwelt. Wir wollen in diesem Hirtenbrief nicht von der Gesellschaftslehre des Sozialismus sprechen, sondern uns gleich seiner weltanschaulichen Seite zuwenden. Die schwerste Belastung des gläubigen Christen besteht darin, daß der Sozialismus eine weltanschauliche Grundlage hat, die mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar ist, nämlich den dialektischen Materialismus. Der dialektische Materialismus lehnt grundsätzlich jegliche Religion ab, da sie „wahrer Wissenschaftlichkeit" angeblich widerspreche und den gesellschaftlichen Fortschritt hemme. Nun wird aber, gerade in letzter Zeit, mit wachsendem Druck darauf hingearbeitet, daß der dialektische Materialismus das gesamte Leben der Gesellschaft und auch des Einzelnen durchdringen müsse. Alle Menschen sollen, wie man sagt, „sozialistisch leben".

Aus dieser Forderung eines sozialistischen Lebens erwachsen Euch täglich schwere Gewissensnöte und Gewissensentscheidungen. Wir nennen einige solcher qualvollen Fragen:

Dürft Ihr schweigen, wenn die Kirche, der christliche Glaube in Schule, Betrieb und Versammlungen verleumdet wird?

Dürfen Eltern zusehen, wenn ihre Kinder um des Glaubens willen in der Schule zurückgesetzt und verspottet werden?

Könnt Ihr die sozialistischen Riten, z. B. Jugendweihe, sozialistische Namensgebung, sozialistische Trauung, mitmachen, um schwere Nachteile von Euch abzuwenden?

Dürft Ihr Resolutionen und Verpflichtungen unterschreiben, die gegen Euer christliches Gewissen sind?

Dürft Ihr die Propaganda des Atheismus unterstützen?

Könnt Ihr einen Beruf wählen, in dem Ihr nach den vorliegenden Erfahrungen nicht als Christen leben könnt?

Dürft Ihr Euch dazu hergeben, gegen andere Spitzeldienste zu leisten?

Dürft Ihr Euch von politischen Gruppen, die sich „christlich" nennen, gegen die Hirten der Kirche beeinflussen lassen?

Die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen ist dadurch belastet, daß mit ihr oft schwere und schwerste Nachteile für den Einzelnen und seine Familie verbunden sind.

So steht Ihr letztlich vor der entscheidungsvollen Frage:

Hat der Christ überhaupt noch eine Möglichkeit, in dieser Umwelt als Christ zu wirken? Findet er eine Aufgabe, die sein Leben innerlich erfüllt?

Wir wissen mit tiefem Dank gegen Gott, daß viele von Euch in einer Klarheit, die aus dem Geiste Gottes kommt, auf solche Fragen Antwort geben und in einer begnadeten Tapferkeit alle schweren Folgen auf sich nehmen. Wir wissen aber auch, wie Euch diese Fragen quälen, wie Ihr um Antwort ringt. Darum halten wir es für unsere Pflicht, Euch ein klärendes und zugleich stärkendes Wort zu sagen, ein Wort über Eure Bewährung inmitten aller Schwierigkeiten und über Eure Sendung in dieser Umwelt.

### II. Bewährung des Christen

Wir können Euch nicht auf jede Frage eine Antwort geben; dazu ist das Leben zu vielgestaltig. Aber einige Grundsätze wollen wir Euch nennen, die Euch helfen, den rechten Weg zu finden.

#### 1. Seht Euer Christenleben in der Nachfolge des Gekreuzigten!

Alle folgenden Ratschläge haben nur dann Sinn, wenn Ihr fest entschlossen seid, Jünger des Gekreuzigten zu sein. Es gibt kein Christenleben ohne Opfer und Verzicht, schon gar nicht in der Welt, die Euch umgibt. Die Kirche kann Euch nicht sagen, wie Ihr ohne Schwierigkeiten und Nachteile durchkommt; sie zeigt Euch aber, wie ihr mit „gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben" (1 Tim 1, 6) Euren Weg zur ewigen Herrlichkeit gehen könnt. Es gibt Worte der Heiligen Schrift, die ständig in Euren Herzen widerklingen sollen, um Euer Leben zu prägen. Denkt etwa an das ernste Wort des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Mt 16, 26). Oder laßt Euch erinnern an den kühnen Satz des Römerbriefes: „Wer wird uns trennen können von der Liebe Christi? Not oder Drangsal, Verfolgung, Hunger, Blöße, Gefahr oder Henkersschwert? . . . Nichts in der Welt wird uns zu trennen vermögen von der Liebe Gottes, die ist in Jesus Christus unserem Herrn!" (Röm 8, 34/39).

2. Bekennt Euch klar zu Christus und Seiner Kirche!

Manchmal suchen gläubige Christen Ausflüchte, um so der Entscheidung zu entgehen. Die anderen nehmen dann eine solche Ausflucht als Zeichen der Schwäche oder eines beginnenden Nachgebens und lassen Euch erst recht nicht in Ruhe. Ihr kommt nur in eine noch schwierigere Lage und werdet der Entscheidung doch nicht entrinnen. Oft ist es das Beste, gleich eindeutig zu sagen: „Ich bin katholisch, ich kann das nicht tun."

3. Verweigert jedes Bekenntnis zur atheistischen Weltanschauung des Sozialismus!

Dem klaren Ja zu Christus entspreche ein klares Nein zum Materialismus! Laßt Euch nicht durch beruhigende Reden beirren! In der Frage der sozialistischen Riten haben wir wiederholt zu Euch gesprochen. So bekräftigen wir auch diesmal den Satz unseres letztjährigen Fastenhirtenbriefes: „Kein katholischer Christ kann die sozialistische Namensgebung, die sozialistische Jugendweihe, die sozialistische Trauung, die sozialistische Beerdigung oder ähnliche antikirchliche Feiern vollziehen, ohne seinen heiligen Glauben zu verleugnen. Zwischen dem Glauben an Gott und dem Bekenntnis zur Gottlosigkeit gibt es keinen Kompromiß." Verweigert auch alle Versprechungen dieser Art, wenn Ihr etwa beim Schuleintritt Eurer Kinder oder auch im Betrieb Euch verpflichten sollt, die atheistischen Ersatzriten in Eurer Familie durchzuführen!

4. Tretet stets ein für Glaube und Recht, wo Ihr könnt, und schweigt niemals aus Menschenfurcht!

Gewiß könnt Ihr nicht jedesmal Eure Stimme erheben, wenn Unrecht geschieht oder Kirche und Glaube geschmäht werden. Ihr müßt sorgsam überlegen, ob Ihr das rechte Wort sagen könnt und ob ein offenes Wort sinnvoll ist. Leider aber wird oft auch dann geschwiegen, wo man reden könnte und reden müßte. Gerade zum Schutz der Kinder, die in der Schule um ihres Glaubens willen benachteiligt werden, sollten sich unsere Eltern mutig und klug einsetzen.

5. Wirkt nicht unmittelbar und ausdrücklich bei Handlungen mit, die gegen das christliche Gewissen sind!

Vieles könnt Ihr nicht verhindern, was andere gegen Gottes Gebot tun, und oft wird das, was Ihr selbst in rechter Absicht tut, zu unerlaubten Zwecken mißbraucht. Bewahrt Euch in allem den klaren Blick für Recht und Unrecht! Prüft im einzelnen, wie weit Ihr gehen dürft! Wenn z. B. die Ausübung eines Berufes ohne Abkehr von der Kirche oder ohne eine unchristliche Lebenshaltung nicht möglich ist, dann müssen wir Euch schweren Herzens raten, lieber auf einen solchen Beruf zu verzichten. Wenn Ihr in solchen Gewissensfragen unsicher seid, holt Euch den Rat eines erfahrenen Seelsorgers oder auch eines gewissenhaften und frommen Glaubensbruders! Täglich solltet Ihr beten um Erleuchtung, das Rechte zu sehen, und um die Kraft, das Rechte zu tun.

6. Seid vorsichtig gegen allen Mißbrauch des Christentums!

Ihr erlebt immer wieder, daß Gruppen, die sich „christlich" nennen, durch Versammlungen oder Aktionen Euch in Eurer klaren Haltung unsicher machen und Euch von den Hirten der Kirche lösen wollen. Haltet Euch von diesen Versuchen ganz zurück! Ihr leistet durch solche Mitarbeit weder der Kirche noch dem einzelnen Christen einen guten Dienst, sondern verwirrt dadurch Euch selbst und andere. Gottlob blieb — aufs Ganze gesehen — derartigen Bemühungen der Erfolg versagt. Wir wollen auch weiterhin fest zusammenstehen.

## III. Sendung des Christen

Den Belehrungen und Warnungen wollen wir nun ein Wort über Eure große Berufung hinzufügen. Aus der Not, in die Ihr gestellt seid, wird Euch — so hoffen wir zu Gott — eine beglückende Aufgabe erwachsen.

1. Stellt Eure Sache auf den Herrn!

Die gegenwärtige Stunde will Euch fester in Eurem Gott verankern. In allen Ländern der öffentlich geförderten Gottlosigkeit machen wir die tröstliche Erfahrung: Der Gottesglaube läßt sich nicht ausrotten. Wenn auch viele unsicher werden, so wird bei anderen — auch in der Jugend — die Sehnsucht nach der Antwort und dem Halt der Religion um so stärker. In allen Sorgen sprechen wir mit dem Psalmisten: „Meines Herzens Gut ist es, in Gottes Nähe zu weilen, in Gott dem Herrn meine Zuflucht zu haben" (Ps 72, 28). Da in dieser Zeit der Bewährung manche von uns den drei Jünglingen im Feuerofen gleichen, so laßt uns auch, ihnen gleich, unseren Herrn um so lauter preisen.

Man sagt, die Religion sei überholt und schade den Menschen. Des Christen Sendung ist es, zu zeigen, was der Mensch mit Gott vermag. Ohne Gott verkümmert der Mensch im Tiefsten. Diese Welt braucht Euch; denn für sie steht Ihr vor Gott in stellvertretender Liebe betend und opfernd. So hat Euer Leben einen großen und starken Sinn. Mag vieles auch mühselig und beschwerlich sein, der Herr hat zu Euch gesprochen: „Kommt alle zu mir, die ihr voll Mühsal und beladen seid, ich will Euch erquicken" (Mt 11, 28). Ihr besitzt eine Freude, die Euch nicht genommen wird und die hinüberreicht in das ewige Leben.

## 2. Stärkt die Kraft der Familie!

Heute ist die große Stunde der Familie. Je mehr die Vermassung und die Gottlosigkeit Euch bedrohen, um so mehr muß die Familie ein Hort der Menschlichkeit und des Glaubens werden. Auch hier wird die Not Kräfte wecken, die sonst schlummern und ungenützt bleiben.

Durch das Schulgesetz vom 2. 12. 1959 kann der Zugriff einer gottlosen Schule auf Eure Kinder noch schärfer werden, und für die Glaubensunterweisung droht neue Gefahr. Zudem liegt in der Linie des Gesetzes das Bestreben, das Recht der Eltern einzuengen. Wir Bischöfe hielten es deshalb für unsere Pflicht, im Namen der Familien, der Eltern und Schulkinder gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben.

Doch in diesem Wort zu Euch wollen wir Vertrauen und Verantwortung wecken. Vertraut auf die tragende, formende Kraft der Familie! „Wären's der Wasser noch so viel, die Liebe zu löschen vermögen sie nicht", heißt es in der Heiligen Schrift (Hl. 8, 7).

Laßt Euch in Euren Familien durch die vielfältige Beanspruchung der Erwachsenen und auch der Kinder nicht auseinanderreißen und nützt jene Zeit um so besser, in der Ihr zusammen sein könnt! Die Familie ist heute die wichtigste Glaubens- und Lebensschule für die Kinder, und Ihr Eltern seid ihnen die erstverantwortlichen, unersetzlichen Seelsorger und Religionslehrer. Wenn aber jemand aus Eurer Familie von Ungeist und Gottlosigkeit angesteckt wird, dann umfangt ihn mit geduldiger, helfender Liebe! Wir hegen wahrhaftig keine Illusionen über die Gefährdung und den vielfachen Verfall der Familie, aber noch größer ist unser Vertrauen, daß die Familie an der gegenwärtigen Not erstarkt.

Aus dieser Schau der Familie und bei dem harten Zugriff der Umwelt sollen unsere Seelsorgsgemeinden ein warmes, familienhaftes Gepräge erhalten, um allen, den Familien, der ringenden Jugend, besonders auch den Alleinstehenden, Halt und Geborgenheit zu geben!

## 3. Tuet Gutes allen!

In der heutigen industrialisierten Gesellschaft sind überall die Beziehungen von Mensch zu Mensch gefährdet, besonders aber dort, wo noch dazu weltanschaulicher Druck auf den Menschen liegt. Die Menschen gehen nur allzu oft kalt und mißtrauisch aneinander vorüber. Doch sehnt sich der Mensch gerade in solch frostiger Umwelt nach einem verständnisvollen, stärkenden Wort und sucht die gütige Hand des Bruders. In diese Welt sind wir gesandt, „die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes unseres Erlösers" (Tit 3, 4) darzustellen und unseren Mitmenschen zu schenken. Glückselig, wer das begriffen hat; er findet im härtesten Alltag eine erfüllende Aufgabe.

Zeigt diese Liebe gerade jenen, die irren und Gott ablehnen! Ihr Herz ist leer und gespalten, es hungert nach Glück und Liebe, auch wenn sie vielleicht selbstsichere und harte Reden gegen Euch führen. Gerade sie brauchen Eure Liebe. Wenn Ihr als Jünger Christi mit den Augen des Guten Hirten durch Eure Umwelt geht, so könnt Ihr viele Wunden heilen, dürft Mutlose stärken und manchen Verirrten den Weg weisen. Freilich, solche Aufgabe wird nicht aus Menschenkraft gemeistert, sondern durch die Liebe Gottes, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen ist (vgl. Röm 5, 5)!

## 4. Heiligt Eure Berufsarbeit!

Unsere Zeit ist ein Zeitalter hochwertiger, rastloser Arbeit. Dabei erlebt gerade Ihr, wie die Arbeit vergötzt und zum letzten Ziel des Menschen gemacht wird, dabei aber den Menschen als schweres, drückendes Joch im Nacken liegt. In diese heutige Welt der Arbeit seid Ihr als Christen gesandt.

Ihr arbeitet als Söhne und Töchter Gottes. Euch ist die Arbeit etwas Großes, nämlich Auftrag des Schöpfers, Seine Welt zu gestalten und ihre Kräfte zu entfalten. Aber über der Arbeit steht Euch die Rast bei Gott als Erfüllung Eurer tiefsten Sehnsucht. Darum sind Eure Arbeitstage geprägt vom Tag des Herrn, und Eure Arbeitsstunden leben aus der Kraft eines betenden, gottliebenden Herzens.

Ihr arbeitet für Eure Brüder. Alle Arbeit ist dem Christen irgendwie Dienst am Mitmenschen, am Einzelnen oder an der Gemeinschaft. Ihr arbeitet für Eure Familie, für Eure Kinder. Wenn man heute so viel von „sozialistisch arbeiten" spricht, so weiß der Christ aus der Schau seines Glaubens um die soziale Verantwortung der Arbeit; darum arbeitet er gewissenhaft und setzt seine ganze Kraft ein.

Ihr arbeitet als Jünger des kreuztragenden Herrn. Die Fron der Arbeit, die manchmal so drückend sein kann, wird dem Christen tragbar durch die Verbindung mit dem gekreuzigten Herrn, durch seinen regelmäßigen Gang zum Opferaltar. Darum steht der Christ innerlich froh auf seinem Arbeitsplatz und macht alle Arbeit, auch jene, die ihn unbefriedigt läßt, zu einem heiligen Opferdienst für seine Arbeitskameraden.

Wir fassen unser Hirtenschreiben zusammen in dem einen Satz des hl. Paulus: „Wandelt würdig der Berufung, die euch zuteil geworden ist!" (Eph 4, 1). Das Leben in unserer Umwelt ist für uns nicht blindes Schicksal, mag es oft auch bitter sein, sondern liebender Ruf des Herrn an uns alle.

Liebe Brüder und Schwestern! Das Wort, das wir zu Euch gesprochen haben, kam aus einem Herzen, das um die Last Eures Lebens weiß und mit Euch leidet. Doch die Verantwortung unseres

Hirtenamtes und väterliche Liebe ließen uns so sprechen. Das aber sollt Ihr wissen: In der kommenden heiligen Fastenzeit werden wir Tag für Tag am Opferaltar Eurer Not gedenken und mit unserem Beten mitten unter Euch sein.

Auch Ihr mögt in diesen Gnadenwochen unserem Gott begegnen in Besinnung und Gebet, um Seinen Ruf zu erfassen und Seine Gnade in Euer Leben hineinzuflehen. Wenn Euch aber die Kirche zu Entsagung und Opfer mahnt, dann will sie Euch näher zum Gekreuzigten führen und Euch zugleich für den täglichen Kampf einüben. Inmitten aller Drangsal beten wir mit dem Völkerapostel voll gläubiger Zuversicht:

„Ihm aber, der durch seine wirksame Kraft in uns weit mehr zu tun vermag als alles, was wir erbitten und denken können: ihm sei Ehre in der Kirche und in Christus Jesus durch alle Geschlechter von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen" (Eph 3, 20—21).

Es segne Euch Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Berlin, 20. Januar 1960.

Die auf der Berliner Ordinarien-Konferenz versammelten Bischöfe und Bischöflichen Kommissare

*

Wegen der allgemeinen und überaus großen Bedeutung, die diesem Fastenhirtenbrief der Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der Ostzone zukommt, bringen wir denselben hierdurch zur Kenntnis, zumal er — wie kaum ein anderes Dokument — die Situation des Christen in der heutigen Welt scharf beleuchtet.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 95 Gebetstag für die bedrängte Kirche im Osten.

**Aachen,** 10. März 1960

Der diesjährige Schmerzensfreitag, der 8. April d. J., soll in besonderer Weise dem Gedenken der Kirche des Schweigens und dem Gebet für die bedrängten Glaubensbrüder, besonders in Mitteldeutschland, gewidmet sein.

Die Herren Pfarrer und Rektoren werden gebeten, die Gläubigen zu einem eigenen Gottesdienst in diesem Anliegen einzuladen. Wir empfehlen hierfür die Kreuzwegandacht oder eine Gebetsstunde innerhalb der Fastengottesdienste. Wo eine feierliche Abendmesse in diesem Anliegen angezeigt erscheint, werden hiermit die notwendigen Vollmachten erteilt.

## Nr. 96 Hermann-Joseph-Feierlichkeiten.

**Aachen**, 10. März 1960

Wie bereits im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 2. 1960, Stück 4, S. 48, mitgeteilt wurde, finden die Feierlichkeiten zu Ehren des hl. Hermann Joseph am Sonntag, den 8. Mai 1960, und in der darauf folgenden Woche bis einschließlich Sonntag, den 15. Mai 1960, statt.

An den Wochentagen wird täglich um 10.00 Uhr eine Pontifikalmesse mit Predigt gehalten, bei günstigem Wetter im Freien. Um 15.00 Uhr findet jeweils eine sakramentale Andacht mit Predigt statt. Um 19.00 Uhr feierliche Komplet.

Der Reliquienschrein mit den Gebeinen des hl. Hermann Joseph ist während der Festoktav zur Verehrung ausgestellt.

Beichtgelegenheit ist in Steinfeld gegeben.

Die liturgischen Feierlichkeiten an den beiden Sonntagen, d. h. am 8. und 15. Mai, wie auch der genaue Verlauf der gesamten Festoktav werden noch in einem eigenen Programmheft bekanntgegeben.

Bei den Pontifikalmessen an den Wochentagen (Betsingmessen) wird die Messe Os justi mit Gloria und Credo gebetet. Die Gläubigen werden gebeten, ihr „Oremus" mitzubringen.

Die H. H. Dechanten und Pfarrer werden gebeten, die Gläubigen zur Pilgerfahrt nach Steinfeld einzuladen und gemeinsame Wallfahrten zum Grab des hl. Hermann Joseph zu veranstalten.

Die Dekanate mögen in folgender Reihenfolge nach Steinfeld pilgern:

| | |
|---|---|
| am 9. 5. 1960 | die Dekanate Aachen-Südwest, Aachen-Nordwest, Aldenhoven, Arnoldsweiler, Derichsweiler, Gangelt, Kronenburg |
| am 10. 5. 1960 | die Dekanate Alsdorf, Blankenheim, Erkelenz, Geilenkirchen, Hasselsweiler, Heinsberg, Mechernich |
| am 11. 5. 1960 | die Dekanate Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Dülken, Gemünd, Hochneukirch, Schleiden, Willich |
| am 12. 5. 1960 | die Dekanate Düren, Herzogenrath, Jülich, Kempen, Kornelimünster, Kreuzau, Uebach-Palenberg, Würselen |
| am 13. 5. 1960 | die Dekanate Eschweiler, Linnich, Lobberich, M. Gladbach-Südwest, M. Gladbach-Nordost, Monschau, Vettweiß, Wegberg |

am 14. 5. 1960 die Dekanate Nideggen, Nörvenich, Rheydt, Simmerath, Stolberg, Viersen, Wassenberg

am 15. 5. 1960 das Dekanat Steinfeld

Die Anmeldungen zur Wallfahrt nach Steinfeld sind unmittelbar an Pater Superior Dominikus Hoffmeister S. D. S., Kloster Steinfeld ü. Kall, zu richten.

Die technische Durchführung der Wallfahrten liegt bei den einzelnen H. H. Dechanten beziehungsweise Pfarrern.

## Nr. 97 Vorbereitung des Eucharistischen Kongresses in den Pfarrgemeinden unseres Bistums.

**Aachen,** 10. März 1960

Der Eucharistische Kongreß in München muß auch auf das Gemeindeleben und den pfarrlichen Gottesdienst zurückwirken. Die gemeinsame Feier der Eucharistie am Sonntag sollte daher in der kommenden Zeit auch der geistlichen Vorbereitung des Eucharistischen Weltkongresses dienen. Infolgedessen regen wir an, eucharistische Triduen zu halten etwa in Verbindung mit dem Feste Christi Himmelfahrt oder dem Herz-Jesu-Fest, bei denen Beichtgelegenheit und Opferfeier im Mittelpunkt stehen. Diese Triduen sollen nach Möglichkeit nur in den Pfarr-, nicht dagegen in den Klosterkirchen stattfinden. Auch in den Kinder- und Jugendgottesdiensten wäre auf das Anliegen dieses Jahres besonders einzugehen. Der Gottbekenntnistag der Jugend soll als Glaubensfeier der Eucharistie begangen werden.

Es wird sich empfehlen, in Dekanaten und Städten die Termine aufeinander abzustimmen. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl unser „Pastoralblatt" als auch die „Lebendige Seelsorge" (Heft 1/1960) wertvolle Anregung für eine Seelsorge aus der Kraft der Eucharistie bieten. Für die Tage des Eucharistischen Kongresses selbst werden noch nähere Anweisungen ergehen.

## Nr. 98 Ordnung von Ehen anläßlich der ersten hl. Kommunion der Kinder.

**Aachen,** 11. März 1960

Der Empfang der ersten hl. Kommunion von Kindern ist erfahrungsgemäß oft Anlaß für Eltern, die nur standesamtlich verheiratet sind, ihre Ehe kirchlich zu ordnen, soweit nicht ein undispensables Ehehindernis entgegensteht. Die Seelsorger werden auf diese günstige Gelegenheit ausdrücklich aufmerksam gemacht und angewiesen, bei den Eltern der Erstkommunikanten die Eheverhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls entweder die Nachholung der katholischen Eheschließung oder die sanatio in radice, falls ein Elternteil die kirchliche Nachtrauung verweigert, aber der natürliche Ehewille fortbesteht, zu veranlassen. Da bei vorausgegangenen Ehen der Nachweis für die Ungültigkeit zu führen ist und dieser oft einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, hat die Überprüfung der Eheverhältnisse rechtzeitig, das heißt mehrere Wochen vor dem Termin der ersten hl. Kommunion, zu erfolgen, damit die erforderlichen Erhebungen und eine etwaige Befreiung von Ehehindernissen noch geschehen kann.

## Nr. 99 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

**Aachen,** 11. März 1960

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage derselben, bieten allen eine willkommene Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage Palästinas darf uns keine Ruhe lassen und muß uns antreiben, unser Möglichstes zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen.

Laut kirchlicher Verordnung ist deshalb am Karfreitag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land und den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu halten. Am Karsamstag ist ein Operstock aufzustellen mit der Inschrift: „Für das Heilige Grab". Die Erträgnisse beider Sammlungen sind getrennt und unverkürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

## Nr. 100 Zerstörung wertvoller Holzfiguren.

**Aachen,** 11. März 1960

Eine sehr wertvolle figürliche Holzschnitzerei wurde von vielen alten „Anstrichen" mit großer Mühe bis auf den Holzkern restlos gesäubert. Dabei wurde von den Verantwortlichen nicht bedacht, daß der unterste „Anstrich", der meist besonders fest im Holz haftet, gar kein Anstrich zu sein braucht, sondern die Urfassung darstellt, auf die hin das Bildwerk entworfen und geschaffen wurde. Im vorliegenden Falle ist zu vermuten, daß diese Fassung in mühevoller Arbeit mit abgeschabt wurde. Den unersetzlichen Verlust vermag in etwa der sich im Kunsthandel ausdrückende Wert zu beleuchten: Während die Schnitzerei jetzt noch DM 3000.— wert sein mag, hätte sie mit der Urfassung, selbst wenn sie schadhaft gewesen wäre, einen Wert von DM 15000.— bis 20000.— dargestellt.

Wir nehmen den Fall zum Anlaß, um auf unsere einschlägigen Bestimmungen (Dokumente, S. 1014) hinzuweisen. Holzbildwerke und Gemälde dürfen nur trocken abgestaubt werden und auch das nur, wenn die Farbe nicht blättert. Für alle anderen Maßnahmen erbitten wir Bericht. Wir werden dann geeignete Fachleute vermitteln,

die allein in der Lage sind, die Kirchen hierbei vor empfindlichen Verlusten an Kunstgut und Vermögen zu bewahren.

### Nr. 101 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins 1960.

**Aachen,** 11. März 1960

Für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben in handlichem Format und in moderner Ausführung das Gabenverzeichnis 1960 erschienen. Es umfaßt nahezu 1400 Nummern auf 126 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, haben die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl Verzeichnisse zugestellt erhalten.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, können bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins.

Hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerten Jahresbände „Christ in einer neuen Welt" von Prof. Dr. B. Häring CSSR (Jahresband 1958), „Das Fenster zur Welt. Dokumentarischer Bildband über den Vatikan" von Bertram Otto (Jahresband 1959) und, ab April 1960 lieferbar, „Macht und Milde. Carlo Borromeo, der Heilige des Reformkonzils von Trient" von Dörthe Ulmer-Stichel. Diese Bände bietet der Borromäus-Verein den Mitgliedern seiner örtlichen Vereine für die Heimbücherei mit dem Wunsch weitester Verbreitung an.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 102 Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer nach Vollendung des 50. und des 60. Lebensjahres.

RdErl. d. Kultusministers vom 22. 2. 1960
M. 5.30 — 12/23 Nr. — 99/60

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOz SchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) setze ich fest:

1. Die Pflichtstunden der Lehrer verringern sich
   a) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, um 2 Stunden,
   b) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um weitere 2 Stunden.
2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 gilt vom Beginn des Schuljahres 1960 an. Gleichzeitig werden alle anderslautenden Bestimmungen über die Verringerung der Pflichtstunden nach Altersstufen aufgehoben. Im Hinblick auf den Lehrermangel wird der Zeitpunkt, von dem an die Regelung nach Ziffer 1 auf die Lehrer an Volksschulen in vollem Umfang anzuwenden ist, von mir noch bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt ermäßigen sich die Pflichtstunden der Lehrer an Volksschulen vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um 2 Stunden.

An alle nachgeordneten Dienststellen.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 103 Priesterexerzitien 1960.

**April**

4.— 8. Benediktiner-Abtei, Gerleve üb. Coesfeld/Westf.
10.—16. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen üb. Beuel für Rel.-Lehrer
12.—16. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. für Rel.-Lehrer, Lehrer, Akademiker, Männer des öffentlichen Lebens
25.—29. Herz-Jezu-Kloster, Pützchen üb. Beuel

**Mai**

2.— 6. Exerzitienhaus St. Augustin, Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108
8.—14. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen üb. Beuel
9.—13. Abtei Himmerod üb. Wittlich/Eifel
9.—13. Benediktiner-Abtei, Gerleve üb. Coesfeld/Westf.
16.—20. Maria-Laach, Benediktiner-Abtei (Gastpater)
16.—20. Missionshaus St. Michael, Steyl/Holland (Montag bis Freitag)
16.—20. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
16.—20. Exerzitienhaus d. Johannesbundes, Leutesdorf/Rh.

**Juni**

20.—24. Abtei Himmerod üb. Wittlich/Eifel
20.—24. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
20.—24. Benediktiner-Abtei, Gerleve üb. Coesfeld/Westf.
27.–1.7. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen üb. Beuel

### Nr. 104 30tägige Exerzitien in Bad Schönbrunn.

Im Exerzitienhaus Bad Schönbrunn, Post Edlibach, Kanton Zug, Schweiz, sind vom 2. August abends bis zum 2. September mittags Exerzitien.

Zur Teilnahme sind freundlich eingeladen Weltpriester, Ordensgeistliche und Theologen. Die Leitung übernimmt dieses Jahr H. H. P. Fr. X. Walker, Spiritual im Priesterseminar St. Luzi, Chur (Kanton Grbdn.), an den man auch die Anmeldung bezw. Spezialanfragen richten wolle.

### Nr. 105 Kurseelsorge auf Helgoland.

In den Sommermonaten wird für einen Geistlichen, der einige Wochen den Gottesdienst für die katholischen Besucher der Insel übernimmt, gegen einen Tagessatz von 8,50 DM, ein Zimmer mit voller Pension einschließlich Kurtaxe zur Verfügung gestellt. Auch in der Zeit der Vor- und Nachsaison kann das Zimmer zu den genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Interessierte Geistliche wollen sich an das Katholische Pfarramt, Cuxhaven, Strichweg 5 b, wenden.

## Nr. 106 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. März 1960 Frings Robert, Kaplan in Düren St. Josef, zum Kaplan in M.Gladbach St. Maria Empfängnis, Dekanat M.-Gladbach-Nordost;

am 4. März 1960 Günzel Wolfgang, Kaplan in Krefeld Herz Jesu, zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 4. März 1960 Heinrichs Josef, Kaplan in Kempen St. Maria Geburt, zum Kaplan in Krefeld St. Antonius, Dekanat Krefeld-Süd;

am 4. März 1960 Heyers Josef, Kaplan in Krefeld-Linn St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost;

am 4. März 1960 Koch Arthur, Kaplan in M.Gladbach St. Peter, zum Kaplan in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich;

am 4. März 1960 Kronen Hermann Josef, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd;

am 4. März 1960 Mohr Werner, Kaplan in Dürwiß St. Bonifatius, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 4. März 1960 Peschel Rudolf, Kaplan in Merkstein St. Thekla, zum Kaplan in Aachen St. Bonifatius, Dekanat Aachen Nordost;

am 4. März 1960 Retz Josef, Pfarrer in Lövenich St. Paul, zum Pfarrer in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;

am 4. März 1960 Scheeren Johannes, Kaplan in Stolberg St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in Krefeld Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Süd;

am 4. März 1960 Schmitz Michael, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt;

am 4. März 1960 Simon Josef, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;

am 4. März 1960 Stefes Johannes Georg, Kaplan in Lobberich St. Sebastian, zum Kaplan in Kempen St. Maria Geburt, Dekanat Kempen;

am 4. März 1960 Steinrath Wilhelm, Kaplan in Hüls St. Cyriakus, zum Kaplan in Stolberg St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;

am 4. März 1960 Stockebrand Johannes, Kaplan in Aachen St. Bonifatius, zum Kaplan in Stolberg-Donnerberg St. Josef, Dekanat Stolberg;

am 4. März 1960 Witte Bernhard, Kaplan in Mausbach St. Markus, zum Kaplan in Heinsberg St. Gangolf, Dekanat Heinsberg;

am 7. März 1960 Haskamp P. Georg S. C. J., zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Oberzier, Dekanat Arnoldsweiler.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. März 1960 dem Kaplan Wilhelm Zimmermann in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen zu übernehmen;

am 4. März 1960 dem Kaplan Anton Jansen in Heinsberg St. Gangolf die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Kreisgymnasium in Erkelenz zu übernehmen;

am 7. März 1960 die Verzichtleistung des Dechanten Pfarrer Ludger Palm auf die Pfarrstelle Klinkum mit Wirkung vom 1. Mai 1960 unter Ernennung zum Ehrendechanten angenommen;

am 7. März 1960 die Verzichtleistung des Dechanten Pfarrer Peter Sauer auf die Pfarrstelle Oberbruch angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1960 unter Ernennung zum Ehrendechanten in den Ruhestand versetzt;

am 7. März 1960 den Pfarrer Klemens Wittrock in Merken zum Definitor des Dekanates Derichsweiler ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 23. Febr. 1960 Mundorf Paul, geb. am 9. Febr. 1877 in Essen, gew. am 15. März 1902, Pfarrer i. R. von M. Gladbach St. Bonifatius, Jubilarpriester;

am 6. März 1960 Savelbergh Leopold, geb. am 16. Juli 1900 in Heerlen/L. Holland, gew. am 30. Mai 1953, Priester der Diözese Semaranz (Indonesien), Hausgeistlicher des „Hauses Nazareth" in Immerath.

R. I. P.

## Nr. 107 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Quatembersamstag, dem 12. März 1960, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Eißen Leo, geb. am 10. März 1933 in Birgelen;
Erlemann Edmund, geb. am 31. Januar 1935 in Krefeld;
Esser Josef, geb. am 19. Oktober 1929 in Birkesdorf;
Esters Friedhelm, geb. am 5. Januar 1934 in Neuß;
Frigge Erich, geb. am 18. April 1933 in Oberhausen;
Frohn Bernhard, geb. am 15. Dezember 1932 in Aachen;
Gatz Erwin, geb. am 4. Mai 1933 in Aachen;
Gombert Bernhard, geb. am 4. Juli 1932 in Kalterherberg;
Jacobs Wilhelm, geb. am 16. Juli 1932 in Süchteln;
Kahlert Josef, geb. am 28. Januar 1934 in Brieg/Schlesien;
Rütten Heinrich, geb. am 26. September 1929 in M.Gladbach;
Schmitz Theodor, geb. am 21. Juli 1930 in Aachen;
Torka Johannes Georg, geb. am 7. Januar 1932 in Frankenstein/Schlesien;
Weber Josef, geb. am 21. Juli 1933 in Bardenberg;
Witt Josef, geb. am 17. März 1932 in Limburg.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 6. März 1960, in der Kapelle des Priesterseminars folgende hl. Weihen:

14 Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe, 12 Subdiakonen und 1 Frater aus der Trappistenabtei Mariawald die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 108 Hinweise für den Gottesdienst in der Karwoche 67
Nr. 109 Weihe und Abholen der Heiligen Öle . . . . . 67
Nr. 110 Angaben über die Verfolgung von Priestern und Ordensleuten unter nationalsozialistischer Herrschaft . . . . . 68
Nr. 111 Wallfahrt der katholischen Hausgehilfinnen am 1. Mai nach Neviges . . . . . 68
Nr. 112 Zur Schulentlassung gehörloser Mädchen . . . . 69

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 113 Priesterexerzitien . . . . . 69
Nr. 114 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 69
Nr. 115 Kostenloser Ferienaufenthalt . . . . . 69
Nr. 116 Stellenangebote - Stellengesuche . . . . . 69
Nr. 117 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 70
Nr. 118 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 70

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 108 Hinweise für den Gottesdienst in der Karwoche.

**Aachen,** 25. März 1960

Wir empfehlen, den Gläubigen am Palmsonntag die Anordnungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot für den Gottesdienst der Karwoche zu erläutern (siehe Diözesanstatuten Art. 411). In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, daß während der Karwoche ausreichend Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben ist (siehe Diözesanstatuten Art. 425 § 3).

Die Pfarrer und Kirchen-Rektoren sollen nicht vergessen, die Texte der Karfreitagsliturgie gemäß unserer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1959 Nr. 211 vor dem Gottesdienst zu berichtigen (die Worte: „perfidis" und „judaicam perfidiam" sind zu streichen. In der Oration ist das Wort: „Judaeos" zwischen „qui" und „etiam" einzufügen).

In den Kirchen, in denen die Feier der Ostervigil kraft besonderer oberhirtlicher Erlaubnis am Abend des Karsamstags gehalten wird, sind die Gläubigen darauf hinzuweisen, daß sie durch die Teilnahme an diesem Gottesdienst nicht der Verpflichtung, am Ostertage die hl. Messe zu besuchen, Genüge tun.

### Nr. 109 Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

**Aachen,** 25. März 1960

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate:

Aldenhoven
Alsdorf
Arnoldsweiler
Blankenheim
Derichsweiler
Dülken
Düren
Erkelenz
Eschweiler
Gangelt
Geilenkirchen
Gemünd

die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 8. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1,50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

## Nr. 110 Angaben über die Verfolgung von Priestern und Ordensleuten unter nationalsozialistischer Herrschaft.

**Aachen,** 25. März 1960

Anläßlich des Eucharistischen Kongresses in München wird auf dem Gelände des früheren Konzentrationslagers Dachau eine Gedächtniskapelle eingeweiht. Gleichzeitig soll ein Buch erscheinen, in dem die Namen aller verfolgten Priester und Ordensleute aus den deutschen Diözesen verzeichnet sind. Wir bitten deshalb alle Pfarrer und Rektoren, uns umgehend über sich selbst oder die Priester zu berichten, die während ihrer Tätigkeit in der Pfarre bzw. dem Rektorat oder ihres dortigen Aufenthaltes wegen ihres Wirkens im kirchlichen Bereich oder aus politischen Gründen

1. inhaftiert waren und während oder infolge der Haft verstorben sind (Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Inhaftierung sowie des Sterbetages);
2. für kurze oder längere Zeit in Untersuchungshaft, Haftanstalten, Zuchthäuser oder Konzentrationslager verbracht worden sind (Angabe des Zeitraumes);
3. ein Aufenthaltsverbot erhalten haben oder ausgewiesen worden sind (Angabe des Zeitraumes);
4. sich durch Untertauchen oder Flucht vor der drohenden Verhaftung gerettet haben;
5. als Priester Predigtverbot erhalten haben oder als Ordensleute in irgendeiner Weise in der Ausübung des Berufes behindert worden sind.

Wir bitten, nach Möglichkeit die genaueren Personalien der Betroffenen anzugeben.

## Nr. 111 Wallfahrt der katholischen Hausgehilfinnen am 1. Mai nach Neviges.

**Aachen,** 25. März 1960

Am 1. Mai findet für die katholischen Hausgehilfinnen aus allen fünf Diözesen unseres Landes eine Wallfahrt nach Hardenberg-Neviges statt. Auch aus unserer Diözese sind die Hausgehilfinnen in Familien, Heimen und Anstalten herzlich dazu eingeladen.

Die Pilgermesse wird um 9 Uhr gefeiert. Am Nachmittag ist um 14.15 Uhr eine Kundgebung und Andacht auf dem Marienberg.

Um eine geordnete Durchführung dieser Wallfahrt zu ermöglichen, wird um gefl. Anmeldung der Teilnehmer-Gruppen gebeten an die Diözesanstelle der Frauenseelsorge, Aachen, Klosterplatz, oder unmittelbar an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt für berufstätige Frauen, Köln, Marzellenstraße 32, als der verantwortlichen Wallfahrtsleitung.

## Nr. 112 Zur Schulentlassung gehörloser Mädchen.

**Aachen,** 25. März 1960

Im Seelsorgeverlag Freiburg erscheint das Bildheft für gehörlose Mädchen, die zur Schulentlassung kommen, unter dem Titel: „Der Weg ins Leben". Den Text schrieb Fachschulrat R. Deißler. Wort und Bild behandeln die wichtigsten Fragen der künftigen Lebensgestaltung. Die Broschüre ist 24 Seiten stark und durch Fotos ansprechend illustriert. Sie ist nicht über den Buchhandel, sondern allein beim Verlag (Seelsorge-Verlag G. m. b. H., Freiburg i. Br., Schließfach 258) zum Preis von DM 0,50 zu beziehen.

Wir machen die Seelsorgsgeistlichen auf diese Schrift der Lebenshilfe für gehörlose Mädchen nachdrücklich aufmerksam.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 113 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Oblaten-Kloster Maria-Engelport üb. Karden/Mosel sind jeweils von Montag abend bis Freitag abend, Abreise am Samstag, an folgenden Terminen Priesterexerzitien:

11. bis 15. Juli, 25. bis 29. Juli, 1. bis 5. August und 22. bis 26. August.

## Nr. 114 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassage (Bahnverbindung über Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stuttgart-Crailsheim).
3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau b/Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. Für durchreisende Geistliche wird auf eine Übernachtungsmöglichkeit in der PAX-Zentrale in Köln hingewiesen.

Die Preise in allen Heimen sind mäßig gehalten. Dazu genießen die Mitglieder des PAX-Priestervereins, die einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 5,— DM bezahlen, einen ermäßigten Sonderpreis.

Sämtliche Heime werden von Ordensschwestern geleitet. Anmeldungen sind an die jeweilige Schwester Oberin zu richten. Meldungen bis 1. Juni sichern eine Aufnahme für die Ferienmonate Juli-August.

Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der zuletzt erschienene PAX-Reiseführer 1958 mit Nachtrag bietet eine große Auswahl guter Unterkunftsstätten im In- und Ausland, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich auch viele Schwesternhäuser mit Kapelle. Der Reiseführer kann bei portofreier Zusendung gegen einen Betrag von 4,— DM von der PAX-Zentrale in Köln (PSK Köln 700) bezogen werden.

Der „PAX"-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der vom Hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Notfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so größer können die Leistungen des PAX-Priestervereins für den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 5,— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" A. G. in Neuß/Rhein für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen und der Kirchengemeinden und die Kölnische Lebensversicherung a. G., Köln, Clever Straße 36-38, für alle Sparten der Lebensversicherung der Geistlichen.

Anschrift: PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

## Nr. 115 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin" in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Monaten von Anfang April bis Anfang November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der heiligen Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst an das Marienkloster Niederau über Düren richten.

## Nr. 116 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle als Küster-Organist und Chordirigent in der St. Lambertus-Pfarre, Breyell, Dekanat Lobberich, 4500 Seelen, ist neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung (Einfamilienhaus mit Garten) gegenüber der Kirche ist vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand erbeten.

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Josef M.Gladbach, über 7000 Seelen, sucht per sofort für die durch den Tod des vorherigen Stelleninhabers frei gewordene Küsterstelle einen Küster. Beschäftigungsumfang 85% und Sonderdienste. Bewerbungen bitten wir zu richten an das Kath. Pfarramt St. Josef, M.Gladbach, Richard-Wagner-Straße 27.

## Nr. 117 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 15. März 1960 dem Studienrat Johannes van de Weyer am Städt. Altsprachl. Gymnasium (mit neusprachl. Zweig) in Viersen die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Studienrats am Städt. Neusprachl. Gymnasium, Gymnasium am Moltkeplatz in Krefeld, zu übernehmen;

am 15. März 1960 dem Kaplan Herbert Woopen in Viersen St. Remigius die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Städt. Altsprachl. Gymnasium (mit neusprachl. Zweig) in Viersen zu übernehmen;

am 15. März 1960 dem Kaplan Günther von den Driesch in Höngen St. Kornelius die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an der Städt. Realschule für Jungen in M.Gladbach zu übernehmen;

am 21. März 1960 dem Studienrat Dr. phil. Wilhelm Lenzen am Städt. Naturwissenschaftl. Gymnasium in M.Gladbach die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Studienrats am Städt. Hugo-Junkers-Gymnasium in Rheydt zu übernehmen;

am 21. März 1960 dem Religionslehrer Friedrich Havers am Städt. Neusprachl. Gymnasium in Rheydt die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium und Frauenoberschule in Kempen zu übernehmen;

am 21. März 1960 dem Religionslehrer Gerhard Huppertz am Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium und Frauenoberschule in Kempen die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an der Berufsschule und Berufsfachschule des 3-Städtegebietes Viersen-Dülken-Süchteln in Viersen zu übernehmen;

am 24. März 1960 dem Pfarrer Karl Beimdieke in Lüttelforst die Erlaubnis erteilt, unter Verzichtleistung auf die Pfarrstelle die Stelle eines Religionslehrers an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld zu übernehmen;

am 24. März 1960 den Berufsschulpfarrer Heinrich Pütz in Geilenkirchen zum Diözesanpräses der Kolpingsfamilien im Bistum Aachen ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 18. März 1960 Erbel Jakob, geb. am 16. Juni 1874, gew. am 15. August 1899, Pfarrer i. R. von Waldfeucht, Jubilarpriester;

am 23. März 1960 Bremer Wilhelm, geb. am 25. Dezember 1900 in Morken-Harff, gew. am 20. Januar 1924, Pfarrer und Propst in Kornelimünster.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. März 1960 Martin Franz, zuletzt Pfarrer an St. Apollinaris in Frielingsdorf, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 118 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Fest des hl. Josef, dem 19. März 1960, in der Kirche der Schwestern vom armen Kinde Jesus zu Aachen, Jakobstraße, das hl. Sakrament der Firmung 31 Kindern der staatlichen Gehörlosenschule zu Aachen und einer Erwachsenen (Konvertitin).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. März 1960 im Hohen Dom zu Aachen 45 altaria portatilia (Altarsteine).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 119 Diözesankonferenz . . . . . 71
Nr. 120 Bittprozession . . . . . 71
Nr. 121 Missio-Kurse . . . . . 71
Nr. 122 Deutscher Katecheten-Verein . . . . . 71
Nr. 123 Kath. Jugendferienwerk . . . . . 72
Nr. 124 Vorbereitungsfilm „Ruf an die Welt" zum Eucharistischen Weltkongreß . . . . . 72
Nr. 125 8. Theologische Ferienakademie für Religionslehrer . . . . . 72
Nr. 126 Jugendzeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 72

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 127 Priesterexerzitienkurse 1960 im Exerzitienhaus S.J. Wien XIII, Lainzer Str. 138 . . . . . 73
Nr. 128 Stellenangebote - Stellengesuche . . . . . 73
Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 73
Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 74

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 119 Diözesankonferenz.

**Aachen,** 9. April 1960

Die diesjährige Diözesankonferenz findet am 16. und 17. Mai im Priesterseminar statt.

Wir bitten, diesen Termin vorzumerken. Eine persönliche Einladung mit genauem Programm erfolgt rechtzeitig.

Am zweiten Konferenztag wird eine eingehende Aussprache über die bisherigen Erfahrungen bezüglich der Diözesanstatuten stattfinden. Es würde für die Diskussion sehr nützlich sein, wenn konkrete Fragen hinsichtlich der Interpretation oder der Anwendung der Statuten schriftlich vorlägen. Deshalb bitten wir die Herren Dechanten, solche Anfragen innerhalb ihres Dekanates zu sammeln und uns dieselben bis zum 7. Mai d. J. einzureichen.

### Nr. 120 Bittprozession.

**Aachen,** 9. April 1960

Durch ein besonderes Apostolisches Indult ist es für die deutschen Diözesen gestattet, in diesem Jahre die Bittprozession statt am Feste des heiligen Markus am darauffolgenden Tage, dem 26. April 1960, zu halten.

### Nr. 121 Missio-Kurse.

**Aachen,** 9. April 1960

Ab Ostern werden in unserem Bistum Glaubensschulen mit dem Ziel der Missio canonica durchgeführt (Vergl. Kirchenzeitung Nr. 15 vom 10. April 1960, Seite 5). Diese Kurse kommen auch für Küster und Organisten in Frage. Organisten mit Missio können den Pfarrhelfern bei der Erteilung des Religionsunterrichtes wertvolle Hilfe leisten. Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, ihre Kirchenangestellten auf die neue Möglichkeit zur Erlangung der Missio canonica hinzuweisen.

### Nr. 122 Deutscher Katecheten-Verein.

**Aachen,** 9. April 1960

1. Verzeichnis der Anschauungsmittel für die Katechese. Um den Katecheten eine Übersicht und Orientierung über die wichtigsten Land- und Bildkarten, Wand- und Flanellbilder, Hilfsmittel für das Werkheft, Lichtbilder und Schallplatten der deutschen Verlage zu geben, wird dieses Verzeichnis mit einer kurzen Kennzeichnung und Wertung der einzelnen Hilfsmittel vom Deutschen Katecheten-Verein herausgegeben. Preis: 0,15 DM und Porto (bei Einzelbestellungen bitte Vorauszahlung mit Briefmarken).

2. Bibliographische Auskünfte. Alle wichtigen katechetischen Veröffentlichungen in Zeitschriften und Büchern werden durch die Arbeitsstelle registriert. Dadurch kann sie für den katechetischen Bereich zuverlässige bibliographische Auskünfte geben.

3. Bibliothek. Der DKV verfügt über die wohl älteste und umfassendste katechetische Bibliothek in Deutschland. Sie wird laufend ergänzt und steht allen Mitgliedern zur Verfügung.

4. Mitgliedschaft. Da der DKV seit über einem halben Jahrhundert durch seine Arbeit entscheidend an der katechetischen Erneuerung in Deutschland und im internationalen Raum der Kirche mitwirkt, bitten wir alle Geistlichen durch ihren Beitritt zum DKV diese Arbeit mitzutragen. Auch die katholischen Lehrer und Lehrerinnen sollen als Mitglieder geworben werden. Werbematerial kann jederzeit von der Arbeitsstelle angefordert werden. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 2.— DM. Auf eine Anzahl katechetischer Bücher und Arbeitsmittel erhalten Mitglieder 10 bzw. 15 Prozent Preisnachlaß. Anschrift: München 2, Maxburgstraße 2/IV.

## Nr. 123 Kath. Jugendferienwerk.

**Aachen,** 11. April 1960

Das Kath. Jugendferienwerk im Erzbistum Köln e. V. hat zum 31.12.1959 seine Bürogemeinschaft und Zusammenarbeit mit dem Kölner Jugendfahrtendienst e. V. aufgelöst. Der Kölner Jugendfahrtendienst e.V. wird weiter als interkonfessioneller Verein arbeiten. Das Kath. Jugendferienwerk im Erzbistum Köln e.V. arbeitet nach den Grundsätzen und Anweisungen des Hochwürdigsten Herrn Kardinals.

Die Diözesanstellen der Mannes- und Frauenjugend arbeiten (der Weisung unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs gemäß) als Zweigstellen mit in diesem Ferienwerk. Diese Zweigstellen in unserem Bistum lauten:

Diözesanstellen der Mannes- und Frauenjugend, Aachen, Klosterplatz (Hauptstelle)

Dekanatsstelle des BDKJ Rheydt, Odenkirchener Straße 1, Sprechstunden freitags von 18.30 — 20.00 Uhr

Stadtjugendführer Josef Nievelstein, M.Gladbach, Viersener Straße 264

Stadtführung des BDKJ Krefeld, Dionysiusstraße 16

Wir weisen alle Geistlichen unseres Bistums an, sich für Ferienmaßnahmen der Jugend ausschließlich an das Kath. Ferienwerk e. V. zu wenden. Falls Geistliche einen Teil ihrer Ferien für die religiöse Betreuung Jugendlicher zur Verfügung stellen, erwarten wir, daß sie das in Zusammenhang mit dem Kath. Jugendferienwerk e. V. tun.

Die neue Anschrift lautet: Köln, Kasinostraße 5 (Ludwig-Wolker-Haus), Telefon 21 15 40.

## Nr. 124 Vorbereitungsfilm „Ruf an die Welt" zum Eucharistischen Weltkongreß.

**Aachen,** 11. April 1960

Zur Vorbereitung auf den Eucharistischen Weltkongreß in München hat die Filmkommission den Farbfilm „Ruf an die Welt" herausgebracht. Er bietet eine wertvolle geographische und kulturelle Einführung über die Kongreßstadt. Zum Schluß spricht Kardinal Wendel eine Einladung zum Eucharistischen Weltkongreß.

Der Film hat eine Laufzeit von 17 Minuten und kann in 16 mm oder 34 mm geliefert werden. — Anfragen und Bestellungen für mietweise Überlassung an: Katholisches Filmwerk, Frankfurt Main, Kaiserstraße 67/3. Leihmieten von 15.— DM an.

## Nr. 125 8. Theologische Ferienakademie für Religionslehrer.

**Aachen,** 11. April 1960

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband gibt bekannt: Vom 3. bis 7. Juni findet im Aloisiuskolleg in Bad Godesberg die 8. theologische Ferienakademie für Religionslehrer statt.

Folgende Referate sind vorgesehen:

Prof. Grillmeier, Erlösung und Eschaton.
Eschaton und kirchliches Sakramentsverständnis.

Prof. Hirschmann, Das katholisch-evangelische Verhältnis in ökumenischer Sicht.
Das katholisch-orthodoxe Verhältnis in ökumenischer Sicht.

Prof. Semmelroth, Fragen der dogmatischen Eschatologie:
1) Der Zwischenzustand.
2) Fegfeuer und Hölle.

Die Unkosten der Tagung betragen 32.— DM. Die Anmeldungen sind möglichst bis zum 25. Mai an P. Minister Sauer S. J., Aloisiuskolleg, Bad Godesberg, zu richten.

## Nr. 126 Jugendzeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

**Aachen,** 11. April 1960

Die Jugendzeitschrift „Christi Reich in der Weltmission" im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung erscheint jetzt in neuer, ansprechender und jugendgemäßer Form. Wir weisen die hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen und Religionslehrer empfehlend auf diese Zeitschrift hin.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 127 Priesterexerzitienkurse 1960 im Exerzitienhaus S. J. Wien XIII, Lainzer Str. 138, Tel. 82 16 86

**Juni:**

Di. 7. bis Sa. 11.: P. Horatczuk S. J.
Mo. 20. bis Fr. 24.: P. Horatczuk S. J.
So. 26. bis Do. 30.: P. Horatczuk S. J.

**Juli:**

Mo. 4. bis Fr. 8.: P. Kössler S. J.
Mo. 11. bis Fr. 15.: P. Horatczuk S. J.
Mo. 18. bis Mi. 27. (8 Tage): P. Horatczuk S. J.

**August:**

Mo. 8. bis Fr. 12.: P. Jud S. J.
Di. 16. bis Sa. 20.: P. Jud S. J.
Mo. 22. bis Sa. 27. (4 Tage): P. Jud S. J.
So. 28. August bis Donnerstag 1. September: P. Jud S. J.

**September:**

Mo. 5. bis Fr. 9.: P. Schrott S. J.
Mo. 12. bis Fr. 16.: P. Schrott S. J.
Mo. 19. bis Sa. 24. (4 Tage): P. Thalhammer S. J.
Mo. 26. bis Fr. 30.: P. Kössler S. J.

**Oktober:**

Mo. 3. bis Fr. 7.: P. Kössler S. J.
Mo. 17. bis Fr. 21.: P. Kössler S. J.
Mo. 24. bis Fr. 28.: P. Kössler S. J.

**November:**

Mo. 7. bis Fr. 11.: P. Horatczuk S. J.
Mo. 14. bis Fr. 18.: P. Horatczuk S. J.
Mo. 21. bis Fr. 25.: P. Horatczuk S. J.

Die Hochw. Herren werden darauf aufmerksam gemacht, daß die dreitägigen Exerzitienkurse laut erzbischöflicher Vorschrift erst am 4. Tag, früh, schließen. Bitte, die eventuelle Vertretung danach einzurichten.

**Bemerkungen zu den Kursen:**

1. **Beginn der Priesterkurse** immer am bezeichneten Tag um 19 Uhr (Abendessen). — Schluß am bezeichneten Tag früh.
2. **Preise:** Exerzitien:
   3 Tage S 130.—, 4 Tage S 165.—, 8 Tage S 300.—.
   Einkehr: 1 Tag S 42.—, 2 Tage S 84.—.
   Heizbeitrag: S 5. – (Zentralheizung, kaltes und warmes Fließwasser!)
   Tagesmeßlesegebühr: S 2.—.
   Beitrag für den Leiter extra.
3. **Anmeldung** erfolge wenigstens 8 Tage vor Beginn. — Falls keine Rückantwort kommt, gilt die Anmeldung.
4. **Mitbringen:** Toilettesachen, Handtuch.
5. **Lage des Hauses:** Straßenbahn, Linie 60, Haltestelle „Jagdschloßgasse". — Großer Garten.

## Nr. 128 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle als Organist und Chorleiter in der Haupt-Pfarre St. Peter, Aachen, 6100 Seelen, ist neu zu besetzen. Beschäftigungsgrad 90% Dienstwohnung in Neubau und unmittelbar an der Kirche, 4 Räume mit Bad, ist vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Pfarre St. Peter, Aachen, Mariahilfstraße 13, erbeten.

## Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 22. März 1960 Erlemann Edmund, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;

am 22. März 1960 Esser Josef, Neupriester aus Birkesdorf, zum Kaplan in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Südwest;

am 22. März 1960 Esters Friedhelm, Neupriester aus Neuß, zum Kaplan in Mausbach, Dekanat Stolberg;

am 22. März 1960 Frigge Erich, Neupriester aus Oberhausen, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Willich;

am 22. März 1960 Frohn Bernhard, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld-Linn St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Krefeld-Ost;

am 22. März 1960 Gombert Bernhard, Neupriester aus Kalterherberg, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;

am 22. März 1960 Hammans Herbert, Neupriester aus Düren, bisher studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;

am 22. März 1960 Jacobs Wilhelm, Neupriester aus Süchteln, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;

am 22. März 1960 Kahlert Josef, Neupriester aus Brieg/Schlesien, zum Kaplan in Düren St. Josef, Dekanat Düren;

am 22. März 1960 Lintzen Anton, Kaplan in Baesweiler, zum Kaplan in Hüls, Dekanat Kempen;

am 22. März 1960 Müllers Josef, Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Rudolf Peschel, zum Kaplan in Aachen St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost;

am 22 März 1960 Nießen Franz, Kaplan in Aachen St. Gregorius, zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;

am 22. März 1960 Rütten Heinrich, Neupriester aus M.-Gladbach, zum Kaplan in Höngen, Dekanat Alsdorf;

am 22. März 1960 Schmitz Theodor, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Dürwiß, Dekanat Aldenhoven;

am 22. März 1960 Torka Johannes Georg, Neupriester aus Frankenstein/Schlesien, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 22. März 1960 Weber Josef, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan in Aldenhoven, Dekanat Aldenhoven;

am 22. März 1960 Witt Josef, Neupriester aus Limburg, zum Kaplan in M.Gladbach St. Peter, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

am 4. April 1960 Düppengießer Adolf, Kaplan z. Aush. in Stolberg St. Sebastian, zum Kaplan in Breinig St. Barbara, Dekanat Kornelimünster;

am 4. April 1960 Franßen Johannes, Kaplan in Korschenbroich St. Andreas, zum Kaplan in Mariadorf St. Maria Empfängnis, Dekanat Alsdorf,

am 4. April 1960 Hahn Jakob, Kaplan in Schleiden St. Philippus und Jakobus, zum Vikar der zu errichtenden Vikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost;

am 4. April 1960 Maaßen Herbert, Kaplan in Mariadorf St. Maria Empfängnis, zum Kaplan in Stolberg St. Sebastian, Dekanat Stolberg;

am 4. April 1960 Müllers Heinrich, Pfarrer in Glimbach, zum Pfarrer der am 1. Mai d. J. freiwerdenden Pfarre zur Hl. Familie in Klinkum, Dekanat Wegberg;

am 4. April 1960 Schulz Johannes Joachim, Dr. theol., Religionslehrer in Krefeld Marianne-Rhodius-Schule, zum Kaplan in Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden;

am 4. April 1960 Werden Josef, Pfarrer in Blankenheimerdorf, zum Pfarrer der am 1. Mai d.J. freiwerdenden Pfarre St. Aloysius in Oberbruch, Dekanat Heinsberg;

am 7. April 1960 Fabry Hubert, Rektor an den Städtischen Krankenanstalten in Düren, zum Anstaltspfarrer daselbst, Dekanat Düren;

am 11. April 1960 Blum Jakob, Pfarrer in M.Gladbach St. Josef, zum Pfarrer in Lövenich St. Paul, Dekanat Erkelenz.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. März 1960 dem Kaplan Bruno Ackers in Breinig die Erlaubnis gegeben, die Stelle eines Militärgeistlichen bei der Bundesmarine zu übernehmen;

am 7. April 1960 den Dechanten August Hamacher, Pfarrer in Gladbach St. Peter über Düren, vom Amte des Dechanten des Dekanates Vettweiß entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt.

**Versetzung in den Ruhestand.**

Herr Oberstudienrat Msgr. Dr. theol. Heinrich Blaß, Krefeld, Gymnasium am Moltkeplatz, wurde mit Wirkung vom 1. April 1960 gemäß § 51 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 31. März 1960 Döhn Karl, geb. am 20. Februar 1886 in Wegberg, gew. am 15. Februar 1913, Rektor i. R. von Leutherheide;

am 6. April 1960 Fremy Paul, geb. am 1. April 1886 in Aachen, gew. am 11. April 1909, Pfarrer i. R. von Bouderath, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. März 1960 Cohnen Wilhelm, Pfarrer an der Pfarre Zur schmerzhaften Mutter in Biesfeld, 65 Jahre alt;

am 24. März 1960 Grüter Alfons, Erzb. Rat, zuletzt Pfarrer an St. Dionysius in Gleuel, 80 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende hl. Weihen:

am Samstag, 2. April 1960, in der Klosterkirche der Franziskaner zu M.Gladbach die hl. Diakonatsweihe 2 Fratres des Franziskanerordens; die hl. Subdiakonatsweihe 3 Fratres der Genossenschaft der Salvatorianer; am Sonntag, 3. April 1960, in der Pfarrkirche zu Steinfeld (Eifel) die hl. Diakonatsweihe 3 Fratres der Genossenschaft der Salvatorianer; dem Frater Josef Mörs aus derselben Genossenschaft die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 131 Erweiterung der liturgischen Texte für das Fest des heiligen Hermann Joseph . . . . . 75

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 132 Erhebung von Rektoraten mit eigener Vermögensverwaltung zu Pfarrvikarien . . . . . 75

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 133 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden . . . . . 76
Nr. 134 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 76
Nr. 135 Vorbereitung der Gemeinden auf den Eucharistischen Weltkongreß München 31. Juli bis 7. August 1960. Vertrieb des Kongreßabzeichens . . . . . 76
Nr. 136 Priestertagungen in Aachen und Mönchengladbach 78

Seite

Nr. 137 Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen" 78
Nr. 138 Einführung des monatlichen Caritaspfennigs gemäß Art. 616 § 3 der Diözesanstatuten . . . . . 78
Nr. 139 Unterstützung der Diasporaseelsorge . . . . . 79
Nr. 140 Sammlung für das Müttergenesungswerk . . . 79
Nr. 141 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . . . 79
Nr. 142 Weltanschauung und Praxis des bolschewistischen Kommunismus . . . . . 80
Nr. 143 Kirchenvorstände . . . . . 80

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 144 Erholungsaufenthalt . . . . . 80
Nr. 145 Abgabe von Klappgestühl . . . . . 80
Nr. 146 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 80
Nr. 147 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 80

## Römische Dekrete.

### Nr. 131 Erweiterung der liturgischen Texte für das Fest des heiligen Hermann Joseph.

Die Heilige Ritenkongregation — Prot. N. 33-16/960 vom 7. April 1960 — hat gestattet, daß im Proprium des Bistums Aachen am Feste des heiligen Hermann Joseph, am 7. April,

1) der sechsten Lektion des Brevieres hinzugefügt wird:

„. . . Pius autem Duodecimus, Pontifex Maximus, Sacrae Rituum Congregationis votis obsecundans, cultum Beato Hermanno Iosepho, Sancto nuncupato, ab immemorabili tempore praestitum, confirmare benigne dignatus est.";

2) in das Martyrologium eingefügt wird:

„Steinfeldiae, in Germania, Sancti Hermanni Iosephi, Confessoris, Presbyteri canonici Ordinis Praemonstratensium, qui tenerrima erga Deiparam Virginem amore refulsit."

Wir bitten, die liturgischen Bücher entsprechend zu korrigieren.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 132 Erhebung von Rektoraten mit eigener Vermögensverwaltung zu Pfarrvikarien.

**Aachen,** 22. April 1960

Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof hat unter dem 20. d. M. mit Wirkung vom 1. Mai 1960 den folgenden vermögensrechtlich selbständigen Rektoraten die Stellung einer Pfarrvikarie (vicaria parochialis) verliehen:

Aachen-Lichtenbusch Herz-Jesu, Dekanat Kornelimünster

Alsdorf St. Barbara, Dekanat Alsdorf

Aphoven Herz-Jesu, Dekanat Heinsberg

Eschweiler St. Andreas, Dekanat Heinsberg

Gerderhahn Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Erkelenz

Hammer St. Bartholomäus, Dekanat Monschau

Hastenrath St. Josef, Dekanat Gangelt

Herzogenrath Herz-Jesu, Dekanat Herzogenrath

Hetzerath St. Josef, Dekanat Wassenberg
Höngen St. Michael, Dekanat Alsdorf
Houverath St. Laurentius, Dekanat Wassenberg
Hoven Herz-Jesu, Dekanat Derichsweiler
Kohlscheid St. Barbara, Dekanat Herzogenrath
Krefeld St. Maria Heimsuchung, Dekanat Krefeld-Süd
Krefeld St. Michael, Dekanat Krefeld-Nord
Kuckum Herz-Jesu, Dekanat Hochneukirch
Leutherheide St. Peter und Paul, Dekanat Lobberich
Marienberg St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Übach-Palenberg
Merkstein St. Benno, Dekanat Herzogenrath
Obspringen Herz-Jesu, Dekanat Heinsberg
Rath St. Nikolaus, Dekanat Nörvenich
Rheydt-Giesenkirchen St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Rheydt
Schaufenberg St. Bonifatius, Dekanat Wassenberg
Sötenich St. Matthias, Dekanat Steinfeld
Stahe Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Gangelt
Stolberg-Dorff St. Maria Empfängnis, Dekanat Stolberg
Strempt St. Rochus, Dekanat Mechernich
Tenholt St. Antonius, Dekanat Erkelenz
Waldniel St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Dülken
Warden St. Jakob, Dekanat Alsdorf
Wassenberg St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Wassenberg
Wildenburg St. Johann B., Dekanat Schleiden
Willich St. Maria Rosenkranz, Dekanat Willich.

Gemäß Art. 18 der Diözesanstatuten ist die Pfarrvikarie der Pfarre gleichgestellt, sie ist jedoch keine Pfründe im rechtlichen Sinne. Als Kirchengemeinde ist sie in der Vermögensverwaltung selbständig. Sie führt das Kirchensiegel gemäß Art. 16 § 2 der Diözesanstatuten. Die Rechtsstellung des Stelleninhabers bestimmt sich nach Art. 113 der Diözesanstatuten. Insbesondere ist er gemäß § 3 dieses Artikels wie der Pfarrer zur applicatio pro populo und gemäß Art. 405 § 1 zur Spendung der Notfirmung verpflichtet.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 133 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

**Aachen,** 25. April 1960

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am gleichen Tage statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Vikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 15. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

## Nr. 134 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

**Aachen,** 25. April 1960

Wie im vorigen Jahr (K. A. 1959, Nr. 115, S. 70) schlagen wir auch in diesem Jahr vor, das Herz-Jesu-Fest am 24. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen. Aus einer Ansprache unseres Hl. Vaters Johannes XXIII., die er im vorigen Jahr an diesem Tage in der vatikanischen Basilika hielt, führen wir die Worte an: „Die wahre und mächtigste Kraft der Kirche Jesu Christi, ihre Würde angesichts aller Völker beruht auf heiligen und heiligenden Priestern."

## Nr. 135 Vorbereitung der Gemeinden auf den Eucharistischen Weltkongreß München 31. Juli bis 7. August 1960. Vertrieb des Kongreßabzeichens.

**Aachen,** 25. April 1960

Die Vorbereitungen für die würdige Veranstaltung des Eucharistischen Weltkongresses in München laufen an. Nach 50 Jahren findet ein solcher Kongreß wieder in Deutschland statt. Unsere Generation wird voraussichtlich keinen zweiten mehr in unserem Vaterland erleben. Das katholische Deutschland ist Gastland der gesamten katholischen Welt, die in München um den Opferaltar Christi geschart die „statio orbis" hält. Es ist die Gesamtkirche, die hier ihre sichtbare Darstellung findet und das „Weltfronleichnamsfest" feiert.

Nach dem Wunsche der Bischöfe sollen aber nicht nur die, die nach München zum Kongreß fahren, sondern alle Gläubigen und alle Gemeinden innerlich am Geschehen des Kongresses teilnehmen. Es wird die „statio orbis" sein, sichtbar durch die in München anwesenden Bischöfe, Priester und Gläubigen aus der ganzen Welt, die ihre Diözesen und Gemeinden vertreten. Die Daheimgebliebenen aber vereinen sich um die gleiche Stunde mit den an der Festmesse in München Teilnehmenden, sei es in der Heimatkirche oder durch Betrachtung der Sendungen in Fernsehen und Rundfunk.

Zum Verständnis und zur inneren Anteilnahme am Geschehen des Kongresses bedarf es daher der geistigen Vorbereitung in den Gemeinden durch Predigt, Belehrung und Gebet. Wenn dies erreicht wird, dann wird der Kongreß — besonders die Feier des Opfers auf der Theresienwiese — nicht nur Massenveranstaltung, sondern wirklich Teilnahme des ganzen katholischen Volkes am Opfer Christi: statio orbis.

Um dieses geistigen Zieles willen bitten wir die Herren Geistlichen, die Mühen der Vorbereitung — auch der notwendigen organisatorischen — auf sich zu nehmen. Dazu gehört neben der Hilfe für das Zustandekommen des Diözesan-Sonderzuges der Vertrieb des Festabzeichens. Wir veröffentlichen zu diesem Zweck folgendes Schreiben des mit der Vorbereitungsarbeit betreuten Münchener Weihbischofs Neuhäusler:

„Papst Pius XII. sel. Andenkens hat uns deutschen Katholiken ein kostbares Vermächtnis hinterlassen, hat Bayerns Hauptstadt, München, wo Er einst als Nuntius ebenso gern wie segensreich gewirkt hat, als Stätte des 37. Eucharistischen Weltkongresses im Jahre 1960 bestimmt.

Papst Johannes XXIII. bestätigte huldvollst diesen Entscheid seines hohen Vorgängers und zeigt immer wieder sein lebhaftes Interesse für den Kongreß, verfaßte ein eigenes Gebet für die Vorbereitung des Kongresses, sandte für den Kongreßprospekt sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift und mit dem herzlichen Glückwunsch:

„Allen, die am Internationalen Eucharistischen Kongreß in München teilnehmen, erflehen Wir von Herzen Gottes reichste Gnade: Das Sakrament der Einheit und des Friedens, in dem Christus sich „für das Leben der Welt" hingibt, sei leuchtender Mittelpunkt und unversiegbare Quelle übernatürlicher Kraft für ihr Sein und Wirken."

Die Erwartungen des Heiligen Vaters zu erfüllen, wollen wir keine Anstrengungen scheuen, müssen hierfür aber auch die Unterstützung aller deutschen Katholiken erbitten, in erster Linie für die geistige Vorbereitung des Kongresses mit Gebet und Belehrung, dann aber auch mit einer Beisteuer zu den nicht geringen Kosten des Kongresses.

Um in allen Diözesen des Bundesgebietes jetzt schon die Gläubigen durch ein sichtbares Zeichen auf den kommenden Kongreß hinzuweisen und von ihnen gleichzeitig eine Gabe zur Deckung der Ausgaben zu erbitten, soll das Festabzeichen des Kongresses, das ob seiner künstlerischen und gediegenen Form allüberall Beifall gefunden hat, bereits in nächster Zeit in ganz Deutschland verbreitet werden. In den Tagen des Kongresses, 31. Juli bis 7. August, soll es dann nicht nur in der Kongreßstadt selbst von den Kongreßteilnehmern, sondern auch in ganz Deutschland, von Groß und Klein, in Stadt und Land getragen und zum Bekenntnis des Glaubens an die Heilige Eucharistie gemacht werden. Eminenz Kardinal Dr. Josef Wendel, der Präsident des Lokalkomitees, hat die aufrüttelnde Losung ausgegeben:

„Ganz Deutschland in der Kongreßwoche unter dem Kongreßzeichen."

Nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit vielen maßgebenden Stellen hat das Generalsekretariat beschlossen, sämtlichen katholischen Seelsorgsstellen Deutschlands eine ihrer Seelenzahl entsprechende Anzahl von Abzeichen zum Vertrieb zuzusenden. Wir bitten alle Hochwürdigen Herren, die Sendung nicht zurückzuweisen, vielmehr sich zu bemühen, möglichst bald alle Abzeichen unter den Seelsorgsbefohlenen abzusetzen in einer Form, die für die örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten erscheint. Es werden sich hierfür gewiß überall geeignete Laienhelfer zu Diensten halten, um so mehr als die Zentralen der katholischen Vereine versprochen haben, ihren Mitgliedern die Mithilfe zum Vertrieb des Abzeichens nahezulegen.

Der Preis pro Stück ist 1,— DM. Wir werden aber jedem Paket einige Freiexemplare als Entgelt für die Mitarbeiter beilegen. Selbstverständlich werden wir einen allenfalls nicht abzusetzenden Rest zu-

rücknehmen, wie wir erst recht gern Nachforderungen sofort erfüllen.

Dankbar wären wir sodann, wenn alsbald nach dem Absatz der Abzeichen der Gegenwert der Zeichen auf das Postscheckkonto „Verein Eucharistischer Weltkongreß e. V.", Postscheckamt München Nr. 22200 eingesandt würde (unter Angabe von Seelsorgsort, Dekanat und Diözese und des Stichwortes E. K. „Festabzeichen").

Mit dem Wunsche, daß Gott unsere Vorbereitungsarbeit und die Mitarbeit aller Geistlichen und Laien segne, grüßt im Namen des Lokalkomitees

† Johannes Neuhäusler
Weihbischof"

## Nr. 136 Priestertagungen in Aachen und Mönchengladbach.

**Aachen,** 25. April 1960

Zur Förderung der rechtzeitigen Erstkommunion finden Priestertagungen statt, und zwar am 22. Juni in Aachen (August-Pieper-Haus) und am 23. Juni in Mönchengladbach (Brunnenhof) mit dem Thema:

Katechetische Schulung der Eltern für die rechtzeitige Erstkommunion ihrer Kinder.

1. Grundsätze eucharistischer Unterweisung und Erziehung nach dem Dekret quam singulari (Dreißen).
2. Die Vorbereitung des Kindes auf die rechtzeitige Erstkommunion durch die Mutter (Frau Berning).
3. Die Vorbereitung des Kindes auf die rechtzeitige Erstkommunion durch den Vater (Oberkreisdirektor Stieler).

Die Tagungen beginnen jeweils um 10 Uhr. Alle Referate sind als Kurzreferate gedacht, die genügend Zeit für das Gespräch lassen. Die beiden ersten Referate fallen auf den Morgen, das dritte auf den Nachmittag. Schluß der Tagung: 16 Uhr.

## Nr. 137 Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen".

**Aachen,** 25. April 1960

Unter Vorsitz des Beauftragten der Fuldaer Bischofskonferenz, Exzellenz Bischof Dr. Joseph Schröffer, Eichstätt, Bay., hält die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren, Hamm i. Westf., im Diözesan-Exerzitienhaus Schloß Hirschberg bei Beilngries/Opf. vom 7. bis 9. Juni 1960 eine Wissenschaftliche Arbeitstagung unter dem Thema „Um den Menschen von morgen (Sorge und Aufgabe)".

Programm:

Dienstag, 7. Juni

16.00 Uhr Eröffnung durch Bischof Dr. Schröffer. Schriftsteller Diether Stolze, Pullach b. München: „Die Menschheit von morgen".

Mittwoch, 8. Juni

8.30 Uhr Universitätsprofessor Dr. med. Otto Graf, München: „Sozialhygiene von morgen" (Krankheiten und Qualen des modernen Menschen).

10.00 Uhr Dr. Böhringer, Stuttgart: „Die Psychologie von morgen".

15-16 Uhr Diskussion in Arbeitskreisen.

16.15 Uhr Direktor Dr. Erich Reisch, Freiburg i. Br.: „Die Gesellschaft und Gesellschaftsformen von morgen".

Donnerstag, 9. Juni

8.30 Uhr Universitätsprofessor Dr. Alfons Auer, Würzburg: „Der Christ von morgen".

10.00 Uhr P. Dr. Robert Svoboda OSC., Hamm i. Westf.: „Die Seelsorge von morgen".

13.00 Uhr Schluß der Arbeitstagung.

Unkosten von Dienstag, 15.00 Uhr, bis Donnerstag, 14.00 Uhr, 18,— DM; Tagungsbeitrag 5,— DM.

Anmeldung bis 20. Mai an die Hoheneck-Zentrale, Hamm i. W., Postfach 291.

## Nr. 138 Einführung des monatlichen Caritaspfennigs gemäß Art. 616 § 3 der Diözesanstatuten.

**Aachen,** 26. April 1960

Auf der Diözesansynode 1953 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, an Stelle der bisherigen Abgaben aus Caritaskollekten und -sammlungen sowie aus der Caritasmitgliedschaft für überpfarrliche Caritasaufgaben einen einheitlichen Caritaspfennig einzuführen. Dieser Beschluß ist in die neuen Diözesanstatuten aufgenommen und damit ab Ostern 1960 rechtskräftig geworden. Artikel 616 § 3 der Diözesanstatuten lautet: „Aus den Erträgnissen der Caritaskollekten, der Caritas-Haus- und Straßensammlungen und der Caritasmitgliedschaft ist zur Finanzierung der ordentlichen überpfarrlichen Caritasarbeit von jeder Pfarre für jeden Gläubigen im Monat ein Pfennig an den Diözesan-Caritasverband

abzugeben. Für den Bezug des ‚Caritasrufes' ist der übliche Betrag für jedes Mitglied der ‚Pfarrcaritas' über den Diözesan-Caritasverband an den Deutschen Caritasverband abzuführen."

Danach ist also jede Pfarrgemeinde verpflichtet, aus den Einnahmen der Caritaskollekten, der Caritas-Haus- und Straßensammlungen und der Caritasmitgliedschaft pro Seele und Monat einen Pfennig für die überpfarrlichen Caritasaufgaben zu entrichten. Dieser Betrag ist mit den Quartalsgeldern über die Herren Definitoren an die Bistumskasse zu überweisen. Alle anderen bisher aus den Kollekten, Sammlungen und aus der Mitgliedschaft geleisteten Abgaben entfallen in Zukunft. Für die Caritasmitgliedschaft werden nur noch die Kosten für den „Caritasruf" mit 0,50 DM pro Jahr in Rechnung gestellt.

Der „Caritaspfennig" ist erstmalig mit den Quartalsgeldern für April - Juni 1960 einzuschicken. Es sind die im Direktorium angegebenen Seelenzahlen zugrunde zu legen.

## Nr. 139 Unterstützung der Diasporaseelsorge.

**Aachen,** 26. April 1960

Die Kollekte am Sonntag nach dem Fest des hl. Bonifatius, dem 7. Juni 1960, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre sind die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hinzuweisen, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt ist im „Priesterjahrheft 1960", das vor wenigen Wochen allen Geistlichen zugesandt wurde, in reicher Fülle enthalten.

Grundlage für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora" regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen nicht nur den geringen Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt" Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchtür, Konfessionskarte, Probenummern des „Bonifatiusblattes" und mit Aufdruck versehene Mitgliederbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21 a) Paderborn.

## Nr. 140 Sammlung für das Müttergenesungswerk.

**Aachen,** 26. April 1960

Vom 2. bis 8. Mai findet die diesjährige Haus- und Straßensammlung für das Müttergenesungswerk statt. Dieses Werk, das vor 10 Jahren von der verstorbenen Frau Bundespräsident Heuss-Knapp in tiefer Sorge um das Wohl der deutschen Mütter begründet wurde, hat in diesen 10 Jahren großen Segen gestiftet. Mehrere hunderttausend Mütter konnten in dieser Zeit in eine mehrwöchige Erholung geschickt werden. In unserer Diözese wurden im vergangenen Jahr allein durch die kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung im Bistum Aachen rund 1000 Mütter zu einer Kur in ein Müttererholungsheim verschickt. Das war nur möglich durch die erheblichen Zuschüsse, die aus dem Ertrag der Sammlung für das Müttergenesungswerk für diese Kuren zur Verfügung gestellt werden konnten.

Das 10jährige Bestehen des Müttergenesungswerkes möge Anlaß dazu geben, die diesjährige Sammlung in besonderer Weise zu fördern.

## Nr. 141 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

**Aachen,** 26. April 1960

Samstag, den 14. Mai 1960, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushause (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

## Nr. 142 Weltanschauung und Praxis des bolschewistischen Kommunismus.

**Aachen,** 26. April 1960

Unter diesem Titel veröffentlichte Herr Regens Prälat Dr. Josef Hünermann eine kurzgefaßte Darstellung und Kritik des dialektischen Materialismus (Diamat) und der materialistischen Geschichtsauffassung (Histomat). Die Darlegungen sind für den Unterricht aller Schularten, für Vorträge und Arbeitsgemeinschaften eine ausgezeichnete Hilfe durch ihren klaren Aufbau, ihre gute Gliederung, das ausgewogene Sachverständnis und die gefällige Sprache.

Wir empfehlen den Gebrauch und die Verbreitung dieser Broschüre nachdrücklichst. Sie wird herausgegeben vom Ketteler-Haus, Köln, Bernhard-Letterhaus-Str. 26, zählt 47 Seiten und kostet 1,— DM.

## Nr. 143 Kirchenvorstände.

**Aachen,** 26. April 1960

Aus gegebener Veranlassung weisen wir nachdrücklich darauf hin, daß Ersatzmitglieder an den Sitzungen der Kirchenvorstände nicht teilnehmen können, auch nicht als beratende Mitglieder. Wir bitten dringend, diese Bestimmung zu beachten und entsprechend zu verfahren.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 144 Erholungsaufenthalt.

Erholungssuchenden Priestern stehen in Huppenbroich 2 möbl. Zimmer kostenlos zur Verfügung. Auskunft erteilt das Pfarramt in Simmerath über Monschau.

## Nr. 145 Abgabe von Klappgestühl.

Das Päpstl. Werk der Kinder in Deutschland, Aachen, Stephanstraße 35, ist durch Aufgabe seines Saales gezwungen, 240 Klappsitze (Holz), immer je vier zusammengefügt, zu einem sehr günstigen Preis abzugeben. Pfarreien oder kirchliche Einrichtungen, die an der Übernahme interessiert sind, können sich an obige Adresse wenden.

## Nr. 146 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 3. April 1960 dem Ordenspriester Heribert Stumpf O. M. I. auf Vorschlag seines zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge in der Pfarre St. Hubertus in Schiefbahn, Dekanat Willich, gemäß den Diözesanstatuten (Art. 122-130) verliehen;

am 12. April 1960 den Pfarrer Lambert Dohmen in Granterath zum Definitor des Dekanates Erkelenz ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 19. April 1960 Klinkenberg Josef, geb. am 26. Dezember 1886 in Aachen, gew. am 19. Februar 1910, Dechant des Dekanates Alsdorf, Pfarrer in Mariadorf, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. April 1960 Lichtinghagen Ernst, Pfarrer an St. Walburga in Overath, 63 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 147 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Klosterkirche der Franziskaner zu M. Gladbach folgende hl. Weihen:

am Ostermontag 18. April 1960 vier Fratres der Franziskaner die Tonsur, denselben am 19. April 1960 die zwei ersten und am 23. April 1960 die zwei letzten niederen Weihen; an den beiden gleichen Tagen einem Frater die Subdiakonats- und Diakonatsweihe;

am Weißen Sonntag dem Frater Bonaventura Boß O. F. M. die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 148 Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen Konzils . . . . . 81

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 149 Hirtenwort über die katholische Schule und religiöse Bildung unserer Jugend . . . . . 82
Nr. 150 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der Jugend . . 84

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 151 Gebete für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt . . . . . 86
Nr. 152 Gebetstag für den Frieden . . . . . 86

Seite

Nr. 153 Tag der Kranken für die Missionen . . . . . 87
Nr. 154 Einsendung von Stundenplänen . . . . . 87
Nr. 155 Zeitschrift für Religionslehrer an Berufsschulen . 87

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 156 Katecheten an berufsbildenden Schulen . . . . 87
Nr. 157 Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre . 87

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 158 8tägige Priesterexerzitien . . . . . 88
Nr. 159 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 88
Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 88

## Römische Dekrete.

### Nr. 148 Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen Konzils.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)
ORATIO AD SPIRITUM SANCTUM PRO OECUMENICI CONCILII FELICI EXITU
INDULGENTIIS DITATUR

Divine Spiritus, qui, a Patre missus in nomine Iesu, praesens ades Ecclesiae eamque infallibiliter moderaris, super Oecumenicum Concilium plenitudinem munerum tuorum, quaesumus, benignus effunde.

Magister et Consolator suavissime, mentes illustra nostrorum sacrorum Praesulum, qui Summo Romano Pontifici prompte obsecuti, sacrosanctae Synodi coetus concelebrabunt.

Fac ut ex hoc Concilio fructus uberes maturescant; magis magisque Evangelii lumen et robur in humanam societatem propagentur; aucto vigore floreat catholica religio ac missionalium actuosa opera; idque feliciter fiat, ut ad pleniorem deveniatur doctrinae Ecclesiae cognitionem, christianique mores salutarem assequantur profectum.

O dulcis Hospes animae, nostras mentes in veritate firmas constitue et corda nostra ad oboediendum rite compone, ut quae in Concilio statuta fuerint, eadem et sincero excipiamus obsequio et alacri voluntate impleamus.

Te rogamus pro ovibus quoque, quae iam non sunt ex unico Iesu Christi ovili, ut et ipsae, sicut christiano gloriantur nomine, ita ad unitatem sub moderamine unius Pastoris tandem perveniant.

Renova aetate hac nostra per novam veluti Pentecostem mirabilia tua, atque Ecclesiae Sanctae concede, ut cum Maria, Matre Iesu, unanimiter et instanter in oratione perseverans, itemque a Beato Petro ducta, divini Salvatoris regnum amplificet, regnum veritatis et iustitiae, regnum amoris et pacis. Amen.

Die 23 Septembris 1959

Sacra Paenitentiaria Apostolica, vi facultatem a SSmo D. N. Ioanne XXIII. sibi tributarum, Indulgentias quae sequunter benigne concedit:

1) partialem decem annorum a christifidelibus saltem corde contrito lucrandam, si orationem supra relatam devote recitaverint;

2) plenariam, suetis conditionibus, semel in mense ab ipsis acquirendam, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem pia mente persolverint. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

N. Card. CANALI, Paenitentiarius Maior
S. de Angelis, Substitutus

L. + S.

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 149 Hirtenwort über die katholische Schule und religiöse Bildung unserer Jugend.

Geliebte Diözesanen!

In seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend vom 31. Dezember 1929 schreibt Papst Pius XI.: „Kirche und Familie bilden zusammen den einen Gottestempel der christlichen Erziehung. Die junge Generation muß in den Künsten und Lehrfächern zu Nutz und Frommen der Gemeinschaft des Volkes unterrichtet werden. Da aber die Familie allein dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, entstand das Sozialgebilde der Schule. Wohlgemerkt, zunächst als Schöpfung des Unternehmungsgeistes von Familie und Kirche, längst bevor der Staat an diese Aufgabe herantrat. Die Schule ist also, auch in ihren geschichtlichen Anfängen gesehen, ihrer Natur nach eine Ergänzung und Hilfe der Familie und Kirche. Daraus folgt mit moralischer Notwendigkeit, daß sie sich diesen beiden Einflußsphären nicht entgegenstellen darf. Sie muß vielmehr mit ihnen zur denkbar vollkommensten moralischen Einheit verwachsen. Zu einer so innigen Gemeinschaft, daß sie mit der Familie und der Kirche ein einziges der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden kann, — wenn anders die Schule nicht ihr Ziel verfehlen und sich gerade ins Gegenteil, in ein Werk der Zerstörung, verwandeln will." Der Heilige Vater macht sich in diesem Zusammenhang den Ausspruch eines bekannten Pädagogen Italiens zu eigen, der lautet: „Wenn die wissenschaftliche, soziale, häusliche und religiöse Erziehung nicht eine Einheit bilden, wird der Mensch unglücklich und leistungsunfähig."

Diese geistige Einheit von Kirche, Familie und Schule als unerläßliche Grundlage von echter katholischer Bildung und Erziehung kann sich nur verwirklichen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Bekenntnisschule. Dankbar erkennen wir an, daß uns die Bekenntnisschule in unserem Lande durch Verfassung und Schulgesetz gesichert ist: für den Bereich der Volksschule und ihrer Sonderformen sowie für den Bereich der anderen Schularten in der Gestalt der freien Schule, soweit diese von kirchlichen Gemeinschaften getragen wird.

Mit Bedauern müssen wir aber hören, daß bei den Planungen einer Umgestaltung unseres Schulwesens Bestrebungen sich regen, nur das als Grundlage für den Aufbau des Schulwesens und für die Unterrichtsgestaltung gelten zu lassen, was allen im Lande vorhandenen Bekenntnissen und Weltanschauungsgruppen an Überzeugungen und Wertvorstellungen gemeinsam ist. Von unserer Seite wird ein solch verkümmerter Einheitsgrund als Fundament für die Bildungsarbeit in den Schulen nachdrücklichst abgelehnt. Die Begründungen, die von den Befürwortern einer solchen Schulplanung vorgebracht werden, sind noch in der jüngsten Zeit vielfach und ausführlich in Büchern und Zeitschriften widerlegt worden.

Heute, meine lieben Diözesanen, möchte ich nur einige Auswirkungen einer solchen Schulauffassung andeuten:

1. Eine Schule, die als Grundlage für ihre Erziehungsbemühungen nur das duldet, was an weltanschaulichen Überzeugungen allen gemeinsam ist, wird eine unduldsame Schule sein. Sie hindert Eltern, Lehrer und Kinder, ihre tiefsten und bindendsten Überzeugungen in der schulischen Bildung und Erziehung wirksam werden zu lassen. Sie duldet um ihrer sogenannten Einheit willen nicht, daß das Glaubensbekenntnis in seiner Ganzheit bezeugt wird, wann und wo es das Gewissen gebietet. Sie nötigt so Lehrer und Schüler, oftmals zu schweigen, wo sie reden müßten, nachzugeben, wo sie bekennen sollten. Sie verleitet dazu, den Glauben vom Leben zu trennen. Sie macht aus dem Glauben eine Angelegenheit allenfalls nur des Religionsunterrichtes. Sie erkauft die Einheitsschule um den Preis der Verkümmerung des Glaubenslebens der Schüler, vielleicht um den Preis ihrer geistlichen Entfremdung vom Elternhaus. Das ist nicht recht. Das kann und darf nicht sein. Katholisch heißt, alle Lebensbereiche, alle Bildungswerte religiös wirksam umfassen. Darum, wer Pressefreiheit bejaht, wer Geistesfreiheit fordert, wer Gewissensfreiheit anerkennt, wer Religionsfreiheit verteidigt, der darf uns Schulfreiheit nicht vorenthalten, der muß sich dafür einsetzen, daß dem Glaubens-

bekenntnis der Jugend in allen Fächern des Schulunterrichtes geziemend Raum gegeben wird.

2. Eine Schule, die nicht aus der Fülle des religiösen Bekenntnisses lebt, ist auch eine ungerechte Schule. Sie gestattet dem Lehrer nicht, zu geben, was zu schenken er als Christ befähigt und bereit ist. Sie vermittelt dem Schüler nicht, was er als Kind der Kirche mit Recht erwartet. In einer solchen Schule ist jedenfalls das Kind aus wahrhaft katholischem Elternhaus oft in religiöser Hinsicht auf Hungerrationen gesetzt und von der geistlichen Auszehrung bedroht. Da es nur im Religionsunterricht unverkürzt vom christlichen Verständnis des Lebens hört, muß sich in ihm fast notwendig die Vorstellung bilden, Religion beziehe sich nur auf einen ganz schmalen Ausschnitt des Daseins, das volle flutende Leben sei der Religion nicht zugeordnet, nicht verbunden, nicht verpflichtet. — Die Schule, wie wir sie verstehen, ist jene, die aus der ganzen Fülle und Tiefe ungeschwächter Glaubens- und Lebenskraft lebt und wirkt. Sie weiß um das ernste Wort des Herrn: „Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt", d. h. den vollen Zugang zu mir, dem Weg, der Wahrheit, dem Leben, verstellt, verengt, verwehrt, „dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde" (Mt 18, 6).

3. Weil eine solche Schule nicht Gott gibt, was Gottes ist, deshalb ist sie auch eine erziehungsschwache Schule. Religion ist im Bildungsvollzug dieser Schule nur ein Fach neben anderen Fächern. Religion ist dort nicht die Grundlage aller Fächer. Das Gottverhältnis wird dort nicht gesehen als das Urverhältnis des Menschen, das in seinen sämtlichen Beziehungen: zu den Mitmenschen, zu den Dingen, zu ihm selbst, sichtbar und wirksam werden muß. Die Religion, die Bindung an Gott, ist dort nicht die tragende Ordnungsmacht. Das bedeutet für die Schule den Verfall und den Schwund der erzieherischen Kraft, auch bei hochstehender methodischer Kunst. Die Tragödie einer solchen Schule ist, daß in ihr die religiösen Begriffe und damit die pädagogisch tragenden Werthaltungen in Gefahr sind, hoffnungslos zu verflachen. Es dürfte niemandem verborgen geblieben sein, daß die sogenannten rein humanitären Bildungsformen vieler Schulen unseres Volkes an der Entchristlichung der Massen ihren traurigen Anteil haben. Als in der Vergangenheit das totalitäre System des Nationalsozialismus über uns kam, brauchte es die säkularisierten Bildungstendenzen solcher Schulen nur vollends zu radikalisieren und zu Ende zu denken, um ein Schulsystem zu haben, dessen Abbild, Gott sei es geklagt, wir jetzt noch im Osten unseres Vaterlandes ertragen müssen. Die nicht zu verantwortende Not, die Schulen mit solchen Strukturformen über viele Kinder aus religiös lebendigen Familien bringen, ist die, daß diese Kinder in der Schule nicht die Bestätigung, Vertiefung und Festigung der Wertvorstellungen erfahren, die im Elternhaus wirksam sind. Diese Kinder werden hinsichtlich der Ganzheit und Unversehrtheit ihres religiösen Besitzes beunruhigt, angegriffen, versehrt. Sie erleben schmerzlich, daß die Ganzheit des christlichen Welt- und Menschenbildes, die die einigende, bergende und beglückende Mitte des Elternhauses ist, in der Schule aufgegeben, in Frage gestellt oder nicht beachtet wird. Solche Schulen finden nicht unsere Billigung. Die Schule unserer Erwartung und unserer Forderung ist der behütete Raum, der unsere Jugend stark macht im Glauben und im Gewissen, der es ihr ermöglicht, sich zu bilden auf dem Felsengrund Christi, in dem unerschütterlichen Bewußtsein, daß die Menschwerdung des Menschen nur gelingt mit der Gnade der Menschwerdung Gottes.

Meine lieben Diözesanen! Danken wir dem Herrn aus tiefstem Herzen für die Gnade unseres katholischen Glaubens, für die Zugehörigkeit zu unserer heiligen Kirche, für das Geschenk eines religiösen Elternhauses und einer wahrhaft christlichen Bildung durch glaubenstreue Lehrer und Erzieher.

Seien wir auch dankbar den Organisationen der katholischen Lehrerschaft, die sich um die Schulerziehung katholischer Kinder auf mannigfache Weise große Verdienste erworben haben. Wir würden es begrüßen, wenn alle Lehrerinnen und Lehrer die katholischen Vereinigungen in ihrer Arbeit und in ihren Zielen kennenlernten und durch ihre Mitgliedschaft unterstützten. Zugleich wiederholen wir die Mahnung

der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1958, die katholischen Erzieher möchten vor Gott erwägen, was es bedeutet, wenn jemand in irgendeiner Weise eine Erziehergewerkschaft unterstützt, die wesentliche katholische Schulziele ablehnt.

Seien wir alle bemüht, durch Gebet und Opfer, durch Mitarbeit auch im schulpolitischen Raum, das in Treue zu erhalten, was wir an echten Bildungsmöglichkeiten besitzen, und das mit Eifer zu schaffen, was wir noch erstreben und erwarten, auf daß der Wunsch des Heiligen Vaters sich mehr und mehr erfülle: Mit der Familie und der Kirche muß die Schule ein einziges der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden.

Dazu segne Euch der allmächtige Gott, + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Sonntag des Guten Hirten 1960.

**+ Johannes**
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 29. Mai d. J., in allen heiligen Messen vorzulesen. Eine Veröffentlichung in der Presse ist erst nach diesem Termin gestattet.

Aus Anlaß der Verlesung des Hirtenwortes empfiehlt die Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32, folgende Schriften zur Verbreitung:

a) Paul Köberlein: In der Schule des Dorfes, Preis 20 Pfg.

b) Karl Erlinghagen S. J.: Warum katholische Schule, Preis 20 Pfg.

c) Paul Fleig: Vom Wissen zum Gewissen, Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort, Preis 1,— DM.

Die vorgenannten Schriften können von der Bischöflichen Hauptstelle bezogen werden. Die Schrift über die weniggegliederte Schule von Köberlein kann auch bei uns angefordert werden.

Wir bitten um rege Verbreitung der genannten Schriften.

## Nr. 150 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der Jugend.

Liebe katholische Jugend!

In die Mitte unserer Glaubenswelt, zur heiligen Eucharistie, führt euch der diesjährige Jugendbekenntnistag. Er will euch das große Geschenk und Vermächtnis unseres Herrn wieder nahe bringen und neue Liebe wecken zu Christus im heiligen Brot des Lebens. Darüber hinaus soll dieser Tag euch bereit machen zur persönlichen Entscheidung für Christus im Opfermahl.

Als katholische Christen glauben wir an die unendliche Liebe Gottes, unseres Vaters, und unseres Herrn Jesus Christus. Wir wissen: „Der Vater wirkt bis zur Stunde“ (Jo 5, 17) durch seinen Sohn, der bei uns bleibt bis an das Ende der Tage. In der Teilnahme an seinem heiligen Opfer und im Empfang des Sakramentes erprobt der junge Christ die Echtheit seiner Entscheidung für Christus. Wer diese Verbindung mit dem Herrn sucht, wird Ihm mehr und mehr einverleibt und findet heraus aus aller Halbheit und Glaubensnot. Wem die aktive Mitfeier des heiligen Meßopfers wirkliches Anliegen ist, der erliegt nicht der Gefahr, den Durchschnitt zum Ideal zu erheben und in der großen Masse unterzugehen. Nur in der Kraft der sakramentalen Christusverbundenheit werdet ihr heute als Christen bestehen können. Wie mancher wird so rasch müde und schwach, weil er gleichgültig auf das Brot des Lebens verzichtet und dann widerstandslos den vielen Gefahren erliegt, von denen der junge Mensch in unseren Tagen umdroht ist. Die heilige Eucharistie sei euch der Eckstein eurer Entscheidung für Christus und der Unterscheidung der Geister in unserer so wirren Zeit.

Darum rufe ich euch zu: „Bleibet in der Liebe“ (1 Jo 4, 16), die Er uns so überaus deutlich und demütig im Altarssakrament entgegenbringt. Eine jede Eucharistiefeier gibt euch die Möglichkeit, auf die liebende Hingabe des Herrn zu antworten. Vor allem aber soll die bewußt und lebendig mitgefeierte heilige Messe am Sonntag eure Bereitschaft kundtun, in der Liebe des Herrn zu bleiben. Wo immer es möglich ist, sollt ihr auch regelmäßig an der werktäglichen Jugendgemeinschaftsmesse teilnehmen, damit auch euer Alltag durch die Begegnung mit Christus geheiligt wird. Besonders sind diejenigen zu loben, die sich am Vorabend des Sonntags durch eine gemeinsame kirchliche Feier auf den Tag des Herrn vorbereiten. Ebenso werden in

den Pfarrgemeinden, in denen wahre Liebe zum eucharistischen Heiland lebendig ist, unsere Jungmänner im „Dienst am Gottesdienst" ihre besondere Aufgabe erblicken und darum gerne als Altardiener und als Vorbeter bei der heiligen liturgischen Feier mitwirken. Mit besonderer Eindringlichkeit aber möchte ich euch die häufige und regelmäßige Begegnung mit Christus im Sakrament ans Herz legen. Vergeßt nicht, daß heiliges Opfer und Opfermahl zusammengehören und pflegt das eucharistische Leben. Dann werdet ihr erfahren, daß das so verstandene heilige Meßopfer für euch zur unerschöpflichen Kraftquelle wird und daß auch ihr, gereift in stets erneuerter Christusgemeinschaft, mit dem heiligen Apostel Paulus bekennen könnt: „Ich vermag alles in dem, der mich stärkt" (Phil 4, 13).

Das „Brot für das Leben der Welt" sei euch sodann Teilhabe am Missionsauftrag Christi. Wenn Er zu euch kommt, so seid ihr mit Ihm vom Vater gesandt: „Geht hinaus in alle Welt" (Mk 16, 15) in apostolischem Auftrag und in der sakramentalen Kraft unseres Herrn Jesus Christus, dem ja „alle Macht gegeben ist im Himmel und auf Erden" (Mth 28, 18).

Indem ihr Ihn aufnehmt, werdet ihr selbst immer mehr zum Bild des sakramentalen Christus, immer leuchtender zum „äußeren Zeichen", das „innere Gnade" in sich trägt. Euch empfangen sie draußen in der Welt, selbst die, die Christus ablehnen oder sich vor Ihm verbergen. Euch empfangen sie in der Familie und in der Nachbarschaft, auf der Arbeitsstätte und im Versammlungslokal, im Geschäftsleben und in der Öffentlichkeit und mit euch Ihn, den ihr im Herzen tragt. Wo immer ihr dann steht, ist Platz für Christus, ist Schauplatz und Wirkfeld seiner mächtigen Liebe.

Ich bin davon überzeugt, daß die Jugend meines Bistums das Anliegen des kommenden Sonntags mit frohem Herzen aufgreifen wird. Eure rege Beteiligung am Bekenntnistag im Jahr des Eucharistischen Kongresses soll festlicher Ausdruck eurer ausdauernden Christustreue sein. Dazu segne euch der allmächtige Gott † der Vater † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 10. Mai 1960

† Johannes
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstmontag in allen heiligen Messen zu verlesen.

**Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1960**

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, die wie in den Vorjahren aufzugliedern und zu verwenden ist (siehe Kirchlicher Anzeiger 1959, S. 74).
4. Die Jugend soll angehalten werden, bei der Jugendmesse morgens und bei der Bekenntnisfeier nachmittags oder abends ein Opfer zu geben für den Eucharistischen Kongreß. Dieses Jugendopfer ist unmittelbar vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 15. 6. an den Dekanatsseelsorger der Mannesjugend weiterzugeben. Dieser muß die gesammelten Beträge bis zum 20. 6. an die Bistumskasse (mit dem Vermerk „Jugendopfer zum Eucharistischen Kongreß") abführen. Gleichzeitig soll er eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgsbezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat einreichen. Um den besonderen Charakter des Jugendopfers auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Sonderspende der Jugend einsammeln zu lassen.
5. Folgendes Proklamandum ist vorzulesen:

   „Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

   Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um ..... Uhr. Die Bekenntnisfeier ist (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der ..... Kirche zu ..... um ..... Uhr nachmittags/abends.

   Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. In der Jugendmesse der Pfarre und in der Dekanatsfeier am Nachmittag (bzw. Abend) sind die Jugendlichen aufgerufen, ihr Opfer für den Eucharistischen Kongreß zu geben unter dem Motto: ‚Brot für das Leben der Welt'."
6. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die Kollekten und die nachmittägliche bzw. abendliche Veranstaltung hinzuweisen.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 151 Gebete für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt.

**Aachen,** 6. Mai 1960

Wir verweisen auf den Gebetsaufruf der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland anläßlich der Außenministerkonferenz im vergangenen Jahr (K. A. 1959, S. 65). Diese Ausführungen sollen einen Anknüpfungspunkt bieten, die Gläubigen am 15. Mai d. J. zu inständigem Gebet während der Gipfelkonferenz in Paris zu ermahnen.

Für die Dauer der Gipfelkonferenz sind entweder im Anschluß an die heilige Messe — die sonst vorgeschriebenen Gebete fallen weg — oder während der heiligen Messe (vgl. Diözesanstatuten Art. 369 § 3) die folgenden Fürbitten zu verrichten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Durch das Leiden, das Kreuz und die Auferstehung Deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, hast Du uns erlöst und in Deine heilige Kirche berufen. Als Glieder am Leibe Christi sind wir verantwortlich für unsere Brüder.

Vertrauensvoll bitten wir Dich,
daß Du in uns die Sorge um die Zukunft unseres Volkes wachhalten wollest;

wir bitten Dich, erhöre uns

daß Du die Spaltung unseres Volkes beenden und ihm die Wiedervereinigung geben wollest;

daß Du den Völkern der Welt den Frieden schenken und erhalten wollest;

daß Du die Staatsmänner bei ihren Beratungen durch Deinen Heiligen Geist leiten wollest;

daß Du alle bedrängten Brüder und Schwestern mit Deiner Gnade stärken wollest;

daß Du der Kirche und allen ihren Gliedern ein Leben in Freiheit gewähren wollest.

Denn Du, o Herr, weißt um unsere Not. Durch das Kreuz Deines Sohnes schenke uns und unseren Brüdern Kraft, alles zu tragen, was Du uns schickst, und führe uns so zum ewigen Heil. Durch denselben Christus, unseren Herrn. Amen.

*

Bei den Andachten kann folgendes Gebet in diesem Anliegen verrichtet werden: Lasset uns für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt gemeinsam beten:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin; verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten, sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren, o du glorwürdige und gebenedeite Jungfrau, unsere Frau, unsere Mittlerin, unsere Fürsprecherin. Versöhne uns mit deinem Sohne, empfiehl uns deinem Sohne, stelle uns vor deinem Sohne.

V Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin.

A Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

V Lasset uns beten. Wir bitten Dich, o Herr und Gott, verleihe uns, Deinen Dienern, die Freude wahren Friedens und beständiger Wohlfahrt. Laß uns auf die glorreiche Fürsprache der seligen, allzeit jungfräulichen Mutter Maria von der gegenwärtigen Trübsal befreit und mit der ewigen Freude erfüllt werden, durch Christus, unseren Herrn.

A Amen.

Die Familien sollen besonders angehalten werden, den gemeinsamen „Engel des Herrn" in der obengenannten Intention zu verrichten.

Gebetszettel mit den vorstehenden Gebeten sind bei der Druckerei Volk, Aachen, Pontstr. 135, erhältlich.

## Nr. 152 Gebetstag für den Frieden.

**Aachen,** 6. Mai 1960

In der Nachmittagsandacht des 29. Mai d. J. soll auf Anregung der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi" des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens, der Verständigung der Völker und der Anerkennung der Menschenrechte aller besonders gedacht werden.

In diesem Jahre werde diese Andacht unter den besonderen Gedanken der Familiengemeinschaft der Völker und der Gleichberechtigung der Menschen aller Farben und Rassen gestellt. Es soll dabei auch auf die Verantwortung hingewiesen werden, die wir gegenüber den in unserer Mitte lebenden Angehörigen der farbigen Völker haben.

Allen Pfarrämtern wird durch das Deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, noch rechtzeitig eine Sondernummer zum Friedenssonntag zugestellt. Von der gleichen Stelle können Texte einer von Pfarrer Eugen Walter verfaßten Friedensandacht bezogen werden.

## Nr. 153 Tag der Kranken für die Missionen.

**Aachen,** 6. Mai 1960

Viel Trost und Hilfe können wir unseren Kranken bringen, wenn wir ihnen zeigen, wie ihr Leiden über die Enge ihres Krankenzimmers hinaus für das Heil der Welt fruchtbar werden kann. Ein Anlaß, diese Art des Krankenapostolats in besonderer Weise zu pflegen, ist das heilige Pfingstfest, an dem uns die Kirche bittet, die Kranken anzuleiten, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern.

Wir bitten alle Priester, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen.

Wie alljährlich stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung. Die gewünschte Anzahl kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden.

Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit dem Aprilheft der „Katholischen Missionen" eine besondere Bestellkarte für diese Gebetsandenken.

## Nr. 154 Einsendung von Stundenplänen.

**Aachen,** 6. Mai 1960

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Geistlichen und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Die Religionslehrer der höheren Schulen, Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

## Nr. 155 Zeitschrift für Religionslehrer an Berufsschulen.

**Aachen,** 6. Mai 1960

Der Verlag Herder, Freiburg i. Br., gibt unter dem Titel: „Erziehung und Beruf" eine Monatsschrift zur Berufsbildung für Schule und Leben heraus. Zum Herausgebergremium gehören Prof. Dr. Karl Abraham, Frankfurt, Prof. Dr. Wilhelm Arnold, Würzburg und Pater Dr. Karl Erlinghagen SJ., Frankfurt.

Wir empfehlen den Bezug dieser Zeitschrift allen Religionslehrern der Berufsschulen, auch den nebenamtlichen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 156 Katecheten an berufsbildenden Schulen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 - 23/06 - 257/60

Düsseldorf, den 29. April 1960

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Düsseldorf

Betr.: Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte.
hier: Katecheten an berufsbildenden Schulen.

Bezug: Bericht vom 3. 2. 1960 - 44. V. b. - ;
mein RdErl. über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 22. 7. 1958 - Z 2/1 - 23/06 - 92/58 - (ABl. KM. NW. S. 126 ff.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß die auf Grund eines Dienstvertrages mit der Katholischen Kirche geleistete Lehrtätigkeit an den berufsbildenden Schulen auf die Fünfjahresfrist nach den Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte dann angerechnet wird, wenn während dieser Zeit Religionsunterricht mit voller Pflichtstundenzahl erteilt worden ist.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

An den
Herrn Regierungspräsidenten in Aachen
An das
Bischöfliche Generalvikariat in Aachen

## Nr. 157 Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre.

Lehrertagungen während der Unterrichtszeit;
hier: Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre.

RdErl. d. Kultusministers vom 22. 3. 1960 - II E gen. 42 - 0/0 - 1254/60.

In Erläuterung meiner Erlasse vom 13. 9. 1955 - II E gen. 04-953/55 - (ABl. KM. 1955 S. 136) und vom 5. 8. 1959 - II E gen. 42 - 0/0 Nr. 1441/49 -

(ABl. KM. 1959 S. 121) weise ich darauf hin, daß es sich bei den Tagungen zur Fortbildung der Lehrer an Bekenntnisschulen in Religionslehre um Veranstaltungen kirchlicher Behörden oder um gemeinsame Veranstaltungen staatlicher und kirchlicher Behörden handelt. Die einschränkenden Bestimmungen der o. b. Erlasse finden daher auf diese Veranstaltungen keine Anwendung.

An die
Herren Regierungspräsidenten des Landes.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 158 8tägige Priesterexerzitien.

Im Theol. Konvikt Canisianum in Innsbruck finden vom 22. Juli abends bis 31. Juli früh 8tägige Priesterexerzitien statt. Exerzitienleiter: P. Franz Lakner S. J. Beitrag: 320,— Schilling und Zelebrationsgebühr. Anmeldungen möglichst bis 8 Tage vor Beginn des Kurses erbeten an: Canisianum in Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 7.

## Nr. 159 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 29. April 1960 Windelen Johannes, Pfarrer in Lindern, zum Propsteipfarrer in Kornelimünster, Dekanat Kornelimünster;

am 3. Mai 1960 Eißen Leo Josef, Neupriester aus Birgelen (z. Zt. zur Aushilfe in Hoven), zum Kaplan in Baesweiler, Dekanat Übach-Palenberg;

am 3. Mai 1960 Spicher Norbert, Kaplan in Kornelimünster, zum Pfarrer in Kohlscheid-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath;

am 7. Mai 1960 Arns Leo, Kaplan, krankheitshalber beurlaubt (z. Zt. Hillesheim/Eifel), zum Pfarrvikar (vicarius parochialis) in Leutherheide, Dekanat Lobberich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 9. April 1960 dem Ordenspriester Edilbert Schülli OFM Cap auf Vorschlag seines zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge an der Vikarie St. Elisabeth in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, gemäß den Diözesanstatuten (Art. 122-130) verliehen.

## Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden und Kirchen des Dekanates Düren: am 1. Mai 1960 in St. Josef 312; am 2. Mai in St. Anna 301, in St. Antonius 331; am 3. Mai in St. Marien 226, in St. Bonifatius 244, in der Kapelle der Missionare v. d. hl. Familie 52 Erwachsenen (Konvertiten u. a.); am 4. Mai in St. Joachim 314, in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus 178, zusammen 1958 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Juni 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 161 Dekret der Hl. Ritenkongregation über die nach der hl. Messe zu verrichtenden Gebete . . . . 89

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 162 Eucharistischer Weltkongreß — Kommunionaustеilung . . . . . 90
Nr. 163 Kollekte für die Diaspora . . . . . 90
Nr. 164 Erdbebenhilfe Chile . . . . . 90
Nr. 165 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen . . . . . 90
Nr. 166 Liturgische Erziehung von der Schule her . . . 90

Seite

Nr. 167 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1960 . . . . . 91

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 168 Religionsunterricht an der zweijährigen Handelsschule und an der zweijährigen Höheren Handelsschule . . . . . 93

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 169 Priesterexerzitien . . . . . 93
Nr. 170 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 93
Nr. 171 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 94

## Römische Dekrete.

### Nr. 161 Dekret der Hl. Ritenkongregation über die nach der hl. Messe zu verrichtenden Gebete.*)

A nonnullis locorum Ordinariis Sacrae Rituum Congregationi quaesitum est, an Decretum n. 4305, diei 20 Iunii 1913, quod permittit preces in fine Missae omitti posse, quando Missa «cum aliqua solemnitate» celebratur, extendi possit etiam ad Missas sic dictas «dialogatas», quae fiunt iuxta Instructionem S. Rituum Congregationis, diei 3 Septembris 1958, n. 31.

Et Sacra Rituum Congregatio, audito etiam Commissionis Liturgicae suffragio, ita rescribendum censuit: *Affirmative, et ad mentem.*

Mens autem est: Preces sic dictas Leoninas omitti posse:

1. cum Missa celebretur pro Sponsis, aut occasione primae Communionis, Communionis Generalis, Sacrae Confirmationis, Sacrae Ordinationis, vel Religiosae Professionis;

2. cum Missam immediate ac rite subsequatur aliqua alia functio seu pium exercitium;

3. cum infra Missae celebrationem habeatur homilia;

4. cum fit Missa dialogata, diebus Dominicis et Festis tantum.

5. Insuper locorum Ordinarii permittere possunt ut praedictae preces dicantur lingua vernacula, textu ab ipsis approbato.

Facta demum de iis omnibus Sanctissimo Domino nostro Ioanni Papae XXIII per infrascriptum S. Rituum Congregationis Cardinalem Praefectum relatione, Sanctitas Sua Sacrae ipsius Congregationis rescriptum probare et confirmare benigne dignata est. Quibuslibet contrariis non obstantibus.

Die 9 Martii anno 1960.

+ C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

L. + S. Henricus Dante, *a Secretis*

*) AAS LII (1960), pag. 360.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 162 Eucharistischer Weltkongreß – Kommunionaustellung.

**Aachen,** 25. Mai 1960

Während der abendlichen Gottesdienste des Eucharistischen Kongresses am Donnerstag (4. 8.) und Samstag (6.8.), besonders aber beim Hauptgottesdienst am Sonntag, dem 7. 8., werden viele Priester zum Austeilen der heiligen Kommunion benötigt. Priester, die am Kongreß teilnehmen, werden gebeten, sich hierfür zur Verfügung zu stellen und mit Postkarte an das Ordinariat des Erzbistums München und Freising, München, Maxburgstraße 2, alsbald zu melden, an welchem Tage sie bestimmt zu diesem heiligen Dienst bereit sind. Zu gegebener Zeit wird ihnen dann Nachricht zugehen, welcher Sitzplatz in der Nähe des Festaltares für sie bereitgehalten wird.

## Nr. 163 Kollekte für die Diaspora.

**Aachen,** 25. Mai 1960

Wie im Direktorium angegeben, ist die diesjährige Kollekte für die deutsche Diaspora (Bonifatiusverein) am Pfingstsonntag zu halten, am Todestag des hl. Bonifatius, und auf dem üblichen Wege zu überweisen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der Schutzengelverein bei der Stadtsparkasse Aachen eine neue Kontonummer (Giro) hat — 61573 — und dies bei Einzahlungen auf Girokonto in Zukunft zu beachten ist.

## Nr. 164 Erdbebenhilfe Chile.

**Aachen,** 25. Mai 1960

Nach den letzten Meldungen sind bei der Erdbebenkatastrophe in Chile viele Tote zu beklagen. Weitere Menschen sind noch verschüttet und Tausende verletzt. Aus einem Telegramm der chilenischen Caritas geht ferner hervor, daß zwei schwere Erdbeben und ein Seebeben in vier Provinzen 30 Prozent aller Gebäude zerstörten, wodurch 400000 Menschen obdachlos wurden. Die öffentlichen Versorgungseinrichtungen wie Wasser und Licht sind lahmgelegt worden.

Der Deutsche Caritasverband, der als Soforthilfe den Betrag von 10000 DM zur Verfügung stellt, ruft deshalb zu einer Hilfe für Chile auf. Geldspenden können an örtliche und diözesane Caritasverbände oder an den Deutschen Caritasverband, Postscheckamt Karlsruhe, Kontonummer 7926 unter dem Kennwort: „Erdbebenhilfe Chile" überwiesen werden.

Der Caritasverband erinnert daran, daß die arme Bevölkerung Chiles in den ersten Nachkriegsjahren Hilfssendungen in größerem Umfang nach Deutschland schickte. Die Sendungen gingen damals über die Caritas Schweden sowie den Caritasverband Lübeck und halfen, viele Not zu lindern.

## Nr. 165 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen.

**Aachen,** 25. Mai 1960

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen in der Diözese Aachen" veranstaltet ihre Jahrestagung von Dienstag, den 7. bis Donnerstag, den 9. Juni, im Hause ‚Brunnenhof' der Bischöflichen Akademie in Mönchengladbach. Beginn: 10.00 Uhr.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft ist für die Helferinnen verpflichtend (vgl. Diöz. Stat. Bd. III, S. 1035). Die H. H. Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Beurlaubung für diesen Termin zu gewähren.

## Nr. 166 Liturgische Erziehung von der Schule her.

**Aachen,** 27. Mai 1960

Der religions-pädagogische Ferienkurs des Cassianeums in Donauwörth, der im Sonderprogramm des Eucharistischen Weltkongresses vom 25. bis 29. Juli 1960 für Geistliche und Katecheten an Volksschulen stattfindet, sieht folgende Themen und Referenten vor:

Der Mensch und der Kult. Themen und Formen des Kultes. — Vorliturgische Bildung (Dr. H. Kahlefeld, München).
Kirche und Liturgie. Liturgische Symbole (Prof. Dr. J. Dreissen, Aachen).
Das Geheimnis der Heiligen Eucharistie (Prof. Dr. Th. Schnitzler, Köln).
Eucharistische Erziehung (Prof. Dr. A. Heller, Eichstätt).
Schule und Liturgie (Pfr. A. Sand, Landeck).
Mit dem Kind durchs Kirchenjahr (G. Miller/E. Beck, Tübingen).
Liturgie und moderne christliche Kunst (P. Urban Rapp, Münsterschwarzach).
Liturgisches Singen (Chordirektor A. Kotzinger, München).
Kunstgeschichtliche Fahrt nach Solnhofen (Steinbrüche, Solahöhle und Grab des Heiligen Sola), Eichstätt, Heidenheim a. Hahnenkamm (erstes Walburgis-Grab und Willibald-Brunnen).

Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Fahrpreisermäßigung usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Cassianeum, Donauwörth.

## Nr. 167 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1960

**Aachen,** 27. Mai 1960

Die geprüften und genehmigten Rumpfhaushaltspläne 1960, die den Neun-Monatszeitraum vom 1. 4. bis 31. 12. 1960 umfassen, werden in den nächsten Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate April und Mai — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. 6. d. J. durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1960 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1960 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt: von dem Rumpfjahres-Soll laut Etat 1960 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate April und Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rumpfrechnungsjahres (Dezember 1960) in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres (Dezember 1960) auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. April 1960 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1960 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1960 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabentiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1960 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatsatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1960 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien. Wegen der Besonderheiten, die sich für die Haushaltsführung 1960 dadurch ergeben, daß dieses Rechnungsjahr nur einen Neun-Monatszeitraum umfaßt, verweisen wir auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 vom 26. 1. 1960, in welchem wir für die einzelnen Positionen die unterschiedlichen Veranschlagungsmaßstäbe eingehend herausgestellt haben. Wir bitten, unsere in diesen Veranschlagungsrichtlinien gegebenen Hinweise zur Umstellung auf das Rumpfjahr auch für die Durchführung des Etats genauestens zu beachten.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1960 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1959".

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in die-

sem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1960 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1959.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1959, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1959 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1959 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1959 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Im Hinblick darauf, daß das Rechnungsjahr 1960 zum 31. 12. endet, ist unter allen Umständen sicherzustellen, daß die im November 1960 fällig werdenden Pächte mit Nebenabgaben in voller Höhe bis spätestens zum 31. 12. 1960 in die Kirchenkasse vereinnahmt werden.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1960 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten uns unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich des Kindergartenpersonals.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Wir verweisen noch einmal auf die Notwendigkeit, unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1954, Nr. 156, Seite 90, eingehend zu beachten. Insbesondere ist jede Änderung der Höhe der Bezüge eines Angestellten zum Anlaß zu nehmen, die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge bei der zuständigen Krankenkasse zu treffen.

Bei etwaigen Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rhein. Versorgungskassen ist zu beachten, daß die Aufführung der in Frage kommenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergarten-Etat.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage

kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, entsteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergarten-Etats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlich festgesetzten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Wir können nicht darauf verzichten, daß in den Tilgungsplänen, die anläßlich von neuen Darlehnsaufnahmen uns vorzulegen sind, die Fälligkeitsdaten für Zinsen und Tilgung genau angegeben werden. Ferner bitten wir zu beachten, daß in diesen Tilgungsplänen der genaue Laufzeitbeginn des Darlehns angegeben wird. Bei ratenweiser Auszahlung des Darlehns sind Datum und Höhe der einzelnen Auszahlungsquoten aufzuführen. Außerdem sind die bei Aufstellung des Tilgungsplanes zugrundegelegten Prozentsätze für Zinsen und Tilgung anzugeben.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1960 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1960 durch einen Nachtragshaushalt, der im Dezember 1960 herausgegeben wird, bereitgestellt. Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1960 bitten wir bis zum 10. November 1960 uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Es ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 168 Religionsunterricht an der zweijährigen Handelsschule und an der zweijährigen Höheren Handelsschule.

Durch Runderlaß des Kultusministers vom 8. 4. 1960 - II E 4. 70-35/2-909/60 - ist die Stundentafel der zweijährigen Handelsschule und durch Runderlaß des Kultusministers vom 4. 4. 1960 - II E 4. 70 - 35/2 - 1092/60 - die Stundentafel der zweijährigen Höheren Handelsschule geändert worden. Danach sind in beiden Schulformen mit Wirkung vom 1. 4. 1960 in der Unter- und Oberstufe zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu geben.

Wir machen die Religionslehrer auf diese Änderung aufmerksam und bitten, den Stundenplan entsprechend umzugestalten und uns bis zum 1. Juli zu berichten.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 169 Priesterexerzitien.

Benediktiner-Abtei Gerleve über Coesfeld/Westf. (Tel. Coesfeld 2756), vom 5. bis 9. September.

Zisterzienser-Abtei Himmerod über Wittlich/Eifel, vom 4. bis 8. Juli, 5. bis 9. September, 26. bis 30. September.

Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh. (Tel. Neuwied 23171), vom 8. bis 13. August (4 Tage).

Benediktiner-Abtei Maria-Laach über Andernach, vom 11. bis 15. Juli, 19. bis 23. September.

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (Tel. Bonn 41479), vom 27. Juni bis 1. Juli, 11. bis 15. Juli, 4. bis 10. September, Exerzitienleiter P. Hans Wulf SJ, Frankfurt.

St.-Gudula-Kloster, Rhede, Krs. Borken i. Westf. (Tel. 100.), vom 5. bis 9. September.

Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland, Post (22a) Kaldenkirchen/Rhld., Postfach 26, vom 19. bis 23. September (Montag bis Freitag).

Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh., Hillscheiderstraße 2, Tel. Koblenz 60214, vom 11. bis 15. Juli.

Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rhld., Gerberstraße 20, Tel. 14304, vom 22. bis 26. August.

## Nr. 170 Personaldronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 15. April d. J. dem Pfarrer i. R. Johannes Stegerhütte, Baesweiler, die Würde eines Päpstlichen Ehrenkämmerers verliehen.

Es wurden ernannt:

am 13. Mai 1960 Carl Alfred, Assistent am Bischöflichen Konvikt Haus Eich in Aachen, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 13. Mai 1960 Rottleb Helmut, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 13. Mai 1960 Kleinheyer Bruno Dr. theol., Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Lektor für Rubrizistik am Bischöfl. Priesterseminar und Assistenten am Bischöfl. Konvikt Haus Eich in Aachen;

am 27. Mai 1960 Langen Josef, Pfarrer in Welldorf, zum Pfarrer in Mariadorf, Dekanat Alsdorf;

am 27. Mai 1960 Hüpgens Peter, Pfarrer in Koslar, zum Pfarrer in M.Gladbach St. Josef, Dekanat M.Gladbach-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 11. Mai 1960 den Pfarrer Heinrich Dohmen in Zingsheim zum Definitor des Dekanates Steinfeld ernannt;

am 20. Mai 1960 den Pfarrer Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor zum Dechanten des Dekanates Alsdorf ernannt;

am 27. Mai 1960 den Pfarrer Heinrich Dapper in Kirchhoven zum Dechanten des Dekanates Heinsberg ernannt;

am 27. Mai 1960 dem Kaplan Peter Buchholz in Anrath die Genehmigung erteilt, die Verwaltung der freien katholischen Pfarrstelle bei der Männer- und Frauenstrafanstalt in Anrath zu übernehmen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 10. Mai 1960 Koß Paul, geb. am 25. März 1909 in Wuppertal-Barmen, gew. am 7. März 1936, Pfarrvikar in Hammer, Pfarre Eicherscheid;

am 26. Mai 1960 Baaken Theodor, geb. am 28. Oktober 1887 in Köln, gew. am 10. August 1918, Pfarrer i. R. von Neersen.

R. I. P.

## Nr. 171 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 7. Mai 1960 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Harperscheid (Dekanat Gemünd) in honorem S. Donati M. Ep.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 8. bis 14. Mai 1960 im Dekanat Aldenhoven die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 8. Mai in Aldenhoven 345; am 9. Mai in Pattern 53, in Lohn 131; am 11. Mai in Laurenzberg 68, in Schleiden 62; am 12. Mai in Niedermerz 51, in Barmen 102; am 13. Mai in Freialdenhoven 66; am 14. Mai in Dürwiß 261, in Dürboslar 64, zusammen 1203 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 13. Mai im Pfarrhaus zu Aldenhoven statt. Pfarre Siersdorf wird wegen Umbau der Kirche nachgeholt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 3. bis 13. Mai 1960 die kanonische Visitation im Dekanat Übach-Palenberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Mai in Boscheln St. Fidelis 160; am 4. Mai in Baesweiler St. Petrus 289; am 5. Mai in Beggendorf St. Pankratius 91; am 6. Mai in Marienberg St. Maria Heimsuchung 194; am 7. Mai in Oidtweiler St. Martin 143; am 9. Mai in Palenberg St. Theresia 171; am 10. Mai in Scherpenseel St. Maria Himmelfahrt 157; am 11. Mai in Setterich St. Andreas 306; am 12. Mai in Übach St. Dionysius 239; am 13. Mai in Frelenberg St. Dionysius 257, zusammen 2007 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 13. Mai im Missionshaus St. Josef in Geilenkirchen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 22 bis 26. Mai 1960 im Dekanat Alsdorf die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 22. Mai in Alsdorf Christus König 139; am 23. Mai in Alsdorf-Schaufenberg Maria Heimsuchung 198, in Alsdorf-Ofden St. Barbara 139; am 24. Mai in Höngen St. Cornelius 234, in Mariadorf 286; am 25. Mai in Alsdorf St. Castor 208, in Alsdorf-Kellersberg Herz-Jesu 131; am 26. Mai in Warden St. Jakob 76, in Höngen-Begau St. Michael 98, zusammen 1509 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 26. Mai im Pfarrheim zu Begau statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 15. Juni 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 172 Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung" als Patrozinium . . . . . 95

Nr. 173 Dispens vom Abstinenzgebot . . . . . 96

Nr. 174 Feier des Festes der heiligen Apostel Peter und Paul . . . . . 96

Nr. 175 Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe . . . . 96

Nr. 176 Diözesantagung für die Hilfsschulen . . . . . 96

Nr. 177 Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen . . . . . 96

Seite

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 178 Urlaub für kirchliche Zwecke . . . . . 97

Nr. 179 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . . 97

Nr. 180 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs . . . . . 98

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 181 Priesterexerzitien . . . . . 98

Nr. 182 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 98

Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 98

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 172 Das Päpstliche Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar feiern „Maria Heimsuchung" als Patrozinium.

**Aachen,** 10. Juni 1960

Bisher haben wir den Sonntag in der Oktav des Festes Maria Heimsuchung (dieses Jahr der 3. Juli) „Tag der Priester" genannt. Wenn wir jetzt von dem „Tag der geistlichen Berufe" sprechen, so folgen wir damit dem Beispiel anderer Diözesen, die, so wie unsere Diözese, nicht nur unter dem Mangel an Priesternachwuchs, sondern auch an Ordensberufen, namentlich Ordensschwestern und Ordensbrüdern, leiden. Man möchte von einer schreienden Not nach geistlichen Berufen sprechen. Allem Anschein nach ist die tiefste Ursache in dem materialistischen Zeitgeist zu suchen, von dem viele Gläubige und Familien, manchmal unerkannt, mehr oder minder stark angekränkelt sind, der sich auf allen Gebieten des religiös-sittlichen persönlichen und Familienlebens auswirkt. Sah bis vor wenigen Jahrzehnten jede katholische Familie in der Berufung eines Kindes zum geistlichen Beruf eine Segnung Gottes, so bremsen heute Hemmungen den Willen mancher katholischer Eltern, wenn ihre Kinder von der Seelsorge her zum Kindergebet angeleitet werden, Gott möge auch aus ihrer Schule und Familie Kinder zum geistlichen Beruf auswählen. Die Familie soll aber „das erste Priesterseminar" sein für die erste Aussaat des Gotteswortes in Kinderherzen, auch über den Priester- und Ordensstand.

Der „Tag der geistlichen Berufe" soll den echten Familiensinn wieder erwecken oder festigen. Warmherzige Schilderungen des segensvollen Wirkens eines echten Priesters, eines Missionars unter den Heiden, der ungezählte Menschen zum Glauben bekehrt, bleiben auch in den Kinder- und Jugendherzen haften. Und das selbstlose Wirken der barmherzigen Schwester am Kranken- und Sterbebett, in Kindergärten, Säuglingsheimen, Waisenhäusern und anderen Wirkungsstätten, die vor allem nur um Gotteslohn arbeiten in der Sorge um das jenseitige Leben, sind geeignet, die Gedanken des Jungmädchens auf die Wahl dieses Berufes zu lenken. Natürlich können nicht in einer Predigt alle Sparten aus dem Priester- und Ordensleben behandelt oder nur gestreift werden. Es geht sicher nicht ohne Geldopfer für die Ausbildung zum geistlichen Beruf. Aber der „Tag der geistlichen Berufe" darf nicht in erster Linie ein Aufruf zu Geldspenden werden, sondern in erster Linie zur Betrachtung und Aufforderung zum Gebet, daß der Herr viele in seinen Weinberg rufe.

Der „Tag der geistlichen Berufe" muß vorbereitet werden, wenn er eine nachhaltige Förde-

rung der geistlichen Berufe werden soll. Daß in jeder hl. Messe über das gewählte Thema aus dem Priester- oder Ordensstand gepredigt werden muß, bedarf keiner Betonung. Es müßten auch einige Laienapostel bereit gestellt werden für diesen Tag, die die Anschriften für neue Mitglieder des Priesterhilfswerkes notieren, auf das in der Predigt aufmerksam gemacht wurde.

„Zur Heranbildung eines Priesters beitragen ist mehr als einen Dom bauen" (von Faulhaber).

Wenn noch eine außerkirchliche Feier im Jugendheim (Pfarrsaal) abgehalten werden kann und dabei ein Bühnenspiel aufgeführt werden soll, ist die Auswahl eines würdigen Spieles und eine würdige Darstellung nötig. Wir bitten die H. H. Seelsorger, frühzeitig auf den „Tag der geistlichen Berufe" aufmerksam zu machen und die Kollekte wärmstens zu empfehlen. In der Predigt mögen die Priester auf die schreiende Not des Mangels an geistlichen Berufen packend hinweisen. Der Ertrag der Kollekte wird auf dem üblichen Wege eingeschickt.

## Nr. 173 Dispens vom Abstinenzgebot.

**Aachen,** 10. Juni 1960

Se. Heiligkeit, Papst Johannes XXIII. hat auf Ansuchen des Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz Dispens vom Abstinenzgebot für Freitag, dem 17. Juni 1960, erteilt. Wir bitten, dies den Gläubigen bekanntzugeben.

## Nr. 174 Feier des Festes der heiligen Apostel Peter und Paul.

**Aachen,** 10. Juni 1960

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1960, Seite XXIII.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der vor Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

## Nr. 175 Altwarensammlung der Ostpriesterhilfe.

**Aachen,** 11. Juni 1960

Im Jahre 1956 ist in vielen Dekanaten unseres Bistums eine Altwarensammlung zu Gunsten der „Kirche in der Not" durchgeführt worden. Da diese Sammlung aus Zeitmangel damals in einigen Dekanaten nicht durchgeführt werden konnte, wird sie dort in den nächsten Monaten nachgeholt. Demnächst wird ein mit einem Empfehlungsschreiben von uns ausgestatteter Vertreter der Ostpriesterhilfe die Herren Dechanten aufsuchen, um mit ihnen die Durchführung der Sammlung im Dekanat zu besprechen. Wir bitten, diese Sammelaktion tatkräftig zu unterstützen.

## Nr. 176 Diözesantagung für die Hilfsschulen.

**Aachen,** 11. Juni 1960

Das Deutsche Institut für Wissenschaftliche Pädagogik lädt zu einer Tagung in Aachen für Hilfsschullehrer und Religionslehrer an Hilfsschulen in unserem Bistum auf Donnerstag, den 7. Juli, ein.

Die Tagung findet statt im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18/20 und beginnt um 15 Uhr. Die Tagesordnung sieht 2 Referate vor:

1. David Gathen: Die Hilfsschule und die katholische Heilpädagogik.
2. Elisabeth Hufnagel: Der Religionsunterricht in der Hilfsschule.

An beide Referate schließen sich Aussprachen an.

Wir bitten alle, die an Hilfsschulen Religionsunterricht erteilen, an dieser Tagung teilzunehmen.

An die H. H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk eine Hilfsschule liegt, ergeht die herzliche Bitte, die Lehrer und Lehrerinnen der Hilfsschule auf diese Tagung aufmerksam zu machen und von der Einladung zur Teilnahme freundlichst Kenntnis geben zu wollen. Bei der Wichtigkeit der religiösen und religionspädagogischen Betreuung der Hilfsschulkinder erwarten wir die vollzählige Teilnahme aller Beteiligten.

## Nr. 177 Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen.

**Aachen,** 11. Juni 1960

Das „Caritas-Werk für schulentlassene minderbegabte Knaben und Mädchen" besitzt in Aachen, Bismarckstraße 61, das „Anna-Roles-Haus", ein Ausbildungsheim für schulentlassene minderbegabte Mädchen. Etwa 20 Mädchen können dort aufgenommen werden. In diesem Heim sollen solche Mädchen in zweijährigen Förderungskursen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Zweigen des Haushaltes erhalten. Die Lehrzeit umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung. Nach Abschluß der Ausbildung sollen die Mädchen erwerbsreif und lebenstüchtig sein. Dieser Ausbildungskursus wird durch zuständige Behörden gefördert, so daß der Unkostenbeitrag der Eltern niedrig gehalten werden kann. Wir machen die hochwürdige Geistlichkeit auf diese Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam und bitten, gegebenenfalls Eltern und Erziehungsberechtigte auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Auskunft erteilt die Zentralstelle für das Caritaswerk: Aachen, Klostergasse, Telefon 4521/303.

## Nr. 178 Urlaub für kirchliche Zwecke.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1960
— II A 2 — 28. 16 — 15/60

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung gemäß § 100 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. 225) bin ich damit einverstanden, daß Urlaub für kirchliche Zwecke in entsprechender Anwendung meines RdErl. v. 9. 10. 1946 i. d. F. des RdErl. v. 21. 4. 1948 (Grundsätze, 3. Ausg., Anlage 82,83) u. des RdErl. v. 23. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1035) bewilligt wird. Sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann einem Landesbediensteten auf Anforderung der kirchlichen Oberbehörden (Landeskirchenämter und Generalvikariate) oder der obersten Leitung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen er angehört, oder zur Teilnahme an sonstigen kirchlichen Tagungen oder Tagungen der Religionsgesellschaft Urlaub bis zu drei Tagen — ausschließlich Reisetage — im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, soweit die Ausübung dieser Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister. MBl. NW. 1960 S. 383.

## Nr. 179 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

RdErl. d. Kultusministers vom 30. 3. 1960 —
Z 2/1 — 24/11 — 237/60

Bezug: Runderlaß v. 2. April 1957 — Z 2/1 — 24/11 131/57 — (ABl. KM. NW. 1957 S. 56).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister werden mit Wirkung vom 1. April 1960 die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

A. Im Volksschuldienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung . 7,— DM
2. für sonstige Lehrer . . 5,— bis 6,— DM

B. Im Realschuldienst und Hilfsschuldienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung . 8,— DM
2. für sonstige Lehrer . . 5,— bis 6,50 DM

C. Im höheren Schuldienst (außer dem Dienst an Abendgymnasien, an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an Studienkollegs)
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört . . . . . 10,— DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört . . . . . 9,— DM
3. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. bezeichneten Person entspricht 10,— DM
b) für sonstige Lehrer (ohne a)) . 6,50 DM

D. Im berufsbildenden Schuldienst
1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, derenEingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört . . . . . 10,— DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt . . . . . 9,— DM
3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört . . . 8,— DM
4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört . . . . . 6,50 DM
5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 1. bezeichneten Personen entspricht . . . . . 10,— DM
b) für sonstige Lehrer (ohne a)), deren Vorbildung der des gehobenen Dienstes entspricht . 7,— DM
c) für sonst. Lehrer (ohne a) u. b)) 6,— DM
6. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Std. 14,— DM jedoch nicht mehr als 1400,— DM jährlich.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

| | |
|---|---|
| Zu Ziffer A 1 | 280,— DM |
| Zu Ziffer A 2 | 200,— bis 240,— DM |
| Zu Ziffer B 1 | 320,— DM |
| Zu Ziffer B 2 | 200,— bis 260,— DM |
| Zu Ziffer C 1 | 400,— DM |
| Zu Ziffer C 2 | 360,— DM |
| Zu Ziffer C 3 a | 400,— DM |
| Zu Ziffer C 3 b | 260,— DM |
| Zu Ziffer D 1 | 400,— DM |
| Zu Ziffer D 2 | 360,— DM |
| Zu Ziffer D 3 | 320,— DM |
| Zu Ziffer D 4 | 260,— DM |
| Zu Ziffer D 5 a | 400,— DM |
| Zu Ziffer D 5 b | 280,— DM |
| Zu Ziffer D 5 c | 240,— DM |

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Der Runderlaß vom 2. April 1957 — ABl. KM. NW. 1957 S. 56 — wird mit Wirkung vom 1. April 1960 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Gewährung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen allein die vorliegenden Bestimmungen.

An die Herren Regierungspräsidenten und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes; Schulämter.

## Nr. 180 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs.

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 212/60

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister werden mit Wirkung vom 1. April 1960 für eine nebenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeit an Abendgymnasien, an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs je Einzelstunde folgende einheitliche Vergütungssätze festgesetzt:

1. für Lehrer mit voller Lehrbefähigung für den höheren Schuldienst und für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der eines Beamten des höheren Dienstes entspricht . . . . . 12,— DM
2. für andere Lehrer . . . . 7,— bis 10,— DM

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

Zu Ziffer 1 . . . 480,— DM —

Zu Ziffer 2 . . . 280,— bis 400,— DM

An die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes;
den Herrn Regierungspräsidenten in Detmold.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 181 Priesterexerzitien.

Im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen finden gegen Ende der Sommerferien, vom 22. bis 26. August, Priesterexerzitien statt. Exerzitienleiter P. Tritz SJ.

## Nr. 182 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 29. Mai 1960 Klutmann Heinrich, vicarius adiutor an St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, 47 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 29. Mai 1960, das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarreien des Dekanates Kreuzau: in Gürzenich 181, in Lendersdorf 180, in Kreuzau 153, zusammen 514 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarreien des Dekanates Aachen-Südwest: am 30. Mai in St. Jakob 162, in Heilig Geist 88; am 31. Mai in St. Johann 93, in St. Gregorius 120; am 2. Juni in Heilig Kreuz 83, in St. Michael-B. 105, zusammen 651 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 11. Juni 1960 einem Subdiakon des Priesterseminars in dessen Kapelle die heilige Diakonatsweihe — und am Sonntag, 12. Juni 1960, in der Abteikirche der Trappisten zu Mariawald bei Heimbach dem Frater dieses Ordens Diakon Paulus Rankel die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 184 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin" in Lüttelbracht im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born, Dekanat Dülken . . . . . 99

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 185 Portiunkula-Ablaß für Teilnehmer am Eucharistischen Kongreß 1960 . . . . . 100
Nr. 186 Kollekte zum Eucharistischen Weltkongreß . . 100
Nr. 187 Akademie des Liturgischen Instituts beim Eucharistischen Kongreß in München . . . . . 100

Seite

Nr. 188 Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen . . . 100
Nr. 189 Religionsbüchlein für das 1. Schuljahr . . . . . 101

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 190 Maßnahmen der Schule gegen die Gefährdung der Jugend durch Schrifttum . . . . . 101

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 191 Priesterexerzitien . . . . . 102
Nr. 192 Exerzitien für Konvertiten und interessierte Nichtkatholiken . . . . . 102
Nr. 193 Stellenangebote - Stellengesuche . . . . . 102
Nr. 194 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 102
Nr. 195 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 102

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 184 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin" in Lüttelbracht im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born Dekanat Dülken.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) In der Pfarrgemeinde St. Peter in Born wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin" im Verband der Mutterpfarre errichtet.

2) Die Grenzen der Filialgemeinde verlaufen folgendermaßen:

„Vom Schnittpunkt des Kesselerweges mit der Gemeindegrenze Brüggen-Bracht ist die Grenze nach Osten identisch mit der Gemeindegrenze Brüggen-Bracht bis zum Breyeller Weg. Von hier biegt sie nach Süden und verläuft entlang der Achse des Breyeller Weges bis zu dessen Einmündung in den Alster Mühlenweg, entlang der Achse des Alster Mühlenweges bis zum Nießenweg, entlang der Achse des Nießenweges bis zur Landstraße Nr. 5 (Kirchweg von Lüttelbracht). Ab Schnittpunkt Nießenweg / Landstraße Nr. 5 wird die Grenze durch eine gerade Linie dargestellt, die diesen Schnittpunkt mit der Kreuzung Genholter Kirchweg / Weg 52 verbindet. Die Achse des Weges 52 in südwestlicher Richtung bis zum Olligsweg, die Achse des Olligswegs in südlicher Richtung bis zum Weg 128, die Achse des Weges 128 in westlicher Richtung bis zum Weg 120, die Achse des Weges 120 in südwestlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Brüggen-Born bilden anschließend die Grenze. Sie wird nun durch die Gemarkungsgrenze Brüggen-Born bis zum Kesselerweg, dann durch den Kesselerweg in nordwestlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf die Gemeindegrenze Brüggen-Bracht fortgesetzt (Ausgangspunkt)."

3) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Peter, Born, vom 13. Oktober 1955.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 15. Mai 1959
J. Nr. II/1227/55

Die durch den Bischof von Aachen am 15. Mai 1959 — J. Nr. II/1227/55 — beurkundete Errichtung

der Filialgemeinde „Maria Helferin" in Lüttelbracht zur vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1959 — I G 60-50/1 Nr. 3767/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Der Regierungspräsident

L. S. gez. Baurichter

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 185 Portiunkula-Ablaß für Teilnehmer am Eucharistischen Kongreß 1960 *).

**Aachen,** 27. Juni 1960

Der Hl. Vater hat gestattet, daß die am Eucharistischen Kongreß 1960 in München teilnehmenden Gläubigen den Portiunkula-Ablaß statt am 2. August dieses Jahres oder dem darauf folgenden Sonntag am Sonntag, den 14. August 1960, unter den bekannten Bedingungen gewinnen können.

*) S. Paenitent. Aplica, 12 m. maii a. 1960 - AAS LII (1960), p. 421

## Nr. 186 Kollekte zum Eucharistischen Weltkongreß.

**Aachen,** 27. Juni 1960

Vom 31. Juli bis zum 7. August dieses Jahres findet in München der 37. Eucharistische Weltkongreß statt. Katholiken aus aller Welt kommen zu dieser Eucharistiefeier der katholischen Weltkirche, scharen sich um den einen Opferaltar, empfangen das eine Brot des Lebens und huldigen Christus, dem einen Herrn, der durch sein Opfer uns erlöst hat und im Geheimnis des Altares immer unter uns weilt. Auch aus unserem Bistum sollten viele Gläubige an dieser Eucharistiefeier der katholischen Welt teilnehmen. Jede Pfarrfamilie müßte als Glied der großen Gottesfamilie zum Eucharistischen Weltkongreß eine Vertretung senden.

Es ist alter kirchlicher Brauch, daß die Gläubigen auf den Opferaltar des Herrn ihre eigene Opfergabe geben, um so gleichsam selbst in das Opfer miteinzugehen. Aus diesem Grunde wird am Sonntag, dem 17. Juli d. J., in allen heiligen Messen eine Sonderkollekte gehalten. Das Ergebnis dieser Kollekte wird von Vertretern der Diözesen dem Päpstlichen Legaten am Schlußsonntag bei der heiligen Messe übergeben. Durch diese Opfergabe soll sichtbar ausgedrückt werden, daß sich die Anwesenden und die Abwesenden im eucharistischen Opfer mit der ganzen katholischen Welt verbunden wissen und durch ihre Spende die weltumfassenden Aufgaben der Kirche unterstützen.

Die vorstehende Ankündigung ist am Sonntag, dem 10. Juli d. J, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekte selbst wird gemäß der vorstehenden Anordnung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Sammlung muß spätestens bis zum 20. Juli d. J. dem zuständigen Definitor gemeldet werden, der umgehend die Gesamtsumme dem Bischöflichen Generalvikariat mitteilt. Der Kollektenertrag wird auf dem üblichen Weg eingezahlt.

## Nr. 187 Akademie des Liturgischen Instituts beim Eucharistischen Kongreß in München.

**Aachen,** 27. Juni 1960

Das Liturgische Institut in Trier veranstaltet am Mittwoch, dem 3. August, um 10,15 Uhr in der Aula der Universität München für die Freunde der liturgischen Erneuerung aus aller Welt, die am Eucharistischen Weltkongreß teilnehmen, unter dem Ehrenvorsitz von Kardinal Augustinus Bea S. J., Rom, eine festliche Akademie. Bischof Dr. Albert Stohr von Mainz, der Referent für liturgische Fragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, wird dabei die Begrüßungsansprache halten. Die Festvorlesung über den Kelch in den Texten der römischen Messe hält Univ.-Prof. Prälat Dr. Pascher, München. Auch Kardinal Bea selbst wird zu grundsätzlichen Ausführungen das Wort ergreifen. Er wird über den Priester als Diener des Sakramentes und Diener des Wortes sprechen.

Geistliche, Ordensschwestern und interessierte Laien sind herzlich eingeladen.

Bei rechtzeitiger Anmeldung beim Liturgischen Institut in Trier können gegen beigefügtes Rückporto Platzkarten reserviert werden.

## Nr. 188 Das Neußer Abendgymnasium für berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen.

**Aachen,** 27. Juni 1960

Bis zum 3. September können wieder die Anmeldungen für die Aufnahme ins Erzbischöfliche Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß erfolgen.

Die Schulbildung dauert vier Jahre und schließt ab mit der staatlichen Reifeprüfung, die an der Schule selbst stattfindet. Aufnahme finden Volksschüler nach Abschluß ihrer Berufsausbildung; sie erfahren besondere Förderung. Mittelschüler nach einer Berufsausbildung oder wenigstens mit dem Zeugnis der sog. Mittleren Reife. Gymnasiasten, die früher die Studien abbrachen, nach einer praktischen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von angemessener Dauer. Als Mindestalter

gelten 18 Jahre. Schulgeld wird nicht erhoben. Der monatliche Pensionskostenbeitrag beträgt 75,— bis 100,— DM; er kann bei erfolgreichen Studien ermäßigt und in den oberen Klassen erlassen werden. Der Finanzierung des Studiums dient auch die Berufsarbeit, die in den ersten Jahren mit dem Besuch des Abendgymnasiums verbunden ist. Dem Erzbischöflichen Abendgymnasium sind neben dem Konvikt für Diözesantheologen zugeordnet Studienheime der Franziskaner, Herz-Jesu-Missionare, Kamillianer, Mariannhiller Missionare, Oblaten M. I., Oblaten des hl. Franz von Sales, Spiritaner und Vinzentiner für den Ordensnachwuchs. Fragen und Gesuche sind zu richten an Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Breite Straße 96.

### Nr. 189 Religionsbüchlein für das 1. Schuljahr.

**Aachen,** 27. Juni 1960

Der Patmos-Verlag in Düsseldorf wird in der ersten Woche des Monats Juli 1960 das Religionsbüchlein für das 1. Schuljahr „Jesus, ich bin Dein„ an die Buchhandlungen zur Auslieferung bringen. Wir machen die H. H. Geistlichen auf das Erscheinen dieses Büchleins aufmerksam und bitten sie, die Lehrpersonen, die im 1. Schuljahr unterrichten, von dem Erscheinen des Büchleins in Kenntnis setzen zu wollen. Wir legen Wert darauf, daß alle Kinder des 1. Schuljahres in den Besitz dieses Büchleins gelangen. Der Preis des schön ausgestatteten und reich bebilderten Büchleins beträgt 3,— DM.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 190 Maßnahmen der Schule gegen die Gefährdung der Jugend durch Schrifttum.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 34-3/0 Nr. 1376/60

Düsseldorf, den 1. April 1960

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

An das
Schulkollegium beim
Regierungspräsidenten
Düsseldorf und Münster

Seit Jahren bemühen sich die Schulen sehr intensiv und auf mannigfaltige Weise, dem Einfluß des jugendgefährdenden Schrifttums auf die Schüler entgegenzuwirken.

Wenn auch die diesjährigen Berichte erkennen lassen, daß in geringerem Umfange als früher das Vorhandensein jugendgefährdenden Schrifttums innerhalb der Schule festgestellt worden ist, so steht dem die Tatsache gegenüber, daß große Mengen unterwertiger Literatur verlegt, verkauft und also auch gelesen werden.

Zudem geht es nicht allein um die offen erkennbaren gefährdenden Inhalte, auch die durch ihre äußere Form verlockenden Illustrierten Wochenendblätter, Comic-Hefte, neueren Teenagerzeitschriften, die in der Familie (Lesemappe) den Jugendlichen zugänglich sind, können jugendliche Leser gefährden.

Diesen Gefahren kann nur durch eine enge Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus, Kirche und Jugendverbänden begegnet werden. Die Fühlungnahme der Schule mit den genannten Erziehungsmächten ist besonders wichtig, wenn wirklich fruchtbare Jugendschutzarbeit geleistet werden soll. Als geeignete Ansatzpunkte bieten sich die Schulpflegschaften an, die sich lt. § 3 Abs. 3 Nr. 1c) der Ersten Ausführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens vom 31. 7. 1952 — GS NW S. 434 — ausführlich mit Fragen des Jugendschutzes beschäftigen sollen.

Für Schulpflegschafts- und Elternversammlungen können geeignete Referenten durch die unten bezeichneten Landesstellen vermittelt werden. Es empfiehlt sich ferner die Vorführung der Tondiaserie „Die Eltern waren ahnungslos". Sie ist bei den meisten Stadt- und Kreisbildstellen erhältlich. Um der Maßnahme eine stärkere Breitenwirkung zu sichern, wird angeregt, mit der Veranstaltung eine Jugendbuchausstellung zu verbinden und auf die positive Literatur hinzuweisen, die auch die Pfarr- und Gemeindebüchereien zur Verfügung stellen.

Voraussetzung für die Arbeit ist eine sachliche Orientierung der Lehrer über die heute gegebene Situation der Jugendgefährdung und die Möglichkeit eines wirksamen Jugendschutzes. Wenn sich auch Schulleiter- und Kreislehrerkonferenzen bereits vielerorts mit dem Problem des Jugendschutzes, insbesondere des literarischen, beschäftigt haben, müssen die einschlägigen Fragen auch in den Lehrerversammlungen des Schuljahres 1960/61 gründlich behandelt werden.

Die Landesarbeitsstelle der Aktion Jugendschutz Köln, Werderstr. 1, kann auch dazu Redner stellen.

Zur weiteren Mitarbeit sind außerdem bereit:

Der Evangelische Arbeitskreis Nordrhein-Westfalen für Jugendschutz, Münster, Friesenring 34, die katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendschutz, Hamm, Jägerallee 25.

Als Hilfsmittel für die Durchführung der Maßnahme bieten sich an: Schulentlaßhefte, Plakate, Gesetzestexte und Informationsmaterial für die Lehrkräfte, wie sie die oben genannten Landesstellen auf Anforderung zustellen.

Diese Maßnahmen machen die Jugendschutzarbeit im Unterricht (vgl. Stoffpläne für die Volks-

schule S. 10) nicht überflüssig. Zur Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen werde ich Ihnen Haushaltsmittel der Lehrerfortbildung zur Verfügung stellen.

Ich setze dabei voraus, daß die Maßnahmen, jeweils getrennt für die Lehrkräfte der einzelnen Schulformen, durchgeführt werden, so daß die Bezuschussung aus den entsprechenden Haushaltspositionen erfolgen kann.

Im Auftrage:
gez. Prof. Dr. Holzapfel

L. S.

Beglaubigt:
gez. Decker
Angestellte

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 191 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst), Tel. Ellwangen 7025 26, finden folgende Kurse statt:

18. bis 22. Juli, Leiter P. Johannes Mayer, CSSR,
22. bis 26. August, Leiter P. Dr. Kurt Dietrich Büche, CSSR,
7. bis 11. November, „ „ „ „

Pater Riccardo Lombardi S.J., der Generaldirektor der „Bewegung für eine bessere Welt", wird vom 13. bis 19. November 1960 in Königstein im Taunus einen deutschen Priesterkurs halten über die „Reform des priesterlichen Lebens im Geiste des mystischen Leibes". Es wird um baldige Anmeldung an das „Haus der Begegnung, Königstein im Taunus", gebeten.

## Nr. 192 Exerzitien für Konvertiten und interessierte Nichtkatholiken.

Im Exerzitienhaus „St. Augustinus" Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, wird vom 19. bis 23. August für Konvertiten und interessierte Nichtkatholiken ein Exerzitienkursus gehalten. Dieser Kursus ist als Aufbaukursus gedacht. Wir folgen damit einer Anregung, die sowohl von Konvertiten als auch von nicht katholischen Teilnehmern an den Grundkursen ausging, die der hochw. konvertierte Pfarrer Schloemer, Bad Honnef, hielt. Exerzitienmeister: P. Stendebach, OMI.

## Nr. 193 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters in der Pfarrgemeinde Vorst bei Krefeld ist neu zu besetzen. 3500 Seelen. Beschäftigungsumfang 100%. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand.

## Nr. 194 Personaldronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 27. Mai 1960 den Päpstlichen Geheimkämmerer Vizeoffizial Dr. theol. et iur. can. Josef Brosch zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

**Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 31. März 1960 den Generalsekretär des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des Päpstlichen Werkes vom heiligen Petrus, Rektor Heinrich Goertz in Aachen, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Es wurde ernannt:

am 22. Juni 1960 Solberg P. Apollinaris OCarm. zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Wildenrath, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 25. Juni 1960 die Verzichtleistung des Pfarrverwesers der Pfarre St. Barbara in Hückelhoven, des Pfarrers Leonhard Gilles, angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in den Ruhestand versetzt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 5. Juni 1960 Wöllgens Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, Dechant des Dekanates Köln-Ehrenfeld, Pfarrer an St. Anna in Köln-Ehrenfeld, 69 Jahre alt;

am 12. Juni 1960 Hansen Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, Dechant des Dekanates Lövenich, Pfarrer an St. Sebastianus in Großkönigsdorf, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 195 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarreien des Dekanates Aachen-Nordost: am 18. Mai 1960 in St. Elisabeth 117; am 19. Mai in St Peter 59; am 1. Juni in St. Katharina 155 (darunter 73 aus St. Bonifatius); am 18. Juni in St. Michael-Aachen 76 (darunter aus St. Nikolaus und St. Foillan 32); am 19. Juni in St. Josef 154 (darunter 50 aus St. Barbara); am 20. Juni in Herz-Jesu 131; am 26. Juni in St. Adalbert 111, zusammen 803 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 23. Juni 1960 in der Kapelle des Provinzialhauses der Missionare v. d. hl. Familie an 45 Soldaten der belgischen Armee.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 25. Juni 1960 die Visitation der Pfarrgemeinde Siersdorf (Dekanat Aldenhoven) vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung 176 Firmlingen;

in gleichem Auftrag konsekrierte der H. H. Visitator dort am 25./26. Juni 1960 die bedeutend erweiterte Pfarrkirche und zwei Altäre in honorem S. Ioannis Baptistae.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 14. bis 23. Juni 1960 die kanonische Visitation im Dekanat Wegberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 14. Juni in Wegberg 327; am 15. Juni in Niederkrüchten 228 (davon 7 Erwachsenen); am 17. Juni in Klinkum 116 (davon 5 Erwachsenen), in Arsbeck 141 (Arsbeck 102, Wildenrath 39); am 18. Juni in Beeck 163; am 19. Juni in Meerbeck 81 (davon 9 Erwachsenen), im Krankenhaus Wegberg 38 Erwachsenen; am 20. Juni in Tüschenbroich 40; am 21. Juni in Rickelrath 40, in Dalheim 77, in Dalheim (St. Ludwigskolleg) 13; am 22. Juni in Elmpt 182 (davon 1 Erwachsenen), in Dilborn 53; am 23. Juni in Oberkrüchten 60, zusammen 1559 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 23. Juni 1960 im Karmeliter-Kloster in Wegberg statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juli 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 196 Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata, orationibus inserenda pro opportunitate sacerdotis dicendis . . . . . 103
Nr. 197 Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur . . . . . 104
Nr. 198 Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Decretum de s. communionis distributione postmeridianis horis . . . . . 104

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 199 Hirtenwort der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Landesverfassung . . . . . 105

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 200 Besondere Veranstaltungen für Priester beim Eucharistischen Weltkongreß in München . . . 106

Seite

Nr. 201 Seelsorgehelferinnen-Treffen beim Eucharistischen Kongreß . . . . . 106
Nr. 202 Ostakademie Königstein i. Taunus . . . . . 106
Nr. 203 Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden . . . . . 106
Nr. 204 Bibliotheksferien . . . . . 107
Nr. 205 Reparaturen und Neuvergoldungen von Kelchen und anderen Kultgeräten . . . . . 107
Nr. 206 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 107

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 207 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 107
Nr. 208 Nachversicherung in der Angestelltenversicherung . . . . . 111

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 209 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner . 112
Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 112
Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 112

## Römische Dekrete.

### Nr. 196 Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata, orationibus inserenda pro opportunitate sacerdotis dicendis*.

Sacra Congregatio Rituum

Credo, Domine, sed credam firmius; spero, sed sperem securius; amo, sed amem ardentius; doleo, sed doleam vehementius.

Adoro te ut primum principium; desidero ut finem ultimum; laudo ut benefactorem perpetuum; invoco ut defensorem propitium.

Tua me sapientia dirige, iustitia contine, clementia solare, potentia protege.

Offero tibi, Domine, cogitanda, ut sint ad te; dicenda, ut sint de te; facienda, ut sint secundum te; ferenda, ut sint propter te.

Volo quidquid vis, volo quia vis, volo quomodo vis, volo quamdiu vis.

Oro, Domine: intellectum illumines, voluntatem inflammes, cor emundes, animam sanctifices.

Defleam praeteritas iniquitates, repellam futuras tentationes, corrigam vitiosas propensiones, excolam idoneas virtutes.

Tribue mihi, bone Deus, amorem tui, odium mei, zelum proximi, contemtum mundi.

Studeam superioribus obedire, inferioribus subvenire, amicis consulere, inimicis parcere.

Vincam voluptatem austeritate, avaritiam largitate, iracundiam lenitate, tepiditatem fervore.

Redde me prudentem in consiliis, constantem in periculis, patientem in adversis, humilem in prosperis.

Fac, Domine, ut sim in oratione attentus, in epulis sobrius, in munere sedulus, in proposito firmus.

Curem habere innocentiam interiorem, modestiam exteriorem, conversationem exemplaren, vitam regularem.

Assidue invigilem naturae domandae, gratiae fovendae, legi servandae, saluti promerendae.

* A. A. S. LII (1960) p. 358 s.

Discam a te quam tenue quod terrenum, quam grande quod divinum, quam breve quod temporaneum, quam durabile quod aeternum.

Da mortem praeveniam, iudicium pertimeam, infernum effugiam, paradisum obtineam.

Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Urbis et Orbis

Sanctissimus Dominus noster Ioannes Papa XXIII. per hoc Sacrae Rituum Congregationis Decretum, mandavit ut supra relata Oratio, sub nomine Clementis Papae XI vulgata, Orationibus inseratur pro opportunitate Sacerdotis dicendis in novis Missalis Romani editionibus, post Orationem ad D.N.I.C. Crucifixum („En ego . . .").

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 24 Februarii 1960.

C. Card. Cicognani, Praefectus

L. S. Henricus Dante, a Secretis

## Nr. 197 Oratio universalis sub nomine Clementis Papae XI vulgata et pro opportunitate sacerdotis recitanda indulgentiis ditatur*.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
(Officium de indulgentiis)

Decretum

Sacra Paenitentiaria Apostolica, vi facultatum a Ssmo D. N. Ioanne Pp. XXIII sibi tributarum, Sacerdotibus benigne concedit Indulgentias quae sequuntur: 1) partialem quinque annorum saltem corde contrito lucrandam, si supra relatam orationem devote recitaverint; 2) plenariam, suetis conditionibus, semel in mense ab ipsis acquirendam, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem pie persolverint. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

E Sacra Paenitentiaria Apostolica,
die 11 Martii a. 1960.

N. Card. Canali, Paenitentiarius Maior

L. S. I. Rossi, Regens

## Nr. 198 Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Decretum de s. communionis distributione postmeridianis horis.

Canon 867, par. 4, statuit S. Communionem distribuendam non esse extra horas quibus Missae sacrificium offeri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat.

Constitutione autem »Christus Dominus« diei 6 Ianuarii 1953, mitigata disciplina circa ieiunium eucharisticum, concessa fuit locorum Ordinariis facultas permittendi, certis diebus, Missae celebrationem horis vespertinis (n. VI); et Instructione eidem Constitutioni a S. Officio adnexa declaratum fuit fideles ad S. Synaxim libere accedere posse infra dictam Missam vel proxime ante et statim post, servatis quoad ieiunium eucharisticum normis in praefata Constitutione statutis (n. 15).

Deinde Monito diei 22 Martii confirmatum fuit huiusmodi concessionem factam fuisse ad commune fidelium bonum, et ideo intra limites communis boni continendam esse.

Postea Motu Proprio »Sacram Communionem« diei 19 Martii 1957, locorum Ordinariis facta fuit facultas permittendae celebrationis Missae vespertinae etiam quotidie, so bonum spirituale notabilis partis christifidelium id postulet.

Quibus conlatis actis cum textu canonis supra relati, propositum fuit dubium an adhuc in suo pleno vigore maneat ultima clausula paragraphi, ita ut quaevis rationabilis causa sufficiat ad petendam et distribuendam S. Communionem horis postmeridianis etiam independenter a Missae celebratione.

Cui dubio Suprema haec S. Congregatio respondendum censuit praefatam clausulam, licet formaliter non abrogatam, iam rarius applicari posse, cum, mitigata lege ieiunii eucharistici, difficilius huiusmodi rationabilis causa occurrat; attamen cum hoc excludi omnino nequeat, Missasque vespertinas nec semper nec ubique celebrare possibile sit, locorum Ordinarii permittere poterunt ut quae praefatis S. Sedis documentis statuta fuere quoad S. Communionis distributionem in Missis vespertinis, applicentur, ubi Missae non habeantur, etiam alicui sacrae functioni ab ipso loci Ordinario determinandae ac postmeridianis horis celebrandae in ecclesiis sive paroecialibus sive non paroecialibus aut in oratoriis nosocomiorum, carcerum, collegiorum.

Hac sane concessione, dum bono communi amplius providetur, simul consulitur ne animarum pastores frequentibus fidelium petitionibus praepediantur quominus hodierni apostolatus necessitatibus satisfacere valeant.

Hanc relatam Sibi Emorum ac Revmorum Patrum Supremae Sacrae Congregationis S. Officii decisionem, in Conventu Plenario Feriae IV diei 16 Martii 1960 editam, SSmus Dnus N. D. Ioannes, Divina Providentia Papa XXIII, in Audientia Emo ac Revmo Dno Cardinali Secretario S. Officii Feria VI, die 18 Martii impertita, confirmavit ac publicari iussit.

Datum Roma, ex Aedibus S. Officii, die 21 Martii 1960.

Sebastianus Masala, Notarius

* A. A. S. LII (1960) p. 361

## Nr. 199 Hirtenwort der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Landesverfassung.

Geliebte Diözesanen!

Am 11. Juli 1960 wird des zehnjährigen Bestehens der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise gedacht. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt mit einer Präambel, in der betont wird, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen „in Verantwortung vor Gott und den Menschen" die Verfassung gibt. Dankbar dürfen wir hervorheben, daß vor der Darlegung der einzelnen Verfassungsartikel Gott genannt und unsere Verantwortung vor ihm anerkannt wird.

Einzelne Grundanliegen der Verfassung dürfen wir besonders erwähnen: So ist die Freiheit der Kirche gewährleistet. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie hat das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der politischen Gemeinden zu verleihen und zu entziehen.

Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und der Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege und der Jugendfürsorge bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.

Ehe und Familie werden als Grundlage der menschlichen Gesellschaft anerkannt. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Unsere Verfassung garantiert das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Das natürliche Recht der Eltern bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die Volksschule ist als Bekenntnisschule garantiert.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen).

Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschulen erfolgt in der Regel auf bekenntnismäßiger Grundlage.

Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

Es gibt kein staatliches Schulmonopol. Privatschulen haben die gleiche Berechtigung wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Wir haben allen Grund, dankbar anzuerkennen, daß in unserem Lande die Gewissensfreiheit des einzelnen garantiert ist; die Würde des Menschen, sein Recht auf Freiheit, seine körperliche Unverletzlichkeit gesichert und geschützt sind. Ein Blick über die Grenzen unseres Landes läßt uns erkennen, welche Werte uns hier garantiert werden. Menschenraub, Terror, willkürliche Unterdrückung der Gewissensfreiheit sind ausgeschlossen.

In der Verfassung werden garantiert das Elternrecht, das Recht der freien Wohlfahrtspflege, die Freiheit der Kirche in der Ausübung ihres göttlichen Rechtes.

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sichert unveräußerliche Rechte des einzelnen und der Gemeinschaft. — Der Einzelne und die Gemeinschaft müssen aber ihrerseits für die lebendige Verwirklichung dieser Verfassung eintreten.

Von ganz besonderer Bedeutung wird es stets bleiben, welche Männer und Frauen die Regierung bilden, damit auch durch ihr Wirken der Geist der Verfassung garantiert bleibt und sich verwirklichen kann.

Aachen, den 1. Juli 1960

Die Nordrhein-westfälischen Bischöfe
Für das Bistum Aachen

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 10. Juli, in allen hl. Messen verlesen worden. Am 11. Juli wurden die kirchlichen Gebäude beflaggt.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 200 Besondere Veranstaltungen für Priester beim Eucharistischen Weltkongreß in München.

**Aachen,** 11. Juli 1960

Für die Priester sind im Programm des Eucharistischen Weltkongresses in München drei besondere Veranstaltungen vorgesehen:

Donnerstag, 4. August 1960, 15.30 Uhr, im Zirkus-Krone-Bau, Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Köln: „Eucharistische Frömmigkeit".

Freitag, 5. August 1960, 15.30 Uhr, in der St.-Michaels-Kirche Eucharistische Feierstunde, Pater Lombardi SJ, Rom: „Diener des neuen Lebens".

Samstag, 6. August 1960, 15.00 Uhr, im Zirkus-Krone-Bau, Weihbischof Alfred Bengsch, Berlin: „Der Dienst am Wort in der Eucharistischen Feier".

Indem wir die besonderen Priesterveranstaltungen zur Kenntnis bringen, ermuntern wir die am Kongreß teilnehmenden Geistlichen zum Besuch derselben.

## Nr. 201 Seelsorgehelferinnen-Treffen beim Eucharistischen Kongreß.

**Aachen,** 11. Juli 1960

Die Seelsorgehelferinnen haben beim Eucharistischen Weltkongreß in München eine Sonderveranstaltung für Seelsorgehelferinnen. Am Mittwoch, dem 3. August, um 10.30 Uhr, feiert Kardinal Dr. Aloys Muench mit ihnen eine Pontifikalmesse in der Stadtpfarrkirche St. Laurentius an der Klugstraße. Anschließend spricht die Leiterin des Seminars für kirchliche Frauenberufe, Frau Dr. Hildegard Holzer, Wien, über: „Die Eucharistie im Tagewerk und Leben der Seelsorgehelferin".

Alle Seelsorgehelferinnen sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

## Nr. 202 Ostakademie Königstein i. Taunus.

**Aachen,** 11. Juli 1960

Die Ostakademie Königstein i. Taunus, Bischof-Kaller-Straße 3, lädt alle auf dem Sektor der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus aktiv tätigen katholischen Damen und Herren, bzw. die Verbände, insbesondere die Jugendverbände, zu einer Referentenkonferenz vom 24. bis 27. September 1960 in Königstein über „Ziele und Methoden der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in der katholischen Bildungsarbeit" herzlich ein.

Zwei Drittel der Reise (D-Zug 2. Klasse) werden rückerstattet. Der Teilnehmer zahlt für Unterkunft und Verpflegung insgesamt 10,— DM. Wir bitten wegen der allgemeinen Ferienzeit um umgehende Anmeldung.

## Nr. 203 Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden.

**Aachen,** 12. Juli 1960

Am 1. Juli 1960 ist das unter dem 23. Juni 1960 verkündete „Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht" (BGBl. I S. 389) in Kraft getreten. Dieses Sammel-Gesetz enthält unter anderem ein „Zweites Bundesmietengesetz", wonach Mieten für preisgebundene Wohnräume in einem genau beschriebenen Rahmen erhöht werden können:

1. Für alle preisgebundenen Wohnräume, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, darf vom 1. Juli 1960 an die Miete um 15% erhöht werden. Dieser Zuschlag ist von der sogenannten Grundmiete nach dem Stande vom 30. Juni 1960 zu berechnen. Grundmiete ist die an diesem Tage preisrechtlich zulässige Miete abzüglich 1. der Wasserumlage, 2. der Kosten der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, 3. der Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945, 4. der Untermietzuschläge und 5. der Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken.

2. Über diesen allgemeinen 15%igen Mietzuschlag hinaus sieht das Zweite Bundesmietengesetz in besonderen Fällen, die in den §§ 2 ff. festgelegt sind, auf der Basis der um 15% erhöhten Grundmieten weitere Mieterhöhungen bis zu 20% vor.

3. Für Wohnungen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind sowie für Wohnungen, die zwischen dem 1. Januar 1950 und dem 30. Juni 1956 im Rahmen des Ersten Wohnungsbaugesetzes errichtet worden sind, enthält das Gesetz Sonderregelungen.

Die Durchführung der Mieterhöhungen — die nicht automatisch kraft Gesetz eintreten — richtet sich nach dem 7. Abschnitt des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458). Hiernach kann der Vermieter dem Mieter gegenüber schriftlich erklären, daß die Miete um einen bestimmten Betrag erhöht werden soll. Die Erklärung muß dabei den Grund für die Zulässigkeit der Mieterhöhung und die Art der Berechnung enthalten. Da das o. a. Gesetz am 1. Juli 1960 in Kraft

getreten ist, können die erhöhten Mieten erstmalig vom 1. August 1960 ab verlangt werden. Hierzu muß jedoch die Erklärung über die Mieterhöhung bis zum 15. Juli 1960 dem Mieter zugegangen sein. Wird die Erklärung erst nach dem 15. Juli 1960 abgegeben, so tritt an die Stelle des 1. August 1960 der 1. September 1960.

Wir fordern hiermit die Kirchenvorstände auf, zur Wahrung der Vermögensinteressen der Kirchengemeinde den Mietern von kircheneigenen Wohnräumen gegenüber die Mieterhöhung und Berechnung in allen Fällen unverzüglich zu erklären, in denen eine solche nach dem Gesetz zulässig ist. Aus diesem Grunde bitten wir die Kirchenvorstände und Herren Rendanten, sich möglichst umgehend mit der Rechtsmaterie des neuen Gesetzes vertraut zu machen. Einzelexemplare des entsprechenden Bundesgesetzblattes (Teil I, Nr. 30, ausgegeben am 29. Juni 1960) sind gegen Voreinsendung von DM 1,60 zuzüglich DM 0,20 Versandgebühr auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder bei der Bundesanzeiger-Verlags-GmbH. Bonn/Köln nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung zu beziehen.

### Nr. 204 Bibliotheksferien.

**Aachen,** 12. Juli 1960

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt vom 1. August bis zum 16. September 1960 für den Publikumsverkehr geschlossen. In dringenden Fällen ist die Benutzung des Lesesaals möglich.

### Nr. 205 Reparaturen und Neuvergoldungen von Kelchen und anderen Kultgeräten.

**Aachen,** 13. Juli 1960

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß die Kelche, Pyxiden, Monstranzen u. ä. stets in einem einwandfreien und würdigen Zustand sein müssen. Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare, Hausgeistliche und Leiter von Häusern mit Hauskapelle mögen daher dafür sorgen, daß etwa nötige Reparaturen alsbald nach Feststellung eines Schadens vorgenommen werden. Die Vornahme von Neuvergoldungen ist ebenfalls nicht hinauszuzögern.

### Nr. 206 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

**Aachen,** 13. Juli 1960

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Mai 1960 ein neues Meldegesetz beschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes ist in diesem Kirchlichen Anzeiger unten abgedruckt. Wir machen die hochwürdigen Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände insbesondere auf die §§ 10—14 des Gesetzes aufmerksam und bitten, die dort näher umschriebenen Meldepflichten zu beachten.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 207 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Meldegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen

— MG. NW. —
Vom 25. Mai 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Anmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn nach § 2 eine Abmeldung erforderlich ist.

(2) Wird bei dem Beziehen einer Wohnung eine andere Wohnung beibehalten, so muß bei der Anmeldung erklärt werden, welche Wohnung die Hauptwohnung der gemeldeten Person ist; die Erklärung kann bei derselben Meldebehörde geändert werden.

(3) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis oder einer für den Bezug der Wohnung erforderlichen Zuteilung.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen oder Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung und nicht zugleich zur Fortbewegung dienen.

(5) Neugeborene brauchen nur dann angemeldet zu werden, wenn sie nach der Geburt in eine andere als die elterliche Wohnung gebracht werden.

§ 2

Abmeldung

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

§ 3

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden (Hauptmeldepflichtigen) zu erstatten. Für Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, sind die Eltern meldepflichtig; wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Neben dem Hauptmeldepflichtigen ist der Wohnungsgeber nach Maßgabe des § 5 zur Meldung verpflichtet. Hat der Wohnungsgeber für die Wohnung einen Verwalter bestellt, so ist dieser meldepflichtig.

§ 4

Meldung des Hauptmeldepflichtigen

(1) Der Hauptmeldepflichtige hat den ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein bei der Meldebehörde abzugeben. Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Die Angehörigen einer Familie können, soweit sie denselben Familiennamen führen, auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der meldepflichtigen Familienmitglieder unterschrieben ist.

(2) Dem Meldepflichtigen wird eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

§ 5

Meldung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben oder den Ein- oder Auszug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen und sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß die Meldung tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber seine Unterschrift oder sonstige Bestätigung, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit einem entsprechenden schriftlichen Vermerk der Meldebehörde vorzulegen.

(3) Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Bedingte Meldepflicht

(1) Wer in einer Gemeinde im Inland wohnt und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten aufhält, braucht sich in der Besuchsgemeinde erst zu melden, wenn sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Für Ausländer und Staatenlose gilt Absatz 1 nur, wenn sie in einer Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach § 1 gemeldet sind.

§ 7

Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen sowie auf Verlangen persönlich zu erscheinen.

§ 8

Meldebehörde

(1) Meldebehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

§ 9

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 wird nicht begründet.

1. durch das Leisten des Grundwehrdienstes einschließlich des verlängerten Grundwehrdienstes und von Wehrübungen sowie durch das Leisten des zivilen Ersatzdienstes; die Einberufenen haben ihre Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbescheides und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen;
2. durch Abordnungen, Kommandierungen, Truppenübungen oder sonst nur vorübergehende Abwesenheit vom Standort aus dienstlichen Gründen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
3. durch Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus sowie für die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

(2) Von der Meldepflicht nach §§ 1 und 2 sind befreit Ausländer,

1. die auf Grund der §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder als Leiter einer konsularischen Vertretung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind;

2. die

a) als Beamte oder Angestellte der konsularischen Vertretungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind,

b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten und Angestellten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete des Leiters einer konsularischen Vertretung oder der unter Buchstabe a genannten Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen einer konsularischen Vertretung wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstabe a bis c genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekannt gibt und nicht festgestellt ist, daß keine Gegenseitigkeit besteht.

## II. Besondere Meldepflichten

### § 10

### Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter von Hotels, Gasthöfen, Fremdenheimen, Erholungsheimen, Herbergen, Einrichtungen zur Aufnahme von Nichtseßhaften und sonstigen Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen in ein Fremdenverzeichnis einzutragen.

(2) Die Verpflichtung, die beherbergten Personen nach Absatz 1 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen, gilt auch für die Leiter von Jugendherbergen, Sportheimen, Wanderheimen und Jugendheimen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Kirchen und von Religionsgemeinschaften.

(3) Personen, die anderen gewerbs- oder geschäftsmäßig Plätze zum Zelten oder zum Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen oder Plätze mit ortsfesten Zelten überlassen, haben die aufgenommenen oder übernachtenden Personen gemäß Absatz 1 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen.

### § 11

### Fremdenverzeichnis

(1) Das Fremdenverzeichnis ist in Buch-, Block- oder Karteiform und in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 mit einer Durchschrift zu führen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen ist nur der Reiseleiter namentlich aufzuführen. Die Mitreisenden sind nur der Zahl nach unter Angabe ihres Heimatstaates anzugeben.

(4) Das Fremdenverzeichnis ist der Meldebehörde, der Aufsichtsbehörde der Meldebehörde, der Polizei, dem Statistischen Landesamt oder der von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### § 12

### Auskunftspflicht in Beherbergungsstätten

(1) Personen, die nach § 10 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen sind, haben den zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen oder ihren Beauftragten die für die Eintragung in das Verzeichnis notwendigen Auskünfte zu geben. Bei Ehegatten genügt es, wenn einer von ihnen die Auskunft erteilt.

(2) Die namentlich einzutragenden Personen können die vorgeschriebenen Angaben selbst in das Fremdenverzeichnis eintragen. Jeder Ehegatte kann die Angaben auch für den mitreisenden anderen Ehegatten eintragen.

### § 13

### Anstalten

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen in ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform einzutragen, aus dem die Tage der Aufnahme und der Entlassung ersichtlich sind. Der Polizei oder der Meldebehörde ist das Verzeichnis auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### § 14

### Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

Überschreitet der Aufenthalt in Unternehmen und Einrichtungen der in § 10 genannten Art die Dauer von zwei Monaten, so richtet sich die Meldepflicht nach den Vorschriften des Abschnittes I. Das gleiche gilt für den Aufenthalt in Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie in Siechenheimen; meldepflichtig nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Leiter der Anstalt.

§ 15

Meldepflicht
der Seeleute und Binnenschiffer

(1) Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen den allgemeinen Meldevorschriften.

(2) Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Bei vorübergehendem Aufenthalt an Land nach § 6 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechend, sofern nicht die besondere Meldepflicht nach den §§ 10 und 13 eintritt.

(3) Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetragenen Binnenschiffes wohnen, sind meldepflichtig. Sie haben ihre Meldung der Meldebehörde des Heimatortes ihres Schiffes zu erstatten. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht finden entsprechend Anwendung. Die Binnenschiffer können die Meldung auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen und in Ausnahmefällen auch bei den Bootsbesatzungen der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes erstatten.

§ 16

Meldepflicht
für Personen ohne festen Wohnsitz

Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nachweisen können und von Ort zu Ort ziehen, ohne nach den §§ 1, 10 oder 13 Wohnung zu nehmen, haben sich unverzüglich nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes zu melden. Dabei haben sie über die mit ihnen umherziehenden Personen Auskunft zu erteilen.

III. Abweichende Anordnungen

§ 17

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung können die Regierungspräsidenten und die Kreisordnungsbehörden durch ordnungsbehördliche Verordnung anordnen, daß

1. die allgemeine Meldefrist nach den §§ 1 und 2 auf 24 Stunden verkürzt wird,
2. die Frist des § 6 Abs. 1 bis zur Dauer der allgemeinen Meldefrist verkürzt wird,
3. die §§ 10 bis 14 auch auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend anzuwenden sind,
4. das Fremdenverzeichnis allgemein oder von einzelnen Arten von Beherbergungsstätten (§ 10) in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

Für einzelne Beherbergungsstätten können die Meldebehörden eine Anordnung des in Nr. 4 vorgesehenen Inhalts treffen.

(2) Die Meldebehörden können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Eintragungsfrist des § 10 im Einzelfall durch die Anordnung verkürzen, daß eine Durchschrift des Fremdenverzeichnisses zu bestimmten Stunden bereitzulegen oder bei einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle einzureichen ist.

(3) Die Meldebehörden können durch ordnungsbehördliche Verordnung anordnen, daß bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen ist, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Besondere Vorschriften
für das ehemalige Land Lippe

Solange in den Kreisen Detmold und Lemgo keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) eingerichtet sind, obliegen die Aufgaben der Meldebehörden den Gemeinden. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 17 Abs. 3 erlassen für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Amtmänner die Landkreise. Soweit eine Gemeinde nach § 57 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden für mehrere Gemeinden wahrnimmt, obliegen ihr insoweit auch die Aufgaben der Meldebehörde; diese Gemeinde ist auch für den Erlaß von Verordnungen nach § 17 Abs. 3 zuständig.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer — abgesehen von den nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Fällen — vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen obliegende Pflicht zur Meldung oder Anzeige oder zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. den Vorschriften des § 7, § 10, § 11 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1 und § 13 sowie den nach § 17 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

3. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften

(1) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 4 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,
2. die Muster der nach §§ 10 und 13 zu führenden Verzeichnisse.

(2) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

a) § 20 am Tage nach der Verkündigung des Gesetzes,

b) die übrigen Vorschriften am 1. Juni 1960.

(2) Am 1. Juni 1960 tritt das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) vom 28. April 1950 (GS. NW. S. 359) in der Fassung des § 1 Nr. 16 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Innenminister
Der Finanzminister
Dr. Sträter

— GV. NW. 1960 S. 81

## Nr. 268 Nachversicherung in der Angestelltenversicherung.

hier: Aufschub der Nachversicherung. RdErl. des Kultusministers vom 30. April 1960 —
Z 2/1 — 22/31 — 548/60

Auf Grund des § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AVG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) entscheide ich, daß die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (§ 9 Abs. 1 und 2 AVG) aufgeschoben wird, wenn ein beamteter Lehrer aus einer versicherungsfreien Beschäftigung im Landesdienst in eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber im Sinne des § 8 Abs. 1 AVG (Ersatzschule) unmittelbar (§ 125 Abs. 1 Buchstabe a AVG) oder später (§ 125 Abs. 1 Buchstabe D, aa) AVG) übertritt. Das gleiche gilt beim Übertritt eines Lehrers aus einer versicherungsfreien Beschäftigung bei einer Ersatzschule (§ 8 Abs. 1 AVG) in eine versicherungsfreie Beschäftigung im Landesdienst oder Dienst eines anderen Dienstherrn.

Hierdurch werden insbesondere erfaßt der Übertritt von Lehrern aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Dienst eines anderen Landes der Bundesrepublik entweder durch Ausscheiden kraft Gesetzes (§ 43 Abs. 1 Ziffer 3 LBG) oder durch Versetzung (§ 123 BRRG), der Übertritt eines Lehrers aus dem Dienst des Landes in eine versicherungsfreie Beschäftigung an der Ersatzschule (§ 8 Abs. 1 AVG) und der Übertritt aus der versicherungsfreien Beschäftigung an der Ersatzschule in eine versicherungsfreie Beschäftigung im Landesdienst oder Dienst eines anderen Landes.

In allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AVG versicherungsfreien Beschäftigung oder aus einer Beschäftigung, bei der nach § 8 Abs. 1 AVG Versicherungsfreiheit auf Antrag gewährt worden ist, behalte ich mir hinsichtlich des Aufschiebens der Nachversicherung die Entscheidung vor. Ich bitte, den hierzu erforderlichen Antrag jeweils unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten und Schulkollegien beim Regierungspräsidenten des Landes; Träger der Ersatzschulen.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 209 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner.

Von Samstag, 27. August 1960 abends bis Mittwoch, 31. August morgens finden im Collegium Albertinum in Bonn, Koblenzer Straße 19, Exerzitien für Obersekundaner und Primaner statt. Für den Kursus mögen in Einzelwerbung solche Teilnehmer gewonnen werden, die für eine religiöse Vertiefung aufgeschlossen erscheinen und Gewähr für eine ernste Teilnahme bieten. Der Unkostenbeitrag beträgt 15,— DM. Näherer Bescheid erfolgt von Bonn aus nach Anmeldung. Bitte Namen und Anschrift angeben.

## Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Dechanten.**

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 25. Juni 1960 den Pfarrer Heinrich Moortz in Niederkrüchten zum Dechanten des Dekanates Wegberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 25. Juni 1960 Dümmer Ewald, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Pfarrer in Blankenheimerdorf, Dekanat Blankenheim;

am 25. Juni 1960 Duszynski Edgar, Priester der Diözese Kulm, zum Pfarrverweser (vic.oec.) in Dedenborn, Dekanat Simmerath;

am 25. Juni 1960 Gehlen Alfred, Kaplan in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus, zum Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubertus, Dekanat Stolberg;

am 25. Juni 1960 Hütz Wilhelm, Vikar in Nierst, zum Pfarrer in Koslar, Dekanat Jülich;

am 25. Juni 1960 Kerkmann Johannes, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Kaplan in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus, Dekanat Düren;

am 25. Juni 1960 Klumpen Hermann Josef, Kaplan in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;

am 25. Juni 1960 Koll Robert, Kaplan in Aachen-B. St. Johann, zum Kaplan in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost;

am 25. Juni 1960 Niechoj Robert, Pfarrer, Erzpriester der Erzdiözese Breslau, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Glimbach, Dekanat Linnich;

am 25. Juni 1960 Nießen Johannes, Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubertus, zum Kaplan in Aachen-B. St. Johann, Dekanat Aachen-SW;

am 25. Juni 1960 de Ree Titus, Priester der Diözese Arassuai (Brasilien), als Vikar zur Aushilfe in Nierst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 30. Juni 1960 Gyzelaers Johannes, Kaplan in Bracht, zum Pfarrer in Lindern, Dekanat Geilenkirchen;

am 30. Juni 1960 Kusseler Franz, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Pfarrer in Hürtgen, Dekanat Nideggen;

am 7. Juli 1960 Derichs Josef, Kaplan in M. Gladbach St. Bonifatius, zum Pfarrer in Hückelhoven St. Barbara, Dekanat Wassenberg.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 10. Juli 1960 Schnabel Engelbert, Msgr., Studienrat i. R., zuletzt am Städtischen Gymnasium in Erkelenz, geb. am 15. März 1879 in Oberembt, gew. am 15. August 1905, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Mai 1960 Schoenauer Heinrich, Professor, zuletzt Studienrat am Prinz-Georg-Gymnasium in Düsseldorf, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;

am 24. Juni 1960 Schippers Leonhard, zuletzt Pfarrer an St. Simon und Juda in Villip, 71 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann 16 Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars in der Kapelle des Seminars am 2., 3. und 4. Juli 1960 die Tonsur und die 4 niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 3. bis 12. Juli 1960 im Dekanat Kornelimünster die Kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Juli in Breinig 239; am 4. Juli in Brand 204; am 5. Juli in Kornelimünster 281 (darunter 79 aus Oberforstbach); am 6. Juli in Walheim 126; am 7. Juli in Hahn 61, in Venwegen 40; am 8. Juli in Rötgen 188, in Lichtenbusch 28; am 12. Juli in Rott 49, in Schmithof 63, zusammen 1279 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators am 12. Juli 1960 im Pfarrheim zu Brand statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am Sonntag, dem 10. Juli 1960, in der Pfarrkirche zu Mechernich 229 Firmlingen; am 11. Juli 1960 in der Pfarrkirche zu Eilendorf 153 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 1. August 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 212 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Sebastian in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest . 113

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 213 Teilnahme der Pfarrgemeinden am Eucharistischen Weltkongreß in München . . . . . 114
Nr. 214 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . . 114
Nr. 215 Exerzitienwerbearbeit . . . . . 114
Nr. 216 Kultgeräte von Denkmalswert . . . . . 115
Nr. 217 Dörfliche Krankenpflege . . . . . 115
Nr. 218 Der Zeitschriftendienst als wichtige Seelsorgshilfe . . . . . 115
Nr. 219 Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz . . . . . 115

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 220 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 116
Nr. 221 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 116
Nr. 222 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 116

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 212 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Sebastian in Aachen Dekanat Aachen Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die vermögensrechtlich unselbständige Rektoratsgemeinde St. Sebastian in Aachen wird aus den Pfarrgemeinden Heilig Kreuz in Aachen, St. Jakob in Aachen, St. Laurentius in Laurensberg und St. Konrad in Vaalserquartier ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
2. Die Pfarrgemeinde St. Sebastian in Aachen erhält folgende Grenzen:
   Vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Aachen—Düsseldorf mit der Turmstraße verläuft die Grenze entlang dieser Eisenbahnlinie in Richtung Düsseldorf bis zu einer Unterführung unmittelbar beim Betriebswerk Aachen-West. Von hier aus wird die Grenze gebildet durch eine gerade Linie in südwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt eines Feldweges mit der Verlängerung des Seffenter Weges zu. Anschließend ist dieser Feldweg, der an dem Hausgrundstück Noppeney vorbeiläuft, bis zu seinem Ende die Grenze. Von dem Wegende dieses Feldweges ab überspringt die Grenze in gerader, südöstlicher Richtung das Feldgelände und berührt bei Gut Melaten die Melatener Straße. Das Gut Melaten gehört zur Pfarrgemeinde St. Sebastian. Von hier aus wird die Grenze wiederum durch eine gerade Linie in südöstlicher Richtung auf den Muffeter Weg dargestellt und trifft den Muffeter Weg am Schnittpunkt des Verbindungsweges zwischen Bleiberger Straße und Muffeter Weg bei Gut Muffet. Der Muffeter Weg bildet nun mit beiden Seiten die Grenze bis zu seinem Auftreten auf die Melatener Straße. Die Grenze verläuft weiter auf beiden Seiten der Melatener Straße in nordwestlicher Richtung bis zur Alten Maastrichter Straße, dann bildet die Alte Maastrichter Straße zu beiden Seiten in östlicher Richtung bis zur Turmstraße die Grenze. Die Achse der Turmstraße bis zur Eisenbahnlinie Aachen—Düsseldorf grenzt die Pfarre ab.
3. Die Vermögensauseinandersetzung mit den jeweiligen Pfarrgemeinden erfolgt gemäß den Beschlüssen der Kirchenvorstände, und zwar der Pfarrgemeinde:
   Heilig Kreuz, Aachen, vom 17. März 1960;
   St. Jakob, Aachen, vom 30. November 1959;
   St. Laurentius, Laurensberg, vom 3. Dezember 1959;
   St. Konrad, Vaalserquartier, vom 7. Dezember 1959.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Aachen, den 25. April 1960.

J. Nr. II/1931/59.

L. S. gez. † Johannes
Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch vorstehende Urkunde des Herrn Bischofs von Aachen ausgesprochene Erhebung

der vermögensrechtlich unselbständigen Rektoratsgemeinde St. Sebastian in Aachen zur Pfarrgemeinde wird auf Grund der mir durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1960 — III G 6050/1 Nr. 3502/60 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 30. Juni 1960

41. 02/1 — 3 L. S. Der Regierungspräsident
gez. Schmitt-Degenhardt

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 213 Teilnahme der Pfarrgemeinden am Eucharistischen Weltkongreß in München.

**Aachen,** 18. Juli 1960

Die Tage des Eucharistischen Weltkongresses sollen auch in den Pfarrgemeinden äußerlich sichtbar werden. Kirchen und kircheneigene Gebäude sind vom Mittwoch, 3., bis Sonntag, 7. August, zu beflaggen. Jeweils abends soll im Anschluß an den Angelus ein längeres Festgeläute gehalten werden. Der Altarraum soll wie an Festtagen gestaltet werden.

Am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag möge nach dem Hauptgottesdienst das Allerheiligste Sakrament exponiert und der sakramentale Segen erteilt werden. Die dabei zu verrichtenden Gebete können nach der neuen Fronleichnamsprozessionsordnung (ohne Evangelium), also Fürbitten und Oration genommen werden. Weitere Texte im Oremus Andachtsteil 81 ff.

Die Gläubigen sind in der Predigt auf die Bedeutung dieser Tage hinzuweisen und zur Feier der hl. Eucharistie und zum Empfang der hl. Kommunion einzuladen.

Am letzten Sonntag ist besonderer Wert auf die Gestaltung des Kindergottesdienstes zu legen. Eventuell sind die Kommunionkinder im Schmuck des Weißen Sonntages einzuladen.

Den Gläubigen lege man nahe, an den Tagen des Kongresses durch privaten Besuch des Allerheiligsten sich in die Gebetsgemeinschaft der Weltkirche einzuordnen.

Die Gläubigen möge man auf die Übertragungen der Münchener Kongreßfeierlichkeiten im Rundfunk und Fernsehen hinweisen.

## Nr. 214 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

**Aachen,** 18. Juli 1960

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen), die zum W. S. 1960/61 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. August 1960 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1960 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September 1960).

## Nr. 215 Exerzitienwerbearbeit.

**Aachen,** 19. Juli 1960

In den Diözesanstatuten haben die Exerzitien ihren Platz im II. Hauptteil „Glaube und Verkündigung" mit Artikel 305 bis 310. Dort werden sie unter den Formen der Verkündigung an dritter Stelle genannt, offenbar also für ähnlich wertvoll erklärt, wie die Glaubensunterweisung in Elternhaus, Schule und Kirche und wie die Volksmission. Auch religiöse Besinnungs-, Einkehr- und ähnliche Tage, wenn sie auch deutlich von echten Exerzitien abgehoben werden, sind hiermit genannt. Die Diözesanstatuten stufen diese Formen der Evangelisation vor geschlossenen Personenkreisen in der Wertskala der Seelsorgemittel hoch ein.

Damit knüpfen sie an die maßgeblichen Verlautbarungen der Päpste und der Bischöfe an; erwähnt seien besonders der Hirtenbrief des deutschen Episkopates von 1960 über Exerzitien und wiederholte autoritative Äußerungen unseres Bischofs (vgl. Dokumentenband), deren wenigstens teilweise Verlesung auf den Dekanatskonferenzen empfohlen wird.

Die theoretische Anerkennung der Exerzitien und ihre Wertschätzung für die eigene Person genügen nicht. Darum werden die Herren Geistlichen gebeten, auch die praktische Werbearbeit in Gruppen und bei Einzelpersonen nicht aus den Augen zu verlieren. Ohne diese Mitarbeit ist eine erfolgreiche Exerzitienförderung nicht möglich. Für den 7. August möge eine Exerzitien-Werbe-Predigt gehalten werden; wenn sie umständehalber ausfallen müßte, soll sie baldmöglichst nachgeholt werden. Auf jeden Fall muß an diesem Sonntag die zur Finanzierung des Exerzitienwerkes unserer Diözese so notwendige Kollekte veranstaltet werden, deren Erlös auf dem gewohnten Wege abzuführen ist. Ein empfehlendes Wort ist besonders deshalb unentbehrlich, weil Gefahr besteht, daß die Gebefreudigkeit für diesen wichtigen Zweck unter den Urlaubs- und Ferienplänen leiden könnte.

## Nr. 216 Kultgeräte von Denkmalswert.

**Aachen,** 19. Juli 1960

Ergänzend zu unserer Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1960, Seite 107, Nr. 205, weisen wir darauf hin, daß in Übereinstimmung mit den Diözesanstatuten III. S. 1013 f zur Reparatur, Ergänzung und Neuvergoldung von Kultgeräten mit Denkmalswert erst von Fall zu Fall unsere ausdrückliche Genehmigung nachzusuchen und abzuwarten ist. Die Anträge dazu sind rechtzeitig zu stellen.

## Nr. 217 Dörfliche Krankenpflege.

**Aachen,** 20. Juli 1960

Die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V. wird in ihrem Schulungsheim, im Caritashaus „St. Elisabeth" in Arenberg bei Koblenz, am 4. November 1960 den jährlichen Hauptausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen (vor allem zur Krankenpflege im Heimatdorf) beginnen. Er dauert vier Monate und schließt mit einer Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von neun Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung der Pflegestation, Anmeldung zum Kursus, Ausbildungslehrgang der Landkrankenpflegerinnen, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne: Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V., Arenberg bei Koblenz.

Die Ausbildung der Landkrankenpflegerinnen hat infolge des Mangels an Nachwuchs in unseren caritativen Genossenschaften an Bedeutung gewonnen. Daher werden die Arenberger Kurse für Landkrankenpflege hierdurch erneut angelegentlich empfohlen. Die Herren Pfarrer bitten wir, geeignete Mädchen aus ihrer Pfarrei auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich einem idealen Lebensberuf zu widmen und dadurch zur Lösung einer nicht leichten Aufgabe in ihrer eigenen Heimat beizutragen. Wir wünschen, daß möglichst viele Mädchen aus den Landgemeinden unseres Bistums an dem Kursus teilnehmen.

## Nr. 218 Der Zeitschriftendienst als wichtige Seelsorgshilfe.

**Aachen,** 20. Juli 1960

Vor einigen Tagen hat die Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung, die im kirchlichen Auftrag für alle deutschen Diözesen tätig ist und ihren Sitz in Münster hat, eine neue Ausgabe des inzwischen weithin bekannten Zeitschriftendienstes herausgegeben. Dieser Dienst enthält wieder die Bewertungen der am meisten verbreiteten deutschsprachigen Illustrierten und Unterhaltungszeitschriften, orientiert an den Maßstäben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Damit bietet er aus katholischer Sicht einen zuverlässigen Überblick über das Unterhaltungsschrifttum — vom „Feuerreiter" und „Funkkalender" bis zu „Bravo", „twen" und zum „Stern" —, das heute in fast allen Familien sowie in den Wartezimmern der Ärzte, in den Friseurstuben und Gaststätten anzutreffen ist. Die Bewertungen der Illustrierten und Zeitschriften sind mit typischen Beispielen belegt und durch ausführliche Gutachten ergänzt. Sie bieten eine wertvolle Hilfe zur Gewissensbildung und zur Seelsorgearbeit in einem wichtigen Bereich der öffentlichen Meinungsbildung.

Der neuen Ausgabe des Zeitschriftendienstes wurde erstmalig eine zusammenfassende Übersicht aller bisher besprochenen Illustrierten und Zeitschriften beigefügt. Sie ist in erster Linie für den Aushang vorgesehen und wird an die Bezieher des Zeitschriftendienstes gegen eine Gebühr von 0,10 DM pro Stück abgegeben. Sie trägt vor allem einem von Seelsorgern und Erziehern vielfach an den Zeitschriftendienst herangetragenen Wunsch Rechnung.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Geistlichen, die Verbreitung der Wertungen des Zeitschriftendienstes nach Kräften zu fördern und zu diesem Zweck den Dienst zu beziehen. Ein Abonnement für vier Ausgaben kostet 5,— DM. Bestellungen sind an die Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung, Münster, Spiegelturm 4—8, zu richten. Dort können auch Probeexemplare angefordert werden.

## Nr. 219 Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz.

**Aachen,** 21. Juli 1960

I. Durch das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 478) wurde dem Strafgesetzbuch folgende Vorschrift eingefügt:

§ 96a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen Kennzeichen

1. einer Partei, die gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,
2. einer Vereinigung, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder
3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ausgenommen ist eine Verwendung von

Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 96 Abs. 3 gilt entsprechend.

II. § 130 StrGB erhielt folgende Fassung:

§ 130

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 220 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters in der Pfarrgemeinde Laurenzberg (Kreis Jülich) über Eschweiler ist zum 1. Oktober 1960 neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 70%; dazu Sonderdienste. Wohnung: 5 Räume mit Zentralheizung. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an das Katholische Pfarramt (22c) Laurenzberg über Eschweiler.

## Nr. 221 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. April 1960 Briefs Peter, Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzbischöflicher Rat ad honores, Leiter des Antoniushauses in Hochheim/Main, 70 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 222 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Feste des heiligen Jakobus, dem 25. Juli 1960, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Böllinger Johannes, geb. am 25. März 1932 in Aachen;

De Backer Robert Maria, geb. am 30. Mai 1925 in Burst/Flandern;

Großmann Wilhelm, geb. am 10. Dezember 1927 in Duisburg-Ruhrort;

Klussmeier Günther, geb. am 19. Januar 1932 in Aachen;

Martiné Leonhard, geb. am 15. Mai 1933 in Birgelen;

Menke Johannes Peter, geb. am 18. November 1932 in Mönchengladbach;

Müller Alois Josef, geb. am 10. Juni 1932 in Dahlem/Eifel;

Olivier Josef, geb. am 15. Juli 1932 in Aachen;

Plewnia Dieter, geb. am 29. Oktober 1933 in Pilzendorf (Kr. Beuthen O. S.);

Reger Karl Peter, geb. am 7. September 1930 in Giescheid;

Schmitz Johannes Karl, geb. am 27. Dezember 1927 in Gindorf;

Stemes Johannes, geb. am 2. Juni 1933 in Krefeld-Uerdingen;

Vonier Johannes Hubert, geb. am 17. März 1932 in Dortmund.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars am Sonntag, dem 24. Juli 1960, 5 Alumnen des Seminars die hl. Subdiakonatsweihe und 13 Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1960 die kanonische Visitation des Dekanates Hasselsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 31. Mai in Hottorf 49; am 1. Juni in Gevelsdorf 26; am 2. Juni in Titz 106; am 3. Juni in Ameln 67; am 8. Juni in Weildorf 87; am 9. Juni in Güsten 87; am 10. Juni in Lich-Steinstraß 119; am 17. Juni in Bettenhoven 5; am 18. Juni in Mündt 29; am 21. Juni in Boslar 63; am 22. Juni in Rödingen 172; am 23. Juni in Kalrath 9; am 28. Juni in Spiel 28; am 29. Juni in Müntz 72; am 30. Juni in Hasselsweiler 65 Firmlingen (darunter 13 aus Immerath), insgesamt 984 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 30. Juni im Pfarrhaus zu Güsten statt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 8. bis zum 15. Juli 1960 die kanonische Visitation des Dekanates Nideggen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. Juli in Untermaubach 104; am 9. Juli in Gey 62; am 11. Juli in Berg 46; am 12. Juli in Bergstein 48; am 13. Juli in Großhau 40; am 14. Juli in Nideggen 58; am 15. Juli in Hürtgen 22, insgesamt 380 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 15. Juli im Christinenstift zu Nideggen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 17. Juli 1960 in Langerwehe 167, in Weisweiler 166, zusammen 333 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 15. August 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 223 Litterae Apostolicae Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviari et Missalis romani corpus approbatur . . . . . 117

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 224 Professio fidei bei der Aufnahme von Konvertiten in die Kirche . . . . . 118

Nr. 225 Gebete um gedeihliche Witterung . . . . . 119

Seite

Nr. 226 Zählung der Kirchenbesucher . . . . . 120

Nr. 227 Fremdsprachiger Beichtspiegel . . . . . 120

Nr. 228 Bilder für den Religionsunterricht . . . . . 120

Nr. 229 Erhöhung der Gehälter der Geistlichen . . . . 120

Nr. 230 Bundesbaugesetz . . . . . 120

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 124

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 223 Litterae Apostolicae *)

### Motu proprio datae quibus novum rubricarum Breviari et Missalis romani corpus approbatur.

RUBRICARUM INSTRUCTUM, quo publicus Ecclesiae cultus ordinatur ac regitur, Apostolica Sedes, inde praesertim a Synodo Tridentina, continenter studuit et pressius definire et perfectius ordinare. Pluribus itaque emendationibus, variationibus et additamentis decursu temporis introductis, totum rubricarum systema abunde succrevit, non semper vero systematico ordine servato, et non sine primitivae perspicuitatis ac simplicitatis detrimento.

Nil proinde mirum quod Decessor Noster, Pius Papa XII, fel. rec., plurium Episcoporum precibus annuens, rubricas Breviarii ac Missalis romani in quibusdam ad simpliciorem formam esse redigendas censuerit, quod generali Decreto S. Rituum Congregationis diei 23 martii anni 1955 fuit peractum.

Anno vero sequenti 1956, cum interim studia praeparatoria pro generali liturgica instauratione maturescerent, idem Decessor Noster Episcoporum mentem explorandam decrevit, circa Breviarii romani liturgicam emendationem. Episcoporum autem responsionibus mature perpensis, quaestionem de generali ac systematica rubricarum Breviarii ac Missalis emendatione aggrediendam esse censuit, eamque peculiari illae commisit virorum peritorum Commissioni, cui generalis instaurationis liturgicae studia demandata fuerant.

Nos autem, postquam, adspirante Deo, Concilium Oecumenicum coadunandum esse decrevimus, quid circa huiusmodi Praedecessoris Nostri inceptum agendum foret, haud semel recogitavimus. Re itaque diu ac mature examinata, in sententiam devenimus, altiora principia, generalem liturgicam instaurationem respicientia, in proximo Concilio Oecumenico Patribus esse proponenda; memoratam vero rubricarum Breviarii ac Missalis emendationem diutius non esse protrahendam.

Harum itaque rubricarum Breviarii ac Missalis romani corpus, a peritis viris S. Rituum Congregationis praeparatum et a praefata Pontificia Commissione pro generali liturgica instauratione diligenter revisum, Nos ipsi, motu proprio et certa scientia, Apostolica Nostra Auctoritate, probandum censuimus, sequentia decernentes:

1° - Novum rubricarum Breviarii ac Missalis romani codicem, per tres partes digestum, scilicet: *Rubricae generales, Rubricae generales Breviarii romani,* et *Rubricae generales Missalis romani,* una cum *Calendario Breviarii et Missalis romani,* a Sacra Nostra Rituum Congregatione mox evulgandum, inde a die 1 ianuarii proximi anni 1961, ab omnibus qui ritum romanum sequuntur, servandum esse praecipimus. Qui vero alium ritum latinum observant, quamprimum sive novo rubricarum codici, sive Calendario se conformare tenentur, in iis omnibus, quae illi ritui stricte propria non sunt.

2° - Eodem die 1 ianuarii anni 1961 vigere cessant *Rubricae generales* Breviarii et Missalis romani, necnon *Additiones et Variationes* in rubricis Breviarii et Missalis romani, ad norman Bullae Praedecessoris Nostri S. Pii X *Divino afflatu,* quae hucusque his libris praepositae nabentur. Pariter vigere cessat Decretum generale S.R.C. diei 23 martii anni 1955 *De rubricis ad simpliciorem formam redigen-*

*) L' Osservatore Romano d. 28. Juli 1960

*dis,* in hac nova rubricarum redactione assumptum. Abrogantur denique eiusdem S. Congregationis decreta et ad dubia responsiones, quae cum nova hac rubricarum forma non conveniunt.

3° - Item statuta, privilegia, indulta et consuetudines cuiuscumque generis, etiam saecularia et immemorabilia, immo specialissima atque individua mentione digna, quae his rubricis obstant, revocantur.

4° - Librorum liturgicorum editores, rite a S. Sede approbati et admissi, novas parare possunt editiones Breviarii et Missalis romani, iuxta novum rubricarum codicem dispositas; ad necessariam vero novarum editionum uniformitatem praecavendam, S. Rituum Congregatio peculiares tradat instructiones.

5° - In novis Breviarii vel Missalis romani editionibus, omissis rubricarum textibus de quibus n. 2, novarum rubricarum textus praeponantur, Breviario quidem *Rubricae generales* et *Rubricae generales Breviarii romani;* Missali autem item *Rubricae generales* et *Rubricae generales Missalis romani.*

6° - Omnes denique ad quos spectat quamprimum Calendaria et Propria, sive dioecesana sive religiosa, ad normam et mentem novae redactionis rubricarum et Calendarii conformari curent, a S. Rituum Congregatione approbanda.

His itaque firmiter statutis, muneri Nostro Apostolico consentaneum ducimus, nonnulla addere hortamenta.

Nova sane hac rubricarum dispositione, dum ex una parte universus rubricarum Breviarii et Missalis romani instructus in meliorem formam est redactus, clariore ordine digestus et in unicum textum contractus, ex altera parte aliquae quoque introductae sunt peculiares modificationes, quibus Officium divinum paulisper contrahitur. Hoc siquidem quamplurium Episcoporum erat in votis, intuitu praesertim multorum sacerdotum, qui in dies magis magisque pastoralibus sollicitudinibus onerantur. Hos autem et omnes qui Officio divino persolvendo tenentur, paterno hortamur animo, ut si quid in eodem divino Officio breviatur, hoc maiore diligentia ac devotione compensetur. Cum porro lectio quoque sanctorum Patrum aliquantisper quandoque minuatur, omnes enixe clericos hortamur, ut volumina Patrum, tanta sapientia ac pietate referta, assidue prae manibus legenda ac meditanda teneant.

Quae autem per Nostras has Litteras, motu proprio datas, decrevimus ac statuimus, rata atque firma sunto, contrariis quibuslibet minime obstantibus, peculiarissima quoque et individua mentione dignis.

Datum Romae, apud S. Petrum, die 25 mensis iulii, anno 1960, Pontificatus Nostri secundo.

IOANNES PP. XXIII

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 224 Professio fidei bei der Aufnahme von Konvertiten in die Kirche.

**Aachen,** 10. August 1960

Der Apostolische Stuhl hat gestattet, den nachfolgenden Text für die Ablegung des Glaubensbekenntnisses bei der Aufnahme von Konvertiten zu verwenden. Sonderdrucke dieses neuen Wortlautes können beim Verlag Volk, Aachen, bestellt werden. Wir empfehlen eine Sammelbestellung der einzelnen Dekanate. Die folgende Fassung ist künftig an Stelle des in der Coll. Rit. enthaltenen Glaubensbekenntnisses zu verwenden.

PROFESSIO FIDEI

*I. Formula longior*

Zur Fülle der Wahrheit Christi berufen und durch des Heiligen Geistes Erleuchtung nunmehr zur vollen Erkenntnis der Wahrheit geführt, bekenne ich — angesichts der heiligen Evangelien, die ich mit meiner Hand berühre — fest und unerschütterlich alles zu glauben, was Gott geoffenbart hat und durch seine heilige katholische Kirche zu glauben lehrt.

So nehme ich gläubigen Herzens an, was das Apostolische Glaubensbekenntnis enthält:

Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren aus Maria, der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben. Amen.

An den apostolischen und kirchlichen Überlieferungen halte ich fest und bejahe die Vorschriften der heiligen Kirche.

Die Heilige Schrift nehme ich in dem Sinne an, wie die Heilige Mutter die Kirche sie erklärt, denn ihr steht es zu, über den wahren Sinn der Heiligen Schrift und deren Auslegung zu urteilen. Auch will ich sie nicht anders verstehen und auslegen als nach der einmütigen Auffassung der Väter.

Ich bekenne, daß es sieben wahre und eigentliche Sakramente des Neuen Bundes gibt, die unser Herr Jesus Christus als Gnaden wirkende Zeichen zum Heile des Menschengeschlechtes eingesetzt hat, nämlich die Taufe, die Firmung, die heilige Eucharistie, die Buße, die Krankensalbung, die Priesterweihe, die Ehe.

Was die Kirchenversammlung von Trient über die Erbsünde und die Rechtfertigung erklärt und festgelegt hat, nehme ich gläubig an.

Ich bekenne desgleichen, daß in der heiligen Messe Gott ein wahres, wirkliches und Versöhnung wirkendes Opfer dargebracht wird, für die Lebenden und die Toten. Ich bekenne, daß im Sakramente der heiligen Eucharistie der Leib und das Blut unseres Herrn Jesus Christus zugleich mit seiner Seele und seiner Gottheit wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig sind; daß die ganze Substanz des Brotes in Christi heiligen Leib, die ganze Substanz des Weines in sein Blut verwandelt wird, in einer Wandlung, welche die heilige Kirche Wesensverwandlung nennt. Ich bekenne, daß auch unter einer Gestalt allein Christus doch ganz und ungeteilt empfangen wird.

Ich halte daran fest, daß es einen Ort der Reinigung gibt und den Seelen, die dort weilen, durch der Gläubigen Fürbittgebet Hilfe zuteil werden kann. Ich bekenne desgleichen, daß wir die Heiligen, die mit Christus in die Herrlichkeit eingegangen sind, verehren und anrufen sollen, daß sie bei Gott Fürsprache für uns einlegen und daß ihren Reliquien und Bildern Verehrung gebührt.

Ich bekenne und bejahe, daß Christus seiner Kirche die Vollmacht übertragen hat, aus dem reichen Schatze seiner und der Heiligen Verdienste im Ablaß Nachlaß zeitlicher Strafen für Sünden, die bereits vergeben sind, zu gewähren, dem Volke Gottes, das sich darum bemüht, zum Heil.

Ich erkenne die heilige, katholische und apostolische römische Kirche als aller Kirchen Mutter und Lehrmeisterin an, verspreche und gelobe dem Papst in Rom, dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Statthalter Christi auf Erden, aufrichtigen Gehorsam.

Alles übrige, was die Kirche lehrt vor allem über den Primat und das unfehlbare Lehramt des Papstes, nehme ich unbezweifelt an. Desgleichen verurteile und verwerfe ich, was immer die Kirche verurteilt und verwirft.

Diesen wahren katholischen Glauben, außer dem niemand gerettet werden kann, dem ich anhänge und zu dem ich in freier Entscheidung mich nun bekenne, will ich ganz und unversehrt bis zum letzten Atemzuge meines Lebens mit Gottes Hilfe unerschütterlich festhalten und bekennen. Soviel an mir liegt, will ich mich bemühen, daß auch alle, die mir unterstehen oder anvertraut sind, den gleichen Glauben bewahren, lehren und verkünden.

Das alles gelobe und beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien.

*II. Formula brevior*

Von der Gnade Gottes erleuchtet bekenne ich N. N. unter Berührung der heiligen Evangelien den Glauben, den die katholische, apostolische, römische Kirche lehrt. Ich glaube, daß sie die einzige und wahre Kirche ist, die Jesus Christus auf Erden gegründet hat. Ich unterwerfe mich ihr aus ganzem Herzen.

Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren aus Maria, der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben. Amen.

Ich glaube, daß unser Herr Jesus Christus zum Heile des Menschengeschlechtes sieben Sakramente eingesetzt hat, nämlich die Taufe, die Firmung, die heilige Eucharistie, die Buße, die Krankensalbung, die Priesterweihe und die Ehe.

Ich glaube, daß der Bischof von Rom, der Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, das oberste Haupt der ganzen Kirche ist und unfehlbar entscheidet, wenn er in Fragen des Glaubens und der Sitte die ganze Kirche zum Glauben verpflichtet.

Ich glaube überdies alles, was die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche in Dingen des Glaubens entscheidet und erklärt. Dieser Kirche hange ich von ganzem Herzen an und verwerfe alle Irrtümer und Spaltungen, die von ihr verurteilt sind.

So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien.

## Nr. 225 Gebete um gedeihliche Witterung.

**Aachen,** 10. August 1960

Die in Art. 380 § 2 der Diözesanstatuten vorgeschriebenen Gebete um gedeihliche Witterung und Gottes Segen für die Feldfrüchte (s. Oremus A 123) sind in diesem Jahr auch in den Monaten August und September zu verrichten. Die Gebete sind im Anschluß an die Hauptmesse des Tages oder in Verbindung mit anderen Fürbitten innerhalb der hl. Messe zu sprechen. Die Seelsorger sollen bei den Gläubigen das Bewußtsein wachhalten,

daß auch die zeitlichen Güter von der Barmherzigkeit Gottes erfleht werden müssen.

## Nr. 226 Zählung der Kirchenbesucher.

**Aachen,** 10. August 1960

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am Sonntag, dem 18. September, die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

## Nr. 227 Fremdsprachiger Beichtspiegel.

**Aachen,** 10. August 1960

Im Hinblick darauf, daß die Zahl der im Bundesgebiet tätigen ausländischen Arbeitskräfte ständig zunimmt, und daß viele Seelsorger in die Gelegenheit kommen, fremdsprachigen Katholiken die heiligen Sakramente zu spenden, weisen wir empfehlend auf ein willkommenes Hilfsmittel für die Spendung des Bußsakramentes hin.

Im Seelsorge-Verlag, Freiburg (Br.), Werderstr. 6, erscheint ein achtsprachiger Beichtspiegel (deutsch, italienisch, litauisch, niederländisch, polnisch, tschechisch, ukrainisch, ungarisch) nebst einer fünfsprachigen Ergänzung dazu (englisch, französisch, portugiesisch, spanisch, slowenisch, deutsch). Ersteres Heftchen kostet 2,— DM, das letztere 1,— DM. Bestellungen sind direkt an den Verlag zu richten.

## Nr. 228 Bilder für den Religionsunterricht.

**Aachen,** 10. August 1960

„Der Neue Schulmann" in Stuttgart O., Pfizerstraße 5—7, gibt eine Sonderreihe von Bildern für den Religionsunterricht heraus, die wegen ihrer Qualität und ihres niedrigen Preises außerordentlich empfehlenswert sind.

Zwei Bilder sind eben erschienen: die Verkündigung und Pfingsten, beide in achtfarbigem Offsetdruck.

Die Reproduktion erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar vom Original. Papierformat 64 x 69 cm. Die Reihe, die aus zwei Bildern besteht, kostet 12,— DM. Auflösung eines Abonnements kann jährlich erfolgen. Der Verlag stellt gern einen bebilderten Prospekt zur Verfügung.

## Nr. 229 Erhöhung der Gehälter der Geistlichen.

**Aachen,** 10. August 1960

Zur Angleichung an die mit Rückwirkung ab 1. April 1960 erhöhten Gehälter der Beamten werden die Gehälter der Geistlichen ebenfalls mit Rückwirkung ab 1. April 1960 erhöht. Diese Erhöhung und die diesbezügliche Nachzahlung ist für die aktiven Geistlichen in den Monaten Juli und August durchgeführt worden. Die Gehaltsabrechnungen und die neuen Gehaltstabellen sind inzwischen den einzelnen Geistlichen zugesandt worden.

In den Fällen, in denen die Lohnsteuerkarte 1960 hier nicht vorliegt, wird die Umrechnung erst nach Eingang der Steuerkarte erfolgen.

Die Umrechnung der Ruhegehälter kann erst im Laufe des Monats September durchgeführt werden.

## Nr. 230 Bundesbaugesetz

**Aachen,** 10. August 1960

I.

Hinweise auf die für die Kirche wichtigsten Bestimmungen

Das am 29. Juni 1960 verkündete Bundesbaugesetz — veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I S. 341 — bedeutet eine umfassende Neuregelung des Planungs- und Baurechts. Es enthält Bestimmungen, die der Sonderstellung der Kirche als autonomer Körperschaft in weitgehendem Maße Rechnung tragen.

Die Ausübung und Beachtung der durch dieses Gesetz der Kirche eingeräumten Rechte muß ein besonderes Anliegen aller kirchlichen Stellen sein. Auf die für den kirchlichen Bereich bedeutsamen Bestimmungen, die nachstehend aufgeführt sind, sei daher nachdrücklich verwiesen.

1) Bauleitplanung

Die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) müssen die von der Kirche festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge berücksichtigen. Es ist ausschließlich Sache der kirchlichen Behörden, festzulegen, was für Gottesdienst und Seelsorge erforderlich ist (s. § 1 Abs. 5).

Damit von vornherein die Interessen der Kirche gewahrt werden, sind die kommunalen Stellen gehalten, auch die kirchlichen Behörden an der Aufstellung von Bauleitplänen zu beteiligen (s. § 2 Abs. 5).

Außerdem ist den kirchlichen Behörden Gelegenheit zu bieten, zu bereits erarbeiteten Entwürfen der Bauleitpläne ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Sie sind daher von der Auslegung der Entwürfe rechtzeitig zu benachrichtigen (s. § 2 Abs. 6).

Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Fall, daß die Vorbereitungen vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes schon abgeschlossen waren.

Es muß seitens der kirchlichen Behörden rechtzeitig darauf geachtet werden, daß in den vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen)

die Lage der Kirchen, Schulen, kirchlichen Gebäude und Einrichtungen angemessen berücksichtigt und dargestellt wird. Dies entspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Nr. 2.

Sowohl der vorbereitende als auch der verbindliche Bauleitplan bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sind die von den kirchlichen Behörden festgestellten Erfordernisse nicht gebührend berücksichtigt, so darf der Plan, da er dem Bundesbaugesetz widerspricht, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden (§ 6 Abs. 2). Wird eine Genehmigung dennoch erteilt, so steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Plan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden soll (§ 2 Abs. 7).

Diese hier behandelte bundeseinheitliche Regelung beginnt am 30. Juni 1961.

2) Bodenverkehr

In den gesetzlich festgelegten Fällen bedürfen die Teilung und die Auflassung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Ist jedoch die Kirche beim Rechtsverkehr mit Grundstücken als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt, so ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Dies gilt auch für alle der Kirche dienenden rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen und Personenvereinigungen (s. § 19 Abs. 5 Nr. 3).

Inkrafttreten: 30. Juni 1961.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht den Gemeinden bei Grundstückskäufen ein Vorkaufsrecht zu, insbesondere dann, wenn die Grundstücke zur Deckung des Gemeinbedarfs (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 - auch zum Bau von Kirchen, Schulen, kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen) benötigt werden und im Bauleitplan für diesen Zweck ausgewiesen sind. Ist die Kirche als Bedarfsträger festgestellt, so ist die Gemeinde verpflichtet, das Vorkaufsrecht auf Antrag der Kirche zu deren Gunsten auszuüben. Das Eigentum an dem betreffenden Grundstück geht dann unmittelbar auf die Kirche über, ohne daß die Gemeinde selbst — wenn auch nur vorübergehend — Eigentümerin geworden wäre. Allerdings muß die Kirche für die der Gemeinde aus dem Kaufvertrag obliegenden Verpflichtungen Sicherheit leisten (s. § 24 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 27).

Inkrafttreten: 30. Juni 1961.

3) Enteignung

Das Bundesbaugesetz sieht ein doppeltes Enteignungsrecht vor:

Es kann das Eigentum oder ein sonstiges Recht an Grundstücken in Anspruch genommen werden, einmal um eine dem Bebauungsplan entsprechende Nutzung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1) oder die Schließung von Baulücken zu erreichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2), dann aber auch, um den durch dieses Enteignungsrecht Betroffenen Ersatz für entzogenes Eigentum oder Rechte an Grundstücken zu verschaffen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Zum Zwecke der dem Bebauungsplan gemäßen Nutzung oder Schließung von Baulücken kann auch kirchlicher Grundbesitz enteignet werden (§ § 86 ff.). Allerdings hat die Kirche Anspruch auf Entschädigung in geeignetem Ersatzland, weil sie zur Erfüllung der ihr wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist (§ 100 Abs. 1).

Zur Beschaffung von Ersatzland für Dritte kann kirchlicher Grundbesitz nicht enteignet werden, da seine Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirche sowie ihren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 90 Abs. 2 Nr. 2).

Inkrafttreten: am 30. Oktober 1960.

4) Erhöhung der Grundsteuer

Für baureife, aber nicht bebaute Grundstücke ist im Bundesbaugesetz eine stufenweise Erhöhung der Grundsteuer vorgesehen. Hiervon werden auch die kirchlichen Grundstücke betroffen, die nicht nach dem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf vorgesehen sind (§ 12a Abs. 1 Satz 3 des GrStG in der Fassung der § 12 B. Baugesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 B. Baugesetz). Die Bestimmungen über die Erhöhung der Grundsteuer werden ab 1. Januar 1961 angewandt.

5) Überleitung bestehender Pläne

Die bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes bereits vorhandenen Baupläne bleiben rechtswirksam, wenn sie bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Soweit diese aber die von der Kirche festgestellten Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge nicht berücksichtigen (§ 1 Abs. 5), sind sie zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies von den kirchlichen Behörden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes beantragt wird (§ 173 Abs. 3). Das bedeutet, daß die Anträge auf Änderung oder Ergänzung zwischen dem 30. Juni 1961 und dem 31. Juli 1961 (24.00 Uhr) bei den Gemeinden gestellt werden müssen. Bei Versäumung dieser Frist enfällt der Anspruch auf Änderung oder Ergänzung der bestehenden Pläne. Die Pläne, die schon vorhanden sind und die bis zum 30. Juni 1961 noch erstellt werden, sind rechtzeitig zu überprüfen und Änderungswünsche vorzumerken.

## II.

## Auszug der wichtigsten Bestimmungen

### § 1

### Zweck und Arten der Bauleitplanung

(1) Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe dieses

Gesetzes durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

(4) Die Bauleitpläne haben sich nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Bauleitpläne sollen den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen und die Eigentumsbildung im Wohnungswesen fördern.

(5) Die Bauleitpläne haben die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Jugendförderung, des Verkehrs und der Verteidigung zu beachten sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in dem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

§ 2
Aufstellung der Bauleitpläne

(1) Die Bauleitpläne sind von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist.

. . . .

(5) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen die Behörden und die Stellen beteiligt werden, die Träger öffentlicher Belange sind.

(6) Die Gemeinde hat die Entwürfe der Bauleitpläne mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach Absatz 5 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§§ 6, 11) sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(7) Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

. . . .

§ 5
Inhalt des Flächennutzungsplanes

(1) In dem Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

(2) Soweit es erforderlich ist, sind insbesondere darzustellen

. . . .

2. die Ausstattung des Gemeindegebietes mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, wie Kirchen, Schulen, kirchliche, kulturelle und sonstige öffentliche Gebäude und Einrichtungen (Gemeinbedarf);

. . . .

5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

. . . .

§ 6
Genehmigung des Flächennutzungsplanes

(1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes vorweg genehmigen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

. . . .

§ 9
Inhalt des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

1. das Bauland und für das Bauland
   a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
   b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
   c) die Mindestgröße der Baugrundstücke,
   d) die Höhenlage der baulichen Anlagen,
   e) die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken,
   f) die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf,
   g) die überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen,
   h) Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist;

. . . .

8. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

. . . .

§ 19

Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr

. . . .

(5) Rechtsvorgänge bedürfen der Genehmigung nicht, wenn

. . . .

3. eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;

§ 24

Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von Grundstücken zu, die

1. in einem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt oder

. . . .

§ 27

Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten anderer

(1) Die Gemeinde kann das ihr gemäß §§ 24, 25 und 26 zustehende Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen (Begünstigten) ausüben, wenn dieser einverstanden ist und

1. das Grundstück als Baugrundstück für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt worden ist oder

. . . .

(2) Steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Bedarfsträger fest, so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Antrag des Bedarfsträgers das Vorkaufsrecht zu seinen Gunsten auszuüben, wenn er für die Verpflichtungen der Gemeinde nach Absatz 3 Satz 2 Sicherheit leistet.

(3) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. Die Gemeinde haftet für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldnerin.

§ 85

Enteignungszweck

(1) Nach diesem Gesetz kann nur enteignet werden, um

1. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten,
2. unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes, aber innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, insbesondere zur Schließung von Baulücken, entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen oder einer baulichen Nutzung zuzuführen,
3. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen oder
4. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen.

. . . .

§ 90

Enteignung
von Grundstücken zur Entschädigung in Land

. . . .

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

. . . .

2. die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung oder den Aufgaben der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

§ 100

Entschädigung in Land

(1) Die Entschädigung ist auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und

1. der Enteignungsbegünstigte über als Ersatzland geeignete Grundstücke verfügt, auf die er nicht mit seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben angewiesen ist oder
2. der Enteignungsbegünstigte geeignetes Ersatzland nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann oder
3. geeignetes Ersatzland durch Enteignung nach § 90 beschafft werden kann.

§ 173

Überleitung bestehender Pläne

. . . .

(3) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne gelten als Bebauungspläne, soweit sie verbindliche Regelungen der in § 9 bezeichneten Art enthalten. Dies gilt für Festsetzungen in den Fällen des § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 903) in der Fassung des § 183 dieses Gesetzes nur, wenn sie unter Mitwirkung des Trä-

gers der Straßenbaulast zustande gekommen sind oder ihnen der Träger der Straßenbaulast nachträglich zugestimmt hat. Soweit die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften und Pläne den in § 1 Abs. 3 bis 5 gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sind sie zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies von einem bei der Bauleitplanung zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5) innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 189

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten — vier Monate, die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teiles (§§ 1 - 44) ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 5. August 1960 Baer Wilhelm, geb. am 8. Juni 1894 in Elberfeld, gew. am 7. März 1924, Pfarrer in Mülhausen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. Juli 1960 Junkersfeld Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Peter in Lengsdorf, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 1. September 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 232 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung - PfBO) . . . 125

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 233 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer . . . 133

Nr. 234 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . . . 134

Nr. 235 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1.4.1942 (K. A. 1942, S. 59 ff) . . . 136

Nr. 236 Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte . . . 136

Nr. 237 Bestimmungen zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen . . . 137

Seite

Nr. 238 Wissenschaftliche Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen - Sorge und Aufgabe" . . 138

Nr. 239 Schiffs-Seelsorge . . . 138

Nr. 240 Bezug von Heizöl . . . 138

Nr. 241 Lagerung von Heizöl . . . 138

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 242 Zahlung von Vergütung an nichtbeamtete stundenweise beschäftigte Hilfslehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 139

Nr. 243 Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands . . . 139

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 244 Priesterexerzitien . . . 140

Nr. 245 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 140

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 232 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung – PfBO).

#### I. Einleitende Vorschriften.

§ 1

Die Pfarrer der katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen erhalten Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung und der beigefügten Anlage.

§ 2

Im Sinne dieser Ordnung sind

A „Besoldung" diejenigen Bezüge, die der Pfarrer zur Gewährleistung eines standesgemäßen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes erhält;

B „Versorgung" diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Pfarrers aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung eines Notstandes gewährt werden.

Im einzelnen umfaßt die Versorgung die in Ziffer 1 bis 4 genannten Bezüge.

1) „Ruhegehalt" sind diejenigen Bezüge, die der Pfarrer nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar

a) die Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrers, die bei einem vorläufigen Ausscheiden aus dem Dienst für die Dauer von höchstens fünf Jahren, und

b) die Bezüge, die dem Pfarrer nach seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gewährt werden.

2) „Sterbegeld" ist jene Leistung, die nach dem Tode des Pfarrers an bestimmte, zum Empfang der Leistungen berechtigte Personen oder Einrichtungen gewährt wird.

3) „Unterhaltsbeitrag" ist jene Leistung, die zum jeweils notwendigen Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten Pfarrers gewährt wird,

4) „Fürsorgeleistungen" und zwar „Unfallfürsorge" und „Krankheitsfürsorge" sind jene Leistungen, die ein Pfarrer zur Behebung einer durch Unfall oder Krankheit entstandenen Notlage erhält.

§ 3

1) Von der Kirchengemeinde werden getragen:

a) die Besoldungsbezüge des Pfarrers,

b) die Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für einen im Amt befindlichen Pfarrer,

c) die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer,

d) die Stellenbeiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen", sofern die Erhebung dieser Beiträge von der Bischöflichen Behörde angeordnet ist.

2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung gilt auch für den Fall, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Bischöflichen Behörde die Auszahlung der Bezüge von zentralen Stellen aus erfolgt.

3) Vom Bistum Aachen werden getragen:

a) das Ruhegehalt,

b) die Unterhaltsbeiträge,

c) die Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für einen Pfarrer, der sich nicht mehr im Amt befindet,

d) die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen Pfarrer, der nicht im Amt verstorben ist.

## II. Besoldung.

§ 4

1) Der Pfarrer erhält Besoldung von der institutio corporalis (CJC can. 1443) an in das erste ihm übertragene Pfarramt innerhalb des Bistums Aachen.

2) Die Besoldung besteht aus

a) Grundgehalt und

b) freier Dienstwohnung.

3) Zum Grundgehalt werden Zulagen unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 gewährt.

4) Die Höhe des Grundgehalts und einer etwaigen Zulage zum Grundgehalt ist in Abschnitt A und B der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

5) Die Bischöfliche Behörde kann die in der Anlage zu dieser Ordnung festgesetzten Grundgehälter nach festen Grundsätzen bis zu höchstens 20 v. H. kürzen, soweit und solange sich nach ihren Feststellungen die vorhandenen Deckungsmittel als unzulänglich erweisen. Entsprechendes gilt für das Ruhegehalt.

### 1. Grundgehalt.

§ 5

Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 6

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer durch den Ortsordinarius des Dienstes enthoben ist. Führt das eingeleitete Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.

§ 7

Wird einem Geistlichen, der bereits Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält, ein Pfarramt übertragen, so kann die Bischöfliche Behörde das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 4 festsetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtbezüge des in ein Pfarramt berufenen Geistlichen seine ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Sind diese nicht aus der Endstufe der Besoldungsgruppe errechnet worden, so steigen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge von zwei zu zwei Jahren bis zur Endstufe. Sollten aber die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgung errechnet ist, unter den Bezügen eines Pfarrers liegen, der nach dieser Ordnung besoldet wird, so ist als Grundgehalt die Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und den Bezügen des nach dieser Ordnung besoldeten Pfarrers zu zahlen.

### 2. Besoldungsdienstalter.

§ 8

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 9 bis 13 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tage liegt, von dem an der Pfarrer nach § 4, Abs. 1 die Besoldung zu erhalten hat.

2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Seminarzeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt;

2. die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 10 bis 12;

3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt. Ferner die Zeiten, die infolge Krankheit

oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.

4. Die Bischöfliche Behörde ist berechtigt, bei der Berechnung des Dienstalters noch andere als die in Ziffer 1 bis 3 angegebenen Tatbestände zu berücksichtigen.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Ziff. 1 bis 4 abgesetzt werden.

§ 10

Bei Anwendung des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleich zu bewerten ist, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann von der Bischöflichen Behörde ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Überganges in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 11

1) Bei Anwendung des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 werden nicht berücksichtigt:

1. Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist, um eine Entlassung bzw. eine Entfernung durch den Ortsordinarius zu vermeiden;
2. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist;
3. Dienstzeiten in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist;
4. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht;
5. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 können zugelassen werden.

§ 12

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 ist auch der Dienst als Priester in Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 13

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 14

1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs oder der Freistellung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung oder Freistellung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.
2. Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Zeit gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

### 3. Zulage zum Grundgehalt.

§ 16

Eine unwiderrufliche, ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe in Abschnitt B der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt ist, wird den Dechanten gewährt.

§ 17

Eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe in Abschnitt B der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt ist, kann von der siebten Dienstaltersstufe an mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde Pfarrern in jenen Pfarrstellen gewährt werden, deren Verwaltung nach Ansicht der genannten Behörde besonders schwierig oder verantwortungsvoll ist.

§ 18

1) Wird eine ruhegehaltsfähige Zulage gewährt, entfällt die widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage.
2. Die Zahl der Zulagestellen nach §§ 16 und 17 darf 40 v. H. aller Pfarrstellen des Bistums nicht übersteigen.

### 4. Dienstwohnung.

§ 19

1) Die freie Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, entweder in einem anderen kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder anzumieten.
2) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör zur Dienstwohnung kann ein Hausgarten ohne Anrechnung auf die Besoldung bereitgestellt werden.

§ 20

1) Lage, Größe und Art der Dienstwohnung werden von der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde festgelegt.
2) Änderungen betreffend Lage, Größe und Art der Dienstwohnung bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 21

1) Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde zulässig.

2) Eine Vermietung der Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde zulässig.

§ 22

Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und der damit verbundenen Lasten beizutragen, wird in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung festgelegt.

## III. Versorgung.

### 1. Art der Versorgung.

§ 23

1) Die Versorgung umfaßt:
   a) Ruhegehalt,
   b) Sterbegeld,
   c) Unterhaltsbeitrag,
   d) Unfallfürsorge,
   e) Krankheitsfürsorge.

2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ein gesetzlicher Schadensanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gegen Abtretung oder, wenn eine solche nicht möglich sein sollte, gegen Verrechnung dieses Anspruchs bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistung gewährt. In diesem Fall ist der Pfarrer von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und ihre Rechtsfolgen für die Gewährung von Versorgung hinzuweisen.

### 2. Ruhegehalt.

§ 24

Die Versetzung eines Pfarrers in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand steht dem Ortsordinarius zu.

§ 25

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 26

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat;

b) der Ortszuschlag nach § 27 an Stelle der freien Dienstwohnung, falls eine Dienstwohnung nicht gestellt wird;

c) die Grundgehaltszulage der Dechanten nach § 16.

§ 27

Die Höhe des Ortszuschlages gemäß § 26 Buchstabe b ergibt sich aus Abschnitt C der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 28

1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind:
   a) die Zeit im Kirchlichen Dienst als Hilfsgeistlicher oder Pfarrer innerhalb des Bistums Aachen oder eines anderen Bistums sowie die Zeit des einstweiligen Ruhestandes;
   b) die Dienstzeit, die der Pfarrer hauptberuflich in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen verbracht hat, und die Zeiten, die er einem Orden bzw. einer ordensähnlichen Gemeinschaft als Priester angehört hat.

2) Dienstzeiten, die nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltsfähig.

3) Im übrigen sind für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden [1]). Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen bei der Anstellung zugelassen werden.

§ 29

Das Ruhegehalt eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrers beträgt 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Ruhegehalt um 2 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Ruhegehalt des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrers beträgt jedoch mindestens 50 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

§ 30

Das Ruhegehalt nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 35 v. H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2 v. H., von da an um 1 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand.

### 3. Sterbegeld.

§ 31

1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

1) z. Z. „Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" vom 15. Juni 1954 — GV. NW. S. 237 (im folgenden LBG) § 118—123 und 204 Abs. 5

2) Bei Pfarrern im Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Bezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

§ 32

Personen oder Einrichtungen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, kann ein Sterbegeld in Höhe des letzten Monatsgehalts oder der letzten Versorgungsbezüge gewährt werden.

4. Unterhaltsbeiträge.

§ 33

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines kanonischen Verfahrens seinen Dienst im Bistum Aachen unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung niederlegt, kann die Bischöfliche Behörde einen laufenden Unterhaltsbeitrag (vergl. § 2 Buchstabe B, Ziffer 3) bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist.

§ 34

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge eines kanonischen Verfahrens oder infolge Niederlegung des Dienstes zur Vermeidung von Untersuchungen verloren hat, kann die Bischöfliche Behörde entsprechend der Regelung in § 33 einen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 35

Bei Bewilligungen nach den §§ 33 und 34 bestimmt die Bischöfliche Behörde den Zahlungsempfänger.

5. Unfallfürsorge.

§ 36

1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 über die Abtretung eines gesetzlichen Schadenersatzanspruches gelten entsprechend.
2) Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschlußfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls bei der Bischöflichen Behörde anzumelden; diese untersucht den Unfall und teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten mit.
3) Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung [2]).

6. Krankheitsfürsorge.

§ 37

Solange ein Pfarrer laufende Bezüge nach dieser Besoldungsordnung erhält, wird ihm Krankheitsfürsorge gemäß § 38 gewährt.

§ 38

1) Der Krankheitsfürsorge kann dadurch Genüge getan werden, daß der Ordinarius
   a) die Pfarrer verpflichtet, sich bei der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands gegen Krankheitskosten ausreichend zu versichern, und
   b) die Besoldungsträger verpflichtet, die jeweils fälligen Beiträge für die gen. Krankenversicherung zu übernehmen.
2) Die Bischöfliche Behörde bestimmt in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen, ob von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch zu machen ist und welcher Versicherungsschutz als ausreichend gilt.
3) Der Pfarrer ist gegebenenfalls verpflichtet, die Aufnahme in die Pax-Krankenkasse zu beantragen und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht er seiner Krankheitsfürsorgeansprüche verlustig.

§ 39

1) Verbleibt dem Pfarrer trotz der Erstattungen durch die Krankenkasse noch eine nicht zumutbare Eigenbelastung, so kann eine Krankheitskostenbeihilfe gewährt werden.
2) Die Beihilfe nach Abs. 1 soll so bemessen werden, daß sie unter Einbeziehung der Erstattungen durch die Krankenkasse 80% der Gesamtkrankheitskosten nicht übersteigt.
3) Ausnahmen von der Bemessung nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Diese erläßt auch die notwendigen Beihilfegrundsätze.
4) Beihilfen fur Kuren und Zahnersatz werden nur dann geleistet, wenn die Bischöfliche Behörde die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

7. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 40

Bezieht ein Pfarrer im Ruhestand aus einer Wiederverwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zur Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen sein Ruhegehalt berechnet ist.

§ 41

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge gilt folgendes:

1) Erhält ein Pfarrer im Ruhestand aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein weiteres Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.
2) Als Höchstgrenze gilt für den Pfarrer im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Versorgungsbezuges zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergibt.

§ 42

Kirchlicher Dienst im Sinne der §§ 40 und 41 ist auch Dienst als Priester in Orden und ordensähn-

2) z. Z. LBG § 141—158

lichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 43

1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin hat.
2) Die Bischöfliche Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.

§ 44

1) Der Anspruch auf das Ruhegehalt erlischt, wenn der Ruhestandspfarrer in einem Pfarramt im Bereich des Bistums Aachen wieder angestellt wird bzw. mit Erlaubnis des Ortsordinarius ein Pfarramt in einem anderen Bistum übernimmt.
2) Der Anspruch erlischt ferner mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Verlust des Anspruches auf Besoldung und Versorgung.

8. Anzeigepflicht.

§ 45

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Bischöflichen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1) den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, sofern diese Bezüge nicht durch die genannte Behörde selbst zur Auszahlung gelangen;
2) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Lande Berlin.

§ 46

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm in § 45 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

9. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen.

§ 47

1) Einem Geistlichen, der im Dienst von Ordensgenossenschaften oder ähnlichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen tätig und einem Pfarrer besoldungsmäßig vergleichbar ist, kann durch besondere Vereinbarung nach Maßgabe dieser Ordnung das Ruhegehalt gegen Zahlung eines Beitrages zugesichert werden.
2) Als Beitrag im Sinne des Abs. 1 gilt
   a) der vom Begünstigten nach § 53 persönlich zu entrichtende Beitragsanteil wie auch
   b) der vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Begünstigte steht, zu entrichtende Beitragsanteil (Stellenbeitrag).
3) Einem Geistlichen, der in anderen als in Abs. 1 genannten Werken und Einrichtungen tätig und einem Pfarrer besoldungsmäßig vergleichbar ist, kann ebenfalls die in Abs. 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im Interesse des Bistums liegt (z. B. Religionslehrern an öffentlichen Schulen u. a. m.).

§ 48

1) Die Vereinbarung nach § 47 Abs. 1 ist zwischen dem Bistum Aachen, dem Geistlichen und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Geistliche steht, abzuschließen.
2) In der Vereinbarung ist unter anderem festzulegen:
   a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Geistlichen gegeben wird,
   b) daß die Zurruhesetzung des Geistlichen der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
   c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
   d) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der Bischöflichen Behörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung nach §§ 40 und 41.

§ 49

1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§§ 4 Abs. 2 Buchstabe a, 16, 26 und 27) zugrunde gelegt werden.
2) Der Beitrag nach § 47 Abs. 2 Buchstabe b besteht in einem von der Bischöflichen Behörde jährlich festzusetzenden Hundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

## IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 50

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 51

1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches" über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 52

Für die nach den Vorschriften dieser Ordnung erforderlichen Festsetzungen, Genehmigungen und Bewilligungen sowie für Vereinbarungen über Zusicherung von Versorgung nach den §§ 47 ff. ist

die Bischöfliche Behörde zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## V. Pflichtabgaben.

§ 53

1) Der Ortsordinarius ist berechtigt, Abgaben festzusetzen, die von allen oder von einzelnen Gruppen von Empfängern von Bezügen nach dieser Ordnung zu entrichten sind.
2) Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung werden folgende Pflichtabgaben erhoben:
   a) Beiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen",
   b) Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk",
   c) Beiträge zum „Hilfswerk des Bistums Aachen zur Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen".

Die Beiträge zu Buchstabe a) werden nicht von den Empfängern von Versorgungsbezügen erhoben.

3) Die Höhe der Beiträge gemäß Abs. 2 ist in Abschnitt D der Anlage zu dieser Ordnung festgesetzt.
4) Die kirchlichen Besoldungskassen werden hierdurch ermächtigt, die Beiträge gemäß Abs. 2 bei der Auszahlung der Bezüge einzubehalten und über die Bistumskasse Aachen an die empfangsberechtigten Stellen weiterzuleiten.

## VI. Deckung des Besoldungsbedarfes.

§ 54

1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt und Zulage zum Grundgehalt) und der Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für die im Amt befindlichen Pfarrer sowie der Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für die im Amt verstorbenen Pfarrer haben die Kirchengemeinden
   a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens (Abs. 2) vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Abs. 3) zu verwenden,
   b) die Erträge des sonstigen nichtzweckgebundenen Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
   c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.
2) Zum Ertrag des Pfarrstellenvermögens gehören:
   a) Pächte, Mieten, Zinsen und Erbbauzinsen aus Vermögensmassen des Pfarrfonds,
   b) Gehaltszuschüsse vom Staat, von einer politischen Gemeinde, von einem Patron oder von den betroffenen Kirchengemeinden (hier nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels),
   c) Stolgebühren und Oblationen,
   d) Stipendien und andere Anteile des Pfarrers an den Erträgen von Meßstiftungen beim Kirchenfonds oder beim Stiftungsfonds, soweit sie die Diözesantaxe überschreiten,
   e) Renten, Gefälle und Gebühren für den Pfarrfonds.
3) Zulässige Abzüge im Sinne des Abs. 1 a) sind:
   a) Gehaltszuschüsse zum Unterhalt von Hilfsgeistlichen,
   b) Stolgebühren und Oblationen in Pfarreien mit mehr als 2700 Seelen und zwar mit jenem Betrag, der 270,— DM pro Jahr übersteigt, wenn dieser Mehrbetrag zur Besoldung von Hilfsgeistlichen verwandt wird,
   c) Abgaben und Lasten, die auf den zum Pfarrfonds gehörigen Vermögensmassen ruhen, einschließlich der Stiftungsverpflichtungen und der Verpflichtungen für die Unterhaltung und Erhaltung der Grundstücke und Gebäude,
   d) Kosten, die mit der Erhebung der Stelleneinkünfte verbunden sind.

§ 55

Die Bischöfliche Behörde wird ermächtigt, in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen festzulegen, in welchem Umfange Pfarrern Bezüge aus einer sonstigen priesterlichen Tätigkeit (z. B. aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit) auf das Gehalt anzurechnen sind.

§ 56

Damit eine fristgerechte Gehaltszahlung gemäß § 50 erfolgen kann, wird die Bischöfliche Behörde ermächtigt, den Kirchenkassen aufzuerlegen, das Bargehalt gemäß § 54 Abs. 1 zur Auszahlung zu bringen auch für den Fall, daß die entsprechenden Erträge des Pfarrstellenvermögens noch ausstehen. In diesem Fall sind die Vermögenserträge des Pfarrfonds direkt bei der Kirchenkasse zu vereinnahmen. Dieses gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge gemäß § 3 Abs. 2 von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

§ 57

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens nach § 54 Abs. 1 Buchstabe a) das Bargehalt einschließlich etwaiger Zulagen übersteigen, wird die Höhe der Besoldungsbezüge und die Verteilung der Erträge des Pfarrstelleneinkommens im Einzelfall von der Bischöflichen Behörde unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Codex Juris Canonici festgesetzt.

§ 58

Jenen Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, den Fehlbetrag zur Deckung des Bargehalts gemäß § 54 Abs. 1 Buchstabe c) zu decken, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel „Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse" gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 59

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, neben den

Leistungen gemäß §§ 54, 56 und 57 noch folgende Leistungen zu übernehmen:

a) Bereitstellung der Dienstwohnung nach §§ 19-22,

b) Leistung der Stellenbeiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen" nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 60

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61

Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Verordnung der Bischöflichen Behörde geändert werden.

§ 62

Für Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingetreten ist, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge nach dieser Ordnung und im Anschluß daran das Ruhegehalt neu festgesetzt.

§ 63

Wird ein Pfarrer oder ein Pfarrer im Ruhestand durch diese Ordnung in seinen Bezügen schlechter gestellt, so erhält er für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage ist ruhegehaltsfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltsfähig sind.

§ 64

Die Bischöfliche Behörde erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

§ 65

1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art für die Pfarrer im Bistum Aachen einschließlich der Vorschriften über die Anrechnung der Erträge des Pfarrstellenvermögens auf das Gehalt der Pfarrer und der Verteilung der Einkünfte erledigter Pfarrstellen außer Kraft.

Aachen, den 13. Mai 1960

† Johannes
(L. S.) Bischof von Aachen

## Anlage
## zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen
(Pfarrbesoldungsordnung — PfBO)
**vom 13. Mai 1960.**

### A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Grundgehalt |
|---|---|---|
| 1 | 1. + 2. | 760,— DM |
| 2 | 3. + 4. | 795,— DM |
| 3 | 5. + 6. | 830,— DM |
| 4 | 7. + 8. | 865,— DM |
| 5 | 9. + 10. | 900,— DM |
| 6 | 11. + 12. | 935,— DM |
| 7 | 13. + 14. | 970,— DM |
| 8 | 15. + 16. | 1 005,— DM |
| 9 | 17. + 18. | 1 040,— DM |
| 10 | 19. + 20. | 1 075,— DM |
| 11 | 21. + 22. | 1 110,— DM |
| 12 | 23. + 24. | 1 145,— DM |
| 13 | ab 25. | 1 180,— DM |

### B. Zulagen zum Grundgehalt.

Die Zulagen zum Grundgehalt nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 der Pfarrbesoldungsordnung betragen z. Z. pro Monat 75.— DM.

### C. Ortszuschlag.

Die Höhe des Ortszuschlages nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt pro Monat

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt 106,— DM,

b) für Ruhestandspfarrer, die wenigstens 4 Monate im Jahr einen eigenen Haushalt unterhalten 141,— DM.

### D. Pflichtabgaben.

Die Höhe der Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse 2,5% des Bruttogrundgehalts.

2. Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk"
   a) bei Besoldungsempfängern 3% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 3% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

3. Beiträge zum „Hilfswerk für die Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen"
   a) bei Besoldungsempfängern 2,5% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 2,5% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Unter „Bruttogrundgehalt" ist für den Fall, daß von der Möglichkeit der Kürzung nach § 4 Abs. 5 PfBO Gebrauch gemacht wird, das gekürzte Bruttogrundgehalt zu verstehen.

Aachen, den 13. Mai 1960

(L. S.) † Johannes
Bischof von Aachen

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
III G 61-02/2 Nr. 3503/60

Düsseldorf, den 14. Juni 1960
Cecilienallee 2
Fernsprecher: 2024

An das
Bischöfliche Generalvikariat
Aachen

Betr.: Neufassung der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. 5. 1960
— Jr. Nr. II — 2157/59 —

Gegen die vorgelegte „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer" Ihrer Diözese habe ich keine Bedenken zu erheben.

Die in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 Buchstabe c) getroffene Regelung, wonach die Fürsorgeleistungen (§ 2, Buchstabe B Ziff. 4) für Geistliche von der Kirchengemeinde bzw. von dem Bistum getragen werden, bedeutet jedoch eine finanzielle Besserstellung der Geistlichen gegenüber den Landesbeamten. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen bei Bemessung der Landesbeihilfen für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes kann deshalb nicht erfolgen.

In Vertretung:
gez. Unterschrift

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 233 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer.

Nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Juni 1960) die Gehälter der Landesbeamten und die Ortszuschläge erhöht worden sind, wurden auch diesseits, gemäß § 61 der Pfarrbesoldungsordnung, die in der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 aufgeführten Grundgehälter für die Pfarrer und die Ortszuschläge den erhöhten Gehaltsbeträgen der Besoldungsgruppe A 13 und den neuen Ortszuschlägen entsprechend erhöht.

Die Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer in der Neufassung vom 15. August 1960 lautet:

### Anlage
### zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen
(Pfarrbesoldungsordnung — PfBO)
**vom 13. Mai 1960.**

### A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Grundgehalt |
|---|---|---|
| 1 | 1. + 2. | 813,20 DM |
| 2 | 3. + 4. | 850,65 DM |
| 3 | 5. + 6. | 888,10 DM |
| 4 | 7. + 8. | 925,55 DM |
| 5 | 9. + 10. | 963,— DM |
| 6 | 11. + 12. | 1 000,45 DM |
| 7 | 13. + 14. | 1 037,90 DM |
| 8 | 15. + 16. | 1 075,35 DM |
| 9 | 17. + 18. | 1 112,80 DM |
| 10 | 19. + 20. | 1 150,25 DM |
| 11 | 21. + 22. | 1 187,70 DM |
| 12 | 23. + 24. | 1 225,15 DM |
| 13 | ab 25. | 1 262,60 DM |

### B. Zulagen zum Grundgehalt.

Die Zulagen zum Grundgehalt nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 der Pfarrbesoldungsordnung betragen z. Z. pro Monat 75,— DM.

### C. Ortszuschlag.

Die Höhe des Ortszuschlages nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt pro Monat

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt 114,— DM,

b) für Ruhestandspfarrer, die wenigstens 4 Monate im Jahr einen eigenen Haushalt unterhalten 151,— DM.

### D. Pflichtabgaben.

Die Höhe der Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse 2,5% des Bruttogrundgehalts.
2. Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk"
   a) bei Besoldungsempfängern 3% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 3% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.
3. Beiträge zum „Hilfswerk für die Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen
   a) bei Besoldungsempfängern 2,5% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 2,5% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Unter „Bruttogrundgehalt" ist für den Fall, daß von der Möglichkeit der Kürzung nach § 4 Abs. 5 PfBO

Gebrauch gemacht wird, das gekürzte Bruttogrundgehalt zu verstehen.

Aachen, den 15. August 1960

(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

## Nr. 234 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen.

(Pfarrbesoldungsordnung - PfBO)

Auf Grund des § 64 der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen" (Pfarrbesoldungsordnung - PfBO) vom 13. Mai 1960 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Nr. 1 (zu § 3 Abs. 2)

Die Bistumskasse Aachen wird hiermit beauftragt, anstelle der einzelnen Kirchengemeinden die Besoldung der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen zu übernehmen.

Nr. 2 (zu § 3 Abs. 3)

Die Versorgungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 der PfBO werden durch die Bistumskasse Aachen ausgezahlt.

Nr. 3 (zu § 4 Abs. 1)

Als Tag der institutio corporalis (can 1443 CIC) gilt im Bistum Aachen der Tag der Einführung durch den Dechanten oder einen anderen bischöflichen Beauftragten.

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO wie folgt festgesetzt:

| Dienstalters-stufe | Dienstjahre | neues Grundgehalt |
|---|---|---|
| 1 | 1. + 2. | 740,— DM |
| 2 | 3. + 4. | 770,— DM |
| 3 | 5. + 6. | 800,— DM |
| 4 | 7. + 8. | 830,— DM |
| 5 | 9. + 10. | 860,— DM |
| 6 | 11. + 12. | 890,— DM |
| 7 | 13. + 14. | 920,— DM |
| 8 | 15. + 16. | 950,— DM |
| 9 | 17. + 18. | 980,— DM |
| 10 | 19. + 20. | 1010,— DM |
| 11 | 21. + 22. | 1040,— DM |
| 12 | 23. + 24. | 1070,— DM |
| 13 | ab 25. | 1100,— DM |

Nr. 5 (zu § 9 Abs. 2 Ziff. 4)

Die Zeiten, in denen ein Pfarrer wegen seiner religiösen Haltung verfolgt und an der Ausübung seines Dienstes als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher gehindert war, sind von dem Zeitraum abzusetzen, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters gemäß § 9 Abs. 1 PfBO hinauszuschieben ist.

Nr. 6 (zu § 10)

Die Tätigkeit als Pfarrvikar, Vikar, Kaplan, Subsidiar u. ä. ist der Tätigkeit eines Pfarrers gleichzusetzen. Daher sind diese Zeiten nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 PfBO von dem Zeitraum abzusetzen, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters hinauszuschieben ist.

Nr. 7 (zu § 14 Abs. 1)

Die Entscheidung, ob von einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters abgesehen werden soll, ist bei Erteilung des Urlaubs bzw. der Freistellung von der Bischöflichen Behörde zu treffen.

Nr. 8 (zu § 15)

Beanstandungen gegen die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bischöflichen Behörde zu erheben.

Nr. 9 (zu §§ 17 u. 18)

1) Die widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage wird vorerst nicht gewährt.

2) Für den Fall, daß sie bewilligt werden sollte, gilt:

a) Der Anspruch auf Zulage erlischt bei Widerruf oder bei einem Wechsel der Pfarrstelle. Ihre Gewährung an den Nachfolger des bisherigen Stelleninhabers bedarf einer neuen Entscheidung.

b) Die Anerkennung einer Pfarrstelle als Schwierigkeitsstelle geschieht durch die Bischöfliche Behörde. Sie soll solchen Pfarrstellen zuteil werden, deren Verwaltung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse (Größe und wirtschaftliche Schichtung, räumliche Ausdehnung der Gemeinde, Umfang der Verwaltungsgeschäfte u. a.) oder mit Rücksicht auf besondere Aufgaben des Pfarrers (z. B. Definitor) erhöhte Anforderungen stellt.

3) Ausnahmen zu § 18 Abs. 1 sind in besonders gelagerten Fällen möglich.

Nr. 10 (zu § 19)

Ein Hausgarten, der dem Pfarrer ohne Anrechnung auf die Besoldung zur Verfügung gestellt werden kann, soll die Größe von 25 a nicht übersteigen.

Nr. 11 (zu § 20)

Die Festlegung der Dienstwohnung (Lage, Größe und Art) soll sich auch beziehen auf die Festlegung des dienstlich genutzten Teiles und des privat genutzten Teiles der Dienstwohnung. Der Mietwert des privat genutzten Teiles der Dienstwohnung ist festzulegen. Diese Festlegung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Nr. 11a (zu § 21 Abs. 2)

Da im Bistum Aachen das Pfarrhaus nicht Eigentum der Pfarrstelle sondern der Kirchenfabrik ist, fließen die erzielten Mieten in die Kirchenkasse.

Nr, 12 (zu § 22)

1) Solange die Erträge des Pfarrstellenvermögens nach § 54 Abs. 1 Buchst. a PfBO die Besoldungsbezüge nach § 4 Abs. 4 PfBO und nach Nr. 4 dieser Ausführungsbestimmungen nicht übersteigen, obliegt die Unterhaltspflicht der Dienstwohnung der Kirchenfabrik.

2) Übersteigen die Erträge des Pfarrstellenvermögens die in Abs. 1 genannten Besoldungsbezüge, so legt die Bischöfliche Behörde durch Einzelentscheidung fest, welcher Anteil der Erträge des Pfarrstellenvermögens zum Unterhalt der Dienstwohnung zu verwenden ist. Diese Festlegung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Nr. 13 (zu § 24)

Im Regelfall beantragt der Pfarrer seine Versetzung in den Ruhestand beim Ortsordinarius. Die Annahme dieses Antrags und die Versetzung in den Ruhestand ist ausschließlich Angelegenheit des Ortsordinarius.

Nr. 14 (zu § 26 Buchst. a)

1) Unter „Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat" ist jenes Grundgehalt zu verstehen, das ihm auf Grund des § 4 Abs. 4 PfBO in Verbindung mit Nr. 4 dieser Ausführungsbestimmungen zugestanden hat.

2) Für den Fall, daß die Kürzungen nach Nr. 4 dieser Ausführungsbestimmungen abgeändert werden, ist diese Änderung auch bei der Errechnung des „Grundgehaltes, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat" zu berücksichtigen.

Nr. 15 (zu § 29)

Das Ruhegehalt eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrers beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | zu | 12 | Jahren | 50 v. H. |
| „ | „ | 13 | „ | 51 v. H. |
| „ | „ | 14 | „ | 53 v. H. |
| „ | „ | 15 | „ | 55 v. H. |
| „ | „ | 16 | „ | 57 v. H. |
| „ | „ | 17 | „ | 59 v. H. |
| „ | „ | 18 | „ | 61 v. H. |
| „ | „ | 19 | „ | 63 v. H. |
| „ | „ | 20 | „ | 65 v. H. |
| „ | „ | 21 | „ | 67 v. H. |
| „ | „ | 22 | „ | 69 v. H. |
| „ | „ | 23 | „ | 71 v. H. |
| „ | „ | 24 | „ | 73 v. H. |
| „ | „ | 25 | „ | 75 v. H. |

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, wenigstens aber 400,— DM pro Monat.

Nr. 16 (zu § 30)

Das Ruhegehalt nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | zu | 10 | Jahren | 35 v. H. |
| „ | „ | 11 | „ | 37 v. H. |
| bis | zu | 12 | Jahren | 39 v. H. |
| „ | „ | 13 | „ | 41 v. H. |
| „ | „ | 14 | „ | 43 v. H. |
| „ | „ | 15 | „ | 45 v. H. |
| „ | „ | 16 | „ | 47 v. H. |
| „ | „ | 17 | „ | 49 v. H. |
| „ | „ | 18 | „ | 51 v. H. |
| „ | „ | 19 | „ | 53 v. H. |
| „ | „ | 20 | „ | 55 v. H. |
| „ | „ | 21 | „ | 57 v. H. |
| „ | „ | 22 | „ | 59 v. H. |
| „ | „ | 23 | „ | 61 v. H. |
| „ | „ | 24 | „ | 63 v. H. |
| „ | „ | 25 | „ | 65 v. H. |
| „ | „ | 26 | „ | 66 v. H. |
| „ | „ | 27 | „ | 67 v. H. |
| „ | „ | 28 | „ | 68 v. H. |
| „ | „ | 29 | „ | 69 v. H. |
| „ | „ | 30 | „ | 70 v. H. |
| „ | „ | 31 | „ | 71 v. H. |
| „ | „ | 32 | „ | 72 v. H. |
| „ | „ | 33 | „ | 73 v. H. |
| „ | „ | 34 | „ | 74 v. H. |
| „ | „ | 35 | „ | 75 v. H. |

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, wenigstens jedoch 400,— DM pro Monat.

Nr. 17 (zu § 36 Abs. 2)

Ein Dienstunfall ist dem Besoldungsträger wie der Bischöflichen Aufsichtsbehörde sobald wie möglich zu melden.

Nr. 18 (zu §§ 38 und 39)

Bis zu der in Aussicht genommenen Neuregelung bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Anläßlich der Neuregelung werden auch die in § 39 PfBO genannten Beihilfegrundsätze veröffentlicht werden.

Nr. 19 (zu § 40)

Beauftragt der Ortsordinarius einen Ruhestandspfarrer mit einer Aufgabe, die seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so stehen ihm hierfür Bezüge zu, die der übertragenen Aufgabe entsprechen. Das Ruhegehalt wird ihm daneben im Rahmen der Bestimmung des § 40 PfBO gewährt.

Nr. 20 (zu § 47 Abs. 1)

Voraussetzung für die Zusicherung der Versorgung ist, daß der Begünstigte zum wenigsten Bezüge nach der Pfarrbesoldungsordnung erhält.

Nr. 21 (zu § 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 2)

Der von dem Begünstigten zu entrichtende Beitrag richtet sich nach Abschnitt D der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.

Der vom Rechtsträger zu entrichtende Beitrag (Stellenbeitrag) beträgt z. Z. 10 v. H. der Besoldungsbezüge.

Nr. 22 (zu § 55)

Eine Anrechnung erfolgt zur Zeit nicht.

Nr. 23 (zu § 56)
Die Erträge des Pfarrstellenvermögens sind bei der Kirchenkasse zu vereinnahmen, da nach Nr. 1 dieser Ausführungsbestimmungen die Besoldungsbezüge von der Bistumskasse zu Anfang eines jeden Monats ausgezahlt werden.

Nr. 24 (zu § 58)
Solange die Bistumskasse Aachen die Pfarrgehälter auszahlt, werden die staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen entsprechend einer Absprache mit dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zentral vereinnahmt und verwaltet.

Nr. 25 (zu § 59 Buchst. b)
Stellenbeiträge der Kirchengemeinden zur Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen werden vorläufig nicht erhoben.

Nr. 26 (zu § 65)
Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. April 1960 in Kraft.

Aachen, den 20. Mai 1960

Dr. Müssener
Generalvikar

## Nr. 235 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. 4. 1942 (K. A. 1942, S. 59 ff).

**Aachen,** 25. August 1960

**Diözesanbesoldungsordnung A**
(K. A. 1942, S. 73 ff)

Mit Wirkung vom 1. 4. 1960 werden die Diözesanbesoldungsordnung A und die hierzu ergangenen Änderungen — K. A. 1953, S. 69 und K. A. 1957, S. 157 — wie folgt abgeändert:

Ortszuschlag

Die bisherige Bezeichnung „Wohnungsgeldzuschuß" wird durch „Ortszuschlag" ersetzt.

Allen auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages hauptamtlich, d. h. mit einer Besoldung nach der Diözesanbesoldungsordnung A tätigen Laienangestellten der Kirchengemeinden wird ein der Ortsklasse der Kirchengemeinde und dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang entsprechender Ortszuschlag zum Gehalt gewährt.

Somit erhalten — im Gegensatz zu der bisherigen Regelung — auch die Inhaber von Dienstwohnungen den Ortszuschlag.

Hierbei sind die im K. A. für die Diözese Aachen 1957, S. 158, veröffentlichten Ortszuschlagssätze zugrundezulegen.

Den Inhabern von Dienstwohnungen — kircheneigener oder vom Kirchenvorstand angemieteter Wohnungen — ist vor Auszahlung des Gehalts eine Nutzungsentschädigung in Höhe des jeweiligen tatsächlichen Mietwertes der Wohnung einzubehalten, wobei deren Höchstgrenze wie folgt festgelegt wird:

a) für Ledige auf den tatsächlich zum Gehalt jeweils gewährten Ortszuschlag,
b) für Verheiratete auf den einem verheirateten Angestellten ohne Kinder zustehenden Ortszuschlag (unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs der Stelle!).

Für alle Dienstwohnungen ist unverzüglich eine amtliche Mietschätzung zu beantragen und uns bis spätestens 15. 10. 1960 vorzulegen. Diese muß spezifizierte Angaben über die Wohnung (z. B. Lage und Zustand der Wohnung, Anzahl der Räume und Nebenräume, Flächengröße im einzelnen und insgesamt) und Liegenschaften (Flächengröße von Garten, Acker, Obstwiese) sowie die Berechnung des Mietwertes enthalten. Wir weisen darauf hin, daß aus dem Gutachten insbesondere auch ersichtlich sein muß, daß die auf Grund der letzten Mietpreisverordnung (Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht) vorzunehmende Mieterhöhung berücksichtigt ist. Es sind also anzugeben: a) der monatliche Mietpreis für die Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 7. 1960 und b) der monatliche Mietpreis, der sich ab 1. 8. 1960 oder später ergibt.

Die für die Zahlung des Ortszuschlags für den Zeitraum vom 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960 erforderlichen Haushaltsmittel werden über Nachtragshaushalt 1960, Tit. I bzw. Tit. IX 2 bereitgestellt, vorausgesetzt, daß uns die vorstehend angeforderte Mietschätzung bis spätestens 15. 10. 1960 vorliegt. Bei der Bereitstellung der für die Zahlung des Ortszuschlags erforderlichen Mittel wird gleichzeitig die durch den Angestellten zu zahlende Nutzungsentschädigung bei Tit. I der Einnahmen verrechnet.

Zu beachten ist, daß auch bei den Inhabern von Dienstwohnungen der diesen nach obiger Anordnung gewährte Ortszuschlag voll für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden muß.

## Nr. 236 Einmalige Zahlung für Kirchenangestellte.

**Aachen,** 25. August 1960

Allen im Rechnungsjahr 1960 (in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960) mit unserer Genehmigung in den Kirchengemeinden unserer Diözese beschäftigten und nach der Diözesan-Besoldungsordnung A, B, E oder F besoldeten Laienangestellten, deren Vergütungen bei Titel I des Haushaltsplanes bzw. im Voranschlag des kircheneigenen Kindergartens etatisiert sind, wird zusätzlich zum Gehalt eine einmalige Zulage gewährt.

Die einmalige Zulage beträgt:

a) für Angestellte, die am 1. 9. 1960 und wenigstens seit 1. 4. 1960 im Dienst einer Kirchengemeinde unserer Diözese stehen, eine halbe Bruttovergütung des Monats September 1960 (Grundgehalt, Ortszuschlag — unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 235 und gegebenenfalls Kinderzulage, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Sonderdienstvergütungen);

b) für Angestellte, die am 1. 9. 1960 im Dienst einer Kirchengemeinde unserer Diözese stehen, jedoch nach dem 1. 4. 1960 angestellt wurden, 1/18 (ein Achtzehntel) der Bruttovergütung des Monats September 1960 für jeden Beschäftigungsmonat von der Anstellung an bis 31. 12. 1960;

c) für Angestellte, deren Dienstantritt in einer Kirchengemeinde unserer Diözese nach dem 1. 9. 1960 erfolgt, 1/18 (ein Achtzehntel) der Bruttovergütung des ersten Monats, für den volle Dienstbezüge gezahlt werden, für jeden Beschäftigungsmonat von der Anstellung an bis 31. 12. 1960.

Die einmalige Zulage ist den Angestellten baldmöglichst auszuzahlen.

Die sich im Zuge der Durchführung vorstehender Verordnung ergebenden etatlichen Mehraufwendungen werden der Kirchengemeinde über Nachtragshaushalt 1960 bei Titel I bzw. bei Titel IX 2 zugewiesen. Diese Zuweisung setzt voraus, daß uns bis spätestens 15. 10. 1960 eine Nachweisung vorgelegt wird (nicht in Verbindung mit evtl. anderen Meldungen zum Nachtragshaushalt und auch nicht in Verbindung mit den gemäß Verordnung Nr. 235 zu machenden Angaben), aus welcher die Namen der Angestellten und die gezahlten Beträge hervorgehen.

Für Versorgungsleistungen (Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge), die im Haushalt der Kirchengemeinde etatisiert sind und von der Kirchenkasse gezahlt werden, gelten die vorstehenden Anordnungen sinngemäß.

Die Lohn- und Kirchensteuer bemißt sich nach dem Absatz 1 des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Beiträge zu den Sozialversicherungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenkasse festzulegen.

Bezüglich einer evtl. neuen Gehaltsregelung der Laienangestellten der Kirchengemeinden für die Zeit vom 1. 1. 1961 an erfolgt zu gegebener Zeit weitere Weisung.

## Nr. 237 Bestimmungen zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

**Aachen,** 26. August 1960

Nachfolgend geben wir einen Auszug aus der „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen" vom 15. 7. 1960*), mit den Bestimmungen, die für kirchliche Belange von Bedeutung sind:

31. Benachrichtigungspflicht der Meldebehörde.

31. 16 Kirchen.
Ein Stück aller An- und Abmeldebestätigungen ist den kirchlichen Stellen zuzuleiten, und zwar

1. soweit es sich um Personen evangelischer Konfession handelt, dem Kirchensteueramt oder dem Gesamtverband der evangelischen Kirche,
2. soweit es sich um Personen katholischer Konfession handelt
   a) in den Bezirken der Meldebehörden, in denen katholische Gemeindeverbände bestehen, den Gemeindeverbänden
   b) in den Bezirken der Meldebehörden, in denen keine katholischen Gemeindeverbände, aber mehrere Pfarrgemeinden bestehen, der Hauptpfarrgemeinde
   c) in den Fällen, in denen der Bezirk einer Meldebehörde mit dem einer Pfarrgemeinde übereinstimmt, dieser Pfarrgemeinde.

Auftretende Zweifelsfragen sind im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen zu klären.

34. Auskunft aus dem Melderegister.

34. 42 Das Recht der Behörden auf gebührenfreie Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten ihrer Geschäfte bleibt unberührt. Gebührenfreie Auskunft ist auch den Kirchen und Ersatzkrankenkassen zu erteilen. Soweit Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute in Erfüllung ihnen gesetzlich übertragener Aufgaben Auskunft aus den Melderegistern benötigen, ist sie für diese Zwecke ebenfalls gebührenfrei zu erteilen.

53. Berichtigung und Ergänzung der Melderegister.

53. 2 Bei einem Wechsel der Religionszugehörigkeit ist darauf zu achten, daß die Melderegister erst dann entsprechend geändert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die für die Änderung der Religionszugehörigkeit erforderlichen Formvorschriften beachtet sind. Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und der Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft darf deshalb nur im Register eingetragen werden,

*) Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 13 (1960) 2013—2060

wenn eine gerichtliche Austrittserklärung auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119) vorgelegt wird. Bei einem Übertritt ist außerdem eine Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft, in welche der Meldepflichtige übertritt, erforderlich. Bei einem Ein- oder Rücktritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist lediglich eine Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft notwendig.

## Nr. 238 Wissenschaftliche Arbeitstagung „Um den Menschen von morgen - Sorge und Aufgabe".

**Aachen,** 26. August 1960

Der Wissenschaftliche Arbeitskreis der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren, Hamm i. Westf., der unter Leitung von Exzellenz Bischof Dr. Schröffer-Eichstätt arbeitet, hält im Diözesanschulungsheim Wolfsburg in Mülheim a. d. Ruhr, Falkenweg, seine nächste Arbeitstagung.

Die Tagung beginnt am Nachmittag des 11. Oktober und schließt am Mittag des 13. Oktober 1960.

Gesamtthema: Um den Menschen von morgen - Sorge und Aufgabe.

Einzelne Behandlungsgegenstände (Referate und Aussprache) sind:

Der Ausblick ins Morgen - moderne Prognosen und Utopien.
Die kommenden Leiden und Krankheiten.
Die Psychologie von morgen.
Die pädagogischen Aufgaben und Methoden für morgen.
Die Frau von morgen.
Der Christ von morgen.
Die Seelsorge von morgen.

Namhafte Referenten werden wertvolle Gedanken und Anregungen zur Diskussion stellen.

Nähere Auskunft, alle Anfragen und Anmeldungen möglichst bald über die Hoheneck-Zentrale (21b) Hamm/W., Jägerallee 25.

## Nr. 239 Schiffs-Seelsorge.

**Aachen,** 26. August 1960

Durch die Constitutio „Exsul Familia" ist die Seelsorge auf den Schiffen geregelt worden. Zur Ausübung dieser Seelsorge benötigen die Priester die schriftliche Beauftragung durch die Konsistorialkongregation.

Nach den Vorschriften der o. g. Constitutio soll die Aufsicht über diese Seelsorge einem „Direktor" oder „Moderator Cappellanorum Navigantium" übertragen werden.

Auf Vorschlag der deutschen Bischöfe ist der Generalsekretär des St.-Raphaels-Vereins, P. Friedrich Fröhling S. A. C., Hamburg 1, von der Konsistorialkongregation als Direktor der katholischen Schiffsgeistlichen in Deutschland ernannt worden.

Immer wieder kommt es vor, daß sich Priester direkt an die Schiffslinien wenden, um während einer Seereise die Seelsorge auszuüben und dadurch eine freie oder verbilligte Reise zu haben.

Durch solche Gesuche an die Schiffslinien werden viele Schwierigkeiten verursacht. Alle Gesuche oder Auskünfte über die Seelsorge sind deshalb ausschließlich an das Büro des Direktors der katholischen Schiffsgeistlichen in Hamburg 1, Große Allee 41, zu richten.

Anträge aus unserem Bistum werden nur dann bearbeitet, wenn sie im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat gestellt werden.

## Nr. 240 Bezug von Heizöl.

**Aachen,** 26. August 1960

Auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre haben wir uns auch für die kommende Heizperiode nach Überprüfung verschiedener Angebote über die für Kirchen, Dienstwohnungen und kirchliche Anstalten günstigsten empfehlenswerten Lieferungsbedingungen orientiert.

Wir erwarten, daß die genannten Verbraucher diese außerordentliche Möglichkeit, die Heizungskosten zu senken, wahrnehmen und sich dieserhalb mit uns in Verbindung setzen.

## Nr. 241 Lagerung von Heizöl.

**Aachen,** 26. August 1960

Eine regelmäßige Kontrolle der Dichtigkeit von Ölbehältern ist erforderlich, um die durch Ölheizungsanlagen gegebenen Betriebsvorteile auch auf längere Sicht wahrzunehmen. In letzter Zeit häufen sich im Bundesgebiet die Meldungen über Verunreinigungen von Grundwasser und Trinkwasser-Vorräten durch Ölzufluß. Abgesehen von der schweren und möglicherweise katastrophalen Schädigung der Bevölkerung durch derartige Verunreinigung ist der Besitzer eines defekten Öltanks unter Umständen für den Schaden haftbar. Eine entsprechende Bestimmung ist mit dem seit März 1960 gültigen Bundes-Wasserhaushaltsgesetz rechtskräftig geworden. Von verschiedenen Seiten taucht außerdem, wie einer Mitteilung des Verbandes kommunaler Unternehmen zu entnehmen ist, die Forderung auf, daß Eigentümer von Ölvorratsbehältern für festgestellte Schäden meldepflichtig werden sollen. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Lagerung von Heizöl in unterirdischen Tanks ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden,

die das Grundwasser ausreichend schützen. Besondere Schwierigkeiten können in Trinkwassereinzugsgebieten entstehen. Deshalb muß in jedem Falle eine sachgemäße Bodenuntersuchung vorgenommen werden. Von Betonwannen oder Betonschalen, die das Eindringen von Öl in das Grundwasser verhindern, kann nur dann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. des Wasserwirtschaftsamtes vorliegt. Diese ist den uns einzureichenden Unterlagen zur Genehmigung einer Ölheizung anzufügen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 242 Zahlung von Vergütung an nichtbeamtete stundenweise beschäftigte Hilfslehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1-24/20-853/60

Düsseldorf, den 19. Juli 1960

Eilt sehr

An die
Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf pp.

Betr.: Zahlung von Vergütung an nichtbeamtete stundenweise beschäftigte Hilfslehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bezug: § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 ABzRKG

Im Hinblick auf die besondere Lage, die den Einsatz von nichtbeamteten, stundenweise beschäftigten Hilfslehrkräften an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in erhöhtem Umfange notwendig macht, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß unter sinngemäßer Anwendung von § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 ABzRKG nichtbeamteten, stundenweise beschäftigten Hilfskräften an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Kosten für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel von ihrem außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes liegenden Wohnort zum Schulort neben der nach meinem Runderlaß vom 30. März 1960 — Z 2/1-24/11-237/60 — (ABl. KM. NW. 1960 S. 60) zu zahlenden Stundenvergütung erstattet werden, sofern

1. es nicht möglich ist, geeignete Fachkräfte am Schulort zur Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts zu gewinnen und

2. die außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes wohnenden Fachkräfte ohne Zusicherung des Fahrtkostenersatzes zur Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts nicht bereit sind.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg:

Hierdurch wird mein Erlaß vom 24. 5. 1960 — Z 2/1-24/20-626/60 — aufgehoben.

(Siegel) Beglaubigt: (Unterschrift) Im Auftrage: (Unterschrift)

## Nr. 243 Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands.

RdErl. des Innenministers vom 22. 1. 1960
I C 2/17-21/162

Öffentliche Dienststellen des Bundesgebietes geben in nichtkirchlichen Angelegenheiten zuweilen den Rat, Bescheinigungen, die aus der Sowjetzone oder den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten beigebracht werden sollen, von einem Pfarramt beglaubigen zu lassen, in der wohlgemeinten Absicht, dadurch den Beteiligten die Beschaffung solcher Bescheinigungen zu erleichtern.

Kirchliche Kreise machen demgegenüber aber darauf aufmerksam, daß die Pfarrämter der genannten Gebiete in nichtkirchlichen Angelegenheiten weder Bescheinigungen ausstellen noch Beglaubigungen vornehmen dürfen, wenn sie sich nicht der Strafverfolgung wegen Amtsanmaßung aussetzen wollen. Aus diesem Grunde haben die Kirchenleitungen den Pfarrämtern untersagt, solchen Anträgen zu entsprechen.

Soweit die Antragsteller auf Empfehlung staatlicher Dienststellen in der Bundesrepublik gehandelt haben, fehlt ihnen dann aber oft das Verständnis für die ablehnende Stellungnahme der Pfarrämter. Um Verstimmungen und unerquicklichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, bitte ich, ratsuchende Personen in Zukunft darauf hinzuweisen, daß die Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten in nichtkirchlichen Angelegenheiten nicht zu Beglaubigungen befugt sind.

MBl. NW. 1960 S. 257

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 244 Priesterexerzitien.

Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rheinl., Gerberstraße 20, Tel. 14304,
3. bis 7. Oktober 1960, Leiter P. Tritz SJ;
Abtei Himmerod über Wittlich/Eifel (22b),
10. bis 14. Oktober 1960
12. bis 16. Dezember 1960;
Herz-Jesu-Kloster, (22c) Pützchen über Beuel bei Bonn, Tel. Bonn 41479,
10. bis 14. Oktober, 6. bis 12. November, 12. bis 16. Dezember 1960;
Exerzitienhaus des Johannesbundes, Leutesdorf/Rhein, Tel. Neuwied 23171,
17. bis 22. Oktober 1960 (4 Tage);
Exerzitienhaus Schönstatt, (22b) Vallendar am Rhein, Tel. Koblenz 60214,
17. bis 21. Oktober, 21. bis 25. November, 12. bis 16. Dezember 1960;
Exerzitienhaus Gemen üb. Borken/Westf., Tel. Borken 2371,
3. bis 7. Oktober 1960;
Abtei St. Joseph, Gerleve üb. Coesfeld/Westf., Tel. Coesfeld 2054/2055,
3. bis 7. Oktober, 7. bis 11. November, 28. November bis 2. Dezember, 12. bis 16. Dezember 1960;
Exerzitienhaus St. Augustin, Essen-Borbeck, Borbecker Str. 108, Tel. 61731,
7. bis 11. November 1960;
Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal bei Hamm an der Sieg,
7. bis 11. November 1960, Leiter P. Berard Jöbges OFM;
Priesterhaus zu Kevelaer/Ndrh., Kapellenplatz 35, Tel. 2704,
**1960:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7. 11. | 19 Uhr bis | 12. 11. 8 Uhr (4 Tage) | Rektor H. Spaemann, Steinfeld |
| 14. 11. | 19 Uhr bis | 19. 11. 8 Uhr (4 Tage) | P. Prov. Dr. Gypkens, Frankfurt |
| 21. 11. | 19 Uhr bis | 26. 11. 8 Uhr (4 Tage) | P. Klein, SCJ., Düsseldorf |
| 12. 12. | 19 Uhr bis | 16. 12. 8 Uhr (3 Tage) | P. OMI |

**1961:**

20. 2. 19 Uhr bis 24. 2. 8 Uhr (3 Tage) P. SVD;

Exerzitienheim Haus Nispert, Eupen, Nispert 18, Tel. 52081,
26. September bis 2. Oktober 1960 und vom 26. Dezember 1960 bis 1. Januar 1961 (für Personen gleich welchen Alters, Standes, Berufes und Geschlechtes über 18 Jahren).

## Nr. 245 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. August 1960 Kramer Josef, Pfarrer, Pfarrverweser in Kalrath, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Welldorf, Dekanat Hasselsweiler;

am 10. August 1960 Al P. Leopold CMM, Kaplan zur Aushilfe in Brand, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Lüttelforst, Dekanat Lobberich;

am 10. August 1960 De Backer Robert, Neupriester aus Burst, zum Kaplan in M.Gladbach St. Bonifatius, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 10. August 1960 Baumann Hermann Josef, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Bracht, Dekanat Lobberich;

am 10. August 1960 Bender Johannes Günter, Kaplan in Rheydt St. Josef, zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

am 10. August 1960 Böllinger Johannes, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Lank, Dekanat Krefeld-Ost;

am 10. August 1960 Esser Wolfgang, Kaplan in Lank, zum Kaplan in Rheydt St. Josef, Dekanat Rheydt;

am 10. August 1960 Goffart Maximilian, Kaplan in M.-Gladbach Herz-Jesu, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;

am 10. August 1960 Großmann Wilhelm, Neupriester aus M.Gladbach-Neuwerk, zum Kaplan in M.Gladbach Herz-Jesu, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 10. August 1960 Kurth Richard, Kaplan in Süchteln St. Klemens, zum Kaplan in Mechernich, Dekanat Mechernich;

am 10. August 1960 Lenzen Wilhelm, Kaplan in Aachen St. Paul, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;

am 10. August 1960 Menke Johannes Peter, Neupriester aus M.Gladbach-Hardt, zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;

am 10. August 1960 Müller Alois, Neupriester aus Dahlem, zum Kaplan zur Aushilfe in Birgelen, Dekanat Wassenberg;

am 10. August 1960 Müller Theodor, Kaplan in Viersen St. Notburga, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;

am 10. August 1960 Plewnia Dieter, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Aachen St. Foillan, Dekanat Aachen-Nordost;

am 10 August 1960 Reger Karl Peter, Neupriester aus Giescheid, zum Kaplan in M.Gladbach St. Albertus, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

am 10. August 1960 Stemes Johannes, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan in Korschenbroich, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 10. August 1960 Vonier Johannes Hubert, Neupriester aus Dülken, zum Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. August 1960 Radermacher Ewald, geb. am 16. Januar 1875 in Wipperfürth, gew. am 15. August 1899, Ehrendomherr an der Hohen Domkirche zu Aachen, Ehrenstadtdechant, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. von Rheydt St. Marien, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 31. Juli 1960 Könn Joseph, Dr. theol. h. c., Ehrendomherr, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer an St. Aposteln in Köln, Jubilarpriester, 84 Jahre alt;

am 10. August 1960 Tillmann Paul, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer an St. Martin in Stotzheim, 70 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 15. September 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates. Seite

Nr. 246 Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . . 141
Nr. 247 Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte 141
Nr. 248 Religionsbüchlein für die Kleinen . . . . . 142

Kirchliche Mitteilungen. Seite

Nr. 249 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 142
Nr. 250 Abgabe von Kinderbänken . . . . . 142
Nr. 251 Abgabe eines Harmoniums . . . . . 142
Nr. 252 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 142
Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 142

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 246 Jugendarbeitsschutzgesetz.

**Aachen,** 12. September 1960

Am 1. Oktober 1960 wird das unter dem 9. August 1960 vom Bundestag erlassene „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend" (Jugendarbeitsschutzgesetz — BGBl. I S. 665) in Kraft treten.

Dieses Gesetz, das die Beschäftigung von Kindern (Personen unter 14 Jahre) und Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) einer umfassenden Regelung unterzieht, enthält eine Reihe einschneidender und zum Teil völlig neuartiger Bestimmungen (u. a. über Arbeitszeit, Mehrarbeitsvergütung, Ruhepausen, Urlaub, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, gesundheitliche Überwachung), die für alle Kirchengemeinden, die Jugendliche beschäftigen, von höchster praktischer Bedeutung sind.

Die weitgehenden Pflichten, die nach diesem Gesetz dem Arbeitgeber obliegen, gelten einmal als bürgerlich-rechtliche Pflichten gegenüber dem beschäftigten Jugendlichen aus dem Arbeitsverhältnis, zum anderen als öffentlich-rechtliche Pflichten gegen den Staat, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Jugendlichen zu treffen. Die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

Die Kenntnis und Beachtung des neuen Gesetzes ist daher für alle Kirchengemeinden, die Jugendliche — vor allem in kircheneigenen Kindergärten — beschäftigen, von besonderer Wichtigkeit. Zur Durchführung des Gesetzes hat der Gesetzgeber sogar angeordnet, daß in allen Betrieben, in denen regelmäßig wenigstens ein Jugendlicher beschäftigt wird, ein Abdruck des Gesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen und ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen ist. Weiter verpflichtet das Gesetz jeden Arbeitgeber, ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeitnehmer zu führen und darin den Tag des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen und den gewährten Urlaub zu vermerken.

Wir bitten daher alle Kirchenvorstände von Kirchengemeinden, die Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes beschäftigen, umgehend einen Abdruck des Gesetzestextes zu beschaffen, sich eingehend mit dessen Rechtsmaterie vertraut zu machen und die darin enthaltenen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sorgfältig zu beachten.

Einzelexemplare des Bundesgesetzblattes (Teil I Nr. 45, ausgegeben am 13. 8. 1960) sind gegen Voreinsendung von 0,40 DM zuzüglich 0,10 DM Versandgebühr auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder bei der Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung zu beziehen.

### Nr. 247 Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte.

**Aachen,** 12. September 1960

Der Zentralverband Kath. Kinderhorte und Kleinkinderanstalten Deutschlands e. V. teilt mit:

Vom 17. bis 21. Oktober 1960 einschließlich findet in Köln, in der Industrie- und Handelskammer, die alljährliche Verbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kinderhorte und Kleinkinderanstalten Deutschlands statt. Im Interesse der notwendigen Fortbildung der Kindergarten- und Hortleiterinnen in den wichtigen Erziehungsfragen für das Kleinkind und Hortkind, verbunden mit einer religiös-sittlichen Vertiefung der Berufsfachkräfte, werden die Träger der katholischen Kindergärten und Horte gebeten, ihren Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen weitest-

gehend die Teilnahme an dieser Fortbildungstagung zu ermöglichen. Die dem Zentralverband angeschlossenen Kinderfürsorgeeinrichtungen erhalten das ausführliche Programm unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Verbandes, sonstige Interessierte auf Anforderung beim Zentralverband katholischer Kinderhorte, Köln, Weißenburgstraße 14.

### Nr. 248 Religionsbüchlein für die Kleinen.

**Aachen,** 12. September 1960

Das Religionsbüchlein für die Kleinen: „Jesus, ich bin Dein", ist nunmehr in einer großen Auflage erschienen und in allen Buchhandlungen zum Preise von 3,— DM erhältlich.

Wir bitten die Herren Seelsorger nachdrücklich, mitbemüht zu sein, daß das Büchlein vom 1. Schuljahr an nunmehr eifrig in der Schule gebraucht wird.

Darüber hinaus tut dieses Buch wertvolle Dienste in der Hand der Eltern und Kindergärtnerinnen bei der religiösen Betreuung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter. In der Familie trägt es wesentlich dazu bei, das verlorengegangene Hauskatechumenat wieder zu erwecken. Das ist um so notwendiger, da die religiöse Betreuung der Kinder im Schulalter oftmals schwierig wird, wenn die religiöse Erziehung im frühkindlichen Alter im Schoße der Familie weithin ausfällt.

# Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 249 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Pfarrgemeinde St. Lambertus, Immerath, 1300 Seelen, sucht einen Küster-Organisten-Chorleiter. Eigene Wohnung neben der Kirche. Bewerbungen mögen gerichtet werden an den Kirchenvorstand, Immerath, Kreis Erkelenz, Kirchstraße 130.

### Nr. 250 Abgabe von Kinderbänken.

Die Pfarrgemeinde Teveren hat Bänke für 150 Kinder, Bankhöhe 50 cm, abzugeben. Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt Teveren üb. Geilenkirchen.

### Nr. 251 Abgabe eines Harmoniums.

Der Diözesan-Caritasverband hat ein größeres Harmonium abzugeben. Auskunft durch die Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbandes, Aachen, Klostergasse.

### Nr. 252 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 26. Aug. 1960 van den Berg Hermann Josef, Kaplan in Frelenberg St. Dionysius, zum Kaplan in M.Gladbach St. Josef, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

am 26. Aug. 1960 Luyten P. Eduard CMM, Kaplan in Rheydt St. Paul, zum Kaplan in Frelenberg St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg;

am 26. Aug. 1960 Klussmeier Günther, Neupriester aus Aachen Herz-Jesu, zum Kaplan in Rheydt St. Paul, Dekanat Rheydt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 12. Aug. 1960 die Verzichtleistung des Dechanten Pfarrer Reiner Klein auf die Pfarrstelle Horbach angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 unter Ernennung zum Ehrendechanten in den Ruhestand versetzt;

am 12. Aug. 1960 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Schipperges auf die Pfarrstelle Ameln angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in den Ruhestand versetzt;

am 12. Aug. 1960 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Vieth auf die Pfarrstelle Hochneukirch angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in den Ruhestand versetzt;

am 31. Aug. 1960 dem Ordenspriester Joachim Hegman OCarm auf Vorschlag seines zuständigen Oberen die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge in der Pfarre Heilig Geist in Tüschenbroich, Dekanat Wegberg, erteilt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 10. Aug. 1960 Bertram Jakob, Erzbischöflicher Rat a. h., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Martinus in Rheinbach, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 253 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende bischöfliche Dienste vor:

am 28. August 1960 in der Pfarrkirche St. Foillan in Aachen die Spendung der heiligen Firmung an eine Konvertitin;

am 2. September 1960 im Hohen Dom zu Aachen die Konsekration von 40 Altarsteinen (altaria portatilia);

am 3./4. September 1960 die Konsekration der Pfarrkirche und des Hochaltars in Eschweiler-Röhe in hon. S. Antonii Pad. C. D. et S. Luciae Mart.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. September 1960 in der Klosterkirche der Franziskaner zu M.Gladbach folgenden Fratres des Franziskanerordens hl. Weihen:

3 Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe; die hl. Priesterweihe empfingen:
Frater Roland Bramkamp OFM aus Essen,
Frater Gerhard Dautzenberg OFM aus Köln.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 1. Oktober 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 254 Aufruf des Hl. Vaters an die Seminaristen der ganzen Welt zum Gebet für das Ökumenische Konzil . . . . . 143

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 255 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag . . . . . 145

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 256 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1960 . . . . . 146

Nr. 257 Reform der Rubriken für Brevier und Missale . 146

Nr. 258 Künftiger Gebrauch des „Oremus" . . . . . 151

Nr. 259 Jahrestagung 1960 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz am 16. November 1960, zugleich Diözesantagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten . . . . . 151

Seite

Nr. 260 Bibellesung . . . . . 151

Nr. 261 Grundsteuerfreiheit der kirchlichen Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke . . . . . 152

Nr. 262 Beendigung des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Kirchenangestellten bei Vollendung des 65. Lebensjahres . . . . . 153

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 263 Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen . . 153

Nr. 264 Durchführung des Religionsunterrichtes in berufsbildenden Schulen . . . . . 154

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 265 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 154

Nr. 266 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 154

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 254 Aufruf des Hl. Vaters an die Seminaristen der ganzen Welt zum Gebet für das Ökumenische Konzil

Unser Hl. Vater Papst Johannes XXIII. machte am kleinen Frauentag, dem Fest Mariae Namen, 12. September 1960, eine kleine Wallfahrt zur „Madonna des Vertrauens" (Madonna della Fiducia) im Sommersitz des Römischen Seminars zu **Roccantica** in den Sabinerbergen, um dort, wo er selbst als Mitglied des Seminars vor über 56 Jahren die zweite heilige Messe gefeiert hatte, in der Seminarkirche das hl. Opfer in der Gemeinschaft der Theologen seines Bistums Rom darzubringen. Bei dieser Gelegenheit gab der Hl. Vater in einer bedeutsamen Ansprache den Priesterstudenten seiner römischen Diözese und allen Seminaristen der ganzen Welt den **Auftrag,** in Gebet und Leben als geistliche Mitarbeiter das kommende 2. Vatikanische Konzil vorbereiten zu helfen und dem Konzil ein glückliches Gelingen und gesegnetes Ergebnis zu erflehen.

Die Ansprache des Papstes ging von herzlichen persönlichen Erinnerungen an seine eigene Seminarzeit aus, zeigte dann Evangelium und hl. Sakrament als göttliche Lebensquellen des Priesterlebens zum ehrwürdigen und ehrfurchtgebietenden heiligen Dienst „in Christo Jesu et in Ecclesia sancta". Die charakteristische **Funktion des Priestertums** sei es, sagte der Hl. Vater, Christus sichtbar überallhin zu übertragen: „Christum ferentes in mundo ad omnium salutem et benedictionem". Das Priestertum ist ganz **der Kirche geweiht** — der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Bei der Darlegung dieser vier Kennzeichen der Kirche sagte der Hl. Vater seinen Theologen sodann u. a.: „Geliebte Söhne, ihr seid mit am nächsten dem **großen Ereignis,** das in Vorbereitung steht und das sich in einer universalen Erwartung ankündigt, nämlich dem 2. Vatikanischen Ökumenischen Konzil. Vom Beginn eures Priestertums an werdet ihr schon berufen sein, teilzunehmen an der Anwendung und Auswertung dieser außerordentlichen Epiphanie oder, besser noch, dieses neuen Pfingsten. Es ist recht und angemessen, daß ihr jetzt schon den lebhaftesten Anteil daran nehmt."

Beim Kennzeichen der Apostolizität der Kirche bezeichnete der Hl. Vater das **Apostolat** als mächtigste dynamische Energie, als Feuer vom Himmel, das die ganze Erde zu entzünden bestimmt sei. Das Apostolat bestehe aber nicht nur in der Fortsetzung des unmittelbaren apostolischen Wirkens nach dem Wort des Herrn „Gehet hin und lehret alle Völker"

(Matth. 28, 19), sondern auch in der **Macht des Gebetes,** der geistlichen Mitarbeit und des Verdienstes, wozu das andere Wort Jesu einlade: „Bittet den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in Seine Ernte sende" (Matth. 9, 38).

In der Vorbereitung des Ökumenischen Konzils mit der ganzen Fülle all seiner — in diesen vier Kennzeichen der Kirche bezeichneten — Aufgaben gehe es nicht nur um geschichtliche Erforschung der Vergangenheit, sondern auch um das Aufzeigen alles dessen, was aus der Einsicht der Erfahrung die gegenwärtigen Umstände und **Verhältnisse nahelegen,** um das Bestmögliche möglichst wirksam zu tun zur Erfüllung des göttlichen Willens Jesu Christi im brennenden Eifer Seines Herzens: „Ich kam Feuer auf die Erde zu senden und was will Ich anders, als daß es brenne" (Luk. 12, 49). Dann fuhr der Hl. Vater fort:

„Wir **rufen** also die **jungen Seminaristen.** Und Wir beginnen bei euch den Ausdruck dieses Unseres berechtigten Wunsches, geliebteste Alumnen des Römischen Seminars, das geschichtlich gesehen als erstes nach den Vorschriften und Anordnungen des Trienter Konzils entstanden und zugleich das erste an Würde ist als Seminar des Bischofs von Rom für seine Diözese: Wir erwarten also von euch eine frohe und **lebendige geistliche Anteilnahme** an der Vorbereitung des großen Ereignisses, des Konzils. Und Wir wünschen, daß euer Beispiel von allen Seminarien der Welt befolgt werde, denen von dieser glücklichen Begegnung des heutigen Morgens Mitteilung gemacht werden wird.

Diese Beteiligung an der Konzilsvorbereitung soll **eine doppelte** sein: lebendiges **Interesse** für den Fortgang der Vorbereitungen zum Konzil; und inniges, persönliches und gemeinschaftliches **Gebet,** daß die Gnade des Herrn alle geleite, erleuchte, entzünde, die schon berufen wurden oder noch berufen werden können, ihren unmittelbaren Beitrag an Rat und Wissen für die Konzilsberatungen zu leisten. —

Seit manchen Monaten schon mehren sich die Untersuchungen, Begegnungen, Publikationen verschiedenster Art bis zu beachtlichen Werken, im Bemühen, eine umfassende und vollständige Literatur zu diesem vornehmsten Thema vorzubereiten.

Die braven Alumnen unserer Seminare, insbesonders die gereifteren der theologischen Kurse, werden nirgends im Eifer für die großen und bedeutsamen Aufgaben und Übungen ihres gewöhnlichen **alltäglichen Ausbildungsprogramms** nachlassen und ebenso wohl darauf bedacht sein, sich vor Ausgefallenheiten und trügerischen Einbildungen zu hüten, und so mit ein wenig innerer Demut, die den Weg zu tieferem Eindringen auftut, sich bald zu jenen Erhebungen des **kirchlichen Geistes** gerufen fühlen, aus dem sich auch an ihnen erfüllen wird, was im Psalm 44 gesagt ist: Propter vertitatem et mansuetudinem et justitiam deducet te mirabiliter dextera tua.

Was aber das **Gebet,** vor allem in dieser feierlichen und arbeitsreichen Lebensstunde der heiligen Kirche, angeht, möchten Wir der Inspiration folgen, euch einen **Auftrag** zu geben, der nicht bloß auf diese abgeschiedene Höhe von Roccantica beschränkt bleiben soll, sondern über alle Entfernungen hin sich ausbreiten und die jungen Menschen aller Sprachen und Nationen, die sich gleich euch auf die reinen und heiligen Freuden des Priestertums vorbereiten, rufen will. Es ist dies der **Auftrag zu einem universalen Bittgebet,** das jeden Tag alle Söhne des Heiligtums in vollem Einklang vereinen soll — daß sie im Gebet und durch ein noch innigeres und eifrigeres geistliches Leben mitarbeiten an der großen Sache des Konzils, auf daß es den Erwartungen der ganzen katholischen Christenheit und aller Menschen guten Willens entspricht!

Bittet also, geliebte Söhne, **betet jeden Tag für das Konzil.** Ihr seid unter den ersten, die diese wunderbare und einzigartige Atmosphäre erfahren und kosten, die ersten auch, die vielleicht schon in der Morgenfrühe ihres Priestertums alles verwirklichen helfen dürfen, was aus dem Konzil erwächst. Ihr könnt euch dann auch der Früchte erfreuen, die um so reichlicher und gewisser sind, je mehr eure Fürbitte jetzt darum sich verdient macht."

Der Hl. Vater schloß die Ansprache vor dem Päpstl. Segen mit einem **Fürbittgebet** zu der „Gnadenmutter des Vertrauens" in der Seminarkapelle für seine Seminaristen: „Heilige Jungfrau, Madonna des Vertrauens, die du mütterlich über deine Seminaristen wachst, wie du einst mit deinem Lächeln die Apostel im Saale ermuntert und ermutigt hast, schau mit einer besonderen Vorliebe auf diese deine Söhne. Beschütze sie vor den Gefahren der Seele und des Leibes, erfülle sie mit einer immer glühenderen Liebe zu Jesus, deinem gebenedeiten Sohn, daß sie, ganz in Ihn umgestaltet, die Wünsche Seines hl. Herzens immer vollkommener erfüllen. Amen."

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 255 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag.

Geliebte Diözesanen!

Bei Gott und in aller Welt ist unvergessen, was Ihr auch in diesem Jahr für die Hungernden und Kranken in der Welt geopfert habt. 44 Millionen Mark gabt Ihr aus Dankbarkeit und Mitleid für die vielen Millionen, denen Wohlstand und Gesundheit weithin noch immer versagt sind.

Der nächste Sonntag, Tag des Gebetes und Opfers für die Weltmission, will ein erneuter Anruf an Eure weltweite Liebe sein. Denn den gleichen Brüdern und Schwestern müssen wir Christus, das „Brot für das Leben der Welt" (Joh 6, 52), bringen. So will es der Herr in seinem Missionsbefehl an seine Kirche (Mt 28, 19 f.). Erst wenn wir dazu helfen, „daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (1 Tim 2, 4), sind wir dessen würdig, „der uns aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat" (1 Petr 2, 9).

Den Auftrag des Herrn erfüllen unsere Missionare, die auf den Ruf des Heiligen Geistes ausgezogen sind, „Seelen vom Tode zu erretten und sie in ihrem Hunger zu nähren" (Ps 32, 19). Sie sagen mit dem Völkerapostel Paulus: „Ich bin es ihnen schuldig" (Röm 1, 14). Sie haben Christi Wort ganz ernst genommen: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21).

Am Weltmissionssonntag will der Herr uns alle von neuem darauf verpflichten, den Missionsauftrag an seine Kirche mitzuerfüllen in heiliger Unruhe um die Welt. Macht diesen Sonntag zu einem Tag aufrichtigen und herzlichen Missionsgebets! Der Welterlöser hat uns versprochen: „Alles, um was ihr den Vater in meinem Namen bittet, wird er euch geben" (Jo 15, 16). Bittet ihn, er möge unseren Missionaren Kraft, Zuversicht und Freude erhalten. Bittet ihn, aus unserer Jugend ihnen die Besten für die Ausbreitung seiner Kirche als Mitarbeiter und Nachfolger zu erwecken! Betet um Missionsberufe!

Beweist dazu dem Herrn der Weltkirche eure Missionsliebe durch ein weithin leuchtendes Missionsopfer! Spendet mit der Freigebigkeit und Freude, von der St. Paulus gesagt hat: „Gebe jeder, wie er es sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unlust oder aus Zwang; denn nur den freudigen Geber hat Gott lieb" (2 Kor 9, 7).

Solche Gesinnung erwecke und festige in euch der Allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist.

Aachen, den 29. September 1960

† Johannes
Bischof von Aachen

## Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1960.

Der Weltmissionssonntag wird in diesem Jahr am 23. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen heiligen Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei" einzulegen. Mit den Gläubigen soll gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde stattfinden.

2. Am Sonntag vorher, dem 16. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigten am Weltmissionssonntag sollen in allen heiligen Messen die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu fördern, daß es wirksam den Wünschen des Heiligen Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3,60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.

3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 16. Oktober, warm zu empfehlen.

4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Flugblätter mit Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Kassabücher für die Präsides, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Wir empfehlen die Sonderzeitung „Welt, wohin?" und die Sammeltütchen, die allen Pfarrern ohne Bestellung in einer der Seelenzahl entsprechenden Anzahl zugehen, am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag auszuteilen. Sonderzeitungen und Tütchen können leider nicht nachbestellt werden.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 256 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1960.

**Aachen,** 20. September 1960

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bez. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not" wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

## Nr. 257 Reform der Rubriken für Brevier und Missale.

**Aachen,** 20. September 1960

Die durch Se. Heiligkeit, Papst Johannes XXIII. im Motu proprio *„Rubricarum instructum"* vom 25. Juli 1960 angeordneten neuen Rubriken für Brevier und Missale sind durch ein Generaldekret der Heiligen Ritenkongregation vom 26. Juli 1960 veröffentlicht worden (AAS LII [1960] 593—740). Die neuen Anordnungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft. Die vielfachen Veränderungen und Vereinfachungen bedingen einen Neudruck von Brevier und Missale. Damit aber die bisher gebrauchten liturgischen Bücher noch eine Zeitlang verwendet werden können, sind gleichzeitig mit dem Generaldekret „Variationes" veröffentlicht worden, die diesem Zwecke dienen.

Nachstehend geben wir die wichtigeren Bestimmungen der neuen Rubriken und die notwendigsten Hinweise der „Variationes" wieder. Wir bitten die Geistlichen, sich hiermit vertraut zu machen, damit ihnen die Angaben unseres Direktoriums für das Jahr 1961 verständlich werden. Unsere Veröffentlichung erspart keineswegs ein gründliches Studium der neuen Rubriken. Die Würde und Heiligkeit des Gottesdienstes verpflichtet jeden Geistlichen, sich mit den neuen Richtlinien für die wichtigsten Teile des göttlichen Kultes, heiliges Meßopfer und Stundengebet, vertraut zu machen.

### A. ALLGEMEINES

Die liturgische Feier eines Tages besteht in der Darbringung des heiligen Meßopfers und des öffentlichen Gebetes der Kirche in den kanonischen Horen. Sie beginnt mit der Matutin und endet mit der Komplet. Dies gilt auch für Tage mit Ferial-Offizium, sofern sie nicht in der Vesper mit der 1. Vesper des folgenden Tages konkurrieren.

Die Sonntage und die Feste der I. Klasse haben eine reichere Form der Feier. Nur sie sind durch eine 1. Vesper ausgezeichnet.

Es gibt auch eine schlichtere Form der liturgischen Feier, die *Kommemoration* in Messe und Offizium.

#### 1. Die Rangordnung der liturgischen Tage

Die liturgischen Tage haben einen unterschiedlichen Rang. Sie sind I., II., III. oder IV. Klasse.

Ausgehend von der Rangordnung, die bis 1955 in Geltung war, ergibt sich für die Feste folgende neue Ordnung:

Feste I. Klasse: die bisherigen festa duplicia 1. cl.;
Feste II. Klasse: die bisherigen festa duplicia 2. cl.;
Feste III. Klasse: die bisherigen festa duplicia majora,
die bisherigen festa duplicia minora,
die bisherigen festa semiduplicia;
Kommemoration: die bisherigen festa simplicia.

Die folgenden bisherigen Feste werden künftig nur noch als Kommemoration gehalten.

a) festum S. Georgii Mart. (23 aprilis);
b) festum B. Mariae Virg. de Monte Carmelo (16 iulii);
c) festum S. Alexii Conf. (17 iulii);
d) festum Ss. Cyriaci, Largi et Smaragdi Mm. (8 augusti);
e) festum inpressionis Stigmatum S. Francisci (17 septembris);
f) festum Ss. Eustachii et Sociorum Mm. (20 septembris);
g) festum B. Mariae Virg. de Mercede (24 septembris);
h) festum S. Thomae Ep. et Mart. (29 decembris);
i) festum S. Silvestri I Papae et Conf. (31 decembris);
k) festum septem dolorum B. Mariae Virg. (feria VI post dominicam I Passionis).

Folgende Feste fallen künftig weg:

a) Cathedrae S. Petri Romae (18 ianuarii);
b) Inventionis S. Crucis (3 maii);
c) S. Ioannis ante Portam Latinam (6 maii);
d) Apparationis S. Michaelis Archangili (8 maii);
e) S. Leonis II (3 iulii));
f) S. Anacleti (13 iulii);
g) S. Petri ad Vincula (1 augusti);
h) Inventionis S. Stephani (3 augusti);

Ebenso die Kommemoration des hl. Vitalis Mart. (28 aprilis).

Neu eingeführte Feste, Rangerhöhungen, Verlegungen und Umbenennungen von Festen sind aus dem Direktorium zu ersehen.

Sonntage I. Klasse sind:

a) der 1.—4. Adventssonntag;
b) der 1.—4. Fastensonntag;
c) der 1. und 2. Passionssonntag;
d) der Ostersonntag;
e) der Weiße Sonntag;
f) der Pfingstsonntag.

Ostersonntag und Pfingstsonntag sind außerdem Feste I. Klasse mit Oktav.

Alle anderen Sonntage haben den Rang II. Klasse.

Ferialtage I. Klasse sind:

a) der Aschermittwoch;
b) alle Wochentage der Heiligen Woche.

Ferialtage II. Klasse sind:

a) die Wochentage im Advent vom 17. bis 23. Dezember;
b) die Quatembertage des Advents, der Fastenzeit und des Septembers.

Ferialtage III. Klasse sind:

a) die vorstehend noch nicht genannten Wochentage der Fasten- und Passionszeit;
b) die vorstehend noch nicht genannten Wochentage des Advents.

Ferialtage IV. Klasse sind alle übrigen, vorstehend noch nicht genannten Wochentage des Jahres.

Vigiltage I. Klasse sind:

a) der Tag vor Weihnachten;
b) der Tag vor Pfingsten.

Vigiltage II. Klasse sind:

a) der Tag vor Christi Himmelfahrt;
b) der Tag vor dem Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel;
c) der Tag vor dem Geburtsfest Johannes des Täufers;
d) der Tag vor dem Fest Petrus und Paulus.

Vigiltag III. Klasse ist der Vortag des Laurentiusfestes.

Die Oktaven von Ostern und Pfingsten sind I. Klasse. Diejenige von Weihnachten ist II. Klasse.

**2. Die Präzedenztabelle**

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Tage auf die einzelnen Klassen und zugleich den Vorrang dieser Tage untereinander.

Dies liturgici I classis

1. Festum Nativitatis Domini, dominica Resurrectionis et dominica Pentecostes (I classis cum octava).
2. Triduum sacrum.
3. Festa Epiphaniae et Ascensionis Domini, Ssmae Trinitatis, Corporis Christi, Cordis Jesu et Christi Regis.
4. Festa Immaculatae Conceptionis et Assumptionis B. Mariae Virg.
5. Vigilia et dies octavus Nativitatis Domini.
6. Dominicae Adventus, Quadragesimae et Passionis, et dominica in albis.
7. Feriae I classis superius non nominatae, nempe: IV cinerum atque II, III et IV Hebdomadae sanctae.
8. Commemoratio omnium Fidelium defunctorum, quae tamen locum cedit dominicae occurrenti.
9. Vigilia Pentecostes.
10. Dies infra octavas Paschatis et Pentecostes.
11. Festa I classis Ecclesiae universae superius non nominata.
12. Festa particularia propria I classis.
13. Festa particularia indulta I classis, primum mobilia, deinde fixa.

Dies liturgici II classis

14. Festa Domini II classis, primum mobilia, deinde fixa.
15. Dominicae II classis.
16. Festa II classis Ecclesiae universae, quae non sunt Domini.
17. Dies infra octavam Nativitatis Domini.
18. Feriae II classis, nempe: Adventus a die 17 ad diem 23 decembris inclusive, et feriae Quatuor Temporum Adventus, Quadragesimae et mensis septembris.
19. Festa particularia propria II classis.
20. Festa particularia indulta II classis, primum mobilia, deinde fixa.
21. Vigiliae II classis.

Dies liturgici III classis

22. Feriae Quadragesimae et Passionis, a feria V post cineres usque ad sabbatum ante dominicam II Passionis inclusive exceptis feriis Quatuor Temporum.
23. Festa particularia tum propria tum indulta III classis, primum mobilia deinde fixa.
24. Festa III classis, in calendario Ecclesiae universae inscripta, primum mobilia, deinde fixa.
25. Feriae Adventus usque ad diem 16 decembris inclusive, exceptis feriis Quatuor Temporum.
26. Vigilia III classis.

Dies liturgici IV classis

27. Officium sanctae Mariae in sabbato.
28. Feriae IV classis.

**3. Hinweise auf Okkurrenzregeln**

Treffen auf einen Tag eine oder mehrere Offizien zusammen (occurrentia), weicht das Offizium der niederen Klasse dem der höheren Klasse. In derselben Klasse wird die Präzedenz gemäß vorstehender Liste bestimmt. Die Einzelheiten der Okkurrenz sind in einer neuen Tabelle erfaßt, die den kommenden Brevierausgaben vorangestellt ist. Zum besseren Verständnis des Direktoriums ist es nötig zu wissen, daß

a) ein Sonntag I. Klasse bei Okkurrenz jedem Fest vorgezogen wird (Ausnahme: Ein Adventssonntag weicht dem Fest Immaculata Conceptio, wird aber als privilegiert kommemoriert);
b) ein Sonntag II. Klasse einem Fest II. Klasse vorgezogen wird; (Ein Herrenfest I. oder II. Klasse, das auf einen Sonntag fällt, nimmt die Stelle des Sonntags ein, so daß dieser völlig — ohne Kommemoration — in das Herrenfest aufgeht);
c) nur Feste I. Klasse bei Verhinderung verlegt, alle anderen verdrängten Feste nur kommemoriert oder ganz unterdrückt werden.

**4. Die Kommemorationen**

Es gibt zwei Arten von Kommemorationen: privilegierte und gewöhnliche.

Privilegierte Kommemorationen haben ihren Platz in Laudes und Vesper sowie in allen Messen, die gewöhnlichen nur in Laudes und Lesemessen sowie in den Konventsmessen.

Privilegierte Kommemorationen sind die

a) eines Sonntags,
b) eines liturgischen Tages I. Klasse,
c) der Tage in der Weihnachtsoktav,
d) der Quatembertage im September,
e) der Wochentage des Advents, der Fasten- und Passionszeit,
f) des großen Bittages (nur in der Messe).

Alle anderen Kommemorationen sind gewöhnliche.

Für die Zulassung der Kommemoration gilt:

a) an Tagen I. Klasse und in den Messen „in cantu" (ausgenommen Konventsmessen) ist nur eine privilegierte gestattet;
b) an Sonntagen II. Klasse kann nur die gewöhnliche Kommemoration eines Festes II. Klasse zugelassen werden, die gegebenenfalls durch eine privilegierte verdrängt wird;
c) an den anderen Tagen II. Klasse kann nur eine Kommemoration sein, entweder eine privilegierte oder eine gewöhnliche;
d) an den Tagen III. und IV. Klasse werden zwei Kommemorationen zugelassen.

Eine Oration, die der ersten unter derselben Schlußformel angefügt wird, zählt bei den vorstehenden Höchstzahlen nicht mit. (Künftig wird an den Festen der Apostelfürsten jeweils die bisherige Kommemoration des anderen Apostels sub una conclusione angefügt.)

**5. Weitere Änderungen innerhalb des Kirchenjahres**

Von den über die kleine Rubrikenreform vom Jahre 1955 hinausgehenden Anordnungen sind besonders folgende zu beachten:

1. Das Fest der Unschuldigen Kinder wird künftig in folgender Weise gefeiert: color ruber, *Te Deum, Gloria, Alleluia* cum Versu.
2. An den Litaniae minores, den kleinen Bittagen, besteht keine Verpflichtung, die Allerheiligenlitanei außerhalb der liturgischen Feier zu verrichten.
   Im Meßformular der Bittage wird das *Alleluia* mit dem zugehörigen Vers gestrichen. Statt dessen wird das *Alleluia* mit seinen Versen, wie es in der Votivmesse pro quacumqe necessitate für die österliche Zeit vorgesehen ist, eingefügt.
3. Der Sonntag nach Christi Himmelfahrt hat nicht mehr festives Offizium.
4. Die früheren Sonntage in den Oktaven von Fronleichnam und des Herz-Jesu-Festes (Dom. 2 et 3 post Pent.) haben dieselbe Ordnung wie die anderen Sonntage nach Pfingsten.
5. Die Kerzenweihe an Maria Lichtmeß wird in weißer Farbe gehalten.

## B. DAS STUNDENGEBET

**1. Die Zeit des Stundengebetes**

Wenn auch die Verpflichtung zum Breviergebet dadurch erfüllt wird, daß innerhalb der vierundzwanzig Stunden eines Tages alle kanonischen Horen rezitiert werden, ergeht dennoch die Mahnung an alle Brevierbeter, die einzelnen Horen möglichst zu der ihnen eigentümlichen Zeit zu beten, damit „der Tageslauf wirklich geheiligt werde und die Horen selbst mit geistigem Nutzen rezitiert werden". Die Vorschriften über die zuständige Stunde zur Rezitation der einzelnen Horen, die für die gemeinsame Verrichtung des Stundengebetes erlassen sind, werden deshalb auch dem einzelnen Brevierbeter als erstrebenswerte Norm angeraten. Das gilt besonders für die Laudes als Morgengebet, die Vesper als nachmittäglicher Gebetsgottesdienst und die Komplet — mit Gewissenserforschung vor dem Confiteor — als Abschlußgebet des Tages (auch dann, wenn die Matutin bereits antizipiert wurde). Die Erlaubnis zum Antizipieren (ex iusta causa) ist auf die Matutin beschränkt. Sie darf von 14 Uhr des Vortages an rezitiert werden.

**2. Allgemeine Hinweise**

Wer in irgendeiner Gemeinschaft, die einem eigenen Kalender folgt, am gemeinsamen Stundengebet teilnimmt, erfüllt hierdurch seine Verpflichtung zum Gebet der betreffenden Hore. Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer Votivvesper oder an der am Vortage der Kirchweihe gehaltenen Matutin zu Ehren der heiligen Märtyrer.

Als Rezitation des Stundengebetes „in Gemeinschaft" gilt auch das gemeinsame Beten von zwei oder drei Personen.

Zu den seit 1955 geltenden Änderungen sind weitere Vorschriften gekommen. Auf die folgenden Neuerungen wird besonders hingewiesen.

a) Die Hymnen werden immer mit der Schlußstrophe gebetet oder gesungen, die im Brevier verzeichnet ist. Eine Änderung der Strophe wegen einer Kommemoration oder der Kirchenjahreszeit erfolgt nicht mehr.
b) Die Antiphonen werden vor und nach dem Psalm (den Psalmen) in allen Horen ganz gebetet.
c) Die Psalmen und Cantica können weiterhin sowohl in der Fassung der Vulgata als auch in der pianischen Bearbeitung gebetet werden.

   Folgende Verkürzungen der Psalmen bzw. Cantica sind zu beachten:

   Sabbato in Ld. II dicitur Canticum Moysis usque ad versum *Deum qui te genuit dereliquisti,, et oblitus es Domini creatoris tui* (Petram, quae genuit . . . factoris tui) inclusive, reliqui versus dimittuntur; item

   in Nativitate Domini in III Noct. dicitur Ps. 88 usque ad versum *Et thronus eius . . . in caelo fidelis* (Ut luna . . . in caelo fidelis) inclusive; item

   in Transfiguratione Domini in III Noct. dicitur Ps. 88 usque ad versum *Quia Domini . . . regis nostri* (Nam Domini . . . Rex noster) inclusive; item

   in Festo D. N. Jesu Christi Regis in III Noct. dicitur Ps. 88, II ut supra in Nativitate Domini.
d) In der privaten Rezitation wird statt *Dominus vobiscum* von allen *Domine, exaudi orationem meam* gesprochen.

**3. Die neue Ordnung der einzelnen Horen**

**Die Matutin**

1. Eine Matutin mit 3 Nokturnen (mit je 3 Pss. und 3 Ll.) haben nur:
   a) die Feste I. und II. Klasse;
   b) das Triduum sacrum;
   c) der Oktavtag von Weihnachten;
   d) Allerseelen.
2. Nur 1 Nokturn mit 3 Pss. und 3 Ll. haben Ostern und Pfingsten sowie die Tage innerhalb deren Oktav.
3. Eine Matutin mit 1 Nokturn, der 9 Pss. und 3 Lesungen umfaßt, haben alle anderen Tage.

Die Matutin bleibt bei den unter 1. und 2. genannten Tagen im Schema unverändert. Kleinere textliche Neuerungen sind dem Direktorium 1961 zu entnehmen.

Für die unter 3. genannten Tage gilt folgendes Schema der Matutin:

I. an Sonntagen:
- a) Invitatorium und Hymnus wie bisher;
- b) 9 Pss. mit den dazugehörigen Antiphonen und Schlußversikel;
- c) Absolutio: *Exaudi,* Benedictiones: *Ille nos, Divinum auxilium, Per evangelica dicta;*
- d) Lesungen:
  - 1. = 1. bisherige Lesung aus der scriptura occurrens mit dem dazugehörigen Responsorium.
  - 2. = 2. und 3. bisherige Lesung aus der scriptura occurrens jetzt zu einer vereinigt (das dazwischenliegende Respons. entfällt) mit dem bisherigen 3. Responsorium.
  - 3. = 1. Lesung des bisherigen 3. Nokturns (Evangeliumsanfang und Homilie) mit *Te Deum* bzw. dem bisherigen letzten Responsorium.

II. an Festen III. Klasse:
- a) und b) wie Ia und Ib (ggf. mit eigenen Pss. oder Commune-Pss. und eigenen Antiphonen);
- c) wie bisher, dem Wochentag entsprechend;
- d) 1. und 2. Lesung wie vorstehend für den Sonntag angegeben,

3. Lesung = Heiligenvita (entweder die „Contracta" oder zusammenhängend die bisherige 4. bis 6. Lesung) mit *Te Deum.*
Hat ein Fest III. Klasse Speziallesungen, sind diese zu nehmen, wie es an dem betreffenden Tag vermerkt ist.

III. an Ferialtagen:
- a) - c) wie II a) - c)
- d) Lesungen: 1. - 3. = bisherige 3 Lesungen der scriptura occurrens oder
  Anfang des Evangeliums mit Homilie
  sowie den dazugehörigen Responsorien (an Vigiltagen mit den Responsorien des betreffenden Wochentages);
  *Te Deum* haben nur die Ferialtage des Tempus paschale und des Tempus natalicium (25. Dezember bis 13. Januar).

**Die Laudes und Vesper**

werden an allen Tagen nach dem bisherigen Schema gehalten.

**Die Prim**

hat stets nur 3 Pss. Der bisher nach den Laudes II vorgeschriebene 4. Ps. entfällt künftig.

Die Sonntagsprim hat nach den Laudes II folgende Pss.: Ps. 53, Ps. 118 (1) und Ps. 118 (2).

Es wird an allen Tagen mit Ausnahme des Triduum sacrum und der Osteroktav das Kapitel *Regi saeculorum* genommen. – Die lectio brevis ist immer de Tempore, nicht vom Fest oder aus dem Heiligencommune zu nehmen. Als lectio brevis (de Tempore) ist künftig für die Zeit vom 25. 12. bis 5. 1. das Kapitel aus der Non des Weihnachtsfestes,

vom 6. 1. - 12. 1. das Kapitel aus der Non des Epiphaniefestes,

von Christi Himmelfahrt bis Pfingstvigil einschließlich das Kapitel aus der Non des Festes Christi Himmelfahrt zu nehmen.

**Die Terz, Sext, Non und Komplet**

werden an allen Tagen nach dem bisherigen Schema gehalten.

## C. DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE

### 1. Allgemeine Bestimmungen über die Meßfeier

Die in der „Ordnung der erneuerten heiligen Woche" grundgelegten Prinzipien sind auf alle Messen ausgedehnt worden. Hinzu kommen noch einige andere Neuerungen.

Hieraus ergibt sich:

I. Der Ps. *Judica* und das *Confiteor* etc. entfallen, wenn eine von den Rubriken vorgeschriebene liturgische Funktion der Messe unmittelbar vorausgeht (Lichtmeß, Aschermittwoch, Palmsonntag, Ostervigil, Bittage und bei bestimmten Messen, die einer Weihe nach dem Pont. Romanum folgen);

II. Die in der Missa solemnis üblichen Inzensationen können auch in der Missa cantata gehalten werden.

III. Wenn die Worte *Flectamus genua, Levate* vorkommen, spricht bzw. singt sie in der Missa solemnis der Diakon, sonst der Zelebrant. Nach dem *Flectamus* knien alle mit dem Zelebranten nieder auf beide Knie, beten eine Zeitlang still und erheben sich, wenn das *Levate* erklungen ist.

IV. Für die Anzahl der zugelassenen Orationen wird auf das oben über die Kommemorationen Gesagte verwiesen (A, 4.).

V. Für die Quatembersamstage gilt folgende Vereinfachung, die jedoch nicht in Konventsmessen und Ordinationsmessen angewandt werden darf:

Es ist gestattet, nur die erste Oration (*Flectamus genua* wird vorausgeschickt, wenn es vorgeschrieben ist) mit der ersten Lesung und dem Graduale (bzw. *Alleluja* und Vers) zu nehmen, hierauf in gewohnter Weise *Dominus vobiscum* zu sagen, die zweite Oration evtl. mit Kommemoration zu beten und anschließend sofort die Epistel mit dem Traktus (und ggf. der Sequenz) zu lesen.

VI. Bei jeder Missa in cantu läßt der Zelebrant die Teile aus, die vom Diakon, Subdiakon oder Lektor in Ausübung ihres liturgischen Dienstes gesungen oder gelesen werden.

VII. Nach dem Evangelium sollte nach Möglichkeit, besonders an Sonn- und Feiertagen, eine Homilie gehalten werden. Wenn ein anderer Priester als der Zelebrant diese Homilie hält, muß darauf geachtet werden, daß hierdurch nicht Teile der Messe überdeckt werden.

VIII. Das Credo ist nur noch in folgenden Fällen zu nehmen:
- a) an jedem Sonntag (auch in einer ggf. gestatteten Votivmesse);
- b) an Festen I. Klasse und in Votivmessen I. Klasse;
- c) an Festen II. Klasse des Herrn und der Gottesmutter;
- d) an den Tagen innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Ostern und Pfingsten ohne Rücksicht auf das Meßformular (auch in einer ggf. gestatteten Votivmesse);
- e) an den Todestagen der Apostel und Evangelisten, dem Fest Cathedra S. Petri (22. Februar) und dem Fest des hl. Barnabas.

Auf Grund einer Kommemoration wird das Credo nicht mehr genommen.

IX. Als Präfation ist diejenige zu nehmen, die der Messe eigen ist. Ist eine Eigenpräfation nicht vorhanden, tritt die für die betreffende Zeit des Kirchenjahres bestimmte, sonst die allgemeine Präfation ein.

Die Auswahl der Präfation wird nicht mehr durch eine Kommemoration bestimmt.

X. Die hl. Kommunion soll den Gläubigen nach der Kommunion des Zelebranten durch diesen selbst ausgeteilt werden. Bei einer großen Zahl von Gläubigen, die zum Tisch des Herrn gehen, kann er sich von anderen Priestern unterstützen lassen.
Wenn die hl. Kommunion innerhalb der Messe ausgeteilt wird, fallen künftig *Confiteor* und Absolution aus. Der Zelebrant spricht jedoch in der gewohnten Weise das *Ecce Agnus Dei . . .* und dreimal *Domine, non sum dignus . . .*

XI. Am Ende der Messe heißt es *Ite, missa est* (evtl. mit doppeltem *Alleluia).* Hierbei sind folgende Ausnahmen zu beachten:
a) *Benedicamus Domino* wird nur in den Fällen gesprochen, in denen sich unmittelbar an die Messe eine vorgeschriebene Prozession anschließt;
b) *Requiescant in pace* wird in allen Messen nach dem Requiemsformular genommen.
Bei den unter a) und b) genannten Ausnahmen fällt der Schlußsegen der Messe aus.

XII. Das Schlußevangelium nach dem hl. Johannes fällt aus:
a) in den Messen, in denen *Benedicamus Domino* gesagt worden ist;
b) in der dritten Weihnachtsmesse;
c) in der Messe, die am Palmsonntag der Palmprozession folgt;
d) in der Messe der Ostervigil;
e) in den Requiemsmessen, denen die Absolutio ad Tumbam folgt;
f) in bestimmten Messen, die gemäß dem Pont. Rom. einer Konsekration folgen.

**2. Votivmessen**

Auch die Votivmessen sind ihrem Rang nach in vier Klassen eingeteilt.

Hier werden nur einige Votivmessen aufgeführt. Die Einzelheiten müssen in den ausführlichen Rubriken nachgelesen werden.

I. Die Votivmessen I. Klasse sind an allen Tagen, ausgenommen die in der Präzedenztabelle unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten, gestattet.
Unter diesen Votivmessen ragt die Messe im Anschluß an die Kirchenkonsekration durch weitgehende Privilegien hervor.

II. Die Votivmessen II. Klasse sind an allen Tagen II., III. und IV. Klasse gestattet (die Brautmesse jedoch und die Messe bei Ehejubiläen ist an Sonntagen verboten).
Diese Messen haben *Gloria*, falls sie nicht in violetter Farbe gehalten werden, (bez. *Credo* vgl. C, VIII a und d) und lassen nur eine Kommemoration zu. Die Oration dieser Messen kann — ausgenommen die Tage unter Nr. 1, 2, 3 und 8 in der Präzedenztabelle — bei Verhinderung sub una conclusione dem Kirchengebet der Tagesmesse angefügt werden. Bei der gesungenen Messe wird der tonus solemnis gebraucht.
Unter diesen Votivmessen sind von besonderer Bedeutung:
a) die Messe an allen Bittagen, die im Anschluß an die Prozession bzw. den vom Ordinarius verordneten Bittgottesdienst gefeiert wird;
b) die Messe vom allerheiligsten Sakrament an den Tagen des Ewigen und Vierzigstündigen Gebetes;
c) die wenigen gestatteten Messen der sog. Solemnitas externa einiger Feste;
d) jede Votivmesse „pro re gravi et publica simul causa", die auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Ordinarius gehalten wird;
e) die Brautmesse und die missa in gratiarum actione beim fünfundzwanzig- und fünfzigjährigen Ehejubiläum.

III. Die Votivmessen III. Klasse sind an allen Tagen III. und IV. Klasse gestattet.
Diese Messen haben *Gloria*, niemals aber *Credo*, lassen zwei Kommemorationen zu, können bei Verhinderung nicht in anderen Messen erwähnt werden.
Von diesen Messen sind bei uns üblich:
a) die Herz-Jesu-Messe am ersten Freitag des Monats (es dürfen zwei Messen nach diesem Formular genommen werden);
b) die Priestersamstagsmesse an dem auf den ersten Freitag im Monat folgenden Samstag (jedoch nur eine Messe in jedem Gotteshaus).

IV. Die Votivmessen IV. Klasse sind an allen Tagen IV. Klasse gestattet.
Diese Messen haben kein *Gloria* (ausgenommen die Engelmesse und die Muttergottesmesse am Samstag), kein *Credo*. Sie lassen zwei Kommemorationen zu.

**3. Requiemsmessen**

Wie bei den Votivmessen gibt es auch bei den Requiemsmessen vier Klassen. Eingehende Spezialrubriken regeln diese Messen. Hier werden nur die häufiger vorkommenden Arten erwähnt.

Die Requiemsmessen haben nur eine Oration.

Die Sequenz Dies irae kann ausfallen in den Requiemsmessen II. bis IV. Klasse und in der 2. und 3. Messe an Allerseelen, wenn die drei Messen hintereinander gehalten werden;

I. Requiemsmessen I. Klasse sind außer den Messen am Allerseelentag nur die Messen, die anläßlich des Begräbnisses gehalten werden (Exsequialmessen).
Die Exsequialmesse kann nicht stattfinden:
a) an den unter Nr. 1 bis 6 in der Präzedenztabelle aufgezählten Tagen;
b) an allen unter a) nicht genannten gebotenen Festtagen I. Klasse der Universalkirche;
c) am Kirchweih- und Patronatsfest der Kirche, in der die Exsequien gehalten werden;
d) am Festtag des Stadtpatrons.
Muß eines der vorgenannten Feste verlegt werden, ist die Exsequialmesse verboten in „die a quo". Hat eines dieser Feste Solemnitas externa, kann sie am Tage selbst, nicht aber am Tage der Solemnitas externa genommen werden.
Der Exsequialmesse muß die absolutio super tumulum folgen.

II. Requiemsmessen II. Klasse sind gestattet an allen Tagen außer an Sonntagen und Tagen I. Klasse.
Solche Messen sind:
a) die am Todestage;
b) die nach Erhalt der Todesnachricht;
c) die am Tage einer endgültigen Beisetzung.

III. Requiemsmessen III. Klasse sind gestattet an Tagen III. oder IV. Klasse.
Solche Messen sind u. a.:
a) die am III., VII. und XXX. Tag nach dem Tod oder dem Begräbnis;
b) die am Jahrestage;
c) die in der Woche nach Allerseelen für einen oder mehrere Verstorbene gehaltenen.

IV. Requiemsmessen IV. Klasse sind nur gestattet an Ferialtagen IV. Klasse außerhalb der Weihnachtszeit (2. bis 5. und 7. bis 12. Januar).

## Nr. 258 Künftiger Gebrauch des „Oremus".

**Aachen,** 20. September 1960

Die durch den Hl. Stuhl in den AAS L II (1960), pag. 593 ss., veröffentlichten neuen Rubriken für Brevier und Missale enthalten nichts, was dem Gebrauch des Diözesangebet- und Gesangbuches „Oremus" in seiner bisherigen Gestalt entgegensteht. Wir bitten, dies zur Kenntnis zu nehmen.

## Nr. 259 Jahrestagung 1960 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz am 16. November 1960,

zugleich Diözesantagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten.

**Aachen,** 22. September 1960

9.45 Uhr Pontifikalamt (Pfarrkirche St. Lambertus)
Einzug des H. H. Diözesanbischofs
Orgel: Toccata in F von D. Buxtehude (K. H. Kremers)
„Ecce Sacerdos" von L. da Vittoria
Ordinarium Missae:
Missa Dominicalis f. Chor und Volksgesang von L. da Vittoria
Proprium Missae: Kompositionen von Giovanelli, Bruckner, Aichinger u. a.
Liedkantate: „Maria zu lieben" von H. Lemacher
Orgel: „Regina Coeli" von H. Schroeder (Ulrich Drabik).

11.30 Uhr Festakt (Stadthalle)
„Lobt den Herrn" (a. d. Deutschen Singmesse) von J. Haas
Begrüßung und Bericht, Diözesanpräses Prof. Th. B. Rehmann
„Gott ist die ewige Sonne!" von J. Haas
Festvortrag: „Die Einheit im Kult und die Mannigfaltigkeit seiner Feierformen" (Prof. Dr. A. Gottron, Mainz).

Die Chorgesänge beim Pontifikalamt und Festakt werden ausgeführt vom Kirchenchor St. Lambertus, Erkelenz (St.-R. H. Hilberath).

14.30 Uhr Konferenzen (Stadthalle)
Diözesanversammlung des Reichsverbandes der kath. Kirchenangestellten

14.30 Uhr (Gymnasium)
Arbeitsgemeinschaft für Chorpräsides und Vorstandsmitglieder der Chöre: „Die seelsorgliche Betreuung der Chöre" (Pfarrer L. Breuer)

16.00 Uhr (Stadthalle)
Arbeitsgemeinschaft: „Das polyphone Meßproprium" (Prof. Th. B. Rehmann)
mit praktischen Beispielen des Chores St. Joseph, Rheydt (Kantor W. Erkens)

17.00 Uhr Schlußfeier (St. Lambertus)
Kirchenmusikalische Andacht: „MARIA REGINA SANCTORUM OMNIUM", Chorgesänge und Orgelstücke von Palestrina, Lassus, Vittoria, Giorgi, Gallus, Burgh, Schütz, Haydn, Reger, Philipp, Ahrens, Höne und Römer vorgetragen von den Kirchenchören Beeck, Erkelenz, Gierath, Golkrath, Hückelhoven, Holzweiler, Jüchen, Schaufenberg, Klinkum, Lövenich, Niederkrüchten, Wegberg.

Die Tagung in Erkelenz ist durch bischöfliche Anordnung für die Dekanatsbezirke um Erkelenz zugleich die Feier des „Bet- und Sühnetages".

Alle Präsides, Chorleiter, Organisten und Chormitglieder (insbes. die Vorstandsmitglieder) sind dringend eingeladen. — Oremus mitbringen! — Die Herren Pfarrer bezw. Präsides sind dringend gebeten, ihren Chorleitern, Organisten und Chormitgliedern hiervon Mitteilung zu machen und für die Teilnahme an der Tagung zu werben. — Der Bedarf an Programmen mit ausführlichen Angaben und Texten (kostenlos) ist dekanatsweise gesammelt bis 10. November zu melden an das Sekretariat des Diözesanverbandes, Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz.

## Nr. 260 Bibellesung.

**Aachen,** 22. September 1960

Das „Katholische Bibel-Werk" in Stuttgart N., Sattlerstraße 6 B, ruft in seinem Organ „Bibel und Kirche", Heft 3/60 vom 1. September d. J. die Seelsorger zur Durchführung eines Bibeltages auf. An diesem soll über den Wunsch der Kirche gepredigt werden, daß jeder Katholik die hl. Schrift, besonders das Neue Testament besitzen und lesen möge. Der verstorbene Papst Pius XII. sagt in der Enzyklika „Divino afflatu Spiritu" vom 30. 9. 1943: „Sie (die Bischöfe) mögen ihre Gunst und Hilfe den frommen Vereinen zuwenden, die sich zur Aufgabe machen, Ausgaben der hl. Schrift, besonders der Evangelien unter den Gläubigen zu verbreiten und deren tägliche fromme Lesung in den christlichen Familien zu fördern." Unter Hinweis auf die Art. 266-69 und 276-84 unserer Diözesanstatuten empfehlen wir die Abhaltung eines solchen Sonntags oder eines anderen geeigneten Tages. Wir überlassen es den H. H. Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren, in welcher Weise ein solcher Bibeltag gestaltet wird.

Gutes Material für einen Bibeltag bietet das oben genannte Heft, das vom „Katholischen Bibel-Werk" bezogen werden kann. Zur vertieften Vorbereitung sei noch hingewiesen auf das Referat des H. H. Pfarrers Dr. Keuck: „Zur Verkündigung des Wortes Gottes" in dem Bericht über die diesjährige Diözesankonferenz vom 16./17. Mai, S. 62-68, und dessen Artikel: „Die Verkündigung des Wortes

Gottes in der Predigt" in dem erwähnten Heft „Bibel und Kirche", S. 79-83.

In diesem Zusammenhang sei noch auf Bibel-Lesepläne hingewiesen, die den Gläubigen das Lesen und Betrachten der hl. Schrift erleichtern. Das katholische Bibel-Werk gibt für jedes Jahr heraus: „Gottes Wort im Kirchenjahr", Preis 60 Pf. — P. Leppich, SJ, „Christus mal 365", Leseplan für das ganze Neue Testament in 3 Jahresheften, zu beziehen: Jesuiten in Frankfurt/Main, Im Trutz 55. Bibel-Lesepläne bieten den Lesern die Zeitschriften: „Der Mann in der Kirche" (für 2 Monate jedesmal); „Der Rufer" von Leutesdorf (in jedem Monatsheft).

## Nr. 261 Grundsteuerfreiheit der kirchlichen Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke.

**Aachen,** 22. September 1960

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener nach § 4 Ziff. 5 c des Grundsteuergesetzes grundsteuerfrei sind. Wir bitten die Kirchenvorstände, auf die Wahrnehmung dieser Steuervergünstigung mit größter Sorgfalt zu achten, insbesondere auch bei Neubauten kirchlicher Dienstwohnungen. Wo Steuerbescheide für Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke ergehen, ist es Pflicht der Kirchenvorstände, dagegen fristgerecht Einspruch einzulegen. Wenn solche Einsprüche abgewiesen werden, ist umgehend an uns zu berichten.

Im einzelnen ist in der Sache folgendes zu beachten:

Für die Begriffe „Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke" gelten nach wie vor die nachstehenden Feststellungen zum Erlaß des Herrn Finanzministers NRW vom 10. 6. 1953 — L 1108 — 5325/VC — 1 —:

„Dienstwohnung ist eine dem Stelleninhaber von der vorgesetzten Dienstbehörde auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zugewiesene Wohnung, deren Nutzung ihm auf das Diensteinkommen angerechnet wird. Die Zuweisung muß rechtlich und tatsächlich erfolgt sein.

Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich auf alle Räume einer Dienstwohnung, also auch auf die Räume, die z. B. ein Pfarrer nach Kriegsende wegen der Wohnungsnot freiwillig oder gezwungen an Flüchtlinge usw. abgegeben hat.

Dienstgrundstücke sind die Grundstücke, die unmittelbar zur Unterhaltung des Stelleninhabers (Pfarrers usw.) bestimmt sind. Sie werden im allgemeinen durch Stellenfonds (Pfarrkassen) verwaltet. Die Grundstücke können eigengenutzt werden oder vermietet und verpachtet sein."

Im einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen eines Erlasses der Oberfinanzdirektion Münster vom 13. 9. 1952 — L 1108 B — 115 — S II —. Der Herr Finanzminister NRW hat in seinem Erlaß vom 10. 6. 1953 angeordnet, daß auch in den Oberfinanzbezirken Düsseldorf und Köln entsprechend diesen Ausführungen der Oberfinanzdirektion Münster zu verfahren ist.

1. Die Finanzämter haben zum Nachweis der Eigenschaft als Dienstwohnungen vielfach eine Bescheinigung des Bischöflichen Generalvikariates verlangt, daß die Wohnung dem Geistlichen oder Kirchendiener als Dienstwohnung zugewiesen ist.

Eine solche Bescheinigung ist durchweg entbehrlich. Ein Geistlicher oder Kirchendiener wohnt in der Regel in einem kircheneigenen Grundstück und zahlt für die Wohnung keine Miete; die freie Wohnung ist ein Teil seines Gehalts. Kann ihm ausnahmsweise keine Wohnung auf einem kircheneigenen Grundstück zur Verfügung gestellt werden, dann erhält er zu seinem Gehalt eine besondere Mietentschädigung in Geld. Hieraus ergibt sich, daß die Wohnung eines Geistlichen oder Kirchendieners auf einem kircheneigenen Grundstück eine Dienstwohnung ist.

Sollte das Finanzamt ausnahmsweise eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Dienstwohnung für erforderlich halten, so genügt eine entsprechende Bescheinigung des Kirchenvorstandes.

2. Dienstgrundstücke sind außer den Dienstwohnungen alle Grundstücke, die zu einem sogenannten Stellenfonds (z. B. Pastoratfonds, Benefizialfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds, Küsterfonds, Organistenfonds) gehören. Die zu diesem Fonds gehörenden Grundstücke dienen zur Besoldung des Stelleninhabers. Früher wurden sie häufig unmittelbar von dem Stelleninhaber genutzt: an die Stelle dieser Nutzungsart trat später die Nutzung durch Verpachtung oder Vermietung. Auch bei Verpachtung oder Vermietung bleiben die Grundstücke Dienstgrundstücke. Das folgt aus ihrer Zweckbestimmung, die Mittel für die Besoldung des Stelleninhabers bereitzustellen.

Die Finanzämter werden sich zur Feststellung der Eigenschaft als Dienstgrundstück in der Regel mit einer mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung des Kirchenvorstandes begnügen können, daß das betreffende Grundstück zu einem Stellenfonds gehört und im Lagerbuch als Fondsgrundstück ausgewiesen ist. Ggf. können sie sich das Lagerbuch zur Einsichtnahme vorlegen lassen.

§ 6 Abs. 1 GrStG ist bei Dienstgrundstücken nicht anwendbar, weil nach § 4 Ziff. 5 c GrStG die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind und diese eine Einschränkung im Sinne von § 6 Abs. 1 GrStG nicht kennen.

3. Daraus, daß die Stelleninhaber nicht selbst über die Grundstücke ihrer Stellenfonds verfügen, sondern die Verpachtung bzw. Vermietung ebenso wie die Einziehung der Pacht- und

Mietbeträge dem Kirchenvorstand oder der Kirchenkasse überlassen, ist mehrfach gefolgert worden, es stehe nicht mehr dem Stelleninhaber, sondern der Kirchengemeinde die Nutzung zu und damit entfalle die Eigenschaft als Dienstgrundstück. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die Verpachtung bzw. Vermietung durch den Kirchenvorstand bedeutete keinen Verzicht des Stelleninhabers auf die ihm zustehenden Nutzungen, sondern beruht auf dem Gesetz über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS. S. 585). § 1 dieses Gesetzes bestimmt:

„Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde... Das Vermögen umfaßt die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen. Die Rechte der Kirchendiener an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt."

Durch die Bestimmung am Schluß des § 1 ist sichergestellt, daß die zu einem Stellenfonds gehörenden Grundstücke nach wie vor ihrer alten Zweckbestimmung gewidmet bleiben. Ihre Eigenschaft als Dienstgrundstücke bleibt daher trotz Verwaltung durch den Kirchenvorstand gewahrt.

Der Kirchenrendant hat nach den Haushaltsrichtlinien über die Einnahmen und Ausgaben der Stellenfonds getrennt Rechnung zu führen. Darüber hinaus ist er nach § 24 Abs. 4 der Haushaltsrichtlinien verpflichtet, „den Stelleninhabern jederzeit Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Stellenfonds abzulegen und ihnen die zu erfüllenden Stiftungsverpflichtungen anzugeben."

4. Einzelne Finanzämter haben den Einwand erhoben, daß die Geistlichen und Kirchendiener ungeachtet dieser Bestimmungen ihr Gehalt tatsächlich nicht aus den Stellenfonds, sondern aus der Kirchenkasse (Küster und Organisten) oder aus der Bistumshauptkasse (die Geistlichen) bezögen. Dieser Einwand ist unbegründet. Die Einschaltung der Kirchenkasse ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Verwaltung des Fondsvermögens nach dem Gesetz dem Kirchenvorstand obliegt. Dasselbe gilt sinngemäß bei der Zahlung der Gehälter an die Geistlichen durch die Bistumshauptkasse. Auch hier erhält der Stelleninhaber seine Einkünfte aus dem Stellenfonds zuzüglich eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln bis zur Höhe seines Sollgehalts. Die Bistumskasse verrechnet das gezahlte Gehalt mit den Einkünften aus dem Stellenfonds, indem sie den Kirchengemeinden in Höhe der Einkünfte des Stellenfonds die Zuweisungen an Kirchensteuer kürzt. Es handelt sich also nur um einen technischen Verrechnungsvorgang.

5. Die Fondsgrundstücke sind in der Regel daran kenntlich, daß sie ein eigenes Grundbuchblatt haben. Es kommt aber auch vor, daß sie auf den Namen der Kirchengemeinde mit einem entsprechenden Zusatz, z. B. „Kirchengemeinde..., Vikariefonds", eingetragen sind. Immer ist dies allerdings nicht der Fall; dann muß das Fondsgrundstück wenigstens in den Büchern der Kirchengemeinde — Lagerbuch — als Fondsgrundstück geführt werden.

6. Für Änderungen, die im Laufe der Zeit in dem Grundstücksbestand der einzelnen Fonds eintreten, gilt folgendes:

Bei Tauschgeschäften geht die Steuerbefreiung auf das neue Grundstück über, wenn diese im Stellenfonds an die Stelle des alten tritt; bei Verkäufen verlieren die verkauften Grundstücke mit der Veräußerung die Eigenschaft als Dienstgrundstück, während bei Käufen (auch zusätzlichen) die vom Stellenfonds neu erworbenen Grundstücke die Eigenschaft als Dienstgrundstücke erhalten.

Nicht befreit sind solche Grundstücke, die zwar vor dem 1. 4. 1938 als Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke befreit waren, jetzt aber nicht mehr diesen begünstigten Zwecken dienen.

### Nr. 262 Beendigung des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Kirchenangestellten bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

**Aachen,** 22. September 1960

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Kirchenangestellten, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats beendet ist, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Damit ist auch der bisherige Besoldungsanspruch erloschen.

Eine weitere Verwendung kann gegen Zahlung einer zu vereinbarenden angemessenen Pauschalvergütung erfolgen. Hierfür ist ein Kirchenvorstandsbeschluß erforderlich, der uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Wir bitten, in allen Fällen hiernach zu verfahren.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 263 Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen.

Der Regierungspräsident 43 — Düsseldorf, den 10. Juni 1960

An die Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirkes.

Betr.: Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen.

Bezug: Runderlaß des Kultusministers vom 23. 11. 1951 — II E 2/021/5 — Nr. 12 153/51 — II E 3, II E 4, IG. —

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, aus Gründen der Einheitlichkeit folgende Regelung zu treffen:

Schülern — Schülerinnen und Lehrpersonen der Berufs- und Berufsfachschulen ist — soweit sie es wünschen — an den im Erlaß genannten kirchlichen Feiertagen während der ersten 2 Unterrichtsstunden des Vormittags Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben. Den Schulleitern bleibt es überlassen zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang der hierdurch eintretenden Unterrichtsbefreiung der Unterricht in diesem Zeitraum ganz ausfällt oder für die nicht am Gottesdienst teilnehmenden Schüler stattfindet. Von der 3. Unterrichtsstunde ab ist der Unterricht planmäßig zu erteilen.

Im Auftrage
gez. Ebel

Siegel

Beglaubigt: gez. Grünendahl
Reg. Angestellte

## Nr. 264 Durchführung des Religionsunterrichtes in berufsbildenden Schulen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4. 36-60/0 Nr. 799/60

Düsseldorf, den 23. 7. 1960

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichtes in berufsbildenden Schulen; hier:
1. Zahl der Wochenstunden im Fach Religionslehre in Berufsfach- und Berufsaufbauschulen
2. Benotung des Faches Religionslehre in Berufsschulen; Zeugniseintragungen
3. Religionslehre als Prüfungsfach in Berufsfachschulen

Bezug: Rd.-Erl. vom 31. 7. 1956 — II E gen. 36-60/0 Tgb. Nr. 878/56 — ABl. KM. S. 123 —; Erlasse vom 15. 1. 1957 — II E gen. 36-60/0 Nr. 1308/56 — II E 4; vom 8. 4. 1960 — II E 4. 70-35/2 Nr. 909/60 und vom 14. 4. 1960 — II E 4. 70-35/2 Nr. 1092/70 —

1. Die Zahl der Wochenstunden im Fach Religionslehre wird für folgende Berufsfachschulen auf 2 erhöht:
   Frauenfachschulen B;
   Handels- und Höhere Handelsschulen (bereits durch die o. a. Erlasse vom 8. 4. und 14. 4. 1960 angeordnet);
   Gewerbliche Berufsfachschulen (Gewerbeschulen).
   Die Tagesklassen der drei- und mehrsemestrigen Berufsaufbauschulen erhalten 2 Wochenstunden,
   die Tagesklassen der zwei-semestrigen Berufsaufbauschulen 1 Wochenstunde Religionslehre.
   Für die übrigen Berufsfachschulen und die Abendklassen der Berufsaufbauschulen behalte ich mir eine entsprechende Regelung vor.
2. Die Mitarbeit im Fach Religionslehre wird in den Berufsschulen nach folgender Abstufung bewertet:
   sehr rege teilgenommen,
   rege teilgenommen,
   teilgenommen.
   Bei Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen mit nur einer Wochenstunde Religionslehre kann ebenso verfahren werden.
   In Berufsfachschulen mit zwei und mehr Wochenstunden Religionslehre erfolgt die Benotung unter Verwendung der für Schulzeugnisse vorgesehenen Notenstufen (vgl. Erl. vom 31. 7. 1956 — ABl. KM. S. 123 —).
   Bei Schülern, die von der Teilnahme am Religionsunterricht ordnungsgemäß befreit sind (§ 34 SchOG.), ist entsprechend Abs. 2 des Erlasses vom 31. 7. 1956 — ABl. KM. S. 123 — zu verfahren:
   die Nichtteilnahme wird in der Spalte des Faches Religionslehre im Zeugnisvordruck durch einen Strich ausgedrückt.
   Wenn im Fach Religionslehre kein Unterricht erteilt wird, ist die Bezeichnung des Faches im Zeugnisformular durchzustreichen und unter Bemerkungen der Satz aufzunehmen: „Unterricht im Fach Religionslehre konnte nicht erteilt werden".
3. In Berufsfachschulen, deren Stundentafeln nur eine Wochenstunde Religionslehre enthalten, ist Religionslehre kein Prüfungsfach.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

gez. Werner Schütz

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 265 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 16. August 1960 dem Ordenspriester Reinhold Schier SDS auf Vorschlag seines zuständigen Oberen die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge in der Pfarre St. Potentinus, Felicius, Simplicius in Steinfeld, Dekanat Steinfeld, gemäß den Diözesanstatuten (Art. 114) erteilt;

am 23. Aug. 1960 den Pfarrer Wilhelm Ziemons in Alsdorf St. Maria Heimsuchung zum Definitor des Dekanates Alsdorf ernannt.

## Nr. 266 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 24. und 25. September 1960 die neue Pfarrkirche in Frelenberg in honorem S. Dionysii Ep. et Ms.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am 25. September 1960 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars 15 Schülern von „Haus Eich" das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 15. Oktober 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 267 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung - GBO) 155

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 268 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen . . . 163

Nr. 269 Papstkrönungsfeier . . . . . 165

Nr. 270 Anordnungen zur Feier eines besonderen Gebets- und Sühnetages am 16. November 1960 . . . . 165

Seite

Nr. 271 Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . 166

Nr. 272 Zum Filmtag am 6. November 1960 . . . . . 166

Nr. 273 Hinweisschilder auf Gottesdienste . . . . . 166

Nr. 274 Altes (napol.) Staatsgehalt . . . . . 167

Nr. 275 Pressestelle . . . . . 168

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 276 Priesterexerzitien . . . . . 168

Nr. 277 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . . . . . 168

Nr. 278 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 168

Nr. 279 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 168

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 267 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung - GBO).

#### I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Die Pfarrvikare, Vikare und Kapläne in den katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen — im folgenden „Geistliche" genannt — erhalten Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung und der beigefügten Anlage.

§ 2

Geistliche im Sinne dieser Ordnung sind:

1) Geistliche, die mit der Leitung eines selbständigen Seelsorgebezirkes betraut sind:
Hierbei ist es unerheblich, ob der selbständige Seelsorgebezirk im staatskirchenrechtlichen Sinne Kirchengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung ist oder ob er in vermögensrechtlicher Beziehung zum Verband der Muttergemeinde gehört.

   a) Pfarrvikare:
   Der Pfarrvikar ist kraft seines Amtes der verantwortliche Leiter der Seelsorge in der Pfarrvikarie. Er ist nicht unwiderruflich angestellt, auch wenn ihm der Titel eines Pfarrers verliehen wurde. Der Pfarrvikar ist wie der Pfarrer zur applicatio pro populo verpflichtet.

   b) Vikare:
   Der Vikar ist der Seelsorger des Vikariebezirkes, dem als vicarius cooperator gemäß can 476 § 2 der oberhirtliche Auftrag erteilt worden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre bzw. Pfarrvikarie unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers bzw. Pfarrvikars die Seelsorge auszuüben. Zur applicatio pro populo ist der Vikar nicht verpflichtet.

2) Geistliche, die einem selbständigen Seelsorgegeistlichen zur Mithilfe in der Seelsorge beigegeben sind:

   Kapläne

   a) mit Haushalt,

   b) ohne Haushalt.

§ 3

Im Sinne dieser Ordnung sind:

A) „Besoldung" diejenigen Bezüge, die der Geistliche zur Gewährleistung eines standesgemäßen Unterhaltes während der Zeit seines aktiven Dienstes erhält;

B) „Versorgung" diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Geistlichen aus dem aktiven

Dienst oder zur Behebung eines Notstandes gewährt werden.

Im einzelnen umfaßt die „Versorgung" die unter Ziffern 1—4 genannten Bezüge.

1) „Ruhegehalt" sind diejenigen Bezüge, die der Geistliche nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar:
   a) die Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen, die bei einem vorläufigen Ausscheiden aus dem Dienst für die Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt werden, und
   b) die Bezüge, die der Geistliche nach seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst erhält.
2) „Sterbegeld" ist jene Leistung, die nach dem Tode eines Geistlichen an bestimmte, zum Empfang der Leistung berechtigte Personen oder Einrichtungen gewährt wird.
3) „Unterhaltsbeitrag" ist jene Leistung, die zum jeweils notwendigen Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten Geistlichen gewährt wird.
4) „Fürsorgeleistungen", und zwar „Unfallfürsorge" und „Krankheitsfürsorge", sind jene Leistungen, die ein Geistlicher zur Behebung einer durch Unfall oder Krankheit entstandenen Notlage erhält.

§ 4

1) Von der Kirchengemeinde werden getragen:
   a) die Besoldungsbezüge des Geistlichen,
   b) die Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für einen im Amt befindlichen Geistlichen,
   c) die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Geistlichen,
   d) die Stellenbeiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen", sofern die Erhebung dieser Beiträge von der Bischöflichen Behörde angeordnet ist.
2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung gilt auch für den Fall, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Bischöflichen Behörde die Auszahlung der Behörde von zentralen Stellen aus erfolgt.
3) Vom Bistum Aachen werden getragen:
   a) das Ruhegehalt,
   b) die Unterhaltsbeiträge,
   c) die Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für einen Geistlichen, der sich nicht mehr im Amt befindet,
   d) die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen Geistlichen, der nicht im Amt verstorben ist.

## II. Besoldung

§ 5

1) Der Geistliche erhält Besoldung von dem Tage an, an dem er in den Dienst des Bistums Aachen oder einer Kirchengemeinde des Bistums Aachen tritt.
2) Die Besoldung besteht
   a) aus dem Grundgehalt und
   b) freier Dienstwohnung.
3) Die Höhe des Grundgehalts ist in Abschnitt A der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

### 1. Grundgehalt

§ 6

Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 7

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Geistliche durch den Ortsordinarius des Dienstes enthoben ist. Führt das eingeleitete Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.

§ 8

Wird ein Geistlicher, der bereits Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält, im Seelsorgedienst wiederverwendet, so kann die Bischöfliche Behörde das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 Abs. 3 festsetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtbezüge des wiederverwendeten Geistlichen seine ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Sind diese nicht aus der Endstufe der Besoldungsgruppe errechnet worden, so steigen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge von zwei zu zwei Jahren bis zur Endstufe. Sollten aber die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgung errechnet ist, unter den Bezügen eines vergleichbaren Geistlichen liegen, der nach dieser Ordnung besoldet wird, so ist als Grundgehalt die Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und den Bezügen des nach dieser Ordnung besoldeten Geistlichen zu zahlen.

### 2. Besoldungsdienstalter

§ 9

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 10 bis 14 am Ersten des Monats, in dem der Geistliche das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwan-

zigsten Lebensjahres und dem Tage liegt, von dem an der Geistliche nach § 5 Abs. 1 die Besoldung zu erhalten hat.

2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Seminarzeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt;
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeit eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 11 bis 13;
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt. Ferner die Zeiten, die infolge Krankheit oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.
4. Die Bischöfliche Behörde ist berechtigt, bei der Berechnung des Dienstalters noch andere als die in Ziffern 1 bis 3 angegebenen Tatbestände zu berücksichtigen.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Ziffern 1 bis 4 abgesetzt werden.

§ 11

Bei Anwendung des § 10 Abs. 2 Ziffer 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Geistlichen gleich zu bewerten ist, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann von der Bischöflichen Behörde ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Beruf des Geistlichen förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Geistlichen infolge seines Überganges in den geistlichen Stand erwachsen sind, billig erscheint.

§ 12

1) Bei Anwendung des § 10 Abs. 2 Ziffer 2 werden nicht berücksichtigt:

1. Dienstzeiten als Geistlicher in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist, um eine Entlassung bzw. eine Entfernung durch den Ortsordinarius zu vermeiden;
2. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist;
3. Dienstzeiten in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist;
4. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht;
5. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 können zugelassen werden.

§ 13

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 2 ist auch der Dienst als Priester in Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 14

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 10 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 15

1) Wird ein Geistlicher ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs oder der Freistellung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung oder Freistellung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

2) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Zeit gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Dem Geistlichen ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

3. Dienstwohnung

§ 17

1) Die freie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder anzumieten.

2) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Geistlichen und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör zur Dienstwohnung kann ein Hausgarten ohne Anrechnung auf die Besoldung bereitgestellt werden.

§ 18

1) Lage, Größe und Art der Dienstwohnung werden von der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde festgelegt.
2) Änderungen betreffend Lage, Größe und Art der Dienstwohnung bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 19

1) Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde zulässig.
2) Eine Vermietung der Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde zulässig.

§ 20

Inwieweit der Geistliche verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und der damit verbundenen Lasten beizutragen, wird in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung festgelegt.

## III. Versorgung

### 1. Art der Versorgung

§ 21

1) Die Versorgung umfaßt:
   a) Ruhegehalt,
   b) Sterbegeld,
   c) Unterhaltsbeitrag,
   d) Unfallfürsorge,
   e) Krankheitsfürsorge.
2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Geistlichen wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ein gesetzlicher Schadensanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gegen Abtretung oder, wenn eine solche nicht möglich sein sollte, gegen Verrechnung dieses Anspruches bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen gewährt. In diesem Fall ist der Geistliche von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und ihre Rechtsfolgen für die Gewährung von Versorgung hinzuweisen.

### 2. Ruhegehalt

§ 22

Die Versetzung eines Geistlichen in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand steht dem Ortsordinarius zu.

§ 23

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 24

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

a) das Grundgehalt, das dem Geistlichen zuletzt zugestanden hat, und
b) der Ortszuschlag nach § 25 an Stelle der freien Dienstwohnung, falls eine Dienstwohnung nicht gestellt wird.

§ 25

Die Höhe des Ortszuschlages gemäß § 24 Buchstabe b) ergibt sich aus Abschnitt B der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 26

1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind:
   a) die Zeit im kirchlichen Dienst als Geistlicher innerhalb des Bistums Aachen oder eines anderen Bistums sowie die Zeit des einstweiligen Ruhestandes;
   b) die Dienstzeit, die der Geistliche hauptberuflich in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen verbracht hat, und die Zeiten, die er einem Orden bzw. einer ordensähnlichen Gemeinschaft als Priester angehört hat.
2) Dienstzeiten, die nach § 12 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltsfähig.
3) Im übrigen sind für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden[1]). Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen bei der Anstellung zugelassen werden.

§ 27

Das Ruhegehalt eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen beträgt 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen an 25 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Ruhegehalt um 2 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Ruhegehalt des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen beträgt jedoch mindestens 50 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

§ 28

Das Ruhegehalt nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 35 v. H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2 v. H., von da an um 1 v. H. der ruhegehaltsfähigen

---

1) z. Z. „Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" vom 15. Juni 1954 — GV. NW. S. 237 (im folgenden LBG) § 118—123 und 204 Abs. 5.

Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand.

### 3. Sterbegeld

§ 29

1) Den Erben eines verstorbenen Geistlichen verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.
2) Bei Geistlichen im Ruhestand sowie bei ehemaligen Geistlichen tritt an die Stelle der Bezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

§ 30

Personen oder Einrichtungen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, kann ein Sterbegeld in Höhe des letzten Monatsgehalts oder der letzten Versorgungsbezüge gewährt werden.

### 4. Unterhaltsbeiträge

§ 31

Einem Geistlichen, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines kanonischen Verfahrens seinen Dienst im Bistum Aachen unter Verlust des Anspruches auf Besoldung und Versorgung niederlegt, kann die Bischöfliche Behörde einen laufenden Unterhaltsbeitrag (vgl. § 3 Abs. B Ziffer 3) bewilligen, auch wenn der Geistliche noch dienstfähig ist.

§ 32

Einem ehemaligen Geistlichen, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge eines kanonischen Verfahrens oder infolge Niederlegung des Dienstes zur Vermeidung von Untersuchungen verloren hat, kann die Bischöfliche Behörde entsprechend der Regelung in § 31 einen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 33

Bei Bewilligungen nach den §§ 31 und 32 bestimmt die Bischöfliche Behörde den Zahlungsempfänger.

### 5. Unfallfürsorge

§ 34

1) Wird ein Geistlicher durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 über die Abtretung eines gesetzlichen Schadenersatzanspruchs gelten entsprechend.
2) Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschlußfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls bei der Bischöflichen Behörde anzumelden; diese untersucht den Unfall und teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten mit.
3) Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen[2]).

### 6. Krankheitsfürsorge

§ 35

Solange ein Geistlicher laufende Bezüge nach dieser Besoldungsordnung erhält, wird ihm Krankheitsfürsorge gemäß § 36 gewährt.

§ 36

1) Der Krankheitsfürsorge kann dadurch Genüge getan werden, daß der Ordinarius
   a) die Geistlichen verpflichtet, sich bei der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands gegen Krankheitskosten ausreichend zu versichern und
   b) die Besoldungsträger verpflichtet, die jeweils fälligen Beiträge für die gen. Krankenversicherung zu übernehmen.
2) Die Bischöfliche Behörde bestimmt in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen, ob von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch zu machen ist und welcher Versicherungsschutz als ausreichend gilt.
3) Der Geistliche ist gegebenenfalls verpflichtet, die Aufnahme in die Pax-Krankenkasse zu beantragen und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht er seiner Krankheitsfürsorgeansprüche verlustig.

§ 37

1) Verbleibt dem Geistlichen trotz der Erstattungen durch die Krankenkasse noch eine nicht zumutbare Eigenbelastung, so kann eine Krankheitskostenbeihilfe gewährt werden.
2) Die Beihilfe nach Abs. 1 soll so bemessen werden, daß sie unter Einbeziehung der Erstattungen durch die Krankenkasse 80% der Gesamtkrankheitskosten nicht übersteigt.
3) Ausnahmen von der Bemessung nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Diese erläßt auch die notwendigen Beihilfegrundsätze.
4) Beihilfen für Kuren und Zahnersatz werden nur dann geleistet, wenn die Bischöfliche Behörde die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

### 7. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 38

Bezieht ein Geistlicher im Ruhestand aus einer Wiederverwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er

---

[2]) z. Z. LBG § 141—158.

daneben sein Ruhegehalt nur bis zur Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen sein Ruhegehalt berechnet ist.

§ 39

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge gilt folgendes:

1) Erhält ein Geistlicher im Ruhestand aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein weiteres Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.
2) Als Höchstgrenze gilt für den Geistlichen im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Versorgungsbezuges zugrundegelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergibt.

§ 40

Kirchlicher Dienst im Sinne der §§ 38 und 39 ist auch Dienst als Priester in Orden oder ordensähnlichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 41

1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin hat.
2) Die Bischöfliche Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.

§ 42

1) Der Anspruch auf das Ruhegehalt erlischt, wenn der Geistliche im Ruhestand im Bereich des Bistums Aachen wieder angestellt wird bzw. mit Erlaubnis des Ortsordinarius eine Stelle in einem anderen Bistum übernimmt.
2) Der Anspruch erlischt ferner mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Verlust des Anspruches auf Besoldung und Versorgung.

## 8. Anzeigepflicht

§ 43

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Bischöflichen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1) den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, sofern diese Bezüge nicht durch die genannte Behörde selbst zur Auszahlung gelangen;
2) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Lande Berlin.

§ 44

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm in § 43 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

## 9. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 45

1) Einem Geistlichen, der im Dienst von Ordensgenossenschaften oder ähnlichen Gemeinschaften sowie in Werken der Caritas, der Mission und in anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen tätig und besoldungsmäßig einem Geistlichen, der seine Bezüge nach dieser Ordnung erhält, vergleichbar ist, kann durch besondere Vereinbarung nach Maßgabe dieser Ordnung das Ruhegehalt gegen Zahlung eines Beitrages zugesichert werden.
2) Als Beitrag im Sinne des Abs. 1 gilt
   a) der vom Begünstigten nach § 51 persönlich zu entrichtende Beitragsanteil wie auch
   b) der vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Begünstigte steht, zu entrichtende Beitragsanteil (Stellenbeitrag).
3) Einem Geistlichen, der in anderen als in Abs. 1 genannten Werken und Einrichtungen tätig und besoldungsmäßig einem Geistlichen, der seine Bezüge nach dieser Ordnung erhält, vergleichbar ist, kann ebenfalls die in Abs. 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dieses im Interesse des Bistums liegt (z. B. Religionslehrern an öffentlichen Schulen u. a. m.).

§ 46

1) Die Vereinbarung nach § 45 Abs. 1 ist zwischen dem Bistum Aachen, dem Geistlichen und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Geistliche steht, abzuschließen.
2) In der Vereinbarung ist unter anderem festzulegen:
   a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Geistlichen gegeben wird,
   b) daß die Zurruhesetzung des Geistlichen der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
   c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,

d) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der Bischöflichen Behörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung nach § 38 und 39.

§ 47

1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§§ 5 Abs. 2 Buchstabe a, 24 und 25) zugrundegelegt werden.
2) Der Beitrag nach § 45 Abs. 2 Buchstabe b besteht in einem von der Bischöflichen Behörde jährlich festzusetzenden Hundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

### IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 48

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 49

1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches" über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 50

Für die nach den Vorschriften dieser Ordnung erforderlichen Festsetzungen, Genehmigungen und Bewilligungen sowie für Vereinbarungen über Zusicherung von Versorgung nach den §§ 45 ff. ist die Bischöfliche Behörde zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### V. Pflichtabgaben

§ 51

1) Der Ortsordinarius ist berechtigt, Abgaben festzusetzen, die von allen oder von einzelnen Gruppen von Empfängern von Bezügen nach dieser Ordnung zu entrichten sind.
2) Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung werden folgende Pflichtabgaben erhoben:
   a) Beiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen",
   b) Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk",
   c) Beiträge zum „Hilfswerk des Bistums Aachen zur Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen".

   Die Beiträge zu Buchstabe a) werden nicht von den Empfängern von Versorgungsbezügen erhoben.
3) Die Höhe der Beiträge gemäß Abs. 2 ist in Abschnitt C der Anlage zu dieser Ordnung festgesetzt.
4) Die kirchlichen Besoldungskassen werden hierdurch ermächtigt, die Beiträge gemäß Abs. 2 bei der Auszahlung der Bezüge einzubehalten und über die Bistumskasse Aachen an die empfangsberechtigten Stellen weiterzuleiten.

### VI. Deckung des Besoldungsbedarfes

§ 52

1) Zur Aufbringung des Grundgehalts und der Fürsorgeleistungen (Unfall- und Krankheitsfürsorge) für die im Amt befindlichen Geistlichen sowie der Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für die im Amt verstorbenen Geistlichen haben die Kirchengemeinden
   a) die gesamten Erträge des hierfür bestimmten Stellenvermögens (Abs. 2) vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Abs. 3) zu verwenden,
   b) die Erträge des sonstigen nicht zweckgebundenen Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfes benötigt werden,
   c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.
2) Zum Ertrag des jeweiligen Stellenvermögens gehören:
   a) Pächte, Mieten, Zinsen und Erbbauzinsen aus Vermögensmassen des Stellenfonds,
   b) Gehaltszuschüsse vom Staat, von einer politischen Gemeinde, von einem Patron oder von den betroffenen Kirchengemeinden (hier nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels),
   c) Stolgebühren und Oblationen (nur bei Geistlichen nach § 2 Abs. 1),
   d) Stipendien und andere Anteile des Geistlichen an den Erträgen von Meßstiftungen beim Kirchenfonds oder beim Stiftungsfonds, soweit sie die Diözesantaxe überschreiten,
   e) Renten, Gefälle und Gebühren für den Stellenfonds.
3) Zulässige Abzüge im Sinne des Abs. 1 a) sind:
   a) Gehaltszuschüsse zum Unterhalt von Geistlichen nach § 2 Abs. 2,
   b) Stolgebühren und Oblationen in Kirchengemeinden mit mehr als 2700 Seelen, und zwar mit jenem Betrag, der DM 270,— pro Jahr übersteigt, wenn dieser Mehrbetrag zur Besoldung von Geistlichen nach § 2 Abs. 2 verwandt wird,
   c) Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenfonds gehörigen Vermögensmassen ruhen einschl. der Stiftungsverpflichtungen und der Verpflichtungen für die Unterhaltung und Erhaltung der Grundstücke und Gebäude,

d) Kosten, die mit der Erhebung der Stelleneinkünfte verbunden sind.

§ 53

Die Bischöfliche Behörde wird ermächtigt, in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen festzulegen, in welchem Umfange Geistlichen Bezüge aus einer sonstigen priesterlichen Tätigkeit (z. B. aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit) auf das Gehalt anzurechnen sind.

§ 54

Damit eine fristgerechte Gehaltszahlung gemäß § 48 erfolgen kann, wird die Bischöfliche Behörde ermächtigt, den Kirchenkassen aufzuerlegen, das Bargehalt gemäß § 52 Abs. 1 zur Auszahlung zu bringen auch für den Fall, daß die entsprechenden Erträge des Stellenvermögens noch ausstehen. In diesem Fall sind die Vermögenserträge des Stellenfonds direkt bei der Kirchenkasse zu vereinnahmen. Dieses gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge gem. § 4 Abs. 2 von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

§ 55

Soweit die Erträge des Stellenvermögens nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) das Bargehalt übersteigen, wird die Höhe der Besoldungsbezüge und die Verteilung der Erträge des Stelleneinkommens im Einzelfall von der Bischöflichen Behörde unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Codex Juris Canonici festgesetzt.

§ 56

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, neben den Leistungen gemäß §§ 52, 54 und 55 noch folgende Leistungen zu übernehmen:

a) Bereitstellung der Dienstwohnung nach §§ 17 bis 20,
b) Leistung der Stellenbeiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen“ nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 57

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Geistlichen bleiben unberührt.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Verordnung der Bischöflichen Behörde geändert werden.

§ 59

Für Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingetreten ist, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge nach dieser Ordnung und im Anschluß daran das Ruhegehalt neu festgesetzt.

§ 60

Wird ein Geistlicher oder ein Geistlicher im Ruhestand durch diese Ordnung in seinen Bezügen schlechter gestellt, so erhält er für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage ist ruhegehaltsfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltsfähig sind.

§ 61

Die Bischöfliche Behörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Überleitungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

§ 62

1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art für die Geistlichen im Bistum Aachen einschließlich der Vorschriften über die Anrechnung der Erträge des Stellenvermögens auf das Gehalt der Geistlichen außer Kraft.

Aachen, den 1. September 1960

(L. S.) † Johannes
Bischof von Aachen

## Anlage

**zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen**

(Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO)

**vom 1. September 1960**

### A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung“ beträgt pro Monat:

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Pfarrvikare | Vikare |
|---|---|---|---|
| 1 | 1. + 2. | 720,— | 640,— |
| 2 | 3. + 4. | 740,— | 660,— |
| 3 | 5. + 6. | 760,— | 680,— |
| 4 | 7. + 8. | 780,— | 700,— |
| 5 | 9. + 10. | 800,— | 720,— |
| 6 | 11. + 12. | 820,— | 740,— |
| 7 | 13. + 14. | 840,— | 760,— |
| 8 | 15. + 16. | 860,— | 780,— |
| 9 | 17. + 18. | 880,— | 800,— |
| 10 | 19. + 20. | 910,— | 830,— |
| 11 | 21. + 22. | 940,— | 860,— |
| 12 | 23. + 24. | 970,— | 890,— |
| 13 | ab 25. | 1 000,— | 920,— |

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Kapläne mit Haushalt | Kapläne ohne Haushalt |
|---|---|---|---|
| 1 | 1. + 2. | 615,— | 215,— |
| 2 | 3. + 4. | 630,— | 225,— |
| 3 | 5. + 6, | 645,— | 235,— |
| 4 | 7. + 8. | 660,— | 245,— |
| 5 | 9. + 10. | 675,— | 255,— |
| 6 | 11. + 12. | 690,— | 265,— |
| 7 | 13. + 14. | 710,— | 275,— |
| 8 | 15. + 16. | 730,— | 285,— |
| 9 | 17. + 18. | 750,— | 295,— |
| 10 | 19. + 20. | 775,— | 305,— |
| 11 | 21. + 22. | 800,— | 320,— |
| 12 | 23. + 24. | 825,— | 335,— |
| 13 | ab 25. | 850,— | 350,— |

**B. Ortszuschlag**

Der Ortszuschlag nach § 25 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat

| | mit Haushalt | ohne Haushalt |
|---|---|---|
| a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R. | 151,— DM | 114,— DM |
| b) für Kapläne i. R. | 123,— DM | 91,— DM |

**C. Pflichtabgaben**

Die Pflichtabgaben nach § 51 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse 2,5% des Bruttogrundgehalts.
2. Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk"
   a) bei Besoldungsempfängern 3% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 3% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.
3. Beiträge zum „Hilfswerk für die Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen"
   a) bei Besoldungsempfängern 2,5% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 2,5% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Aachen, den 1. September 1960

(L. S.)

† Johannes
Bischof von Aachen

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 268 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen.

(Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO)

**vom 1. September 1960**

Auf Grund des § 61 der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen" (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) vom 1. September 1960 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Nr. 1 (zu § 4 Abs. 2)

Die Bistumskasse Aachen wird hiermit beauftragt, an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden die Besoldung der Geistlichen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Aachen zu übernehmen.

Nr. 2 (zu § 4 Abs. 3)

Die Versorgungsbezüge gemäß § 4 Abs. 3 der GBO werden durch die Bistumskasse Aachen gezahlt.

Nr. 3 (zu § 5 Abs. 1)

Als Tag des Eintritts in den Dienst des Bistums Aachen gilt bei den Neupriestern im allgemeinen der Erste des auf die Priesterweihe folgenden Monats.

Nr. 4 (zu § 10 Abs. 2 Ziff. 4)

Die Zeiten, in denen ein Geistlicher wegen seiner religiösen Haltung verfolgt und an der Ausübung seines Dienstes als Geistlicher gehindert war, sind von dem Zeitraum abzusetzen, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters gemäß § 10 Abs. 1 GBO hinauszuschieben ist.

Nr. 5 (zu § 15 Abs. 1)

Die Entscheidung, ob von einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters abgesehen werden soll, ist bei Erteilung des Urlaubs bzw. der Freistellung von der Bischöflichen Behörde zu treffen.

Nr. 6 (zu § 16)

Beanstandungen gegen die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bischöflichen Behörde zu erheben.

Nr. 7 (zu § 17)

Ein Hausgarten, der dem Geistlichen ohne Anrechnung auf die Besoldung zur Verfügung gestellt werden kann, soll die Größe von 25 a nicht übersteigen.

Nr. 8 (zu § 18)

Die Festlegung der Dienstwohnung (Lage, Größe und Art) soll sich auch beziehen auf die Festlegung des dienstlich genutzten und des privat genutzten Teiles der Dienstwohnung. Der Mietwert des privat genutzten Teiles der Dienstwohnung ist festzulegen. Diese Festlegung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Nr. 9 (zu § 20)

1) Solange die Erträge des Stellenvermögens nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a GBO die Besoldungsbezüge nach § 5 Abs. 3 GBO nicht übersteigen, obliegt die Unterhaltspflicht der Dienstwohnung der Kirchengemeinde.
2) Übersteigen die Erträge des Stellenvermögens die in Abs. 1 genannten Besoldungsbezüge, so legt die Bischöfliche Behörde durch Einzelentscheidung fest, welcher Anteil der Erträge des Stellenvermögens zum Unterhalt der Dienstwohnung zu verwenden ist. Diese Festlegung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Nr. 10 (zu § 22)

Im Regelfall beantragt der Geistliche seine Versetzung in den Ruhestand beim Ortsordinarius. Die Versetzung in den Ruhestand ist ausschließlich Angelegenheit des Ortsordinarius.

Nr. 11 (zu § 27)

Das Ruhegehalt eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu | 12 | Jahren | 50 v. H. |
| „ „ | 13 | „ | 51 v. H. |
| „ „ | 14 | „ | 53 v. H. |
| „ „ | 15 | „ | 55 v. H. |
| „ „ | 16 | „ | 57 v. H. |
| „ „ | 17 | „ | 59 v. H. |
| „ „ | 18 | „ | 61 v. H. |
| „ „ | 19 | „ | 63 v. H. |
| „ „ | 20 | „ | 65 v. H. |
| „ „ | 21 | „ | 67 v. H. |
| „ „ | 22 | „ | 69 v. H. |
| „ „ | 23 | „ | 71 v. H. |
| „ „ | 24 | „ | 73 v. H. |
| „ „ | 25 | „ | 75 v. H. |

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, wenigstens aber 400,— DM pro Monat.

Nr. 12 (zu § 28)

Das Ruhegehalt nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu | 10 | Jahren | 35 v. H. |
| „ „ | 11 | „ | 37 v. H. |
| „ „ | 12 | „ | 39 v. H. |
| „ „ | 13 | „ | 41 v. H. |
| „ „ | 14 | „ | 43 v. H. |
| „ „ | 15 | „ | 45 v. H. |
| bis zu | 16 | Jahren | 47 v. H. |
| „ „ | 17 | „ | 49 v. H. |
| „ „ | 18 | „ | 51 v. H. |
| „ „ | 19 | „ | 53 v. H. |
| „ „ | 20 | „ | 55 v. H. |
| „ „ | 21 | „ | 57 v. H. |
| „ „ | 22 | „ | 59 v. H. |
| „ „ | 23 | „ | 61 v. H. |
| „ „ | 24 | „ | 63 v. H. |
| „ „ | 25 | „ | 65 v. H. |
| „ „ | 26 | „ | 66 v. H. |
| „ „ | 27 | „ | 67 v. H. |
| „ „ | 28 | „ | 68 v. H. |
| „ „ | 29 | „ | 69 v. H. |
| „ „ | 30 | „ | 70 v. H. |
| „ „ | 31 | „ | 71 v. H. |
| „ „ | 32 | „ | 72 v. H. |
| „ „ | 33 | „ | 73 v. H. |
| „ „ | 34 | „ | 74 v. H. |
| „ „ | 35 | „ | 75 v. H. |

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, wenigstens jedoch 400,— DM pro Monat.

Nr. 13 (zu § 34 Abs. 2)

Ein Dienstunfall ist dem Besoldungsträger wie der Bischöflichen Behörde sobald wie möglich zu melden.

Nr. 14 (zu §§ 36 und 37)

Bis zu der in Aussicht genommenen Neuregelung bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Anläßlich der Neuregelung werden auch die in § 37 genannten Beihilfegrundsätze veröffentlicht werden.

Nr. 15 (zu § 38)

Beauftragt der Ortsordinarius einen Geistlichen im Ruhestand mit einer Aufgabe, die seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so stehen ihm hierfür Bezüge zu, die der übertragenen Aufgabe entsprechen. Das Ruhegehalt wird ihm daneben im Rahmen der Bestimmung des § 38 GBO gewährt.

Nr. 16 (zu § 45 Abs. 1)

Voraussetzung für die Zusicherung der Versorgung nach der GBO ist, daß der Begünstigte geringere Bezüge als ein Pfarrer erhält.

Nr. 17 (zu § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2)

Der von dem Begünstigten zu entrichtende Beitrag richtet sich nach Abschnitt C der Anlage zur GBO.

Der vom Rechtsträger zu entrichtende Beitrag (Stellenbeitrag) beträgt z. Z. 10 v. H. der Besoldungsbezüge.

Nr. 18 (zu § 53)

Eine Anrechnung erfolgt zur Zeit nicht.

Nr. 19 (zu § 54)

Die Erträge des Stellenvermögens sind bei der Kirchenkasse zu vereinnahmen, da nach Nr. 1

dieser Ausführungsbestimmungen die Besoldungsbezüge von der Bistumskasse Aachen zu Anfang eines jeden Monats ausgezahlt werden.

Nr. 20 (zu § 56 Buchst. b)

Stellenbeiträge der Kirchengemeinden zur Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen werden vorläufig nicht erhoben.

Nr. 21 (zu § 62)

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. April 1960 in Kraft.

Aachen, den 2. September 1960

Dr. Müssener
Generalvikar

## Nr. 269 Papstkrönungsfeier.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Dienstag, dem 1. November, nicht am 30. Oktober, wie im Direktorium 1960 angegeben, statt. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

Im Hochamt des Allerheiligenfestes kann die Oratio pro Papa nicht eingelegt werden. Nach dem Amte ist das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche. Die Oratio pro Papa ist am Freitag, dem 28. Oktober, dem Tage der Wahl, und am Freitag, dem 4. November, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird am 1. November um 10 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten und im Anschluß daran den Päpstlichen Segen erteilen.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Dienstag, dem 1. November 1960, statt. Sie ist am Sonntag, dem 30. Oktober 1960, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

## Nr. 270 Anordnungen zur Feier eines besonderen Gebets- und Sühnetages am 16. November 1960.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Wie wir bereits am 31. August d. J. durch ein Rundschreiben den Herren Dechanten mitgeteilt haben, ist der 16. November d. J., der als „Buß- und Bettag" staatlich geschützter Feiertag ist, in unserem Bistum als besonderer Gebets- und Sühnetag für die großen Anliegen unserer Zeit zu halten. Dieser Tag soll unter dem besonderen Schutz der Gottesmutter stehen. Die Patronin des Domes und Bistums Aachen möge ihre barmherzigen Augen der Not der Christenheit zuwenden. Am Gnadenbild des Domes rufen wir sie an als die „Hilfe der Christen". Ihrer mütterlichen Fürsprache wollen wir unsere Sorge um

den Frieden der Welt und die Einheit unseres Vaterlandes,

die verfolgte Kirche,

die Überwindung des gottlosen Kommunismus

anvertrauen. In einem eigenen Hirtenwort wird Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof am 13. November d. J. die Gläubigen zu diesem Tag des Gebetes und der Sühne auffordern. Die Vorbereitungen für die Feier dieses Tages müssen bereits jetzt beginnen. Deshalb erlassen wir die folgenden Anordnungen:

1. In allen Kirchen und Kapellen mit regelmäßigem öffentlichen Gottesdienst sind die heiligen Messen am 16. November d. J. wie an Sonntagen zu halten. Die notwendigen Vollmachten werden hiermit erteilt.

   Wenn innerhalb des Dekanates der Tag gemeinsam begangen wird, wie es der Vorschlag Nr. 5 vorsieht, muß die Gottesdienstordnung hierauf Rücksicht nehmen.

2. In allen Kirchen und Kapellen ist am Abend eine feierliche Andacht zu halten, in der das Weihegebet des Bistums Aachen an die Gottesmutter zu verrichten ist („Oremus" A 154 a).

3. Den Tag hindurch sollen in den Pfarren, die sich nicht an einer gemeinsamen Feier beteiligen können, Betstunden in den dargelegten Anliegen gehalten werden. Hierzu sind möglichst geschlossene Gruppen der Pfarre einzuladen. Am Ende der Betstunde darf für die einzelne Gruppe der sakramentale Segen erteilt werden.

4. Für die Betstunden sollen die geeigneten Abschnitte aus dem Andachtsteil des „Oremus" ausgewählt werden. Dem Rosenkranzgebet mit den Erläuterungen des Gebetbuches („Oremus" A 247) und der Angabe der Intentionen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

5. Wir empfehlen, daß, besonders in den Städten, eine gemeinsame Feier dieses Tages vorgesehen wird. Die Dechanten sollen entsprechende Vereinbarungen mit den Pfarrern treffen. In diesem Falle könnte für die gemeinsame Feier eine günstig gelegene Marienkirche bestimmt werden, zu der die einzelnen Gemeinden mit ihren Seelsorgern pilgern.

Wird im Bereich eines Dekanates ein Gnadenbild der Gottesmutter seit altersher verehrt, kann am Wallfahrtsort selbst die gemeinsame Feier des Dekanates stattfinden. Sollte der Wallfahrtsort nicht günstig für diese Feier liegen oder die Kirche nicht genügend Raum bieten, dürfte das Gnadenbild in eine günstig gelegene größere Kirche übertragen werden. Die einzelnen Gemeinden würden dorthin in Prozessionen wallfahren und in den Anliegen des Tages beten. Die Übertragung des Gnadenbildes sollte feierlich gestaltet werden. Es könnte z. B. am Vorabend zur Einholung des Bildes eine Lichterprozession gehalten werden.

In diesen zentralgelegenen Kirchen sind von den einzelnen Pfarren die Gebetsstunden zu halten, wie sie in Nr. 3 vorgesehen sind.

6. Die Gläubigen sind zu eifrigem Gebet, besonderen Werken der Sühne und zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares anzuhalten.

Es muß am Vorabend und am Gebetstag selbst ausreichende Beichtgelegenheit geboten werden. Das gilt besonders für die Kirchen, in denen gemeinsame Andachtsstunden gehalten werden.

## Nr. 271 Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1960, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Die Kollekte am Sonntag, 30. Oktober 1960, am Christkönigsfest, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, in der Predigt auf die dringenden Anliegen unserer hl. Kirche in den Diasporagebieten, besonders in Mitteldeutschland, hinzuweisen. In dieser entscheidenden Stunde dürfen wir unseren bedrängten Brüdern und Schwestern unsere Hilfe und Mitsorge nicht versagen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

## Nr. 272 Zum Filmtag am 6. November 1960.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Durch das zweite Fernsehprogramm Anfang 1961 bekommt unsere Filmarbeit eine noch größere Bedeutung.

Wir empfehlen daher, mit größerem Nachdruck die Enzykliken der Päpste den Gläubigen bekanntzugeben, damit die Haltung der Gläubigen von daher bestimmt wird. (P. Pius XI. Vigilanti cura, P. Pius XII. Miranda prorsus, vgl. Dokumente, Bd. III der Diözesansynode, S. 516 ff.)

Bezüglich des Fernsehens verweisen wir auf die Vorschau auf das Fernsehprogramm im Katholischen Funkkalender und auf die notwendige kritische Meinungsäußerung der Fernsehteilnehmer mit dem Ziel einer wirksamen Einflußnahme auf die Qualität des Fernsehprogramms.

Es empfiehlt sich, die 60 Filmfreunde-Sektionen für diese zusätzliche Arbeit zu gewinnen und dort Sektionen der FILMFREUNDE zu gründen, wo solche noch nicht bestehen. Die Zentrale der Filmfreunde, Aachen, Lochnerstraße 9, mietet monatlich 58 Lichtspielhäuser und zeigt dort den interessierten Mitgliedern in geschlossenen Veranstaltungen wertvolle Filme. Die Einführungen und Diskussionen können zum Anlaß genommen werden, auch auf das Fernsehprogramm einzugehen.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Geistlichen, nach Möglichkeit in Verbindung mit dem jeweiligen Theaterbesitzer auf das laufende Programm der Theater Einfluß zu nehmen und am Sonntag, dem 6. November d. J., über Kirche und Film zu sprechen.

„Es ist in der Tat dringend notwendig, dafür zu wirken, daß auch in dieser Sache die Fortschritte der Kunst, des Wissens und selbst der Technik und Industrie, die wahre Gaben Gottes sind, auf die Ehre Gottes und auf das Heil der Seelen hingerichtet werden — daß sie praktisch der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden dienen."

(Vigilanti cura P. P. XI.)

## Nr. 273 Hinweisschilder auf Gottesdienste.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 19. Juli 1960 (StB 2/4 — Bh 41 K 60) an die Straßenbaubehörden der Länder zur Kenntnisnahme. Bei beabsichtigten Aufstellungen von Hinweisschildern für heilige Messen bitten wir die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr zu beachten.

Der Bundesminister für Verkehr

StB 2/4 — Bh 41 K 60 — Bonn, den 21. Juli 1960
Sternstraße 100

In den letzten Monaten wurde wiederholt bei Dienststellen der Straßenbauverwaltung das Aufstellen von Hinweistafeln auf Gottesdienste beantragt. Nach Abschluß der Besprechungen mit der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit dem Katholischen Büro gebe ich für die Bundesfernstraßen nachstehende

Hinweise für das Ankündigen von Gottesdiensten

1. Hinweisschilder auf Gottesdienste können aufgestellt werden:
   a) im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen hinter den gelben Ortstafeln (Bild 37 der Anlage zur StVO) sowie innerhalb der Orte,

b) auf den letzten Parkplätzen vor den Autobahnausfahrten,

c) auf den Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen.

Auf den freien Strecken der Bundesfernstraßen muß sonst aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hiervon abgesehen werden.

2. Hinweisschilder auf Gottesdienste sollen in einheitlicher Form und Farbe nach Anlage 1 gestaltet werden. Die Schrift soll nach DIN 1451 (fette Mittelschrift) ausgeführt werden. Dabei soll auf den Hinweisschildern die Überschrift und die Farbe der Kirche die Verkehrsteilnehmer unterrichten, ob evangelische oder katholische Gottesdienste angezeigt werden. Auf evangelische Gottesdienste wird durch die Überschrift: „Gottesdienst" und durch die violette Farbe der Kirche (Abb. 2 der Anl. 1), auf katholische Gottesdienste durch die Überschrift: „Heilige Messe" und durch die gelbe Farbe der Kirche (Abb. 1 der Anl. 1) hingewiesen.

In Orten mit mehreren Kirchen derselben Konfession soll in der Regel nur die für die Verkehrsteilnehmer in der Fahrtrichtung am leichtesten zu erreichende Kirche angekündigt werden. Dabei kann unter dem Hinweisschild noch ein Zusatzschild mit dem Namen der Kirche angebracht werden (Abb. 1 der Anl. 2).

Auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen empfiehlt es sich, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem von der Männerarbeit der Katholischen und Evangelischen Kirche Deutschlands herausgegebenen „Kirchen-Autobahn-Lotsen" aufgeführt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Anschlußstelle gezeigt werden, über die die Kirche erreicht werden kann, deren Gottesdienste angekündigt sind (Abb. 2 der Anl. 2).

3. Durch das Aufstellen der Hinweisschilder darf der Gemeingebrauch auf den Bundesfernstraßen nicht beeinträchtigt werden. Bevor Hinweisschilder auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen (vgl. 1 a und b) aufgestellt werden, ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 10 FStrG zu schließen. In gleicher Weise ist für die Ortsdurchfahrten mit der zuständigen staatlichen Straßenbaubehörde die Vereinbarung zu treffen, wenn der Bund Eigentümer des Grund und Bodens ist. In den übrigen Fällen wird für die Ortsdurchfahrten die jeweilige Gemeindeverwaltung zuständig sein.

In der Vereinbarung ist die Stelle festzulegen, an der das Hinweisschild aufgestellt werden darf. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird. Weiter sind in die Vereinbarung die erforderlichen Bedingungen aufzunehmen. Insbesondere ist festzulegen, daß das Hinweisschild von der kirchlichen Stelle, mit der die Vereinbarung getroffen wird, ordnungsgemäß zu unterhalten ist. Ferner ist zu vereinbaren, daß die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter, für die das Hinweisschild ursächlich ist, freizustellen ist. Für das Aufstellen der Hinweisschilder auf Gottesdienste wird kein Entgelt erhoben.

Durch den Abschluß der Vereinbarung wird eine etwa erforderliche Baugenehmigung für das Hinweisschild nicht ersetzt. Hierauf ist besonders hinzuweisen.

4. Es wird empfohlen, diese Hinweise auch für die anderen öffentlichen Straßen zu übernehmen.

Im Auftrag: Marschall

Die Mannesjugend in unserem Bistum hat für dieses Jahr die Aufgabe übernommen, die Hinweisschilder anzufertigen und aufzustellen. Damit dieses Unternehmen im Einklang mit den vorstehenden Richtlinien durchgeführt wird, beauftragen wir die Herren Stadt- und Kreisdechanten, die geeigneten Standorte für diese Schilder mit den örtlich zuständigen Stellen festzulegen und die notwendigen Anträge zu stellen. Über das Veranlaßte erbitten wir bis zum 1. Februar 1961 einen Bericht.

Mustervorlagen für Größe der Schilder und Anordnung des Textes sind bei der Diözesanstelle der Katholischen Jugend im Bistum Aachen (MJ), Aachen, Klosterplatz 7, anzufordern.

## Nr. 274 Altes (napol.) Staatsgehalt.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Gemäß den „Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960" war bei Tit. X der Einnahmen das alte (napol.) Staatsgehalt in Höhe des vollen Jahresbetrages zu etatisieren. Inzwischen steht fest, daß für das Rumpf-Rechnungsjahr 1960 seitens der Regierungshauptkasse lediglich 75% des bisherigen Jahresbetrages an die Pfarrgemeinden überwiesen werden.

Wir werden demzufolge über Nachtragshaushalt 1960 den in Frage kommenden Pfarrgemeinden zum Ausgleich der Mindereinnahme bei Tit. X die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen. Einer Antragstellung der Pfarrgemeinden bei uns bedarf es hierfür nicht.

Soweit einzelne Anträge bereits hier vorliegen, sind diese hiermit als erledigt zu betrachten.

## Nr. 275 Pressestelle.

**Aachen,** 7. Oktober 1960

Der Wunsch nach stärkerer Information der Öffentlichkeit über wichtige Vorgänge in unserem Bistum hat uns veranlaßt, eine Pressestelle beim Bischöflichen Generalvikariat einzurichten, die dem bisherigen Chefredakteur unserer Kirchenzeitung, Herrn August Heinrich Berning, übertragen worden ist.

Wir bitten hierdurch alle in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen, durch regelmäßige Informationen diese Arbeit zu unterstützen. Es kommt darauf an, Vorgänge und Ereignisse von überörtlichem Interesse — insbesondere alle wichtigeren seelsorglichen Veranstaltungen, aber auch die Planungen im Vorfeld der Seelsorge — dieser Stelle so rechtzeitig mitzuteilen, daß sowohl Hinweise im Voraus als auch nachträgliche Berichterstattungen möglich sind.

Alle Mitteilungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat (Pressestelle), Aachen, Klosterplatz 7.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 276 Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster zu Pützchen bei Beuel (Rhein) findet unter Leitung von H. P. Hans Wulf S. J. vom 9. bis zum 18. Januar 1961 ein achttägiger Exerzitienkurs für Priester statt, auf den empfehlend hingewiesen wird.

## Nr. 277 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins.

Der St. Engelbertus-Verein, Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 26. Oktober 1960, nachmittags 3 Uhr im Karl-Josef-Haus zu Köln, Bahnhofstraße 2.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten,
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse,
4. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

## Nr. 278 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. August 1960 dem Ordenspriester Johannes Josef Schuck SMM auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge in Rheydt-Odenkirchen, St. Laurentius erteilt;

am 15. Sept. 1960 den Studienassessor Dr. phil. Josef Lauter am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen zum Studienrat im Kirchendienst ernannt;

am 1. Oktober 1960 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Bock auf die Pfarrstelle Wehr angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November 1960 in den Ruhestand versetzt;

am 1. Oktober 1960 die Verzichtleistung des Pfarrers Edmund Schumacher auf die Pfarrstelle Hoengen angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. Oktober 1960 in den Ruhestand versetzt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 9. Sept. 1960 Rupp Paul, zuletzt Pfarrer an St. Pankratius in Junkersdorf, 67 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 279 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Paul zu Aachen am 1. Oktober 1960 67 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1960 im Dekanat M. Gladbach-Nordost die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 3. Oktober in St. Maria Rosenkranz 135; am 4. Oktober in St. Maria Empfängnis (Lürrip) 165, in St. Pius (Uedding) 38; am 5. Oktober in St. Elisabeth 73, in St. Bonifatius 94; am 6. Oktober in Korschenbroich, St. Andreas 100, in Neuwerk (Bettrath), Herz Jesu 67; am 7. Oktober in Herrenshoff, Herz-Jesu 46, in Kleinenbroich, St. Dionysius 112; am 8. Oktober in Herz-Jesu (Pesch) 105, in Korschenbroich (Pesch), St. Maria 37; am 10. Oktober in Neuwerk, St. Maria Himmelfahrt 96, zusammen 1068 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 10. Oktober im Theresianum, M.Gladbach, Kaiserstraße 103/105 statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 20. bis 29. September 1960 die kanonische Visitation im Dekanat Hochneukirch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 21. September in Otzenrath 102; am 22. September in Bedburdyck 172; am 23. September in Neuenhoven 52, in Bedburdyck St. Nikolaus 27; am 24. September in Wanlo 87; am 25. September in Jüchen 132; am 26. September in Hochneukirch 141; am 27. September in Jackerath 62, in Kuckum 32; am 28. September in Gierath 84; am 29. September in Garzweiler 90, zusammen 981 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 29. September 1960 im Krankenhaus in Immerath statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 1. November 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Römische Dekrete.**

Nr. 280 Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 169

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 281 Hirtenwort zum Gebets- und Sühnetag am 16. November 1960 . . . . . 171

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.**

Nr. 282 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der Sonntagsarbeit . . . . . 173

Nr. 283 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens 173

Nr. 284 Erklärung der deutschen Bischöfe zu Bestrebungen hinsichtlich der Umgestaltung des deutschen Schulwesens . . . . . 173

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 285 Bischofsgedenktag . . . . . 174

Nr. 286 Borromäus-Sonntag . . . . . 174

Nr. 287 Katechetische Weiterbildung der jüngeren Geistlichen . . . . . 174

Nr. 288 Ablieferung der Kollektenerträgnisse an die Dekanatskasse . . . . . 174

Nr. 289 Meßstipendien . . . . . 175

Nr. 290 Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen . . . . . 175

Nr. 291 Jahrestagung des Diözesancäcilienverbandes Aachen . . . . . 175

Seite

Nr. 292 Veräußerung von Gegenständen . . . . . 175

Nr. 293 Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung) . . . . . 175

Nr. 294 Steuerkarte und Steuerermäßigung . . . . . 176

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 295 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62 . . . . . 176

Nr. 296 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/62 . . . . . 176

Nr. 297 Mindestausbildungszeiten für Religionslehrer im öffentlichen Schuldienst an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen bei der Festsetzung des BDA . . . . . 177

Nr. 298 Herabsetzung der Klassenstärke für Schulen des frauenberuflichen Bildungswesens nach § 4 Abs. 5, 1. AVOzSchFG. . . . . 177

Nr. 299 Berufsbezeichnung der Lehrkräfte an Ersatzschulen . . . . . 177

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 300 Priesterexerzitien . . . . . 178

Nr. 301 Kirchengeräte gesucht . . . . . 178

Nr. 302 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 178

Nr. 303 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 178

## Römische Dekrete.

### Nr. 280 Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus.

Die nachfolgende Litanei hat die Approbation durch den Heiligen Vater erhalten und ist in das Rituale Romanum, Tit. XI, nach der Litanei vom Heiligsten Herzen Jesu einzufügen.

| LITANIAE PRETIOSISSIMI SANGUINIS D. N. I. C., APPROBATAE ET IN RITUALI ROMANO INSERENDAE | **Deutsche Übersetzung** (für öffentlichen und privaten Gebrauch) |
|---|---|
| Kyrie, eleison | Herr, erbarme Dich unser |
| Christe, eleison | Christus, erbarme Dich unser |
| Kyrie, eleison | Herr, erbarme Dich unser |
| Christe, audi nos | Christus, höre uns |
| Christe, exaudi nos | Christus, erhöre uns |
| Pater de caelis, Deus, miserere nobis | Gott Vater vom Himmel, erbarme Dich unser |
| Fili, Redemptor mundi, Deus, miserere nobis | Gott Sohn, Erlöser der Welt, erbarme Dich unser |
| Spiritus Sancte, Deus, miserere nobis | Gott, Heiliger Geist, erbarme Dich unser |
| Sancta Trinitas, unus Deus, miserere nobis | Heilige Dreifaltigkeit, ein Gott, erbarme Dich unser |
| Sanguis Christi, Unigeniti Patris Aeterni, salva nos | Blut Christi, des Eingeborenen des ewigen Vaters, errette uns |
| Sanguis Christi, Verbi Dei incarnati, salva nos | Blut Christi, des fleischgewordenen Wortes Gottes, errette uns |
| Sanguis Christi, Novi et Aeterni Testamenti, salva nos | Blut Christi, des Neuen und Ewigen Bundes, errette uns |

Sanguis Christi, in agonia decurrens in terram, salva nos
Sanguis Christi, in flagellatione profluens, salva nos

Sanguis Christi, in coronatione spinarum emanans, salva nos
Sanguis Christi, in Cruce effusus, salva nos

Sanguis Christi, pretium nostrae salutis salva nos
Sanguis Christi, sine quo non fit remissio, salva nos

Sanguis Christi, in Eucharistia potus et lavacrum animarum, salva nos
Sanguis Christi, flumen misericordiae, salva nos
Sanguis Christi, victor daemonum, salva nos
Sanguis Christi, fortitudo martyrum, salva nos
Sanguis Christi, virtus confessorum, salva nos
Sanguis Christi, germinans virgines, salva nos
Sanguis Christi, robur periclitantium, salva nos
Sanguis Christi, levamen laborantium, salva nos
Sanguis Christi, in fletu solatium, salva nos
Sanguis Christi, spes poenitentium, salva nos
Sanguis Christi, solamen morientium, salva nos
Sanguis Christi, pax et dulcedo cordium, salva nos

Sanguis Christi, pignus vitae aeternae, salva nos

Sanguis Christi, animas liberans de lacu Purgatorii, salva nos
Sanguis Christi, omni gloria et honore dignissimus, salva nos

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, parce nobis, Domine
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, exaudi nos, Domine
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis

V. Redemisti nos, Domine, in sanguine tuo.

R. Et fecisti nos Deo nostro regnum.

Oremus:

Omnipotens sempiterne Deus, qui unigenitum Filium tuum mundi Redemptorem constituisti, ac eius sanguine placari voluisti: concede, quaesumus, salutis nostrae pretium ita venerari atque a praesentis vitae malis eius virtute defendi in terris, ut fructu perpetuo laetemur in caelis.

Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Blut Christi, das in der Todesangst zur Erde rann, errette uns
Blut Christi, das bei der Geißelung herabfloß, errette uns
Blut Christi, das bei der Dornenkrönung hervorbrach, errette uns
Blut Christi, das am Kreuze vergossen wurde, errette uns
Blut Christi, Lösepreis unseres Heiles, errette uns
Blut Christi, ohne das es keine Vergebung gibt, errette uns
Blut Christi, in der Eucharistie Trank und Bad der Seelen, errette uns
Blut Christi, Strom des Erbarmens, errette uns
Blut Christi, Sieg über die Dämonen, errette uns
Blut Christi, Stärke der Märtyrer, errette uns
Blut Christi, Kraft der Bekenner, errette uns
Blut Christi, das Jungfrauen schafft, errette uns
Blut Christi, Halt der Gefährdeten, errette uns
Blut Christi, Hilfe der Arbeitenden, errette uns
Blut Christi, Tröstung der Weinenden, errette uns
Blut Christi, Hoffnung der Büßenden, errette uns
Blut Christi, Trost der Sterbenden, errette uns
Blut Christi, Friede und Freude der Herzen, errette uns
Blut Christi, Unterpfand des ewigen Lebens, errette uns
Blut Christi, das Du die Seelen aus dem Reinigungsorte befreist, errette uns
Blut Christi, alles Ruhmes und aller Ehre überaus würdig, errette uns

Lamm Gottes, Du nimmst hinweg die Sünden der Welt, verschone uns, o Herr
Lamm Gottes, Du nimmst hinweg die Sünden der Welt, erhöre uns, o Herr
Lamm Gottes, Du nimmst hinweg die Sünden der Welt, erbarme Dich unser

V.: Du hast erlöst uns, Herr, in Deinem Blute,
A.: Hast uns zu einem Königreich gemacht für unsern Gott

V.: Lasset uns beten:

Allmächtiger ewiger Gott, Du hast Deinen eingeborenen Sohn zum Erlöser der Welt eingesetzt und wolltest durch Sein Blut Dich versöhnen lassen; so laß uns denn, wir bitten Dich, den Lösepreis unsres Heiles verehren und durch Seine Kraft vor den Leiden dieses Lebens beschirmt werden auf Erden, so daß wir uns im Himmel ewig seiner Frucht erfreuen dürfen. Durch Christus, unsern Herrn. Amen.

(Ablaß von 7 Jahren. Bei täglicher Verrichtung der Litanei einmal im Monat vollkommener Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen.)

**Sacra Congregatio Rituum**[1]

URBIS ET ORBIS

Pretiosissimi Sanguinis Agni immaculati Christi, quo redempti sumus, cultum in dies pie succrescere cupiens, Sanctissimus Dominus noster Ioannes Papa XXIII supra relatas Litanias, a Sacra Rituum Congregatione descripto ordine digestas, approbare dignatus est, easdemque in vulgus edi atque in Rituali Romano, Tit. XI, post Litanias Ssmi Cordis Iesu, inseri ita indulsit, ut in toto Orbe catholico a Christifidelibus cum private tum publice adhiberi valeant.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 24 Februarii 1960.

† C. Card. Cicognani, Praefectus

L. — S.

Henricus Dante, a Secretis

[1] AAS LII, 412—413.

**Sacra Paenitentiaria Apostolica**

Officium de indulgentiis

DECRETUM[2]

LITANIAE PRETIOSISSIMI SANGUINIS D. N. I. C. INDULGENTIIS DITANTUR

Ssmus Dominus noster Ioannes Divina Providentia Pp. XXIII Indulgentias quae sequuntur benigne tribuere dignatus est: 1) partialem septem annorum a christifidelibus saltem corde contrito acquirendam, si supra relatas Litanias cum versiculo et oratione devote recitaverint; 2) plenariam, suetis conditionibus, semel in mense ab ipsis lucrandam, si quotidie per integrum mensum eandem recitationem pia mente persolverint. Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione. Contrariis non obstantibus quibuslibet.

E Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 3 Martii a. 1960.

N. Card. Canali, Paenitentiarius Maior

L. — S.

I. Rossi, Regens

[2] AAS LII, 420.

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 281 Hirtenwort zum Gebets- und Sühnetag am 16. November 1960.

Geliebte Diözesanen!

In den letzten Wochen hat euch beim Eintritt in die Kirche das Bild „Unserer lieben Frau von Aachen" begrüßt. Unter ihren Schutz haben wir den 16. November d. J., den Buß- und Bettag, als besonderen Gebets- und Sühnetag gestellt. Es schien uns an der Zeit, euch bewußt zu machen, daß wir die heilige Gottesmutter als die mächtige Patronin unseres Bistums anrufen. Sie gibt uns die tröstliche Gewißheit, daß sie uns als „die Hilfe der Christen" immerdar nahe ist. Unsere Väter und Vorväter haben Maria als die Hilfe der Christen im Gnadenbild des Domes verehrt. In jeder Notzeit war sie die immerwährende Helferin, zu der die Christenheit „in aller Trübsal, Angst und Not" ihre Zuflucht nahm. Warum sollten nicht auch wir in den Nöten der Gegenwart, in den schweren Bedrängnissen unserer Tage bei ihr Hilfe und Fürsprache am Throne Gottes suchen! Darum wollen wir in gläubiger Zuversicht der Mutter unseres Erlösers unsere Sorgen empfehlen:

um den Frieden in der Welt und die Einheit unseres Vaterlandes,
um die verfolgte Kirche des Schweigens,
um die Überwindung des gottlosen Kommunismus.

Geliebte Diözesanen!

Ein Wort, das der heilige Evangelist Lukas als Abschluß der Kindheitsgeschichte unseres Heilandes berichtet, läßt uns die Tiefen des Herzens Mariä ahnen. Wunderbares hatte sich begeben. Die heilige Jungfrau hatte den Gottessohn geboren. Gottes Allmacht hatte das Kind vor dem Zorn eines Herodes gerettet. Prophetische Worte, voll staunenswerten Inhaltes, waren über dieses Kind gesprochen worden. Der Zwölfjährige hatte schließlich im Tempel in einer den Menschen kaum verständlichen Weise von dem Hause seines himmlischen Vaters geredet. — Aber die Menschen verstanden das alles nicht. „Seine Mutter aber bewahrte alle diese Worte in ihrem Herzen" (Lk 2, 51). Welch ein Glaube hat in diesem Herzen gewohnt! Welchen Reichtum hat dieses Herz umschlossen! Wahrhaftig, diese Frau hat die unerschöpflichen Geheimnisse ihres gottmenschlichen Sohnes in sich aufgenommen und hat seine Sendung erkannt!

Wenn wir in unserem Alltag oft glauben, dies geheimnisvolle Walten Gottes nicht verstehen zu können, wer wäre dann mehr berufen, es uns zu verdolmetschen als die, die all seine Geheimnisse in ihrem Herzen bewahrte? Sie kann, was er gewirkt und gepredigt hat, aus der Fülle des Miterlebens uns heutigen Menschen deuten. Und sie mahnt in unseren Tagen zu Gebet und Sühne. Wer möchte sich darüber wundern?

Geliebte Diözesanen!

Voll schwerer Geheimnisse ist das Gespräch Jesu mit seiner Mutter bei der Hochzeit zu Kana in Galiläa. Fast will es uns hart erscheinen, wie der Herr den Hinweis seiner Mutter auf die eintretende Notlage beantwortet. Wir wollen keine neue Erklärung dieses Wortes versuchen. Wir schauen nur auf die Frau, der die Geheimnisse des gottmenschlichen Herzens vertraut sind. Sie, die bittende Mutter, geht zu den Dienern mit der Weisung: „Was er euch sagt, das tut" (Joh 2, 5). Halten wir dieses Wort fest, es gilt auch uns!

Auch ich möchte kein anderes Wort sagen, wenn ich euch zu besonderem Gebet, zu Opfer und Sühne aufrufe. „Was er euch sagt, das tut!" Was aber sagt der Herr?: „Wenn einer mir nachfolgen will, so verleugne er sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir" (Mt 16, 24). Das bedeutet, daß für unser Leben das Wort gilt: „Schlacht- und Speiseopfer hast du nicht gewollt, aber einen Leib hast du mir bereitet... siehe, ich komme, deinen Willen, o Gott, zu erfüllen" (Hebr 10, 5 und 7). Das bedeutet, daß wir uns nicht mit Worten begnügen, sondern durch unser Verhalten bezeugen: „Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden" (Mt 6, 10).

„Was er euch sagt, das tut." Dies Wort der Gottesmutter bei der Hochzeit zu Kana hat einen weltweiten und stets neuen Klang: L e b e n in der Nachfolge Christi! Unser Beten und Opfern erhält den richtigen Wert aus der Gleichförmigkeit mit Christus Jesus. Das Ziel all unseres Bemühens, unseres Betens und der Hingabe im Opfer ist dies: durch unseren Gehorsam gegen Gottes Willen die Unordnung in unserem Leben und im Leben der Welt überwinden in der wahren Ordnung Gottes.

Beten wir um die Verwirklichung dieses Zieles! Wenn wir im Gebet mit Gott sprechen, gelangen wir zur Gleichförmigkeit mit seinem heiligen Willen. In echter Buße müssen wir zum Gehorsam gegen Gottes Gebote zurückkehren. Vergessen wir auch nicht die Vielen, die wie Fremdlinge ihrem Schöpfer und Herrn gegenüberstehen. Vergessen wir nicht die Vielen, die sich von Gott abgewandt haben und ein Leben nach Gesetzen führen, die sie selbst erfunden haben. Für sie alle muß unser Gebet und unsere Buße, muß unser sühnendes Opfer zum Throne der Barmherzigkeit aufsteigen, auf daß der Herr sich ihrer erbarme.

Geliebte Diözesanen!

Der Übermut so vieler Mächtigen dieser Welt erschreckt uns. Der Unfriede unter den Rassen der Menschen und den Völkern der Erde ängstigt uns. Wir aber wollen trotzdem mit der heiligen Jungfrau zu Nazareth sprechen: „Mir geschehe nach deinem Wort" (Lk 1, 38). Mit diesem glaubensstarken Satz stellen wir unser Leben unter Gottes besonderen Schutz. Zwar ist dieses Wort keine Garantie für Wohlstand und ruhige Zeiten. Es gibt aber die Zuversicht, daß wir nicht über unsere Kräfte geprüft werden. Es gibt die felsenfeste Hoffnung, „daß Gott denen, die ihn lieben, alles zum Guten wendet" (Röm 8, 28). Mit dem heiligen Paulus bin ich überzeugt, „daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, noch Gewalten, weder Höhe noch Tiefe noch irgendein anderes Geschöpf uns von der Liebe Gottes in Christus Jesus, unserem Herrn, trennen kann" (Röm 8, 38 f.). Gemäß einem alten Hausspruch gilt: „Wo Liebe, da Friede; wo Friede, da Gott; wo Gott, da keine Not!" Möchte diese Verheißung auch in unserer Zeit verwirklicht werden. Darum rufen wir vereint mit Maria, der gebenedeiten Mutter unseres Herrn:

> Herr, gib Frieden unseren Tagen, jenen Frieden, den die Welt nicht geben kann!

Schwer leidet unser Volk unter den Folgen des Unfriedens. Der Riß, der unser Vaterland zerreißt, mahnt uns täglich, allen Unfrieden unter uns zu bannen. Erhalten wir die Liebe untereinander und die Sorge füreinander, damit nicht aus der erzwungenen Entzweiung eine Entfremdung der beiden Teile unseres Volkes werde. Wir wissen, daß die Wiedervereinigung von G o t t erbeten werden muß. Im rechten Geist aber betet, wer spricht:

> „Vor Zorn, Haß und allem bösen Willen bewahre uns, o Herr!"

Die Schmerzensmutter mit den sieben Schwertern im Herzen gilt als ein besonderes Sinnbild der unter Spaltung und Verfolgung leidenden heiligen Kirche. In unseren Tagen scheint es uns, als würden die Schwerter immer tiefer in das Herz der Kirche gestoßen. In den weiten Gebieten der zum Schweigen verurteilten Völker tritt der Ruf zum Abfall von der einen heiligen Kirche als tägliche Versuchung auf. Wir wissen, daß ein heldenhaftes Bekennertum, ja, daß selbst ein opferbereiter Wille zum Martyrium von vielen Glaubensbrüdern dieser Versuchung entgegengesetzt wird. Das Vorbild unbeirrten Ausharrens selbst angesichts des Todes ist die Schmerzensmutter unter dem Kreuz. Beten wir deshalb mit ihr, legen wir in ihre betenden Hände den Flehruf der Kirche:

> „Bewahre, o Herr, deine Gläubigen vor den Machenschaften deiner Feinde und schenke deinen Getreuen die Sicherheit deines beständigen Schutzes."

Als Papst Pius XII. im Jahre 1942 die vom Kriege zerrissene Menschheit dem unbefleckten Herzen Mariens weihte, lenkte er seine Blicke besonders zu d e n Völkern des Ostens, die das heilige Bild der Gottesmutter mit Ehrfurcht verehren und bewahren. Er wußte, daß sich vielfach in den Ländern des Kommunismus der Glaube der Verfolgten an dieses Bild der Mutter mit ihrem göttlichen Kinde klammerte. Längst ist die Herrschaft des gottlosen Kommunismus nicht mehr, wie damals, auf einige Völker und Länder beschränkt. Der Machtanspruch dieser Ideologie kennt keine Grenzen. Die trügerischen Hoffnungen, mit denen sie vor allem die jungen Völker lockt, verführen leicht die dem Diesseits verhafteten Menschen. So ist ein Kampf der Geister entbrannt, der mit sehr unterschiedlichen Waffen ausgetragen wird. Angesichts dieses Ringens müssen wir uns sagen, daß Men-

schengeist allein der teuflischen Macht dieser gefährlichen Irrlehre nicht gewachsen ist. Der stärkere Glaube wird siegen. Möchte die Mutter unseres Glaubens uns in dieser Auseinandersetzung stützen. Den Völkern, die bereits unter der Gewalt der Gottlosigkeit seufzen, möge sie eine mütterliche Beschützerin sein. In dieser notvollen Lage der Menschheit wollen wir sie besonders anrufen:

O Maria, Hilfe der Christen, bitte für uns und alle, die ihre Zuflucht zu dir nehmen.

Geliebte Diözesanen!

Nun habe ich euch meine Gedanken und Überlegungen mitgeteilt, die mich veranlaßt haben, diesen besonderen Tag des Gebetes und der Sühne für den 16. November, den Buß- und Bettag, anzuordnen. Ich bitte euch, mit mir diese Anliegen Gott, dem Herrn, zu empfehlen. Laßt uns beten in dem Glauben, der Berge zu versetzen vermag, in der Zuversicht, daß dort, wo zwei oder drei im Namen Jesu versammelt sind, Christus unter ihnen weilt. Laßt uns beten im Vertrauen auf die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria, die wir grüßen und anrufen:

Ave Maria, Kaiserin, Patronin von Dom und Bistum Aachen, Hilfe der Christen, bitte für uns!

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

**Aachen,** den 23. Oktober 1960

**† Johannes**
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 13. November d. J., in allen heiligen Messen an Stelle der Predigt zu verlesen. Eine Veröffentlichung in Presse oder Funk ist vor dem 14. November d. J. nicht gestattet.

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

## Nr. 282 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Frage der Sonntagsarbeit.

**Aachen,** 25. Oktober 1960

Die zu ihrer Jahreskonferenz zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe haben mit Befremden davon Kenntnis genommen, daß mit vielfach unsachlichen Argumenten und ohne Berücksichtigung der von der Kirche in jahrelangen Verhandlungen vorgebrachten Gründe der Kampf um den Sonntag erneut in die Öffentlichkeit getragen worden ist.

Der gemeinsam gefeierte Sonntag ist ein für das religiöse, familiäre und gesellschaftliche Leben unseres Volkes so hohes Gut, daß man es nicht in Gefahr bringen darf.

## Nr. 283 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Fragen der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens.

**Aachen,** 25. Oktober 1960

Seit einiger Zeit zeigen sich auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens Auffassungen und Entwicklungen, die den deutschen Bischöfen als sehr bedenklich erscheinen. In der öffentlichen Verwaltung und auch in verschiedenen Beratungsgremien wird vielfach den neutralen Einrichtungen lautes Lob gespendet, und man gewährt ihnen jede nur mögliche Unterstützung. Dagegen werden die kirchlichen Bemühungen der Kultur- und Bildungspflege in der Regel viel geringer gewertet und weniger gefördert, als ob sie von minderem öffentlichem Nutzen wären. Eine solche Minderbewertung und eine entsprechende Vergabe von Vorrechten halten wir für ungerechtfertigt und auch für wirklichkeitsfremd; denn hier handelt es sich um eine Bildungsarbeit, die der heute so notwendigen Festigung und Verinnerlichung des Menschen dient.

Wir müssen daher erwarten, daß alle in Frage kommenden Stellen der kirchlichen Kultur- und Bildungspflege jene Beachtung und jene Unterstützung zuteil werden lassen, die ihr unter Anerkennung einer vollen Gleichberechtigung zukommen.

## Nr. 284 Erklärung der deutschen Bischöfe zu Bestrebungen hinsichtlich der Umgestaltung des deutschen Schulwesens.

**Aachen,** 25. Oktober 1960

Die deutschen Bischöfe haben sich eingehend mit den in jüngster Zeit immer wieder in Erscheinung tretenden Bestrebungen zur Umgestaltung des deutschen Schulwesens befaßt. Sie verkennen nicht, daß die Entwicklung der modernen menschlichen Gesellschaft auch für unser Bildungs- und Erziehungswesen Probleme aufwirft, die einer ernsten Überprüfung bedürfen. Mit Sorge aber erfüllt sie die Feststellung, daß der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten und Organisationen Pläne und Vorschläge unterbreitet wurden, die zwar scheinbar im wesentlichen nur eine Neugestaltung der Schulorganisation bezwecken. Tatsächlich aber würden solche Pläne, sollten sie durchgeführt werden, größte Auswirkungen auf den weltanschaulichen Charakter unseres Erziehungswesens haben und

die ganzheitliche Erziehung des Kindes gefährden. Darum richten wir an das gläubige katholische Volk, namentlich an unsere Eltern und Erzieher, die dringende Bitte, den kulturellen und politischen Strömungen auf dem Gebiete der Schule und Erziehung größte Aufmerksamkeit zu schenken und unentwegt für das Elternrecht, für die konfessionelle katholische Schule, für die katholische Lehrerbildung und die ungeschmälerte religiöse Erziehung der Jugend einzutreten.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 285 Bischofsgedenktag

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Am Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 9.00 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 13. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

## Nr. 286 Borromäus-Sonntag.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

In diesem Jahr halten wir den Borromäus-Sonntag am 6. November. In der Predigt sollen die Gläubigen auf die Bedeutung des guten Buches hingewiesen werden. Insbesondere mögen sie für die Mitgliedschaft im Borromäusverein gewonnen werden. Seit 116 Jahren bemüht er sich, durch eine Auswahl des Besten aus der Fülle der Neuerscheinungen zum Ausbau der Pfarr-Familienbüchereien zu helfen.

Die an diesem Tage vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei den örtlichen Pfarrbüchereien, während die restlichen 20% der Unterstützung bedürftiger Büchereien und der Neugründung dienen und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen sind. In den Pfarreien und Pfarrvikarien, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte abzuführen.

In diesem Jahr wurde seitens der Diözesanstelle ein Bericht des Borromäusvereins im Bistum Aachen über das Jahr 1959 herausgebracht. 56 086 Personen oder Familien benutzten die 497 Büchereien, die bei einem Buchbestand von 585 469 Bänden 1 373 421 Ausleihungen verzeichneten.

Diese Zahlen beweisen, daß die Frage nach dem Buch noch immer groß ist. Wenn auch bei 61 350 Zugängen 27 316 ausgeschieden wurden, ist eine größere Verjüngung und „Aufhellung" mancherorts noch nötig. Auch die äußere Gestaltung des Raumes und die technische Einrichtung müssen den Anforderungen der Zeit entsprechen.

Besonderen Dank und Anerkennung verdienen die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter (es sind 2497) mit ihren geistl. Leitern, die durch Vermittlung des guten Buches christlichen Geist den Menschen unserer Tage vermittelt haben.

## Nr. 287 Katechetische Weiterbildung der jüngeren Geistlichen.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Die Herren Bezirkskatecheten sind von uns beauftragt, zweimal im Jahre mit den Herren Kaplänen ihres Bezirkes eine katechetische Seminarsitzung abzuhalten. Dabei soll eine praktische Katechese gegeben und eingehend besprochen werden. Darüber hinaus können katechetische Themen und Anliegen zur Besprechung kommen. Die Herren Kapläne werden dringend gebeten, an diesen Seminarsitzungen regelmäßig teilzunehmen. Von einem begründeten Fernbleiben soll der Herr Bezirkskatechet schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten die Herren Bezirkskatecheten um einen kurzen Bericht über die veranstalteten Sitzungen.

## Nr. 288 Ablieferung der Kollektenerträgnisse an die Dekanatskasse.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Kollektenerträgnisse innerhalb einer Woche nach Abhalten der Kollekten an die Dekanatskasse abzuliefern sind. Es sei hier nochmal auf die Anordnung zur Durchführung der Kollekten und Behandlung der Kollektenerträgnisse (Dokumente [Band III], Nr. IV, 106 Absatz 6) hingewiesen. Die

Beachtung dieser Anordnung ist die Voraussetzung für eine termingerechte Abrechnung der Kollektenerträgnisse, die wir den überdiözesanen Stellen gegenüber vorzunehmen haben.

## Nr. 289 Meßstipendien.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Des öfteren werden wir von Missionsdiözesen und Missionsorden gebeten um Zuwendung von Meßstipendien für ihre Priester, welche häufig den Lebensunterhalt aus den Erträgnissen der Stipendien bestreiten müssen. Aber auch andere Diözesen sowie Diözesanpriester haben Mangel an Meßintentionen.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, bitten wir sämtliche Seelsorgestellen, alle einlaufenden Meßstipendien anzunehmen und die überzähligen Meßstipendien zur Weiterleitung an die Bittsteller uns zur Verfügung zu stellen. Die Stipendiengeber sind nach entsprechender Aufklärung sicher damit einverstanden, daß die Messen anderswo zelebriert werden. Es soll nicht vorkommen, daß Pfarrämter die Annahme von Meßstipendien beschränken oder verweigern, wenn dieselben zur Linderung der Not an anderen Stellen gebraucht werden. Die Herren Pfarrer wollen die Gläubigen auf diese Möglichkeit aufmerksam machen und überhaupt die Bestellung von hl. Messen fördern.

## Nr. 290 Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 109 § 1 der Diözesanstatuten die Spendung der Firmung, die Eheschließung, der Empfang der Subdiakonatsweihe und die Ablegung der feierlichen Ordensprofeß sowie der etwa erforderliche Vermerk des Kirchenaustritts in das Taufbuch der Taufpfarrei einzutragen sind. Bei Heimatvertriebenen ist für die Registrierung und Weiterleitung aller Meldungen dieser Art das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141, zuständig (Vgl. Bd. III: Dokumente 1093 f.). Wir bitten erneut die Herren Pfarrer, noch ausstehende Meldungen an das Kath. Kirchenbuchamt umgehend nachzuholen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß Taufzeugnisse nur dann rechtsgültig sind, wenn sie mit dem Pfarrsiegel und der Unterschrift des Pfarrers oder dessen rechtmäßigen Stellvertreters (vicarius oeconomus, vicarius substitutus) versehen sind. Taufurkunden, die von anderen Personen, z. B. der Gemeindeschwester, Seelsorgehelferin, Katechetin, unterzeichnet sind, sind ungültig und besitzen keinen Beweiswert. Das gleiche gilt für alle Schriftstücke, die dokumentarischen Charakter haben.

## Nr. 291 Jahrestagung des Diözesancäcilienverbandes Aachen.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Aus dringenden Gründen muß die für den 16. November 1960 in Erkelenz angesetzte Tagung verschoben werden.

Der neue Termin wird sobald wie möglich bekanntgegeben.

## Nr. 292 Veräußerung von Gegenständen.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Ein besonderer Fall gibt uns Veranlassung, an die Einhaltung der Bestimmung zu erinnern, wonach die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, nur nach Vorliegen unserer schriftlichen Zustimmung gestattet ist (s. auch Diözesan-Statuten, Band III, 54, 15). Da für die Herren Pfarrer und Kirchenvorstände offensichtlich nicht immer zu klären ist, ob es sich um solche Gegenstände handelt, ist ggf. rechtzeitig bei uns Auskunft einzuholen. Immer aber dürfte zu erkennen sein, daß es sich um solche Gegenstände handelt, wenn die Vertreter von Archiven, Museen, Kunsthändler und andere Sammler an ihnen interessiert sind.

## Nr. 293 Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung).

**Aachen,** 26. Oktober 1960

In unserer Verordnung Nr. 43 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1958, S. 52, haben wir darauf hingewiesen, daß die einer beschenkten Kirchengemeinde auferlegte Verpflichtung zum Lesen von Heiligen Messen zwar eine Auflage im Sinne des § 3 Ziff. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes darstelle, jedoch keine Grunderwerbsteuer auslöse. Die neue Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen — veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 1960, S. 125 folgende — sieht unter anderem gegenüber der bisherigen Pfarrbesoldungsordnung eine Änderung insofern vor, als nach § 54 Abs. 2 Buchst. d Stipendien und andere Anteile des Pfarrers an den Erträgen von Meßstiftungen beim Kirchenfonds oder beim Stiftungsfonds zum Ertrag des Stellenvermögens gehören, soweit sie die Diözesantaxe überschreiten. Das hat steuerlich zur Folge, daß die Meßauflage in Höhe der Diözesantaxe Grunderwerbsteuer auslöst. Die Auflage ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu kapitalisieren. Dieser Kapital-

wert der Auflage ist Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Wir ordnen hiermit an, daß uns, wie bisher, die Grunderwerbsteuerbescheide so rechtzeitig zur Überprüfung vorgelegt werden, daß wir für die Kirchengemeinden innerhalb der Rechtsmittelfrist Einspruch einlegen können. Die Rechtsmittelfrist beträgt 1 Monat nach Eingang des Grunderwerbsteuerbescheides. Konnte der Grunderwerbsteuerbescheid uns nicht unverzüglich nach Eingang zur Überprüfung eingereicht werden, ist seitens der Kirchengemeinde vorsorglich zur Wahrung der Rechtsmittelfrist Einspruch einzulegen.

### Nr. 294 Steuerkarte und Steuerermäßigung.

**Aachen,** 26. Oktober 1960

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1961 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und Begleitschreiben unverzüglich zusenden.

Wegen der Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das der Steuerkarte 1961 beiliegt. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß Geistliche über 60 Jahre, solange sie eine Hausgehilfin haben, einen monatlichen Freibetrag von DM 75,— erhalten können. Geistliche, die 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 30,— DM erhalten.

Wir bitten, alle Ermäßigungsanträge schon jetzt zu stellen (auch Ergänzungsanträge für 1960) und uns dann die Steuerkarten mit den (neuen) Freibeträgen zuzusenden. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, daß Ermäßigungsanträge, die erst Anfang 1961 gestellt werden, nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden können.

Beim Anfordern von Steuerkarten bei uns bitte stets Konto-Nummer angeben (auf der Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt).

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 295 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62.

Düsseldorf, den 23. Juli 1960
II E gen 36 · 70/0 Nr. 3224/60

Vom Schuljahr 1961/62 an werden der Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage nicht auf die Gesamtferiendauer angerechnet.

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1961/62 folgende Ferienordnung:

a) für Orte mit höheren oder Realschulen

| Ferien | Erster Ferientag | Letzter Ferientag | Anzahl der anzurechnenden Ferientage |
|---|---|---|---|
| Ostern | Mittwoch 29. 3. 61 | Mittwoch 12. 4. 61 | 13 |
| Pfingsten | Freitag 19. 5. 61 | Samstag 27. 5. 61 | 8 |
| Sommer | Donnerstag 20. 7. 61 | Mittwoch 30. 8. 61 | 42 |
| Herbst | Montag 16. 10. 61 | Samstag 21. 10. 61 | 6 |
| Weihnachten | Donnerstag 21. 12. 61 | Montag 8. 1. 62 | 16 |
| | | | 85 Tage |

Das Schuljahr schließt am 31. März 1962.

Die Osterferien 1962 sind vorgesehen für die Zeit von Freitag, dem 6. April, bis Dienstag, den 24. April 1962.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden. Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Nr. 296 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/62.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

RdErl. des Kultusministers vom 4. 8. 1960 — II E 4. 36 — 70/0 — 2391/60

Vom Schuljahr 1961/62 an werden der Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage nicht auf die Gesamtferiendauer angerechnet.

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1961/62 folgende Ferienordnung festgesetzt:

| Ferien | Erster Ferientag | Letzter Ferientag | Anzahl der anzurechnenden Ferientage |
|---|---|---|---|
| Ostern | Montag 27. 3. 61 | Mittwoch 12. 4. 61 | 15 |
| Pfingsten | Montag 15. 5. 61 | Donnerstag 25. 5. 61 | 10 |
| Sommer | Donnerstag 20. 7. 61 | Mittwoch 30. 8. 61 | 42 |
| Weihnachten | Mittwoch 13. 12. 61 | Dienstag 2. 1. 62 | 18 |
| | | | 85 Tage |

Das Schuljahr 1961/62 schließt am 31. März 1962. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung.

Dieser Erlaß ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

## Nr. 297 Mindestausbildungszeiten für Religionslehrer im öffentlichen Schuldienst an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen bei der Festsetzung des BDA.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/02 — 817/60 Düsseldorf, den 6. Juli 1960

An die
Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Bei der Einstellung als katholischer oder evangelischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung ist die Seminar- bzw. Vikarzeit als Teil der Einstellungsvoraussetzungen für ihr BDA anzurechnen.

Für die evangelischen Religionslehrer ist ebenso wie für die katholischen Religionslehrer ein achtsemestriges Studium als Mindestausbildungszeit zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister.

Im Auftrage
Otto

## Nr. 298 Herabsetzung der Klassenstärke für Schulen des frauenberuflichen Bildungswesens nach § 4 Abs. 5, 1. AVOzSchFG.

RdErl. d. Kultusministers vom 27. 9. 1960 — M 5.30 — 12/24 Nr. 584/60 —

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG setze ich für die Geltungsdauer dieser Verordnung die Klassenstärke für die Schulen des frauenberuflichen Bildungswesens (Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höhere Fachschulen) auf 20 Schülerinnen fest.

## Nr. 299 Berufsbezeichnung der Lehrkräfte an Ersatzschulen.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 29. August 1960
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 10-10/2 Nr. 1791/60

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Düsseldorf usw.

Nach § 37 Abs. 3 Buchst. d SchOG muß die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen derjenigen der Lehrer an den vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen. Dementsprechend bestimmt § 8 Abs. 2 Ziffer 8 der 3. AVOzSchOG, daß die vom Schulträger mit den hauptamtlichen Lehrern abzuschließenden Anstellungsverträge auch die Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist, regeln müssen. Es ist hierbei dem Schulträger überlassen, ob er eine Amtsbezeichnung der vergleichbaren Lehrer an öffentlichen Schulen oder eine eigene Berufsbezeichnung für seine hauptamtlichen Lehrer wählt. Unerläßlich ist aber in beiden Fällen der in § 8 Abs. 2 Ziffer 8 vorgesehene Zusatz, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Eine zulässige Berufsbezeichnung ist danach „Studienrat im Ersatzschuldienst", sofern der hauptamtliche Lehrer im Falle seiner Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst die Amtsbezeichnung „Studienrat" führen darf. Bei Schulen, deren Träger die Kirchen sind, ist der Zusatz „im Kirchendienst" ausreichend. Unbeschadet der Befugnis des Schulträgers, eine andere Berufsbezeichnung zu wählen, sollte aus schulorganisatorischen Gründen die zu wählende Berufsbezeichnung möglichst den Amtsbezeichnungen im öffentlichen Schuldienst angepaßt werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß Berufsbezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der in Beförderungsstellen eingewiesenen Lehrkräften an öffentlichen Schulen entsprechen, nur für solche Lehrer im Ersatzschuldienst gewählt werden, die vom Schulträger in eine entsprechende Planstelle eingewiesen sind und die nach ihrer Qualifikation, Gesamtdienstzeit und Lebensalter im wesentlichen den Anforderungen entsprechen, die im öffentlichen Schuldienst für eine Verwendung in diesen Beförderungsstellen gelten.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die unter § 37 Abs. 3 Buchst. b des SchOG fallenden Lehrkräfte der Ersatzschulen. Voraussetzung für die Führung einer den Amtsbezeichnungen im öffentlichen Schuldienst entsprechenden Berufsbezeichnung ist in diesen Fällen aber stets die Prüfung der persönlichen und fachlichen Befähigung nach § 8 Abs. 6 der 3. AVOzSchOG.

Für die Weiterführung der Amtsbezeichnung der bisher im öffentlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräfte gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 92 LBG).

Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister ergeht, wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

In Vertretung: Adenauer

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 300 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster (22c) Pützchen ü. Beuel finden folgende Priester-Kurse statt: 9. bis 18. Januar, P. H. Wulf SJ; 6. bis 10. Februar, P. H. Wulf SJ; 27. März bis 1. April (Rel.-Lehrer), P. H. Wulf SJ.

## Nr. 301 Kirchengeräte gesucht.

Für unsere neu entstehende Seelsorgsstelle St. Josef Alsdorf-Ost suchen wir leihweise größere Kirchengeräte, z. B. einen Beichtstuhl, oder auch einen Taufstein. Diesbezügliche Meldungen erbittet Kpl. Pitz, Alsdorf-Ost, Berliner Platz 1.

## Nr. 302 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. Okt. 1960 den Domvikar Erich Strick in Aachen zum Hauptschriftleiter der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 20. Okt. 1960 Errens Josef, geb. am 17. Oktober 1870 in Übach, gew. am 15. August 1895, Pfarrer i. R. von Winden, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. Okt. 1960 Bentler Wilhelm, Pfarrer, Hausgeistlicher am Krankenhaus der Cellitinnen Köln, St. Severin, 62 Jahre alt;

am 14. Okt. 1960 Haase Friedrich, Rektor in Arzbach bei Bad Ems, 68 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 303 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 14. Oktober 1960 in Düren in der Klosterkirche der Kongregation von der hl. Familie 38 Angehörigen der belgischen Wehrmacht;

desgleichen in folgenden Gemeinden des Dekanates Rheydt: am 16. Oktober 1960 in St. Marien 326, in St. Laurentius (Odenkirchen) 49 (Erwachsene und Konvertiten); am 17. Oktober 1960 in Herz-Jesu 172, in St. Franziskus 71, in St. Paul (Mülfort) 133; am 18. Oktober 1960 in St. Josef 233, in St. Maria Himmelfahrt (Meerkamp) 71, in Wickrath, St. Antonius 158; am 19. Oktober 1960 in Giesenkirchen St. Gereon 258 (darunter 60 aus Schelsen St. Josef), in Odenkirchen (St. Laurentius) 403 (darunter aus Geistenbeck 80, aus Hockstein 20), zusammen 1874 Firmlingen;

desgleichen in folgenden Gemeinden des Dekanates Stolberg: am 23. Oktober 1960 in Stolberg St. Maria Himmelfahrt 290 (darunter aus Stolberg-Atsch St. Sebastian 107, aus Stolberg-Donnerberg 75); am 24. Oktober 1960 in Stolberg-Münsterbusch Herz-Jesu 310 (darunter aus Stolberg-Dorff 21) in Stolberg St. Luzia 85, in Zweifall St. Rochus 74; am 28. Oktober 1960 in Eilendorf St. Severin 189, zusammen 948 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 15. November 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 304 Erhebung der Pfarrkirche in Steinfeld/Eifel zur Basilika minor . . . . . 179

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 305 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum . . . . . 180

Nr. 306 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen . . . . . 180

Nr. 307 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg . . . . . 181

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 308 Pilgermessen in der Basilika Steinfeld/Eifel . . 181

Nr. 309 Professio fidei bei Konversionen . . . . . 181

Nr. 310 Vigilfasten vor Weihnachten . . . . . 181

Nr. 311 Neuausgabe des Breviers . . . . . 181

Nr. 312 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1961 . . . . . 181

Nr. 313 Bibelleseplan 1961 . . . . . 182

Seite

Nr. 314 Schutz des Weihnachtsfestes . . . . . 182

Nr. 315 Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus . . . . . 183

Nr. 316 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . . . 183

Nr. 317 Ferienakademie über Ostprobleme . . . . . 183

Nr. 318 Steuerermäßigung für 1961 . . . . . 183

Nr. 319 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1961 (Ordentlicher Haushaltsplan) . . . . . 183

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 320 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) . . . . . 188

Nr. 321 Herabsetzung der Klassenstärke für Hilfsberufsschulklassen nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG . . 189

Nr. 322 Ausbildung der Kinderpflegerin; hier: Anrechnung auf den Kinderkrankenpflegelehrgang . . 189

Nr. 323 Abendgymnasien in Nordrhein-Westfalen . . . 189

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 324 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 190

Nr. 325 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 190

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 304 Erhebung der Pfarrkirche in Steinfeld/Eifel zur Basilika minor.

**Ioannes PP. XXIII.**
**Ad perpetuam rei memoriam.**

Religione, antiquitate, pulchritudine illustris ecclesia coenobialis Steinfeldensis, intra fines dioecesis Aquisgranensis posita, populi fidelis artisque studiosorum animos non immerito ad se convertit. Etenim, praeter sacra ossa Sanctorum Potentini, Felicii et Simplicii, quibus templum dicatum est, sepulchrum Sancti Hermanni Josephi, ex Ordine Praemonstratensi, ibidem impense excolitur, siquidem ingens Christifidelium multitudo piae peregrinationis causa eo solet accedere, maxime postquam cultus Sancti hujus Caelitis a Pio PP. XII, Decessore Nostro imm. mem., est ratus habitus et confirmatus. Juvat etiam memorare hoc templum una cum continenti monasterio Canonicorum Regularium Pramonstratensium, qui diu ibi degebant, praecipuam quandam fuisse sedem pietatis virtutisque, unde religionem catholicam et austeriorem coenobii disciplinam in multas regiones esse propagatas. Cum vero anno MDCCCII abbatia haec Steinfeldensis ejusdem Ordinis sodalibus iniqua lege civili esset erepta, templum tamen, paroeciae nomine ac jure auctum, plebi Dei servatum est; ubi a Societate Divini Salvatoris, quae nunc eium tenet locum, cura geritur gregis Dominici. Est autem Steinfeldensis aula inter annos DCCCCXX et DCCCCL condita, addito monasterio monialium Ordinis Sancti Benedicti; harum in locum anno MLXXXXVII Canonici Regulares Sancti Augustini e coenobio Springiersbacensi sunt substituti, qui inter annos MCXXVI et MCXXXV Praemonstratensium vivendi rationem normamque susceperunt. Denique molis amplitudine, genere structurae et artificiosis operibus hoc templum ita commendatur, ut invisentes non modica incedat admiratio. Ecclesia, quae nunc conspicitur, anno MCXXXXII aedificari coepta est ea architectandi ratione, quae Romanica dicitur; saeculo vero XVI opus tectorium pilis et parietibus est adjectum. Gothica etiam ornamenta, picturae, imagines sculptae, organum musicum aliaeque res spectabiles et pretiosae templo decus addunt egregium. Quibus omnibus permotus, Venerabilis Frater Joannes Pohlschneider, Episcopus Aquisgranensis,

preces ad Nos admovit, ut praeclaram hanc ecclesiam Basilicae Minoris titulo et privilegiis honestaremus. Quibus votis libenti animo satisfacere volentes, Nos, e Sacrae Rituum Congregationis consulto, certa scientia ac matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine, harum Litterarum vi perpetuumque in modum, paroecialem ecclesiam, Deo in honorem Sanctorum Potentini, Felicii ac Simplicii Steinfeldiae, intra Aquisgranensis dioecesis fines, consecratam, ad dignitatem et honorem BASILICAE MINORIS evehimus, omnibus adjectis juribus ac privilegiis, quae templis eodem nomine insignitis rite competunt. Contrariis quibusvis nihil obstantibus. Haec edicimus, statuimus, decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces jugiter exstare ac permanere; suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere; illisque, ad quos spectant seu spectare poterunt, nunc et in posterum plenissime suffragari; sicque rite judicandum esse ac definiendum; irritumque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die VII mensis Octobris, anno MCMLX, Pontificatus Nostri secundo.

sign. D. Card. Tardini
(L. S.) a publicis Ecclae negotiis

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 305 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum.

1. Innerhalb der Pfarren Heiligstes Herz-Jesu in Krefeld und Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum wird unter dem Titel St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

   Die Grenze der Vikarie verläuft gemäß folgender Beschreibung:

   Von dem Punkt nördlich des Geisweges, an dem die Grenze des Stadtkreises Krefeld auf die Eisenbahnlinie Krefeld—Köln stößt, verläuft die Grenze gradlinig in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Niederbruchstraße mit der Dr.-Hafels-Straße, dann entlang der Dr.-Hafels-Straße, Illerstraße, Ackerstraße, von der Einmündung der Illerstraße bis zur Abzweigung des Jeerschtekamps, wobei jeweils beide Seiten der genannten Straßen zur Vikarie gehören. Von der Abzweigung des Jeerschtekamps an der Ackerstraße verläuft die Grenze gradlinig in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Fungendonks in die Hauptstraße. Von diesem Punkt bis zur Kreuzung der Hauptstraße mit der Eisenbahnlinie Krefeld—Köln folgt die Grenze dem Verlauf der Hauptstraße in der Art, daß beide Seiten der Hauptstraße zur Pfarre Hl. Schutzengel gehören. Sie verläuft weiter über die genannte Bahnstrecke in nördlicher Richtung bis zur Verbindungsbahn zur Strecke Krefeld—Duisburg und von dort gradlinig in seitlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Gemeindegrenze Oppum den Lohbruchweg kreuzt. Im weiteren Verlauf decken sich die Grenzen der Vikarie und der Gemeinde Oppum bis zu der Stelle, wo der südlichste Punkt dieser Grenze die Stadtgrenze Krefeld gegenüber der Gemeinde Ossum-Bösinghoven trifft. Sie stimmt im weiteren Verlauf mit der Grenze des Stadtkreises Krefeld bis zu dem Punkte nördlich des Geisweges überein, wo diese Grenze die Eisenbahnlinie Krefeld—Köln trifft.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.
3. Als Mutterpfarre gilt die Pfarre Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum, deren Kirchenvorstand gemäß Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten für die Vermögensverwaltung zuständig ist.

   Gegeben zu Aachen am 28. Oktober 1960

   gez. † Johannes
   Bischof von Aachen

J.-Nr. 52—1766/60

## Nr. 306 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen.

1. Innerhalb der Pfarren St. Gertrudis in Krefeld-Bockum und St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen wird unter dem Titel Vikarie St. Paul, Krefeld-Uerdingen ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

   Die Grenze der Vikarie verläuft von der Einmündung der Hamburger Straße in die Uerdinger Straße entlang der Achse der letztgenannten Straße bis zur Eisenbahnlinie Krefeld—Duisburg. Sie folgt der Bahnlinie bis zur Traarer Straße, dieser Straße bis zur Abzweigung des Löschen-

hof Weges, diesem Weg bis zur Einmündung der Damaschkestraße in der Weise, daß jeweils beide Straßenseiten zur Vikarie gehören. Die Grenzlinie verläuft jenseits der Damaschkestraße in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der projektierten Trasse der Hamburger Straße mit der Traarer Straße, so daß beide Seiten der Damaschkestraße zur Vikarie gehören, und von dort westlich dieser Straße bis zur Uerdinger Straße.

2. Der Seelsorger dieses Bezirks führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.
3. Als Mutterpfarre gilt die Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, deren Kirchenvorstand gemäß Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten für die Vermögensverwaltung zuständig ist.

Gegeben zu Aachen am 28. Oktober 1960

gez. † Johannes
Bischof von Aachen

J.-Nr. 52—1767/60

## Nr. 307 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Krefeld-Verberg.

1. Innerhalb der Pfarre Christ-König in Krefeld-Verberg wird das Siedlungsgebiet auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes unter dem Titel Vikarie St. Pius X., Krefeld-Verberg, Dekanat Krefeld-Ost, als seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 der Diözesanstatuten errichtet.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 28. Oktober 1960

gez. † Johannes
Bischof von Aachen

J.-Nr. 52—2046/60

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 308 Pilgermessen in der Basilika Steinfeld/Eifel.

**Aachen,** 12. November 1960

Die Hl. Ritenkongregation hat am 5. Oktober 1960 gestattet, daß an allen Altären der Basilika zu Steinfeld/Eifel die Messe vom Feste des hl. Hermann Josef als Votivmesse II. Klasse an den Tagen, an denen nach den neuen Rubriken Votivmessen II. Klasse gestattet sind, gefeiert werden kann. Diese Erlaubnis gilt nur für Priester, die dorthin wallfahren, oder für Priester, die für Wallfahrer die Pilgermesse dort feiern.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Messe vom hl. Hermann Josef nur als Votivmesse IV. Klasse an Tagen, die diese zulassen, gefeiert werden.

## Nr. 309 Professio fidei bei Konversionen.

**Aachen,** 12. November 1960

Von den beiden im KA 1960 Nr. 224 veröffentlichten Formeln der Professio fidei ist bei Konversionen gewöhnlich die längere zu wählen. Nur wenn sich im Unterricht oder sonstwie, z. B. in Krankheitsfällen, nach klugem Urteil des Pfarrers gezeigt haben sollte, daß dieses die Fassungskraft des Konvertiten übersteigt oder den Umständen nicht angepaßt ist, kann die kürzere Form des Glaubensbekenntnisses zur Verwendung kommen.

## Nr. 310 Vigilfasten vor Weihnachten.

**Aachen,** 12. November 1960

Auf Grund der den deutschen Bischöfen vom Hl. Stuhl gewährten Vollmachten ist das Vigilfasten vor Weihnachten in diesem Jahre auf Samstag, den 24. Dezember, festgelegt worden. An diesem Tage sind bis 16 Uhr Fasten und Abstinenz zu beobachten. Wir bitten, dies den Gläubigen bekanntzugeben.

## Nr. 311 Neuausgabe des Breviers.

**Aachen,** 12. November 1960

Die Geistlichen, die weiterhin den Vulgata-Text der Brevierpsalmen gebrauchen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß der Verlag H. Dessain, Mecheln, beabsichtigt, im Sommer 1961 ein neues Brevier mit diesem Text herauszubringen.

Die anderen bekannten Verleger liturgischer Bücher geben vorerst nur Breviere mit dem neuen (pianischen) Psalmentext heraus.

## Nr. 312 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen Ostern 1961.

**Aachen,** 12. November 1960

Ostern 1961 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler des 4. oder 5. Volksschuljahres, die nicht älter als zwölf Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in neun Jahren zum Abitur führt.
2. Jungen des 7. oder 8. Volksschuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 3. Klasse können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums, melden, das in sechs Jahren zur Hochschulreife führt.
3. Realschüler der 4. bis 6. Klasse und berufstätige Volksschulentlassene, die nicht älter als 16 Jahre sind, können bei entsprechender Vorschulung in höhere Klassen des Pius-Gymnasiums aufgenommen werden. Ihre Aussichten möge man so früh wie möglich mit der Konviktsleitung besprechen.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten Sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 1. Januar 1961 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

## Nr. 313 Bibelleseplan 1961.

**Aachen,** 14. November 1960

Das Katholische Bibelwerk hat auch für das Jahr 1961 einen Bibel-Leseplan herausgebracht. Neben dem Datum zur Schriftlesung für jeden Tag des Jahres werden zugleich kurze erklärende Hinweise zum Verständnis und zur Auswirkung für das praktische Leben geboten. Die Textauswahl ist je in fortlaufender Reihenfolge aus den Büchern des Alten und Neuen Testamentes genommen. Die Tatsache, daß der Bibel-Leseplan seit Jahren von einem ehemaligen evangelischen Geistlichen gestaltet wird, der zur Einheit mit der Kirche zurückfand, gibt diesem Leseplan sein besonderes Gewicht. Verbindet sich doch dabei evangelische Liebe zum Worte Gottes und katholische Liebe zur Kirche Gottes aufs glücklichste. Unter Hinweis auf unsere Verfügung „Bibel-Lesung" im K. A. vom 1. 10. 1960 Nr. 260, S. 151 und den Wunsch der Kirche, die tägliche Bibel-Lesung möge bei den Katholiken, besonders in den katholischen Familien, heimisch werden (s. Gebetsmeinung des Heiligen Vaters für November 1960), kommt der Verbreitung dieses Bibel-Leseplans besondere Bedeutung zu. — Er sollte in keinem Schriftenstand fehlen. Auch eignet er sich vorzüglich als Geschenk für Brautleute, aufgeschlossene Christen und Kranke. Die H. H. Geistlichen werden daher empfehlend auf dieses gute Hilfsmittel der Seelsorge hingewiesen.

Zu beziehen ist der katholische Bibel-Leseplan 1961 beim Katholischen Bibelwerk, Stuttgart-W, Paulinenstraße 40. Preis DM 0,60.

## Nr. 314 Schutz des Weihnachtsfestes.

**Aachen,** 14. November 1960

Das Weihnachtsfest steht nach wie vor in Gefahr, veräußerlicht zu werden. Eine aufdringliche Schaufensterreklame und andere übertriebene Werbemethoden machen sich in den Straßen breit und bedienen sich häufig der christlichen Symbole zu Geschäftszwecken. Die Form der Advents-, Nikolaus- und Weihnachtsfeiern zahlreicher Betriebe und Vereine, zum Teil auch katholischer Vereine, entspricht nicht dem Sinn und der Würde des christlichen Hochfestes der Ankunft des Herrn. In zunehmendem Maße unterliegt auch die Weihnachtsfeier in der christlichen Familie der Gefahr, verflacht, veräußerlicht und entchristlicht zu werden.

Die katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz ruft in ihrem Flugblatt „Schützt das christliche Weihnachtsfest" dazu auf, Weihnachten als religiöses Fest und den Advent als Zeit der inneren Vorbereitung zu begehen und zeigt Wege dazu auf, dieses Ziel zu erreichen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Flugblatt hin. Es hat sich als wirksam erwiesen, es Vereinsvorständen, Vertrauensleuten, Lehrern und Kinder-

gärtnerinnen in die Hand zu geben und es auch der örtlichen Presse, Jugendausschüssen usw. zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, das Flugblatt auch den Familien direkt zuzuleiten.

Das Flugblatt kann zum Preise von 4 Pfennig, ab 100 Stück 3 Pfennig, ab 500 Stück 2,5 Pfennig bei der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Hamm i. W., Jägerallee 25, bestellt werden.

## Nr. 315 Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus.

**Aachen,** 14. November 1960

Der deutsche Text der im Kirchlichen Anzeiger 1960 Nr. 280 veröffentlichten „Litanei vom Kostbaren Blute unseres Herrn Jesus Christus" ist im Verlag Volk, Aachen, Pontstraße 135, als Faltblatt erschienen. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

## Nr. 316 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

**Aachen,** 14. November 1960

Samstag, den 10. Dezember 1960, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushause (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf; 2. pfarramtliches Sittenzeugnis; 3. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

## Nr. 317 Ferienakademie über Ostprobleme.

**Aachen,** 14. November 1960

Die H. H. Religionslehrer werden herzlich gebeten, ihre Schüler auf folgende Tagung hinweisen zu wollen und diese wärmstens zu empfehlen:

Die Ostakademie Königstein lädt Unter- und Oberprimaner aus heimatvertriebenen Familien zur 3. Ferienakademie über Ostprobleme für die Zeit vom 4. bis 8. Januar 1961 nach Königstein/Ts. ein. Anreise 4. Januar bis 18.00 Uhr, Abreise 8. Januar nach dem Frühstück.
Zwei Drittel der Reisekosten (D-Zug 2. Klasse) werden erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung ist ein Betrag von DM 10.— für die ganze Tagung zu entrichten. Wer diesen Beitrag wirklich nicht leisten kann, möge um Nachlaß einkommen.

Spätester Anmeldetermin 15. Dezember 1960. Anmeldungen sind zu richten an OSTAKADEMIE KÖNIGSTEIN e. V., Königstein/Ts., Bischof-Kaller-Straße 3.

## Nr. 318 Steuerermäßigung für 1961.

**Aachen,** 14. November 1960

Steuerermäßigungsanträge für 1961, in denen ein Freibetrag für Sonderausgaben (zu denen bekanntlich auch die Beiträge zur Krankenkasse gehören) beantragt wird, bitten wir vorläufig noch nicht an das Finanzamt einzureichen, bis wir die Art und Weise der Durchführung der in § 38 der Pfarrbesoldungsordnung und in § 36 der Geistlichen-Besoldungsordnung vorgesehenen Krankheitsfürsorge bekanntgegeben haben.

## Nr. 319 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1961.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

**Aachen,** 14. November 1960

Die Kirchensteuereinnahmen sind im Laufe des letzten Jahres nicht unerheblich angestiegen. Dadurch ist zur Zeit endlich einmal die Sorge um den unmittelbaren Ausgleich des Gesamthaushalts, die in so manchem Jahre im Mittelpunkt der Überlegungen stand, in den Hintergrund getreten.

Es wäre jedoch kurzsichtig, wollten wir uns bei der Beurteilung unseres Haushalts mit der Feststellung erhöhter Kirchensteuereinnahmen und dadurch akut verringerter Sorgen um den Haushaltsausgleich begnügen. Wir tun gut daran, als erstes auch die Erscheinungen und ihre Wirkungen zu erkennen und zu bewerten, die hinter dieser Kirchensteueraufkommensteigerung stehen: Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Hochkonjunktur schlagen sich nicht nur auf der Einnahmenseite nieder, sondern haben auch eine erhebliche Steigerung der Ausgabenseite zur Folge.

So werden zwar die Kirchensteuereinnahmen im Rechnungsjahr 1961 um rd. 40% gegenüber dem Jahre 1956 ansteigen; im gleichen Zeitraum erfährt aber auch der Kirchensteuerbedarf zur Deckung der zwangsläufigen ordentlichen Ausgaben der Pfarrgemeinden eine Steigerung um rd. 32%. Zu dieser Betrachtung gehört weiter die Feststellung, daß seit Jahren die Baukosten erheblich gestiegen sind und weiter ansteigen werden, was auf unseren außerordentlichen Haushalt den entsprechenden Einfluß hat.

Höhere Einnahmen wie auch höhere Ausgaben sind also in unmittelbarer Beziehung zueinanderstehende Auswirkungen unserer derzeitigen wirtschaftlichen Konjunktur. Für unsere Betrachtungen haben wir dabei festzuhalten, daß der größere Teil der Mehreinnahmen absorbiert wird durch konjunkturbedingte Mehrausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich und durch höhere Baukosten, und daß nur ein kleinerer Teil der gestiegenen Einnahmen der „echten" Bedarfsbefriedigung und Entspannung, insbesondere hinsichtlich des ordent-

lichen Nachholbedarfs und des außerordentlichen Bedarfs, zugute kommen kann.

Obschon es in diesem Jahr möglich war, auf Grund des gesteigerten Kirchensteueraufkommens ein umfangreicheres Bauprogramm durchzuführen als in den Jahren zuvor, haben auch diese Investierungen nicht verhindern können, daß die Last der unbewältigten Bausorgen in unserer Diözese weiter angewachsen ist. Nach den Feststellungen Ende 1955 waren damals rd. **35 000 000,— DM** erforderlich, um die noch anstehenden pfarrgemeindlichen Neubau- und Instandsetzungsprojekte durchführen zu können. Auf Grund der vor einem Jahre angestellten Ermittlungen belief sich der bauliche Investierungsbedarf auf rd. **50 300 000,— DM.** Nach den heutigen Feststellungen sind rd. **54 200 000,— DM** erforderlich, um die noch anstehenden dringlichsten Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen bei den Pfarrgemeinden durchführen zu können. Dabei muß berücksichtigt werden, daß in der Zeit von 1956 bis heute rd. 58 000 000,— DM in pfarrgemeindliche Baumaßnahmen investiert werden konnten!

Hieran wird deutlich, in welch starkem Ausmaß der Bedarf auf dem weiten Feld der außerordentlichen Haushaltsführung ständig anwächst und daß das chronische Mißverhältnis zwischen „müssen" und „können" gerade auf dem Bausektor noch auf lange Zeit hinaus alle finanziellen Planungen belasten wird.

Vorstehende Ausführungen machen auch begreiflich, wie sehr es seit mehr als zehn Jahren notwendig gewesen ist, alle finanziellen Anstrengungen der Pfarrgemeinden und des Bistums auf die Bewältigung der vorrangigen baulichen Aufgaben in den Pfarrgemeinden zu konzentrieren, und daß das Schwergewicht des baulichen Bedarfs auch noch in Zukunft die finanziellen Kräfte von Pfarrgemeinden und Bistum weitgehend binden wird. Es ist nicht zuletzt eine Folge dieser unausweichlichen, übermäßigen Schwerpunktbildung, daß schon seit langem im Bereich der ständig gedrosselten ordentlichen Haushaltsführung ein ganz erheblicher Nachholbedarf, insbesondere an Paramenten und kirchlichen Geräten angewachsen ist. Wir haben seit Jahren diese Entwicklung mit Sorge beobachtet, konnten jedoch bisher mangels finanzieller Möglichkeiten von uns aus nicht dazu beitragen, diesem Problem zu begegnen.

Um so erfreulicher ist es, daß wir es im Rechnungsjahr 1961 auf Grund wohlüberlegter Dispositionen endlich möglich machen können, zugunsten des wichtigsten ordentlichen Nachholbedarfs jeder Pfarrgemeinde nach einem bestimmten Schlüssel, der sich auf der Seelenzahl aufbaut, einmalige, zweckgebundene Haushaltsmittel zuzuweisen. Damit kann auch einmal vom Bistum aus dazu beigetragen werden, den vordringlichsten ordentlichen Nachholbedarf in jeder Pfarrgemeinde spürbar zu befriedigen.

Wir bitten, die in diesem Zusammenhang zu Titel XI — einmalige Ausgaben — weiter unten gegebenen Einzelanweisungen genau zu beachten.

Die nächste Haushaltsperiode, das Rechnungsjahr 1961, beginnt am 1. 1. 1961 und endigt zum 31. 12. 1961. Damit ist die Übereinstimmung von Rechnungsjahr und Kalenderjahr, die bereits durch die Zwischenschaltung eines zum 31. 12. 1960 zu Ende gehenden Neun-Monats-Etats 1960 vorbereitet worden ist, endgültig erreicht. Es ergibt sich hieraus zwangsläufig, daß die ordentlichen Voranschläge der Pfarrgemeinden nunmehr rd. 3 Monate früher als bisher aufgestellt, beschlossen und uns zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

### I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1961 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis **spätestens 31. 12. 1960** vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis zum 31. 12. 1960 nicht möglich sein, sind uns die Hinderungsgründe bis zu diesem Termin unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmeansätze in der richtigen Höhe getätigt werden und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden. Es kommt für das Rechnungsjahr 1961 wieder in allen Einnahmen- und Ausgabenpositionen die 12-Monatsgrundlage zur Anwendung.

4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journal-Nummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 7 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1960 bis 31. 12. 1960" ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1961 das Rechnungsjahr 1960 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1960 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1960 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt.

## II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1960".

Im Rechnungsjahr 1960 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1960 bei Titel I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1960 vom 27. 5. 1960 im K. A. 1960, Nummer 167, Seite 91, wird Bezug genommen.

Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

Die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen, die auf Grund unserer Verordnung im K. A. 1960, Nummer 235, Seite 136, durch die Dienstwohnungsinhaber gezahlt sowie im Rechnungsjahr 1960 in die Kirchenkasse vereinnahmt wurden und mangels rechtzeitiger Vorlage der amtlichen Mietschätzung noch nicht über Nachtragshaushalt 1960 verrechnet werden konnten, sind n i c h t als Verwahrbeträge unter A-b „Bestand" am Ende des Rechnungsjahres 1960 aufzuführen. Die Nutzungsentschädigungen werden bekanntlich gleichzeitig mit der Bereitstellung des Ortszuschlages jeweils gesondert verrechnet.

Im übrigen sind anderweitige Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1960 bei Titel I unter „Bestand" als Verwahrbeträge anzugeben. Die Beachtung dieses Hinweises ist von besonderer Wichtigkeit im Hinblick auf die allgemeinen Mieterhöhungen ab 1. 8. 1960 (s. Verordnung im K. A. 1960, Nummer 203, Seiten 106/107).

Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1960 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1960 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1961 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung anschließend durch uns herbeigeführt.

Falls durch Schreiben der Bistumsverwaltung aus besonderer Veranlassung bei einzelnen Titeln im Laufe des Rechnungsjahres 1960 Verwahrbeträge festgelegt wurden, sind diese Beträge unter jeweiliger Angabe der Bezugsschreiben unter A-b „Bestand" g e s o n d e r t neben etwaigen weiteren Verwahrbeträgen bei den betreffenden Titeln aufzuführen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

In der Frage der M i e t e n a u s k i r c h e n e i g e n e n M i e t w o h n u n g e n wird auf die gesonderten Anmerkungen mit Formular, die dem Voranschlag 1961 beigefügt sind, verwiesen und um genaue Beachtung gebeten.

Auf einer weiteren Anlage, die dem Voranschlag 1961 beizulegen ist, sind die für das Rechnungsjahr 1961 etatisierten N u t z u n g s e n t s c h ä d i g u n g e n v o n D i e n s t w o h n u n g s i n h a b e r n (Laienangestellten) detailliert nach Objekten, Namen der jeweiligen Dienstwohnungsinhaber und Jahresmietbeträgen sowie ggfs. nach Fonds getrennt aufzuführen. A u c h d i e s e N u t z u n g s e n t s c h ä d i g u n g e n m ü s s e n i n d e n b e i T i t e l I d e r E i n n a h m e n v e r a n s c h l a g t e n M i e t a n s ä t z e n b e r e i t s e n t h a l t e n s e i n. Wir machen darauf aufmerksam, daß durch diese spezifizierte Aufstellung

nicht die gemäß Verordnung im K. A., Seite 136, angeforderte Vorlage der amtlichen Mietschätzungen für die Dienstwohnungen überflüssig wird, soweit diese uns noch nicht vorliegen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß sich die bisherige Höchstgrenze der Nutzungsentschädigung, die Dienstwohnungsinhaber zu zahlen haben, infolge der zum 1. 1. 1961 geplanten Inkraftsetzung einer neuen Besoldungsordnung für kirchengemeindliche Laienangestellte erhöhen kann. Es wird daher in jedem Fall zu prüfen sein, ob nicht von diesem Zeitpunkt an eine höhere Nutzungsentschädigung als bisher festzulegen ist. Auf die Verordnung im K. A. 1960, Nummer 235, Seite 136, wird Bezug genommen.

Eine Anlage betreffend Detaillierung der Ansätze für „Jagdpacht" und „Erbbauzinsen" braucht dem Voranschlag 1961 nicht beigefügt zu werden.

Es wird erneut gebeten zu beachten, daß die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 erfaßt werden und daß die Spezifikation zu Titel I 7 sorgfältig ausgefüllt wird.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z. Z. 5¼%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinsansätze für die Kapitalgelder.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,

b) bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),

c) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertragslos sind.

| Zu den Einnahme-Titeln | und den Ausgabe-Titeln |
|---|---|
| IV. „Kollekten" | II. „Kultuskosten" |
| V. „Opferstöcke" | III. „Paramente" |
| VI. „Ertrag von Trauungen usw." | XI. „einmalige Ausgaben" |

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1961 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Titel IV und Titel VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen im K. A. 1959, Seite 118 und Seite 124, zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch den Kirchenvorstand angemietet worden sind, sind bei Titel IX der Einnahmen (nicht bei Titel I der Einnahmen!) unter getrennter Angabe der Namen der Angestellten und der in Frage kommenden Beträge zu etatisieren.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Bei diesem Titel sind im einzelnen die vollen Jahresbeträge zu etatisieren. Bei der Position „Stolgebühren des Pfarrers" ist der Ansatz in der Höhe zu bilden, wie sie sich ergibt, wenn für je 100 Seelen 5,— DM zugrunde gelegt werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an wird eine neue Besoldungsregelung für die Laienangestellten der Kirchengemeinden erfolgen. Diese Besoldungsregelung wird rechtzeitig vorher im K. A. veröffentlicht werden. Wir bitten daher, für die Etatisierung von Ansätzen für kirchengemeindliche Laienangestellte bei Titel I der Ausgaben zunächst die Veröffentlichung der neuen Besoldungsregelung im K. A. abzuwarten und dann anschließend unverzüglich die notwendigen Ansätze, wie sie sich aus der Anwendung dieser neuen Regelung ergeben, bei Titel I der Ausgaben im Voranschlag 1961 zu veranschlagen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" eingehend, ggfs. auf einem dem Voranschlag beizufügenden Blatt, begründet werden müssen.

Zu Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen".

Es wird gebeten, bei der Veranschlagung unsere Verordnungen im K. A. vom 15. 8. 1959, Seite 118, und im K. A. 1959, Seite 124, zu beachten. Die Anzahl der Messen möge im Vordruck genau angegeben werden.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Höhere Ansätze als die bisher genehmigten Etatansätze bitten wir, im Voranschlag 1961 nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Wir bitten, auch hinsichtlich der Veranschlagung der Ansätze für Krankenkasse und Angestelltenversicherung (Titel VI 10) die Veröffentlichung

der neuen Besoldungsregelung abzuwarten und dann erst — auf der Grundlage der neu geltenden Besoldungen — die Veranschlagung vorzunehmen. Die Höhe der Soziallasten bitten wir, rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Titel IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang hin. Hierzu mögen unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 genau beachtet werden.

Zu den Positionen 14 und 15 des Titels VI bitten wir zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf gesonderter Anlage die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Zu den Positionen 3 und 4 des Titels VI weisen wir darauf hin, daß die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und für die Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse für 1960 entgegen der im Etat 1960 mit vollem Jahresbetrag vorgenommenen Veranschlagung tatsächlich nur mit $^{9}/_{12}$ des Jahresbetrages veranlagt wurden. Wir bitten deshalb, bei diesen Positionen nicht die für 1960 im Hebebescheid veranlagten Beträge als Veranschlagungsgrundlage für den Voranschlag 1961 zu nehmen, sondern diese Beträge auf $^{12}/_{12}$ umzustellen und entsprechend im Voranschlag 1961 einzusetzen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenvergütung bleibt bestehen. Wir verweisen hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960.

In Abweichung von der durch uns für das Rechnungsjahr 1960 verfügten Regelung sind wir damit einverstanden, daß der Rendant, soweit er gleichzeitig Angestellter der Pfarrgemeinde ist (z. B. Küster), auch auf Grund seiner Rendantentätigkeit die dem Rendanten zustehende Weihnachtszuwendung — neben der Weihnachtszuwendung als Kirchenangestellter — erhält.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben".

Die Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben wird für das Rechnungsjahr 1961 gegenüber der bisherigen Regelung erhöht. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise zu Titel IX 1 der Ausgaben im Etatvordruck zu beachten.

Zum Kindergartenetat: Im Hinblick darauf, daß die vorgesehene neue Besoldungsregelung sich auch auf das Laienpersonal in kircheneigenen Kindergärten erstreckt, bitten wir, Besoldungsansätze hierfür erst nach Veröffentlichung der neuen Besoldungsregelung im K. A. zu veranschlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Etatisierungen für Soziallasten auszusetzen. Unsere entsprechenden Ausführungen zu Titel I der Ausgaben gelten sinngemäß auch für den Kindergarten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Wir bitten dringend zu beachten, daß bei den Angaben auf Seite 10 des Voranschlages 1961 insbesondere auch die Prozentsatzspalten innerhalb der Spalten 6 und 7 genau ausgefüllt werden. Soweit über die Höhe der z. Z. geltenden Prozentsätze für Zinsen und Tilgung Unklarheiten bestehen, mögen entsprechende Rückfragen bei den Darlehnsgebern gehalten werden.

Zu Titel XI der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Auf die allgemeinen Ausführungen zu diesem Titel in der Einleitung zu den Haushaltsrichtlinien wird Bezug genommen. Bei der Festsetzung des Ansatzes ist wie folgt vorzugehen:

Für Kirchengemeinden mit einer Seelenzahl bis zu 600 sind 1200,— DM zu veranschlagen;

für Kirchengemeinden mit einer Seelenzahl zwischen 601 und 1000 sind 1500,— DM zu veranschlagen;

für Kirchengemeinden mit einer Seelenzahl über 1000 sind 1500,— DM zu veranschlagen, dazu 30,— DM für je 100 Seelen über 1000 (Beispiel: Für eine Kirchengemeinde mit 4500 Seelen beträgt der Ansatz 2550,— DM, nämlich für 1000 Seelen = 1500,— DM, für 3500 Seelen 30,— DM für je 100 Seelen = 1050,— DM).

Der Höchstbetrag, der bei Titel XI 1 der Ausgaben etatisiert werden kann, ist 3000,— DM. Er wird bei einer Seelenzahl von 6000 erreicht.

Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur wie folgt vorgesehen und verwendet werden:

1. für die Anschaffung von dringend benötigten Paramenten, Kirchenwäsche und kirchlichen Geräten sowie für Sakristeieinrichtungen,
2. für die Anschaffung von bestimmten pfarramtlichen Einrichtungsgegenständen (Schreibmaschine, Schreibmaschinentisch und -stuhl, Aktenschrank, Vervielfältigungsgerät), soweit für diese Einrichtungsgegenstände ein noch dringenderer Bedarf gegeben ist als für die unter Punkt 1. genannten Maßnahmen.
3. Sollten die Haushaltsmittel nicht vordringlich für die unter Punkt 1. und 2. genannten Zwecke benötigt werden, ist es zulässig, sie den pfarrgemeindlichen Finanzierungsmitteln für in Aussicht genommene bauliche Maßnahmen

zuzuführen. Für eine solche Verwendung ist jedoch jeweils unsere schriftliche Zustimmung in Verbindung mit dem Genehmigungsantrag für die bauliche Maßnahme gesondert einzuholen. In solchen Fällen ist auf die weiter unten erörterte Anlage schon vorsorglich ein entsprechender Hinweis zu setzen.

Andere Verwendungen der Haushaltsmittel bei Titel XI 1 sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Es ist erforderlich, auf der dem Voranschlag 1961 beigefügten Anlage zu Titel XI 1 die durch den Kirchenvorstand in Aussicht genommene Verwendung der Haushaltsmittel des Titels XI 1 im einzelnen aufzuführen. Sollten diese Angaben fehlen, wird der im Haushaltsplan bei Titel XI 1 etatisierte Betrag bei der Etatprüfung gestrichen werden müssen. Wir bitten daher um genaue diesbezügliche Beachtung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Ansatzbildung 1961 nur einmalig ist und daß keinesfalls damit zu rechnen ist, daß diese Aktion in einem nachfolgenden Rechnungsjahr wiederholt werden kann.

Soweit einzelne Kirchengemeinden im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 betr. Titel IV bis VI der Einnahmen und Titel II, III und XI der Ausgaben die Möglichkeit haben, bei Titel XI einen Etatansatz zu bilden, ist dieser Ansatz unter Titel XI 2 zu veranschlagen.

**III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1961**

Wir werden vom 1. Januar 1961 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1961 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Etats an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1961 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D" — Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1961 an wird in Höhe von 1/9 des nach dem Etat 1960, einschließlich Nachtragshaushalt 1960, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

**IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1961**

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1961 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1961 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1961 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/9 der nach dem Etat 1960 einschl. Nachtragshaushalt 1960 genehmigten Ausgaben zu leisten. Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1961 an die Kirchenvorstände nur notwendigste und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 320 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GS. NW. S. 425) und vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1960

— GV. NW. 1960 S. 198

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter
Finanzminister

Der Kultusminister
Schütz

## Nr. 321 Herabsetzung der Klassenstärke für Hilfsberufsschulklassen nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG.

RdErl. des Kultusministers vom 22. 8. 1960 — M. 5.30 — 12/24 Nr. 578/60

Auf Grund des § 4 Abs. 5 1.AVOzSchFG setze ich für die Geltungsdauer dieser Verordnung die Klassenstärke für Hilfsberufsschulklassen auf 14 Schüler fest.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

## Nr. 322 Ausbildung der Kinderpflegerin; hier: Anrechnung auf den Kinderkrankenpflegelehrgang.

RdErl. des Kultusministers vom 3. 7. 1960 — II E 4.74 — 18/0 — 379/60

Der Herr Innenminister hat sich im Benehmen mit mir durch RdErl. vom 18. 1. 1960 — VI A 2 — 52.51.19 — damit einverstanden erklärt, daß die Kinderpflegerinnenausbildung mit drei Monaten auf die Dauer eines Kinderkrankenpflegelehrgangs im Sinne des § 9 Abs. 3 Krankenpflegegesetz vom 15. 7. 1957 (BGBl. 1957 I S. 716) angerechnet wird.

Ich bitte, die in Frage kommenden Schulen von dieser Entscheidung zu unterrichten.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

## Nr. 323 Abendgymnasien in Nordrhein-Westfalen.

RdErl. des Kultusministers vom 26. 7. 1960 — II E 3.70—60—0/0 3097/60

Die Abendgymnasien sind nach mehr als zehnjähriger Entwicklung zu einem festen Bestandteil des höheren Bildungswesens im Land Nordrhein-Westfalen geworden. Pädagogische, methodische und didaktische Versuche und Überlegungen zu ihrer Gestaltung bleiben auch weiterhin ständige Aufgabe der einzelnen Schulen und des Rings der Abendgymnasien. Es ist aber, vor allem bei der äußeren Gestaltung, so viel Übereinstimmung erwachsen, daß nunmehr ein alle Abendgymnasien verpflichtender Rahmen gegeben werden kann. Unter Berücksichtigung der Vereinbarung über Abendgymnasien der Kultusminister-Konferenz vom 3./4. 10. 1957 (Min.-Erl. II E 3.70 — 66-0.0 Nr. 1266/59; II E gen. Abt. I, III vom 11. 5. 1958 — ABl. KM. 1958 S. 84 —) ordne ich daher an:

1. Die Abendgymnasien nehmen ohne Rücksicht auf die Schulvorbildung gut begabte männliche und weibliche Bewerber auf, die
   a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können und
   b) bei Eintritt in den Hauptkursus mindestens 20 Jahre alt sind.
2. Schüler der Abendgymnasien müssen mit Ausnahme der Schüler des letzten Ausbildungsjahres berufstätig sein.
3. Die Ausbildung am Abendgymnasium dauert in der Regel vier Jahre. Sie gliedert sich in
   a) den Vorkursus = Klasse VK (in der Regel ein halbes Jahr),
   b) den Hauptkursus = Klasse III, II, I (je ein Jahr),
   c) den Abschlußkursus = Klasse AK (ein halbes Jahr).
4. Für den Haupt- und Abschlußkursus gilt folgende Stundentafel:

| | |
|---|---|
| Religionslehre . . . . | 1 Stunde |
| Deutsch . . . . . | 4 Stunden |
| Geschichte und Gegenwartskunde . . | 2 „ |
| Latein . . . . . | 4 „ |
| Englisch . . . . . | 4 „ |
| Mathematik . . . . . | 4 „ |
| Physik . . . . . | 2 „ |
| | 21 Stunden |

   Dazu: eine Stunde Biologie oder eine Stunde Erdkunde oder eine dritte Stunde in Geschichte und Gegenwartskunde. Freiwillige zweistündige Arbeitsgemeinschaften können eingerichtet werden, wenn mindestens fünf Teilnehmer vorhanden sind. Jeder Schüler darf nur an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

   An den altsprachlichen Abendgymnasien tritt an die Stelle des Englischen das Griechische. Die an den übrigen Schulen für Biologie oder Erdkunde oder Geschichte und Gegenwartskunde vorgesehene zusätzliche Stunde fällt hier den alten Sprachen zu.
5. Diese Stundentafel gilt ab sofort, beginnend mit Klasse III. Die anderen Klassen können nach den bisher an den einzelnen Schulen aufgestellten Stundentafeln bis zur Reifeprüfung weiter unterrichtet werden. Jedoch dürfen wöchentlich höchstens 22 Pflichtunterrichtsstunden erteilt werden.
6. Die Gestaltung des Vorkursus ist den Abendgymnasien bis auf weiteres freigestellt.
7. Ausnahmen von den Ziffern 1—3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

An die Leiter und die Träger der Abendgymnasien im Land NW.

nachrichtlich:

An die Herren Regierungspräsidenten und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 324 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 24. Okt. 1960 Heiliger Wilhelm, Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, zum Kaplan in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Lobberich;

am 24. Okt. 1960 Kaiser Ludwig, Kaplan in Grefrath St. Laurentius, zum Pfarrer in Horbach St. Heinrich, Dekanat Herzogenrath;

am 24. Okt. 1960 Kursawa Adolf, Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Pfarrer in Hochneukirch, Dekanat Hochneukirch;

am 24. Okt. 1960 Schmitz Johannes Karl, Neupriester aus Gindorf, zum Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach Nord-Ost;

am 24. Okt. 1960 Torka Johannes Georg, Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in Vorst St. Godehard, Dekanat Kempen;

am 29. Okt. 1960 Sieberichs Hubert, Kaplan in Krefeld-Oppum zu den hl. Schutzengeln, zum Vikar in Krefeld-Oppum St. Karl Borromäus, Dekanat Krefeld-Ost;

am 29. Okt. 1960 Hermanns P. Florian SDS, Subsidiar in Krefeld-Verberg Christus König, zum Vikar in Krefeld-Verberg St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 28. Okt. 1960 die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Alfer auf die Pfarrstelle in Aachen-Forst St. Katharina angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 in den Ruhestand versetzt;

am 29. Okt. 1960 den Pfarrer Hubert Schmitz in Würm zum Definitor des Dekanates Geilenkirchen ernannt.

am 29. Okt. 1960 den Pfarrer Leonhard Schweiß in Inden, zum Definitor des Dekanates Jülich ernannt;

am 29. Okt. 1960 den Pfarrer Josef Stieler in Baesweiler zum Definitor des Dekanates Übach-Palenberg ernannt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 2. Nov. 1960 Frings Otto, geb. am 17. April 1882 in Düsseldorf, gew. am 17. Juni 1905, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistl. Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Erkelenz, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. Okt. 1960 Elben Joseph, Dr. phil., Erzbischöflicher Rat ad honores, Definitor, Pfarrer an St. Peter in Kettwig-Ruhr, 74 Jahre alt;

am 31. Okt. 1960 Freund Karl, Kaplan an St. Severin in Lindlar, 47 Jahre alt;

am 1. Nov. 1960 Landsberg Hubert, Pfarrektor an St. Mariä Namen in Osberghausen, 51 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 325 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 30. Oktober 1960 (Christ-Königsfest) in der Pfarrkirche St. Fronleichnam (Dekanat Aachen-Nordost) 101 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 6. November 1960, in der Pfarrkirche zu Straeten, Dekanat Gangelt, den Hochaltar in honorem BMV, Reginae sacratissimi Rosarii.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. und 13. November 1960 Kirche und Hochaltar der Pfarrgemeinde Immendorf (Dekanat Geilenkirchen) in hon. S. Petri Apostoli.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 1. Dezember 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 326 Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit . . . . . 191

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 327 Schwerpunktprogramm für die Arbeiterseelsorge 192
Nr. 328 Das Altenwerk . . . . . 193

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 329 Lateinische Sprache bei der hl. Messe . . . . 194
Nr. 330 Anmeldung der Schulneulinge . . . . . 194
Nr. 331 Studientagung zur Fasten-Erziehungswoche 1961 . . . . . 194
Nr. 332 Diözesantagung der haupt- oder nebenamtlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren Schulen der Diözesen Aachen und Köln 194

Seite

Nr. 333 Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und -lehrerinnen an Berufsschulen . . . . . 195
Nr. 334 Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . . . . 195
Nr. 335 Verhütung von Frostschäden . . . . . 195
Nr. 336 Familien-Fernseh-Fibel . . . . . 195
Nr. 337 Anlage zur Kirchenrechnung . . . . . 195

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 338 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung . . . . . 196
Nr. 339 Jahresabschluß des Päpstl. Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen . . . . . 196
Nr. 340 Jahresabschluß des Schutzengel- und Bonifatiusvereins . . . . . 196
Nr. 341 Personalchronik der Diözese-Aachen . . . . . 196
Nr. 342 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 196

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 326 Hirtenwort zur Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit.

Liebe Kinder!

In der Adventszeit hat an allen Kirchtüren des Bistums das Plakat zum diesjährigen Welttag der heiligen Kindheit gehangen.

Da steht, von dunkler Nacht umgeben, ein ungetauftes Kind, ein Heidenkind. Auf seine Lippen drängt sich der Ruf: Bring mir mein Tauflicht! Langsam geht es auf die brennende Taufkerze zu. Welches Kind, welche Kinder mögen den Ruf des kleinen Chinesen gehört haben? Es sind jene, die im Päpstlichen Missionswerk der Kinder, im Kindheit-Jesu-Verein beten und opfern, daß alle Kinder dieser Erde Gotteskinder werden.

Ihr, liebe Jungen und Mädchen, habt das Tauflicht in euren Herzen. Ihr alle seid Kinder des Lichtes. Ihr freut euch auf das Weihnachtsfest, an dem der Heiland Jesus Christus als das Licht der Welt aufstrahlte. Ihr werdet euch freuen über den Lichterglanz in unseren Kirchen, der nur ein schwaches Sinnbild des Lichtes ist, das der himmlische Vater uns im göttlichen Kind geschenkt hat, uns allen, auch den Heidenkindern in Afrika, Indien, Japan und China.

Aber diese Kinder kennen Jesus nicht, sie leben noch in der Finsternis des Heidentums, stehen noch im Advent, können nicht singen: „Finsternis weichet, es strahlet hienieden lieblich und prächtig vom Himmel ein Licht." Sehnsüchtig schauen sie aus nach einer Hand, die ihnen Licht bringt, und flehen: „O komm, du wahres Licht der Welt, das unsre Finsternis erhellt."

Nun schaut im Geiste noch einmal auf das Plakat. Da steht nur e i n Kind in der Dunkelheit. Aber in Wirklichkeit tappen Millionen und abermals Millionen von Heidenkindern durch die Nacht und suchen das Licht der Welt. Von den etwa 500 000 Kindern, die in jeder Woche geboren werden, hören 400 000 n i e etwas vom Heiland.

All diesen Kindern der Finsternis kann nur geholfen werden, wenn ebensoviele Millionen Kinder des Lichtes ihre Hand ausstrecken, um ihnen das Tauflicht zu bringen. Es ist nicht zu sagen, wieviel Licht vom Kindheit-Jesu-Verein schon ausgegangen ist, und wieviel m e h r Licht von ihm ausgehen könnte.

Aber das muß ich mit Bedauern feststellen: M i l l i o n e n Hände von Heidenkindern greifen nach dem Licht — und da sind vielleicht t a u s e n d Hände von Christenkindern, die das Licht anbieten. Müßte nicht auf jeden Ruf nach Licht ein

Christenkind antworten: Ich will dir helfen, ich schenke dir das Tauflicht!?

Und ihr, liebe Kinder, werdet gern mittun, wenn euer Bischof euch so nachdrücklich bittet. Das wünsche ich mir von euch als Weihnachtsgeschenk, daß jedes katholische Kind in meinem Bistum Lichtbringer sei für ein Heidenkind.

In der Hoffnung, daß ihr den Wunsch erfüllt, segne ich euch mit dem Segen des allmächtigen Gottes, † des Vaters, † des Sohnes, und † des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 28. November 1960

**† Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist den Kindern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nach Weisung des Heiligen Vaters ist das Päpstliche Missionswerk der Kinder die Gebets- und Opfergemeinschaft der getauften Kinder für alle ungetauften Kinder. Alle Kinder sollten ihm von der Taufe bis zum vollendeten 14. Lebensjahre angehören.

Wir erwarten, daß das Päpstliche Kindermissionswerk in den Seelsorgestellen, in denen es noch nicht besteht, gegründet und daß in allen übrigen eine intensive Mitgliederwerbung durchgeführt wird. Bisher ist im Bundesgebiet nur die Hälfte der Schulkinder erfaßt. Auch in unserem Bistum könnte die Zahl noch bedeutend wachsen. Während des Advents möge man diese für die Welt- und Missionssituation bedeutsame Aufgabe gewissenhaft durchführen als Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit, der in diesem Jahre am St.-Stephanustag, zu halten ist.

Für die Kinder wird am 26. Dezember die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Segnung und Opfergang der Kinder. In allen hl. Messen soll ein Wort an die katholischen Eltern gerichtet werden. Man erinnere die Eltern an ihre eigene Kinderzeit, in der es Selbstverständlichkeit war, daß jedes Kind dem Kindheit-Jesu-Verein angehörte. Damals stand Deutschland mit seiner Mitgliederzahl an der Spitze aller Nationen. Das hat sich leider geändert. Deshalb sollen die Eltern ermahnt werden, ihren Kindern die Mitgliedschaft im Kindheit-Jesu-Verein zu gestatten.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

## Nr. 327 Schwerpunktprogramm für die Arbeiterseelsorge.

**Aachen,** 23. November 1960

Die Überzeugung von der entscheidenden Bedeutung, die der Stellung der Arbeiterschaft zur Kirche für die Zukunft des Gottesreiches zukommt, sowie die Sorge um die religiöse Lage der Arbeiterschaft und der industriellen Arbeitswelt hat unsere Bischöfe veranlaßt, uns ganz besonders mit den Fragen der Arbeiterbewegung zu befassen. Unsere Bemühungen gehen dahin, ein besonderes Schwerpunktprogramm für die Arbeiterseelsorge zu erarbeiten. Verschiedene Untersuchungen haben schon jetzt wertvolle Ergebnisse gezeitigt, sind aber noch nicht abgeschlossen. Wir hoffen, demnächst unsern Priestern und interessierten Laien eine zusammenfassende Schau des gesamten Problems vorlegen und die entsprechenden Wege und Mittel aufzeigen zu können, die eine zeitgemäße Arbeiterseelsorge erfordert.

Eines aber hat sich schon jetzt aus den Untersuchungen klar ergeben: Für den katholischen Arbeiter selbst sowie für seinen apostolischen Einsatz im Betrieb haben die unmittelbar aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen katholischen Standesvereine — KAB, KABF, Werkvolk, männliche und weibliche CAJ — eine unersetzliche und noch ständig wachsende Bedeutung. Das gilt allerdings nur dann, wenn diese Verbände selbst sich immer neu an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren und eine starke innere Dynamik entfalten.

An diese Verbände und ihre Gemeinschaften richten wir daher die herzliche Bitte, ihre Tätigkeit unter dieser Rücksicht immer wieder zu überprüfen und noch mehr als bisher ihre Mitglieder mit dem religiösen und sozialen Lehr- und Lebensgut vertraut zu machen, ihre Mitarbeiter mit echt apostolischem Geist zu erfüllen und ihre Bildungsarbeit noch zu vervollkommnen. So müssen sie dafür Sorge tragen, daß aus ihren Reihen immer mehr verantwortungsbewußte Laien heranwachsen, die

in Familie und Beruf, in Wohnviertel und Betrieb ihren katholischen Glauben leben und die Soziallehre der Kirche verwirklichen. Je mehr das geschieht, um so stärker wird die so geweckte innere Dynamik auch zu äußerem Wachstum drängen.

Alle katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen und alle, die sich durch Arbeitsplatz und Lebensweise mit der Arbeiterschaft verbunden wissen, rufen wir auf, sich durch Mitarbeit und Mitgliedschaft den katholischen Arbeiterstandesorganisationen anzuschließen. Keiner sollte abseits stehen und seine Hilfe in einem Bereich versagen, der für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Natürlich soll die freie Entscheidung des einzelnen nicht angetastet werden. Noch weniger ist an eine „Abwerbung" aus anderen katholischen Standesorganisationen gedacht. Aber zweifellos sind eine starke katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung (Werkvolk) für die Erwachsenen und eine lebendige CAJ für die Jugendlichen am besten geeignet, den katholischen Arbeitern und Arbeiterinnen in den vielen Gefährdungen und Aufgaben der Zeit Hilfe und Heimat zu bieten. Aus ihren Reihen erhoffen wir Bischöfe uns zahlreiche apostolisch gesinnte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die uns helfen, Christus in der Welt der Arbeit und des Betriebes wirksam zu künden.

Schließlich wenden wir uns an die Seelsorger mit der dringenden Bitte, die katholischen Arbeiterorganisationen zu unterstützen und sie überall dort einzuführen, wo die soziologische Struktur der Bevölkerung es ratsam erscheinen läßt. Wir wissen um die große Arbeitsbelastung der Seelsorger, wir wissen aber auch, daß diese angesichts des Priestermangels nur behoben werden kann durch eine umfangreiche Hilfe tüchtiger Laien. Gerade in der Heranbildung solcher Laien sehen auch unsere katholischen Standesorganisationen eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Deshalb bringt die Förderung dieser Organisationen auf die Dauer nicht so sehr zusätzliche Arbeit, als vielmehr eine Vervielfältigung der seelsorglichen Kräfte mit sich.

Alle Katholiken, Geistliche und Laien, alle katholischen Verbände und Gemeinschaften, alle katholischen Arbeitsstellen und Einrichtungen rufen wir auf, die katholischen Arbeiterorganisationen zu stützen und zu fördern, wo sie nur können. Die Rückgewinnung der vielen der Kirche entfremdeten Arbeiter ist eine entscheidende Lebensfrage für die Kirche in unserem Volke. Darüber hinaus geht es um die Erfüllung der großen Aufgaben, die der Arbeiterschaft in Kirche und Gesellschaft, in Volk und Staat gestellt sind. Das geht zutiefst alle an und erfordert daher auch das Verständnis und die Mithilfe aller.

## Nr. 328 Das Altenwerk.

**Aachen,** 23. November 1960

Die Zahl der alten Menschen, die außerhalb der Berufsarbeit stehen, nimmt ständig zu. Ihr Leben entbehrt häufig infolge der materialistischen Geisteshaltung vieler eines echten Inhaltes und vollzieht sich meist in Einsamkeit. Die Betreuung der Alten wird mehr und mehr zu einem sozialen, aber auch zu einem religiösen Problem. Das sogenannte „Altenwerk", das sich aus dem vor zehn Jahren geschaffenen „Invalidenwerk" der KAB entwickelt hat, bemüht sich mit Erfolg über Altersfürsorge und sozialpolitische Maßnahmen zugunsten der Alten hinaus um die innere Werterfüllung des Altenlebens und um den Einsatz der Alten in Kirche und Gemeinde. Seine Ziele sind:

1. Religiöse Sinnerfüllung des Altenlebens,
2. Aktivierung der Alten zur apostolischen Mitarbeit in der Gemeinde durch Seelsorge an den Alten und durch ihre Beteiligung an der Apostolatsarbeit innerhalb der Vereine und der Pfarrgemeinde besonders durch apostolisches Gebet (wöchentliche Invalidenmesse, Ehrenwache vor dem Sanctissimum während der Tagesstunden in stillem Gebet usw.),
3. Anerkennung der Würde und Rechte der Alten im Bewußtsein des ganzen Volkes,
4. Schaffung von Aufenthaltsräumen in unseren Vereinshäusern, Leseecken usw. für Alte, die daheim bei der Wohnungsenge keine Ruhe und Anregung finden können.

Der Klerus möge die Bestrebungen des Altenwerkes unterstützen und auch von sich aus besondere seelsorgliche Betreuung einrichten.

Da auch der Caritasverband sich der Hilfe für unsere Alten angenommen hat, sollten auch die Caritasstellen bei der Betreuung eingeschaltet werden.

Gute Anleitung zur Seelsorge an den alten Leuten bietet das Schriftchen von P. Svoboda „Alters-Seelsorge" und die in Kürze im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, erscheinende „Alters-Pastoral". Es wird außerdem empfehlend hingewiesen auf das schon in 2. Auflage erschienene Altersgebetbuch von P. Svoboda „Abend in Gott", Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 329 Lateinische Sprache bei der hl. Messe.

**Aachen,** 23. November 1960

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß auch nach dem Inkrafttreten der Missale- und Brevierreform zum 1. Januar 1961 Epistel und Evangelium sowie die Worte „Ecce Agnus Dei" und „Domine non sum dignus" vor dem Austeilen der hl. Kommunion an die Gläubigen vom Zelebrans in lateinischer Sprache zu verrichten sind.

## Nr. 330 Anmeldung der Schulneulinge.

**Aachen,** 24. November 1960

Ende dieses bzw. Anfang nächsten Jahres werden die Schulneulinge angemeldet. Wir bitten die Herren Pfarrer in geeigneter Weise auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken, daß sie ihre Kinder in der katholischen Schule anmelden. Mancherorts wird es sich empfehlen, den Eltern die Broschüre von Pater Erlinghagen S. J. zu geben „Warum katholische Schule"?, zu beziehen von der Katholischen Schulorganisation München, Maxburgstraße 2, Preis 0,20 DM.

## Nr. 331 Studientagung zur Fasten-Erziehungswoche 1961.

**Aachen,** 24. November 1960

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Hoheneck-Zentrale in Hamm (Westf.), veranstaltet im Exerzitienhaus Werl

von Dienstag, 27. Dezember 1960, 16.00 Uhr,

bis Mittwoch, 28. Dezember 1960, 18.00 Uhr

die jährliche Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1961, die im Anschluß an die Jahreslosung der Katholischen Verbände „Um Wahrheit und Wahrhaftigkeit" unter dem Leitwort steht:

„Ein Beispiel habe ich euch gegeben!"

Es finden folgende Referate statt:

**27. Dezember:**

16.00 Uhr P. Dr. Svoboda OSC.:
„Der Christ inmitten der modernen Auseinandersetzung um Wahrheit und Wahrhaftigkeit".

17.00 Uhr: Prälat Dr. Caspar Schulte, Paderborn:
„Das Jahresthema der Katholischen Verbände für 1961, seine theologische Vertiefung und seine praktische Verwirklichung".
Anschließend Generaldebatte.
Abends: Aktuelle Filme zum Thema (Verkehr usw.).

**28. Dezember:**

9.00 Uhr Frau Lingenhoff-Deventer, Paderborn:
„Die Erziehung unserer (weiblichen) Jugend zur Wahrhaftigkeit vom Standpunkt der Frau und Volkserzieherin".

10.30 Uhr P. Georg Reidel SAC, Hamm/W.:
„Die Erziehung zur Wahrhaftigkeit vom Standpunkt der Kinder- und Jugendseelsorge".

16.00 Uhr Oberregierungs- und Schulrat Klempt, Detmold:
„Die Fasten-Erziehungswoche im Blickpunkt der Schule und des Elternhauses".
Pfarrer Buchmann, Hamm/W.:
„Die Hilfsmittel zur Fasten-Erziehungswoche 1961".

Die Leitung der Studienkonferenz haben: Oberstudiendirektor i. R. Wilhelm Ellbracht, Hamm/W., und P. Direktor Dr. Robert Svoboda OSC.

Tagungskosten: 5,— DM; Verpflegung 12,— DM (einschl. Unterkunft). Anmeldungen bis 15. Dezember nach Haus Hoheneck, Hamm/W., Postfach 291.

## Nr. 332 Diözesantagung der haupt- oder nebenamtlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren Schulen der Diözesen Aachen und Köln.

**Aachen,** 24. November 1960

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die haupt- oder nebenamtlich an höheren Schulen in den Diözesen Aachen und Köln unterrichten, sind herzlich eingeladen zur Diözesantagung am 5. Januar 1961 in Mönchengladbach in der Aula des Stift. Gymnasiums, Abteistraße 17.

10.15 Uhr Begrüßung.
Professor Botterweck, Bonn,
Wortereignis und Wortverkündigung im Alten Testament,
Zur Theologie des Wortes Gottes.

13.00 Uhr Mittagessen.

15.00 Uhr Studienrat Dr. Schütt, Mönchengladbach, Der Religionsunterricht auf der Oberstufe (im Hinblick auf den neuen Plan des Oberstufenunterrichts).

Gelegenheit zum gemeinsamen Mittagessen (ca. 3,— DM) ist geboten bei vorheriger Anmeldung an Stud.-Rat Wachendorf, Krefeld, Oberdiessem 146.

Beim Schulkollegium Düsseldorf ist Antrag auf Rückerstattung des Fahrgeldes gestellt. Die Teilnehmer müssen ihren persönlichen Rückerstattungsantrag v o r der Tagung beim Schulkollegium einreichen.

## Nr. 333 Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und -lehrerinnen an Berufsschulen.

**Aachen,** 24. November 1960

Am Montag, dem 2. Januar 1961, findet im August-Pieper-Haus zu Aachen, Leonhardstraße, die Jahrestagung statt.

Thema: Die Berufsschuljugend unserer Zeit in soziologischer Sicht.

Beginn: 10.00 Uhr — Ende: gegen 17.00 Uhr.

Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, ihren Kollegen und Kolleginnen von dieser Tagung Kenntnis zu geben und dazu einladen zu wollen.

## Nr. 334 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

**Aachen,** 24. November 1960

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

## Nr. 335 Verhütung von Frostschäden.

**Aachen,** 24. November 1960

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Ablaßhähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

## Nr. 336 Familien-Fernseh-Fibel.

**Aachen,** 24. November 1960

Mit dem Fernsehen sind von den Eltern neue erzieherische Aufgaben zu erfüllen. Die Fragen, welcher Art diese Aufgaben sind und wie sie bewältigt werden können, beantwortet die „Familien-Fernseh-Fibel", die vom Volkswartbund in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Rundfunkinstitut (Köln) herausgegeben wurde. Die handliche und hübsch illustrierte Broschüre (mehrfarbiger Glanzkarton-Umschlag, bester Buchdruck, 32 Seiten Querformat, 16 Illustrationen) bietet in leicht faßlicher, verbindlicher Sprache, was der Pädagoge, der Psychologe und der Mediziner zum Problem Familie und Fernsehen zu sagen haben. Konsum-Askese, die Psychologie des Kindes und des Jugendlichen, Kontaktgefährdung und erzieherische Schwierigkeiten sind hier für jedermann verständlich dargestellt.

Wir empfehlen diese Broschüre, die sehr geeignet ist zur Verteilung bei Vorträgen, Elternabenden, für den Verkauf in Schriftenständen usw. Zu beziehen durch den Volkswartbund, Köln, Gereonstraße 48. Preis 0,50 DM.

## Nr. 337 Anlage zur Kirchenrechnung.

**Aachen,** 24. November 1960

Die Anlage zur Kirchenrechnung (Formular 202) dient bekanntlich als Nachweis über das Stelleneinkommen der Pfarrstelle. Einige neue Bestimmungen der neuen Pfarrbesoldungsordnung (Kirchlicher Anzeiger vom 1. September 1960) und der neuen Stolgebührenordnung (Kirchlicher Anzeiger vom 15. August 1959 und 1. September 1959) haben entsprechende Änderungen in dem Formular 202 notwendig gemacht. Von dem neuen Formular wurden mit den Etatsformularen für 1961 jeder Kirchengemeinde fünf Stück zugesandt. Jeder Kirchenrechnung ist eine Anlage zur Kirchenrechnung (Formular 202) vollständig ausgefertigt und vom Pfarrer unterschrieben beizulegen. Von der Rechnungsablage für 1960 ab bitten wir, nur dieses neue Formular zu gebrauchen.

## Nr. 338 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung.

Die H. H. Pfarrer mögen alle Beiträge, die noch für das Jahr 1960 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 16 76 80, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzahlen. Nach dem 31. Dezember 1960 eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1960 nicht mehr erscheinen, da diese nämlich nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1960 eingegangen sind.

## Nr. 339 Jahresabschluß des Päpstl. Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen.

Die hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher „Tam-Tam" für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1960, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1960 keine Berücksichtigung mehr finden.

## Nr. 340 Jahresabschluß des Schutzengel- und Bonifatiusvereins.

Mit dem 31. Dezember schließt der Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die hochwürdigen Leiter der Pfarrschutzengelvereine werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgendes Konto zu überweisen: „Schutzengelverein des Bistums Aachen in Aachen, P. S. K. Köln 95806", damit sie bald für die dringenden Aufgaben der Kinderseelsorge in der Diaspora bereitgestellt werden können.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, zum Abschluß des Jahres eine Mitgliederwerbung durchzuführen. In sehr vielen Gemeinden stehen noch längst nicht alle Kinder in der Gebets- und Opfergemeinschaft der beiden Kinderwerke:

des Schutzengelvereins für die Diaspora in Paderborn und

des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland in Aachen.

Die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands in Fulda hat im Jahre 1958 beschlossen:

„Die kirchenamtlichen Kinderwerke der katholischen deutschen Kinder sind das Päpstliche Werk der hl. Kindheit und der Schutzengelverein für die Diaspora. Ihre Wirksamkeit soll nicht durch kirchliche Sammlungen für andere Zwecke beeinträchtigt werden."

Es ist also der Wunsch des Hochwürdigsten Episkopates, daß alle Kinder Mitglied der beiden Kinderwerke sind und betend und opfernd die großen Anliegen unserer hl. Kirche in der Diaspora und Weltmission mittragen helfen.

Für die Neuwerbung von Mitgliedern stellt der Schutzengelverein in Paderborn, Kamp 22, kostenlos Sternsingerhefte und Anmeldezettel zur Verfügung.

Gleichfalls mögen die Beiträge, Kollekten und Spenden, die für den Bonifatiusverein bestimmt sind, bis zum 31. Dezember d. J. auf das Konto: Bonifatiuskasse Aachen, P. S. K. Köln 817 86 überwiesen werden. Werbematerial kann bezogen werden vom Generalvorstand des Bonifatiusverein, Paderborn, Kamp 22.

## Nr. 341 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Defensors vinculi.**

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 7. November 1960 den Anstaltspfarrer Msgr. August Licht in Aachen zum defensor vinculi ernannt.

Es wurden ernannt:

am 23. Nov. 1960 Kuroczik Anton, Pfarrer, Ehrendechant, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Ameln St. Nikolaus, Dekanat Hasselsweiler;

am 23. Nov. 1960 Pakulla Leo, Pfarrer, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Wehr St. Severin, Dekanat Gangelt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 18. Nov. 1960 Schiffers Josef, geb. am 15. März 1874 in Straeten, gew. am 24. August 1900, Pfarrer i. R. von Braunsrath, Jubilarpriester;

am 18. Nov. 1960 Roderburg Hubert, geb. am 1. Dezember 1879 in Eupen, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer i. R. von Stolberg St. Maria Himmelfahrt, Jubilarpriester;

am 25. Nov. 1960 Einerhand Franz, geb. am 2. November 1910 in Immendorf, gew. am 13. März 1938, Pfarrer in Kinzweiler.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Nov. 1960 Müller Johannes, Direktor a. D., Assistent am Erzbischöflichen Generalvikariat, 57 Jahre alt;

am 5. Nov. 1960 Richrath Peter, Stadtdechant, Dechant, Pfarrer an Hl. Dreikönige in Neuß, 58 Jahre alt;

am 14. Nov. 1960 Monzel Nikolaus, Dr. theol., Universitäts-Professor in München, 54 Jahre alt;

am 22. Nov. 1960 Erasmy Heinrich, Pfarrer an St. Dionysius in Rheidt, 82 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 342 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. November 1960 den Altar in der Kapelle zu Schleckheim, Pfarre Kornelimünster, in honorem SSmae Trinitatis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 20. November 1960 in der Kapelle des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid 34 Firmlingen (Konvertiten und Erwachsenen).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. November 1960 in der Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Eschweiler das hl. Sakrament der Firmung 347 Firmlingen (darunter aus Herz Jesu 26).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 24 (Sondernummer) Aachen, den 5. Dezember 1960 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 343 Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 197

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 344 Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 212

Seite

Nr. 345 Ergänzende Bestimmung zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . . . . . 213

Nr. 346 Erläuterungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 213

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 343 Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

**Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.**

Die nachstehende Verordnung (Dienstordnung) gilt für alle Laienangestellten im Dienst der Kirchengemeinden im Bistum Aachen, sofern nicht für bestimmte Gruppen Sonderregelungen getroffen sind.

Die Verordnung ist vom 1. Januar 1961 an rechtswirksam und tritt an die Stelle der bisher erlassenen Bestimmungen, die hiermit aufgehoben werden.

I.

**Anstellungsvoraussetzungen.**

1. Jede Anstellung im kirchlichen Dienst setzt entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
2. Persönliche Voraussetzungen für die Anstellung sind:
   a) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
   b) Lebensführung des Angestellten, der zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sowie der in seinem Haushalt lebenden sonstigen Personen nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre,
   c) ein der Stelle entsprechendes Lebensalter.
3. Sachliche Voraussetzungen für die Anstellung sind:
   a) eine den kirchlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung,
   b) eine kirchlich anerkannte Prüfung, soweit eine solche für die Tätigkeit verlangt wird.

II.

**Die Anstellung.**

1. Die Anstellung erfolgt durch den Kirchenvorstand, wobei der Dienstvorgesetzte hinsichtlich der Person des Anzustellenden ein Vorschlagsrecht hat.

   Dienstvorgesetzter ist der mit der seelsorglichen Leitung des Seelsorgebezirkes beauftragte Priester oder sein Stellvertreter.
2. Der Anstellung geht eine Probezeit voraus. Bei der ersten Anstellung beträgt diese ein halbes Jahr. Bei Stellenwechsel kann von einer Probezeit abgesehen werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit ist über die endgültige Anstellung zu entscheiden.
3. Zur Regelung des Rechtsverhältnisses ist mit sämtlichen Angestellten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Alle Verträge sind unter Verwendung der vom Bischöflichen Generalvikariat dafür vorgeschriebenen Formblätter zu schließen. Der Kirchenvorstandsbeschluß ist in doppelter, der Vertrag in dreifacher Ausfertigung dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

4. Bei nebenamtlich Beschäftigten muß der Lebensunterhalt durch anderweitiges Einkommen gesichert sein.

III.

**Inhalt des Dienstverhältnisses.**

1. Besoldung und Besoldungsdienstalter, Erholungsurlaub, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall und Altersversorgung richten sich nach den jeweils geltenden Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates. Das gilt auch für die Probezeit.
2. Die Arbeitszeit umfaßt die Zeit, die auf die Erfüllung der Dienstobliegenheiten zu verwenden ist. Die Dienstobliegenheiten der Angestellten werden durch besondere Dienstanweisung geregelt. Es ist Aufgabe des Dienstvorgesetzten, ausreichende Freizeit für Familienleben, Fortbildung und Erholung zu gewährleisten.
3. Nur mit vorheriger Erlaubnis des Vorgesetzten ist es dem Angestellten gestattet, dem Dienst fernzubleiben. In Krankheits- und anderen unvorhergesehenen Fällen ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich Nachricht zu geben. Im Krankheitsfalle ist außerdem spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest einzureichen. Der Angestellte ist verpflichtet, auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates jederzeit das Attest eines von diesem benannten Arztes beizubringen.
4. Für den vollbeschäftigten Angestellten sind außerkirchliche Nebentätigkeiten im allgemeinen nicht zulässig. Die Ausübung einer Nebentätigkeit gleich welcher Art bedarf bei allen hauptamtlich Beschäftigten der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Zu diesem Zwecke ist vor Übernahme jeglicher Nebentätigkeit ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Dienstobliegenheiten des Angestellten und mit dem Ansehen der Kirche vereinbar ist. Sie ist stets zu verweigern, wenn der Angestellte die Übernahme zumutbarer kirchlicher Sonderdienste ablehnt. Die Genehmigung kann auch bedingt oder befristet erteilt werden und ist in allen Fällen jederzeit widerruflich.
5. Als Sonderdienste kommen nur die jeweils vom Bischöflichen Generalvikariat ausdrücklich als solche festgelegten Dienste in Frage. Soweit Angestellte Sonderdienste übernehmen, erhalten sie im Rahmen der geltenden Besoldungsordnung dafür eine Vergütung. Die Übernahme von Sonderdiensten ist in besonderem Vertrag schriftlich zu vereinbaren. Auch dieser Vertrag bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
6. Der Angestellte ist zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm bei seiner Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist oder ihm vom Dienstvorgesetzten selbst oder dessen Stellvertreter anbefohlen wird. Diese Pflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.
7. Der Angestellte kann (soweit es der Dienst erlaubt) an Exerzitien oder Einkehrtagen teilnehmen. Diese Zeit wird auf den Jahresurlaub nicht angerechnet, wenn sie sechs Tage jährlich nicht überschreitet. Falls das Bischöfliche Generalvikariat die Teilnahme an Fachkursen vorschreibt, ist der Angestellte zur Teilnahme verpflichtet. Eine Anrechnung auf den Jahresurlaub erfolgt hierbei nicht.
8. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind vor Anrufung weltlicher Behörden oder Gerichte dem Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.
9. Für alle Angestellten ist vereinbarungsgemäß die Abtretung von Lohnforderungen an Dritte ausgeschlossen (§ 399 BGB).
10. Alle hauptamtlichen Angestellten geben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Dienstvertrages eine Verpflichtungserklärung in der vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Form ab.

IV.

**Beendigung des Dienstverhältnisses.**

1. Das Dienstverhältnis endet stets, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet. Für eine Wiederbeschäftigung — die in der Regel befristet wird — ist der Abschluß eines neuen schriftlichen Dienstvertrages notwendig, zu dem die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einzuholen ist. In diesem Dienstvertrag sind Aufgabenbereich und Vergütung neu festzusetzen.

   Im übrigen endet das Dienstverhältnis:

   a) durch Zeitablauf (bei befristeten Dienstverträgen),
   b) durch Kündigung (wobei die gesetzlichen Vorschriften, z. B. für langjährige Angestellte, das Schwerbeschädigtengesetz, das Mutterschutzgesetz und das Kündigungsschutzgesetz zu beachten sind),
   c) auf Grund gegenseitiger Vereinbarung,
   d) durch Tod des Angestellten.

   Eine fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses durch außerordentliche Kündigung ist nur

aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB möglich. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Kirchenvorstand oder durch den Angestellten stets dann vor, wenn dem kündigenden Teil nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis fortzusetzen. Weiterhin ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Kirchenvorstand dann gegeben, wenn der Angestellte auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände angestellt wurde oder wenn er sich eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze und Vorschriften schuldig macht.

2. Bei der hauptamtlichen Anstellung ist davon auszugehen, daß dem Angestellten eine Lebensstellung gegeben wird. Kündigungen müssen daher eine Ausnahme bilden. Für die Kündigung ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes erforderlich. Die Kündigung ist schriftlich auszufertigen (Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Hinzufügung des Amtssiegels der Kirchengemeinde) und termingerecht dem Angestellten durch Einschreibebrief oder gegen Quittung bzw. in Gegenwart von Zeugen zuzustellen. Der Kündigungsbeschluß ist dem Bischöflichen Generalvikariat in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Dienstvorgesetzte dem ausscheidenden Angestellten ein Zeugnis auszustellen, welches allgemein nur genaue Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung, jedoch auf Verlangen des Angestellten darüber hinaus auch der Wahrheit entsprechende Angaben über seine Leistungen und seine Führung enthalten muß.

## Besoldungsordnung A
## für die Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

### § 1
### Einführungsbestimmungen.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 tritt die kirchliche Besoldungsordnung A (KBO — A) für die Küster, Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen in Kraft.
2. Kirchenangestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besoldungsordnung höhere, vom Bischöflichen Generalvikariat schriftlich genehmigte Bezüge haben als ihnen nach dieser Besoldungsordnung zustehen, bleiben in deren Genuß, bis sie durch die Steigerung in ihrer neuen Gehaltsgruppe diese Bezüge erreicht haben. Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bezügen sind nur Grundgehalt und Ortszuschlag zugrunde zu legen.
3. Bei Neueinstellung von Kirchenangestellten gelten ausschließlich die Bestimmungen der neuen Besoldungsordnung.

### § 2
### Planstellen.

1. Die einer Kirchengemeinde zustehenden Planstellen richten sich nach der Seelenzahl.
2. Die Dienste des Küsters und des Organisten-Chorleiters sollen in den Kirchengemeinden unter 6000 Seelen in der Regel in eine Hand vereinigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
3. In Kirchengemeinden unter 1500 Seelen sollen in der Regel nur nebenamtliche Kräfte eingestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

### § 3
### Besoldungsgruppen für hauptamtlich Angestellte.

1. Die hauptamtlichen Küster - Organisten - Chorleiter werden wie folgt besoldet:
   a) in Kirchengemeinden von 1500 bis 3000 Seelen nach Gruppe K 3,
   b) in Kirchengemeinden von 3001 bis 4500 Seelen nach Gruppe K 4,
   c) in Kirchengemeinden ab 4501 Seelen nach Gruppe K 5.

   Küster-Organisten ohne Chorleitung erhalten 90% des dem Küster-Organisten-Chorleiter der Stelle zustehenden Grundgehaltes und Ortszuschlages.
2. Die hauptamtlichen Küster werden wie folgt besoldet:
   a) in Kirchengemeinden von 6001 bis 9000 Seelen nach Gruppe K 3,
   b) in Kirchengemeinden ab 9001 Seelen nach Gruppe K 4.
3. Die hauptamtlichen Organisten-Chorleiter werden wie folgt besoldet:
   a) in Kirchengemeinden von 6001 bis 9000 Seelen nach Gruppe K 3,
   b) in Kirchengemeinden ab 9001 Seelen nach Gruppe K 4.

   Die hauptamtlichen Organisten-Chorleiter mit Kantorenexamen, A-Examen einer Hochschule oder vom Bischöflichen Generalvikariat anerkanntem gleichgestelltem Examen können auf Grund besonderer Genehmigung wie folgt besoldet werden:
   a) in Kirchengemeinden von 6001 bis 9000 Seelen nach Gruppe K 6,
   b) in Kirchengemeinden ab 9001 Seelen nach Gruppe K 7.

   Organisten ohne Chorleitung erhalten 85% des dem Organisten-Chorleiter der Stelle zustehenden Grundgehaltes und Ortszuschlages.

4. Nur-Chorleiter sind nebenamtlich tätige Kräfte und werden pauschal besoldet.

(Die Vergütungsgruppen K 3 und K 6 entsprechen einem Beschäftigungsumfang von etwa 80%; die Vergütungsgruppen K 4 und K 7 entsprechen einem Beschäftigungsumfang von etwa 90%; die Vergütungsgruppe K 5 entspricht einem Beschäftigungsumfang von etwa 100%.)

§ 4

**Vergütung für nebenamtlich Beschäftigte.**

1. Nebenamtliche Kräfte erhalten eine Pauschalvergütung. Diese Kräfte müssen vor Indienstnahme ausdrücklich erklären, daß ihr Lebensunterhalt durch einen Hauptberuf oder anderweitig gesichert ist.
2. Die monatlichen Pauschalvergütungen für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter betragen:

   DM

   a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen 200,—
   b) in Kirchengemeinden bis 1500 Seelen 250,—
3. Wenn die nebenamtliche Tätigkeit des Küsters, des Organisten und des Chorleiters nicht in einer Hand vereinigt sind, wird die gemäß Ziffer 2 zu zahlende Pauschalvergütung in der Weise aufgeteilt, daß für die Tätigkeit des Küsters 45%, für die des Organisten 40% und für die des Chorleiters 15% der Gesamtsumme gezahlt werden.

§ 5

**Ausnahmeregelungen.**

Wenn Angestellte auf Grund früherer Genehmigung hauptamtlich tätig sind, nach der neuen Besoldungsordnung jedoch nebenamtlich Beschäftigte wären, kann der bisherige Vertrag weitergelten. Bei zukünftigen Ausnahmen ist eine besondere Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates erforderlich. Dasselbe gilt, wenn die Dienste des Küsters und des Organisten-Chorleiters in Kirchengemeinden unter 6000 Seelen nicht in einer Hand vereinigt sind.

§ 6

**Erforderliche Examen für hauptamtliche Anstellung.**

1. Für eine hauptamtliche Anstellung als Organist-Chorleiter ist mindestens die Ablegung des B-Examens für Kirchenmusiker erforderlich. Für die hauptamtliche Anstellung als Küster ist die Ablegung des Küsterexamens erforderlich. Küster-Organisten-Chorleiter benötigen die Ablegung beider Examen.
2. Bei Fehlen eines Examens ist nur eine befristete Anstellung möglich.

§ 7

**Besoldung bei fehlenden Examen.**

1. Sowohl Küster als auch Organisten-Chorleiter, denen **das** erforderliche Examen fehlt, und Küster - Organisten - Chorleiter, denen **beide** Examen fehlen, erhalten 90% des Grundgehaltes und des Ortszuschlages der entsprechenden Besoldungsgruppe zuzüglich des vollen etwa zustehenden Kinderzuschlages.
2. Küster-Organisten-Chorleiter, denen **eines** der erforderlichen Examen fehlt, erhalten 95% des Grundgehaltes und Ortszuschlages der entsprechenden Besoldungsgruppe zuzüglich des vollen etwa zustehenden Kinderzuschlages.

§ 8

**Gebühren.**

Kein Angestellter hat neben seinen Dienstbezügen Anspruch auf irgendwelche Gebühren für Tätigkeiten innerhalb seiner Dienstobliegenheiten.

§ 9

**Weihnachtsgratifikation.**

Gewährung und Höhe einer etwaigen Weihnachtsgratifikation richten sich nach alljährlich hierzu ergehenden Bestimmungen des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 10

**Bestandteile der Besoldung.**

1. Die Besoldung der hauptamtlichen Angestellten setzt sich zusammen aus:
   a) Grundgehalt
   b) Ortszuschlag
   c) Kinderzuschlag.
2. Die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen in DM:

| Besoldungsgruppe | Dienstjahr | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. + 2. | 3. + 4. | 5. + 6. | 7. + 8. | 9. + 10. | 11. + 12. | 13. + 14. | 15. + 16. | 17. + 18. | ab 19. |
| | Stufe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| K 3 | 327 | 342 | 358 | 374 | 390 | 406 | 422 | 438 | 454 | 470 |
| K 4 | 363 | 380 | 397 | 414 | 431 | 448 | 465 | 483 | 501 | 519 |
| K 5 | 399 | 417 | 435 | 454 | 473 | 492 | 511 | 530 | 549 | 568 |
| K 6 | 448 | 468 | 488 | 508 | 528 | 548 | 568 | 588 | 609 | 630 |
| K 7 | 484 | 504 | 524 | 544 | 564 | 584 | 604 | 624 | 645 | 666 |

3. Der Ortszuschlag beträgt für die drei Ortsklassen und einzelnen Stufen in DM:

| für | Ortsklasse | | |
|---|---|---|---|
| | S | A | B |
| Ledige unter 40 Jahren | 90 | 80 | 70 |
| Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder | 115 | 102 | 88 |
| Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigten Kind | 140 | 124 | 106 |
| Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigten Kindern | 165 | 146 | 124 |
| Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigten Kindern | 190 | 168 | 142 |
| Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigten Kindern | 215 | 190 | 160 |
| Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigten Kindern | 240 | 212 | 178 |
| Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigte Kind | 25 | 22 | 18 |

Im übrigen gelten für die Gewährung des Ortszuschlages die Bestimmungen der TO.A sinngemäß.

4. Der Kinderzuschlag beträgt 60,— DM für jedes zuschlagberechtigte Kind. Im übrigen gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages die Bestimmungen der TO.A sinngemäß.

§ 11

**Dienstwohnungen und andere Sachbezüge.**

1. Dienstwohnungen — kircheneigene oder von der Kirchengemeinde angemietete Wohnungen — sind bei Zuweisung, die auch im Laufe der Dienstzeit erfolgen kann, zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

   Dem Dienstwohnungsinhaber ist vor Auszahlung des Gehaltes eine Nutzungsentschädigung in Höhe des jeweiligen tatsächlichen Mietwertes der Wohnung einzubehalten, deren Höchstgrenze auf den einem ledigen Angestellten unter 40 Jahren in der Stelle zustehenden Ortszuschlag festgelegt wird.

2. Für sonstige Sachbezüge ist ebenfalls vor Auszahlung des Gehaltes eine Nutzungsentschädigung einzubehalten, die dem tatsächlichen Wert entsprechen muß.

3. Kosten für Heizung, Licht und Gas sind vom Inhaber der Dienstwohnung zu tragen.

§ 12

**Sonderdienstvergütung.**

1. Für Sonderdienste erfolgt eine Sonderdienstvergütung gemäß besonderer Vereinbarung.

2. Die Sonderdienstvergütung für die Leitung eines Kinderchores wird unter der Voraussetzung, daß dieser Chor auch in Choral ausgebildet wird und bei liturgischen Funktionen mitwirkt, auf 40,— DM monatlich brutto festgelegt.

   Diese Sonderdienstvergütung kann erst, nachdem der Chor wenigstens drei Monate bestanden hat und feststeht, daß es sich um eine bleibende Einrichtung handelt, unter Angabe der Mitgliederzahl und der wöchentlichen Probestunden beantragt werden.

3. Wenn Kirchenangestellte sonstige Nebendienste übernehmen (z. B. Versorgung der Kirchenheizung), so ist die Vergütung hierfür aus den entsprechenden Etatpositionen zu entnehmen.

§ 13

**Besoldungsdienstalter.**

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Alle Zeiten, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres hauptamtlich im kirchlichen Dienst verbracht wurden, werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Als Ersatzzeit wird die in diese Zeit fallende Wehr- und Kriegsdienstzeit voll angerechnet.

2. Laienangestellte unter dem 21. Lebensjahr erhalten 90% — bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 gegebenenfalls aber 80% bzw. 85% — des Grundgehaltes und des Ortszuschlages des Anfangsgehaltes ihrer Besoldungsgruppe.

§ 14

**Krankheitsversorgung.**

1. Im Krankheitsfall wird das Gehalt sechs Wochen weitergezahlt, jedoch gegen Abtretung eines dem Angestellten gegen Dritte etwa zustehenden Anspruches für Lohnausfall wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit.

2. Auf Antrag kann ab Beginn der 7. Woche bis zur Dauer von 16 Wochen der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettoloh-

nes gezahlt werden. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluß bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 15

**Altersversorgung.**

Alle kirchlichen Laienangestellten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Sozialversicherung zu versichern. Das Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten gewährt über die Versorgung durch die Sozialversicherung hinaus Beihilfen ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe seiner Verwaltungsrichtlinien. Zusatzversicherungen, durch welche die Kirchengemeinde belastet wird, werden nicht zugelassen.

§ 16

**Wiederbeschäftigung nach Vollendung des 65. Lebensjahres.**

Das Dienstverhältnis endet grundsätzlich, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei Wiederbeschäftigung ist ein neuer befristeter Vertrag mit Vereinbarung einer Pauschalvergütung abzuschließen.

§ 17

**Jahresurlaub.**

1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresurlaub beträgt bis zum 10. Dienstjahr drei Kalenderwochen, vom 11. Dienstjahr ab vier Kalenderwochen. Dauert ein Dienstverhältnis nicht das ganze Jahr, so besteht für jeden Dienstmonat ein Anspruch auf zwei Kalendertage Urlaub, jedoch auf nicht mehr als drei bzw. vier Kalenderwochen im Jahr.
3. Der Urlaubsanspruch für erstmals in den Kirchendienst eintretende Angestellte besteht erst nach sechs Monaten Dienstzeit.
4. In allen Fällen wird der von einem früheren Arbeitgeber für das laufende Urlaubsjahr gewährte Urlaub voll angerechnet.
5. Die Benennung des Vertreters, der durch den Kirchenvorstand bestellt und vergütet wird, erfolgt in der Regel durch den Angestellten. Die Wahl des Vertreters bedarf des Einverständnisses des Dienstvorgesetzten.
6. Im übrigen gelten für die Urlaubsgewährung die Bestimmungen der TO.A sinngemäß.

§ 18

**Ausschlußfristen.**

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die nicht innerhalb dreier Monate nach Ausscheiden aus dem Dienst geltend gemacht werden, erlöschen.

§ 19

**Übergangsbestimmungen.**

Die bisherige Besoldungsordnung wird mit Ablauf des 31. Dezember 1960 außer Kraft gesetzt.

## Besoldungsordnung B für die Seelsorgehelferinnen und Pfarramtshelferinnen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

§ 1

**Einführungsbestimmungen.**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 tritt die kirchliche Besoldungsordnung B (KBO-B) für die Seelsorgehelferinnen und Pfarramtshelferinnen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen in Kraft.
2. Kirchenangestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besoldungsordnung höhere, vom Bischöflichen Generalvikariat schriftlich genehmigte Bezüge haben als ihnen nach dieser Besoldungsordnung zustehen, bleiben in deren Genuß, bis sie durch die Steigerung in ihrer neuen Gehaltsgruppe diese Bezüge erreicht haben. Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bezügen sind nur Grundgehalt und Ortszuschlag zugrunde zu legen.
3. Bei Neueinstellungen von Seelsorgehelferinnen und Pfarramtshelferinnen gelten ausschließlich die Bestimmungen der neuen Besoldungsordnung.

§ 2

**Planstellen.**

Die Zahl und die Art der Planstellen werden jeweils vom Bischöflichen Generalvikariat festgelegt.

§ 3

**Besoldungsgruppen für hauptamtlich Angestellte.**

1. Die Pfarramtshelferinnen werden nach Gruppe K 20 besoldet.
2. Die Seelsorgehelferinnen werden nach Gruppe K 21 besoldet.

   Bei Seelsorgehelferinnen, die außer dem vorgeschriebenen Examen noch eine andere abgeschlossene Ausbildung pädagogischer oder fürsorgerischer Art nachweisen können, kann das Gehalt auf Grund einer besonderen Vereinbarung festgelegt werden, falls die Stelle als hierfür geeignet anerkannt wird.

§ 4

**Vergütung für nebenamtlich Beschäftigte.**

Nebenamtlich Beschäftigte erhalten eine Pauschalvergütung, welche jeweils von Fall zu Fall vereinbart wird.

§ 5

**Erforderliches Examen und sonstige Voraussetzungen für hauptamtliche Anstellung.**

1. Für eine hauptamtliche Anstellung als Seelsorgehelferin ist die Ablegung des Examens als Seelsorgehelferin an einer anerkannten Ausbildungsstätte erforderlich.
2. Für eine hauptamtliche Anstellung als Pfarramtshelferin ist eine abgeschlossene bürotechnische Ausbildung einschließlich Stenographie und Maschinenschreiben erforderlich.
3. Sowohl für die Anstellung als Seelsorgehelferin als auch für die Anstellung als Pfarramtshelferin ist ein Mindestalter von 21 Jahren notwendig.

§ 6

**Bestandteile der Besoldung.**

1. Die Besoldung der hauptamtlichen Angestellten setzt sich zusammen aus:
   a) Grundgehalt
   b) Ortszuschlag (gemäß KBO — A § 10 Ziff. 3)
   c) Kinderzuschlag (gemäß KBO — A § 10 Ziff. 4).
2. Die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen in DM:

| Besoldungsgruppe | Dienstjahr | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. + 2. | 3. + 4. | 5. + 6. | 7. + 8. | 9. + 10. | 11. + 12. | 13. + 14. | 15. + 16. | 17. + 18. | ab 19. |
| | Stufe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| K 20 | 314 | 327 | 340 | 353 | 366 | 379 | 392 | 405 | 419 | 433 |
| K 21 | 366 | 382 | 398 | 414 | 431 | 448 | 465 | 482 | 499 | 516 |

§ 7

**Geltung der Bestimmungen der Besoldungsordnung A.**

Die Bestimmungen der Besoldungsordnung A §§ 8, 9, 11—19 gelten sinngemäß.

## Besoldungsordnung C
## für die Kindergartenkräfte, Krankenschwestern, Landkranken- und Familienpflegerinnen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

§ 1

**Einführungsbestimmungen.**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 tritt die kirchliche Besoldungsordnung C (KBO-C) für die Laienangestellten der Kindergärten, -horte, -tagesstätten sowie der Kranken- und Familienpflege in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen in Kraft.
2. Kirchenangestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besoldungsordnung höhere, vom Bischöflichen Generalvikariat schriftlich genehmigte Bezüge haben als ihnen nach dieser Besoldungsordnung zustehen, bleiben in deren Genuß, bis sie durch die Steigerung in ihrer neuen Gehaltsgruppe diese Bezüge erreicht haben. Beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bezügen sind nur Grundgehalt und Ortszuschlag zugrunde zu legen.
3. Bei Neueinstellungen gelten ausschließlich die Bestimmungen der neuen Besoldungsordnung.

§ 2

**Planstellen.**

Die Zahl und die Art der Planstellen werden jeweils vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.

§ 3

**Besoldungsgruppen für hauptamtliche Angestellte.**

1. Die Kindergartenhelferinnen werden nach Gruppe K 10 besoldet.
2. Die Kinderpflegerinnen werden nach Gruppe K 11 besoldet.
3. Die Landkranken- und Familienpflegerinnen werden nach Gruppe K 11 a besoldet.
4. Die Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern werden nach Gruppe K 12 besoldet.
5. Die Kindergartenleiterinnen werden nach Gruppe K 13 besoldet.
6. Die Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Einrichtungen mit wenigstens 90 Kindern werden nach Gruppe K 14 besoldet.

§ 4

**Vergütung für nebenamtlich Beschäftigte.**

Nebenamtlich Beschäftigte erhalten eine Pauschalvergütung, welche jeweils von Fall zu Fall vereinbart wird.

§ 5

**Erforderliches Examen für hauptamtliche Anstellung.**

1. Für eine Anstellung als Jugendleiterin ist die Ablegung eines anerkannten Examens als Jugendleiterin erforderlich.
2. Für eine Anstellung als Kindergartenleiterin ist die Ablegung eines anerkannten Examens als Jugendleiterin oder als Kindergärtnerin erforderlich.
3. Für die Anstellung als Kindergärtnerin (Gruppenleiterin) ist die Ablegung eines anerkannten Examens als Kindergärtnerin erforderlich.
4. Für die Anstellung als Krankenschwester ist die staatliche Anerkennung als Krankenschwester nach Ablegung des entsprechenden Examens erforderlich.
5. Für die Anstellung als Landkrankenpflegerin ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin nach Ablegung des entsprechenden Examens erforderlich.
6. Für die Anstellung als Familienpflegerin ist die Ablegung einer anerkannten Fachprüfung als Familien- und Hauspflegerin erforderlich.
7. Für die Anstellung als Kinderpflegerin ist die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin nach Ablegung des entsprechenden Examens und einjähriger Praktikantinnenzeit erforderlich.

§ 6

**Bestandteile der Besoldung.**

1. Die Besoldung der hauptamtlichen Angestellten setzt sich zusammen aus:
   a) Grundgehalt
   b) Ortszuschlag (gemäß KBO — A § 10 Ziff. 3)
   c) Kinderzuschlag (gemäß KBO — A § 10 Ziff. 4).
2. Die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen in DM:

| Besoldungsgruppe | Dienstjahr | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. + 2. | 3. + 4. | 5. + 6. | 7. + 8. | 9. + 10. | 11. + 12. | 13. + 14. | 15. + 16. | 17. + 18. | ab 19. |
| | Stufe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| K 10 | 202 | 213 | 224 | 235 | 247 | 258 | 269 | 280 | 291 | 303 |
| K 11 | 248 | 258 | 269 | 279 | 290 | 300 | 311 | 321 | 332 | 342 |
| K 11a | 268 | 278 | 289 | 299 | 310 | 320 | 331 | 341 | 352 | 362 |
| K 12 | 319 | 329 | 340 | 350 | 361 | 371 | 382 | 392 | 403 | 413 |
| K 13 | 385 | 395 | 406 | 416 | 427 | 437 | 454 | 471 | 487 | 504 |
| K 14 | 460 | 476 | 492 | 507 | 523 | 539 | 555 | 570 | 586 | 602 |

§ 7

**Besoldungsdienstalter.**

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

   Bei Kindergartenkräften werden alle Berufsjahre, die sie als hauptamtliche Angestellte nach Vollendung des 21. Lebensjahres in Kindergärten, -horten, -tagesstätten oder -heimen verbracht haben, auf das Besoldungsdienstalter voll angerechnet. Zeiten der hauptamtlichen Berufstätigkeit in Familien werden zur Hälfte angerechnet.

   Bei Krankenschwestern, Landkranken- und Familienpflegerinnen werden alle in Krankenanstalten oder Heimen nach Vollendung des 21. Lebensjahres als hauptamtliche Angestellte verbrachten Berufsjahre anerkannt. Zeiten der hauptamtlichen Berufstätigkeit in Familien oder bei Einzelpersonen werden bei Krankenschwestern und Landkrankenpflegerinnen zur Hälfte angerechnet.
2. Laienangestellte unter 21 Jahren erhalten bei einem Lebensalter

   bis zu 17 Jahren 70%
   bis zu 19 Jahren 80%
   bis zu 21 Jahren 90%

   des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe zuzüglich Ortszuschlag).

§ 8

**Geltung der Bestimmungen der Besoldungsordnung A.**

Die Bestimmungen der Besoldungsordnung A §§ 8, 9, 11, 12, 14—19 gelten sinngemäß.

**Besoldungsordnung D**

**für alle haupt- und nebenamtlich tätigen Kräfte in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen, die nicht unter die Besoldungsordnung A, B oder C fallen.**

§ 1

**Einführungsbestimmungen.**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 tritt die kirchliche Besoldungsordnung D (KBO-D) für alle nicht unter eine andere Besoldungsordnung fallenden Kräfte in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen in Kraft.
2. Kirchenangestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besoldungsordnung höhere, vom Bischöflichen Generalvikariat schriftlich genehmigte Bezüge haben als ihnen nach dieser Besoldungsordnung zustehen, bleiben in deren Genuß.

§ 2

**Besoldung für hauptamtlich Angestellte.**

Die Vergütung wird in jedem Einzelfall besonders vereinbart und soll möglichst in Anlehnung an eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A, B oder C erfolgen.

§ 3

**Vergütung für nebenamtlich Beschäftigte.**

Nebenamtlich Beschäftigte erhalten eine Pauschalvergütung, welche von Fall zu Fall vereinbart wird.

§ 4

**Geltung der Bestimmungen der Besoldungsordnung A.**

Die Bestimmungen der Besoldungsordnung A §§ 8, 9, 11, 12, 14—19 gelten sinngemäß.

Aachen, den 1. Dezember 1960

**† Johannes**
Bischof von Aachen

## Muster der mit Kirchenangestellten zu schließenden Verträge.

**Muster A**

**Anstellungsvertrag**

**für hauptamtlich tätige Laienangestellte in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.**

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde .....

zu .....

— vertreten durch den Kirchenvorstand —

und

Herrn/Fräulein .....

geb. am .....in .....

wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde stellt Herrn/Fräulein .....

..... mit Wirkung vom .....

als .....

auf unbestimmte Dauer an, längstens bis zum Ende des Monats, in dem der/die Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet.

Dienstvorgesetzter ist der mit der seelsorglichen Leitung des Seelsorgebezirks beauftragte Priester oder sein Stellvertreter.

§ 2

Besoldung, Umfang und Art der Tätigkeit, Erholungsurlaub, Regelung im Krankheitsfalle und Altersversorgung sind in der Besoldungsordnung und in der entsprechenden Dienstanweisung des Bistums niedergelegt, welche in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages sind und deren Inhalt dem/der Angestellten bekannt ist. Diese Vorschriften werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht und können bei der Kirchengemeinde oder dem Bischöflichen Generalvikariat eingesehen werden. Änderungen dieser Bestimmungen werden ebenfalls im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben und werden jeweils ohne weiteres für diesen Vertrag verbindlich.

§ 3

Der/die Angestellte wird in Besoldungsgruppe K ..... der derzeit geltenden Besoldungsordnung eingestuft.

Das Besoldungsdienstalter beginnt am .....

Die Übernahme und das Entgelt für etwaige Sonderdienste werden in einem besonderen Vertrag vereinbart.

§ 4

Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Nur mit vorheriger Erlaubnis des Vorgesetzten ist es dem/der Angestellten gestattet, dem Dienst fernzubleiben. In Krankheits- und anderen unvorhergesehenen Fällen ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich Nachricht zu geben. Im Krankheitsfalle ist außerdem spätestens am dritten Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Der/die Angestellte ist verpflichtet, auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates jederzeit das Attest eines von diesem benannten Arztes beizubringen.

§ 6

Für die vollbeschäftigten Angestellten sind außerkirchliche Nebentätigkeiten im allgemeinen nicht zulässig. Die Ausübung einer Nebentätigkeit gleich welcher Art bedarf bei allen hauptamtlich Beschäftigten der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Zu diesem Zwecke ist vor Übernahme jeglicher Nebentätigkeit ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Dienstobliegenheiten des/der Angestellten und mit dem Ansehen der Kirche vereinbar ist. Sie ist stets zu verweigern, wenn der/die Angestellte die Übernahme zumutbarer kirchlicher Sonderdienste ablehnt. Die Genehmigung kann auch bedingt oder befristet erteilt werden und ist in allen Fällen jederzeit widerruflich.

§ 7

Der/die Angestellte ist zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist oder ihm ihr vom Dienstvorgesetzten selbst oder dessen Stellvertreter anbefohlen wird. Diese Pflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 8

Der/die Angestellte bestätigt, daß gemäß § 399 BGB der Ausschluß einer Abtretung von Lohnforderungen an Dritte vereinbart ist.

§ 9

Das Dienstverhältnis endet außer im Falle des § 1

a) durch Kündigung (wobei die gesetzlichen Vorschriften, z. B. für langjährige Angestellte, das Schwerbeschädigtengesetz, das Mutterschutzgesetz und das Kündigungsschutzgesetz zu beachten sind),

b) auf Grund gegenseitiger Vereinbarung,

c) durch den Tod des/der Angestellten.

Eine fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses durch außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB möglich. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Kirchenvorstand oder durch den/die Angestellte(n) stets dann vor, wenn dem kündigenden Teil nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis fortzusetzen. Weiterhin ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Kirchenvorstand dann gegeben, wenn der/die Angestellte auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände angestellt wurde oder wenn er/sie sich eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze und Vorschriften schuldig macht.

§ 10

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind vor Anrufung weltlicher Behörden oder Gerichte dem Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

§ 11

Die Zeit vom ..... bis ..... gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann der Vertrag von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Probezeit keine Kündigung, so sind die Vertragsschließenden darüber einig, daß nach beendeter Probezeit ein unbefristetes Dienstverhältnis mit dem hier schriftlich niedergelegten Vertragsinhalt als vereinbart gelten soll.

§ 12

Alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Abmachungen sowie alle aus etwaigen sonstigen Gründen bestehenden Bindungen zwischen den Vertragspartnern verlieren ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt aus-

schließlich der vorstehende Vertrag. Vertragsänderungen oder -zusätze bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.
Zusätzliche Vereinbarungen:

..... Der Kirchenvorstand

Ort und Datum

..... Vorsitzender

..... .....

Der/die Angestellte Mitglied

..... .....

(Gesetzl. Vertreter bei Angestellten unter 21 Jahren) Mitglied

Amtssiegel
der Kirchengemeinde

**Muster B**

**Befristeter Anstellungsvertrag**
**für hauptamtlich tätige Laienangestellte in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.**

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde .....

zu .....

— vertreten durch den Kirchenvorstand —

und

Herrn/Fräulein .....

geb. am .....in .....

wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde stellt Herrn/Fräulein .....

als .....

mit Wirkung vom ..... bis zum ..... befristet an.

Am ..... endet das befristete Dienstverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Für jede Wiederbeschäftigung ist der Abschluß einer neuen schriftlichen Vereinbarung erforderlich, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedarf.

Dienstvorgesetzter ist der mit der seelsorglichen Leitung des Seelsorgebezirkes beauftragte Priester oder sein Stellvertreter.

§ 2

Besoldung, Umfang und Art der Tätigkeit und Regelung im Krankheitsfalle sind in der Besoldungsordnung und in der entsprechenden Dienstanweisung des Bistums niedergelegt, welche in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages sind und deren Inhalt dem/der Angestellten bekannt ist. Diese Vorschriften werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht und können bei der Kirchengemeinde oder dem Bischöflichen Generalvikariat eingesehen werden. Änderungen dieser Bestimmungen werden ebenfalls im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben und werden jeweils ohne weiteres für diesen Vertrag verbindlich.

§ 3

Der/die Angestellte wird in Besoldungsgruppe K ..... der derzeit geltenden Besoldungsordnung eingestuft.

Das Besoldungsdienstalter beginnt am .....*).

Der/die Angestellte erhält eine Pauschalvergütung von ..... DM monatlich brutto*).

Die Übernahme und das Entgelt für etwaige Sonderdienste werden in einem besonderen Vertrag vereinbart.

§ 4

Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Nur mit vorheriger Erlaubnis des Vorgesetzten ist es dem/der Angestellten gestattet, dem Dienst fernzubleiben. In Krankheits- und anderen unvorhergesehenen Fällen ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich Nachricht zu geben. Im Krankheitsfalle ist außerdem spätestens am dritten Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Der/die Angestellte ist verpflichtet, auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates jederzeit das Attest eines von diesem benannten Arztes beizubringen.

§ 6

Für die vollbeschäftigten Angestellten sind außerkirchliche Nebentätigkeiten im allgemeinen nicht zulässig. Die Ausübung einer Nebentätigkeit gleich welcher Art bedarf bei allen hauptamtlich Beschäftigten der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Zu diesem Zwecke ist vor Übernahme jeglicher Nebentätigkeit ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Dienstobliegenheiten des/der Angestellten und mit dem Ansehen der Kirche vereinbar ist. Sie ist stets zu verweigern, wenn der/die Angestellte die Übernahme zumutbarer kirchlicher Sonderdienste ablehnt. Die Genehmigung kann auch bedingt oder befristet erteilt werden und ist in allen Fällen jederzeit widerruflich.

§ 7

Der/die Angestellte ist zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist oder ihm/ihr vom Dienstvorgesetzten selbst oder dessen Stellvertreter anbefohlen wird. Diese Pflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 8

Der/die Angestellte bestätigt, daß gemäß § 399 BGB der Ausschluß einer Abtretung von Lohnforderungen an Dritte vereinbart ist.

§ 9

Das Dienstverhältnis endet außer durch Zeitablauf:

a) durch Kündigung mit einer Frist von vierzehn Tagen zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats (die Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind gegebenenfalls zu beachten),

b) auf Grund gegenseitiger Vereinbarung,

c) durch den Tod des/der Angestellten.

Eine fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses durch außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB möglich. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung stets dann vor, wenn der/die Angestellte auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände angestellt wurde oder wenn er/sie sich eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze und Vorschriften schuldig macht.

§ 10

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind vor Anrufung weltlicher Behörden oder Gerichte dem Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

§ 11

Die Zeit vom ..... bis ..... gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann der Vertrag von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Probezeit keine Kündigung, so sind die Vertragsschließenden darüber einig, daß nach beendeter Probezeit das befristete Dienstverhältnis mit dem hier schriftlich niedergelegten Vertragsinhalt als vereinbart gelten soll.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 12

Alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Abmachungen sowie alle aus etwaigen sonstigen Gründen bestehenden Bindungen zwischen den Vertragspartnern verlieren ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt ausschließlich der vorstehende Vertrag. Vertragsänderungen oder -zusätze bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

Zusätzliche Vereinbarungen:

..... Der Kirchenvorstand

Ort und Datum

..... Vorsitzender

..... .....

Der/die Angestellte Mitglied

..... .....

(Gesetzl. Vertreter bei Angestellten unter 21 Jahren) Mitglied

Amtssiegel
der Kirchengemeinde

**Muster C**

**Vertrag**
**über nebenamtliche Tätigkeit in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.**

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde .....

zu .....

— vertreten durch den Kirchenvorstand —

und

Herrn/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Herr/Fräulein .....

übernimmt mit Wirkung vom .....

die Obliegenheiten eines .....

.....

Dienstvorgesetzter ist der mit der seelsorglichen Leitung des Seelsorgebezirkes beauftragte Priester oder sein Stellvertreter.

Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Monatsende beendet werden. Aus wichtigem Grunde ist auch eine fristlose Kündigung zulässig.

§ 2

Vergütung, Umfang und Art der Tätigkeit und Erholungsurlaub sind in der Besoldungsordnung und in der entsprechenden Dienstanweisung des Bistums niedergelegt, welche in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages sind und deren Inhalt dem/der Angestellten bekannt ist. Diese Vorschriften werden

im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht und können bei der Kirchengemeinde oder dem Bischöflichen Generalvikariat eingesehen werden. Änderungen dieser Bestimmungen werden ebenfalls im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben und werden jeweils ohne weiteres für diesen Vertrag verbindlich.

§ 3

Die nebenamtliche Tätigkeit wird pauschal vergütet, und zwar mit monatlich brutto ..... DM.
Die Übernahme und das Entgelt etwaiger Sonderdienste werden in einem besonderen Vertrag vereinbart.

§ 4

Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Nur mit vorheriger Erlaubnis des Vorgesetzten ist es dem/der Angestellten gestattet, dem Dienst fernzubleiben. In Krankheits- und anderen unvorhergesehenen Fällen ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich Nachricht zu geben. Im Krankheitsfalle ist außerdem spätestens am dritten Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Der/die Angestellte ist verpflichtet, auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates jederzeit das Attest eines von diesem benannten Arztes beizubringen.

§ 6

Der/die Angestellte ist zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist oder ihm/ihr vom Dienstvorgesetzten selbst oder dessen Stellvertreter anbefohlen wird. Diese Pflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 7

Der/die Angestellte bestätigt, daß gemäß § 399 BGB der Ausschluß einer Abtretung von Lohnforderungen an Dritte vereinbart ist.

§ 8

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind vor Anrufung weltlicher Behörden oder Gerichte dem Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

§ 9

Alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Abmachungen sowie alle aus etwaigen sonstigen Gründen bestehenden Bindungen zwischen den Vertragspartnern verlieren ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt ausschließlich dieser Vertrag. Vertragsänderungen oder -zusätze bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 10

Herr/Fräulein ..... versichert ausdrücklich, daß sein/ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

..... Ort und Datum

Der Kirchenvorstand

..... Vorsitzender

..... Der/die Beschäftigte

..... Mitglied

..... (Gesetzl. Vertreter bei Angestellten unter 21 Jahren)

..... Mitglied

Amtssiegel
der Kirchengemeinde

**Muster D**

## Zusatzvertrag über Sonderdienste.

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde .....

zu .....

— vertreten durch den Kirchenvorstand —

und

Herrn/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

wird folgender Zusatzvertrag zu dem Hauptvertrag vom ..... unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates abgeschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde überträgt Herrn/Fräulein .....

mit Wirkung vom .....

folgende Sonderdienste:

1. ..... gegen brutto ..... DM jährlich/monatlich
2. ..... gegen brutto ..... DM jährlich/monatlich
3. ..... gegen brutto ..... DM jährlich/monatlich

Die Vergütungen werden n a c h erfolgter Leistung gezahlt.

§ 2

Dieser Sonderdienstvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Monatsende beendet werden. Der Hauptvertrag wird durch die Kündigung des Sonderdienstvertrages nicht berührt. Der Sonderdienstvertrag endet jedoch spätestens zugleich mit Beendigung des Hauptvertrages.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8, 10 und 11 des Hauptvertrages nach Muster A und B bzw. § § 4-9 des Hauptvertrages nach Muster C gelten sinngemäß für diesen Zusatzvertrag.

.....
Ort und Datum

Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Der/die Beschäftigte

.....
Mitglied

.....
(Gesetzl. Vertreter bei Angestellten unter 21 Jahren)

.....
Mitglied

Amtssiegel
der Kirchengemeinde

**Muster E**

**Verpflichtungserklärung.**

Verhandelt zu ....., den ..... 19 .....

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Anordnung im Kirchlichen Anzeiger 1960 Seite 198 Herr/Fräulein .....

Der/die Erschienene erhielt eine Abschrift des genehmigten Dienstvertrages, eine Ausfertigung der Besoldungsordnung und die Dienstanweisungen. Er/sie wurde auf die Eigenart seiner/ihrer Stellung im Dienste der Kirche hingewiesen.

Er/Sie erklärte, daß er/sie die Bischöflichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Laienangestellten in den Kirchengemeinden anerkennt.

Hiernach wurde er/sie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten und auf die treue Wahrung des Dienstgeheimnisses durch Handschlag verpflichtet. Er/sie unterzeichnete dieses Protokoll nach geschehener Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung.

Der/die Angestellte

.....

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes

.....

Amtssiegel
der Kirchengemeinde

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 344 Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

1. Die **Besoldungsordnungen A, B und C** sind von den Kirchenvorständen für alle nach den neuen Bestimmungen **hauptamtlich** tätigen Laienangestellten der Kirchengemeinden vom 1. Januar 1961 an anzuwenden. Gemäß Dienstordnung II. Ziff. 3 sind mit den Kirchenangestellten neue Verträge abzuschließen.
2. Für die Anwendung der neuen Bestimmungen der **Besoldungsordnung A** auf die **Angestellten in den Kirchengemeinden mit weniger als 1500 Seelen** bzw. die **nebenamtlich** tätigen Laienangestellten aller Kirchengemeinden gilt folgendes:
   a) Alle Angestellten, die bisher eine Vergütung nach der Diözesanbesoldungsordnung A erhielten, werden bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach dem alten Vertrag besoldet.
   b) Für alle bisher und nach der neuen Regelung **nebenamtlich** tätigen Laienangestellten, die eine Vergütung nach der Diözesanbesoldungsordnung B erhielten, wird die neue Vergütung dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Bis dahin gilt die bisherige Regelung.
3. Für alle haupt- und nebenamtlich tätigen Laienkräfte der Kirchengemeinden, die unter die **Besoldungsordnung D** fallen, gelten die bisherigen Vergütungsregelungen fort.

   Eine Änderung der bestehenden Vereinbarungen kann nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgen. Begründete Anträge können nicht vor Abschluß der Prüfung der Haushaltsvoranschläge für das Rechnungsjahr 1961 bearbeitet werden.
4. Von den bisher einem Angestellten auf Grund eines Sonderdienstvertrages gewährten und in die Gehaltsberechnung aufgenommenen **Sonderdienstvergütungen** wird nur die Vergütung für die Leitung eines Kinderchores in die neue Gehaltsberechnung aufgenommen. Alle anderen Vergütungen sollen vom Kirchenvorstand **in der bisherigen Höhe** in den Titel I des Voranschlages

1961 unter Angabe des Dienstes und der J.-Nr. der Genehmigung gesondert eingesetzt werden.

5. Für **Angestellte,** die das **65. Lebensjahr** bereits **vollendet** haben, bleibt bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung der alte Vertrag in Kraft. Der Abschluß einer neuen Vereinbarung muß in jedem Falle hier beantragt werden unter Darlegung der Umstände.

6. Die **Formulare** zur Tätigung der jetzt notwendigen neuen Vereinbarungen — Dienstvertrag, Zusatzvertrag über Sonderdienste, sonstige Vereinbarungen und Erklärungen — werden dem Kirchenvorstand nach Durchführung der Besoldungsänderungen übersandt.

7. Bezüglich der Versorgungsbezüge für Kirchenangestellte und Hinterbliebene, die im Haushaltsplan veranschlagt sind und von der Kirchenkasse gezahlt werden, gilt folgendes:

   1. Für die vor dem 31. 12. 1960 entstandenen Versorgungsfälle:

      a) der Kinderzuschlag wird auf DM 60,— monatlich erhöht;

      b) der durch das Bischöfliche Generalvikariat laut Bescheid festgesetzte Betrag für Ruhegehalt, Witwen- und/oder Waisengeld wird um 10% erhöht. Soweit bisher Sozialversicherungsrenten abgezogen wurden, sind die ab 1. 1. 1961 gültigen höheren Renten zu berücksichtigen, deren Höhe nach Bekanntwerden zu melden ist.

      c) Abweichungen von der vorstehend unter 1 b) verfügten Regelung werden den Kirchengemeinden in Kürze durch Einzelbescheid bekanntgegeben.

   2. Für die ab 1. 1. 1961 entstehenden Versorgungsfälle gelten als Bemessungsgrundlagen die ab 1. 1. 1961 gültigen Besoldungsordnungen.

   Bezüglich der Beihilfen aus dem Hilfswerk der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten (betrifft nicht Haushaltsplan und Kirchenkasse) gilt die vorstehend verfügte Regelung sinngemäß.

8. Zweifelsfälle und Sonderregelungen sind uns zur Entscheidung bzw. Genehmigung schriftlich vorzulegen. Bis zu unserer Entscheidung bzw. Genehmigung gilt die bisherige Regelung.

Aachen, den 1. Dezember 1960

**Dr. Müssener**
Generalvikar

## Nr. 345 Ergänzende Bestimmung zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

**Aachen,** 1. Dezember 1960

Soweit ein am 31. 12. 1960 nach den bisherigen Bestimmungen hauptamtlicher Angestellter, der auch nach den neuen Bestimmungen als hauptamtlich tätig gilt, durch die Umgruppierung nicht wenigstens eine Gehaltserhöhung von 10% des für den Monat Dezember 1960 geltenden Grundgehaltes und Ortszuschlages erhält, wird eine Zulage gewährt. Diese Zulage ist gleich der Differenz zwischen dem **um 10% erhöhten alten Gehalt** (Grundgehalt plus Ortszuschlag des Monats Dezember 1960) und dem **neuen Gehalt** (Grundgehalt plus Ortszuschlag plus gegebenenfalls der auf Grund der Bestimmung des § 1, Ziff. 2, der Besoldungsordnungen A, B und C zur Wahrung des Besitzstandes zu gewährenden Zulage für den Monat Januar 1961).

## Nr. 346 Erläuterungen zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Besoldung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

**Aachen,** 1. Dezember 1960

Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

**Zur Besoldungsordnung A:**

1. eine **hauptamtliche Anstellung** erfolgt nur in Kirchengemeinden mit 1500 und mehr Seelen.

2. Die unterschiedliche dienstliche Inanspruchnahme wird durch Anwendung von verschiedenen Besoldungsgruppen bewertet (Wegfall der prozentualen Besoldung) (§ 3).

3. Die höheren Besoldungsgruppen für besonders qualifizierte Kirchenmusiker werden nur in Kirchengemeinden mit über 6000 bzw. 9000 Seelen — bei Vorliegen aller sonstigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen — zuerkannt (§ 3).

4. Die Erhöhung des Ortszuschlages kann eine Erhöhung der durch Inhaber von Dienstwohnungen usw. zu zahlenden Nutzungsentschädigung zur Folge haben.

   Der Höchstbetrag der Nutzungsentschädigung für Dienstwohnungen ist auf den einem Ledigen unter 40 Jahren zustehenden Ortszuschlag der betreffenden Ortsklasse festgelegt.

5. Das Besoldungsdienstalter (BDA) rechnet vom vollendeten 21. Lebensjahr an, soweit zu diesem Zeitpunkt die hauptamtliche Anstellung, die nur

nach bestandenem Examen möglich ist, bestand oder begann. Gegebenenfalls rechnet also das BDA von einem späteren Zeitpunkt an, zu dem die hauptamtliche Anstellung gegeben war (§ 13).

6. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhält der Angestellte — ohne Rücksicht darauf, ob ein hauptamtliches Dienstverhältnis besteht, also gegebenenfalls das vorgeschriebene Examen erfolgreich abgelegt wurde — 90% (ohne Examen 80% oder 85%, § 7) des Grundgehaltes und Ortszuschlages. Eine evtl. Sonderdienstvergütung wird voll gewährt (§ 13).

7. In allen Fällen erhalten die wegen Krankheit dienstunfähigen Angestellten — also auch die invalidenversicherungspflichtigen — für die Dauer von **sechs Wochen** den **vollen Nettolohn,** entweder als Weitergewährung der vollen bisherigen Dienstbezüge oder als Krankengeld (von der Krankenkasse) zuzüglich einer Zahlung seitens der Kirchengemeinde in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Krankengeld und dem bisherigen Nettolohn. Sonstige Ansprüche für Lohnausfall gegen Dritte werden voll angerechnet.

   Von der 7. Woche bis gegebenenfalls zur 16. Woche kann auf Antrag — der an den Kirchenvorstand zu richten ist und dessen Beschluß der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedarf — eine Beihilfe bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen Krankengeld (oder sonstiger Zahlungen Dritter) und 90% des Nettogehaltes gewährt werden (§ 14).

**Zur Besoldungsordnung B:**

1. Neue Besoldungsgruppen (§ 6).
2. Die Ausführungen unter A gelten sinngemäß.

**Zur Besoldungsordnung C:**

1. Die Leiterinnen sowohl der kleineren als auch der größeren Kindergärten werden einheitlich nach Besoldungsgruppe K 13 besoldet, wenn nicht für eine Jugendleiterin als Leiterin einer Einrichtung mit mehr als 90 Kindern auf Grund besonderer Genehmigung die Besoldungsgruppe K 14 gilt (§§ 3 und 5).
2. Neue Besoldungsgruppen (§ 6).
3. Die Kürzung der Bezüge für Angestellte unter 16 Jahren ist entfallen.
4. Die Ausführungen unter A gelten sinngemäß.

**Zur Besoldungsordnung D:**

Keine Änderungen.

Die neuen Gehaltsberechnungen für die hauptamtlich Angestellten werden im Laufe der nächsten Wochen den Kirchenvorständen als Bestätigung bzw. Berichtigung der vorgenommenen Umgruppierung und Besoldungsfestlegung übersandt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1960 | 30. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.**

Nr. 347 Dankschreiben . . . . . 215

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 348 Hirtenwort zum hl. Weihnachtsfest . . . . . 216
Nr. 349 Hirtenwort zum Jahr für den Nächsten . . . . 217

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 350 Besondere Missionssonntage im Jahre 1961 . . 217
Nr. 351 Directorium und Personalschematismus 1961 . 218
Nr. 352 Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in Chile 218
Nr. 353 Kirchliche Statistik 1960 . . . . . 218
Nr. 354 Gebetbüchlein „Maria, rette uns" . . . . . 218
Nr. 355 Gebete im Anschluß an den Eucharistischen Weltkongreß in München . . . . . 219
Nr. 356 Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen . 219

Seite

Nr. 357 Voranschlag 1961 . . . . . 219
Nr. 358 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . . . 219
Nr. 359 Warnung vor Dennoch-Verlag . . . . . 219

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

Nr. 360 Wohnung der Lehrer am Schulort . . . . . 220
Nr. 361 Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers . . . . . 220

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 362 Priesterexerzitien . . . . . 221
Nr. 363 Übungskurs für eine bessere Welt . . . . . 221
Nr. 364 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.) . . . . . 221
Nr. 365 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . . 221
Nr. 366 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 221
Nr. 367 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 221

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

### Nr. 347 Dankschreiben.

Segretaria di Sato di Sua Santità — 24 Novembris 1960

N. 46620

Exc.me ac Rev.me Domine,

Omina et vota, quae Augusto Pontifici, octogesimo Eius feliciter vertente natali, pientissime misisti, novum exstiterunt praeclarae illius erga Apostolicam Sedem observantiae testimonium, quae Aquisgranensem Ecclesiam eiusque dignum Pastorem condecorant.

Beatissimus Pater valde huiusmodi obsequio laetatus est, eo vel magis quod amantium filiorum consilio permoti, flagrantissimis auctum precibus illud Ipsi offerre voluisti. Quod quidem ostendit, quantopere vobis cordi sint curae et sollicitudines, quibus Christi Vicarius premitur in praegravi apostolico munere obeundo.

Quamobrem Sanctitas Sua gratias vobis agit maximas, vestraeque humanitatis officio vicem reddere cupiens, id Omnipotentem Deum rogat, ut vos supernis cumulet donis atque benignus efficiat, ut ex laboribus, quos istic in Dominico agro colendo sollerter impendis laeta christianae vitae messis maturescat.

Hos paterni animi sensus comitatur Apostolica Benedictio, quam Romanus Pontifex, tuae urbis suavissimam semper memoriam servans, tibi gregique tuo peramanter impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor.

Excellentiae Tuae
addictissimum
D. Card. Tardini.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Ioanni Pohlschneider
Episcopo Aquisgranensi

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 348 Hirtenwort zum hl. Weihnachtsfest.

Liebe Diözesanen!

„Und alles Fleisch soll schauen Gottes Heil" (Lk 3, 6) hören wir heute zum Schluß der Frohen Botschaft am letzten Sonntag im Advent. Alle Christen machen sich in den Tagen der Vorbereitung auf das hochheilige Weihnachtsfest Gedanken, wie sie ihren Brüdern und Schwestern ein Zeichen der Liebe, die Christus uns in seiner Menschwerdung erwiesen hat, weiterreichen können. Sie wollen sich nicht damit zufrieden geben, ihren eigenen Angehörigen ein Geschenk zu geben. In dieser Zeit adventlicher Erwartung des Herrn sind die Augen der Christen weit über den Kreis der eigenen Familie, der Gemeinde und des Vaterlandes auf die ganze Welt gerichtet. Für alle Menschen wollte Christus Mensch werden, und alle sollten das „Heil Gottes schauen".

Da möchte ich heute eure Gedanken richten auf Länder dieser Erde, in denen zwar das Licht des Glaubens schon aufgestrahlt ist, die aber in der größten Gefahr leben, dieses Licht wieder zu verlieren. Ungefähr ein Drittel aller Katholiken unserer Welt leben in diesem gefährdeten Gebiet. Es ist Süd- und Mittelamerika, ein Erdteil, welcher die „Hoffnung, aber auch der Alpdruck der Kirche ist" (Erzbischof Gonzalez von Zaragoza). Ein erschreckender Priestermangel ist das Kernproblem der lateinamerikanischen Kirche. Während bei uns in Deutschland immerhin noch etwa 1600 Gläubigen ein Priester zugewiesen ist, sind es in Südamerika etwa 4500 Gläubige. Südamerika braucht Priester! In viele Pfarrgemeinden kommt der Priester nur einmal im Jahr, in manche nur alle zwei bis drei Jahre. Große Gemeinden katholischer Christen sind ohne jeden Seelsorger. Wie wir den Berichten unserer Kirchenzeitung in den letzten Ausgaben entnehmen konnten, herrscht in Südamerika zur Zeit eine unvorstellbare religiöse Not. Mit Besorgnis erfahren wir von der ungeheuren Verlassenheit unserer Glaubensbrüder in einem fast ganz katholischen Land. Der Heilige Vater hat uns deutsche Bischöfe zu tatkräftiger Hilfe für Lateinamerika aufgerufen. Wir können uns diesem Ruf in der schweren seelischen Not jenes großen Kontinents nicht verschließen. Allzu sehr sind wir erinnert an die Worte der Heiligen Schrift: „Als er die Volksscharen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren geplagt und verwahrlost, wie Schafe, die keine Hirten haben" (Mt 9, 36).

Auf der letzten Fuldaer Bischofskonferenz haben die deutschen Oberhirten erwogen, wie einzelne Bistümer das große Anliegen der Weltmission in besonderer Weise fördern könnten. Mir will scheinen, daß das Bistum Aachen, dem Gott in den vergangenen Jahren überaus gnädig gewesen ist, seine Dankbarkeit in schöner Weise dadurch zeigen könnte, daß es den Brüdern und Schwestern in Südamerika von jetzt an hilft. Nach langjähriger Tradition war die Weihnachtskollekte in unserem Bistum jeweils für den Priesternachwuchs unserer eigenen Diözese bestimmt. Nach wie vor herrscht in unserem Bistum ein spürbarer Mangel an Priestern. Doch wir fühlen uns bei der noch viel größeren Priesternot in Südamerika verpflichtet, nach besten Kräften dort zu helfen und die eigenen finanziellen Sorgen zurückzustellen.

Als „erste Hilfe" soll der Ertrag dieser Weihnachtskollekte für den Priesternachwuchs in Südamerika bestimmt sein. Der Erlös wird Priesterausbildungsstätten in Spanien zugute kommen, die ihre Priester in die südamerikanischen Länder entsenden. Ich bitte euch alle von ganzem Herzen um ein offenes Herz und eine offene Hand für die Kollekte am Weihnachtsfest: eure Gabe möge ein wirkliches Weihnachtsgeschenk für die Priester in Südamerika sein. Aber auch nach Weihnachten wollen wir in unserem Bistum Aachen uns weiterhin mitverantwortlich fühlen für die Kirche in Südamerika. Wir wollen die heilige Verpflichtung übernehmen, die Heranbildung der Priester für die lateinamerikanischen Länder zu unterstützen. Und vergessen wir nicht das Gebet! Gott allein kann letztlich die Priesternot wenden. Bestürmen wir den Herrn, Er möge Arbeiter in seinen Weinberg senden. Je mehr wir die Liebe Christi unseren Brüdern und Schwestern weiterschenken, um so reicher wird sie uns selber zuteil.

So wünsche ich euch schon heute ein von der Liebe Christi gesegnetes Weihnachtsfest. Ich bete für euch, „daß jenes Licht in euren Werken widerstrahle, das durch den Glauben in eurem Geist erglänzt" (Oration der zweiten Weihnachtsmesse).

Dazu segne euch der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Aachen, am Sonntag „Gaudete" 1960

**+ Johannes**
Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember d. J., in allen hl. Messen zu verlesen.

Am hl. Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für den Priesternachwuchs in Südamerika hingewiesen werden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — für diesen Zweck zu halten. Wenn den Gläubigen das große Anliegen der diesjährigen Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird,

braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanstag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren bis spätestens 29. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir am 30. Dezember d. J.

### Nr. 349 Hirtenwort zum Jahr für den Nächsten.

Geliebte Diözesanen!

Für jede Zeit gilt das Gebot unseres Herrn, einander zu lieben, wie Er uns geliebt hat. So hören wir bereits aus den Urtagen der Kirche, daß St. Stephanus zusammen mit anderen Helfern den Dienst am notleidenden Bruder in der Gemeinde versehen. Das Zeugnis der Liebe soll ja das Zeichen sein, an dem man den Christen erkennt. Auch wir dürfen heute den Dienst am Nächsten, der in Not ist und der Hilfe bedarf, nicht ausschließlich öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen oder wenigen Menschen überlassen, die ihr ganzes Leben der Sorge um Kinder, Alte und Kranke widmen.

Arme und Hilfsbedürftige aber haben wir nach des Herren Wort alle Zeit unter uns. Wir dürfen in dieser Zeit vielfachen Wohlstandes die Tatsache nicht übersehen, daß mit Geld allein nicht geholfen werden kann. Was uns heute fehlt, sind Menschen, die sich persönlich, tatkräftig und mit liebendem Herzen der Not des Mitmenschen annehmen, weil sie im Anderen Christus selbst erkennen.

So wende ich mich heute an alle wahrhaft hochherzigen, von der Liebe Christi ergriffenen Mädchen meines Bistums mit der eindringlichen und herzlichen Bitte: Schenkt ein einziges Jahr eures Lebens für diesen Dienst christlicher Nächstenliebe! Ich weiß, daß ich damit von euch ein großes Opfer erwarte, weiß auch, daß in einem solchen Jahr dem DIENEN der Vorrang vor dem VERDIENEN gegeben wird; aber ich weiß auch, daß in unseren Tagen bereits viele junge Menschen in Ferienwerken, Krankenhaushilfen, Bauordendiensten und befristeten Missionseinsätzen bewiesen haben, wieviel frohe Bereitschaft in unserer Jugend lebendig ist.

Darum gilt meine herzliche Bitte und Mahnung den Eltern und Erziehern: Legt euren Töchtern, die sich zu einem JAHR IM DIENSTE DES NÄCHSTEN melden wollen, keine Hindernisse in den Weg. Mag das Opfer, das ihr damit bringt, im Augenblick groß sein, viel größer aber wird die Erfüllung und die Freude sein, die eure Töchter bei solchem Dienst in der Entfaltung ihrer besten und schönsten Anlagen finden werden.

Dieser Aufruf richtet sich an Mädchen ab 17 Jahren, die ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen haben, ihren Beruf wechseln, sich auf einen sozialen Beruf vorbereiten möchten oder zu einem anderen Zeitpunkt ein Jahr ihres Lebens diesem Dienst am Nächsten schenken wollen.

Laßt euch nicht irre machen in eurem guten Willen von Menschen, die für solche persönlichen Opfer kein Verständnis aufbringen; denkt vielmehr an das Wort des Herrn: „Laßt die Menschen eure guten Werke sehen, damit sie euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5, 16). Folgt der Mahnung des hl. Paulus: „Laßt alle Menschen eure Güte erfahren“ (Phil 4, 5)!

Unsere Zeit ruft nach wahrhaft mütterlichen Frauen. Bahnt der Liebe Gottes, die auch in unseren Tagen Fleisch werden will, den Weg in diese Welt durch euer frohes JA zum DIENST AM NÄCHSTEN.

Hierzu schenke euch seinen Segen Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Aachen, den 8. Dezember 1960

**+ Johannes**
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am 26. Dezember, dem Fest des hl. Erzmärtyrers Stephanus, in allen hl. Messen, ausgenommen den Kindergottesdienst, zu verlesen.

Über alle wissenswerten Einzelheiten zu diesem freiwilligen Dienst gibt ein Handzettel Auskunft, den interessierte Mädchen bei den Pfarrgeistlichen, den Religionslehrern und bei der Diözesanstelle der Frauenjugend in Aachen erhalten können.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 350 Besondere Missionssonntage im Jahre 1961.

**Aachen,** 12. Dezember 1960

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat im Jahre 1961 neben dem Weltmissionssonntag, der am 22. Oktober zu halten ist, in den nachstehenden Dekanaten besondere Missionssonntage vorgesehen:

Aldenhoven, Derichsweiler, Düren, Herzogenrath, Hochneukirch, Jülich, Kreuzau, Kronenburg, Linnich, Mechernich, M.Gladbach SW, M.Gladbach NO, Nideggen, Nörvenich, Simmerath, Viersen, Würselen, Wegberg.

Diese besonderen Missionssonntage sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten 1959 Art. 317, § 4 verfügt. Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarrvikare in den o. a. Dekanaten

werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene besondere Missionssonntag des kirchenamtlichen Missionswerkes nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird. Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz besprochen.

## Nr. 351 Directorium und Personalschematismus 1961.

**Aachen,** 12. Dezember 1960

Mit Rücksicht auf den durch die Rubrikenreform bedingten vergrößerten Umfang wird das Directorium für das Jahr 1961 getrennt vom Schematismus erscheinen. Die Dienstexemplare für die Priester und Kirchen werden, wie bisher üblich, rechtzeitig vor Ablauf dieses Monats zugestellt.

Auch der neue Personalschematismus wird durch die Namen der in Ordenshäusern unseres Bistums wirkenden Ordenspriester erweitert. Seine Auslieferung ist für Januar 1961 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Directoriums und Personalschematismus können über den Verlag Volk, Aachen, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

## Nr. 352 Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude in Chile.

**Aachen,** 12. Dezember 1960

In Ausführung eines Beschlusses der Westdeutschen Bischofskonferenz vom 2. bis 4. November d. J. ordnen wir an, daß am Sonntag, dem 15. Januar 1961, in allen Pfarreien und selbständigen Seelsorgsstellen eine Kollekte für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten kirchlichen Gebäude (Kirchen, Seminare, Klöster, Schulen) in Chile abgehalten wird. Die Kollekte ist am Sonntag, dem 8. Januar, anzukündigen und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Das Erdbeben in Chile hat 10 der 22 Diözesen dieses Landes verwüstet. Soweit bisher bekannt geworden ist, wurden 6 Kathedralen, 185 Kirchen, 4 Seminarien (davon 2 Religionalseminare), 86 Volks- und Höhere Schulen, 65 Pfarrhäuser und außerdem zahlreiche Konvente, Werke der Caritas und anderes kirchliches Eigentum zerstört. Die Kosten für den Wiederaufbau werden auf mindestens 25 Millionen Dollar geschätzt. Die Katholiken Chiles, von denen ein Drittel erst an den Wiederaufbau der eigenen Häuser denken muß, können diese Summe allein nicht aufbringen. Die Chilenischen Bischöfe bitten daher dringend um die finanzielle Hilfe der Katholiken Deutschlands. Sie weisen darauf hin, daß ihre „Lage im Augenblick bedrohlicher ist als selbst die der Missionsgebiete, wohin der Glaube noch nicht gelangt ist; unser Problem besteht darin, nicht die Früchte so harter Arbeit und so vieler Opfer zu verlieren. Wir befinden uns in einer ähnlichen oder gar noch ernsteren Lage als viele Länder, die vom Krieg betroffen wurden, denn hier ist die Zerstörung gleich schlimm im ganzen Gebiet zwischen Chillan und Aysen."

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege mit dem Vermerk „Kollekte für Chile" einzusenden.

## Nr. 353 Kirchliche Statistik 1960.

**Aachen,** 13. Dezember 1960

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1960 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1961 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1961 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

## Nr. 354 Gebetbüchlein „Maria, rette uns".

**Aachen,** 13. Dezember 1960

Vier litauische Mädchen haben in einem sibirischen Gefangenenlager ein Gebetbüchlein — „Maria, rette uns" — verfaßt und handschriftlich vervielfältigt. Die deutsche Übersetzung mit einem Vorwort von Eminenz Kardinal Frings wurde beim Haus der Begegnung in (16) Königstein/Taunus herausgebracht. Das Büchlein ist kein Verkaufs-

objekt, wird jedoch in jeder beliebigen Anzahl gegen eine freiwillige Spende für die Kirche in Not abgegeben. Es soll besonders die Jugend ansprechen.

## Nr. 355 Gebete im Anschluß an den Eucharistischen Weltkongreß in München.

**Aachen,** 13. Dezember 1960

Um die Anregungen zu einer vertieften eucharistischen Frömmigkeitshaltung, die vom Weltkongreß in München ausgegangen sind, wachzuhalten und den Segen Gottes auf die weiteren Bemühungen herabzurufen, hat das Gebetsapostolat in Deutschland einen Gebetszettel mit entsprechenden Fürbitten herausgegeben. Diese Zettel (Einzelpreis 3 Pfg., ab 100 Stück 2,4 Pfg., ab 1000 Stück 2,1 Pfg.) können beim Gebetsapostolat, München 22, Kaulbachstraße 31a, bestellt werden.

## Nr. 356 Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen.

**Aachen,** 14. Dezember 1960

Ein zweijähriger Ausbildungslehrgang für Seelsorgehelferinnen beginnt Mitte April 1961 im Seminar in Elkeringhausen bei Winterberg/Westfalen.

Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird wenigstens mittlere Reife oder eine entsprechende andere Allgemeinbildung durch eine Fachschule und Berufstätigkeit vorausgesetzt.

Bewerberinnen mögen sich an die Seminarleitung wenden, um Einzelheiten durch die Zusendung eines Prospektes zu erfahren.

Anschrift: Seelsorgehelferinnen-Seminar Sankt Bonifatius, Elkeringhausen bei Winterberg/Westf., Direktor Konrad Breitenstein.

## Nr. 357 Voranschlag 1961.

**Aachen,** 14. Dezember 1960

Der Vorlagetermin für den Voranschlag 1961 wird hiermit in Abweichung von der Terminsetzung zum 31. 12. 1960 bis zum 15. 1. 1961 verlängert.

## Nr. 358 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen.

**Aachen,** 14. Dezember 1960

Die im § 38 der Pfarrbesoldungsordnung und § 36 der Geistlichen-Besoldungsordnung vorgesehene Krankheitsfürsorge wird ab 1. Januar 1961 durchgeführt werden.

Zur Vereinfachung der Durchführung empfehlen wir, zum 1. Januar keine Beiträge an die Pax-Krankenkasse zu überweisen und diesbezüglich bestehende Daueraufträge sofort zu widerrufen.

Allen Mitgliedern der Pax-Krankenkasse wurde inzwischen von der Pax-Krankenkasse eine Aufklärung zugesandt über die notwendige Erhöhung der Beiträge und die Einführung von 2 neuen Tarifen.

Wir bitten alle Geistlichen, bei der Pax-Krankenkasse die Überschreibung in die beiden neuen Tarife K und T zu beantragen. Es ist notwendig, daß jeder einzelne selbst diesen Antrag bei der Pax-Krankenkasse stellt.

Die Geistlichen, die bei einer anderen Krankenkasse (als der Pax-Krankenkasse) versichert sind, wollen uns darüber Mitteilung machen unter Angabe der Anschrift der Krankenkasse, der Tarifart und der Höhe des Monatsbeitrages.

Auch die Geistlichen, die bisher keiner Krankenkasse angeschlossen sind, wollen uns unter Angabe einer näheren Begründung Mitteilung machen.

Die endgültige Verordnung über die Durchführung der Krankheitsfürsorge wird demnächst bekanntgegeben.

## Nr. 359 Warnung vor Dennoch-Verlag.

**Aachen,** 14. Dezember 1960

Immer wieder versendet der Dennoch-Verlag, Deisenhofen, unaufgefordert Kunstkarten mit dem Hinweis, daß sie von arm- und fußlosen Künstlern gemalt seien. Die Empfänger glauben ein gutes Werk zu unterstützen, wenn sie die Sendungen ankaufen. Auf eine Anfrage im Bayerischen Landtag hat der bayerische Innenminister, Dr. Geislhöringer, folgendes erklärt: „Der Dennoch-Verlag in Deisenhofen ist zu 90 Prozent im Besitz des KP-Funktionärs Stegmann. In einem Zivilrechtsstreit hat das Oberlandesgericht München bereits 1954 festgestellt, daß von dem Betrieb mit der Sache der Schwerbeschädigten grober Mißbrauch getrieben wird und daß der beträchtliche persönliche Gewinn eines einzelnen mit dem, was man sich üblicherweise unter einem Schwerbeschädigten vorstellt, schlechthin unvereinbar ist."

In der Sitzung des Ausschusses für die Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben vom 21. 1. 1952 wurde beschlossen, dem Dennoch-Verlag GmbH in Deisenhofen die Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

## Nr. 360 Wohnung der Lehrer am Schulort; hier: Wohnraum für Lehrer, der von den gemeindlichen Schulträgern bereitgestellt wird

RdErl. d. Kultusministers vom 10. 10. 1960 — Z 2/1 — 24/07 — 848/60

Gemeindliche Schulträger haben mich darauf hingewiesen, daß Lehrer die ihnen angebotenen Dienst- oder Mietwohnungen am Schulort mitunter nicht beziehen, sondern teilweise in größerer Entfernung vom Schulort in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz nehmen. Die Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Beschaffung von Wohnraum für Lehrer muß hierdurch naturgemäß beeinträchtigt werden. Ich weise daher auf die Einhaltung der Vorschriften des § 85 LBG besonders hin und bitte, ggfs. auf die Lehrer einzuwirken, von den Gemeinden am Schulort bereitgestellte Wohnungen auch zu beziehen.

Im Interesse der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Unterhaltsträger ist es notwendig, daß der Lehrer am Schulort wohnt. Besonders in kleineren Orten, in denen die Bewohner noch eine Wohngemeinschaft bilden, können die Lehrer ihren Aufgaben nur in ständiger Fühlungnahme mit der Bevölkerung gerecht werden. Zu diesem Zweck sollten sie mit den Eltern und Kindern auch in einer Wohngemeinschaft leben. Diese notwendige Wohngemeinschaft kann aber dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn der Lehrer in größerer Entfernung von dem Schulort seinen Wohnsitz nimmt. Die Benutzung eines Kraftwagens kann die Wohngemeinschaft nicht begründen.

Gemäß § 85 Abs. 2 LBG kann der Dienstvorgesetzte den Beamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen. Das Verlangen des Dienstvorgesetzten darf jedoch keine unbillige Zumutung für den Beamten sein. Von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, kann nach Nr. 4 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften — DWV — vom 30. 1. 1937 (RBB S. 9) entbunden werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und den dienstlichen Belangen auch ohne Beziehen der Dienstwohnung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Ob diese Gründe gegeben sind, bitte ich im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Eine besondere Härte wird z. B. dann vorliegen, wenn der Lehrer in erreichbarer Nähe vom Schulort ein Eigenheim besitzt oder wenn die vom Schulträger bereitgestellte Wohnung sich in so schlechtem Zustand befindet, daß dem Lehrer das Beziehen dieser Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An die Herren Regierungspräsidenten
und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
des Landes.

## Nr. 361 Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers.

Düsseldorf, den 3. September 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/11 — 898/60

An die Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Ob und inwieweit die Zahlung einer Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei einer Erkrankung des Lehrers möglich ist, richtet sich danach, ob die Vergütung nach Einzelstunden oder Jahreswochenstunden gezahlt wird. Nach meinem Runderlaß vom 30. 3. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 237/60 — (ABl. KM. NW. 1960 S. 60) ist die Bezahlung nach Jahreswochenstunden dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert. Nach Vorstehendem ergibt sich folgende Regelung:

1. Bei Erkrankung eines Lehrers, der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilt und hierfür eine Vergütung erhält, die nach Einzelstunden berechnet ist, ist eine Weiterzahlung dieser Vergütung während der Dauer der Erkrankungszeit des Lehrers nicht möglich, da der Vergütungsanspruch des Lehrers gemäß § 323 BGB entfällt. Zwar bestimmt § 616 Abs. 1 BGB, daß im Krankheitsfall für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit die Vergütung weiterzuzahlen ist, doch ist diese Bestimmung vertraglich abdingbar und für die stundenweise Vergütung ergibt sich eine Abdingung des § 616 Abs. 1 BGB auch ohne ausdrückliche Bestimmung aus dem Wesen des Vertrages. § 616 BGB beruht darauf, daß der Dienstvertrag in der Regel kein auf Austausch von Leistung und Gegenleistung gerichtetes Schuldverhältnis, sondern ein auf Treue und Fürsorge beruhendes personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis ist (RGR. Komment. § 616 Anm. 1, Nikisch, Arbeitsrecht Bd. I, S. 501). Dies trifft bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Einzelstundenvergütung nicht zu, denn der nebenberuflich tätige Lehrer stellt weder seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Schule, noch ist er organisatorisch in deren Betrieb eingegliedert. Bei diesem Vertragsverhältnis handelt es sich vielmehr um ein rein auf Austausch der beiderseitigen Leistungen gerichtetes Schuldverhältnis. An Stelle von

§ 616 BGB gilt deshalb § 323 BGB, d. h. bei unverschuldeter Nichterteilung des Unterrichts entfällt die Zahlung der Einzelstundenvergütung. Hieraus ergibt sich, daß § 616 Abs. 2 BGB nicht angewendet werden kann, da es sich bei den nebenberuflich tätigen Lehrern nicht um Angestellte im Sinne der Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes handelt.

2. Erhält ein nebenamtlich oder nebenberuflich tätiger Lehrer eine Jahreswochenstundenvergütung, so ist ihm diese im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen (§ 616 Abs. 2 BGB), jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrags hinaus weiterzuzahlen.

Im Auftrage: Altenburg

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 362 Priesterexerzitien.

Im Haus der Begegnung in (16) Königstein/Taunus finden vom 15. bis 19. Januar 1961 Priesterexerzitien statt. Exerzitienleiter: Provinzial P. Dr. Augustin Reimann, CSSR, Wien. Kosten für Unterkunft und Verpflegung DM 30.—.

## Nr. 363 Übungskurs für eine bessere Welt.

In der Zeit vom 19. bis 25. Februar 1961 findet im Haus der Begegnung in (16) Königstein/Taunus ein „Übungskurs für eine bessere Welt" für Laien (Männer und Frauen) und Ordensschwestern statt. Unterbringung in Einzel- und Zweibettzimmern. Kosten für Unterkunft und Verpflegung DM 60.—.

## Nr. 364 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.).

Die Verwaltung des P. W. P. bittet herzlich darum, alle Geldeingänge, seien es Mitgliedsbeiträge oder Kollekten bezw. Spenden, so zeitig einzusenden, daß direkt nach Weihnachten mit der Aufstellung der Jahresbilanz begonnen werden kann. Spätere Geldeingänge können sonst erst für das Jahr 1961 verbucht werden. Die Verwaltung bittet dringend, für die Einzahlung nur unser P. S. K. Nr 88635, Köln, Päpstl. Werk für Priesterberufe, Aachen, Klostergasse 15, zu benutzen.

## Nr. 365 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarrgemeinde St. Anna, Schaag/Ndrh., 2600 Seelen wird zum 1. 1. 1961 die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters frei. Besoldung nach KBO - A, Gruppe K 3. Dazu kommt als Sonderdienst die Leitung des Kinderchores. Bewerbungen mögen gerichtet werden an den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna, Schaag/Ndrh.

## Nr. 366 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Nov. 1960 Esser Leonard, Kaplan in Weiden St. Lucia, zum Pfarrverwalter (vicarius adiutor) in Jülich St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Jülich, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer;

am 1. Dez. 1960 Scheufens Arnold, Pfarrer in Niederzier St. Cäcilia, zum Pfarrer in Hönglen St. Kornelius, Dekanat Alsdorf;

am 9. Dez. 1960 Helfels Anton, Kaplan in Lendersdorf St. Michael, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;

am 9. Dez. 1960 von Issum Josef, Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, zum Kaplan in Weiden St. Lucia, Dekanat Würselen;

am 9. Dez. 1960 Milz Johannes, Pfarrvikar in Rath St. Nikolaus, zum Pfarrer in Wissersheim St. Martin, Dekanat Nörvenich, unter Beibehaltung der Verwaltung der Pfarrvikarie Rath St. Nikolaus;

am 9. Dez. 1960 Olemühlen Friedhelm, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 9. Dez. 1960 Schultheis Hubert, Kaplan in Aachen Herz Jesu, zum Kaplan in Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau;

am 9. Dez. 1960 Werker Werner, Kaplan in Bardenberg St. Peter und Paul, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost;

am 9. Dez. 1960 Zitzen Josef, Kaplan in Jülich St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in Bardenberg St. Peter und Paul, Dekanat Würselen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. Dez. 1960 die Verzichtleistung des Ehrendechanten Pfarrers August Hamacher auf die Pfarrstelle Gladbach St. Peter angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in den Ruhestand versetzt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es ist gestorben:

am 5. Dez. 1960 Trecker Theodor, geb. am 1. August 1884 in Kempen, gew. am 10. Juni 1911, Pfarrer i. R. von Elmpt.

R. I. P.

## Nr. 367 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz, der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 4. Oktober bis zum 27. November 1960 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 4. Oktober in S. Maria Himmelfahrt 105; am 5. Oktober in St. Barbara 41; am 6. Oktober in St. Albertus 42; am 7. Oktober in Heilig Kreuz 79; am 18. Oktober in St. Josef 122; am 19. Oktober in St. Peter 83; am 20. Oktober in Mönchengladbach-Broich-Peel 30; am 21. Oktober in Mönchengladbach-Rheindahlen 124; am 25. Oktober in Mönchengladbach-Hardt 266 (darunter 128 Kindern des St. Josefshauses); am 26. Oktober in Mönchengladbach-Hehn 25; am 27. Oktober in Mönchengladbach-Holt 151; am 28. Oktober in Mönchengladbach-Ohler 63; am 23. November in Mönchengladbach-Günhoven 48; am 24. November in Mönchengladbach-Venn 163; am 25. November in Mönchengladbach-Windberg 75; am 27. November in der Kapelle des Krankenhauses Mariahilf 63 Erwachsenen, insgesamt 1480 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vor-

sitz des H. H. Visitators im Brunnenhof in Mönchengladbach statt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes benedizierte am 19. November 1960 die Kapelle im Bischöflichen Generalvikariat in titulum Spiritus Sancti.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 20. November 1960 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Stolberg-Mühle in honorem B. M. V. in coelum assumptae.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 26. und 27. November 1960 die neue Franziskuskirche zu Krefeld und deren Hochaltar in honorem S. Francisci de Assisi Conf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 10. und 11. Dezember 1960 die Pfarrkirche zu Würselen-Scherberg und deren Hochaltar in honorem B. M. V. sub titulo Immaculatae Conceptionis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 4. Dezember 1960 in der Pfarrkirche zu Rötheim (Dekanat Wassenberg) das heilige Sakrament der Firmung 193 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

